This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Digitized by Google

H+93.
HP438.2

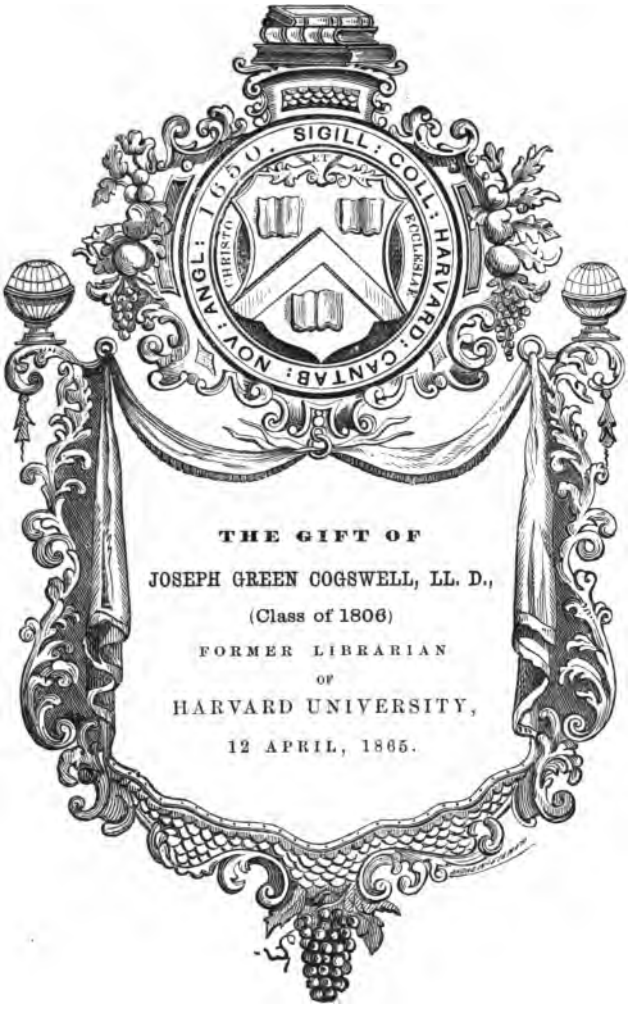

THE GIFT OF
JOSEPH GREEN COGSWELL, LL. D.,
(Class of 1806)
FORMER LIBRARIAN
OF
HARVARD UNIVERSITY,
12 APRIL, 1865.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Schlözer's

Stats-Anzeigen.

Heft 17.

V. Band.

Göttingen
bei Vandenhoeks
1783.

Digitized by Google

Inhalt.

Heft XVII.

1. Rußische SchulProjecte: St. Petersburg, 22 Jun. 1783, von des wirklichen StatsRats, Hrn. *Aepinus*, Exc. Zu oben, XI, S. 257. — — — — 3

2. Deisten und Israeliten in Böhmen: aus Mähren, im Maj 1783. — — — 7

3. SalzBrunnenBau in Ingelfingen: aus Hohenlohe, 6 Aug. 1783. — — — — 11

4. Aus dem MünsterLande, 5 Aug. 1783. Gegen oben, IX, S. 103 — — — — 16

5. Aufgehobene Leibeigenschaft in Baden, 23 Jul. 1783 39

6. Frhrn. *Riedesels* Rede bei Aufdeckung der EhrenSäule Friederichs II in Cassel — — 49

7. Allerhand Briefe und Anzeigen — — 55

I. Französische LeibRenten, aus Oldenburg von Hrn. *Oedet*: S. 55. II. Dänischer ElbZoll bei Glückstadt, gegen oben, VII, S. 394: S. 56. III. Wallfart nach Wallehürn: S. 57. IV. Grundsätze der UniversalCameralWissenschaft, im Mainzischen verboten: S. 58. V. Von dem NAmerikan. General von *Steuben*: S. 59. VI. Gen. *Elliots* Schreiben aus Gibraltar, 12 März 1783: S. 60. VII. *Schwäkendieck* in Gibraltar: S. 62. VIII. Aus Schweidniz, 4 Jul. 1783. IX. Genaue VolksTabellen und Despotism? S. 63. X. Ueber päbstl. agyptische Windbeutelei: S. 64. XI. Aus Memel, 19 Jul. 1783. von BaurenSchinderei: ebendas. XII. Von der Stadt Brandenburg: S. 65. XIII. Josefs II Toleranz, ausgeübt in *Rheinfelden*: S. 66. XIV. Von berümten Westfälingern: S. 70.

8. Königl. Preußische *Declaration*, daß die Polnische Waren und Producte der Kaufmannschaft zu *Königsberg* und *Memel*, auch ohne NaturalUebergabe, verpfändet werden können: vom 29 Apr. 1783 — — 71

9. SeeMacht von Holland, wills Gott, fürs J. 1783 76

10. Franzöſ. Deutscher Handel in *Lyon*; gegen oben, IX, S. 58 — — — — 80

S. 87, von den erschlichenen, nun aufgehobnen, SchweizerPrivilegien in Frankreich.

11. Gegen die Apologie von Walosassen, oben VII, S. 377 — — — — 98

12. Roms Gesinnung über die neue kaiserl. EheVerordnung: Rom, 3 Jun. 1783 — — 106

13. Ueber die Aufhebung der Bettel-Mönche in den kaiserl. Sta-

Digitized by Google

Inhalt.

Staten: von einem katholischen Geistlichen — 110
14. Königl. Preußisches Rescript nach Halberstadt, 3 Mai. 1783: *Panis* Briefe betreffend — — 113
15. Bischöfl. Augsburgisches Sponsalien Gesetz, vom 12 Apr. 1783 — — — 115
16. Evangel. Kirche in Brünn: Schreiben eines Reisenden, aus Breslau, 3 Jul. 1783 — — 117
17. Etwas über die Bank von England, von einem Holländ. Kaufmann, 27 Oct. 1781 — — — 121
18. Herzogl. Hildburghausische Verordnung an die Almosen Commission, vom 12 März 1783 — 126

AVERTISSEMENS.

Zufälliger Ursachen wegen, werden Heft 17—20 oder der Vte Band, vor Heft 13—16 oder dem IVten Bande, ausgegeben. Nächstens soll alles wieder in Ordnung kommen.

Die geschriebene Verteidigung des Grafen von Struensee, mit der mich ein Gelerter aus F— beschenkt hat, steht bereits gedruckt, I. in den "Schriften, die in Sachen des ehemal. Grafen Ioh. Fr. Struensee ꝛc. mit der von ihm eigenhändig entworfenen Apologie ꝛc, 1772, 8 (ohne Namen des Druck Orts und Herausgebers), S. 65—100: II. in Hrn. Kriegs Rats *Dohm* Materialien für die Statistik, 1ste Lieferung (Lemgo, 1777), S. 355—378.

Wegen verschiedener andrer eingesandten Anzeigen, erkenne ich mich zwar den ungenannten Hrn. Einsendern verpflichtet, habe aber folgende Bedenken beim Abdrucke derselben. I. Das "Verzeichnis, was ich Endsunterschriebener an heiliger Arbeit in der Stifts Kirche, auf Befel Ewr. Hochw. gemacht habe,, ist ein alter Spas. Wäre er zum 2ten mal wirklich geschehen: so müßten Jar, Ort, und Namen, bestimmter angegeben werden. II. Daß ein Land Pfarrer im Gebiete der Reichs Stadt F—, Namens Hr. S—, sich ohnlängst Equipage zugelegt, und seinen Küster, durch einen Tressen Hut, manchmal in einen Lakaien mastamophorsirt: ist teils zu unerheblich für deutsche Stats Anzeigen, teils muß der Herausgeber, bei solchen *Factis*, notwendig seinen Zeugen wissen. III. Die "Warnung an Landleute, behutsam in der Wal eines Rechts Gelerten zu seyn,, aus Osten im Bremischen, enthält nur unbestimmte Klagen, und viel zu wenig *Facta*. Auch daß ein Advocat einen dortigen Landmann (aber Besitzern

Digitized by Google

sitzern eines adlichen Gutes) beneidet, daß solcher sich bürgerlich kleidet, Equipage hält ꝛc: ist was alltägliches, und schadet niemanden, wie dem Neider selbst, der davon gelb wird. IV. Die Vertheidigung der VielWeiberei, angeblich von einem vornemen Minister, enthält kein einziges neues Argument: alles ist bereits in unzälichen Schriften beantwortet. Wenn auch das Neue Testament die Bigamie nirgends ausdrücklich verbeut (aus weisen Ursachen, die unser Hr. HR. *Michaelis* nächstens in einem eigenen Aufsatze entwickeln wird): so verdammt solche schon genug das Natur- und StatsRecht.

Ueber obige Anzeige von der KinderMörderin in Amberg, welche öffentlich für eine SchmähSchrift erklärt worden, wird doch wol der Hr. Einsender, sich nächstens öffentlich zu äußern, unermangeln?

Behuf der Brünner Collecte, sind von einem ungenannten Woltäter, aus dem benachbarten Münden, ein LaubThaler und 12 ggr. Convent.Geld, den 28 Aug. eingegangen.

Frankfurt am Main, 23 Aug. 1783. Wer begierig ist, das OriginalManuscript des Commentarius in Retractationem *Just. Febronii*, welches der Trierische Hr. WeihBischof von *Hontheim*, mit eigener Hand, von Anfang bis zu Ende geschrieben, — den über dieses Werk mit dem verehrungswürdigen Greis gefürten Briefwechsel, — sodann die OriginalBriefe, welche der seel. Hr. *Eßlinger* von demselben, wegen dem Verlage des *Febronius* selbsten, wovon das Manuscript in die Hände des Hrn. Verfassers zurückgegangen, wärend etlichen Jaren empfangen hat, — in Augenschein zu nemen, und sich dadurch von der Warheit des dem Hrn. *Laminecio* (StatsAnz. XII, S. 487) gegebenen Attestis zu überzeugen: beliebe sich nur in der hiesigen *Eßlinger*schen Buchhandlung zu melden, wo man stündlich bereit ist, alle obige Beweise jedem wißbegierigen WarheitsFreunde vorzulegen.

Göttingen. Von den, oben Briefwechs. LIX, S. 276 folg. beschriebenen Arbeiten, des jetzo vornemsten Bildhauers in Rom, Hrn. *Trippels*, sind ohnlängst 2 Proben hier angekommen; beide zwar nur in Gyps, aber das eine von dem großen Künstler selbst mühsam nachgearbeitet. Das PrivatHaus, worinn sich solche befinden, können allenfalls durchreisende Fremde, die die Stücke sehen möchten, in der Vandenhoek. Buchhandl. erfragen.

Digitized by Google

Stats-Anzeigen

gesammelt und zum Druck befördert
von

August Ludwig Schlözer D.
Königl. Kurfürstl. Hofrath und Professor in Göttingen; der Akademien der Wissenschaften in St. Petersburg, Stockholm, und München, Mitgliede.

Fünfter Band, Heft 17—20.
1783.

Vix quisquam invenitur, qui possit APERTO OSTIO vivere.
Keyslers Reisen, S. 673.

Göttingen,
in der Vandenhoekschen Buchhandlung
1783.

Digitized by Google

HP438.2

1865, April 12.

Digitized by Google

A. L. Schlözer's Stats-Anzeigen

Heft XVII.

1.

St. Petersburg, 22 Jun. A. St. 1783.

Zu oben, XI, S. 257.

Es ist mir unerwartet gewesen, in denen mir zugeschickten Bogen Ihrer StatsAnzeigen, einen Abdruck meines, auf Ihrer Kaiserl. Maj. Befel und Verlangen, aufgesetzten Plans, zu Errichtung Rußischer NationalSchulen, gedruckt zu finden. Ich darf zwar eben nicht verwundert seyn, wenn Abschriften davon in vieler, selbst mir unbekannter Personen Hände, gekommen sind. Noch während Arbeit, und sogleich da sie geendigt war, habe ich diesen Aufsatz viele Personen sehen lassen, um die Meinung so vieler Leute von Einsicht, als möglich, darüber zu hören. Nachdem Hr. *Jankowitz* hier angekommen, und die SchulCommißion errichtet war, habe ich mich ebenfalls nicht geweigert, den gedachten Aufsatz jedermann, der es verlanget, mitzuteilen; weil ich es für das beste Mittel hielt, das Vertrauen des Publici zu dieser Anstalt zu gewinnen, wenn man ihm einen richtigen Begriff von der ganzen Einrichtung gäbe. Ich habe daher meinen Aufsatz mer als einmal abschreiben lassen; und noch außerdem ist er, auf Verlangen von Personen, so die deutsche Sprache nicht verstehen, ins Rußische und Französische übersetzt worden. Ich wundre mich daher gar nicht, wenn auch eine Copie desselben bis an Ewr. gekommen, obgleich ich nicht im Stande bin erraten zu können, durch wen es geschehen seyn mag. — Mit einem freimütigen Manne, darf ich mich indeß nicht scheuen, freimütig zu reden, ohne

zu beförchten, daß er es übel aufnemen werde. Wenn mir etwas unerwartet gewesen: so es ist nur, daß Ewr. nicht vor dem Abdruck, den lebenden und Ihnen bekannten Verfasser, um seine Einwilligung anzusprechen für gut gefunden haben*. Vergeben Sie mir diese kleine freundschaftliche Beschwerde.

Es ist von einer Unternemung die Rede, so die Aufmerksamkeit, die Sie darauf wenden, verdient. Hat die Sache den gewünschten Fortgang; so wird die Nachwelt künftig in den Welt-Annalen die wichtige Epoche von der Aufklärung des Rußischen National-Körpers, von derjenigen Stelle wegrücken, wohin sie jezt manche aus Unkündigkeit der waren Umstände seßen, und sie um mer als ein halbes Jarhundert, unter die Regirung Catharinens, ins J. 1783, zurückziehen. Wenigstens muß sie es tun, woferne sie gerecht seyn will: und woferne es war ist, daß nicht derjenige den Namen des Erbauers verdient, der vielleicht, weil er sonst zu sehr beschäftigt war, auf schwachen und zerbrechlichen Stüzen etwas in die Luft gebaut hat, das in der Ferne für das Dach eines Palastes angesehen werden kan; sondern daß dieser Ehrenvolle Name mit ausschließendem Rechte nur demjenigen zukömmt, der einen festen und dauerhaften Grund zu dem Gebäude geleget, der seine Haupt- und Seiten-Mauern errichtet, und dem

* Es sei mir erlaubt, hier auf diesen, mir schon öfters gemachten Vorwurf, ein für allemal zu antworten. Schon öfters, wenn mir durch die 3te oder 4te Hand, der Aufsatz eines wichtigen Mannes zugekommen war, nam ich mir die Freiheit, mit dem Hrn. Verf. selbst über die Publication desselben zu correspondiren. Aber mer als einmal erhielt ich zur Antwort: "mit meiner Einwilligung, da Sie mich ausdrücklich darum befragen, kan der Abdruck nicht geschehen". Ein Sammler kan, wie sein Einsender, auf die rechtmäßigste Weise zu einem Aufsatze gekommen seyn; die Publication desselben kan fürs Publicum sehr interessant, und dem Verfasser selbst nicht unangenem, seyn: und gleichwol kan sich lezterer compromittiren, wenn er förmlich in die Bekanntmachung einwilligt. Besser ists also in vielen Fällen, — man fragt gar nicht an. S.

Digitized by Google

dem ganzen Bau seine innere so wol als äußere Einrichtung gegeben. Ihnen und der Welt wird es also vermutlich angenemer seyn, wenn ich Ihnen eine Nachricht von dem bisherigen Gang der Sache, und den künftigen Aussichten, mitteile; als wenn ich mich mit Bemerkungen aufhalten wollte, zu denen Ihre Anmerkungen, die ich mit Stillschweigen übergehe, mir Veranlassung geben könnten.

Seitdem Hr. *Jankowitz* angekommen, und die SchulCommission ernannt worden, haben wir uns mit alle dem beschäftigt, was zur Gründung der ersten NormalSchule, die nach J. K. Maj. Absicht, die Mutter vieler 1000 anderer in Rußland werden soll, nötig ist. Dieses Geschäfte fodert Zeit: denn außer andern hauptsächlich ökonomischen Veranstaltungen, haben wir die Uebersetzung der Oesterreichischen ElementarBücher, und die sorgfältige Durchsicht derselben, so wie die Abfassung verschiedener uns eigener, und den Abdruck von beiden, beschaffen müssen. Es sind auch wirklich ein ansenlicher Teil verfertigt, übersetzt, geändert, und ich glaube, sagen zu können, auch verbessert und vollkommener gemacht. Da diese Beschäftigungen unter merere Personen, so dazu geschickt befunden worden, ausgeteilt worden sind: hat die SchulCommission und Hr. *Jankowitz* eine Musse gehabt, so, ohne dem HauptGeschäfte Eintrag zu tun, zu einem NebenEndzweck angewandt worden. Schon vor 3 Jaren hatten J. K. Maj. in Petersburg 7 öffentliche kleine TrivialSchulen errichten lassen. Da wir eine zureichende Zal von Leuten ausgefunden, so zu Lerern in denselben, auf den Normalischen Fuß, vorbereitet werden konnten: hat sich Hr. J. (so gut es möglich gewesen, ehe noch die MusterSchule im Gange ist) bemüht, sie in den Methoden zu üben, und sie geschickt zu machen, nützliche Lerer dieser Schulen abzugeben. Zugleich ist auch in dem bekannten FräuleinStifte, der Normalische Fuß, so viel es möglich gewesen, folglich hauptsächlich in den untern Klassen, eingefürt worden. Wollte ich sagen, daß diese NebenErrichtungen schon vollkommen wären:

Digitized by Google

so würde ich etwas sagen, was mir bei Ihnen und der Welt allen Glauben nemen würde. Ich sage also die Sache, wie sie ist, und wie sie natürlich seyn muß. Es ist ein schwacher aber güter Anfang, der den gehörigen Grad der Vollkommenheit in der Folge voraussehen läßt.

Unterdeß gehen wir immer auf dem geraden Wege fort, zur Errichtung einer guten, ihrem Endzweck Genüge leistenden MutterSchule (ohne deren Daseyn nichts fruchtbares ausgerichtet werden kan), zu gelangen: und J. K. Maj. haben, durch ganz neulich gegebene Befele, uns die dazu nötigen Mittel in die Hände gestellet. Wir werden also, sobald es möglich ist, unsre erste NormalSchule anfangen. Wir werden, wozu uns J. K. M. die Freiheit erteilet, aus den bisherigen Schul- und ErziehungsAnstalten, eine so viel möglich ansenliche Zal dazu geschickter Subjecte auswälen, deren Unterhalt J. K. M. ganz auf sich nemen (wozu uns schon eine ansenliche Summe angewiesen worden), die zu künftigen Lerern bestimmt sind: so daß wir hoffentlich, in ein oder etlichen Joren, eine ansenliche Zal Schulen werden errichten, und alles auf den Fuß setzen können, daß das Werk ohne Schwierigkeit, mit beschleunigter Bewegung, zu seiner Vollkommenheit fortgehe: um die Worte meines Plans (der J. K. M. Beifall in allen wesentlichen Stücken erhalten hat), S. 268 Ihrer Anzeigen, zu widerholen.

Sie werden mich vielleicht fragen, was die Welt künftig für den Fortgang dieses Werkes hoffen kan? Das Schicksal großer Einrichtungen dieser Art, ist mit den Schicksalen des ganzen Stats so verflochten, daß sie alles, was auf den lezteren Eindruck macht, unfelbar mit empfinden. Ihr glücklicher Erfolg ist also immer in den Händen der Vorsicht; und kein menschlicher Verstand kan sich unterstehen, eine entscheidende Voraussagung zu wagen. Um aber bei dem stehen zu bleiben, worauf Menschen Mutmassungen gründen können: so kan man mit Recht sich die angenemsten Hoffnungen machen. J. K. M. haben bisher bei der Sache alles getan, was man von

von einem Monarchen erwarten kan, der das ware Glück seines Volkes wirklich wünschet — (ein *Factum*; ein historischer, weder redenerischer, noch dichterischer Lobspruch, und folglich Lobspruch von nicht gemeinem Wert). Für den Eifer und die gute Absicht der Glieder der Commission, kan ich Ihnen eins stehen. (Erlauben Sie, daß ich bei dieser Veranlassung die Namen meiner beiden Collegen, die Ihr Correspondent, nach Art der Ausländer, durch eine unrichtige Orthographie etwas unkenntlich gemacht hat, nenne: es sind die Herren *Sawodowski* und *Pastuchov*). Das Haupt-Werkzeug bei diesem Geschäfte, Hr. *Jankowitz* endlich, ist ein Mann von sehr gesunden, richtigen, und wolgeordneten Begriffen; von vieler Erfarung im Schul-Wesen: ein Mann, der sein Geschäfte liebt, und darinn sehr arbeitsam ist; und der endlich, was nicht weniger wesentlich ist, mit allen Personen, so an der Sache Anteil haben, sich in der Denkungs-Art vereint daß er

Non fumum ex fulgore, sed ex fumo dare lucem,
Cogitet.

Ich habe die Ehre mit der vollkommensten x.

Aepinus.

2.

Deisten und Israeliten in Böhmen.

Aus Mähren, im Maj. 1783 *.

Von den Böhmischen Deisten, welche der Kaiser nach Siebenbürgen an die türkische Gränze und nach Galizien versetzen ließ, sprach man aller Orten so viel widersprechendes; daß ich es der Mühe wert hielt, in ein, etliche Meilen von hier entlegenes, Städtchen, wo sie gerade übernachteten, zu reisen, um ihre Religions-Grundsätze selbst und genau zu untersuchen. Sie waren von der *Pardubizer* Herrschaft im Chrudimer Kreis: samt Weibern und erwachsenen Kindern (denn die Unmündigen hatte man ihnen bereits weggenommen) 119 Personen.

* Von einem aufgeklärten jungen Geistlichen, der bei einer neu errichteten dortigen Evangelischen Gemeinde steht. S.

Digitized by Google

Aber noch sollen sich, wie sie mir selbst sagten, in gedachtem Kreis viele andere aufhalten, die sich scheuen, ihre Religion mit gleicher Freimütigkeit zu bekennen, und nun, wie vorher alle, im verborgenen glauben, was sie wollen. Stille, Gelassenheit, und Melancholie, charakterisirt diese guten Unglücklichen am meisten. Jeder fürchtete sich anfänglich, wenner von uns angeredet wurde; und erst, als sie uns freundlich und leutselig mit sich reden sahen, fingen sie an, etwas freier und treuherziger zu antworten. Vielleicht sind die auf dem Marsch erlittenen, meist rauhen, oder wenigstens kalten Behandlungen, daran Schuld. Ich suchte vor allen Dingen, den Ursprung des vorgeblichen Deismus unter ihnen auszuforschen; allein von allem, was ich zur Antwort erhielt, ist folgendes das Resultat.

Sie haben sich selbst nie durch einen besondern Namen von den andern ReligionsParteien unterschieden. Der Bischof von KöniginGrätz, der ihre Secte zu untersuchen hatte, nannte sie Deisten; und seitdem haben sie, da ihnen jegliche Benennung gleichgiltig ist, diese selbst auch angenommen. Sie haben ihre Religion von ihren Eltern, und diese wieder von ihren Eltern u. s. f., geerbt. Immer wurde sie, ihres äusserlichen Bekenntnisses zum Katholischen Glauben ungeachtet, heimlich unter ihnen fortgepflanzt. Sie wollen nie keine Verbindung mit den Hußiten gehabt haben, und wissen weder Urheber noch EntstehungsArt ihrer Secte: die Namen der Adamiten, und andrer Secten, die einst in Böhmen waren, kannten sie nicht einmal. Sie bekannten uns alles, was sie wegen ihres ReligionsSystems gefragt wurden, gern und offenherzig. Aber wider meinen Willen legte ich ihnen öfters Fragen vor, die sie in Verlegenheit und merkliche Verwirrung setzten. Ihr ReligionsSystem ist, kurz zusammengefaßt, dieses. "Es ist nur ein einziger Gott. Die bekannten Stellen bei Jesaias und Jeremias urgirten sie sehr, wider die Lehre von der Dreieinigkeit. Die Bibel ist nicht von Gott „eingegeben; aber ein Buch, das, wie noch manches ande-

„re

Digitized by Google

„re, viel nützliches und erbauliches zu lesen enthält. Sie selbst „gibt die Vorschrift, daß man nicht alles, was in derselben „steht, ohne Unterschied zu glauben habe, durch den bekann„ten Ausspruch: prüfet alles, und das Gute behaltet. — Je„sus, ein leerer Mensch. Er hat die Welt viel gutes gelert. „Von seinen Wundern sowol, als allen denen, die in der „Schrift erzält werden, könne man nicht wissen, ob und wie „weit sie war seien. Er mußte sterben; aber nicht zur Ver„sönung unserer Sünden, sondern so, wie alle Menschen „einmal sterben müssen. Er wurde gekreuziget, gleichwie „schon viele Unschuldige hingerichtet worden sind. Von sei„ner Auferstehung und Himmelfart weiß man so wenig was „zuverläßiges, als von hundert andern Begebenheiten, die in „der Schrift stehen. Wir wissens nicht, sagten sie mir, „wir habens ja nicht selbst gesehen! Nur der Rechts„schaffene und Gottesfürchtige hat von Gott Belonungen in „der Ewigkeit, und der Lasterhafte und Gottlose Strafen, zu „erwarten. Tauf und Abendmal sind im Grund unnötige Cä„rimonien. Der h. Geist bedeutet in der h. Schrift eine „Kraft in Gott„. Die Fragen, was sie dann von der Ver„ehrung Mariens, dem Fegfeuer, u. s. w. statuirten, beant„worteten mir alle mit lachendem Mund. An ihrer Moral ist wol nichts auszusetzen. Liebe Gottes und des Nächsten, Treue in Haltung der gegebenen Versprechungen, Keuschheit, Sanftmut, Gedult, volle Ergebenheit in Gottes Willen, Lie„be der Feinde und Verfolger, und alle übrige Tugenden des Christentums, empfelen sie einander auf das dringendste. Me„der Ehe, noch Eid, noch KriegsDienste, halten sie für was unerlaubtes. So uneingeschränkten Gehorsam gegen die Obrig„keit leren sie, daß sie sich für verpflichtet halten, auch nicht den geringsten Widerwillen zu äussern, falls der Kaiser die strengste ZwangsMittel anwendete, sie von ihrem Glauben zur Katholischen Religion zurückzuführen. Aber fanatisch und dem obigen widersprechend wars, daß sie behaupteten, kein Mensch könne den andern was leren; sie hätten keinen Le-

Digitized by Google

rer unter sich nötig: der Geist Gottes lere jeden in seinem Inwendigen, was er zu wissen, zu glauben, und zu tun habe ꝛc.

Die Israeliten verdienen weniger Aufmerksamkeit. Es waren ihrer nur wenige: alle von der Herrschaft Chlumez im KöniginGrätzer Kreis. Aber der Ursprung ihrer Secte ist etwas sonderbar. Ein Bauer, Namens *Mezwinsky*, stund vor verschiedenen Jaren mit einem Katholischen Geistlichen in guter Bekanntschaft, und erhielt durch diesen eine Bibel zu lesen. Er fing bei den Büchern Mosis an, las das ganze Alte Testament durch; gerät aber, als er in den Büchern der Maccabäer begriffen war, mit dem Geistlichen in Verdrießlichkeiten, worauf ihm dieser die Bibel wegnimmt. So blieb der Bauer mit den NeuTestamentlichen Offenbarungen unbekannt; und am meisten namen ihn, wie er mir selbst erzält hat, die grossen Vorzüge, womit Gott sein geliebteres Volk Israel vor allen Heiden begünstigte, die auffallenden Wunder, die Gott öfters zu ihrem Vorteil tat, und die großen zeitlichen Belonungen, die er den Beobachtern der Mosaischen Gesetze versprach, für die Jüdische Religion ein. Er will nie keinen Umgang mit Juden gehabt haben. Von Jesu, und seiner aufs Judentum gebauten Religion, wußt er nicht mer, als jeder Katholische Bauer weiß. Aber in Mose und den Propheten war er sehr bewandert. Die bekanntesten Weissagungen vom Messias legt' ich ihm vor, um zu erfaren, ob er sie wol wisse und überdacht habe. Er wußte sie, und erklärte sie auf seine eigene Art. Gleiches gilt von seinen Anhängern. Sie wissen noch mer Rechenschaft zu geben von ihrem GlaubensSystem, als die Deisten; sind freier, und werden nicht leicht in Verlegenheit gesetzt. Wenn es der Kaiser erlaubte, würden sie sich sogar beschneiden lassen, und das Osterlamm essen. Sie halten die Mosaischen Gesetze genau — wollen auch den Talmud annemen — feiern bereits nicht mer den Sonn-, sondern Samstag — namen auf dem Marsch am Sabbat nicht einmal Geld an, u. s. w. Sie statuiren auch eine Metempsychose. Wie sie aber auf diese Meinung

geraten

Digitized by Google

geraten sind, konnt ich nicht ausforschen. Uebrigens hat auch dieser ihre Moral nichts tadelhaftes, und sie sind, gleich den obigen, in ihrem Betragen still und gelassen.

Unter den Deisten sind einige vermögliche Leute; und ein Greis unter ihnen, nah an 80 Jaren, verließ, seiner väterlichen Religion halber, Haus, liegende Güter, und ein Vermögen von etlichen tausend Gulden. Unterwegs ward er krank: zwo seiner verheirateten Töchter waren unterwegs in Kindesnöten —, und eine, die, wie die Sage geht, ein Soldat auf dem Marsch mit dem Flintenkolben gestoßen hatte, starb erbärmlich in Brünn. So hat auch der Deismus seine Märtyrer! —

Ich enthalte mich, die mancherlei Empfindungen auszudrücken, die der Anblick des kranken Greisen und seiner Familie, in uns erregt, und gestärkt hat. Es ist zwar des Kaisers Befel, sie gelind und ohne alle Strenge zu behandlen: allein wie weit derselbe befolgt wird, hängt, wie sich leicht erachten läßt, von der Laune und individuellen Denkungs-Art der verschiedenen Officiere und Soldaten, die sie von Stadt zu Stadt zu transportiren haben, wie auch der Bürger in deren Häuser sie einquartirt werden, ab. Ob man sie gleich an den meisten Orten flieht, und als verabscheuungswürdige Menschen betrachtet; so hatten sie, wenigstens in unsrer Gegend, das Glück, unbigotte und menschlichdenkende Officiere zu Führern zu bekommen. Sie werden in Ungern, Siebenbürgen, und Galizien, gänzlich zerstreuet, Eltern und Kinder von einander getrennt, und die Männer zu Soldaten-Diensten an der türkischen Gränze gebraucht. Bekanntlich hat sich der Kaiser selbst alle Mühe gegeben, die Leute von ihren Irrtümern abzubringen, und zur Anname einer der erlaubten Religionen zu bewegen.

3.

Geschichte des glücklich vollendeten Salz-Brunnen-Baues in Hohenlohe-Ingelfingen, 1783.

Aus Hohenlohe, 5 Aug. 1783.

Ein

Digitized by Google

Ein jedes Land, welches das Salz, als ein eigenes Product, im Besiz hat, wo der Alleinhandel einiger reichen Vampyren, oder der AllmachtsWille eines Regenten, den Preis nicht zu hoch seßt, den LandesInsassen nicht mit despotischen Ketten, durch ein Verbot, es von außen, wo es viel wolfeilern Preis hat, zu kaufen, zu der unbilligsten höchsten Zalung dieses ganz unentberlichen Gewürzes bindet, mag sich vor andern, die es nicht haben, als sehr beglückt ansehen.

Deutschland, wenn es schon mit SalzGebirgen nach Art des Karpatischen, nicht gesegnet ist, hat doch gegenwärtig so viele Salzsiedereien, als es bedarf, und dabei so niedrige Preise, als je wo gemacht werden. Ich bin versichert, wenn Deutschland alle seine verdeckte SalzQuellen aufsuchte (es gibt merere Gegenden, in denen man, wo man auch eingräbt und anboret, deren findet, und die zwar von sehr gutem Gehalte), wenn es die schon bearbeitete in gutem Stand erhielte, die Arbeiten beim Sieden wol geordnet würden, die Verwaltungen mit Treue geschähen: es müßte nicht nur Salz genug für sich, sondern auch Ueberfluß zum Aushandel, haben.

Die Anlegung, die Unterhaltung, beim Verfall die Wiederherstellung, tut da alles. Dies leztere macht oft so viel, als das erstere; in der SalzQuellen-Geschichte siehet man dazu den Erweis, und genauere Aufsicht auf die Verwaltung erklärt das in manchen Siedereien bisherige Nichts des Ertrags.

Natürliche, auch willkürliche Revolutionen bei Quellen und Siedereien, sind gewonte Dinge; man hat diese nie vermißt, und jene von jeher bemerkt; man kan nicht leugnen, daß merere Bronnen ihren lötigen Gehalt, seit einigen, durch das Zudringen der wilden Wasser, aus Erderschütterungen vielleicht, vielleicht auch durch die Aelte ihres Baues, aus Mangel der nötigen Nachsichten, durch widersinnige Bearbeitungen, übel angebrachte Hilfs-Mittel u. s. f., verloren. Lüneburg, Hall in Schwaben, und auch NiedernHall in Franken, nicht über 6 Stunden von jenem am Kocherfluß beede

ge-

Digitized by Google

gelegen, und so mehrere, sind hievon Zeugen. Dieser Verlust an der Lötigkeit ist in beiden letztern durch kostbare und mühsamste Arbeit gehoben: ob auch dorten? ist mir so genau nicht bekannt. Dem Publico aber mag daran liegen, daß ihm eine Kenntnis davon zukomme.

Das SalzWerk, welches dem Fürstl. Hohenloh-Ingelfingischen Hause allein gehöret, dessen Bronn an NiedernHall quillet, dessen Wasser eine halbe Stunde abwärts an Weisbach bisher gradiret, und sodann da versotten wurde, war in den ältesten Zeiten ein bekannter Vorwurf der Zänkereien der ältesten Völker. Beide Quellen in Obern- oder SchwäbischHall, u. in NiedernHall, sind ohnstreitig die Bronnen, worüber die Alemannen und Burgundier so oft mit einander gestritten haben. *Marcellinus* Lib. 28, Cap. V, beim Hanselmann in seiner 2ten Fortsetzung des Beweises: wie weit der Römer Macht — in die Ostfränkische und Hohenlohische Lande eingedrungen, Seite 71, §. 2, leitet hierauf: und daraus entlene ich den Erweiß, daß die Quelle in NiedernHall, wie jene in ObernHall, von guter Ergiebigkeit von jeher, ob sie schon nachher unter mancherlei Umständen und Behandlungen auch, wie alle andere Bronnen, vielerlei Veränderungen zum Reichtum oder zur Dürftigkeit ihrer Sohle Zweifelsohne erlitten hat, gewesen seyn müsse.

Der Bronn selbst an NiedernHall, welches auf der linken Seite über der Brücke erbauet ist, fliesset auf der rechten Hand des Flusses an dieser Brücke, am Ufer etwa 20 Schritte davon, am Fuß eines Kalchstein-Gebirges, wobei sich auch Gyps-Gebirge vorfinden.

Ehemals hatte man, etwa 48 Fuß tief, die Quelle aus der Seite dieses Berges zu 2 auch $2\frac{1}{2}$ lötig, aber so arm an Wasser, daß in einer Stunde nur etwa 400 bis 500 Maaße hervorquollen; ja, die Quelle floß öfters im Sommer bei der Dürre so schwach, daß man wildes Wasser beimischen mußte, um die Sohle nur aufs GradirHaus laufend machen, und fördern zu können.

So

Digitized by Google

So blieb es von langem her biß 1764: da nach und nach von allen Seiten, sonderlich von der Seite des allzunahen KocherFlusses her, die wilden Wasser so heftig zudrangen, daß die Sohle bis auf 1 und 1½ Lot herunter sank. Wäre ein artis peritus dabei angestellt gewesen, vielleicht hätte er den Schaden gleich anfangs verwert, oder ihn früh wieder gehoben.

Diesen verringerten Gehalt behielt die Sohle biß 1778: da sich ein gewisser Officier, der sich für einen Bau-Künstler ausgab, und sich selbst einen waren SalzGeist zu heißen pflegte, angab, angestellt wurde, und unter großen Kosten dieselbe in kurzem bis auf ½ Lot spitzig herabarbeitete. Biß 1780 in den Weihnachten, war er damit fertig, daß eine so große Menge wildes Wasser zufloß, daß man von der Sohle gar nichts mer spürte: und da er außer Stand war, eine dazu angemessene Maschine, wodurch er die Wasser hätte ausheben sollen, um zur Quelle kommen, und sie gegen diese mächtige Zuflüsse sichern zu können, anzugeben und zu errichten; so war nun res desperata vollkommen da.

Unter diesen verzweifelten Umständen, kam der Hohenlohe-Ingelfingische ErbPrinz, *Friedrich Ludwig*, commandirender Obrister bei dem Königl. Preußischen Infanterie-Regiment von Tauenzien, aus Breslau in Ingelfingen an; nach dessen tiefen Einsichten wurden die dabei gemachte Feler bald eingesehen und erkannt; es wurde auf ein anderes gedacht, der SalzGeist entlassen, und — der bißherige BauInspektor, Johann Georg *Glenk*, aus Schwäbisch Hall, Mitarbeiter bei der deutschen Frankfurter Encyclopädie, wo er unter der Num. 18, das Bau- und SalzWesen beschreibt, und so eben in Hall beim SalzBronnen, dessen Sohle von 5 bis auf 3½ Lot herabgefallen war, in der Arbeit stand, und durch mächtige, um die Quelle ringsum gefürte Stollen, wodurch er das wilde Wasser ableitete, der Sohle ihren Gehalt wieder auf 5 Lote gebracht und versichert hatte, als BauRat und Salinen-Directer gerufen, unter den schmeichelhaftesten Bedingungen

ange-

Digitized by Google

angestellt, und die Arbeit von neuem zur Verbesserung unternommen.

Hr. *Glenk* wendete seine Gedanken vor allem auf die Errichtung einer hiezu nötigen und zulänglichen Maschine. Eine genugsame Unterstützung des ErbPrinzen, und gnädigste Aufmunterungen dieses großmütigen Herrns, brachten es bei dem Hrn *Glenk*, bei genugsamen Kenntnissen, nie zu ermüdendem Fleiße, und standhafter Treue, bald so weit, daß seine in kurzem erbaute Maschine, 16 Pompen, jede zu 12 bis 15 Zoll gebort, in Bewegung setzte, die Wasser hinweghub, und den Schacht leerte.

Ob man nun damit vieles gewonnen zu haben glauben konnte; so sah man doch erst jetzt den vollen Schaden recht ein. Auf allen Seiten drangen die Wasser so gewaltig herbei, und die Quelle war mit Kummer, Holz, Stein, Eisen, Koth, so sehr und hoch verschüttet, daß man sie nirgendswo zu finden, zu sehen, oder zu kosten, vermochte.

Das alles ließ man sich dennoch nicht schröcken; man sparte weder Kosten noch Arbeit, und ging in dreien Schächten auf etliche 60 Fuß nieder, fing die wilden Wasser ab, verdammte, und leitete sie alle nach und nach weg.

Hierauf wurde der QuellSchacht, der auf 13 Schuh verschüttet war, ausgeräumt: und nun 64 Schuh tief, kam auf einmal die Quelle aus dem Felsen gerade herauf mächtig empor; das Wasser enthielt $2\frac{1}{2}$ Lot, und ist nun vor beständig so reich, da sie doch auch zu Zeiten bis auf 3 und $3\frac{1}{2}$ hinaufsteigt. Das wichtigste hiebei ist, daß sie alle Stunden über 6000 Maas auswirft, und den im Viereck erbauten, 15 Schuh haltenden Schacht, zu etlichen 30 Schuhen hoch anfüllet: so daß man nun von allem diesem Wasser, auf einem neuen GradirHaus zu 17 Bunden, und einem ältern sehr niedrigen und gar wenig taugenden zu 40 Bunden, kaum den 9ten Teil zu verbrauchen vermag.

Da man nun dem ohngeachtet, das beste, feinste, und weißeste Salz, und zwar järlich zu 6000 Simri, siedet; so gab dem

Digitized by Google

dem ErbPrinzen, dieser erwünschte Erfolg, zu weitern nützlichen Aussichten Grund; der Bau eines neuen GradirHauses zu 800 Fuß, nebst einer neuen Siederei, wurde also gleich beschlossen, so eifrig betrieben, und in diesem Sommer, durch zugleich vorher erbaute Schneid- oder Säge-Bohr- und Schleif-Müle, auch eines KalchOfens und einer Schmiede, so weit gebracht, daß man so eben diesen instehenden Monat August, dasselbe schon aufrichtet, und noch in diesem Jare zur Gradirung gebrauchen wird.

Ueberzeugt, daß auch durch diesen neuen Bau, das Wasser doch nicht alles genutzt werden wird, stehet wol noch die Erbauung eines 2ten GradirHauses bevor: und die Benutzung des Bronnens muß sich dabei wenigstens 7fach erhöhen und vermeren.

Dies wird also die Ehre des ErbPrinzen, der Ruhm des BauKünstlers, und der Gewinn der Inwoner Hohenloh's, auf die spätesten Zeiten werden, bleiben, und seyn können.

4.

Aus dem Münsterlande, 5 Aug. 1783.
Gegen oben IX. S. 103.

Loc. cit. findet sich eine, gegen das Hochwürdige Münstersche DomKapitel, gegen die Geistlichkeit, gegen das Münstersche Militär ꝛc ꝛc, sehr anzügliche Schrift. Ich werde versuchen, ob auch das in solcher Schrift Enthaltene, einige Anzeigen der Warheit mit sich füre, oder ob es nicht vielmer auf ein Geratewol dahin geschrieben sei.

§. 1. Im Anfang wird einer in Heft VI, S. 265, geschehenen Berichtigung, die beweibten Geistlichen zu Vechte betreffend, gedacht. Solche anmaßliche Berichtigung bestehet in einer Frage, und darauf erfolgten Antwort. Die Frage war: "Ist Vechte etwa protestantisch? oder war „es wenigstens damals (A. 1612) protestantisch? und woll„te also der Bischof nur protestantischen Pfarrern die Wei„ber

„ber nemen? — Die Antwort war: "Vechte ist niemal pro„testantisch gewesen, und ist auch jetzo noch ganz katholisch. „Es ist daselbst ein Franciscaner Kloster, und eine Stadt Kir„che ꝛc. ꝛc.

Die Frage war wol angebracht; die Antwort aber verschwieg das Wesentliche. Aus der Geschichte ist es bekannt, daß, als der Erz Bischof zu Köln, *Ferdinand* aus dem Durchlauchtigen Hause Baiern, in ebengemeldetem 1612ten Jare, den 11ten April, auch zum Bischof zu Münster erwälet wurde, im Hoch Stift Münster, und besonders im Nieder Stift, worin Vechte gelegen, viele Protestanten gewesen; daß gemeldeter Bischof *Ferdinand* aber, gleich nach angetretener Regirung, durch abgesendete katholische Prediger, auch durch erlassene scharfe Befele, es zu seinem ewigen Rum dahin gebracht habe, daß verschiedene Praedicanten, und die meisten Einwoner, zum katholischen Glauben getreten, und mit Unterscheid zurückgekeret, die übrigen aber, aller Bitte, ja selbst der Holländer Bedrohungen ungeachtet, vertrieben sind. Wenn also das Factum, daß nämlich der Bischof den Pfarrern die Weiber nemen wollen, richtig ist: muß es kenntlich von protestantischen Pfarrern verstanden werden. Zudem, wer will in solchen späten Zeiten (1612) noch ware Eheweiber bei katholischen Geistlichen suchen? und zwar in Landen, wo vor ebengemeldetem Erz Bischof *Ferdinand*, die Erz Katholische Lands Herren, nämlich der Erz Bischof zu Köln, auch Bischof zu Münster, *Ernst*, aus dem Hause Baiern, und vor demselben, als Administrator des Bistums Münster, *Iohann Wilhelm*, Herzog zu Cleve, Gülich, und Berg, regiret haben? Weßhalb die von katholischer Geistlichen Eheweibern gegebene Nachricht (Heft III, S. 300) dem Herr. Herausgeber selbst so auffallend gewesen, daß er die vorenthaltene Fragen gestellet, aber vorgesagter maßen eine das Wesentliche der Sache verschweigende Antwort (Heft VI, S. 265), erhalten hat; dahero dann auch die dadurch erfolget seyn sollende Berichtigung, in ihre ungezweifelte Unrichtigkeit zurückfällt.

Digitized by Google

§. 2. Der Hr. Verfaſſer vorgedachter Schrift (Heft IX, S. 103), welche ich Kürze halber hinfüro, die gefragte Schrift, nennen werde, meldet ferner: daß das Haus Lohe vorzeiten eine proteſtantiſche Kirche gehabt ꝛc ꝛc. . . . An dieſem kan man billig zweifſlen, da das Haus Lohe unter der Pfarrkirche zu Bakum ſteht, wie aus dem, vom Hrn. Verf. der gefragten Schrift beigebrachten, angebl. Auszug des Bakumer KirchenBuchs (S. 109), genug zu erſehen iſt; doch es iſt nichts daran gelegen, wenn es auch wirklich alſo wäre. . . . . Was aber der Hr. Verf. der gefragten Schrift ferner meldet, daß nämlich die proteſtantiſchen Mitglieder der Ritterſchaft das Recht haben ſollen, auf ihren Häußern aus den benachbarten Ländern Geiſtliche, zu Erteilung des Abendmals, Copulationen, KindTaufen, und dergl., kommen zu laſſen, ſtreitet wider ſeine eigene Geſtändniß; denn gleich vorher ſagt er: "es haben zwar dieſe Herren keine Kirchen ihrer Religion, und keinen offenklichen Gottesdienſt„. Noch beſtimmter aber geſteht er das grade Gegenteil in der ſo genannten Berichtigung (Heft VI, S. 265), wo mit ganz klaren Worten enthalten iſt: "Im ganzen Amte ſind nur 2 „Güter, proteſtantiſchen Eigentümern zugehörig; nämlich das „HausLohe, der Familie von dem *Buſche*, und das Haus „Daren, der Familie von *Freitag*, olim *Schade*, olim *Ko-„brink*. — Im ganzen Amte ſind keine proteſtantiſche „Geiſtliche. Die proteſtantiſchen Häuſer bezalen Iura ſtolae ihren katholiſchen Pfarr Kirchen, und (NB) laßen in dem benachbarten Oßnabrückſchen copuliren und taufen.

Wie reimet ſich dieſe ſo einfache Geſtändniß mit dem, vorgeſagter maßen, geſoderten Rechte: auf ihren Häußern aus den benachbarten Ländern Geiſtliche zu Copulationen, KindTaufen, kommen zu laßen? . . . . Was wollen dagegen die angefürte, teils noch in kriegeriſchen Zeiten vorgegangene, (da im J. 1652 noch Schwediſche Garniſon in Vechte geweſen, und allererſt im J. 1653, auf, von damaligem Fürſt-

Bi-

Digitized by Google

Bischofe, *Christoph Bernhard*, Vorschußweise, für andere ReichsStände, geschehene Zalung deren der Krone Schweden beim FriedensSchluß 1648 stipulirten Gelder, abmarchiret ist), teils mit hoher Oberkeit Erlaubniß, wie die im J. 1653, teils heimlich, wie die im J. 1659 geschehen seyn sollende, und anderen gewiß auch nicht ohne Erlaubniß oder heimlich geschehenen Handlungen, wenn solche auch ganz vollständig erwiesen wären, für einen Besitz machen? ... Gewiß keinen in Rechten bestehenden. ... Ich bin der sichern Meinung, daß, wenn vorangeregte, oder dergleichen Handlungen, so ohne jemands Wissen heimlich geschehen können, den Münsterschen Gerechtsamen zuwider wären, diejenige, deren Amt es ist, dagegen schon kräftige Mittel wißen, und mit leichter Mühe zeigen würden, daß auch bei itzigen aufgeklärten Zeiten eine gegründete Widerrede nicht fruchtlos sei. Aber wie! sind dann die itzigen Zeiten schon so hoch aufgekläret, daß ein Untertan gegen seinen LandsHerrn sich herausnemen möge, zu sagen: die Widerrede, ja nach eigener Geständniß, wie vorher gezeigt worden, gegründete Widerrede, wird zu itzigen Zeiten wenig fruchten? .. Gewiß! die ganze protestantische Schule leret solches bis hiehin noch nicht, vielmer das Gegenteil ... Man sieht also nur gar zu deutlich, daß der Hr. Verf. der gefragten Schrift nur auf ein Geratewol dahin schreibe. ... Auf einem gleichen Geratewol ist es dahin geschrieben, was gemeldeter Hr. Verf. von der Zukunft meldet. Ich getraue mir nicht, einen Blick in die Zukunft zu tun; glaube aber auch nicht, daß der Hr. Verf., ein Protestant, mit der waren WeissagungsGabe versehen sei. Ich schweige also billig von diesem Puncte; wenn es mir aber zustünde, von der Sache zu reden, so würde ich ohne Mühe bald zeigen, daß zwischen den Kaiserl. weitläuftigen Staten, wo vor mer als 100 Jaren die protestantischen Religionen, teils durch FriedensSchlüsse, teils durch Verträge, teils durch Privilegien, geduldet sind, und dem kleinen MünsterLändchen, wo die katholische Religion allein blühet, ein weit größerer Unter-

Digitized by Google

scheid vorwalte, als der seyn kan, welchen der Hr. Verf. in der gefragten Schrift, zwischen Athen und Münster, zu seyn meldet. . . . Ob aber

§. 3. den protestantischen Religionen darum der freie Gottesdienst in dem katholischen Münsterlande zu verstatten sei, damit protestantische Ausländer sich im Lande niederlassen, und Handel, Gewerb, und Bevölkerung, vermeren sollen? ist eine Frage, so von vielen anderen Vorfragen abhängt; unter anderen nämlich, ob durch eine größere Bevölkerung, das Land, besonders das NiederStift, wo die itzigen Einwoner in den öden, unfruchtbaren Heiden, kaum zu leben haben, viel glücklicher werde, als es itzt ist? ob allenfalls solche Bevölkerung, nicht so wol durch Katholische, als Protestanten geschehen könne? ob die Untertanen in denen auch aufs höchst bevölkerten, und schimmernden protestantischen Staten, glücklicher sind, als die Untertanen im Münsterlande? Bei dieser Frage wird es wol auf die Proportion des Gewinns und der Abgaben ankommen; und so dann werden die Untertanen im Münsterlande wegen der geringen Abgaben wol die glücklichsten seyn. Merere Vorfragen müßten noch vorher entschieden werden, ehe die Hauptfrage sich mit Grund erörteren läßt. Bis davon solche Vorfragen, mit der Hauptfrage, durch die dazu bestellete, mit gänzlicher Kentniß des Landes versehene Männer, entschieden werden: will ich von der Sache nichts ferner melden, wie auch von dem nicht, ob und warum die protestantische Herren von der Ritterschaft zu öffentlichen Aemtern nicht kommen. Vielleicht mag wol etwas dazu beitragen, daß die Besoldungen, noch eigener Aussage des Hrn. Verf. der gefragten Schrift, so geringe sind, und dahero keine Mühe angewendet wird, einige Bedienung zu erhalten. Doch

§. 4. der Hr. Verf. gibt zu derselben Verbeßerung, und zu anderen dem State heilsamen Einrichtungen, zwei Mittel an, nämlich *A.* die Verminderung der Geistlichkeit, *B.* die Verminderung des Militärs, als welche seiner Meinung nach,

Digitized by Google

nach, den Stat wirklich drücken. Ob aber auch dieses nicht auf ein bloßes Geratewol dahin geschrieben sei, wird sich aus folgendem zeigen. Von der Geistlichkeit will ich den Anfang machen, und dartun, daß selbige dem Lande wesentliche und wirkliche Dienste leiste, und folglich dem State nützlich ja nötig sei.

Denn *A.* die Observanten oder Franciscaner zu Vechte, Rheine, Warendorf, und Vreden, unterweisen die Jugend, von der ersten Schule bis zur Philosophie, ja Theologie einschlieslich: nach aufgehobener Societät sind ihnen auch die Schulen zu Meppen, und Koesfeld (woselbst bis Rhetoricam einschlieslich dociret wird), anvertrauet. Es ist auch nicht zu zweifeln, daß sie, oder die Minoriten, oder beide mit einander, die Schulen in der Haupt-Stadt Münster erhalten werden, wenn die aus der Gesellschaft Jesu noch docirende Professores mit der Zeit abgegangen seyn werden; und itzt ist daselbst der Professor S. Scripturae ein Franciscaner. Zu geschweigen, daß nicht allein vorgemeldete Franciscaner an gemeldeten Oerteren, sondern auch die Minoriten und Capuciner, aufm Lande die kleine Jugend in GlaubensSachen unterweisen, und dadurch dem State wirkliche Dienste leisten. Solches ist aber bei weitem noch nicht alles, es wird noch merers folgen: zuvor aber ist von einigen FrauensKlöstern zu reden. Die *Lotharingi*sche Chor-Jungfern zu Münster, die Augustineriſſen zu Borken, Bockholt, Dülman, Ahlen, Backum, die Clarißern zu Haselüner und Vreden, unterweisen die Jugend weiblichen Geschlechts in solchen Städten; fremde werden auch aufgenommen: mithin schaffen auch solche Klöster dem State nicht geringen Nutzen. *B.* Im Hochstift Münster sind einige Städte, Wigboldten (in andern Ländern vielleicht Markt-Flecken genennet), sodann Dörfer. In einigen Städten sind verschiedene, in anderen Städten, und in Wigboldten und in Dörfern, ist gemeiniglich nur Eine Pfarr-Kirche. Zu jeder Pfarr-Kirche (doch etliche wenige in Münster ausgenommen) gehöret die umliegende Gegend, und wird ein Kirspel genennet;

Digitized by Google

nennet; also hat die Pfarrkirche unter sich den Ort, worin sie gelegen, und das herumliegende Kirspel, worin die Baurenhöfe mit ihren LeibZüchteren und sonstigen Einwonern, auch andere Ackersleute, ja gar die Adeliche Landtagsfähige Häuser mit ihren Hofesaaten, und zwar einige ¼ Stunde, einige ½, einige ¾, einige eine Stunde, ja einige bis 2 Stunden weit, und noch weiter, von der Pfarrkirche zerstreut von einander liegen. . . . An einigen PfarrKirchen ist ein Pastor mit 2 Kapellanen, an einigen ein Pastor mit einem Kapellan, an vielen PfarrKirchen Ein Pastor zur Seelsorge allein. . . Zu einigen Kirspeln und PfarrKirchen gehören über 5000, zu einigen 4, 3, 2, 1000, 500 bis etwa 200 Communicanten: d. i. solche Leute, welche das Alter und gnugsame Unterrichtung haben, die heil. Communion zu empfangen, wozu noch kommen die MinderJärige, welche um Ostern müßen, und an anderen FestTagen beichten wollen . . . Dem Hrn. Verf. muß solches Zweifels ohne bekannt seyn: aber in auswärtigen Landen, wo alle Einwoner in Dörfern bei einander wonen, und selten ein weit vom Dorfe abliegendes Hauß angetroffen wird, ist solches nicht bekannt, und zu deren Unterricht so weitläufig hieher gesetzet. Um die Oesterliche Zeit (hier zu Lande 8 Tage vor, und 8 Tage nach Ostern) muß ein jeder das Alter habender katholischer Mensch beichten, und communiciren, die MinderJärige gemeiniglich 7 bis 12, höchst 14 Jaren; Alte aber beichten an. Anderen hohen FestTagen, als Weihnachten, NeuJar, heil. 3 Königen, Pfingsten, Christi Himmelfart, Fronleichnam, sodann an den MutterGottesFesten, oder andern besonderen Feierlichkeiten, pflegen die meisten Einwoner zu beichten, und zu communiciren. Nun kan man sich leicht vorstellen, daß Ein Pastor mit seinen vorgedachten Kapellanen, oder an andern Orten der Pastor allein, nicht im Stande sei, seinen vorgemeldten vielen PfarrKindern die Beicht zu hören, die heil. Communion zu reichen, dabei Meße zu lesen, und zu predigen.

An solchen Tagen nun, befinden sich in allen Orten bei den Pa-

Digitized by Google

Pastoren ein oder merere Priester aus den Klöstern, nicht allein der Franciscaner, Minoriten, Dominicaner, und Capuciner, sondern auch aus den Abteien Liesborn, und Marienfeld, und anderen Klöstern, damit durch deren Beihülfe, in den Pfarr-Kirchen im ganzen Lande, die katholische Einwoner zur Beicht, Communion, Meße, und Predigt hören geholfen werden können. Wenn nun im Hoch-Stift Münster die Klöster sollten aufgehoben werden: so müßen viele, wo nicht die meisten Einwoner, an solchen Fest-Tagen, ohne Beicht und Communion dahin gehen, und also ihres größten Trostes, des sonderlichsten Mittels zur Seeligkeit, sich beraubet sehen. Ist solches etwa eine Kleinigkeit? Für Katholische gewiß nicht! Die Protestanten wißen von Beichten nichts: wollte Gott! sie auch von Sündigen nichts wüßten. Aber wie! wenn sie doch auch sündigen? doch hiervon will ich nichts ferner sagen, viderint ipsi. C. In gar vielen Dörferen des Münsterlandes, ist nur Ein Pastor, so verbunden ist, an Sonn- und Feiertagen Messe zu lesen . . . Kenntlich ist es, daß nicht alle Einwoner eines solchen Dorfes, und daherum gelegenen Kirspels, auf einmal, mit gänzlicher Verlassung ihrer Häuser, nach die Messe ihres Pastors gehen können; sie müssen und wollen doch gern an solchen Tagen Messe hören . . Hierzu müssen die Klöster wieder helfen. Die in den Gegenden belegene possidenten Klöster sind meistens verpflichtet, nach verschiedene in der Nähe belegene Oerter Priester zu senden, um allda die Früh-Messe zu lesen. Andere dazu eben nicht verpflichtete Klöster, senden nach solche benachbarte Oerter, an gemeldeten Tagen, ihre Priester, gegen eine kleine Erkenntlichkeit; und auf solche Weise sind in allen Pfarr-Kirchen wenigstens 2 Messen. Bei Aufhebung der Klöster fällt solches weg, und ein guter Teil der Einwoner höret an solchen Tagen keine Messe. Katholischen Leuten ist solches nicht gleichgiltig! Diesen beiden, sub B et C gedachten Puncten, könnte zwar auf andere Weise abgeholfen, und die Kloster-Leute ent-

Digitized by Google

berlich gemacht werden. Ich kan aber ganz kühn sagen, daß alle Einkünfte sämmtlicher Klöster nicht hinreichen, um die mit solcher Veränderung aufgehende nötige Kosten zu bestreiten: und also wäre der ganze Plan, nämlich die Einkünfte der verminderten Geistlichkeit, zu besserer Besoldung der Bedienten, und andern eingebildeten heilsamen Einrichtungen, zu verwenden, von selbst vereitelt. Wie aber D. ist zu helfen, wenn epidemische, die Leute haufenweise hinreissende Krankheiten, im Münsterland entstehen? Ich habe solche Zeiten erlebet, vor meiner Geburt sind deren gewesen, sie können auch wieder kommen. Die ordinaire vorgemeldete an jeder Pfarr-Kirche befindliche Seelsorger, sind allein nicht im Stande, den vielen Kranken und Sterbenden die letzte Beicht zu hören, die heil. Communion zu reichen, und die letzte Oelung zu geben: die Seelsorger sind auch selbst nicht sicher, und können von der Seuche angegriffen werden, und sterben. Was ist dann für Rat? Bei itziger Verfassung des Landes, und bestehenden Klöstern, ist Hülfe vorhanden. Nach diejenigen Pastorate, welche durch Priester aus den Abteien Liesborn und Marienfeld, oder andern Klöstern, versehen werden, werden hinlängliche Priester aus solchen Klöstern selbst hingesendet, und ist allda kein Abgang zu besorgen: die andere Pastores schreiben an diejenige Klöster der Franciscaner, Minoriten, Dominicaner, und Capuciner, so in ihren Kirspelen den so genannten Termin oder Sammlung der Almosen haben. Alsbald werden aus solchen Klöstern, 2, 3, oder merere Priester, nach Proportion die Not und die Kirspele, groß sind, den Pastoren zur Beihülfe gesendet. Wenn von solchen gesendeten Priestern etliche von der Seuche ergriffen, oder gar zum Grab gerissen werden: werden so fort andere Priester gesendet, und damit also fortgefaren, bis die Seuche vorüber ist; und also trifft es sich wol, ich habe es erlebet, daß aus einem Kloster an einem Orte, wo die rote Rur in ein par Monaten sehr viele Leute zum Grab sendete, 4 bis 5 Ordens-Priester gestorben sind.

Digitized by Google

sind. Die Ordens-Priester dörfen, mit Vorwendung der augenscheinlichen Todes-Gefar, solche Versendung nicht ausschlagen. Der Gehorsam, so sie beim Eintritt in den Orden Gott gelobet haben, gibt solches bei aller, auch größesten Todes-Gefar, nicht zu. Sie denken auch nicht eins daran: denn sie wissen, wie lieb eine jede menschliche unsterbliche Seele Gott dem Allmächtigen sei; sie wissen, welche äußerste Kräfte und unsägliche List der leidige Satan, besonders in der Sterb-Stunde, anwende, um den Mensch in Verwirrung, und also ins ewige Verderben, zu stürzen; sie wissen, daß gegen solche listige Anfechtungen des Teufels, kein anderes und besseres Mittel sei, als wenn der Kranke, nach verrichteter reumütiger Beicht, mit den heil Sacramenten des Altars, und letzter Oelung, versehen werde; sie wissen, welche große Belonung auf sie in der andern Welt warte, wenn sie auf solche Art auch nur eine einzige Seele, geschweige dann merere, auf den rechten Weg wieder gebracht, oder erhalten haben. . . Dieses Bewußtseyn entflammet ihren Eifer, daß sie die größeste Gefaren, die gröseste Arbeit und Mühe, nichts achten, und mit größester Freude solches alles, bis zum letzten Athem-Zug, oder völliger Entkräftung, willigst übernemen, und vollbringen. Sind solche Werke auch dem State nützlich, ja nötig? kein warer Katholischer zweifelt daran. Aber wie will man solche Sachen ersetzen, wenn man im Münsterland die Klöster wegschafft? grad aus gesaget, man kan es dahin nicht ersetzen.

§. 5. Der Hr. Verf. wird sagen: Nicht alle Klöster, und darinn befindliche Personen, geben sich mit denen in nächstvorigen Absätzen gemeldeten christlichen Werken ab; und also könnten die übrige wenigstens weggeschafft werden. Von Manns-Klöstern wird er keine zeigen können, welche nicht auf ein oder andere Weise, zu vorgemeldeten christlichen Werken, wo nicht unmittelbar, doch wenigstens mittelbar, beitragen. Einige wenige Frauens-Personen-Klöster können zwar, zu vorgemeldeten christlichen Werken nichts beitragen, sie

Digitized by Google

schaffen jedoch ihren Nutzen: sie nebst den übrigen Kloster-Leuten beten * für den LandesFürsten und das Land; sie geben durch ihren auferbaulichen LebensWandel andern katholischen Eingesessenen ein gutes Beispiel; und dadurch wird mancher wilde Mensch beweget, von seinem sonst nicht christlich gefürten LebensWandel abzustehen, und fängt an, ein frommer guter Bürger oder Bürgerin zu werden. Ist nicht auch das beschauliche Leben Gott sonderbar angenem? man lese Lucä X, 38 folgg. Daselbst findet sich die Geschichte der Geschwister Martha und Maria. Diese beide Geschwister wußten, daß der Gast, welchen sie bewirten sollten, der Sohn Gottes, der Heiland der Welt, sei: was war der ganzen natürlichen Vernunft gemäßer, als daß sie auf das sorgfältigste sich bemüheten, diesen allerhöchsten Gast aufs beßte zu bewirten? Martha tut es, sie bemühet sich auf das äußerste; Maria hingegen sitzt still, und höret des Herrn Worte. Was geschicht? Martha meinet, ihre Schwester Maria tue nicht wol, daß sie stille sitze, und ihr nicht helfe; sie beklagt sich desfalls beim Herrn. Was erhält sie aber zur Antwort? Martha, du bekümmerst dich zu viel; Maria hat den beßten Teil erwälet. Wer konnte das vermuten? die stillsitzende, betrachtende Maria wird gelobet, und die tätige Martha bestrafet! Erhellet nicht hieraus sonnenklar, wie angenem ** dem allwissenden Gott das beschauliche Leben sei? ... Doch was brauche ich den Nutzen,

* Aber das kan die Arbeiterin hinter ihrem SpinnRade ebenfalls! Und gewiß ist dieser ihr freiwilliges Gebet, nicht minder kräftig, der Gottheit nicht minder angenem, wie das oft nur mechanische, dem Anscheine nach oft blos veraccordirte, Gebet einer Nonne. S.

** Eben deßwegen haben alle Christen den Sonntag eingefürt: den soll und darf jedermann der Beschauung widmen. Mer Zeit hat hoffentlich Maria selbst — wenigstens wenn von ganzen Tagen die Rede ist — auf das Beschauen nicht verwandt. Nimmt man andere Grundsätze an: so mögte es schwer, ja gar unmöglich, fallen, die Gränzen zwischen beschaulichem und faullenzerischem Leben abzustechen. S.

Digitized by Google

ßen, so die in Klöstern lebende FrauensPersonen im Lande schaffen, blos allein aus ihren geistlichen, von Katholischen billig nicht zu verachtenden Uebungen, herzuleiten? sie sind ja keine müßige Bewonerinnen der Klöster. Es ist ja bekannt, daß in vielen Klöstern ganz feines Garn schön gesponnen, demnächst zu feinem Zwirn gemacht, und zu allerhand Arbeiten, als Nähen, Stricken, Bordiren ꝛc. verkauft wird. In anderen Klöstern werden die schönsten Stickereien in Leinwand oder Seide verfertiget. Die KlosterJungfern brauchen solche Sachen selbst nicht: es wird verkauft, oder an ihre Verwandten, gute Freunde, umsonst verschenkt, mithin es kömmt in die Welt. Noch in andern Klöstern werden Zierraten von künstlichen BlumenFedern, und dergl. gemacht, verkauft, oder vorgesagter maßen verschenkt, mithin es kömmt in die Welt. Bringt solches dem Lande keinen Nutzen? Die üppigen Weltkinder wollen, oder vielmer wegen der Mode, müßen, solche Sachen haben: sie finden sie im Lande, brauchen also nicht dafür das Geld außer Landes zu senden. Solche geistliche FrauensPersonen sind also dem Lande auch nützlich; es mögte dann seyn, daß sie deshalben als solche nicht angesehen werden sollen, weil sie nicht verheiratet sind. Aber wie? in protestantischen Ländern sind ja auch viele unverheiratete, so Manns-, als Frauens-Personen: werden dann solche deshalber als unnütze Glieder geachtet? Ich glaube nicht, daß jemand daran gedenke. Wenn das Nichtheiraten blos allein in Betracht gezogen werden soll; so findt man ja unter dem Militair im ganzen Europa Tausende, unter den Waffen ergraute, unverheiratete Krieger: sind selbige desfalls zu tadeln? Gar nicht! man hat vielmer solche unverheiratete lieber, als wenn sie verheiratet sind. Es zerfällt also auch solcher Einwurf von selbst.... Es wird noch ein Einwurf gegen die im MünsterLande, besonders pollidenten Klöster, geschehen, nämlich daß von solcher Klöster Einkünften merere Personen unterhalten werden können, als itzt geschicht. Man verzeihe mir, daß ich das Gegenteil behaupte, da merere Personen von Adel, oder mit Unter-

Digitized by Google

terscheid vom vornemen BürgerStande (womit die possidenten Klöster durchgehends besetzet sind), von solchen KlosterEinkünften nicht leben können, als itzt geschicht. Vom gemeinen Volke könnten wol merere davon leben, gebe ich zu; allein, man wird wol den Gedanken nicht haben, daß die LandesEinwoner aus gemeinen Leuten allein bestehen sollen. Also zerfällt auch dieser Einwurf. Ist dann aber die KlosterGeistlichkeit im MünsterLand so formidable? der Hr. Vers. sagt gleichsam erstaunend, daß im MünsterLand einige und 40 Klöster sind. Er hat recht, es sind darinn, nebst den Barmherzigen Brüdern, 44 Klöster. Wenn wir aber die Beschaffenheit derselben einsehen, so fällt alles Erstaunen weg. Im Lande sind 23 MannsKlöster: 15 davon sind mit Franciscanern, Minoriten, Dominicanern, und Capucinern, besetzet. Daß Münsterland solche, ohne Nachteil der Religion und nötigen GottesDienstes, nicht entberen könne, ist vorhin angewiesen. Daß durch deren Aufhebung, zu Erfüllung des vom Hrn. Vers. entworfenen Plans, nämlich zu Verbeßerung der Besoldungen und andern nützlichen Einrichtungen, nichts beigetragen werden könne: ist darum unwidersprechlich, weil sie, ausser ihren Kirchen und Klöstern, kein Eigentum haben, und von Almosen leben. Daneben kosten sie ja dem Lande nichts, außer, was ein jeder willkürig ihnen darreichet. Warum sollen sie dann aufgehoben werden? Neben solchen bleiben noch 8 possidenten Klöster, in welchen ungefär 128 MannsPersonen sind, wenn ich die unter selbige mitbegriffene Hrn. Archidiaconi, Dechanten, Pastores, Sacellani, und Beichtiger in den FrauenspersonenKlöstern, abrechne: so bleiben ungefer 105 Personen; und wenn ich diejenige noch ferner abrechne, so in benachbarten Orten die FrühMesse an Sonn- und Feiertagen lesen, obsonstigen GottesDienst mit verrichten: so bleiben in den Klöstern kaum 70 MannsPersonen übrig, zu Versehung des Klosters GottesDienstes. Ist das nicht eine Erstaunungswürdige Anzal? .... Die FrauensPersonenKlöster betreffend, sind deren 21 im Lande: 8 davon geben sich mit Unterweisung

Digitized by Google

weisung der Jugend ab, wie vorher gesaget worden; in den 13 übrigen sind 186 Personen, so doch auch vorgesageter maßen keine müßige Einwonerinnen sind. Solche geringe Anzal KlosterGeistlichen, soll in einem katholischen Lande (wo 500,000 Einwoner seyn sollen) Verwunderung erwecken? das Land soll davon gedruckt werden? Wer glaubt es? Niemand, außer wo ein mit Vorurteil äußerst eingenommener Protestant, oder Indifferentist... Die in Münster befindliche 2 Gotteshäuser Hofringen und Rheine, sind keine Klöster, die darin wonende 13 Personen auch mit keinen feierlichen Gelübden bestricket... Die Einkünfte solcher pollidenten Klöster weiß ich zwar nicht: doch kenne ich verschiedene Klöster, welche, wenn sie nicht mit ihrer HandArbeit fleißig anhielten, dabei eine äußerst eingeschränckte Wirtschaft füreten, nicht gut wegkämen. Man muß aber die Einkünfte der Klöster nicht nach der Pracht ihrer Kirchen, und Schönheit der KirchenZierraten, schätzen: vor allen suchen sie, wie billig und löblich, die Zierde des Hauses Gottes.

§. 6. Nach des Hrn. Verf. ganz sonderbarer Meinung, gehört auch sämtliche im Münsterlande obhandene Welts Geistlichkeit unter diejenige, welche dem Lande nicht nutzen, sondern zur Last sind. Er benennet sie mit kurzen Worten: vom WeihBischof bis zum Vicarius. Der KirchenHierarchie nach, gehören darunter sämtliche WeltGeistliche, mithin das Hochwürdige DomKapitel, Canonici, Pastores, mit einem Worte: Alle. Ist dieses nicht wieder auf ein Geratewol dahin geschrieben? doch was sage ich, auf ein Geratewol? dieser Ausdruck ist dahier zu gelinde! Ich will zwar bei diesem gelinden Ausdruck bleiben: ein jeder andrer mag sich nach Belieben ein schärferes, der Sache mer angemessenes Wort, wälen. Ich will indeß mit wenigem zeigen, welchen verbreiteten Nutzen auch die WeltGeistlichen dem katholischen Münsterlande verschaffen. Vom Hochw. Domkapitel mache ich den Anfang. Hochselbes ist, unter den 3 Collegien, woraus die Münsterschе LandStände bestehen, das

Digitized by Google

das erste; bei allen LandStändischen Beratschlagungen füren sie die erste Stimme; bei vorfallenden LandesBeschwerlichkeiten sind Hochselbe die erste, so dem LandesFürsten mit Rat und Tat an Hand gehen. Ich könnte davon viele recht sonderbare Beispiele beibringen, doch Kürze halber will ich nur eines anfüren: man lese die Geschichte der Münsterschen WiederTäufer; daselbst wird man finden, was die Glieder des Hochw. DomKapitels, zu Erhaltung, und hernächst zu Wiederbringung der katholischen Religion, getan, mit welchen Rat und Taten sie dem damaligen Fürst Bischofen, *Franz* von Waldeck, zu Bezwingung der WiederTäufer beigestanden haben ꝛc. Ferner, aus dem Hochw. DomCap. sind, in den meisten Orten und Kirspeln des Landes, die Hrn. Archidiaconi bestellet, deren Amt ist, auf die Sitten der Geistlichkeit, auf das Betragen sämtlicher Einwoner in geistlichen Sachen, zu wachen, die in Stand haltung der KirchenGebäude und Schulen, die Bestellung der Schulmeister, und Unterrichtung der Jugend, zu besorgen, mithin alles zu verfügen, was zu Erhaltung der reinen katholischen Religion, Gottesdienstes, und dahin gehöriges, nötig ist. Solche Sachen verschaffen ja unwidersprechlich dem Lande, dem katholischen Lande, den sonderbarsten Nutzen! Ich habe nicht nötig, mich ferner hierbei aufzuhalten, da handgreiflich nützliche Dienste von selbst in die Augen leuchten: vielmer mögte ich versuchen, den Hrn. Verf. zu entschuldigen, und zu sagen, daß er, wegen etwa nicht verstandener KirchenHierarchie, unter vorgemeldter Geistlichkeit das Hochw. DomKap. nicht mitgemeinet habe. Ob aber solche Entschuldigung, in Ansicht die DomHerrn, am Ende der Schrift, wo er vom Englischen Parlement und Demosthenes zu Athen redet, ziemlich hart mitgenommen sind, überall Platz greifen will: weiß ich nicht, ich will es indeß dafür halten. . . . Die *Collegiat*Kirchen betreffend, sind sämtliche im ganzen Lande, nur 2 ausgenommen, nämlich der alte Dom in Münster, und das CollegiatStift zu Vechte, zugleich PfarrKirchen. Aus solchen CollegiatCapiteln

sind

Digitized by Google

sind auch in vielen Orten und Kirspelen, die Hrn. Archidiaconi (deren Amt vorhin beschrieben ist) gesetzet, haben also auch ihren Nutzen. Von dem Nutzen, so die Pastores, Kapellâne, und andre die Seelsorge fürende Geistliche, schaffen, brauche ich nichts zu reden: genug, sie sind unentberlich ... Die *Vicarii* sind auch nicht unnütz, da sie mit der übrigen vorgemeldeten Geistlichkeit den täglichen Gottesdienst mit Chorhalten, Messe lesen, und sonstigen geistlichen Uebungen, verrichten: denn in katholischen Kirchen ist täglich Gottesdienst, zu nicht geringem Trost und Auferbauung der katholischen Einwonern; in protestantischen Kirchen aber nur an Sonntagen, an den übrigen Tagen der Woche sind solche geschlossen. Man kan also, nach der Wenigkeit der protestantischen Geistlichkeit, kein Maaß nemen, um darnach im katholischen Münsterlande die Geistlichkeit schätzen zu wollen. Zu noch merern Bestärkung meines Satzes, daß nämlich die ganze Geistlichkeit dem Münsterlande Nutzen schaffe, werde ich auch noch andere Gründe beibringen dörfen. . . Ich will es wagen. Wie mancher Adelicher, wie mancher Officier, wie mancher CivilBedienter, wie mancher Advocat, Medicinae Doctor, und dergl. über den Handwerksmann erhabener Einwoner, besitzt keine große Reichtümer. Im gesetzten Falle, daß der Mann stirbt mit Hinterlaßung einer Wittib, und 4, 5, 6, oder mereren Kindern, was geschicht? Die Mutter bemühet sich, und erzieht die Töchter in Tugenden und guten Sitten, läßt auch die Söne studiren: kann sie solches etwa aus Abgang der Mittel nicht alleine; wol an! die Verwandten springen bei. So bald die Kinder das nötige Alter erreicht haben, gehen die dazu Lust habende in die Klöster, und sind also versorget; oder der Son durch eigene Verdienste, oder Vorsprache seiner Verwandten, erhält nach Unterscheid seines Standes eine DomPraebende, Canonicat, obsonstiges geistliches beneficium, oder auch wol FamilienPraebende. Nach dessen Antritt nimmt er seine Mutter, oder Schwester, oder Base, bei sich, hilft auch seinen noch etwa übrigen Brüdern, oder

Schwe-

Digitized by Google

Schwestern; mithin sie werden versorgt, und standesmäßig angebracht. Ist es nicht dem State nützlich, wenn vorneme Waisen-Kinder auf solche Art ihrem Stande gemäß fortgeholfen werden? bringen nicht auch die Nachlaßenschaften der geistlichen Oheime, Brüder, Tanten, oder Schwestern, dem State ihren Nutzen? Man durchlaufe die Geschichte der adelichen Familien in und außer Landes: wie manche davon, so vorhin in den besten Umständen nicht waren, sind durch angeerbte vorgemeldte Nachlaßenschaften zu dem blühenden Glück, worinn sie noch sind, geraten. Von vornemen Bürger-Standes-Personen findet man das nämliche; warum will man die Münsterische Geistlichkeit dann vermindern? Warum will man dem Adel, dem über den Handwerksmann erhabenen Bürger-Stande, vorgedachte Mittel, sich bei ihrem Stand zu erhalten, benemen? Haben dann darum die Voreltern nicht allein der Adelichen, sondern auch Bürger-Standes (von welchen sich hier im Lande sehr viele Stiftungen finden), darum die geistliche Stiftungen gemacht, damit solche hernächst zu andern, nicht eins geistlichen, sondern blos weltlichen, vom Hrn. Verf. gemeldeten Dingen, verwendet würden? Sollte ein Katholischer dergleichen Machtspruch zu tun, sich in seinem Gewißen wol getrauen? Ja, sollte ein warer Statsmann (dem die Aufrechthaltung sämtlicher Stände im Lande angelegen seyn muß), solches wol denken können? Will man dann die Kinder vornemern Standes zu Verlassung ihres Vaterlandes zwingen? Denn solches folgt gewiß: im Lande ist das Militair zu eingeschränkt, sie aufzunemen; Bedienungen sind auch so viele nicht, zu Handwerken wollen sie sich nicht bequemen, Geistliche können sie nicht werden; sie müßen also außer Landes in fremde Kriegs- oder andre Dienste sich begeben: was hat aber so dann das Land gewonnen? Gewiß nichts, vielmer verspielet. Denn, wenn der also aus dem Lande Verreisete, noch etwa Kapitalien oder andere Güter hat; werden davon die Zinsen und Einkünfte außer Landes verzeret, auch wol gar das Kapital mit den andern Gütern außer

Lan-

Digitized by Google

Landes gelaßen. Doch hiervon genug, aber noch ein Wörtgen von der Toleranz. Der Hr. Verf. will aus allen Kräften die Toleranz. Ist er aber auch selbst tolerant? Ich glaube, man könne von einem Toleranten fodern, daß er einem jeden, so einer von denen im Reiche geduldeten Religionen zugetan ist, vergönne, daß selber seiner Religion gemäß lebe; daß er seine gewönliche AndachtsUebungen gebrauche; daß er seine Geistlichkeit, seine geistliche Stiftungen, in Ruhe behalte; daß er solcher Sachen halber nicht mit anzüglichen Schriften und StichelWörtern angetastet werde, und was dergleichen mer ist. Nun sehe man, wie sehr dagegen in der gefragten Schrift gehandelt, und angestoßen ist. Man erwäge nur die Worte: "vom Propsten zu C—g bis „zum Capuciner Bruder, vom WeihBischof bis zum Vicari„us, sind *NB.* gewiß nicht 6 Männer (die Barmherzigen „Brüder ausgenommen), die wirklich ihrem Vaterlande nütz „sind ꝛc." Ist das die Sprache eines Toleranten? Von gleichem Schlage ist das gleich darauf folgende von der Novitze, von der StiftsDame, von herkulischen Geistlichen, dahin geschmiertes. Findt sich darinn das Zeichen eines Toleranten? ganz und gar nicht, vielmer handgreiflich das Gegenteil! Er lerne also erst, tolerant zu seyn, ehe er von Toleranz viel reden will. Aber, was hat dann hiebei die StiftsDame zu tun? Es ist ja bekannt, und dem gemeinesten Manne im Lande nicht unbewußt, auch der Stifter Institut und Gewonheit von undenklichen Jaren her gemäß, daß eine StiftsDame, oder Fräulein, nach Belieben die Praebende niederlegt, und heiratet. Die meisten CavaliersDamen sind ja vor ihrer Verehlichung in adelichen Stiftern gewesen: bleiben einige die Zeit ihres Lebens darin, so ists ja ihr eigener Wille. Warum sollte sie dann klagen? warum wollte sie dann das selbst erwälte Alleinseyn begrämen? Ist also nicht solches auch, auf das gewönliche Geratewol, dahin geschrieben? Doch dieses mag von der Geistlichkeit gnug seyn: auch etwas vom Militair.

Digitized by Google

§. 7. Das Bistum Münster soll, nach Meinung des Hrn. Verf., nur Ein Regiment halten, weßen HauptBeschäftigung ist, vor unsern Herrn Gott, die DomHerren, und Geheime Räte, ins Gewer zu tretten. Ist das alles: so hat Münsterland gar kein Militair nötig; denn Gott verlanget nicht, daß zu seiner Anbetung Soldaten gehalten werden (wenn sie aber da sind, so ist es ja recht, daß sie ins Gewer treten, wie der Gebrauch in allen katholischen Ländern ist). Die DomHerren, und GeheimeRäte, werden auch zum Vorteil des Landes gern auf solche Ehre Verzicht tun: und also wäre unser ganzes Militair überflüßig! Ehe ich das Gegenteil zeige, muß ich einen sonderlichen Punct näher berüren. Es heißt, wie vorgemeldet: vor unsern Herrn Gott ins Gewer tretten. Wie, ist dann Gott auf Erden sichtbar? Wir Katholische wißen, daß Gott in der consecrirten heil. Hostie warhaftig zugegen sei: wenn also die heil. Hostie bei Processionen umgetragen, oder nach die Kranke gebracht wird, beten wir ihn an, und erzeigen ihm die höchste Ehre. Aber ein Protestant glaubet die Gegenwart Gottes in der consecrirten Hostie nicht, wie soll also solcher Ausdruck verstanden werden? Soll es seyn, vor unsern Herrn Gott, wie es die Katholischen glauben? so kan es noch so hingehen: will er aber durch solche Wörter schimpfen, ja kömmt ihm vollkommen der Titel eines Intoleranten, ja noch wol ein häßlicherer Titel, zu. Nun wieder zum Militaire. Wir halten 4 Regimenter Infanterie, 1 Cavallerie, 1e Garde zu Pferde, und ein Artillerie Corps: und das soll zu viel seyn? Ich will den Fall setzen: Münsterland solle das Contingent zur ReichsArmee senden. Im Jare 1735 sind 1 Regiment Infanterie, und 1 Reg. Cavallerie, wider die Franzosen am Rhein gewesen; im J. 1789 marchirten 2400 Mann, wenn ich nicht irre, gegen die Türken nach Ungern; im letzten Kriege waren 2 Regimenter Infanterie in Sachsen bei der ReichsArmée. Solche Zeiten können wieder kommen, und zwar, ehe man es vermutet. Wenn man so-

dann

Digitized by Google

dann nur 1 Regiment hat, woher soll man dann das Contingent nemen? Bei itziger Verfassung ist Rat, 2 oder 3 Regimenter werden durch Recroutirung, obsonst andere Weise, vollständig gemachet, und weggesendet. Es kostet zwar Mühe, etliche Regimenter auf solche Art gegen einen Feind brauchbar zu machen; es kann doch noch geschehen, die Herren Officiere sind da, an UnterOfficieren, und einiger geübeter Mannschaft, felet es auch nicht, und die Recrouten können geübet werden, man kömmt also noch zu recht: hat man aber nur 1 Regiment, so felet es an allen. Man ist ausser Stande, dem ReichstagsSchlusse Gnügen zu leisten: was erfolgt dann? Schärfere Befele, und zuletzt die Execution. Was ist dann gewonnen? nichts, als daß man doch mit Annemung fremder Herren Officiere, UnterOfficiere, und 3fach größeren Kösten, Uebereilungen, und sonstigen Ungemächlichkeiten, das Contingent anschaffen muß. Ist es dann nicht besser, die itzt vorhandene Regimenter beizubehalten? Ich glaube ja, und vermute von Gutgesinnten Beifall. Was von der WalCapitulation geredet wird, und daß derselben zufolge unsere Trouppen in fremden Sold sollen gegeben werden: davon darf ich, wegen mangelnden Unterrichts, nichts sagen, wiewol ich aus guten Gründen daran zweifele. Doch der Hr. Verf. gibt endlich noch zu, daß die itzt bestehende Trouppen beibehalten werden: es gefällt ihm aber die Losung nicht. Ich versuche nicht zu untersuchen, ob die Losung die beste Art sei, die Trouppen vollständig zu erhalten: solches geht mich nicht an. Ich bin aber versichert, daß die von dem Hrn. Verf. gegen die Losung beigebrachte Ursachen, teils auf schlechtem Grunde beruhen, teils unwar sind. Denn, daß wegen der Losung, *a.* die junge Bursche ausser Landes laufen, *b.* die etwa bleibende schildern (dies ist das gebrauchte Wort) müßen, und *c.* der Landmann die Krummen und Lamen zum Ackerbau behalte, ist völlig unwar. Ich beweise es. Quoad punctum *A.* Edictmäßig ist es, und in blühender Observanz, daß die der Losung halber aus

Digitized by Google

ser Landes gehende als morosi angesehen, und edictaliter verabladet werden: solche EdictalLadungen werden dem IntelligenzBlatt einverleibet, und also öffentlich bekannt. In diesem FrühJar ist die Losung gewesen, und sind als morosi gewiß keine 20 verabladet worden: solche geringe Anzal der Abwesenden machet kein Wesentliches, in Betracht so vieler, so im ganzen OberStift bei der Losung erscheinen müßen. Quoad punctum *B.* Freilich müßen diejenige, so das Los getroffen, schildern; dagegen kommen diejenige, so 3 Jar gedienet haben, wieder frei, und also ist die Zal der Schildernden wieder ersetzet. Quoad punctum *C.* Zugeschweigen, daß vorgemeldeter Maßen diejenige, so 3 Jare gedienet haben, wieder in der den Dienst antretenden Platz kommen, und also dadurch wirklich kein Abgang der jungen Mannschaft entsteht: ist die Lieferung der Recrouten für jedes Kirspel so unbedeutend, daß es der Mühe nicht lont, davon zu reden; denn Kirspeln, worin gewiß über 1500 Communicanten sind, stellen etwa 4 oder höchstens 5 Mann. Sollten 4 oder 5 Mann auch wol in einem Kirspel bemerkt werden, wenn sie auch gar nicht ersetzet würden? Der Augenschein gibt es auch, daß zum Ackerbau noch frische und gesunde Leute, ohne den Krummen und Lamen, genug überall vorhanden sind. Vom NiederStift mag solches aber gar nicht gesaget werden, weil daselbst gar nicht gelosetwird; folglich ist auch solches auf ein mermal gemeldetes Geratewol dahin geschrieben. . . Es sind auch in selbigem Absatze folgende sonderbare Ausdrücke: Ob er (junger Bursch) *a.* im blauen Röckgen drei Jar in der Hauptstadt, *b.* mit Stockschlägen, *c.* zur DratPuppe sich kan dressiren lassen, und nächstdem *d.* mit verderbten Sitten, und *e.* der Arbeit entwönt, sein StrohDach beziehen soll. Ad punctum *a.* Ich bin versichert, daß die Montirung des Münsterschen Militair so geräumig, und so wenig zusammengesetzt ist, als es irgendswo seyn kann; und also ist solcher komische Ausdruck, vom blauen Röckgen, Mitleidenswürdig. Ad *b.* Vielleicht mag wol unter deutschen Troup-

pen

Digitized by Google

pen das Stockschlagen nirgends in wenigerm Gebrauch seyn, als unter den Münsterschen. *Ad c.* Dieses Wort: zur DratPuppe, ist in allem Sinn, bei aller Auslegung, ein abgeschmackter und hönischer Ausdruck. Hat dann das Münsterische Militair in seinen Exercitien, in seinen Ordnungen, und in seinem ganzen Wesen, wo etwas besonderes, was unter andern deutschen KriegsVölkern nicht wirklich und vorlängst in Uebung gewesen ist? Ich glaube, es werde solches nicht angewiesen werden können; und als lange solche Anweisung nicht geschehen kann, muß solcher Ausdruck aller Herren deutschen Truppen zu nahe treten. Sollte aber der Hr. Verf. sich wol beigehen lassen, eine mindeste Anzeige davon blicken zu laßen? wie ein schüchternes Mäusgen wird er sich wol still halten, es ist auch das ratsamste. *Ad d. et e.* In 3 Jaren soll der Münstersche Soldat so verderbte Sitten annemen, und der Arbeit entwönt werden: ist es glaublich? da die LandesKinder mit ErlaubnisPäßen fast die halbe Zeit, einer um den andern, zu Hause sind; da viele derselben, nach verflossenen 3 DienstJaren, noch ein gutes Stück Geld, so sie in Münster mit Arbeit verdient haben, mit nach Haus bringen. Wenn ein Münsterscher Soldat in 3 Jaren so verderbte Sitten annimmt: wie mag es mit den Sitten dann wol aussehen, wo Soldaten 6 oder 12 Jare, ja wol lebenslänglich, dienen? Doch warum bemühe ich mich, so elendes Schreibsel zu widerlegen? es leuchtet ja aus allem klar hervor, daß auch dieses, auf das gewönliche Geratewol, dahin geschrieben sei.

§. 8. Das übrige solcher Schrift ist ein elendes Geweke von leeren, anzüglichen, und wegen verschiedenen Aussichten, auf das gewönliche Geratewol, dahin geschriebenen, declamatorischen Sprüngen. Ich will nur einige wenige berüren. 1. Von dem sich immer vergrössernden, und auf uns zurollenden SchneeKlumpen ꝛc. Mir dünckt, der Hr. Verf. sei bang, er hat aber keine Ursach; denn so lange die Reichs-Gesetze gelten, und die Garantie des Westfälischen Friedens

Digitized by Google

besteht, wird Münsterland wol ein Bistum bleiben. Der Bissen wäre auch ein wenig mer, als ein bei einem Gastmal verschluckt werdendes FischPastetgen. Wir haben verschiedene Nachbarn: vorausgesetzt, es wäre jedem erlaubet, uns wegzunemen, und wir klich einer wäre, solches zu tun, willens; würden nicht die andere, nicht allein benachbarte, sondern einiger maßen entfernte, so gleich zuspringen, und sagen: "Halt! der Bissen ist zu fett, das Ländchen ist uns allen gelegen, die Teilung ist nicht ratsam, folglich laß Münsterland bleiben, wie es ist„. Gewiß! es würde solches erfolgen, und also können wir nun ohne Sorgen leben, besonders da auch keiner einen solchen Gedanken haben wird. — II. Der Hr. Verf. will viel felerhaftes in Münsterlands Verfassung wißen; er nennet aber von so vielen Felern nicht einen. Warum das? gewiß! weil er keinen weiß, und wie er saget: Er wolle nur bloß den Artikel der Geistlichkeit berichtigen. Wie ist aber solche Berichtigung ausgefallen? wie aus vorigem zu sehen, daß alles von ihm, wegen der Geistlichkeit zur Bahn gebrachtes, nur auf ein Geratewol dahin geschrieben, oder vielmer, daß sein wider die Münstersche Geistlichkeit gefaßtes Vorurteil gar groß, und nunmero völlig veroffenbaret sei. — III. Die JohannesWürmger leuchten nur bei Nacht, und wie es die Erfarung gibt, am meisten bei regnigtem, dunkelem, und neblichtem Wetter. Im Münsterland wünschen alle patriotisch denkende den itzigen heitern StatsHimmel beizubehalten, und mögen die Nachtlichter u. dunkle JohannisWürmgen nur wegbleiben. Gott behüte ja die Epoche, wo wir uns an Religion, LandesVerfaßung, u. dergl. ändern. Aenderung ist zwar reizend, Verbeßerung aber selten. Die freimütige, guten teils frevelmütige Schriften, werden, Gott sei Dank, in den Cabinetten und StatsVersammlungen nicht geachtet, schaden also auch wenig: sie sind doch zu etwas nütz; Papierhändler, Buchdrucker, und dergleichen, verdienen noch einiges Geld daran. — IV. Die von dem Verf. gefürte unbesonnene Rede von unbedeutendsten Gliedern der LandStände, und folgenden dergl. eckelhaften Sonder-

Digitized by Google

derheiten, gehören mit ganzem Rechte unter diejenige Stücke, von welchen man saget, daß sie auf ein Geratwol dahin geschrieben sind. Es besteht ja die Landständische Versammlung nicht aus 20 Dom-Herren, wie ohne Grund, und wider besser Wissen, daher gesagt wird; sondern aus dem Dom-Kapitel, der Ritterschaft, und Herren Deputirten der Städte. Wenn der Verf. in deren Gegenwart zu reden nicht genug erhöhet ist, so wird er es auch wol niemal werden. Doch dergleichen unverdauete, anzügliche Redens-Arten, sind die gewönlichste und untrüglichste Zeichen, daß einer zu Behauptung seines Satzes keine bestehende Gründe habe, oder wisse; und also sich mit komischen, anzüglichen, in der Tat Mitleidenswürdigen Schwätzereien, behelfen müsse. Hiermit schließe ich, jedoch nicht mit denen, durch den Hr. Verf. der gefragten Schrift, von sich selber gemeldeten waren Worten: um aber nicht weiter hierinn zu irren (denn er wirklich sehr stark geirret hat), sondern mit gutem Zutrauen, von edel Denkenden Beifall zu erhalten, und bin in aller Hochachtung

ein patriotischer Mitbürger
im Hoch-Stift Münster.

5.

Aus dem Badischen Intelligenz-Blatte, 7 Aug. 1783.

Hochfürstl. General-Rescript an die Baden-Durlachsche und Baden-Badische Ober- und Aemter auch Verrechnungen, Carlsruhe, Durlach, Pforzheim, Stein, Hochberg, Badenweiler, Röteln und Sausenberg, Münzesheim, Rastatt, Ettlingen, Baden, Eberstein, und Badisches Amt der Gemeinschaft Gernspach, Bühl, Steinbach, Mahlberg, Stollhofen, Staufenberg, Kehl, und Idar.

d. d. *Carlsruhe*, den 23 Jul. 1783. GCN. 311.

Die Aufhebung der Leibeigenschaft, und die Befreiung von dem Abzug, Abzugs-Pfund-Zoll, Manumissions- und Expeditions-Taxe, Landschafts-Geld, ferner von dem Leib-Schilling, Todfall, und Haupt-Recht oder Best-Haupt, betreffend.

Digitized by Google

Carl Friederich von Gottes Gnaden, Markgraf zu Baden und Hochberg ꝛc. Unsern Gruß ꝛc. Wir stehen nunmero an dem lang gewünschten ZeitPunct, der Uns in den Stand seßt, in Unserer Stats- und FinanzVerfassung verschiedene Einrichtungen zu treffen, welche Unsere liebe Untertanen von allzu beschwerlichen Auflagen befreien. Wir haben Uns daher entschlossen, sogleich mit der Aufhebung der Leibeigenschaft, Unsern Untertanen, eine vorzügliche Erleichterung zu verschaffen. Damit aber bei den verschiedenen vorkommenden Fällen deutlich erhelle, was für Folgen diese Befreiung haben solle; so erklären Wir, daß Wir, ohne Absicht auf einigen Ersatz [1] der Einkünfte, welche aus der Leibeigenschaft fliesen, in Unsern gesammten Landen, welche unter Unserer alleinigen unmittelbaren hohen und niedern Gerichtsbarkeit und LandesHoheit stehen, die Leibeigenschaft, von dem heutigen Tag an, völlig aufheben, und Unsere Untertanen in ersagten Landen hiemit für Leibesfrei erklären [2].

Wobei

---

1. Der Untertan hegt oft, gegen den besten Herrn, von dem er viele überzeugende Proben besonderer Liebe und Vorsorge zu rümen, und aufzuweisen hat, unbilliges Mistrauen, und will versteckte CameralVorteile unter des LandsHerrn redlichst- und gnädigsten Absichten finden; welchen widrigen und unbilligen Vorurteilen, der Markgraf vermutlich großmütig und herablassend vorbeugen wollte. — Welch ein großes Opfer übrigens dieser Fürst hiedurch der Menschheit gebracht; mag das einzige Datum leren, daß seine Einkünfte sich dadurch wenigstens um järliche 60000 fl. mindern. E.

2. Der Markgraf besitzt verschiedenes in Gemeinschaft mit andern LandesHerren: einige auswärtige LandesHerren haben vermutlich auch Leibeigene im Markgräfl. Badischen. Der woltätige Fürst gönnt seinen Leibesfrei gemachten Untertanen in voller Mase die Vorzüge freier deutscher Leute; er will aber doch auch nicht, daß auswärtige LandesHerren, von der huldreichen Absicht gegen die seinigen, unbillige Vorteile beziehen, sondern bezwecken, daß auch diese, durch gleiche allgemeine Laß-

Brie-

Digitized by Google

Wobei jedoch dieselbe, wegen des Unsern Landen zu leistenden Schutzes, und zur Beibehaltung guter Ordnung sowol, als anderer nötigen und nützlichen LandesAnstalten, in der Verbindlichkeit zu den SoldatenDiensten [3], und Frohnden [4], so wie bisher, und in so weit sie nicht durch SpecialBegünstigungen davon befreit sind, fernerhin verbleiben: auch nicht befugt seyn sollen, ohne Unsere Einwilligung auser Landes, oder in einen Unserer hohen und niedern alleinigen Gerichtsbarkeit nicht unterworfenen Ort, zu ziehen [5], noch in an-

Briefe, gleich mutuellen freien Zug in die Badischen Lande gestatten, somit aller Leibeigenschafts-Zwang und Cameralische Rücksicht unterbleiben möchte. E.

3. Der Deutsche ist von jeher Soldat; und die Landes-Herren sind ohne das Band der Leibeigenschaft berechtigt, den Untertan zum LandesSchutz und dem KriegsDienst aufzubieten: welches LandesHoheitsRecht also der Markgraf, wie billig, sich ausbehält, um einer unbilligen Ausdenung seiner Gnade zu begegnen. E.

4. Es werden wenige Territoria in Deutschland seyn, in welchen nicht auch der freie Bauer gewisse Dienste tun muß, z. B. bei Fürstl. oder Landesherrlichem BauWesen, an Flüssen, Strassen, die zum gemeinen Besten geschehen ꝛc. Der Badische Untertan, der nur zu denen Zeiten, wann dessen Geschäfte es leiden, dazu angehalten wird, hat diese so gern geleistet, daß als ein Versuch gemacht wurde, solche Dienste auf die liegenden Besitzungen zu legen, weil man glaubte, die genaueste Gleichheit dadurch zu erzielen, er die NaturalDienste vorzog. E.

5. Ein Land ist doch kein Taubenschlag; und der Untertan, so frei er auch ist, ist doch schuldig, dem LandesHerrn anzuzeigen, daß und warum er nicht mer sein Untertan seyn wolle: dieser aber behält immer das Recht, unbesonnenen Untertanen, die nicht nur sich, sondern ganze Familien, anderwärts in Sklaverei stürzen wollen, zu warnen, und nach Befinden ihnen die Auswanderung zu versagen. Ein undankbarer heimlich hinwegziehender Untertan, wird also billig, als ein mutwilliger Deserteur, angesehen, und als ein Undankbarer, mit dem Verlust der nur Dankbaren zukommenden Gnade, bestraft. Die

Exem-

Digitized by Google

dere KriegsDienste zu gehen. Im UebertrettungsFall aber sollen alle bisherige Folgen der Leibeigenschaft statt finden, und vollzogen werden. Auch behalten Wir Uns bei denen, welche zu solchem Hinwegzug Unsere Einwillung auswirken, alle bisherige Manumissions-, Abzugs-, und andere desfalls eingefürte Abgaben, noch zur Zeit und solang bevor, bis Wir durch Verträge mit andern Ständen und Herrschaften, hierinn eine billige Gleichheit und wechselseitige ZugsFreiheit werden festgesetzt haben.

In Unsern Landen hingegen, wollen Wir die, bei den vormaligen merern Verteilungen derselben entstandene, und bisher fortgedauerte Auflagen, welche bisher, sowol bei dem wechselseitigen Ueberzug aus einem der Durlachischen und Badischen LandesAnteile in den andern, als auch in jedem derselben, bei dem Zug von einem OberAmt oder Amt, oder von einem Ort in das andere, angesetzt, und an Uns entrichtet worden sind, aufheben; und unsere Untertanen, mit Einschluß der Wiedertäufer und Juden, in sofern solche unter Unserer alleinigen unmittelbaren hohen und niedern Gerichtsbarkeit auch LandesHoheit stehen, von folgenden Abgaben ganz und vollkommen befreien.

1) Von dem Abzug, mit Vorbehalt des sogenannten Lach-Erben-Gelds.
2) Von dem AbzugsPfundZoll.
3) Von dem Manumissions- und ExpeditionsTax.
4) Von dem in Unserm Baden-Badischen LandesAnteil sogenannten LandschafisGeld.
5) Von dem Leibschilling.
6) Von dem TodFall und HauptRecht oder BestHaupts, soweit

Exempel unglücklicher Auswanderungen, und Verordnungen ganzer deutscher Provinzen, sind bekannt genug. E.

6. Abzug, AbzugsPfundZoll, anderer Orten *Accis* genannt, ManumissionsTax ꝛc., machten in so beträchtlichen, als die Badischen Lande sind, einen großen Artikel in der Einname, und also ein freiwilliges Opfer Menschenfreundlicher Gesinnungen, das

soweit diese letztere Schuldigkeit auf Personen und nicht auf gewissen Gütern haftet; also mit Vorbehalt des GüterFalls, oder wie er sonst genannt zu werden pflegt. Mit alleiniger Ausnam derer Städte, welche an dem Abzug einen Anteil beziehen, und deren Einwonern Wir die obgedachte Freiheit von dem Abzug alsdann erst bewilligen werden, wann diese Städte sich bereit erklären, ihren Anteil an jenen Abgaben ebenfalls aufzuheben; bis wohin auch diejenigen Untertanen, so in ersagte Städte ziehen, der AbzugsSchuldigkeit unterworfen bleiben.

In Rücksicht auf auswärtige Verhältnisse, sehen Wir Uns weiter genötigt, von dieser Befreiung auszunemen[7]:

I. die Gemeinschaft Gernspach, wie überhaupt alle Orte, die nicht unmittelbar unter Unserer hohen und niedern alleinigen Gerichtsbarkeit stehen, also auch die Frauenalbische Ortschaften, das Kloster Lichtenthal, und die Gemeinschaft mit Fürstenberg im Prechthal; und zwar so lang, bis in Ansehung der Gemeinschaft Gernspach das Hochstift Speier, so wie die übrige, welche mit Uns in Gemeinschaft sind, oder die niedere Gerichtsbarkeit besitzen, mit Uns gleiche Gesinnungen äussern: und müssen daher alle dergleichen Untertanen, wenn sie bisher Leibeigen gewesen sind, es einsweilen fernerhin noch verbleiben, auch sie sowol, als diejenige, so dahin ziehen, die damit verbundene Abgaben, nebst dem Abzug entrichten.

II. können die Untertanen in Unserm Anteil der Grafschaft Sponheim, nebst Unserer Herrschaft Grävenstein, zwar ebenfalls noch zur Zeit nicht von der Leibeigenschaft befreit werden; jedoch verwilligen Wir gnädigst, daß sie, bei dem

---

das in Deutschland keines der Art aufzuweisen hat: das von dem Kaiser ausgenommen, das aber, in Betracht der großen Kaiserl. Revenüen, dennoch in keiner Proportion mit jenem stehet. E.

7. Die bis ans Ende fortgehende Erklärung, ist für der Sachen kundige, so deutlich, daß sie keiner Commentation bedarf, auch bereits oben ad Not. 2 erläutert. E.

Digitized by Google

dem Wegzug aus einem Unserer dasigen Aemter, in ein anderes, Unserer alleinigen hohen und niedern Gerichtsbarkeit und LandesHoheit unterworfenes Amt und Ort, in Unsern sämmtlichen Landen, so lang Unser Anteil an der Grafschaft Sponheim bei Unserm Fürstl. Haus verbleibet, keinen Abzug, kein LandschaftsGeld, keinen Manumissions- und Expeditions-Tax, auch kein HauptRecht, BestHaupt, und TodFall, wo solcher bisher üblich gewesen, mit Vorbehalt des fernerhin zu entrichtenden GüterFalls, von nun an, entrichten sollen.

III. müssen auch unsere Leibeigene in dem Flecken Rhod, zur Zeit noch, in der Leibeigenschaft auf die bisherige Art verbleiben: wenn sie aber von da in ein andres, Unserer alleinigen hohen und niedern Gerichtsbarkeit unmittelbar unterworfenes Amt und Ort, ziehen; soll ihnen ebenfalls die Abzugs-, PfundZoll-, und Manumissions- und personelle TodFallsAbgabe, erlassen seyn, die dortige fremde Leibeigene hingegen Uns fernerhin Todfällig verbleiben.

IV. [8] wird zwar unsern Leibeigenen Untertanen in dem AbtsStab Schwarzach, die LeibsFreiheit dermalen ebenfalls nicht erteilt; Wir sind aber geneigt, ihnen diese Gnade zuzuwenden, wenn das Kloster Schwarzach das Gleiche gegen seine Leibeigene beobachten wird: und befelen indessen, daß gleichwol bis dahin diesen Unsern Leibeigenen, bei vorkommenden SpecialFällen, der ManumissionsTax, Abzug, und das LandschaftsGeld, auf jedesmaliges Ansuchen, speciatim nachgelassen werde.

V.

---

8. Diese und die folgende Num. sind klare Bezeichnungen der gnädigen Intention, den treuen Untertan die Fürstl. Gnade in voller Mase genieſen zu lassen, und auch benachbarte LandesHerren zu gleich milder DenkungsArt zu bewegen. GOTT gebe, daß mer deutsche FürstenStände, dem guten Herzen unsers *Carl Friederichs* folgen, und Sich Ehre machen. E.

Digitized by Google

V. bleiben die Uns zugehörige Leibeigene, welche in anderer Herren Ländern und Orten wonen, in dem bisherigen Verband der Leibeigenschaft, und Obliegenheit zu Entrichtung aller gewönlichen Abgaben, bis Wir ihretwegen ein andres verordnen.

Wie Wir nun bei der Aufhebung dieser Lasten, die einzige Absicht hegen, das Glück Unserer Untertanen zu befördern, und dadurch einen neuen Beweis geben, wie ohnveränderlich angelegen es Uns ist, Unsere RegentenPflichten zu erfüllen, Unsern Untertanen Unsere Landesväterliche Gesinnungen immer mer zu erproben, und somit Liebe, Huld, und Gnade zu erweisen: als sind Wir auch voraus versichert, daß dieselbe sich hierdurch zu fernern schuldigen Treu, Vertrauen, und Ergebenheit gegen Uns und Unser Fürstl. Haus, aufmuntern lassen, und zu dem Wolstand des Lands alles, was an Ihnen liegt, mit verdoppelten Kräften beitragen werden.

Ihr, das OberAmt, habt alles dieses gehörig zu eröffnen, wie solches geschehen, an Uns zu berichten, und euch selbst hienach zu achten. [9]

Euch, den Verrechnern aber, befelen Wir gnädigst, von heutigem Tag an, die hiedurch aufgehobene Abgaben nicht weiter anzusetzen und einzuziehen, davon auch die nötige Bemerkung in Euren Rechnungen zu machen; dahingegen die in den unterstellten Fällen Uns vorbehaltene Manumissions- und AbzugsAbgaben fernerhin zu erheben, und Uns getreulich zu verrechnen.

Im-

9. In einer handschriftlichen Copei folget nun: Insbesondere aber dabei Unserer Stadt Durlach dienliche Vorstellung zu machen, um dieselbe zum Nachlaß des ihr zustehenden Anteils an dem Abzug zu bewegen, von dessen Erfolg Wir zu seiner Zeit Bericht erwarten. S.

Die Stadt Durlach, und auch die Stadt Ettlingen, haben gleich bei Publikation der Fürstl. WillensMeinung, sich willfärig erklärt. E.

Digitized by Google

Immassen Wir Uns versehen, und Euch mit Gnaden gewogen verbleiben. Gegeben ꝛc. quo supra.

Weiteres Hochfürstliches GeneralReskript,

an sämtlich Hochfürstl. Badische Vorder- und HinterSponheimische Ober- und Aemter auch AmtsKellereien, *Kirchberg*, *Sprendlingen*, *Birkenfeld*, *Herrstein* und *Naumburg*, *Winterburg* und *Winningen*; ingleichem an die Aemter *Gräfenstein* und *Rhodt*:

de dato Carlsruhe, den 23 Jul. 1783. GCM. 311.

Carl Friederich von Gottes Gnaden, Markgraf zu Baden und Hochberg ꝛc. Unsern Gruß ꝛc. — Mit eben der Gnade und Liebe, welche Wir an dem heutigen Tag Unsern Landen und Untertanen, in so weit sie unter Unserer alleinigen unmittelbaren hohen und niedern Gerichtsbarkeit stehen, durch die völlige Aufhebung der Leibeigenschaft, mit den damit verbundenen Abgaben des LeibSchillings, TodFalls, und dem Nachlaß anderer Abgaben, zu beweisen suchen, sind Wir jederzeit auch Unsern getreuen Untertanen in Unserer Grafschaft *Sponheim*, — Herrschaft *Gräfenstein*, — zu *Rhodt*, zugetan; und Wir hätten gerne auch ihre Umstände auf gleiche Art erleichtern, und ihnen eben diese Gnade in Erteilung der LeibesFreiheit gönnen mögen; welche jene nunmer genießen: allein Wir sehen Uns hierinn durch das Verhältnis, unter welchem Wir Unsere Sponheimische Lande regiren, und in welchem der Flecken *Rhodt* in Ansehung der Leibeigenschaft steht, zur Zeit noch daran gehindert.

Um ihnen jedoch diese Unsere Gesinnungen in so weit zu bezeugen, als es die Lage der Umstände für jetzt gestattet, wollen Wir dieselbe hiermit, bei ihrem Ueberzug aus einem Unserer Sponheimischen OberAemter und Aemter, in ein anderes Ort Unserer dortigen Lande oder Unserer gesammten Markgrafschaft Baden, so weit dieselbe unter Unserer alleinigen unmittelbaren hohen und niedern Gerichtsbarkeit ste-

her,

Digitized by Google

het, in solche Orte Unserer gesammten Markgrafschaft Baden, welche Unserer unmittelbaren hohen und niedern alleinigen Gerichtsbarkeit, mit LeibesFreiheit, oder mit alleiniger Leibeigenschaft gegen Uns, unterworfen, wie auch in Unserem Anteil der Grafschaft *Sponheim*, von der bisherigen Abgabe des Manumissions- und Expeditions-Taxes, Abzugs- und LandschaftsGeld, auch AbzugsPfundZoll, auch des TodFalls, und HauptRechts oder BestHaupts, wo solches bisher erhoben worden ist, und nicht auf Gütern sondern auf Personen haftet, mit Vorbehalt dessen, den fremde dortige Leibeigene Uns schuldig sind, in so lange gnädigst befreien, als die Regirung und Einkünfte gedachter Sponheimischen Lande, wie dermalen, bei Unserem Fürstl. Hause bleiben werden.

In Ansehung derjenigen Unserer Aemter und Ortschaften, wohin diese UeberzugsFreiheit erwänter Massen nicht statt findet, wird das in Unsere Markgrafschaft Baden unterm heutigen Tag erlassene, und abschriftlich hier beigehende GeneralRescript, näheres Ziel und Maas geben.

Wir hoffen, daß diese gnädigste Befreiung, zur Zufriedenheit und Beförderung des Wolstands Unserer *Sponheimi*schen, *Gräfenstein*ischen, und *Rhode*r Untertanen, zugleich aber auch ihnen zur Aufmunterung gereichen möge, in ihrer Treu und Ergebenheit gegen Uns und Unser Fürstliches Haus fernerhin fortzufaren. Befelen demnach Euch, dem OberAmt, diese Unsere gnädigste Entschließung gehörig zu eröfnen, wie es geschehen zu berichten, und in vorkommenden Fällen zu beobachten. Du, der (AmtsKelleiVerrechner) aber, hast hievon in deiner Rechnung die nötige Bemerkung zu machen, und bei dem Wegzug solcher Personen, welche die Befreiungen in obiger Maase zu geniesen haben, die sämmtliche Manumissions- und AbzugsGebüren, wie bishero, zwar zu berechnen und in RechnungsEinnam zu bringen, zugleich aber solche jedesmal, unter Bezug auf Unsere gegenwärtige Verordnung, in Abgang zu schreiben.

Wir

Digitized by Google

Wir versehen Uns dessen in jenen Gnaden, womit Wir Euch wolgewogen verbleiben. Gegeben, quo supra.

GeneralDecret an sämmtliche BadenDurlachische Ober- und Aemter auch Verrechnungen: de dato Carlsruhe, den 25 Jul. 1783, sub Ctt. 6225.

Serenissimus haben, auf den diesseitig untertänigsten Vortrag, aus LandesVäterlicher höchster Huld und Milde gegen Dero getreue Untertanen, den gnädigsten Entschluß gefaßt, den bis daher üblich gewesenen, in einer gewissen Abgabe von jedem 100 des Vermögens bestandenen Tax, für die Erteilung der Concession oder Confirmation einer vorgehenden VermögensUebergabe oder Verpfründung, in der Maße aufzuheben, daß künftighin und von heute an, dafür, ohne Rücksicht auf die Größe des übergebenden oder verpfründeten Vermögens, nicht mer als 15 Kreuzer pro expeditione, und 6 Kreuzer pro Charta signata, überhaupt angesetzt und erhoben werden sollen. Das OberAmt hat also diese Hochfürstl. gnädigste Resolution allen seinen Untergebenen zu verkünden, die Verrechnungen aber haben sich gebürend darnach zu achten. *Decretum*, quo supra.

An Carl Friedrich.

[Besonders gedruckt auf 4 Seiten in 4].

Sieh her um Dich! nimm alle Seegen an,
Die laut und still sich in den Wolken heben,
Herr, Vater, Freund, von Deinem Untertan!
Du machst ihn frei — und seine Kräfte leben.
Nun auf; denn mit erfrischtem Mut
Pflügt er sein schönes Feld, und bindet seine Reben;
Blickt seine Kleinen an, ganz mit der milden Glut,
Ganz mit der Lust, die die Natur gegeben.
„Euch bleibts — Da mir mein Vater starb,
„Da nam man uns von dem, was er erwarb,
„Und Mangel drückte dann die Waisen.
„Euch bleibts! O dankt Ihm, Ders euch läßt!
„Noch bei den Enkeln sollt ihrs preisen,

„Und

Digitized by Google

„Und weihen Ihm ein jährlich Fest! —"
Er sagts, und treibt zu Fleiß die jungen Zweige;
So grünt sein Haus, gleich einer vollen Eiche,
Die in woltät'ger Sonne steht.
Umweinen einst sein SterbeBett die Kinder:
So trübet ihn die VaterSorge minder,
Und heilger bleibt, o Fürst durch Dich! sein lezt Gebet —

Auf, Bürger Badens! Brüderlicher wandelt
Zusammen, küßt euch, helft euch, handelt
Nach süsser Wal, umtauschet Sitz und Flur,
Ihr Eines Vaters Kinder nur!
Werbt, pflanzt, veredelt Künste! Näret
Euch durcheinander! Schaut, der Fremdling höret,
Wie sanft bei uns der Fleiß am Abend ruht:
Bald flüchtet er zu euch, und meret
Mit seinen Schätzen euer Gut.
Umtreibend so, durch tausend frische Hände,
Und aber-tausend, jeglichen Gewinn;
Gesättigt und beschäftigt ohne Ende;
Bringt eurem Geber dann, mit dankbar frohem Sinn,
Erworbnen Ueberfluß in reicherm Opfer hin! —

Der Menschheit heilge Rechte retten;
Zerbrechen die vom Irrtum angeschmid'ten Ketten:
Wer kan und tut, dem steig ein Denkmal an den Pol!
„Nur in des Volkes Heil fand er des Herrschers Wol."

Freiherr von *Drais.*

6.

Empfindungen getreuer Untertanen für ihren geliebten Fürsten. Eine Rede, bei der Weihung der EhrenSäule *Friederichs* II., Landgrafen zu Hessen ꝛc. ꝛc.: gehalten im Namen der Niederhessischen Stände, von dem ErbMarschall *Riedesel*, Freiherrn zu Eisenbach, am 14ten Aug. 1783.

Cassel, gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei, 1 Bogen in 4.

Unvergeßlich ist der Tag uns immer, der unsern Wünschen den geliebtesten und huldreichsten Fürsten gab: doppelt heilig aber wird uns heute seine Feier; denn heut errichtet Hessen, seinem Friederich, ein Denkmal der Liebe und der Dankbarkeit. Friederich, dessen Name jedem seiner Un-

tertanen mit Woltaten ins Herz gezeichnet ist; Friederich, unser Stolz und unsere Wonne, vergönnt es seinem gerürten Volke, Ihm an diesem glücklichsten der Tage, sein eigenes Bild, zum Opfer der innigsten Verehrung, zu weihn. Mit den Zügen des erhabensten Fürsten, verewigt dieser Marmor zugleich seine Huld und Vaterlandsliebe, und unser frohes reines Gegengefül. Woltaten, des glorreichsten Regenten würdig, uns selbst und unsern Enkeln ein reicher Quell der Zufriedenheit und des häuslichen Glückes, Friederichs Woltaten sind es, die heute seinen guten Hessen an das Herz dringen, und dort für Ihn zu heissen Segens-Wünschen werden.

Feindliche Heere hatten uns mit allen Plagen eines verderblichen und langwierigen Krieges heimgesucht; ihre wiederholten, unerschwinglichen Schatzungen, hatten uns ganz erschöpft. Unsere Felder lagen wüste, die Künste waren verscheucht; denn das Schwerdt, welches in allen Welt-Teilen wütete, hatte auch Hessens Söhne nicht verschont. Dem Landmanne, verschmachtend bei Miswachs und Armut, streute selbst der holde Friede keinen Trost in die verfallene Hütte. — Da schenkte Gott uns einen Retter; da sprach er sanfte Menschenliebe und Milde in die Seele unseres Fürsten. Friederich öfnete uns seine Schätze; er teilte sie mit uns, und tilgte, gegen mäßige und oft verringerte Steuren, die allzuschwere, das Land entkräftende Schulden-Last. Zum Ersatz mislungener Erndten, reichte er seinem darbenden Volke fremdes Brod, und schenkte ihm Getreide zur neuen Aussaat. — O mußte dann nicht dieses Volk, dem deutsche Treue, und uneigennützige feste Anhänglichkeit an seinen Regenten, schon angeborne Triebe sind, bei so rürenden Beweisen landesväterlicher Güte, auch jene süßen Regungen des Dankes empfinden, die es heute in dem kindlichsten Geiste bis auf die spätesten Nachkommen fortpflanzen will?

Kurzsichtig wäre der Gedanke, eitel und überflüßig das Bemühen, vermittelst dieses Stand-Bildes den kommenden

Jar-

Digitized by Google

Jarhunderten einen Namen zuzurufen, den die Geschichte mit einer bessern Unsterblichkeit krönt, dessen Ruhm sie weiter, als die stolzesten Denkmäler, umher verbreiten wird. Unsere heutige Feierlichkeit hat einen höheren, und darf ich sagen? einen weiseren Zweck, — weil er dem Geiste Friedrichs angemessener ist. Er blickte zu tief in die Verhältnisse der Menschheit, um lediglich im Nachruhm die Beruhigung zu suchen, die nur aus dem Bewußtseyn, die Pflichten seines Throns gekannt und ausgeübt zu haben, entspringt. Wen die Vorsehung zum Haupt einer großen Familie auserkor, wem sie die Bildung eines Volks anvertraute; kan der in der Tat wol anders vollkommen glücklich seyn, als indem er dieses teure Pfand mit VaterTreue bewacht, Anlagen, Kräfte, Neigungen, seiner PflegeKinder lenkt und entwickelt, und ihren Bedürfnissen, ihren Leiden, teilnemend und liebesvoll zu Hülfe eilt? Das Glück, zufriedene Menschen zu beherrschen, herablassend das Wol der Geringsten zum seinigen zu machen, und der mitempfindende Urheber ihres Glücks zu seyn, durch ein so großes Beispiel die VolksTugend zur Tätigkeit zu wecken, und für die Namen, Fürst! und Bürger! und Vaterland! in jeder Brust den heiligen Eifer anzuzünden: dies ist fürwar der schönste Lon, den weise und großmütige Fürsten einerndten können; dies ist den SchutzEngeln des MenschenGeschlechts, mitten unter den Sorgen ihres PflegAmtes, ein seliger Genuß!

Können Untertanen, die den Wert einer solchen Bildung empfinden, die unter ihrem Einflusse glücklich sind, sich dankbarer gegen ihren Regenten bezeigen, als durch das ernste Bestreben, seine menschenfreundlichen Entwürfe zu ihrem Muster zu wälen, und auch ihrer Seits den allgemeinen Flor des Stats, auf ein zartes Gefül von Pflicht, und richtige Begriffe von Glückseligkeit, zu gründen? Mit der Zuversicht, die jedes tugendhafte Bemühen begleitet, dürfen wir dies die HauptAbsicht nennen, weshalb wir heute, der Regirung Friderichs, auf ewige Zeiten hin, bei unsern Nachkommen ein

Andenken stiften. Wenn sie einst in der entferntesten Zukunft, nur an jenem Marmor seine erhabenen Züge erkennen, und sich zugleich der Verbindlichkeiten erinnern, welche uns wie ein LiebesBand an Ihn ketten; sich erinnern, daß ihrer Väter Glück ein Geschenk ihres unvergeßlichen Friederichs war, der heßische Treue väterlich belonete: dann wird auch sie der feurige Entschluß beseelen, dem edlen Sprossen eines so erhabenen Stammes, durch ihren kindlichen Gehorsam wolgefällig zu werden, ihm die Bürde des Scepters zu erleichtern, und ihm die Freude, Gutes zu tun, durch tätige Dankbarkeit zu versüßen; dann wird Friederich noch aus höhern Sphären, die künftige Wolfart Hessens als sein Werk erkennen, und die SeegensWünsche aufsteigen sehn, die seine und unsere Enkel Ihm nachschicken werden! Unser heutiges DankFest müsse demnach SamenKörner in die Herzen unserer zarten Jugend streuen, aus denen einst die Blüte der StatsGlückseligkeit, so schön wie heute. hervorglänzen wird! Bei dieser BildSäule müße jeder heßische HausVater die Seinen beschwören, den BürgerPflichten treu zu seyn, ihrem Beherrscher mit der reinen Flamme des patriotischen Geistes, die sein Beispiel schuf, entgegen zu gehn, und so wie Er, in der Wirksamkeit für das gemeine Beste, ihr eigenes Glück zu finden!

Voll Vertrauen auf die Gnade unsers besten Fürsten, dessen höchste Gegenwart, in der hochbetrauten Person Ihro Excellenz, des anwesenden Herrn StatsMinisters, ein neuer Beweis Seines gnädigsten Wolwollens ist, bringen wir Ihm selbst das ehrerbietige Opfer dieser unserer Empfindungen und Entschlüsse, und wagen es, uns seines höchsten Beifalls, der unser erster und lezter Wunsch bleiben wird, versichert zu halten. Mögten Sie, Durchlauchtigster Landgraf! geruhen, den Dank und die wiederholten Beteurungen eines unwandelbaren DienstEifers, die ich im Namen der Stände und Deputirten treugehorsamster Prälaten, Ritter und Landschaft, in tiefer Ehrfurcht zu Ihren Füssen le-

ge,

ge, bei der feierlichen Einweihung eines Ihnen errichteten Denkmals, huldreichst anzunemen! Gestatten Sie, gnädigster LandesVater! gestatten Sie es der überströmenden Freude Ihrer Untertanen, heute noch hinzuzufügen, daß sie von grauen Zeiten her, aus Neigung und Pflicht, zwar jederzeit die gekrönte Würde ihrer Fürsten tief verehrten, jezt aber mit einem weit innern Gefüle, mit persönlicher Hochachtung, und zärtlicher Liebe, für ihren Woltäter, durchdrungen sind. Die weisen Einrichtungen, die väterlichen Anstalten, welche HöchstDero Regierung bezeichnen, und deren heilsame Folgen wir und unsere Erben nach uns genießen werden, rechtfertigen diese Gesinnung nicht nur; sie fodern uns vielmer laut dazu auf. Wohin wir um uns her schauen, trifft unser staunender Blick überall Beweise der Grosmut und der Vorsorge eines Fürsten an, dessen ZeitAlter die Nachwelt bewundern und selig preisen wird. Dort erläßt Er dem Lande rückständige Abgaben; dort schützt, erneuert, und bestätigt Er die Freiheiten und Gerechtsame der Stände. Hier entscheiden seine Tribunale, in zweifelhaften Fällen, gegen Ihn selbst, zum Vorteil des Volks! Befreit von drückenden Steuren, erhebt der FeldBau wieder das Haupt; die Gewerbe knüpfen von neuem das Werk mit auswärtigen Ländern, und der fremde Kaufmann findet für seine Waren zollfreie Märkte. Hier fristet mildes Erbarmen dem unglücklichen von Vater und Mutter verstossenen Säugling, das Leben, und erzieht ihn zum Kinde des Staats! Dort wartet Pflege, und Linderung der Schmerzen, des tapfern heßischen Kriegers; dort werden seine Wunden geheilt, und seine Kräfte verjüngt! Auch belont die Hand des gerechten Fürsten den unerschrockenen Mut und das geprüfte Verdienst des vaterländischen Helden, so wie den Fleiß des rechtschaffenen StatsMannes, mit EhrenZeichen und Geschenken. Jene PflanzSchule entwickelt und bestimmt den kriegerischen Geist, den die Jugend des heßischen Adels zugleich mit dem Blute seiner Anherren erbte. Ein Lyceum,

Digitized by Google

welches den Namen seines erhabenen Stifters fürt, bildet die künftigen Erzieher für das LandVolk, und schenkt den Sönen dieser HauptStadt den ersten wissenschaftlichen und sittlichen Unterricht. Die LerStüle auf den höheren Schulen werden mit berümten Männern besetzt, die Einkünfte der Universitäten und die Zal ihrer Lerer vermert. Den Musen und der Weisheit heilig, bietet dieses prächtige Gebäude, im Namen Friederichs, alle seine manchfaltigen Schätze dem Gelerten, dem Künstler, Kenner und Liebhaber, dar. Eine Gesellschaft, die des Fürsten Vorsitz beglückt, forscht in den Denkmälern verflossener Jarhunderte nach gemeinnüzziger Warheit. Verbesserung der LandesProducte, und ihre einheimische Verarbeitung, sind die Absichten jener zwoten patriotischen Stiftung, die den Fleiß des LandMannes und des Handwerkers durch Belonungen anfeuert. Des jungen heßischen Künstlers Genie, närt sich im Schooße der bildenden Muse, von den edelsten Werken altgriechischer und römischer Kunst; ehrenvolle UnterscheidungsZeichen locken seine ersten Blüten hervor, und seine hoffnungsvollesten Früchte werden dem sanfteren Himmel Italiens zur Reifung anvertraut.

Wie edel und wie schön sind diese Früchte nicht, wenn Hessens Landgraf seine ResidenzStadt damit schmückt, wenn sein Befel, aus dem Schutt verhaßter FestungsWerke, neue Tempel und Paläste hervorruft! Schon öffnet Cassel seine Tore der Menge von Fremdlingen aus allen Völkern und Ländern, die der Anblick so großmütig verwendeter Schätze bezaubert, und deren Staunen sich bald in bewundernde Ehrfurcht verwandelt. Allein edelgeschaffene Seelen geniessen hier ein Schauspiel, das noch entzückender ist, und zu sanfteren Empfindungeu hinreißt; das Schauspiel jener FreudenThränen des unverdorbenen Gefüls, die den redlichen Bürgern im Auge glänzen, wenn die häusliche Wolfart ihres Fürsten einen Zuwachs erhält. Freude des Himmels schwebt auf ihrem Antliz, und fromme Seufzer des Danks schwingen

Digitized by Google

gen sich von ihren Lippen zum Schöpfer hinan, wenn der Kreis edler Söne und Enkel ihren Vater Friederich zärtlich umschlingt, und das mächtige NaturGefül väterlicher Liebe, wie eine verjüngende Kraft, Ihn mit dem besten Segen krönt. Ferne sei es von mir, diese Teilnemung des Volks an dem persönlichen Wol seines Regenten, die beiden so rümlich ist, heute unterdrücken zu wollen! Gerecht ist unsere Freude; denn die Hoffnung unserer Kinder ruht auf jenen teuren Pfändern einer über Hessen allwaltenden Vorsicht! Gerecht ist unsere Freude; denn jedes Glück, das unser gütiger und weiser LandesVater genießt, rückt das Ziel seines glorreichen Lebens immer weiter und weiter in die Zukunft hinaus! So strömen dann unsere Empfindungen der Wonne bis vor den Thron des Menschenfreundes hin; so sprechen wir Bürger Hessens laut und frei den Wunsch unsrer Herzen, den einst unser letzter Hauch im Gebete noch stammelt: Segen Gottes über Friederichs gesalbtes Haupt! Ewig blühe sein Fürstliches Geschlecht! An unserer teuresten LandesMutter Seite, umringt von seinen erhabenen Sönen, den natürlichsten Stützen seines Alters, und stets tätig für des Landes Wol, fliesse jeder seiner Tage beglückt und segenbringend dahin!

7.

Allerhand Briefe und Anzeigen.

I. Oldenburg, 13 Aug. 1783.
Gegen oben, Heft XI, S. 309.

"Eine hundertjärige Erfarung soll gelert haben, daß immerdar die Hälfte der Leib*Rentiers* das 12te Jar ihrer Nutzung nicht erleben —? und die schnellen Erlöschungen sollen hauptsächlich daher kommen, daß 88 von allen neugestifteten LeibRenten, entweder für Kinder, oder von 50- und merjärigen Personen, erkauft sind?

Wir sollen also glauben, daß Kinder unter einem vollen Jare, die bei uns in Deutschland immer noch über 28

Digitized by Google

Jare, die eine Hälfte gegen die andre gerechnet, leben; — daß 1jährige Kinder, die über 36 Jare leben, daß Kinder von 11 bis 12 Jaren, die über 40 Jare leben, daß 50jährige Personen, die noch 17 Jare leben, daß 60jährige Personen, bei welchen erst die fernere LebensDauer nur 12 Jare wird, — daß alle diese Personen in Frankreich, durch die Bank, das 12te Jar nicht erreichen? — Mit andern Worten, wir sollen glauben, daß die Gesetze der Natur im Leben und Sterben der Menschen, in Frankreich so gar anders sind, als in Deutschland?

Oder wir sollen glauben, daß in Frankreich nur für schwächliche Kinder, und nur von schwächlichen Männern, LeibRenten erkauft werden?

Und wir sollen diese gerümte Erfarung der französischen FinanzMinister, für eine gewissere Base halten, als alle Rechnungen der *Delalande*, der *Euler*, der *Lambert*? —

Warhaftig die Zumutung ist etwas stark!

Bei der C——schen WittwenCasse hieß es auch: Erfarung ist besser als Rechnung; als wenn die Rechnungen der Mathematiker keine Erfarungen zur Grundlage hätten.

Beiläufig zu bemerken, ist auch das, für uns andere außer Frankreich, befremdend, daß eine Rente, die kein GnadenGehalt ist, sondern die man sich für sein Geld erkauft, und zwar aus der StatsCasse erkauft, einer retenue du Dixieme, oder überall irgend einem Abzuge, unterworfen seyn soll. *Oeder.*

II. Aus Dänemark, im Jul. 1783.

Zu oben, VII, S. 394.

Hier ist, unter dem Artickel NiederElbe, bemerkt worden, daß Dänemark in einem feierlichen Tractate etwas weggegeben habe, was es nicht besitze.

Hier ist wol der Besitz de *jure*, von dem Besitze de *facto*, nicht unterschieden worden. Von diesem kan im

Tractate

Digitized by Google

Tractate nicht die Rede gewesen seyn, da er nicht existirt: jener ist vermutlich in alten Ansprüchen, oder vielleicht nur in der Möglichkeit der künftigen Existenz eines TransitZolles auf der Elbe, dergleichen in neueren Zeiten andre angelegt sind, gegründet. Zu vermuten ist, daß die Krone Dänemark auf alte Gerechtsame Ansprache mache: da die Clausel des ElbZolles bei Glückstadt, im Tractate mit Rußland, nichts neues, sondern aus dem Tractate mit Frankreich vom 23 Aug. 1742, §. 15, genommen, und sogar schon in dem Tractate mit England von 1683, §. 21, gegründet, also hergebracht, ist.

III. Aus dem Fuldaischen, 27 Jul. 1783.

Wallthürn, oder Waldthüringen, ist Mainzisch. Es ist dort die berümte Wallfart, wo fast alle Katholiken im Reiche hin wallfarten. Man zeigt ein schmutziges Bild, woran nichts zu sehen ist: da soll ein Priester den consecrirten Wein verschüttet haben; das ausgeflossene soll Blut, und wie es gemalt wird, lauter ChristusKöpfe gewesen seyn. Im Fuldischen und merern Orten ist es abgestellt, und verboten, öffentlich dahin zu wallen. Noch vor 8—10 Jaren gingen die Wallfarten solenn. Aus jeder PfarrKirche, wo sie durch- oder ankamen, mußte ihnen der Pfarrer und die Gemeinde mit der Monstranz entgegen wallen, sie bewillkommen, und in die Kirche füren. Bei der Fuldischen Wallfart war ein sogenannter angekleideter Engel, der dem Pfarrer mit seiner Monstranz eine Anrede hielt, oder das Hochwürdige Gut vice versa becomplimentirte. Nun wallen nur noch einzelne Fulder hin, ohne Fanen und ohne Geistliche. Aber die Eichsfelder kommen noch mit Fanen und Gesang hier durch, und wallen nach Wallthüren, wo Kapuciner die Kirche haben. Man weiß den Misbrauch, duldet ihn aber vielleicht aus dem CameralGrunde, weil er dem Orte Wallthürn einträglich ist. Daher dürfen auch noch die Eichsfelder, die unter Mainzer Gebiet sind, dahin wallen, oder

Digitized by Google

vielmer andre Länder durchbetteln, um dahin zu kommen.

Es versteht sich, daß bei jeder Wallfart Wunder geschehen. Da brüllen die Teufel aus den Besessenen, wie Löwen; und werden meistens curirt, bis aufs künftige Jar. Die ganze FronLeichnamsOctav kommen Wallfarer an, die in ihre Tage ausgeteilt sind.

IV. Aus dem Erfurthischen IntelligenzBlatt, St. 21, 24 Maj 1783, S. 163.

Zu Frankfurt am Main sind in dem *Eßlinger*schen Verlage im Druck erschienen: Grundsätze der UniversalCameralWissenschaft, oder der 4 wichtigsten Säulen, nämlich der StatsRegirungsKunst, der PolizeiWissenschaft, der allgemeinen StatsOekonomie, und der FinanzWissenschaft; zu akademischen Vorlesungen, und zum Unterricht angehender StatsBedienten gewidmet, von dem Verf. des LerBegriffs ꝛc. — Der durch merere dergl. Schriften berümte, und in seinem Fache wirklich klassische Verfasser, hat dieses Buch bereits vor einem Jare, und ehe er zu dem Amte eines öffentlichen Lerers irgend eine Neigung oder Beruf gehabt hat, auf das Verlangen des Verlegers zusammen getragen, und ohne Censur zum Drucke übergeben. Es kommen darinnen manche irrige, anstößige, und auffallende Stellen, Aeusserungen, und Meinungen vor, deren gänzliche Umgehung, oder Darstellung in einem bescheidnern Licht, notwendig gewesen wäre. Das Buch ist Sr Kurfürstl. Gn. untertänigst gewidmet; und diese ehrerbietigste Zuschrift ist in dem Verlasse, daß in dem Buche selbst nichts anstößiges enthalten seyn würde, und in der Maaße gnädigst angenommen worden, daß dadurch der Wert, den HöchstDieselben verdienten Männern beilegen, und der Schuz, welchen HöchstSie über die Wissenschaften überhaupt erstrecken, abermal offenbar erhelle. Da aber das Buch zu Vorlesungen in mer als Einem Betrachte unbrauchbar ist: so haben Se Kurfürstl. Gn. dem Verf. auferlegt,

es

Digitized by Google

es zu diesem Gebrauche gänzlich umzuarbeiten, zu reinigen, die überflüßigen Ausschweifungen abzuschneiden, und alsdenn die gnädigst vergönnte ZueignungsSchrift demselben vorzusetzen. *

* Wir Protestanten, und mit uns die ganze deutsche Menschheit, wir verehren in der Stille, was in unsern Tagen in der geistlichen HauptStadt unsers Reichs geschieht, — daß nämlich, bei Besetzung gelerter Aemter, nach Rußlands nun schon 100jährigem, und mit dem besten Erfolg gekrönten Beispiele, auf ReligionsPartei keine Rücksicht mer genommen wird. Wir segnen dafür den einsichtsvollen und menschenfreundlichen Fürsten; erwarten aber auch von unsern GlaubensGenossen, die die Ehre und das Glück haben, daß an ihnen die ersten Versuche gemacht werden, eine mer als gewönliche Vorsicht in ihrem Betragen; auf daß nicht nur im Mainzischen alles, was Aufklärung und Vaterland liebt, sage: unser Fürst hat wol getan! sondern auch andre Fürsten sagen: wir wollen desgleichen tun! und solchergestalt, in ein par Menschen-Altern, in Deutschland nur Eine gelerte Heerde werde. S.

V. Von dem NAmerikan. General, von *Steuben*.

Auf die, oben auf dem Umschlage zu Heft IX, getane Bitte und Frage, haben 2 würdige Männer aus Hamburg und Schlesien, folgende übereinstimmende Nachrichten einzuschicken die Güte gehabt.

Friedrich Wilhelm *von Steuben* ist, glaube ich, in Cüstrin [die Hamburger Nachricht sagt, in Magdeburg] etwa 1730 geboren; wenigstens stehet sein noch lebender Vater (vor kurzem lebte die Mutter auch noch) seit 1741 als IngenieurMajor in dieser Festung in Garnison. Er diente, ehe er nach Amerika ging, seinem Könige in folgenden Stellen.

Etwa 1750 ward er Fändrich beim vormaligen Lestwitz-nun Tauenzienschen Regimente in Breslau. 1758 erbat und erhielt er die Erlaubnis, unter dem Mayrschen FreiBataillon als Volontaire zu dienen, doch ohne Verlassung seiner RegimentsStelle. Hier ward ich genau mit ihm be-

Digitized by Google

bekannt: denn er vertrat die Stelle eines GeneralAdjutanten beim General *Mayr*. Nach dessen Tode ward er 1759 dem Gen. *Hülsen* als BrigadeOfficier zugegeben, und war mit in Polen. 1760 ward er königl. FlügelAdjutant und Hauptmann, wodurch seine Verbindung mit dem Regimente aufhörte. 1761 ward er von den Russen gefangen; und spielte, bei der kurzen Regirung Peters III, nebst dem jetzigen Obr. Graf *Schwerin*, der mit ihm gleichen Rang und gleiches Schicksal hatte, eine komisch-hohe Rolle, die ihnen aber gefärlich werden wollte. — 1762, nach der Auswechslung oder vielmer Losgebung, war er wieder in des Königs Suite, und ward zu Ende des Jars Commendant in Torgau. 1763 sollte er eine Compagnie unter der Weselschen Garnison haben: er verlangte mer, blieb in Dessau und Halle, suchte den Abschied, und ward, per varios casus,

HofMarschall beim Fürsten von H — S —, wohin ihm einer seiner gewesenen Bedienten verhalf, dem er in Berlin die Reitkunst hatte erlernen lassen, und der nun an jenem Hofe Stallmeister (und wie es heißt, geadelt) worden war. Aber durch eben den Kanal kam er auch da wieder weg, und — das übrige wissen wir aus seinem Briefe. Er war offt mit seiner Börse brouillirt, weil er immer nach hohen Dingen strebte; übrigens ein offner Kopf, dem nur gründlicher Unterricht felte.

VI. Gibraltar, 12 März 1783.

Schreiben des Hrn. Gen. *Elliot*, an den Gen. von *Freytag* in London.

Aus dem Französischen.

Lieber Hr. General! Ewr. Exc. werden verzeihen, daß ich mich eines so vertraulichen Titels bediene: aber das Andenken Ihrer Freundschaft ist mir so wert, daß sich diese Verbindungen meinem Geiste immer vorzüglich darstellen. Sie gaben mir ganz neuerlich, in Ihrem Schreiben vom 10 Dec. 1782, einen überzeugenden Beweis Ihrer gütigen

Digitized by Google

gen Gesinnung, da Sie dem Hrn. *P — d*, diesem braven und würdigen Officier, das Patent zum Major verschafften. Er hörte diese Neuigkeit mit einer unbeschreiblichen Empfindung von Dankbarkeit für diese hohe Gnade des Königs, u. Thränen standen ihm dabei in den Augen. Stellen Sie Sich dabei meine Zufriedenheit vor, durch Ihre Vermittelung das Werkzeug seines Glücks geworden zu seyn. Nie habe ich eine solche Freude empfunden; und glauben Sie mir es, Mein Lieber, die ganze Garnison nimmt Teil daran.

Sie verlangen von mir Neuigkeiten von der Hannoverschen Brigade, und ich lasse mich recht gern auf diesen Punct ein. Die Gränzen eines Briefs reichen nicht zu, die guten Eigenschaften dieses Corps zu beschreiben. Um Ihnen einen kleinen Abriß davon zu machen: so versichre ich, es ist kein Corps Truppen in der Welt, das mer Bravour, Munterkeit, Disciplin, Standhaftigkeit, Eifer, Subordination, Gedult, und eine gutwillige Treue, die ohne Beispiel ist, bewiesen hat. Das alles ist nicht übertrieben. Der Dienst ist lange und mühsam gewesen, und ich bin im Stande, das zu widerholen, was ich vor einem Jare an Mylord *Amherst* schrieb, daß ich in meinem Leben nicht lieber gedient habe, als mit dieser Brigade. Es würde Ungerechtigkeit seyn gegen das ganze Corps, wenn ich einen Unterscheid machen wollte: es ist in diesem Betracht eine Gleichförmigkeit, die nicht ihres gleichen hat. Officiere, UnterOfficiere, und Gemeine, besitzen Eigenschaften, welche die Zusammensetzung vollkommen macht. Wenn der König, der allezeit gnädig ist, ihnen seinen Beifall zu erteilen geruhet: so wird das für uns ein Trost seyn, wenn der Augenblick der Trennung da ist.

Tausend Dank, bester Freund, für den Glückwunsch, den Sie mir zu bezeugen beliebten, zu meinem geringen Anteil an der Verteidigung dieses Felsens. Meine Cameraden haben so viel getan, daß für mich wenig übrig bleibt. Der Höchste sei für den Ausgang gepriesen! Ich versichre Exor. Exc.

Digitized by Google

vinzen von der VolkMenge einzieht, auch den Despotism favorisiren? Wenn man die Menschen so genau kennt: so kan man gar zu leicht die Räder versetzen, und bei dieser Operation hie und da verletzen.

Bei uns fällt nun freilich diese Bedenklichkeit weg. Denn gewiß sind wir eine der glücklichsten deutschen Provinzen; hauptsächlich aus dem Grunde, weil unsre JustizVerfassung so große Vorzüge hat, und das EigentumsRecht auch des Geringsten, auf die edelste Weise, respectirt wird*. Aber in andern Ländern . . . . .

* Vergl. mit *Lettres physiques* par Mr. *de Luc*, Tom. V, p. 85. S.

X. Aus KurSachsen, 17 Dec. 1782.

Ein großer deutscher Mann, der noch in der alten ErziehungsPeriode gebildet worden, erkundigt sich, wie dann die vor mer als 15 Jaren versprochene neue Schöpfungen ausgefallen wären? und ob man nicht allmälich lebendige Proben aus den neuen ErziehungsFabriken, und, wo nicht schon vollendete große Männer, doch Capita *bonae spei* in hohem Grade, zu sehen kriegen könnte? Er bittet um geneigte Anzeige hievon, entweder in dem Leipz. IntelligenzBlatt, oder in diesen StatsAnzeigen.

XI. Memel, 19 Jul. 1783.

Ewr. haben zuweilen für die armen BauerSklaven ein Wörtlein gesprochen: faren Sie doch mit diesem menschenfreundlichen Bestreben fort. Selbst in mer cultivirten Ländern, als Polen und Livland sind, tut es sehr Not. Unser edler GroßKanzler *Carmer* verlangt, der Adel soll seine Patrimonial Justiz nach festen Grundsätzen verwalten, GerichtsTage halten lassen, für die Conservation des kleinen Eigentums der unmündigen Untertanen, nach Regeln der PupillenOrdnungen sorgen, Verbrecher nicht aus einem Dorfe ins andre jagen, um CriminalKosten zu ersparen, HypothekenBü-

Digitized by Google

Bücher über eigentümliche GrundStücke freier Unterthanen anlegen, kurz, Gerechtigkeit pflegen. Da sollten Sie sehen, was ihm für Widersprüche gemacht werden! Selbst Männer in distinguirten Aemtern, sind im Stande zu sagen, das sei Eingriff in ihr heiligstes Vorrecht (Kränkung ihres verjärten Despotismus).

Die Beilage [Num. 8, S. 71] ist ein Beispiel, was Mangel der Justiz für Folgen auf den Handel hat.

XII. Aus der KurMark, 5 Aug. 1783.

— Von großen Städten bekommen wir genug zu lesen; aber keiner bekümmert sich um die kleineren, die doch ebenfalls Erleuchtung brauchen, wenn nicht alles Wissen sich in der Residenz concentriren soll. —

Hier also etwas von Brandenburg an der Havel, oder AltBrandenburg, auch die beiden Kur- und HauptStädte Brandenburg genannt. Hier hat am 2ten PfingstFestTage, der 2te Prediger am Dom, Hr. *Jänichen*, in der kleinen Kirche der AltStadt, wo die Reformirten einmal ums andere mit den Evangelischen Gottesdienst halten, für den 2ten reformirten Prediger, Hrn. *Mellin*, der erst seit kurzem von Züllichau hingekommen ist, gepredigt. Das wäre wol vor 20 Jaren nicht geschehen! . . . . Aber noch mer — Hr. *Jänichen*, um den Schwachen kein Aergerniß zu geben, betete statt des evangelischen: Vater Unser . . . . erlöse uns vom Uebel, wie ein Reformirter: Unser Vater . . . . erlöse uns vom Bösen. — Die reformirten Zuhörer haben die Gefälligkeit des evangelischen Geistlichen erkannt, und durch würdiges Lob ihren Beifall zu Tage gelegt. Sie haben sogar öffentlich gesagt, sie würden auch mit eben der Andacht das evangelische Vater Unser mitgebetet haben, falls Hr. J. nicht ihrer Erwartung so gütig zuvorgekommen wäre. So kömmt es also blos auf die Hrn. Prediger an, ob ihre Heerde verträglich oder zänkisch seyn soll.

Digitized by Google

Die evangelische Gemeinde der Neustadt Brandenburg hingegen, zeigte sich bei der lezten Superintendenten-Vacanz anders. Der Magistrat, dem das Ius patronatus zusteht, hatte den vormaligen Charité-Prediger, Hrn *Zöllner*, berufen, der auch die Vocation annam. Aber die Bürgerschaft setzte sich dawider, schmiedete Factionen, und etliche von ihnen liefen Haus bei Haus herum, ließen subscribiren, und förmlich wider Hrn. *Z.* protestiren, weil verlauten wolle, daß er ein Freimaurer sei. Der Scandal vermochte Hrn. *Z.* die Stelle abzulenen, und eine andre in Berlin anzunemen. Ueberhaupt soll bei der diesmaligen doppelten Superintendenten-Wal, in der Alt- und Neu-Stadt, viel menschliches vorgefallen seyn, wovon man in allen Gegenden der Mark, wo ich durchkam, lachend sprach.

Hier sind 45 Litterati: diese halten eine LeseGesellschaft, worinn die Allgemeine deutsche Bibliothek, aber keine einzige gelerte Zeitung, ist. Neulich wollte Einer nur 3 gel. Zeitungen in Gang bringen, konnte aber unter 45 Mann nicht 8 Interessenten zusammen kriegen.

XIII. Krenzach *, 11 Jun. 1783.

Weil Ewr. Hochwürden mir gütigst gemeldet, daß es Hochdenenselben angenem wäre, wann ich, noch vor dem diesjärigen Synodo, Ihnen eine Beschreibung von meiner, den vergangenen Oster-Dienstag nach Rheinfelden, um den dasigen Evangelischen Soldaten das h. Abendmal zu reichen, un-

---

* Krenzach, ein ansenlicher Flecken in der obern Markgrafschaft Baden, liegt 2 Stunden von Basel, dem alten *Augusta Rauracorum*, jezt Basel-Augst, gerad gegen über, nahe am Rhein, und 2 Stunden von Rheinfelden. Bei Krenzach wächst ein roter Wein, der dem Burgunder wenig nachgibt. — Obiges ist ein Bericht des dortigen Pfarrers an seinen Superintendenten, und kein ganz unmerkwürdiger Beitrag zur Geschichte der Ausbreitung des Dultungs-Geistes unter Josef II, welcher beweist, wie sehr dieses schöne Werk des großen Manns in allen Winkeln seiner Monarchie Wurzel gefaßt hat. E.

Digitized by Google

unternommenen Reise zuschickte; so bin ich so frei, von derselben Ihnen folgendes in schuldigstem Gehorsam bekannt zu machen.

Am Samstag vor dem letzten OsterFest, brachte ein in *Rheinfelden* dermalen in Besatzung liegender UnterOfficier, mir einen Brief, von dem gegenwärtig daselbst commandirenden Hrn. Hauptmann von O *Byrne*, der katholisch, und von Geburt ein Irländer ist, worinn dieser Herr mir zuschrieb: "da bei seiner unterhabenden Compagnie sich verschiedene Mann in *Rheinfelden* befänden, welche bei gegenwärtiger h. OsterZeit, das h. Abendmal, nach den Grundsätzen der Evang. Lutherischen Religion, zu genießen wünschen; als habe er mich Dienstfreundlich ersuchen wollen, mich an einem beliebigen Tag nacher *Rheinfelden* zu begeben, und diesen Leuten das h. Abendmal zu reichen: wo man im Gegenteil für die ReiseKosten allen billigen Ersatz leisten würde; und mir stehe sein Tisch in Bereitschaft. Nebst dem bat er sich aus, daß ich ihm den Tag meiner beliebigen Ankunft, durch den Ueberbringer (der auch katholisch war), zu wissen tun möchte; damit sich die Leute zu dem Geschäft ihres Heils bereiten, auch von ihm die sonst nötige Vorkerungen getroffen werden könnten ꝛc." Ich meldete ihm gleichbalden, daß ich mich an den h. OsterFeiertagen selbst, von hier nicht wegbegeben könnte, aber am OsterDienstag wollte ich zu Fuß, vormittags um 9 Uhr, zu *Rheinfelden* unfelbar eintreffen; mit dem Anhang, daß ich wünschte, Ihn in hohem Wolstand zu sehen, und daß alles zu Gottes Ehre und zum waren SeelenHeil der Communicirenden gereichen möchte. — Am OsterDienstag in aller Frühe, empfal ich in einem inbrünstigen Gebet diese ganze Sache dem lieben Gott nochmals auf das allerangelegentlichste, und gieng früh um 5 Uhr, in Begleitung meines jüngern Schulmeisters, der den KirchenRock, die HostienKapsul, samt Hostien, das Paten, den Kelch, die KirchenAgenden, und GesangBücher trug, in Gottes Namen fort. Schon vor 8 Uhr waren wir glücklich,

Digitized by Google

ohne eine einzige Beleidigung, in der Wonung des Hrn. Hauptmanns von O *Byrne* zu *Rheinfelden* angekommen. Nach meinem Kompliment wurde ich von ihm sehr gnädig empfangen. Er bedaurte sehr, daß ich die Reise zu Fuß gemacht hätte; auch daß ich eher gekommen wäre, als ich geschrieben, indem er jetzo noch nicht aus seinem Haus gehen, und, wie Er doch wünschte, dem Gottesdienst selbst nicht beiwonen könnte. Er habe meine Ankunft sonderlich der Geistlichkeit in Rheinfelden bekannt machen, und zu Haltung des Gottesdiensts in den Casernen ein großes Zimmer zubereiten lassen. Auch habe er den ernstlichen Befel erteilt, daß sich Niemand nach dem höchsten Befel unterstehen solle, mir das mindeste in den Weg zu legen, und seine UnterOfficiere seien beordert, genau Achtung zu geben, daß dieser sein Befel pünktlich befolgt würde. Hierauf fragte ich ihn: ob ich auch ein geistlich Lied singen, Gottes Wort verkündigen, kurz, alles tun dürfte, was wir in unsern öffentl. Gottesdiensten zu tun gewont wären? Seine Antwort war: singen Sie, predigen Sie, tun Sie, was Ihre Religion erfodert, niemand darf Sie stören; das ist Sr. Kaiserl. Maj. ernstlicher Wille. Nun fand sich schon ein UnterOfficier ein, der katholisch war, um mich abzuholen, welcher mich versicherte, es sei alles bereit, ich möchte mich nicht fürchten: er und alle übrige UnterOfficiere seien befeligt, vor meine Sicherheit alle nur mögliche Sorge zu tragen. Ich und mein Schulmeister gingen nun mit ihm durch die Stadt, in die Casernen. Man sah uns wol nach, aber niemand rürte sich. In den Casernen wurden wir in ein gereinigtes großes Zimmer gefürt, welches die ganze Breite von denselben hatte. Oben in demselben stand ein mit einem schönen weissen Tuch gedeckter Tisch. Die UnterOfficiere sagten zu mir: ich möchte anzeigen, was sie mir zu bringen hätten; worauf ich erwiederte: Nichts, als Wein zur h. Communion, der auch gleich hergebracht worden ist. Auch wurde ich gebeten, zu erlauben, daß auch andere Soldaten und andere Personen aus der Stadt in

das

Digitized by Google

da Zimmer treten, und dem Gottesdienst beiwonen dürften; doch solle davor gesagt werden, daß niemand auswärts an den Fenstern stände. Ich sagte, es könne beiwonen wer wolle; und ich hätte nichts dawider, wann auch jemand auswärts an den Fenstern zuzusehen Belieben haben sollte. Ich legte meinen KirchenRock an; die communiciren wollten, traten in die Stube, und formirten ein Glied. Es kam auch eine Menge von Katholiken, und es würden noch merere gekommen seyn, wann ich erst um 9 Uhr angekommen wäre. Wir sangen mit vieler Rürung, auch der Katholiken (dann ich sah bei manchen Thränen) — den Gesang: Mein Jesus ist ein Freund der Seelen, ganz aus. Dann hielt ich eine Rede, in der ich die Zuhörer, ohne alle Anzüglichkeit, zur Buße, zum Glauben an Jesum, zum tätigen Christentum, und sonderlich auch zur Treue in ihrem Beruf, nach meinem mir von Gott gnädigst erteilten Vermögen, ermante. Darauf wurde gebeichtet, absolvirt, Brod und Wein gesegnet, und ausgeteilt, und zulezt der Segen gesprochen und empfangen; wobei ich noch melden muß, daß ich sonderlich bei der Absolution das Herz mancher Katholiken gerürt sah. Der SchulMeister wurde von einem katholischen UnterOfficier gespeißt. Da ihm der Hr. Hauptmann von O *Byrne* 48 Kr. geben lassen, so sagte er mir: er wäre nach dem Essen in das WirtsHaus zum — gegangen, und da habe die Tochter, die dem Gottesdienste auch beigewont, in Gegenwart mererer Personen, die aber ganz stille geblieben, gesprochen: der Gottesdienst wäre doch schön und erbaulich gewesen. Nach dem Gottesdienst ging ich zu dem Hrn. Hauptmann, der über meine Würdigkeit mir begegnete, mit mir bis zum Essen von der Religion redete, unsere Religion lobte, an der ihrigen manches tadelte, dem bei dem Essen auch die Andern beistimmten; dann fast all unsere Gespräche waren über die Religion. Vor dem Essen kamen verschiedene Oesterreichsche Cavaliere vom Lande zu dem Hrn. Hauptmann, von denen ich nichts als Gnade rümen muß.

Digitized by Google

Bei dem Essen war, nebst dem Hrn. Hauptmann, gegenwärtig ein OberOfficier von GensHüningen, und der Hr. Oberlieutenant von *Uechteritz* von Rheinfelden, vom Regiment von Bender, auch katholisch; und dieser leztere richtete mir zugleich bei seiner Ankunft von der Johanniter Kommende in *Rheinfelden* einen herzlichen Gruß aus, mit dem Vermelden — daß, wann ich wieder in *Rheinfelden* einen Gottesdienst halten würde, ich von derselben die Erlaubniß haben sollte, in ihrer Kirche zu *St. Michael* denselben zu verrichten. Wie ich fortging, wollte mir der Hr. Hauptmann mit einem GoldStück ein Geschenk machen, welches ich mir aber mit vielem Widersetzen verbeten habe. Am Tische bin ich von dem Hrn. Hauptmann jederzeit im Tractiren den übrigen anwesenden beiden Herrn Barons, ohn all mein Verdienst und Würdigkeit, vorgezogen worden. Ein evangelischer und ein katholischer Soldat mußten uns bei dem Weggehen bis nach Warnbach begleiten. Hier haben Ewr. nun eine umständliche Erzälung von diesem ganzen Hergang. Hr. mein Gott! wer bin ich, daß du mich zu einer solchen Handlung in Rheinfelden zuerst ausersehen hast! Laß sie doch zu deiner Ehre gesegnet seyn! Gib, daß dein heiliges Wort überall immer mer und mer möge rein und lauter ohne alle Hinternis geprediget werden dürfen. Mit schuldigstem Gehorsam bin

Ewr. ganz gehorsamster Diener

S.

XIV. Von berümten Westfälingern, zu oben XI, S. 357.

Gundling, in seinem Discours über den Westfälischen Frieden S. 74, sagt bei Gelegenheit des Ioh. von *Kranen*, den man, wiewol mit Unrecht, für einen Westfälinger halte: Ich habe es selbst ehedessen geglaubt, es ist auch nicht rar, daß sich ein Westfälinger am kaiserl. Hofe pousiret; denn diese lernen einen guten deutschen Stylum, und seit 100 Jaren füren lauter Westfälinger die Feder in der kaiserl. Kanzlei.

Bü-

Digitized by Google

Büsching, auch ein Westfälinger. Auch *Witkof*, der Dichter. [Auch der VicePräsident *Jerusalem* in Braunschweig, aus Osnabrück. Auch der StatsRat *Müller* in Moskau, aus Herforden ꝛc. ꝛc. ꝛc.]

Göttingen, 24 Aug. 1783. *Michaelis.*

8.

Declaration, daß die Polnische Waren und Producte der Kaufmannschaft zu *Königsberg* und *Memel*, auch ohne Natural-Uebergabe, verpfändet werden können*.

[Gedruckt auf 2 Bogen.].

Wir Friederich von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. ꝛc.: tun kund, und fügen hiemit zu wissen: Wie Uns vorgetragen worden, was gestalten der in der OstPreußischen Regirungs *Instruction* vom 30 *Jul.* 1774, Sect. III, §. 17, n. 25, angenommene GrundSatz: daß zur giltigen Verpfändung einer beweglichen Sache, die Uebergabe derselben an den Creditorem, notwendig erfoderlich sei, in neuern Zeiten auch auf die Verpfändung der Polnischen Waren und Crescentien an Königsbergsche Kaufleute, wider die, in dem Handlungs-Verker der Stadt Königsberg mit Polen, beständig vorgewaltete Observanz, ausgedehnet, — dadurch aber zu schädlichen Störungen dieses HandlungsVerkers Anlaß gegeben worden; indem solches die Preußischen Kaufleute zurückgehalten, den Polnischen Untertanen auf ihre, künftig ins Land zu bringende Waren und Producte, Vorschüsse zu tun, die Polen aber, durch die Versagung dieses Credits, oft außer Stand gesetzet worden, solche Producte zu erzeugen und auszuführen.

* Durch die gütigst versprochene weitere Nachrichten, von dem gegenwärtigen PolnischPreußischen Handel, wird sich der Hr. Einsender eine Menge Leser verpflichten. S.

Digitized by Google

Da Wir nun, zum Besten des zwischen Preußen u. Polen etablirten Commercii, die vorerwähnte, in dem Handel zwischen Königsbergischen Kaufleuten und Polnischen Einwohnern, von je her statt gefundene Observanz, und die damit übereinstimmende Vorschriften des auch in Polen angenommenen gemeinen Rechts, wegen der Giltigkeit solcher Verpfändungen, wieder herzustellen resolviret haben; als setzen, ordnen, und befelen Wir Kraft dieses:

§. 1. daß von nun an, den HandelsLeuten Unserer Städte *Königsberg* und *Memel*, erlaubt seyn soll, mit den Einsassen des Königreichs Polen und Herzogtums Littauen, welche nach unsern Landen Handlung treiben, über die von selbigen einzubringende Producte, Waren, und Feilschaften, nicht weniger über die Crescenz ihrer Güter, zur Sicherheit der denenselben darauf zu machenden Vorschüsse, giltige VerpfändungsContracte mit voller Wirkung zu schließen; dergestalt, daß der Gläubiger sein PfandRecht gegen jeden Besitzer der verpfändeten Effecten verfolgen, und sich daraus bezalt machen könne, ohne daß ihm der Mangel der Uebergabe des Pfandes, im geringsten daran hinterlich seyn soll.

§. 2. Ein dritter Inhaber solcher verpfändeten Effecten, soll nicht befugt seyn, den PfandGläubiger, an den Polnischen HauptSchuldner, und dessen Bürgen, zu verweisen; es sei denn, daß letztere einheimisch und zalbare Leute wären.

§. 3. Doch soll der PfandGläubiger, wenn er sich an die verpfändeten Effecten halten will, schuldig seyn, dem dritten Inhaber derselben, in so fern solcher mit dem Gegenteil nicht colludiret hat, und daher als ein redlicher Besitzer anzusehen ist, die verwendeten Transport- und andere Kosten, wodurch der Wert der Waren erhöhet worden, zu vergültigen.

§. 4. Es sollen aber dergleichen Verpfändungen polnischer Waren und Feilschaften an Preußische Kaufleute, nicht anders giltig und von rechtlicher Wirkung seyn, als wenn solche gerichtlich manifestiret und verlautbaret worden.

§. 5.

Digitized by Google

§. 5. Diese Verlautbarung soll, in *Königsberg* bei dem CommercienCollegio, in *Memel* aber bei dem WettGericht, geschehen.

§. 6. Bei diesen Gerichten müssen die contrahirende Parteien, besonders aber der Polnische Schuldner, in Person, oder durch einen gerichtlich constituirten Bevollmächtigten, erscheinen, die unter sich vollzogene Verschreibung vorzeigen, und sich zu dem Inhalt derselben ausdrücklich bekennen.

§. 7. Das Gericht muß die nötige Vorsicht brauchen, sich zu versichern, daß der vor ihm erscheinende Polnische Schuldner derjenige wirklich sei, für welchen er sich ausgibt.

§. 8. Ueber die ganze Handlung muß ein ordentliches Protokoll aufgenommen, die Verpfändung in ein zu haltendes PfandBuch eingetragen, und wie solches alles geschehen, unter der OriginalVerschreibung gerichtlich attestiret werden.

§. 9. Dieses PfandBuch soll für beide Plätze, nämlich *Königsberg* und *Memel*, bei dem CommercienCollegio gehalten, folglich auch die von dem Memelschen WettGericht manifestirte Verpfändungen, durch besagtes WettGericht an das CommercienCollegium, zur Eintragung in das Buch, befördert werden.

§. 10. Damit aber auch die Memelsche Kaufleute, welche sich mit einem Polen in Handel einlassen wollen, sich ohne ZeitVerlust versichern können, ob die an sich zu bringende Producte bereits einem andern verpfändet sind, oder nicht: so soll das CommercienCollegium, von jeder eingetragenen Verpfändung, dem Memelschen WettGericht, zu dessen Annotation, jedoch ohne Benennung des PfandGläubigers, unverzüglich Nachricht geben.

§. 11. Das PfandBuch soll, nach alphabetischer Ordnung des Namens der Polnischen Schuldner, gehalten, und darin auch die GrundStücke und Güter, von welchen die verpfändeten Waren oder Crescenz eingebracht werden sollen, verzeichnet werden.

Digitized by Google

§. 12. Wenn dergleichen Effecten mereren Preußischen Kaufleuten verpfändet wären: so soll die Zeit der gerichtlichen Eintragung das VorzugsRecht unter den PfandGläubigern entscheiden.

§. 13. Die Gerichte müssen daher, dergleichen bei ihnen producirte PfandVerschreibungen, ohne ZeitVerlust eintragen, und den Tag sowol als die Stunde, wo ihnen solche präsentiret worden, auf dem Original Instrument getreulich verzeichnen.

§. 14. Wenn der Polnische Schuldner, wegen Kürze der Zeit, oder aus andern Ursachen, verhindert ist, die Vollziehung des PfandContracts bei den Gerichten abzuwarten: so soll es zwar erlaubt seyn, diese Vollziehung auch vor einem JustizCommissario zu bewirken; der Gläubiger aber muß dem ohngeachtet die Eintragung in das gerichtliche PfandBuch ohne Aufenthalt besorgen.

§. 15. Die Gerichte sollen schuldig seyn, jedem Preußischen Kaufmann, welcher sich bei ihnen meldet, Auskunft zu geben; ob und wie hoch die Polnische Waren, warnach Erkundigung geschiehet, schon einem andern gerichtlich verpfändet sind. Doch muß das CommercienCollegium, bei Erteilung dieser Auskunft, den Namen des Preußischen Kaufmanns, für welchen die Verpfändung eingetragen ist, dem Anfragenden keineswegs eröfnen, und überhaupt das Bekanntwerden der auf dergleichen Negotia sich beziehenden HandlungsSpeculationen, mit pflichtmäßiger Sorgfalt verhüten.

§. 16. Dergleichen gerichtlich verlautbarte und eingetragene Verpfändungen, sollen jedoch gegen den dritten Besitzer nur auf eine järliche Polnische Abkunft gelten: dergestalt, daß das PfandRecht nur auf diejenigen Waren und Producte sich erstreckt, welche das erstemal nach geschlossenem Contract wirklich eingebracht werden; folglich auf die einzubringende Crescentien mererer folgenden Jare nicht extendirt werden kan.

§. 17.

Digitized by Google

§. 17. Wenn also ein Preußischer Kaufmann sich Polnische Producte auf längere Zeit durch PfandRecht versichern wollte; so muß er sich auf die Güter des PfandSchuldners selbst, ein nach Polnischen Rechten giltiges jus hypothecae et pignoris bestellen, und solches in dem Königsbergschen PfandBuche mit eintragen lassen. Doch werden auch dadurch ältern hypothecarischen Gläubigern, die etwa auf ein solches Gut erlangte und nach Polnischen Gesetzen vorzügliche Rechte, keineswegs benommen.

§. 18. Wenn ein Preußischer Kaufmann Polnische Waren, die von einem dritten nach Preußen gebracht werden, unter dem Prätext, daß sie ihm verpfändet wären, mit Arrest belegen will: so sollen dabei die mit der Republique Polen subsistirende Tractaten, und die auf den Grund derselben in den Preußischen LandesGesetzen bestimmte Erfodernisse eines Arrests gegen Polnische Untertanen, fernerhin genau beobachtet werden.

§. 19. Es soll also auch der Arrest statt finden, wenn sich der Polnische Schuldner in der Verschreibung allen und jeden Gerichten unterworfen, oder in die Verkümmerung seiner Feilschaften und Crescentien, auch wenn solche von einem Dritten eingebracht würden, ausdrücklich gewilliget hat.

§. 20. Wenn ein Arrest auf Waren veestattet wird, welche leicht verderben, oder deren Aufbewarung kostbar fällt: so sollen die Gerichte solche Waren bald Anfangs öffentlich verkaufen, und das gelößte Geld, bis zum Austrag der Sache, in gerichtliche Verwarung nemen.

§. 21. Findet sich, daß der Arrest zur Ungebür angeleget worden: so sollen dem Arrestanten nicht nur alle Schäden und Kosten, sondern auch der erweisliche Gewinst, den er, ohne den Arrest, mit der Ware hätte machen können, vergütiget werden.

§. 22. Doch soll dem Arrestanten freistehen, statt dieses entgangenen Gewinstes, von dem Wert der Waren 10

pCent

Digitized by Google

§. 12. Wenn dergleichen Effecten mereren Preußischen Kaufleuten verpfändet wären: so soll die Zeit der gerichtlichen Eintragung das VorzugsRecht unter den PfandGläubigern entscheiden.

§. 13. Die Gerichte müssen daher, dergleichen bei ihnen producirte PfandVerschreibungen, ohne ZeitVerlust eintragen, und den Tag sowol als die Stunde, wo ihnen solche präsentiret worden, auf dem Original Instrument getreulich verzeichnen.

§. 14. Wenn der Polnische Schuldner, wegen Kürze der Zeit, oder aus andern Ursachen, verhindert ist, die Vollziehung des PfandContracts bei den Gerichten abzuwarten: so soll es zwar erlaubt seyn, diese Vollziehung auch vor einem JustizCommissario zu bewirken; der Gläubiger aber muß dem ohngeachtet die Eintragung in das gerichtliche PfandBuch ohne Aufenthalt besorgen.

§. 15. Die Gerichte sollen schuldig seyn, jedem Preußischen Kaufmann, welcher sich bei ihnen meldet, Auskunft zu geben; ob und wie hoch die Polnische Waren, warnach Erkundigung geschiehet, schon einem andern gerichtlich verpfändet sind. Doch muß das CommercienCollegium, bei Erteilung dieser Auskunft, den Namen des Preußischen Kaufmanns, für welchen die Verpfändung eingetragen ist, dem Anfragenden keineswegs eröfnen, und überhaupt das Bekanntwerden der auf dergleichen Negotia sich beziehenden HandlungsSpeculationen, mit pflichtmäßiger Sorgfalt verhüten.

§. 16. Dergleichen gerichtlich verlautbarte und eingetragene Verpfändungen, sollen jedoch gegen den dritten Besitzer nur auf eine jährliche Polnische Abkunft gelten: dergestalt, daß das PfandRecht nur auf diejenigen Waren und Producte sich erstreckt, welche das erstemal nach geschlossenem Contract wirklich eingebracht werden; folglich auf die einzubringende Crescentien mererer folgenden Jare nicht extendirt werden kan.

§. 17.

Digitized by Google

§. 17. Wenn also ein Preußischer Kaufmann sich Polnische Producte auf längere Zeit durch PfandRecht versichern wollte; so muß er sich auf die Güter des PfandSchuldners selbst, ein nach Polnischen Rechten gültiges jus hypothecae et pignoris bestellen, und solches in dem Königsbergschen PfandBuche mit eintragen lassen. Doch werden auch dadurch ältern hypothecarischen Gläubigern, die etwa auf ein solches Gut erlangte und nach Polnischen Gesetzen vorzügliche Rechte, keineswegs benommen.

§. 18. Wenn ein Preußischer Kaufmann Polnische Waren, die von einem dritten nach Preußen gebracht werden, unter dem Prätext, daß sie ihm verpfändet wären, mit Arrest belegen will: so sollen dabei die mit der Republique Polen subsistirende Tractaten, und die auf den Grund derselben in den Preußischen LandesGesetzen bestimmte Erfoderniße eines Arrests gegen Polnische Untertanen, fernerhin genau beobachtet werden.

§. 19. Es soll also auch der Arrest statt finden, wenn sich der Polnische Schuldner in der Verschreibung allen und jeden Gerichten unterworfen, oder in die Verkümmerung seiner Feilschaften und Crescentien, auch wenn solche von einem Dritten eingebracht würden, ausdrücklich gewilliget hat.

§. 20. Wenn ein Arrest auf Waren verstattet wird, welche leicht verderben, oder deren Aufbewarung kostbar fällt: so sollen die Gerichte solche Waren bald Anfangs öffentlich verkaufen, und das gelößte Geld, bis zum Austrag der Sache, in gerichtliche Verwarung nemen.

§. 21. Findet sich, daß der Arrest zur Ungebür angeleget worden: so sollen dem Arrestanten nicht nur alle Schäden und Kosten, sondern auch der erweisliche Gewinst, den er, ohne den Arrest, mit der Ware hätte machen können, vergütiget werden.

§. 22. Doch soll dem Arrestanten freistehen, statt dieses entgangenen Gewinstes, von dem Wert der Waren 10

pCent

pCent aufs Jar gerechnet, für die Zeit, wo die Ware unter dem Arrest gestanden hat, zu liquidiren.

Wir befelen also hierdurch allen höhern und niedern, besonders aber in Unserm Königreich Preußen verordneten Gerichten, sich nach dieser Vorschrift genau zu achten, und solche, durch die gewönliche Publication, zu jedermanns Wissenschaft zu befördern. Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift, und beigedrucktem Königl. Insigel; so geschehen und gegeben *Berlin*, 29 *April* 1783.

Friederich.

v. *Blumenthal*. v. *Carmer*. v. *Schulenburg*. v. *Gaudi*. v. *Heinitz*. v. *Werder*.

9.

SeeMacht von Holland, 1782.

Aus dem *Almanach de la Cour* pour l'année 1783. (à la *Haye*, bei Gosse, 16°.)

Bei dem *College* de l'*Amirauté*

I. de la Meuse, ist Lt. Amiral, Baron de *Wassenaer*; 2 Vice-Amiraux, van der *Gon* und *Pichot*; 3 Contre-Amiraux, van *Haaften*, *Bisdom*, und van *Hoey*; und 22 Capitaines.

II. d'Amsterdam: Lt. Amiral, *Hoeuft*; 4 Vice-Amiraux, *Hartsinck*, *Reynst*, Comte de *Byland*, *Zoutman*; 7 Contre-Amiraux, van der *Does*, *Dabenis*, *Binkes*, *Rietvelt*, *Dedel*, van *Braam*, de *Kinsbergen*; und 44 Capitaines.

III. de Zelande: 1 ViceAmiral, *Vis*; 2 Contre-Amiraux, *Haringman* und van *Kruynen*; und 6 Capitaines.

IV. en West-Frise: 3 Contre-Amiraux, *Peerebeem*, *Mytens*, *Vos*; und 10 Capitaines.

V. en Frise: 8 Capitaines.

LISTE

Digitized by Google

LISTE des *Vaiſſeaux de Guerre, Frégattes* etc. de l'Etat.

Die vordern Buchſtaben bedeuten die AdmiralitätsCollegia. Die Sternchen bedeuten Schiffe, die noch aufm Werft ſind. Die Namen nach dem Striche ſind die *Commandans*. CAm. iſt ContreAdmiral; L. Lieutenant: wo kein Charakter ſteht, iſt Capitaine zu verſtehen.

8 VAISSEAUX *de* 70 *Canons.*

A. L'*Amiral Général* — CAm. de *Kinsbergen.*
M.*Prince *Guillaume* I.
A. *La *Liberté.*
— **Jupiter.*
— **Neptune.*
W.*Les *Sept Provinces.*
F. *La *Friſe.*
— *La *Groningue.*

22 VAISSEAUX *de* 60 *Canons.*

M. Le Prince *Frederik* — CAm. van *Hoey.*
— L'Amiral *Kortenaer* — *Thooft.*
— L'Amiral de *Waſſenaer* — *Oorthuys.*
— *Hercule* — CAm. *Bisdom.*
A. *Naſſau* — *Rietveld.*
— *Amſterdam* — VAm. Comte de *Byland.*
— L'Amiral de *Ruyter* — *Staring.*
— L'*Utrecht*, — van *Braam.*
Z. *Zuid Beveland* — de *Kinkel.*
M.*Prince *Guillaume.*
—**Rotterdam.*
—*.....
A. *La *Hollande.*
— *L'*Overiſſel.*
Z. *La *Zeelande.*
W.*La *Noord-Hollande.*
— *La *Weſt-Friſe.*

W.

Digitized by Google

W. *L'*Esperance.*
— * L'*Attente.*
— *. . . . .
F. *L'Amiral de *Vries.*

15 VAISSEAUX *de* 50 *Pieces.*

M. *Schiedam* — . . . .
— L'Amiral *Tromp* — van *Gennep.*
A. *Rhyuland* — *Mulder.*
— *Glinthorst* — *Aberson.*
— *Schieland* — . . . .
— *Nassau Weilbourg* — *Smissaert.*
— La Princesse Roy. *Frederice Sophie Wilhelmine* — *Raders.*
— La Princesse *Louise* — Comte de *Rechteren.*
— Le *Prince hereditaire* — *Braak.*
— L'Amiral *Piet Hein* — *Overmeer.*
— Le *Batave* — *Bosch.*
Z. *Goes* — *Stavorinus.*
W. *Alkmaer* — *Ryneveld.*
M. *van *Brakel.*
— **Delft.*

15 FREGATTES de 40 Pieces.

M. *Castor* — *Tulling.*
— *Pollux* — *Rauws.*
— *Centaure* — *Raidt.*
A. *Loo* — CAm. van *Braam.*
— *Phoenix* — van *Son.*
— *Zuyleveld* — van *Loo.*
— *Landskroon* — *Mauregnault.*
— *Zwieten* — *Nauwman.*
— *Argo* — . . . .
— Le *Tigre* — *Decker.*
W. *Monnikkendam* — *Kuyper.*
F. *Pallas* — van der *Beets.*

F.

Digitized by Google

F. *Harlingen* — Comte de *Rechteren.*
A. * *Medée.*
Z. * *Thoolen.*

14 FREGATTES *de* 36 *Canons.*

M. *Cerès* — *Blois* de Treslong.
— *Jason* — *Story.*
M. *Brielle* — *Bols.*
A. *Hof Souburg* — van *Pelt,*
— *Beverwyk* — *Boot.*
— *Zephier* — *Wierts.*
— *Bellona* — ....
— *Amphitrite* — van *Woensel.*
— *Jason* — *Sels.*
Z. *Brunswick* — *Pruyst.*
W. *Dieren* — ....
— *Medenblik* — *Heckers.*
F. La *Concorde* — de *Bouritius.*
— *Juno* — de *With.*

15 FREGATTES *de* 24 *Canons.*

M. L'*Oranjezaal* — L. *Lucas.*
— *Bellone* — L. *Capelle.*
— L'*Aigle* — *Delvos.*
A. *Boreas* — ...
— *Thetis* — *Spengler.*
— *Venus* — *Willinck.*
— La *Vigilance* — *Smaasen.*
— Le *Faucon* — *Silvester.*
— L'*Allarme* — ....
— Le *Dauphin* — *Vaillant.*
— * .....
Z. St. *Maertendyk* — *Drybe.*
— *Walcheren* — CAm. de *Kruyne.*
W. *Hoorn* — *Blois* de Treslong.
— *Enkhuyzen* — *Frykenius.*

GUT.

Digitized by Google

6. CUTTER.

M. Le *Levrier* — L. *Goevers.*
M. Le *Braque* — — *Baak.*
M. L'*Epervier* — — *Smeer.*
A. L'*Aiax* — — *Peterſen.*
A. Le *Mercure* — — *Ort.*
Z. La *Sirene* — — *Haringman.*

4 YACHTS d'*Avis.*

M. Le *Hupe* — L. *Eye.*
Z. Le *Dauphin* — — *Lierſen.*
W. Le *Chaſſeur* — — *Drillinger.*
F. La *Viteſſe* — — *Hinxt.*

26 GARDES-COTES.

M. *Bleyenbourg* — de *Rochebrune.*
— *Zephier* — ....
— La *Vigilance* — L. *Smeer.*
— La *Garde* — Cap. GardeCote *Reinbinder.*
— Le *Brochet* — — *Gorter.*
— Le *Celerité* — — *Baeſſart.*
— La *Kykuit* — — *Walraven.*
— La *Cerf-volant* — — *Kloot.*
— La *Tortue* — — *Hazenoot.*
A. L'*Eſpion* — — *Stutzer.*
— L'*Hirondelle* — — *Janſen.*
— Le *Renard* — — v. d. *Mey.*
A. Les *trois Soeurs* — — *Breet.*
— La *Margarethe* — — *David.*
— Le *jeune Pierre* — *Duynker.*
Z. La *Mouette* — — *Decker.*
— Le *Triton* — — ....
W. L'*Expédition* — *Hullemann.*
— La *Marie Jeanne* — *Groot.*
— La *Mouette* — — *Slokk.*
— Le *Courier de Mer* — de *Leeuw.*
F. La *Renommée-Vlielander.*
— La *Mouette* — — *Cornelis.*
— Le *Braque* — — *Bonkes.*
— L'*Eſpion* — — *Stoef.*
— Le *Levrier* — — de *Bok.*

10.

Franzöſiſch-Deutſcher Handel in Lyon:
gegen oben IX, S. 58.

Aus Frankreich *, 2 Jul. 1783.

Im

* Von dem vortrefflichen Verfaſſer der Nachrichten von der Volksmenge in Frankreich, oben VI, S. 234, und XI, S. 303. S.

Digitized by Google

Ich habe *loc. cit.* ein, Evot. aus Augsburg zugesandtes Promemoria, über die Handlungs-Freiheiten der deutschen Kaufleute in *Lyon*, angetroffen. Die Absicht des unbekannten Verfassers dieses Schriftchens, geht augenscheinlich dahin, das ganze deutsche Reich gegen Frankreich in Harnisch zu bringen, weil es vor 3 Jaren, einem pär Schwäbischer in *Lyon* vorhandenen Handlungs-Häuser, gewisse angebliche Vorrechte abgesprochen hat.

So wenig dieser Endzweck erreicht werden dörfte: so erfodert doch die Achtung die man einem großen Könige, und noch weit mer der Warheit, schuldig ist, daß jene Thathandlung in ein helles Licht gesetzt werde. Da mir alle Umstände derselben aus den Acten-Stücken genau bekannt sind: so mache ich mir ein Vergnügen daraus, Evor. eine richtigere Darstellung des ganzen Vorgangs zu übersenden, welche Sie selbst (in der Note S. 61), durch den Abdruck des Promemoria, zu veranlassen gewünscht haben.

Wir treffen schon im 12ten Jarhundert, eine Menge deutscher Kaufleute, auf den 6 berümten *Foires franches de Champagne* an: K. *Philippe* VI erwänt ihrer ausdrücklich in dem Erneürungs-Brief jener Jar-Märkte von 1349. Und als im folgenden Jarhundert die *Foires franches* nach *Lyon* verlegt wurden; so zälte man wiederum die Allemands unter die fremden Kaufleute, die man auf denselben zu versammlen hoffte.

K. Franz I ertheilte zuerst den deutschen Kaufleuten besondere, von den allgemeinen Meß-Privilegien unabhängige, Freiheiten. Schon den 14 März 1515, gab er Aux Sieurs des Villes Imperiales das Recht, que leurs marchands puissent trafiquer librement en France avec toute sorte de marchandises non prohibées, francs et exempts de tous subsides, taxes et *nouveaux* impots, avec clause de pouvoir trafiquer, entrer, sortir, et lever leurs marchandises 15 jours après les foires de Lyon. Die Dauer dieser Befreiung blieb dem königl. Gutbefinden heimgestellt: du-

rant notre bon plaiſir. — Am 11 Aug. 1541, und 24 Aug. 1543, ertheilte er aux marchands des Villes imperiales, die nach *Lyon* auf die Jar-Märkte ziehen würden, die Verſicherung, qu'ils ne ſoient contraints pour raiſon des marchandiſes qu'ils chargent et enlevent du Royaume, à autres impoſitions et ſubſides que ceux qui ſe levent ſur les Sieurs des Ligues de Suiſſe, et qu'ils ſoient entretenus en telles franchiſes et libertés que ſont de préſent ceulx des Ligues Suiſſes... Dieſe *franchiſes* beſtunden darinn, daß ſie von ihren Waren keine andre Zölle noch Abgaben bezalen durften, als die im J. 1516 üblich waren.

K. Heinrich II erneuerte dieſe Befreiungen durch offene Briefe vom Decemb. 1547, de faire et continuer dans *ſes* Royaume et Pays tout tel train et traficq qu'ils avoient fait par le paſſé, y faire conduire et amener toute ſorte de marchandiſes et eſſortir d'autres non prohibées et defendues, en *payant et acquitant les deniers, impoſitions*, et autres *ſubſides anciens*, ... *ſans qu'ils ſoient tenus à aulcune choſe des nouveaux*, dont en *vertu de notre ancienne alliance, nous voulons qu'ils ſoient tenus quittes et exempts*, etc. — Eben dieſer König erklärte, durch Lettres patentes vom 30 Nov. 1551, que les Marchands des Villes Imperiales, pour raiſon des Cires et ſafrans qu'ils feront entrer en notre Royaume, ſoient *quant à préſent* tenus quittes francs et exemts ſans que pour raiſon *du droit d'entrée*, de ces cires et ſafrans, ils ſoient tenus aucune choſe payer. Und am 6 Apr. 1556 widerholte er, daß die Marchands des Villes Imperiales *aucuns autres droits que les anciens, tels et ſemblables que les Sieurs des Ligues*, bezalen, und nach dem erſt eingefürten Zoll-Fuß, an die Stadt *Lyon* entrichten ſollen.

K. Karl IX bezeugte ſchon am 6 Aug. 1560, qu'*il vouloit conſerver* aux Marchands des Villes imp. les graces et faveurs dont ſes prédeceſſeurs ont uſé en leur faveur. Er beſtättigte ſie wieder im Aug. 1569: declarant que

que chacun d'eux, habitués, demeurants, allants, venants, frequentants et trafiquants en dites foires de Lyon, jouissent et usent des privileges, franchises, libertés, pouvoirs et autorités qui leur apartiennent; befreite sie vom droit d'Aubaine, lesquels fissent continuelle residence à Lyon; und erlaubte, durch andre Lettres patentes vom 12 Sept. 1572, daß sie und ihre facteurs "ayent seur et libre *accès* en tous et chacuns les lieux du Royaume, en *payant raisonnablement.*

K. Heinrich III befal im J. 1578 durch offene Briefe, en forme de confirmation des privileges octroyés par les Rois de France, que les *marchands originaires* des *villes* et *cités imperiales* de la Nation Germanique, frequentant ce Royaume qui se feront fait inscrire par devant le Senechal de Lyon, pourront tirer et enlever hors du Royaume toutes sortes de marchandises licites, en payant par eux les droits et impositions *anciennes* et semblables que les Sieurs des Ligues Suisses; les declarant *S. Maj.* francs et exempts des impositions nouvelles (oder wie es in einem andern Brief heißt, des nouvelles daces, subsides et impositions) mises sur depuis la concession des dits privileges. — In den *Lettres patentes* vom Sept. 1578, nachdem er die alten Privilegien angefürt, fährt eben dieser König fort: avons iceulx privileges et octroys *continué*, confirmé, loué et approuvé; *continuons*, confirmons, louons et approuvons, voulons et ordonnons qu'ils en jouissent paisiblement — même de pouvoir tenir és villes du Royaume facteurs et maisons pour *retirer leurs marchandises*, et être en icelles exemts de logements de Gens de Guerre; ne pareillement être cottisés ni contraints à *aucunes nouvelles* daces, impositions ou empraintes *etc.*

Nun folgen die Erneurungs Briefe K. Heinrichs IV. Schon im Maj 1595 bezeugte er, qu'il vouloit *continuer*

Digitized by Google

les privileges des Marchands des Villes imp.; avons *continué* — *continuons* — et voulons entre autres qu'ils puiſſent hanter, converſer, negocier et frequenter és nos Royaume et pays comme nos bons amys et confédérés — et exercer tout tel train et traficq de marchandiſes qu'ils ont fait par le paſſé, y amener . . . . toute ſorte de marchandiſes . . . . eſtraire et ſortir d'autres non prohibées — pour les vendre et debiter és pays etrangers, en *payant et acquittant les debvoirs, impoſitions*, et *autres ſubſides* anciens tant ſeulement, ainſi que font les Sieurs des Ligues de Suiſſe — ſans qu'ils ſoient tenus par aulcune choſe des nouveaux: dont és conſideration et pour le reſpect de notre alliance et confédération, nous *voulons* qu'ils ſoient tenus quittes et exempts. — Am 4 Jan. 1602, wurden alle dieſe Begnadigungen von neuem beſtätiget, weil der König geneigt war, "non ſeulement de *confirmer* et entretenir, mais encore d'*accroitre* et amplifier les faveurs et gratifications qu'ils ont eu de cette Couronne. — Und da ſchon damalen Vorſtellungen gegen dieſe Befreiungen gemacht wurden: ſo reſcribirte er am 29 Jan. 1606, daß es dabei ſein Bewenden haben ſolle: "voulons que ces préſentes vous prendrés pour derniere juſſion; ny vous remettrés à nous faire ſur ce aulcunes remontrances que nous tenons pour entendues. — Wer die *Memoires de* SULLY geleſen hat, wird den zureichenden Grund von allen dieſen Verordnungen flugs einſehen.

Ludwig XIII war der letzte unter den franzöſiſchen Königen, der gut befand, de *continuer*, confirmer, approuver, et louer les franchiſes des Marchands des Villes imp., cy-devant octroyées par les Rois ſes predeceſſeurs. Die darüber ausgefertigte Urkunde iſt vom 13 Jan. 1617, und hat nichts neues.

Dies

Digitized by Google

Dies ist eine getreue Vorlegung des wörtlichen Inhalts von allen BefreiungsBriefen, welche den ReichsStädtischen HandelsLeuten, zwischen den Jaren 1514 und 1617, erteilt sind. Es erhellt sonnenklar daraus, I. daß jene Befreiungen auf keinen gesetzlichen Verordnungen, noch auf irgend einer Art von Verträgen, beruht haben, sondern bloße zeitliche Begnadigungen gewesen sind, die von der freiesten Willkür des jedesmaligen Königs abhingen, und bei dem Tode desselben wieder erloschen. Daher kömmt der unter 4 Königen so oft wiederholte Ausdruck: voulant *continuer*, avons *continué*, *continuons* les franchises *etc.* II. daß diese Begnadigungen nichts weniger, als eine gänzliche Befreiung von irgend einer Art von Abgaben im Munde fürten. Sie befelen im Gegenteil, daß die nach Frankreich handelnde ReichsBürger von ihren Waren, alle die Zölle, Aufschläge, und andre Gebüren, bezalen sollten, die im J. 1516 üblich gewesen sind. Und hier bitte ich, mir einen Augenblick auf mein Wort zu glauben, daß jene alte Abgaben, die heutigen, bei der Ausfur, gerade um das Doppelte übertreffen, bei der Einfur aber meistens erreichen. Von persönlichen Befreiungen war niemals die Rede; wol aber davon, daß die ReichsBürger, die sich in Frankreich häuslich niederlassen würden, zwar vom Droit d'Aubaine befreit seyn, aber alle Steuren mitzalen sollten, "*en payant raisonnablement*,,. III. Daß jene Befreiungen blos den ReichsStädtischen HandelsLeuten, "aux Marchands des Sieurs des Villes imperiales, und zwar denjenigen, die originaires und natifs de ces Villes waren, erteilt, und folglich alle ReichsStändische Untertanen davon ausgeschlossen sind.

Wir werden die Folgen von diesen unstreitigen Sätzen besser unten aufstellen, und mit den Klagen und den Foderungen des Augsburger Repräsentanten vergleichen. Itzo kere ich zu meiner GeschichtsErzälung zurück.

Digitized by Google

Die ReichsBürger furen unter der Regirung K. Ludwigs XIV fort, ihrer alten Begnadigungen zu genießen: doch jetzo nicht mer, vermöge eines ausdrücklichen Befreiungs-Briefs, sondern durch bloße Duldung; oder vielmer, weil man die Reichs-Bürger mit den Schweizerischen Kaufleuten, denen sie ursprünglich gleich gestellt waren, aus Connivenz mitlaufen ließ.

Dieser Zustand daurte fort bis in das J. 1688, da bei Gelegenheit des, zwischen Deutschland und Frankreich angesponnenen Kriegs, aller Handel und Wandel zwischen den beiderseitigen Staten verboten ward.

In dem 52sten Artik. des darauf erfolgten Ryswikischen Friedens, wurde geschlossen: "redeant mox a subscripta pace, commercia inter *S. Caes. Maj. Imperii*que, et *Reg. Maj. Christianissimae* Regnique Galliae subditos, in *eam quae ante bellum fuit* libertatem, fruanturque *utrinque, omnes* et *singuli*, nominatim urbium imperialium et Emporiorum hanseaticorum *cives* et *incolae*, terra marique, pristinis juribus, immunitatibus, priuilegiis et emolumentis, per solennes *Tractatus* aut *vetustam consuetudinem* obtentis; ulteriore conventione post pacem remissa. — Eben diese wechselweise Verbindung wurde im 34sten Artikel des Badischen FriedensSchlusses, wörtlich wiederholt, und gleichfalls mit der Clausul: ulteriore conventione post pacem remissa, versigelt. — Dieser Clausul, welche der Augsburger Remonstrant, ohne Zweifel aus bloßer Unachtsamkeit, ausläßt, zufolge, wurde gleich A. 1716, also 2 Jar nach dem Badischen Frieden, zwischen Frankreich und den HanseeStädten, der bekannte CommercienTractat geschlossen, der jetzo noch für Lübek, Bremen, und Danzig gilt; durch welchen die Einwoner und Handelsleute jener Städte, in ganz Frankreich, und in aller Absicht, den königl. Untertanen gleich gestellt, und in die vollkommenste Gemeinschaft aller Rechte und Gebüren der Eingebornen aufgenommen sind. Hamburg hat seit 1769 einen besondern Tractat.

Sobald

Digitized by Google

Sobald der HandlungsVergleich von 1716 bekannt war: schlossen sich alle deutsche Kaufleute, und vornämlich die ReichsBürger, die schon damals in großer Anzal in Frankreich zerstreut lebten, an die HanseBürger an, und wurden auch ohne Schwierigkeiten zum Genuß aller der Freiheiten zugelassen, die eigentlich nur diesen leztern zugestanden waren. Man zält auch wirklich ein par hundert ansenliche deutsche HandelsHäuser in *Paris*, *Marseille*, *Bayonne*, *Bordeaux*, *La Rochelle*, *Nantes*, *L'Orient*, *Havre* etc., die alle den königl. Untertanen, mit Beibehaltung ihrer vaterländischen Pflichten, gleich gehalten sind.

Nur eine kleine Anzal ReichsStädtischer Kaufleute aus Schwaben, die in *Lyon* wonten, fanden für gut, bande à part zu machen, und unter dem Vorwand ihrer Gleichstellung mit den Schweizern, die Förtdauer ihres alten Besizes von gewissen Befreiungen zu begeren. Dieser Umstand nötigt mich, ein par Worte von den SchweizerPrivilegien zu sagen.

Der HauptGrund aller Befreiungen, welche den Helvetiern in Frankreich zu Teile geworden, ist der ewige Friede von 1516, dessen 9ter Artikel so lautet: Quod *ambarum partium mercatores* et oratores, nuncii, serui, peregrini et subditi, cum *ipsorum personis*, *mercantiis*, rebus et bonis quibuscunque, in *ipsarum terris* et dominiis benigniter recipiantur et tractentur; ita quod ipsis liceat per dictas terras, patrias, et dominia, *ire*, *proficisci*, redire, versari, *negociari*, libere et impune sine illicito impedimento — et absque quod *Pedagiorum* et aliorum onere, exactione, praeter *antiquitus solitum*, innovari debeat. Ueber diese, auf einem solennen Vertrag beruhende Freiheit von allen neuen Zöllen und Abgaben, hatten die Schweizerische Handelsleute noch mancherlei besondere Begnadigungen auf den JarMärkten von *Lyon* erhalten; und sie waren eine Zeitlang so glücklich gewesen, daß sie verschie-

Digitized by Google

dene persönliche Freiheiten der Schweizerischen KriegsLeute, durch eine offenbare Verfälschung der privileges *militaires*, erhaschten *.

In diesen Umständen befand sich der Helvetische Handel in *Lyon*, da *Colbert* im J. 1664 den bekannten Tarif verfertigte, der von nun an die Stelle aller alten und neuen Abgaben auf die ein- und ausgehende Waren vertreten sollte. Die Schweizer fanden sogleich, im ewigen Frieden von 1516, eine ihrer Meinung nach unüberwindliche Schutzwehr gegen diese Neuerung: und da die Regirung kurz vorher, durch das Bündnis von 1663, alle sowol conventionelle als willkürliche Befreiungen der Helvetier bestätiget, und jetzo gerade nicht die Zeit hatte, sich in tiefe Untersuchungen über die Gränzen und die Wirkungen jener Befreiungen anzulassen; so blieben die Schweizerische Handelsleute in dem Besitze einer fast unumschränkten Freiheit für ihren Handel mit eigenen Waren.

Die ganze Sache war freilich damalen von einem sehr geringen Betrag: aber eben jene Freiheit zog bald eine Menge Schweizer herzu, die sich in Lyon niederliessen, und stehende Handlungs-Häuser errichteten. Die fatale Widerrufung des Edit de *Nantes*, bevölkerte Helvetien mit französischen Flüchtlingen, die ihre Industrie und den Geist der Manufacturen darinn verbreiteten: und die Anzal der Schweizerischen Handels-Häuser in *Lyon* wuchs in gleichem Grad, wie bei dieser Nation die Neigung zum Commerz, und die Masse von den eignen Producten, zunam.

Diese schleunige Vermerung des ausländischen Handels in *Lyon*, erweckte, noch ehe 30 Jare vorüber waren, die Auf-

* In diesen privilèges erteilte der König eine vollkommene Befreiung von allen persönlichen Abgaben aux Suisses *étant à sa solde, gages et services*; und in einer Menge gedruckter und geschriebener Copien, sind die Worte: *et à tous autres de la même nation*, angeflickt. E.

Digitized by Google

Aufmerksamkeit der Regirung; und der StatsRat *d'Agueſſau* wurde im J. 1687 dahin geſchickt, um den Zuſtand des HandlungsWeſens zu berichtigen. Dieſer meldete in ſeiner Relation von 689, daß die ganze Handlung der Schweizer järlich auf einen Verker von etwa 2 Mill. ankäme, wovon die Abgaben ſich, nach dem Tarif von 1664, auf 110000 *Livres* beliefen, die aber wegen den bekannten Privileges des Suiſſes, den königl. Finanzen entzogen würden. Da aber jener Handel noch mit lauter NationalWaren getrieben war, und die Regirung nötig fand, bei dem damaligen allgemeinen Kriege gegen Frankreich, die einzige Quelle des auswärtigen Handes zu unterhalten: ſo wurde beſchloſſen, den Schweizern jenen noch ganz erträglichen Vorteil ferner zu gönnen.

Aber die Scene veränderte ſich bald auf eine unvermutete Weiſe. Es iſt bekannt, was für RieſenSchritte die helvetiſche Nation ſeit 1720 in der Induſtrie getan hat, wie unendlich ihr Handel ſich ausgebreitet, und wie anzälbare Fabriken aufgekommen ſind. Die Folgen von dieſer Revolution ließen ſich zu *Lyon* auf eine ſo beſchwerliche Art fülen, daß der große FinanzMiniſter *Machault*, A. 1751 eine neue Schätzung des Schweizeriſchen Handels daſelbſt anſtellen ließ: und da fand ſichs, daß er in dieſer einzigen Stadt järlich über 14 Mill. betrug; wobei die königl. Zoll- und AccisCaſſen einen Verluſt von mer als 700000 erlitten. Dieſer wichtige Abgang, noch weit mer aber der Gedanke, daß jener erſtaunliche Handel, ganz und gar auf Unkoſten, und zum Verderben der franzöſiſchen Nation, getrieben wurde, bewogen den *Machault*, auf eine Einſchränkung der übermäßigen Privilegien der Helvetier zu denken, die aber durch bekannte Vorfälle verhintert wurde.

Endlich kam die Sache vor 5 Jaren ernſtlich zur Sprache. Es ſollte, vermöge des 18ten Artikels vom allgemeinen Bündniſſe, das zwiſchen Frankreich und den Helvetiern A. 1777 geſchloſſen iſt, an einer genauen und unveränderlichen,

Digitized by Google

auf Recht und Billigkeit gegründeten Bestimmung der Schweizerischen HandlungsFreiheiten in Frankreich, gearbeitet werden. Man ließ zu dem Ende einen neuen Etat von ihrem jährlichen Handel in *Lyon* aufnehmen; und aus diesem ergab sich, daß er seit 16 Jaren um 10 Mill. zugenommen, und im J. 1778 ganze 24 Mill., der königl. Verlust daran aber über 1,200000 *Livres*, betragen hatte.

Nun fiel jedermann in die Augen, daß kein ander Mittel übrig war, das eigene Commerz der französischen Unterthanen vom nahen Ruin zu retten, als daß die unnatürlichen Freiheiten der Schweizer in solche Schranken gebracht würden, daß der NationalHandel neben dem ihrigen bestehen konnte. Die heftigen Strittigkeiten, die darüber zwischen Frankreich und dem Corps Helvetique entstanden sind, und wie ich höre, noch fortdauren, sind jedermann bekannt, gehören aber nicht hieher. Nur einen einzigen Umstand muß ich noch, einer in Solothurn ausgetheilten, aber selbst in Helvetien sehr seltenen DruckSchrift *, abborgen, aus der ich alle obige details entlent habe. Nämlich daß die A. 1516 üblich gewesene Abgaben, welche die ausgehende Waren betraf, die heutigen gedoppelt übertroffen, die sogenannten droits d'Entrée aber, in den allermeisten Stücken, ihnen das GleichGewicht gehalten haben.

Da alle Gründe und Vorstellungen des französischen Hofs † bei den Helvetiern keinen Eingang fanden: so fur endlich dieser zu, und gab im Dec. 1781, das bekannte *Edit* qui regle les Privileges dont jouiront dans le Royaume les Sujets des Etats du Corps Helvetique; worinn die Schweizerische Handelsleute, in allen Rechten und Gebüren, den eingebornen königl. Untertanen vollkommen gleich gestellt wur-

* Der Titel ist: *Reponse au Memoire* donné par le louable *Corps helvetique*. Sie hat den Inspecteur général du Domaine, Hrn. von *Comarieu*, zum Verfasser. E.

† Unter andern der sogenannte *defaut de reciprocité*, gegen den Buchstaben des ewigen Friedens von 1516. E.

Digitized by Google

wurden, für ihre eigene LandWaren aber, teils eine gänzliche Befreiung von allen Zöllen und Abgaben, teils die Herabsetzung derselben auf die Hälfte, erhielten.

Auf diese in aller Absicht merkwürdige und wichtige Haupt- und StatsAction, mußte billig ein lustiges Nachspiel folgen; und dieses stellten drei Schwäbische Handlungs-Häußer vor, die sich bisher in dem Schatten der Helvetier zu Lyon erhalten hatten. Kaum war das Edit von 1781 bekannt: so erschien ein gewisser Handelsmann, *Schaller*, als Syndicus der deutschen Nation, und gab dem französischen Ministerio eine ernstliche Vorstellung ein, worinn er, gegen alle Ausdenungen jenes Edicts auf die ReichsStädtische Handelsleute in *Lyon*, auf das feierlichste protestirte, und die Beibehaltung ihrer alten Befreiungen von allen Zöllen und persönlichen Abgaben, jetzo nicht mer als eine königl. Begnadigung, sondern als eine strenge Verbindlichkeit, vermöge des Ryswik- und Badischen Friedens, begerte. — Die darauf erfolgte Antwort ist mir nicht bekannt worden: nur so viel weiß ich, daß der Intendant von *Lyon*, und die Conservateurs der dasigen JarMärkte, und die GeneralPächter, den Befel erhalten haben, die Schwäbischen ReichsBürger von nun an gerade so, wie die königl. Untertanen, zu behandeln .... Die Vollziehung von diesen Befelen, hat vermutlich das Augsburgische Promemoria veranlaßt.

Das ist die, von Ewr. gewünschte, ware und richtige Darstellung der Umstände, worauf das ganze System, so in jenem Aufsatz behauptet wird, wie LuftSchlößer, beruht. Nun mag ein jeder Leser von dem Wert und der Billigkeit der Klagen und der Foderungen urteilen, die der Auctor, auf eine so zudringliche Art, an das ganze Reich gebracht hat. Die Wichtigkeit der Sache verdient schon eine genauere Beleuchtung.

Die Iste Beschwerde besteht darinn, daß die deutschen und ReichsStädtischen Kaufleute in *Lyon*, durch einen Befel des FinanzMinisters *Necker*, der Kopf

und

Digitized by Google

und GewerbSteuer unterworfen sind, von welchen bis dahin ihre bestehende HandelsHäußer, vermöge der alten königl. Begnadigungen, befreit waren. — Der Verf. sollte uns doch die Quelle angezeigt haben, woher diese Anekdote genommen ist. Wenigstens sagen die noch vorhandenen Privilegien-Briefe der ReichsBürger, gerade das Gegenteil davon.

Alle diese Urkunden betreffen augenscheinlich nur die Marchands *frequentants* les foires et villes du Royaume, und erlauben ihnen nur, d'y hanter, converser, trafiquer, aller et venir: keine einzige gestattet ihnen die mindeste Freiheit auf stehende HandelsHäußer. Es gönnt zwar K. Karl IX allen Marchands des villes imp.les, faisant *residence* continuelle zu *Lyon*, die Befreiung vom Droit d'Aubaine, und alle andere exemptions uud privileges von der dasigen Messe, so gut als ihren Landsleuten, die nur von- und zugingen: aber außerhalb der MeßZeit, findet sich keine Spur von gänzlich privilegirten HandelsHäußern. Eben jener König gestehet zwar den ReichsBürgern eine freie Aufname in alle Städte des Königreichs, aber nur unter dem Vorbehalt der billigen Abgaben, zu, "en payant raisonnablement. Und sein Nachfolger, Heinrich III, erlaubt ihnen blos, WarenNiederlagen zu halten, "maisons pour retirer leurs marchandises, ohne Auflagen davon zu bezalen; welche Erlaubnis freilich dem angeblichen Rechte, offene Gewölber von einem JarMarkte zum andern zu unterhalten, gerade entgegen läuft.

So wenig aber diese Umstände sich mit der anmaßlichen Befreiung von der GewerbSteuer vereinigen lassen: so schwer ist zu begreifen, wie sich der Augsburgische Auctor hat bereden können, daß seinen Clienten jemals eine Befreiung von der KopfSteuer mitgeteilt sei. Ich habe schon oben erinnert, daß K. Ludewig XIII den lezten BegnadigungsBrief der ReichsStädte im J. 1617 ausgefertiget hat; und es ist landkundig, daß die KopfSteuer in J. 1695, zum ersten mal in Frankreich eingefürt ist.

Wollen

Digitized by Google

Wollen die 3 Schwäbische Handelsleute, für welche der Auctor zu Felde zieht, eine vollkommene Befreiung von aller-Gewerb- und KopfSteuer genießen: so können sie dazu gelangen, ohne das heil. Römische Reich mit ihren Klagen zu behelligen. Geben sie ihre stehende HandelsHäuser in *Lyon* auf; begnügen sie sich blos, die dasigen JarMärkte mit ihren Waren zu besuchen; und schließen sie ihre Gewölbe nach dem Ablauf der MeßFreiheit wieder zu. Kein Mensch kan und wird ihnen alsdann einen Heller für Gewerb-Steuer abfodern; und alle die Verordnungen, die wegen der KopfSteuer ergangen sind, sprechen sie in dem Fall von dieser Anlage vollkommen los.

Die IIte Beschwerde betrift den EinfurZoll, der auf einige ReichsStädtische Waren gelegt ist: der bei gewissen Artikeln, heißt es, 40 proC. vom Wert der Waren beträgt, mithin die Einfur unmöglich macht, und damit die Friedens-Schlußmäßige deutsche kaufmännische Freiheiten gänzlich vernichtigt.

Ich will vor der Hand annemen, daß die vorgespiegelte HandelsFreiheiten der ReichsStädte, noch dermalen in ihrem alten Wesen und Kraft beharren; und daß die Schwäbische ReichsBürger noch heut zu Tag, von ihren nach Lyon gebrachten Waren, keine andre Abgaben erlegen sollen, als jene, die im J. 1516 dafür gezalt wurden. Da müßte der Augsburger Repräsentant vor allen Dingen beweisen, daß jene Waren, deren Beschwerung mit neuen Zöllen ihm so sehr zu Herzen geht, schon in dem angeblichen NormalJar nach Frankreich gebracht worden, und der ZollFreiheit teilhaft gewesen sind. Felt ihm dieser Beweis, der freilich mit den gefärbten Leinewanden schwer fallen dürfte: so fällt die ganze Klage von sich selbsten weg.

Noch eine Anmerkung, unter ebenderselben Voraussetzung. Da der Augsburgische Vers. so gar große Kenntnisse vom französischen HandlungsWesen besitzt: so kan ihm nicht verborgen seyn, daß hier alle EinfurZölle, die bis auf

Digitized by Google

40 proC. ansteigen, zu der Klasse der *Droits prohibitifs* gehören, die einem förmlichen Verbot gleich geachtet werden (ungefehr wie jene, die hin und wieder in Deutschland auf Zucker und Kaffe gelegt sind). Nun werden doch, dächte ich, die Schwäbische Kaufleute dem Könige in Frankreich das Recht nicht streitig machen, das in Deutschland jeder Reichs-Junker auf seinem Dorfe ausübt, die Einfur oder den Gebrauch dieser oder jener Ware zu erschweren, einzuschränken, oder zu verbieten! Sie, die so dreiste auf ihre alte Privilegien pochen, wissen ja doch, daß ihnen weiter nichts als der Handel mit marchandises licites & non prohibées gestattet war. Nur in dem einzigen Fall, könnten sie sich mit einem Schein Rechtens beschweren, wenn die Einfur gewisser Waren ihnen allein verboten, und andern Handelsleuten freigelassen wäre; oder wenn man, in Absicht auf die zu erlegende Zoll-Gebüren, einen drückenden Unterscheid zwischen ihnen und andern auswärtigen Handelsleuten, gemacht hätte. Da der ihnen vorgeschriebene Tarif gerade der nämliche ist, der für alle andre Nationen, und selbst für die Landes Kinder, gilt: so läuft auch diese Beschwerde auf ein Alt Weiber Geschwäz hinaus.

Das Stecken Pferd, worauf sich der Augsburger Verf. mächtig herumtummelt, ist immer der Ryswiker und Badische Friedens Schluß. Diese, diese, haben nach seinen Begriffen, Frankreich auf ewig den Schwäbischen * Reichs-Städten zinsbar gemacht; den französischen Handel in den eigenen Landen dieser Krone den Reichs Städtischen Kaufleuten zu Füssen gelegt; und jenen bescheidenen Reichs Bürgern das Monopol von allen französischen Waren in Deutschland, von allen deutschen Producten in Frankreich, auf ewig zu-

* Die alten Privilegien, wovon die Rede ist, sind alle an die Marchands des villes imperiales d'*Ausbourg*, *Nuremberg*, *Ulme*, *Strasbourg*, *Conſtance*, *Nordlingen*, *Memmingen*, et autres, gerichtet. E.

Digitized by Google

zugesprochen. Verlont es sich der Mühe, eine solche Behauptung in Ernst zu widerlegen? Ich will es mit wenig Worten versuchen; sollten auch einige von Ew. Lesern über dem Streit die Achseln zucken.

Ich will hier die, schon oben ausgeschriebene, gleichlautende Art. 52 des Ryswiker, und Art. 34 des Badischen Friedens, wiederholen. "Redeant mox a subscripta pace commercia, inter *Sacrae Caes. Maj*tis Imperiique, & *Sacr. Reg. Maj. Christianissimae* Regnique Galliae, subditos, *durante bello prohibita*, in *eam quae ante bellum fuit libertatem*, fruanturque *vtrinque* omnes et singuli, nominatim *vrbium Imperialium* et Emporiorum Hanseaticorum *ciues* et *incolae*, terra marique, pristinis juribus, immunitatibus, priuilegiis et emolumentis, per solennes Tractatus aut *vetustam consuetudinem* obtentis: vlteriore conuentione post pacem remissa. — Es sollte also die Freiheit des wechselsweisen Handels zwischen Deutschland und Frankreich, in eben der Maase hergestellt werden, wie sie vor dem Krieg gewesen war; und die beiderseitigen Untertanen, namentlich die Bürger der Reichs- und HanseStädte, sollten in den beiderseitigen Landen, wiederum in den Genuß aller der Vorteile, Befreiungen, und Gerechtsame, eingesetzt werden, die ihnen, vermöge feierlicher Verträge, oder eines alten Herkommens, zustünden.

Wenn ich übler Laune wäre: so läugnete ich hier vor der Hand weg, daß die alte Begnadigungen der Schwäbischen ReichsBürger, mit unter den Befreiungen begriffen seien, wovon in diesen Artikeln die Rede ist. Einmal, es läßt sich kein Vertrag anfüren, der vor dem J. 1697 jenen Bürgern die mindeste Vorrechte in HandlungsSachen gewärt hätte: und es läuft gegen alle rechtliche Begriffe, die wir von der Formirung eines Herkommens haben, daß es auf GnadenBriefe gegründet werden könne, deren Verbindlichkeit, durch die unläugbarste ReichsGrundGesetze, auf eine bestimmte Dauer eingeschränkt ist. Ich gehe noch weiter:

— das

Digitized by Google

— das BesteurungsRecht steht unstreitig unter den vorzüglichsten Teilen des königl. Domanii oben an; und dieses letztere kan und darf auf keine Art veräußert werden. Wie wäre es also möglich, daß die Schwäbischen ReichsBürger, durch ein Herkommen, die Befreiung von diesem BesteurungsRechte erhalten hätten, da sie weder durchaus deutliche Gesetze, noch durch eigene Begnadigungen dazu gelangen konnten; und alles, was gegen diese Maximen eingefürt wird, schon zum voraus für ungiltig und nichtig erklärt ist? Haben aber die ReichsBürger jene Befreiung durch kein Herkommen erlangen können: so hatten sie auch solche A. 1697 durch kein Herkommen erlangt; und sie gehört folglich nicht zu den *immunitatibus*, *priuilegiis*, et *emolumentis* per *vetuſtam conſuetudinem* obtentis, die ihnen der Ryswikſche Friede bestättigt hat.

Noch eine kleine Anmerkung. Der Ryswikſche Friede wollte augenscheinlich nichts neues einfüren: er spricht blos von der libertate, quae *ante bellum* fuit, und von den *priſtinis* juribus, immunitatibus &c. Nun bestunden die angeblichen *priſtina* jura der Schwäbischen ReichsBürger, in lauter willkürlichen Begnadigungen, die von einer Regirung zur andern erlöschten, oder wie man in Frankreich zu reden pflegt, *caduc* wurden: es hat sie also auch der Ryswikſche auf diesen Fuß bestätiget; und der Augsburger Repräsentant tut diesem Vertrag offenbar Gewalt an, indem er behauptet, daß durch die angefürten Stellen, die allerfreiesten Begnadigungen, in eine strenge Verbindlichkeit umgeschaffen, und eine hinfällige Vergünstigung zu einem selbstständigen Recht erhoben seien. Die wechselsweise Umstände, worinn sich das Deutsche Reich und Frankreich in den beiden Jargängen 1697 und 1714 gegen einander befanden, waren eben nicht so beschaffen, daß jenes solcherlei Bedingnisse hätte vorschreiben können, und dieses hätte annemen müssen. Und so lange nicht bewiesen werden kan, daß Ludwig XIV, zur Zeit des Ryswikſchen Friedens, in Ulm gefangen gesesſeſ

Digitized by Google

sen ist: so lange wird kein Kenner der Sachen sich bereden lassen, daß dieser, eben nicht allzu biegsame Beherrscher der Franzosen, die ganze Handlung seines Reichs den Schwäbischen ReichsBürgern eigentümlich eingeräumt habe.

Jedoch, ich will einen Augenblick annemen, daß der Augsburgische Verf. bei seinem Vorgeben alle die Gründe für sich habe, die ihm wirklich entgegen stehen: ich will sogar träumen, daß Kaiser und Reich seine LermPosaune hören, und die Beschwerden der 3 Schwäbischen ReichsBürger, als ein Grauamen commune der ganzen deutschen Nation, an Frankreich bringen, und mit der größten Lebhaftigkeit auf die Abhelfung derselben antragen. Alsdann bleibt Ludwig dem XVI unbenommen, auch seiner Seits auf die Vollziehung jener FriedensSchlüsse zu dringen, sofern sie den französischen Handel in Deutschland begünstigen: fruantur *utrinque* omnes et singuli cives et incolae *etc.* Es mögen sich also alle, des heil. Röm. Reichs Kurfürsten, Fürsten, und Stände, und das ErzHaus Oesterreich an der Spitze derselben, gefallen lassen, alle und jede, seit 1697, auf die französische FabrikWaren und NaturProducte, gelegte EinfurZölle, Licenten, AccisGebüren, ConsumtionsGelder, TrankSteuren u. s. w., abzuschaffen, und vor allen Dingen, die so gar erschwerte Einfur des Zuckers und Kaffe, wieder frei zu geben. Sie werden belieben, den französischen Handelsleuten, die sich beikommen lassen, stehende HandlungsHäuser bei ihnen zu errichten, ohne Bürger ihrer Staten zu werden, eine gänzliche Freiheit von allen Anlagen, für sich und für ihre Gewerbe, zu erteilen, — und das alles, damit die Schwäbischen ReichsBürger, von nun an, den völligen ActivHandel Deutschlands mit Frankreich, ausschließlich an sich ziehen können! Denn es ist eine ewige Warheit, daß, wenn einmal der Schwäbische ReichsBürger, z. B. die Sächsische Leinwand, Zollfrei in Frankreich einfüren darf, kein Sächsischer Untertan, der die EinfurZölle erlegen muß, sich in Zukunft mit diesem Handel abgeben kan; und daß der Augsburgische Repräsentant, mit

Digitized by Google

seiner treuherzigen Mine, und seinen patriotischen Vorstellungen, im Grunde auf nichts anders anträgt, als auf die Wiederbringung des barbarischen Zeit-Alters, da die ganze Handlung Deutschlands, durch einige ReichsStädte getrieben war, und die LandStädte der ReichsFürsten sich mit einer demütigen Krämerei begnügen mußten.

Dieser beschwerliche Umstand, ist den tiefen Einsichten des Schwäbischen Repräsentanten nicht entgangen. Er sah gar wol ein, daß die deutschen ReichsStände sich schwerlich würden bereden lassen, ihr BesteurungsRecht, zugleich mit dem Handel ihrer angebornen Untertanen, der Gierigkeit einiger ReichsBürger aufzuopfern. Er beschloß also, dieser Bedenklichkeit durch einen kleinen Kunstgriff auszuweichen, der freilich seinem Witz mer Ehre macht, als seinem Herzen. Er stellte in seinem ganzen Promemoria die Privilegien-Sache so vor, als ob sie allen deutschen Kaufleuten gemein wäre: er redete immer von dem deutschen und Reichs-Städtischen Handel, von den deutschen und ReichsStädtischen HandelsLeuten; und versicherte zum Beschluß, daß nach den FriedensSchlüssen, die ganze deutsche Nation gleiches Recht zu den offterwänten Befreiungen habe. — Dieser etwas mer als dreisten Vorspiegelung des Schwäbischen Worthalters, will ich nur folgende Stelle aus den Lettres Patentes K. Karls IX von 17 Apr. 1562 entgegen setzen. "*Sans* toutefois que les dits privileges & exemptions se puissent extendre *si non* aux Marchands *originaires* des *dites villes imperiales*, & NON AUX AUTRES marchands qui obtiennent *Lettres de bourgeoisie* des dites villes, quelque part qu'ils fassent leur demeure. —

Jetzo kein Wort mer, als ꝛc.

II.

Gegen die Apologie von Waldsassen, oben StatsAnz. VII, S. 377.

Digitized by Google

Ob ich richtigere Nachrichten von Waldsassen, und dem Hergange des Processes, in welchen das Kloster mit seinen Untertanen verwickelt ist, haben könnte, wenn ich nicht ein Nachbar der OberPfalz wäre, sondern selbst darinn wonte: könnte ich gewiß am besten aufdecken, und wird sich vielleicht aus nachfolgendem etwas näher erkennen lassen.

Hr. Apologist! Sie haben mir mit Ihrer Vertheidigung wenig, und den Mönchen um desto minder, genug getan, da leztere den Einsender der Nachricht im IVten Heft gerne recht arg gezaust haben wollten. Mir aber haben Sie nicht genug getan, da Sie sehr viel unbeantwortet gelassen haben: z. B. die in das nah gelegene Baireutsche Land Entflohene, die Beamten- und klösterliche Kinder, die Commissions- nebst Advocaten Kosten, Schar Werk, Zehend ꝛc.; und was Sie beantwortet, nicht hinreichend ist.

So dünkt mich, daß die Einsendung des ersten Stücks allerdings zur Mönchen Geschichte etwas beitragen können, wenn ich mir die Mönche in den ersten Jarhunderten vorstelle, wo sie Laien waren; unter dem weltlichen Gerichte, und dann unter dem Bischof, standen; wie sie öde Gründe anbauten; wo der h. *Isidorus* von Sevilla in seiner Regel sagte, daß ein Mönch, nach der Vorschrift des h. Paulus, und dem Beispiel der Patriarchen, immer mit seinen Händen arbeiten soll, und noch hinzusetzt, daß die, so da lesen wollen, ohne zu arbeiten, dadurch andeuten, daß sie die Lesung sich sehr übel zu Nuze machen, welche ihnen die Arbeit gebietet; wo sie, statt Almosen zu begeren, statt ihre Untertanen zu pressen, selbst Almosen gaben. Wenn ich mir nun bei unsern Zeiten, Se Hochwürden und Gnaden auch Excellenz, Hrn. Prälaten, in seidener Kleidung, mit brillantenem Kreuz und Ring, in prächtigen Zimmern, bei dem sogenannten Hof speisen, über seine Bauern despotisch schmälen, sie Schurken und Rebellen heissen höre, den Blutbann von ihm ausüben sehe: das, meine ich, ist doch ein merkwürdiger Zug in der Geschichte, wie sie dahin haben gelangen

langen, ihre Familie so vermeren, und so reichlich auf Unkosten eines ganzen Landes haben ernären können.

Die Antwort der Mönche in der lezten GetreideTeurung, und besonders die des Priors von *Tirschenreit*, klingt freilich nicht gut. Daß sie das mit Haber gemischte Getreid, in dem nämlichen Preis als rein Korn, verkauften; ist nur zu gewiß. Der vorige OberBeamte sagte einst im größten Ernst, er wollte mit dem Gelde, was die Mönche von diesem verdorbenen Getreide gelöst hätten, ihre Gebäude mit Silber, statt mit Ziegeln, decken. — Wenn das Kloster auf seine Kosten die PfarrHöfe baute: dann ließe sichs hören, was Sie sagen, Hr. Apologist. Da aber die Untertanen alles in Scharwerk, alle Arbeit umsonst, tun müssen: dann gibt das Kloster das überflüßige Geld durch Bauen nicht zurück. Um dies zu ersparen, wissen die Mönche schon andere Wege. So z. B. ist es res judicata, daß die Untertanen nur zum KlosterBau und PfarrHöfen Scharwerkfaren müssen, keineswegs aber zu andern ihren Gütern und MaierHöfen; sie lassen also, unter dem Vorwande, die Steine, Kalk, Sand ꝛc., auf viele Stunden weit, zum KlosterGebäude herfüren; von da lassen sie es aber wieder durch ihre Diener zu dem nahe gelegenen MaierHof bringen. Man kan keinen Tag, keine Stunde, auf der Strasse seyn, wo man nicht Bauern mit unzälligen ScharwerksFuren und Arbeiten beschäftiget sieht.

Wenn denn die, die nichts zu tun haben, als im *Chor* zu singen, und Abwechslungsweise zu *spielen* und zu *jagen*, mer zu beklagen als zu beneiden sind: sollten wir diesen elenden beklagungswürdigen MitBrüdern keinen Erlöser, keinen Josef, wünschen? — —

Die Wal tauglicher SchulMänner, will ich in diesem Kloster nicht über mich nemen: wenn es dem Vorsteher, der schon bei 30 Jar Prälat ist, felgeschlagen hat, der doch seine Untergebene ungleich mer kennen muß; so möchte es mir noch mer geschehen. Kurz, ich getraue mir keinen zu finden. Oder sollte vielleicht der Hr. Prälat mit Fleis untaugliche

Digitized by Google

che genommen haben? Ich weiß wol, daß die katholischen Geistlichen, besonders die ehemaligen Jesuiten, wenn sie das Recht hatten, einen protestantischen Pastor zu präsentiren, allezeit aus den Candidaten den untauglichsten namen. Dazu werden Sie mich, Hr. Apologist, nicht bereden, so sehr auch der Hr. Prälat ein Feind der Litteratur ist: die Ehre seines Klosters würde ihm doch werter seyn.

Wie sich der Hr. Prälat schreibt, und daß er das Recht hat, den BlutBann auszuüben, gehört zur MönchenGeschichte. Ich wußte wol zum voraus, daß merere Herrschaften in der OberPfalz sind, wo das Recht des BlutBanns hergebracht ist. Ich weiß, daß man sonst Heren verbrannte; jezt nicht mer — —

"Die Ersparung der Beamten klärt sich nach dero Absterben notorisch auf„. Das hat zwar bei dem vorigen OberBeamten eingetroffen, und ich bedaure Sie, daß Ihr Hr. Principal dabei so unglücklich war; rechnen Sie aber auch den Aufwand, den er machte. — Daß von dem OberBeamten die UnterRichterliche Sprüche abgeändert werden, hat seine Richtigkeit. Die Richter haben ohnehin so wichtige Sachen nicht abzuurteilen, daß sie darüber Bedenken tragen sollten. Z. B. wollte ich Ihnen gleich etliche causas vom RichterAmt Mähring ganz neu weisen.

Wenn die Warheit bitter ist, so kan ich nichts dafür. Es ist einmal richtig, daß ein RegirungsRat in Amberg, welcher Siz und Stimme im Collegio hat, durch welches Ihre Processe laufen, des Klosters GeneralAnwald war (seit der Erscheinung des IVten Hefts hat er die Anwaldschaft resignirt). — In wie ferne die Mönche, wegen der Geschicklichkeit, Kenntnis, und Redlichkeit, des Anwalds aus ihrem Mittel in München, mit Ihnen übereinstimmen: das weiß ich nicht. Aber das kan ich Ihnen sagen, daß, seitdem dieser Anwold, als man ihm, im Namen des Hrn. Prälaten, ub obedientia in das Kloster zu kommen befal, seitdem, age ich, er hierauf geantwortet: parcius ista viris! non

Digitized by Google

nolco superioritatem adeo despoticam; seitdem er beim GeheimenRat in München eine Supplik übergeben, daß man ihn, als Kurfl. GeistlichenRat, wider die despotischen Zudringlichkeiten des Klosters, schützen möchte, — seitdem loben seine eigene OrdensBrüder ihn nicht mer. Wie gut er doch übrigens sein Amt in München versehen: können Sie daraus schließen, weil kein Bauer vom Kloster mer dahin kommen darf, seine Processe zu besorgen oder zu betreiben, ohne im BetretungsFall ins ZuchtHaus gesperrt zu werden. Dieser Anwald kostete dem Kloster in kurzen Jaren, nach sehr leidlichen Rechnungen, über 70000 fl. Wozu es mag verwendet worden seyn, das weiß ich nicht. Die Armen bekamens sicher nicht: denn nur die ersten Mönche, die ihre Narung durch HandArbeit gewannen, gaben Almosen. — Professor war er auch, um doch einen Namen zu haben, warum er in München ist: er las die Woche 2mal, und da kamen nicht 6 Auditores....

Daß der vorige Advocat ein Klagtibell von mer als 100 Puncten übergab: das mag wol gut seyn. Fragt sich nur, ob sie nicht gegründet waren? Ich denke, es müßen wol mer als centum gravamina seyn, weil die LocalCommission, vom Monat Maj vorigen Jars bis izt, mit der Untersuchung nicht fertig werden konnte. — Da haben Sie Sich geirrt, Hr. Apologist, daß ein so großer Tumult von den Bauern erregt wurde, daß der StadtMagistrat zu Tirschenreit, schon wirklich die Schützen und BürgerCompagnie zusammen rufen wollte. In Tirschenriet gibts keine Schützen- und BürgerCompagnie, und der ganze Magistrat weiß nichts davon.

An der Hrn. Commissarien von *V.* und *C.* Verdiensten, Rechtschaffenheit, und Menschenliebe, hab ich niemals gezweifelt: und hätte ichs, so müßte ich allerdings überzeugt seyn, seitdem das Kloster wegen dieser Commission appellirt, und selbe wirklich vom Revisorio im Monat April ist unvollendeter Sachen abgefodert worden. Die Hrn. Commissarien erkannten in dem nähern Verlauf der Sache die unleidliche

Digitized by Google

che Drückung der Unterthanen. Sie haben also war, Hr. Apologist, daß das Commando, nach einem von den Commissarien erstatteten Bericht, im Octobr. 1782, wieder zurückging, und selbes nicht durch die Schützen- und Bürger-Compagnie ersetzt wurde, die Commission zu schützen.

Von den Taten dieses Commando will ich Ihnen nur einige erzälen, um auf die ärgere von selbst schließen zu können. Beiläufig 30 Mann, die entweder in Tirschenreit oder in Ritterteuch lagen, wurden in der Früh durch den Trommel-Schlag zusammengerufen: dann mußten sie auf offenem Platze, in Angesicht des ganzen Orts, scharf laden; der Hr. Lieut. Manini, und der Beamte des Orts, setzten sich zu Pferde oder in die Kutsche, so auch der Hr. Secretaire von der Commission. Die Schergen ritten neben her mit großen Sebeln Peitschen und Stöcken, und ihren Hunden, auch einigen Scharwerks-Wagen, die die abgenommenen Sachen aufladen mußten. Denn ging der Zug, ärger als verwüstende Heuschrecken, auf die Dörfer von einem zu dem andern. Ehe sie in das Dorf hineinkamen; stieg der Hr. Officier ab, ließ einige seiner Soldaten feuern, und den nächsten besten Bauern (sie waren aber fast alle geflüchtet) einige Streiche geben, um den Leuten Ehrfurcht zu predigen, wie er zu sagen beliebte. Dann ginqs zur Arbeit in die elende strohene fast verfaulte Bauern-Häuser. Da nahmen sie, was sie erwischen konnten (zur besseren Cärimonie furen auch 2 beeidigte Schatz-Männer aus dem Gerichte Bernau, alles auf der Bauern Unkosten, mit), alle Kleider, Betten, Schmalz, Flachs, Garn ꝛc., ließen es schätzen, wo es denn die Bauern für bar Geld wieder einlösen mußten. Um aber ihre sogenannte *Executions*-Gebür nicht zu versäumen, pfändeten sie so lang und viel aus, bis auch die abgetan waren; und die waren nicht gering. So hat z. B. das Dörflein Kleinsterz, welches etwa 4 Höfe in sich hält, wenn man halbe, $\frac{1}{4}$, und $\frac{1}{8}$ Höfe zusammen rechnet, ab Einer Stunde bare 60 fl. Executions-Gebür bezalen müssen. Sie

Digitized by Google

können sich leicht vorstellen, wie erträglich diese Commission war, da ein UnterOfficier vom Commando, als er zum Regiment nach Amberg nach Haus kam, über seine Kost, gute Unterhaltung, und was er sich sonst an Equipage angeschaft, über 200 fl sich erspart hat.

Die Regirung in Baiern duldet keine Plackereien und Drückung der Untertanen: da haben Sie recht, Hr. Apologist. Wie aber, wenn die Regirung die Plackereien und Drückung nicht weiß: wenn sich Mönche alle mögliche Mühe geben, die Sache zu verstecken, die klagenden Untertanen als Rebellen verschreien, sie an Betreibung ihres Processes hintern, weil doch öffentliche Drückungen durch 100jährige Processe müssen abgetan werden; wenn die Mönche die Sache so verkleistern können, daß die Untertanen, wenn sie in den Ort kommen, wo ihr Proceß liegt, in malefizische Kerker gesperrt werden, wärend daß der Anwald des Klosters dort speist, wovon aus die Bauern sind eingesperrt worden?

Die Klagen über Drückungen sind nicht neu, Hr. Apologist. Lesen Sie nur den VerrragsBrief, von Herzog Friedrich der Landschaft im Stifte Waldsassen erteilt im J. 1525; und lassen sich nur von etlichen Untertanen mit Thränen, in ihren elenden Hütten, die Grausamkeiten der Richter und Schergen klagen. Dann werden Sie die Sache besser einsehen, als wenn Sie mit 4 Pferden ins Kloster nach Hof faren, und da 4 oder 6 Wochen bei Hofe schmausen, und mit Mönchischem Unmut über die rebellischen Bauern schimpfen hören.

Nur noch eins will ich Ihnen hieher setzen, Hr. Apologist! wie Sie wol das von dem Namen Erpressungen auswetzen können, — von dem *Laudemio*. Es heist in dem Bairischen und OberPfälzischen *Cod. Civ.* p. 4, c. 7, §. 11: "Ildo ist der neue Guts Inhaber, von Zeit seines Aufzugs, „den Anfall regulariter, wo kein minderes hergebracht „ist, mit fünf von Hundert, nach der Schätzung, was „das grundbare Gut, mit Ausschluß der Fahrnuß und

„ans

„anderer nicht dahin gehörigen Allodial-Stücke, selbiger Zeit „nach Landsgebräuchig- und unparteiischem Anschlag wert ist, „an den Grund-Herrn zu bezalen verbunden: wobei jedoch die „Schätzungs-Kosten auf denjenigen fallen, welcher sich „hierauf beruft, und den Kauf- oder Uebergabs-Schilling hier„innfalls nicht pro norma annemen will„.

Wir wollen nun sehen, Hr. Apologist, wie gut die Mönche das Ding verstehen, und wie gerechtest genau sie dies Landes-Gesetz zu befolgen wissen. Es ergibt sich also ein solcher Fall: da kömmt der Richter mit seinen Schreibern, der Scherg mit seinen Knechten und Hunden, denn es gibt Diäten, in des verstorbenen Bauers Hof; die Erben müssen kochen, auftragen, was sich nur finden läßt. Man nimmt Schätzleute, schätzt den Hof allezeit, und nicht auf die Kosten des die Schätzung machenden und begerenden Klosters, sondern auf die Kosten des Bauers. Man schätzt nicht nur den Hof und die Gründe, welches allein grundbar wäre, sondern auch die Fahrnusse: die klösterlichen Bauern sind also übler dran, als die in Livland. Man schätzt die Wagen, Pflüge, Vieh, kurz alle Fahrnuß; und dies ziemlich hoch: ich hab selbst in einer Amts-Rechnung Zug-Ochsen um 60, 70 fl (nicht in teuren Jaren) geschätzt gesehen, da man sie doch sonst in der Ober-Pfalz gewönlich für 40, 50 fl haben kan. — Von diesem, sowol dem Hof als der Fahrnuß, nemen die Mönche nicht 5 von Hundert, sondern 10. Ueberhaupt haben sie zwlei Gattungen Laudemien in ihren Rechnungen: die gewönliche, welche die sind, wovon ich eben geredet; die verglichene, welche denn 15 fl geben; und endlich die im Proceß begriffene, nicht in dem itzigen Processe, sondern schon in einem vorigen, p^to Laudemiorum. Dieser Bauern sind gar wenige, die geben denn 20 fl, die Fahrnuß mit eingerechnet.

Ich will mich bei andern Drückungen und diesen Mönchen nicht länger aufhalten. Es ist zu allgemein bekannt, was Mönche in einem Stat für Schaden machen, und gar

keinen Nutzen schaffen. Das Herz muß einem bluten, wenn man Leute, die mit 16 oder 18 Jaren ins Kloster kamen, und darinn nichts anders gelernt haben, als in dem Chor zu singen; wenn man diese Leute, mit so schimpflichen, despotischen, und niederträchtigen Ausdrücken, über ihre Untertanen lermen, und sie so sehr mishandeln sieht. — So ließ der jetzige KüchenMeister, der den Gästen gewönlich nebst dem Kastner zur Unterhaltung Spas vormachen muß, einen unbescholtenen alten Mann, ohne einem Beamten Nachricht zu geben, vor einigen Jaren, auf offenem Platze, mehrere Stunden im Stock hängen, und auf einer Bank ihm einen Fisch vorlegen, weil er selben auf einem TeichDamm, der schon zum Fischen abgezogen war, gehen sah.

Aus der OberPfalz, 12 Jun. 1783.

* Der Hr. Verf. unterschreibt sich: "kein Mann, der Verläumdungen liebt, sondern ein biederer ehrlicher Mann, der das Wol seines Vaterlands liebt; dem ein arbeitsamer Bauer mer schätzbar ist, als ein Kloster voll Mönche, und 50 Junker die sich zu Tod futtern lassen. S.

12.

Roms Gesinnung über die neue kaiserl. EheVerordnung.
Aus einem Briefe von einem katholischen Deutschen, welcher sich gegenwärtig in Rom aufhält: dat. 3 Jun. 1783.

[Eingesandt von einem wichtigen, deutschen, katholischen, Geistlichen].

Die neue kaiserl. **EheVerordnung** ist der allerempfindlichste Schlag fürs Vatican: ein Schlag bis ins untere Geschoß —. Hat denn ein Laie, der Kaiser, die Macht, in EheSachen Gesetze zu geben (sagt der kurzsichtige Eiferer), da das Concil zu Trient alle die mit dem Anathema belegt, welche läugnen, daß die EheSachen für die Geistlichkeit gehören? — Der römische Hof spricht zwar nicht in diesem Ton, weil er wol weiß, daß die Ehen, als bürgerliche Verträge, dem Gesetze des Stats unterworfen sind: aber er beklagt es, daß katholische Fürsten anfangen, ihre Rechte zu kennen. Man denkt

Digitized by Google

denkt auch auf Mittel, dieser Neuerung Hinternisse in Weg zu legen. Allein welches Mittel ist dagegen zu wälen, da die Leib-Wache des römischen Hofs, der schwarze Jesuiter-Orden, abgedankt; die päpstliche Festungen oder Klöster demoliret; die päpstlichen Regimenter, die Mönchs-Orden, zerstreut; und Prinzen und Untertanen nicht mer den Jesuiten zur Erziehung gegeben werden? Doch wenn Rom schon nachgeben muß, so verläßt es doch seine Grundsätze nicht: und um diese so einigermassen zu verwaren, hat es den Weg der Deductionen ergriffen. Dem gelerten Hrn. Exjesuiten *Zaccaria* soll wirklich aufgetragen seyn, in einer besondern Schrift zu beweisen, daß Ehen cum omnibus appertinentii ein Stück der Klerisei sind: wodurch es dann seine Rechte, wenigstens in dem Zirkel der Mönche, und unter dem Haufen der Kurzsichtigen, zu erhalten sucht. — So sehr ist nun das Feuer des Bann-Strals verglühet, daß der Statthalter Christi selbst zu Deductionen für seine göttliche Rechte schreiten muß! Und dieses muß man ihm nicht verdenken: "lassen doch alle Große, nebst der Artillerie, auch die Feder spielen„.

In den alten Zeiten des Christentums, hat sich die Kirche niemals Macht und Recht über Ehe-Sachen angemasset; sondern sie überließ solche der Obrigkeit, wie uns die kaiserl. Gesetze in dem Codex und den Novellen zeigen. Alle Verfügungen über Ehen, und Entscheidung der Ehe-Sachen, geschahen vor der Obrigkeit: und bei ihr stand es, in wie weit sie der Vollziehung des ehelichen Vertrags eine gottesdienstliche Gestalt geben wollte. Vor wen konnten auch Verträge, die, wie die Ehen, auf das politische Wol des gemeinen Wesens den größten Einfluß haben, anders gebracht werden? — Da aber Ehen, neben ihrem Einflusse in die bürgerliche Wolfart, auch zur Beförderung der Gottseligkeit, also zur Erweiterung des Reichs Christi, vieles beitragen: so wurden bei dem Heiraten die Seel-Sorger häufig zu Rate gezogen, und sie brachten, bei der Verlobung oder wirklichen Schließung der Ehe, fromme Wünsche und Gebete über das neue Ehe-Par zu Gott;

so

so wie Paulus vorschreibt, daß die Christen alle natürliche und bürgerliche Handlungen, durch Erwägung ihrer Beziehung auf die innere und äusserliche Heiligkeit, mit Uebung der Andacht vornemen sollten. Aber von einer Gesetzgebenden Gewalt, von einer geistlichen Gerichtsbarkeit in EheSachen, träumte weder Paulus, noch ein andrer Apostel oder Christ der ersten Zeiten. *

Als aber die Bischöfe zu Rom, als Nachfolger Petri und SeelenHirten, Gewaltige der Erden wurden, und mer das Reich der Welt als das Reich Christi suchten: so verwandelten sie, ihren geistlichen Beistand bei dem angehenden EhePare, in einen RichterStul. Gewiß ist es, daß sie, ausser dem Schrift- und Naturwidrigen, gottlos-politischen *Cölibat*Gesetze unsrer Klerisei, kein kräftigeres Mittel zur Gründung ihres geistlichen Despotismus haben erfinden können, als die Anmaßung ihrer Macht, über Ehen und EheSachen zu sprechen. Welche Handlungen geschehen unter Menschen häufiger, als Heiraten? und welche Angelegenheiten sind für einzelne Menschen und für Familien interessanter, als Ehen? — Und über alles dieses die Gesetzgebende Gewalt an sich zu reissen, dem Regenten oder State sie zu entreissen? — Wie sehr mußte da die Monarchie der bischöflichen Majestät zu Rom steigen! Aber es ward auch neuer ergiebiger Fond der Finanzen für die heil. Römisch Apostolische Kammer. Es ist von jeher die Maxime des heil. Römischen Hofes gewesen, die Christen durch unzählige Verbote, Gebote, Gesetze, Reservata, Bullen und Breven, zu fesseln und zu beschweren, damit die heil. Mutter, die Kirche (d. i. der Papst), offt Gelegenheit haben möchte, den reichen und unermeßlichen Schatz Christi, oder ihrer mütterlichen Gunst Bezeugungen, aufzuschließen (d. i. zu dispensiren); die Kinder aber auch an ihrem Teil, ihre Dankbarkeit mit irdischen Gütern gegen himmlische

* Siehe Origines *Benedictionis Sacerdotalis*, Praes. *Kayser*, Resp. *Miltenberger*: *Giſſae*, 1735, 22 Seiten. S.

Digitized by Google

lische bezeugten, und der heil. Kirche Geld reichten. Daher so viele neue verbotene Grade, so viele impedimenta impedientia & dirimentia, Proclamationen ꝛc ꝛc: aber auch eben so viele Dispensationen, und eben so viele *Taxae* Sacrae Apostolicae Camerae. Dann je mer Gesetze, je mer Uebertretungen; und desto merere Supplicae an den heil. Kirchen-Monarchen.

In jenen für die Menschheit so unglücklichen Jahrhunderten, da ein Bischof zu Rom, als Gottes-Statthalter auf Erden, sich Herr der ganzen Welt nannte (*"non eripit* mortalia, *qui regna dat* coelestia„, sagt Christus; sein Hr. Statthalter tat das Gegenteil), ganze Reiche, Kronen, und Länder, nam und verteilte; da er von Eiden, Verträgen, Friedens-Schlüssen, lossprach: fing er so gar, nach der Lere der Bettel-Mönche, an, in den göttlichen Ehe-Gesetzen ex *plenitudine* potestatis zu dispensiren; wodurch seine Macht und Einname einen neuen Schwung erhielt.

Was Rom tat, tat nun auch die übrige Klerisei: sie wurde nun auch Gesetz-Geberin in Ehe-Sachen; denn der Derwisch und Bonze herrschet so gerne, als der Imam. Aber das war wider die Finanz-Theologie des heil. Römischen Apostolischen Hofes. Es wurden alsobald die Ehe-Sachen Casus *reservati* des Statthalters Gottes. Die Bischöfe, welche schon Knechte und Vasallen ihres Mit-Bischofes zu Rom geworden waren, mußten es sich wol gefallen lassen, und diesen einträglichen Cameral-Artikel der heil. Apostolischen Kammer zu Rom überlassen *.

Alle diese Herrlichkeit fängt nun an, ein Ende zu nemen; das Licht der Wissenschaft und gesunden Philosophie, oder vielmer

* Das war den vormaligen Bischöfen von Rom, tief in ihre Finanz-Karte gegukt! — Und das Erguckte in solchen Kern-Ausdrücken beschrieben, die ich, Protestant, nicht gewagt haben würde! Aber, ich widerhole es, der ganze Aufsatz ist von einem wichtigen, deutschen, katholischen, Hofflichen eingesandt, und kein Wörtlein daran verändert worden. S.

Digitized by Google

Franciscaner und DominicanerOrden bleibt die gotteslästerliche Fabel, von den 5 WundMalen *Francisci* Seraphici, und *Catharinae* Senensis, ein ewiger Schandfleck.

Die Klagen der gottseligsten Bischöfe und GottesGelerten gegen diese Schwärmer, fingen schon aus der Geburt des Ordens an, haben immer fortgedauert, nie aufgehört. Wer erinnert sich hier nicht an die Streitigkeiten der Akademie zu Paris mit den Dominicanern? Wie klagen nicht über dieselben die beiden vortreflichen Männer de *St. Amour* und *Clemangis*? Unglücklich waren für Stat und Kirche die Kriege und Unruhen, welche diese BettelBrüder, als die Fratricellen, Spiritualen, Beginen u. s. f., unter sich fürten. Mußten nicht die Päpste selbst, viele Tausend von diesen Mönchen, auf Scheiterhaufen und in Kerkern hinrichten lassen? Wie lächerlich waren nicht die Bewegungen, welche Matthaeus *Bassi* mit seiner Erfindung von der spitzen KuttenForm erregte. Italien schien, um einer schmutzigen Kutte willen, damals in die alten FehdeZeiten wieder versetzt zu seyn; denn ein grosser Schwarm von BettelMönchen, und ihren weltlichen Anhängern, zogen zu Felde. — Der Inquisition, des Meisterstücks der Dominicaner, mag ich nicht einmal gedenken: welch eine höllische Erfindung! kan man sich etwas grausameres und fürchterlicheres denken, als dieses Product eines kanonisierten Heiligen!

Und was sind denn, in unsern Tagen, diese zalreiche Kriegs-Heere von BettelMönchen, welche der römische Hof auf Kosten fremder Länder unterhält, geworden? sind sie besser, als ihre Vorfaren? — Unwissender und verächtlicher als ihre Vorfaren, sind sie; weil die Gelersamkeit einen andern Gang als in den Klöstern genommen hat. Ohnmächtiger und unbedeutender sind sie auch geworden; weil das Licht der Wissenschaften den Dunst der Mönchere zerstreuet hat, weil die StatsKunst verbessert, und der Donner-Keil des Vatikanischen Jupiters stumpf geworden ist. — Aber besser sind diese heil. Bettler noch nicht geworden: noch immer herrschen in ihren

Digitized by Google

ihren finstern Köpfen und KlosterMauern, und noch immer verbreiten sie, Aberglauben, Brüderschaften, Wallfarten, Wunder, u. a. alberne Andächteleien, welche der Religion Jesu zuwider sind, und nie unsre katholische Kirche gelert hat. Heilige Masken mag man sie nennen (ich rede hier allgemein, und nicht von Individuis), Feinde der litterarischen und geistlichen Freiheit, LanzKnechte eines ausländischen Bischofes, ewige Gegner aller Aufklärungen, Widersacher aller erleuchteten Pfarrer und SeelSorger, gedungene Verfechter der Dummheit, freche und beschwerliche Bettler für Hohe und Niedrige, welche die Kunst, Geld zu erpressen, bis zur äussersten Niederträchtigkeit treiben, und gleich den Freibeutern in KriegesZeiten, auch den ärmsten Einwoner im Lande mit ihren Brandschatzungen nicht schonen.

Prüfen Sie; ob das Contrefait getroffen ist —: und dann segnen Sie den großen weisen JOSEF, der sein Volk von dieser LandPlage befreit, und durch ihre Ausrottung die katholische Kirche zu ihrer ursprünglichen Glaubens- und Sittenlere zurückfürt. M.

14.

An die Regirung in Halberstadt.

Berlin, 3 Maj 1783.

Von Gottes Gnaden *Friedrich*, König von Preußen ꝛc ꝛc ꝛc. Unsern gnädigen Gruß bevor. Würdige, Wolgeborne, Veste, und Hochgelarte Räte, liebe Getreue!

Wir haben Euern allergehorsamsten Bericht vom 24 Apr., mit den Beilagen, und dem beigefügten kaiserl. *Panis*Briefe und Mandat an das Cistercienser Nonnen-Kloster *Adersleben*, richtig erhalten; und genemigen Wir eure dieserhalb vorläufig getroffene, sowol allgemeine, als auch besonders auf diesen Vorfall gerichtete Verfügungen, vollkommen.

Die Anmassung des Kaisers, dergleichen *Panis*Brie-

se auf Klöster unsrer Reichslande, und in denselben sogenannte Laien- oder HerrenPfründen, zu erteilen, ist so unerhört, als befremdlich und ungegründet. Nur in Reichs- und unmittelbaren GottesHäusern und Klöstern, befindet sich der Kaiser, und doch nicht durchgängig, im Besitz, solche *Panis*-Briefe zu geben, und solche Pfründen anzuweisen. Allein in Ansehung mittelbarer, unter der LandesHoheit der Kur- und Fürsten stehender Klöster, kan und wird ihm dieses Recht niemals zugestanden werden. Die Versuche, es hie und da auszuüben, sind immer mislungen. Selbst der Bischof *Melchior* zu Wirzburg, erklärte schon im J. 1548 diese Anmassung für eine unleidliche Neuerung, und für eine unzugebliche Beschwerung der Klöster, verbot auch allen GottesHäusern seiner Reichslande, kaiserl. *Panis*Briefe anzunemen, und, den Praesentaten den Genuß der angewiesenen LaienPfründen zu bewilligen.

Wir gestatten dem Kaiser das Recht der ersten Bitte nicht in unsern Landen; auch nicht in unsern säcularisirten Stiftern, als auf welche Artic. V. *Instrum. Pac. Westph.* §. 13, 26, gar keine Anwendung hat. Viel weniger werden Wir kaiserl. *Panis*Briefe zugeben, welche ohne dieses nichts als Herkommen und Besitz, hie und da in unmittelbaren ReichsStiftungen und Klöstern, für sich haben. Unser Fürstentum Halberstadt ist kein Stift mer, wie es in der Aufschrift des kaiserl. Rescripts unschicklich genannt wird; und eben deswegen passen jene Stellen des FriedensSchlusses nicht darauf, die ohne dies nicht von dergleichen LaienPfründen reden.

Wir wollen diesemnach, daß Ihr der Aebtissin des Klosters *Adersleben* den kaiserl *Panis*Brief, nebst dem kaiserl. Rescript, mit dem Befel sogleich wieder zustellet, solche unverzüglich an den ReichsHofRats Iaenten *Merck*, von dem sie solche erhalten hat, zurück zu senden, und ihm in Antwort zu eröffnen, daß dem Kloster dergleichen LaienPfründen niemals wären angemutet, am wenigsten aber nach dem Westfäli-

Digitized by Google

fälischen Frieden aufgebürdet worden. Es ermangele also nicht nur der einige Grund solcher *Panis*Briefe, nämlich Besitz und Herkommen: sondern es finden auch überhaupt kaiserl. Anweisungen solcher Herrn-LaienPfründen auf Klöster und GottesHäuser, die in ReichsStändischer, besonders königl. Preußischer Hoheit unterworfen wären, gar keine Statt; und mögte man sie mit dergleichen Anmutungen künftig verschonen.

Ihr empfanget hiebei zu dem Ende die kaiserl. Ausfertigung sowol, als auch das Schreiben des Agenten *Merck*, originaliter zurück. Wir werden übrigens dem kaiserl. Hofe unser Befremden über diesen Versuch, selbst zu erkennen geben lassen. Sind Euch mit Gnaden gewogen. *Berlin* [wie oben]

Auf Sr. Königl. Maj. allergnädigsten SpecialBefel.

v. *Finckenstein.* v. *Herzberg.*

15.

Augsburg, 12 Aug. 1783.

In den Göttingischen StatsAnzeigen findet sich ein und andres, so sich im HochStifte Augsburg ereignet, eingetragen, dessen man gar leicht, so viel es Ehre gebracht, hätte entübriget seyn können. Auf daß aber das Publicum von diesem HochStifte auch was lobenswürdiges höre: so ersuche Ewr., dem Hrn, Herausgeber jener StatsAnz. das unterm 12 Apr. abhin, vom Augsburgischen Vicariate bekanntgemachte SponsalienGesetz zuzusenden, um ersagte Verordnung durch seine Hefte den Ausländern zu eröffnen.

Vielleicht werden merere Bischöfe gereizt, diesem rümlichen, und allen Eigennutz beseitigenden Beispiel, zu folgen. Oesterreich, Baiern, und mer andre Große, haben ehevor schon gleiche Verfügungen getroffen: dies geschah aber von Landesherrlichkeit wegen; und war denn auch Ursache, warum sich die Landsässigen Bischöfe, noch mer aber der Römische Stul, dadurch so sehr betroffen sahen. Ob das, durch dieses Gesetz in Verfall geratene Interesse, oder allein die vermeintlichen Eingriffe in die Rechte der Kirche, sie zu GegenVorstellungen, und zum Teil auch zur NichtBefolgung, verleitet? will ich nicht entscheiden. So viel kan ich mit Gewißheit versichern,

Digitized by Google

daß, ehe das Augsburger Sponsalien-Gesetz zum Vorschein kam, und den Seelsorgern zur Publication zugefertigt wurde, bei dem Päpstlichen Hofe die Guthheiß- und Bestätigung Rechtsbehörig nachgesucht worden. Auf diese Art setzten sich der Hochwürdigste Ordinarius, Se Kurfl. Durchl. zu Trier, als Bischof von Augsburg, in ihrem Gewissen sicher; und des Römischen Stuls Rechte wurden im geringsten nicht verletzt.

Es sind zwar bei einem Jare sehr viele, recht heilsame Verordnungen, bei dem Augsburger Vicariate zum Vorschein gekommen: diese aber gefiel mir vorzüglich, und des Endes erachtete solche einer größern Bekanntmachung würdig. . . .

Es haben Se Kurfürstl. Durchl., unser gnädigster Fürst und Herr Ordinarius, in Erwägung alles Unheils, so die heimliche oder Winkel-Versprechen nach sich ziehen, gnädigst zu verordnen geruhet, daß a Rev^mo Consistorio Augustano, allen derlei Winkel-Versprechen, tam pro praeterito, quam pro futuro, die *Actio* pro *foro externo* versaget, und überhaupt keine andere Ehe-Verlöbniße, als jene, welche entweder vor dem Orts-Pfarrer und 2 Gezeugen contrahirt, und in das Pfarr-Buch eingetragen, oder aber vor dem weltlichen Gericht, oder auch vor einer andern behörigen Stelle, ad Protocollum genommen worden sind, pro publicis mer gehalten werden sollen: bei welch letzteren somit, in Casibus *Resilii*, die Klage bei Rev^mo Consistorio anzubringen sei, gleichwie es im übrigen durchgehends beim alten zu verbleiben habe.

Damit sich nun die Leute behörig zu hüten wissen, und die meistens aus solchen Winkel-Versprechen geschehene Verfürungen entfernt bleiben mögen: so werden alle Pfarrer und Curaten, welchen gegenwärtige Verordnung von ihren betreffenden Decanaten zugestellet wird, hiemit angewiesen, solche ihrem Pfarr-Volk von öffentlicher Kanzel abzulesen, und nach Erfoderniß umständig zu erklären.

Gegeben aus dem Bischöflichen Vicariat zu Augsburg, den 12 April 1783.

(L. S.) Thomas Iosephus de *Haiden*
Provicarius in Spiritualibus generalis.
Leonhard Schiesser Secretar.

Digitized by Google

16.

Evangelische Kirche in Brünn.

Breslau, 3 Jul. 1783.

Den 6 Jun. kam ich Abends nach Brünn, fest entschlossen, des folgenden Tags meinen Stab weiter zu setzen; als ich hörte, daß den nächsten Sonntag, als am PfingstFeste, das Evangelische BetHaus eingeweiht werden sollte. Ein evangelisches BetHaus in der HauptStadt Mährens? Eine merkwürdige Erscheinung, auf die ich durch die StatsAnzeigen (VI, S. 232), und durch das Lied von unserm *Jacobi*, schon vorher aufmerksam gemacht war. Du bleibst also hier, dachte ich; wenigstens mußt du erst das BetHaus selbst sehen: bisweilen läßt sich auch aus dem Kleide auf den Mann schließen.

Nun ging ich den andern Tag vors Tor, um das BetHaus, das eigentlich nicht in der Stadt, sondern im Zwinger liegt, in Augenschein zu nemen. Es war ehemals eine ReitSchule, und gehörte den Mährischen LandStänden; von denen es ein hiesiger Bürger erkaufte, und es zu einem TanzSale bestimmte. Dieses Vorhaben wurde aber, aus mir unbekannten Ursachen, nicht ausgefürt. Vor ungefär anderthalb Jaren, erkauften es die Interessenten der Köffillerschen TuchFabrike zu einem WollMagazin: und von diesen wurde es endlich der Evangelischen Gemeine, nicht wie in einigen Zeitungen unrichtig angegeben worden, geschenkt, sondern käuflich überlassen.

Das Gebäude macht Fronte gegen die an der Stadt liegende Citadelle, dem bekannten Spielberg; und hat von aussen, seiner ersten Bestimmung nach (denn es durfte nichts daran verändert werden), besonders wegen seiner großen Fenster, viel ähnliches mit einer Kirche. Anfänglich wollte man gegen die hohen halbrunden Fenster, weil selbe Edictwidrig seien, Einwendungen machen: sie wurden aber von dem Gubernio, das an dem Einsichtsvollen und tätigen Grafen *Cavriani* einen würdigen Vorsteher hat, genemiget.

Digitized by Google

Das Gebäude enthält, außer dem BetHaus, noch einige Zimmer in 2 Abteilungen, wovon die obere vermietet, die untere aber zu einer Wonung für den Prediger bestimmt ist. Der eigentliche Eingang in das BetHaus geht durch einen Hof, der der Stadt zugehört, und in welchem rechts und links Remisen angebracht sind, die wegen ihrem schlechten Zustande freilich keine schöne Figur machen, aber doch den Weg geräumig genug lassen.

Als ich hinein kam, fand ich alles noch in voller Beschäftigung mit dem Auspuzen und der innern Einrichtung des Platzes. Was mir aber doch gleich bei dem ersten Anblick gefiel, war die überall herrschende Simplicität. Keine Zierraten, keine Malereien, kein vergoldetes Schnörkel-Werk: kurz, nichts von allen den schönen Sachen, worauf sich die alten Kinder bisweilen so viel einbilden. Linker Hand von dem Eingange, der Länge nach in der Mitte des BetHauses, steht die Kanzel, welche, so wie der Altar und Tauf-Stein, schön marmorirt ist. Die graue mit blaßrot durchsprengte GrundFarbe, wird durch die nur sparsam angebrachte weisse Verzierungen sehr gehoben, und das Ganze macht einen guten Effect. Weniger gefielen mir die auf dem Deckel über der Kanzel angebrachte Symbolen. Es sind zwar keine Engel mit dicken ausgestopften Backen; keine Taube, die den heil. Geist vorstellen soll: aber an einer in der Mitte stehenden ziemlich großen Vase, ruhen rechts die Gesetz-Tafeln, links das Kreuz und Evangelium, und voran steht die Augsburgische Confession: allzuviel auf Einem Puncte. Auch scheint mir die Kanzel ein wenig zu hoch. Unten vor derselben steht der Altar: sein Rücken ist frei, die übrigen 3 Seiten aber sind mit einem Geländer umgeben, das mit einem Bänkchen versehen ist, auf welchem die Communicanten das Abendmal knieend empfangen. Daß der Eingang für den Prediger an der Seite des Altars und nicht vorne angebracht ist, gefällt mir nicht. Der HauptTüre gegen über steht ein kleines aber artiges Positiv auf einer schönen Galerie; oben

in

Digitized by Google

in der Mitte der kaiserl. Adler, und rechts und links 2 Vasen. An der Orgel und Galerie wurde noch gemalt und polirt. In einer Nische unter der Orgel ist der TaufStein angebracht. Die Stüle für die Zuhörer sind gut situirt, denn sie stehen größtenteils der Kanzel gegen über.

Die Neugier lockte viele Katholiken hinein: und ich stellte mich unter den Haufen, um darüber raisonniren zu hören. Ich gesteh's, ich erwartete heimliche Spöttereien, beissende Anmerkungen über die Toleranz, und pöbelhaften Witz: aber zu meinem größten Vergnügen, wurde ich in meiner Erwartung betrogen; es war nicht das geringste von Haß oder Anzüglichkeiten gegen unsere Religion zu hören. Schade, sagte einer, der hart neben mir stand, daß man nicht schon vor vielen Jaren so billig gedacht hat; es würde in manchen Fällen für unsre Brüder besser gewesen seyn! Er sagte dieses mit einer so freien ungezwungnen Mine, daß ich mich in ein Gespräch mit ihm einließ, wodurch ich Gelegenheit hatte, von der Entstehung des BetHauses folgendes zu erfaren.

Der Director der hiesigen TuchFabrik, Hr. *Seitter*, der sich mit seiner Familie schon seit 10 Jaren hier aufhielt, war eigentlich die erste und hauptsächlichste TriebFeder bei diesem Unternemen; und wurde von Hrn. von *Köffiller*, einem der HauptJnteressenten der Fabrike, deren Comtoir ganz mit Protestanten besetzt ist, darinn unterstüzt. Er setzte eine Bittschrift an den Kaiser auf; und *Köffiller* überreichte sie nicht nur selbst dem Monarchen, sondern bat auch in seinem Namen um die Erlaubnis zu Errichtung eines BetHauses. Die geringe Anzal von Protestanten — oder, wie sie in den Edicten mit einem weniger verhaßten Namen genannt werden von Akatholiken —, welche an die Patentmäßig vorgeschriebene Anzal von 100 Familien lange nicht hinreicht, war die einzige Schwierigkeit; wodurch aber die ganze Sache auf viele Jare wäre hinausgeschoben worden, wenn nicht der Kaiser, der die Aufname des Commerzes in

Digitized by Google

seinen Staten zu befördern sucht, vermutlich in Rücksicht der Fabrike, von der festgesetzten Regel eine Ausname gemacht, und zu Errichtung eines BetHauses seine Einwilligung erteilt hätte: wozu Er um so mer Ursache hatte, da die hier und in den benachbarten Orten in Garnison liegende Soldaten, den größten Anteil daran nemen. Die Erlaubnis war nun da; und es scheint, man wollte sich so geschwind als möglich in den Besitz der auf eine außerordentliche Weise erhaltenen Freiheit setzen: denn sowol aus dem ins Publicum ergangenen Circulare, als auch aus den Umständen selbst, da Hr. *Seitter* der einzige Mann ist, der etwas beträchtliches zur Ausfürung dieses Unternemens beitrogen, hingegen von den übrigen, teils aus Handwerksleuten, teils aus Soldaten, bestehenden Mitgliedern, offenbar nichts erwarten konnte, läßt sich leicht schließen, daß von dem hierzu nötigen Fond gar noch kein Gedanke war. Dem unerachtet wurde, wie und auf was für Bedingnisse? ist mir unbekannt, ein Magister aus dem Wirtembergschen, Hr. *Riecke*, zum Prediger berufen; die Herstellung des BetHauses aber, warscheinlich aus Mangel des erfoderlichen Geldes, verschoben, und der Gottesdienst indeß in einem großen Zimmer der Fabrike verrichtet. Diese Zeit über müßen ein und andere Beiträge eingegangen seyn: denn es wurde im Früh Jar mit dem innern Bau des BetHauses der Anfang gemacht, und mit ununterbrochenem Eifer fortgesetzt. Ob aber die Collecte schon so ergiebig ausgefallen seyn mag, daß alle diese Auslagen davon bestritten werden konnten: daran zweifle ich sehr. Denn obgleich die ganz simple Einrichtung des BetHauses nicht kostbar angelegt, und kein unnötiger Aufwand dabei angebracht ist: so macht doch hier das Bauen, sowol wegen des schweren Geldes, als wegen der teuren Materialien, immer größere Kosten, als bei uns. Und da ich aus der Erfarung überzeugt bin, wie langsam und karg es gemeiniglich mit den Collecten hergeht: so glaube ich mit allem Grund vermuten zu dürfen, daß die Gemeine einer Unterstützung noch sehr

be-

Digitized by Google

benötigt ist; und ich bedaure nur, daß mich mein Schicksal in Gegenden fürt, wo das GeldSammeln für Auswärtige ein StatsVerbrechen ist. Sonst würd' ich gerne mein möglichstes tun, einen Beitrag zusammen zu bringen.

Sonntags Morgens vor 9 Uhr, ging ich, der Eröffnung des Gottesdienstes beizuwonen. Was mir beim ersten Eintrit in die Augen fiel, und was ich Tags vorher noch nicht gesehen hatte, waren 2 an der Galerie angebrachte Wapen; welche, wie ich nachher erfur, die Gemeine den Hrn. *Seitter* und *Köffiller*, als den eigentlichen Stiftern des BetHauses, ohne ihr Wissen hatte errichten lassen. Der Gedanke war gut angebracht: denn es ist nicht nur billig, das Andenken dieser beiden Männer, denen das BetHaus sein Daseyn eigentlich zu verdanken hat, auf die NachWelt fortzupflanzen; sondern es erhält auch die Galerie selbst, die sonst keine Verzierung hat, hiedurch ein lebhafteres Ansehen: und diese recht niedlich gearbeitete und mit einander verbundene Wapen eines Evangelischen und eines Katholiken, sind ein schönes Denkmal der Toleranz.

Um 9 Uhr nam der Gottesdienst seinen Anfang. Das Haus, das sonst sehr geräumig ist, war besonders von Soldaten und Bauern aus der umliegenden Gegend, und von den vielen anwesenden Katholiken, ganz angefüllt: und da leztere gewont sind, unter dem Gottesdienst in und aus der Kirche zu gehen; so war es freilich nicht so stille, als es in unsern Kirchen zu seyn pflegt. Indessen ward es doch ziemlich ruhig, als auf einmal ein Lied angestimmt, und unter Absingung desselben die KirchenGeräte in einer Procession hereingetragen, und auf den Altar gesetzt wurden. Der Prediger, ein geschickter junger Mann, trat vor denselben, und hielt ein kurzes rürendes Gebet, mit so viel warer und inniger Empfindung, daß ich von dem Manne die beste Meinung faßte. Mit dem Beschlusse des Gebets, wurde eine auf diese Gelegenheit verfertigte Cantate, die noch vor dem Gottesdienst, gedruckt, unter die Anwesenden verteilt worden, auf-

Digitized by Google

gefürt; welche doch ganz leidlich war, und mer als ich erwartete. Die Musik fiel endlich in das Herr Gott dich loben wir ein, und der Prediger betrat die Kanzel. Nach der sehr kurzen Predigt, folgte ein desto längeres, mit Gesang unterbrochnes Gebet, das eben durch das allzuausgedente, und durch die öftere Wiederholung einer und eben derselben Idee, vieles von seinem Nachdruck verlor. — Halb 12 Uhr war vorbei: und da ich aus den Zurüstungen auf dem Altar sah, daß auch noch Communion gehalten werden sollte; so verließ ich, weil ich den folgenden Morgen in T — seyn mußte, noch vor dem Beschluß des Gebetes das Haus: voll des wärmsten Dank-Gefüls über die Woltaten, welche die Vorsehung durch die Religion Jesu über die Erde verbreitet; und mit dem herzlichsten Wunsche, daß die weisen und menschenfreundlichen Anstalten Josefs immer bessern Fortgang gewinnen mögen!

17.

Etwas über die Bank von England: von einem Holländischen Kaufmann, 27 Oct. 1781.

Aus de *Ouderweetse Nederlandsche Patriot*, Th. I (Hag, 1781, 8), S. 204 — 209.

Seitdem die Londner Briefe vom vorigen 14 Sept. die Nachricht gebracht haben, daß die Englische Bank, zur Vermerung ihres Capitals, 8 pro C. eingefodert habe: hat man in fast allen Gesellschaften und Zeitungen, sehr nachteilige Anmerkungen gehört und gelesen, als wenn dies eine unerhörte Neuerung, und ein Beweis wäre, daß die Engländer, dermalen unsre Feinde, bei deren öffentlichem Credit aber, unsre Rentenire und vermögende Landsleute, sehr stark interessirt sind, auf dem Puncte zu falliren stünden. Da nun unsre holländische Interessenten, durch dergleichen nachteilige Anmerkungen allarmiret worden, und vielleicht, durch gewinnsüchtige Actionisten verleitet, die in die Contre-mine arbeiten, ihre Fonds zu einem niedrigen Preise losschlagen möchten: so halt ich es für meine Pflicht, einen kurzen Abriß von dieser

dieser Bank zu geben, als welche von allen DepositenBanken, dergleichen die in Venedig, Genua, Amsterdam, und Hamburg sind, sehr verschieden ist. Die lezteren haben ihren Ursprung dem vielen schlechten Gelde zu danken, das in kleinen Staten circulirt In Hamburg besonders geht dies so weit, und es rouliren so viele Sorten schlechtes deutsches Geld da, daß das Agio von der Bank oft 14 proC. über das CassenGeld ist. Die Engländer haben ihre GeldSorten am allerbesten maintenirt, wie der jetzige verschiedene Wert ausweiset, von

1 Pfund Sterling, noch fl. 11—0—0
1 Pfund Flämisch, noch — 6—0—0
1 *Livre* Tournois de France noch — 0—9—8:

welche 3 verschiedene Pfunde [ursprünglich] 12 Unzen Silber, TroyGewicht, gewogen haben, und gleich viel galten. Also hatten die Engländer am wenigsten eine DepositenBank nötig. Doch wie ihr Handel zu Ende des vorigen Jahrhunderts stark zunam; wurden die GoldSchmidte, Banquiers und Cassiere, und waren die einzigen Wechsler von fremden MünzSorten: wovon sie großen Misbrauch machten, auch bei der Verlegenheit der Krone unter Karl II, wo sie, wärend des Kriegs, das benötigte Geld auf die Zölle und andre ReichsEinkünfte, für 10, ja manchmal gar 20 proC. Interessen, vorschossen.

Endlich wurde, unter der glücklichen Regirung unsers Statthalters, ihres Königes, Wilhelms III, durch eine Parlements Acte, eine Bank in London errichtet, und in der *Octroy* vom Könige und der Königin Maria vom 27 Jul. 1694, alles durch die ausfürlichsten Instructionen und Verordnungen regulirt.

Die erste Inlage durch Subscription war 1,200000 L. Die Bank sollte, unter dem Gouverneur und den Directeuren, Juwelen, Gold, Silber, und billon, negociiren dürfen, WechselBriefe discontiren, und auf hinlängliches UnterPfand und Hypotheken vorschießen, auch der Regirung

auf

Digitized by Google

auf Parlementarische Sicherheit Vorschüsse tun; endlich sollte sie der Cassier des Stats werden, die ExchequerBillete * circuliren lassen, und die StatsEinkünfte erheben und ausgeben: für welche alle avances die Bank eine Provision von 5 proC. järlich genießt. Diese Privilegien sind bei Erneurung der Octroy immer bestätigt und vermert worden.

Kurz nach Errichtung der Bank ist vieles gegen sie geschrieben worden; aber eine Erfarung von beinahe einem Jarhunderte, hat ihren Nutzen bewiesen, und die spitzfündigsten Raisonnemens haben vor dieser Erfarung nicht bestehen können. Gleichwol ist die Bank, bei ihren großen und einträglichen Unternemungen, welche in Kriegszeiten und beim GeldMangel immer am günstigsten sind, oft um mere Capitalien verlegen gewesen: daher im J. 1697 eine 2te Subscription auf 1,002000 L. eröffnet worden. — A. 1708 wurde das Capital biß auf 4,402343 vermert. — A. 1709 foderte die Bank 15 proC., und im folgenden J. 1710, abermals 10 proC. ein: wodurch das Capital auf 5,560000 L. stieg. — Vom J. 1710 bis 1746 ist dieses BancoCapital, durch verschiedene Subscriptionen und Einfoderungen, bis auf 10,780000 L. Sterl. angewachsen: diese machen den gegenwärtigen CapitalFonds der Bank von England aus, welcher allen den Proprietairen oder Crediroren von bemeldter Bank gehöret. Die Dividende hat, nach dem größeren oder geringeren Gewinn bei ihren Entreprisen, variirt, den sie als Cassiere oder Banquiers gemacht haben: deren Direction sehr gerümt wird, und zu deren Gunst viele gute Verordnungen gemacht worden. A. 1729 war die Dividende 5½ proC.; nachher fiel solche auf 4½. Durch den Krieg von 1755 bis 1762, hat die Bank so viel gewonnen, daß die Dividende A. 1765

* Diese *Exchequer* oder SchatzKammerBillete, sind von gleicher Natur, wie unsre *militaire ordonnantien*: doch sind sie für allerlei Summen zalbar auf Sicht, und werden, wie Kaufmanns-Quittungen auf Cassiere, in der Bank bezalt und eingezogen.

Digitized by Google

1765 auf 5 proC., und 1768 auf $5\frac{1}{2}$ proC. stieg: und diese Dividende à $5\frac{1}{2}$ proC., ist bis auf den heutigen Tag halbjärlich richtig bezalt worden.

Die BankActien wurden nach dem Prys-Courant, im Dec. 1761, für 98 bis 99 proC. verkauft: damals wurde nichts eingefodert, welches sonst für die Interessenten ein Schaden von 1 bis 2 proCent gewesen wäre. Aber eben diese BankActien galten 1769 im Jul. bis 170 proC. So variiren alle öffentliche Fonds durch Krieg und Frieden. Zu Anfang dieses Jars 1781 standen sie auf 106 bis 108 proC.: aber durch eine neue und vorteilhafte Uebereinkunft mit der Regirung, sind sie auf 112 à 113 proC. gestiegen; und wie nachher die Dividende bis auf 6 proC. vermeret worden, sind sind sie gar in London bis 117 proC. hinaufgegangen.

Da nun die zugefoderten 8 proC. nicht zum Capital geschlagen zu werden brauchen, sondern fürs erste mit 15 proC. reinem Gewinn verkauft werden können: so mögen sich die Interessenten nun, eben so wie die im J. 1746 getan haben, glücklich schätzen, etwas zu den 8 proC. beitragen zu dürfen, welche sie nachher an die Engländer selbst, mit einem Profit von 15 proC. verkaufen können. Dann unsern Landsleuten muß man abraten, derjenigen Nation, die jetzo unser Feind ist, Geld vorzustrecken; ob wir gleich als Interessenten bei der Bank, von der Verlegenheit der Englischen Regirung, deren große Kosten zu unserm Gewinn und Vorteil ausschlagen, Nutzen ziehen würden.

Da der ganze Fonds der Bank, 10,780000 L., gegen die ganze NationalSchuld eine Kleinigkeit, und nicht $\frac{1}{10}$ derselben ist: so brauchen sich unsre Landsleute, die meist in den consolidirten Annuitäten interessirt sind, nicht über eine regelmäßige Einfoderung von 8 proC. zu entrüsten, die schon mermale geschehen, und wobei sie viel profitiren; welcher Fonds auch mit ihren consolidirten Annuitäten keine andre Connexion hat, als daß die Dividenden, alle 6 Monate, an das BancoComtoir, als an die Cassiere der Nation, bezalt werden.

Digitized by Google

18.

Hildburghausen, 12 März 1783.

Herzogl. gnädigste Verordnung an die AlmosenCommission.

Von Gottes Gnaden Josef Friedrich, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westfalen ꝛc. ꝛc. Ober-Vormund und Landes-Regent.

Hochgelarter Rat, Würdiger, Liebe Getreue! Uns ist aus Euren unter dem 21 Octobr. auch 2 Decembr. a pr., und 6 huius, erstatteten Berichten, mit mererm vorgetragen worden, was Ihr, in Ansehung eines, von Landesherrschafts wegen, zu der euch committirten Armen-Einrichtung, auszusetzenden järlichen Zuschusses, in untertänigsten Antrag gestellet, auch in Betreff der von Seiten der hiesigen Bürgerschafft verweigerten AlmosenBeiträge, und daraus sich ergebenden Unzulänglichkeit des ArmenFundi, angezeigt habt.

Gleichwie Wir nun es für billig und löblich halten, daß von Seiten der Landesherrschafft, zu Unterstützung der so nötigen ArmenAnstalt, mit einem Beispiel vorausgegangen werde; und wir dahero nicht nur bereits vor einiger Zeit für unsere Person aus unserer Chatoulle, außer derjenigen Summe, welche von uns zu gleichem Endzweck besonders bestimmt, und zu eigener Disposition vorbehalten worden, järlich 300 fl. Rheinl. zu sotanem Behuf angewiesen, und Unserm Obervormundschaftlichen GeheimenRatsCollegio zur zweckmäßigen Destination überlassen haben; sondern auch von Kaiserl. Commißions wegen die ohngesäumte Einleitung dahin treffen werden, daß vom Anfang dieses Jares an, vorerst und bis auf weitere Verfügung, järlich 100 fl. Rheinl. aus der Fürstl. Cammer an die AlmosenCasse ausgezalt werden sollen: Also hat hingegen die Härte, welche die hiesige Einwoner und Bürgerschafft zum Teil, gegen ihre notleidende Mitbürger, durch Verweigerung eines so geringen freiwilligen AlmosenBeitrags, zu Tage leget, eben so lebhafte Betrübniß als gerechten Unwillen in uns um so mer erwecken müßen,

je

je gewisser bei uns die Ueberzeugung ist, daß durch dieses, zur Unterstützung der wahren Dürftigkeit sowol, als zu Abstellung des verderblichen Müssiggangs, und daher rürenden Unfugs, abzweckendes Institut, mit der Zeit ein nicht ganz unerheblicher Teil derjenigen heilsamen Absichten erfüllet werden kan, von denen wir immer zum Besten dieses Landes beseelt wären, und deren möglichste Bewirkung noch, unter der Bürde der uns obliegenden Ober Vormundschaftlichen Pflichten, das Glück und die Beruhigung Unserer letzten Lebens Tage ausmacht.

Es entgehet uns hierbei zwar keineswegs, daß wir allerdings befugt wären, in dieser die öffentliche Stats Polizei so wesentlich und tief einschlagende Sache, von Landesherrschafits wegen sogleich mit den erfoderlichen Verordnungen einzuschreiten, und diejenige Beiträge zu bestimmen, welche ein jeder Bürger des Stats, nach seinem Vermögen, zu Unterstützung der leidenden unglücklichen Dürftigkeit, und der davon abhangenden Beförderung der allgemeinen Wolfart, nach den Pflichten der Gesellschafft, Menschenliebe, und Religion, schuldig ist. Gleichwol aber ist das Vertrauen, daß die hiesige Diener- und Bürgerschaft sich freiwillig zu Erfüllung so heiliger menschlicher Pflichten verstehen werde, noch zu groß bei uns, als daß wir nicht vorher den Weg der Vorstellung erst noch einmal versuchen sollten. Und wir begeren dahero resp. gnädigst, ihr wollet zuförderst dieses unser Rescript durch den Druck in dem öffentlichen hiesigen AnzeigBlättgen bekannt machen, hierauf bei der Noblesse, Fürstl. Dienerschafft, und andern Honoratioren, ein neues besonders AlmosenBuch, durch den AlmosenCaßirer, und einen Vorsteher, mit dem Ersuchen, dasjenige was ein jeder zum Behuf der ArmenCasse künftig monatlich beizutragen gedenke, darinnen aufzuzeichnen, herum-, und wenn solches geschehen, zu unserer immediaten Einsicht an uns einschicken, sodann aber die Bürgerschafft, welche nach ihren VermögensUmständen in 3 oder 4 Classen einzuteilen ist, im Beysein des Bürgermeisters, viritim vor euch bescheiden, ihnen

Digitized by Google

len dieſe unſere WillensMeinung nochmals publiciren, ſodann den Vorſchlag eines monatlichen Beitrags von reſp. 4, 3, 2, und 1 Batzen (welcher doch in den Vorſtädten noch zur Zeit, wegen der Unmöglichkeit, den BettelAnlauf ganz abzuwenden, nach Verhältnis geringer ſeyn kan) annemlich zu machen ſuchen, dabei aber einem jeden, in welche Claſſe er ſich freiwillig einſchreiben, auch ob er allenfalls aus beſonderer gutmütigen Woltätigkeit ein merers geben will, dergeſtalt überlaſſen, daß jedoch die ſich ergebende Einteilung dem StadtRat zu ſeinem Gutachten und allenfallſigen Bemerkungen vorgeleget werde. Ob wir nun gleich nicht zweifeln, daß auf dieſe Art unſre Landesväterliche löbliche Abſicht in ihrem ganzen Umfange erreicht, und dadurch alle weitere Vorkerung unnötig werden wird: ſo finden wir dennoch den Umſtänden angemeſſen, unſer gnädigſtes Geſinnen noch vorläufig dahin zu eröffnen, daß diejenige, welche ſich entweder alles freiwilligen Beitrags gänzlich entziehen, oder doch ſolchen offenbar ganz unter das Verhältnis der ihnen von Gott geſchenkten GlücksGüter ſetzen werden, künftig, da ſie die Pflichten des geſellſchaftlichen Verbands ſelbſt vernachläßigen, von allen landesherrlichen Begnadigungen, Nachſichten, und Remiſſen, gänzlich ausgeſchloſſen ſeyn ſollen: auſſer dem, daß Wir uns noch vorbehalten, ihren künftigen Beitrag nach den vorliegenden Umſtänden ſelbſt zu beſtimmen.

Auch iſt unſre Abſicht, daß künftig jedes Jar an dem ErndteFeſt, das Verzeichnis der Contribuenten, ihrer Beiträge, und Rückſtände, auf allen Canzeln, wobei des ArmenInſtituts in denen Predigten rürend und zweckmäßig zu gedenken ſeyn wird, mit einer Dankſagung an die warmen, und Ermanung an die lauen Woltäter, öffentlich verleſen werden ſoll. Von dem Erfolg dieſer Verordnung, und Eurer deshalb anzuwendenden Bemühung aber, ſind wir Eures untertänigſten Berichts reſp. in 4 Wochen, und von Zeit zu Zeit, unter Beifügung des Betrags des ArmenFundi, und der Deſignation der Percipienten, desgleichen auch mit Schluß eines jeden Jars, der richtigen Einſchickung der AlmoſenRechnung, gewärtig.

Daran geſchiehet unſere Meinung, und wir ſind Euch reſp. in Gnaden gewogen. Datum [wie oben].

Joſef Friedrich, H. z. Sachſen.

---

31 Aug. 1783.

Digitized by Google

Schlözer's

Stats-Anzeigen.

Heft 18.

V. Band.

Göttingen
bei Vandenhoeks
1783.

30 Sept.

Digitized by Google

Inhalt.

Heft XVIII.

19. Ueber die Urſachen der Größe der Brittiſchen Handlung: von einem Hamburger Kaufmann — 129

Von nun an ſet es mir erlaubt, künftig keine Zeile weiter abdrucken zu laſſen, wo ſich die ſogenannten Männer von Erfarung, und die Theoretiker, einander blos necken. Kan einer dem andern wirkliche Feler zeigen, der tue es: aber was fruchtet das bloße Necken?

20. Berlin, 1 Aug. 1783. Schreiben des Königs über den GrafenStand — — — 169

21. FinanzVerbeſſerungen in Anſpach und Baireut — 170

22. Alte Nachrichten aus Münſter. I. Die Biſchöfl. Armee A. 1672, 60000 Mann ſtark. II. Declaration des Biſchofs wegen der Stadt Münſter Schulden, 1670 173

23. Kreuznach, 4 Sept. 1783: gegen oben XII, S. 514 176

Die Actenmäßigen Belege zu dieſer Apologie, folgen nächſtens.

24. Hrn. Bar. v. *Tauffrer* HandelsUnternemung nach dem Schwarzen Meer, 1783 — — — 180

25. Vorſeiende Verbeſſerung der LandPfarreien in Kur-Cöln — — — — 184

26. Nürnberger IIte LeibRentenGeſellſchaft, 14 Jul. 1783 — — — — 185

Doch wol die vorteilhafteſte Tontine, die je dem Publico, in und außer Deutſchland, angeboten worden!

27. BlasphemienProceß in Sulzbach: gegen oben XII, S. 422 — — — 223

28. Philanthropin in *Elkershauſen* im Göttingiſchen, geſtiftet von einem Rußiſchen HofGärtner — — 239

29. Kurfl. Bairiſches GeneralMandat vom J. 1738, keine KinderMörderin zu tödten, wenn die Publication des StrafGeſetzes unterlaſſen worden — — 244

30. Briefe aus Holland, vom 25 März, 28 Apr., und 12 Aug. dieſes Jars — — — — 245

Die hier recenſirten Schriften ſind alle in des Herausgebers Händen, und werden nach und nach, dem Verlangen des Einſenders gemäß, treulich genutzt werden.

31.

Digitized by Google

Inhalt.

31. Verteidigung des Hrn. v. *Metzburg* in Wien, gegen oben XI, S. 338 — — — 258

32. Aechtes Verzeichnis der künftigen Klöster und Geistlichen in Oesterreich — — — — 261

33. RHRatsConclusum vom 11 Sept. 1783, für den FrHrn. v. *Moser* — — — — 263

34. Zur Chronologie und Topographie von Deutschlands Aufklärung: Pentas I. — — — 263

Antworten:

Facta! Facta! nicht Ermanungen, — noch weniger Ermanungen an einen so distinguirten Herrn, wie ein Erz-Bischof von W . . n ist, — am allerwenigsten so derbe Ermanungen....

Die neue Nachricht von den Deisten in Böhmen, unter dem 17 Sept., ist richtig eingegangen.

Ganze Acten, die in die Alphabete laufen, können natürlich hier nicht in *extenso* gedruckt werden. Relationen daraus, in der allgemein verständlichen VolksSprache, will ich zwar im NotFalle, und bei Materien, mit denen ich einige Bekanntschaft habe, selbst machen: nur bitte ich, mir jedesmal einige Monate Zeit dazu zu lassen.

Die Anzeige verschiedener neuer DruckSchriften aus Wien und München, erfolgt im nächsten Heft.

AVERTISSEMENS.

Frankfurt am Main. Die Andreäische Buchhandlung verlegt: Sammlung auserlesener LandesGesetze, welche das Polizei- und CameralWesen zum Gegenstande haben, von Hrn. Prof. Iohann *Beckmann*. Erster Teil (oder der *Bergius*schen Sammlung fünftes Alphabet), 1783, 4, 338 Seiten.

Frankfurt und Leipzig, bei Schneider: *Corpus Iuris Germanici* publici & privati, d. i. der möglichst ächte Text der deutschen ReichsGesetze, ReichsOrdnungen, und andrer ReichsNormalien, in systematischer Ordnung, mit Anmerkungen. Erster Band. Von ReichsGesetzen und ReichsOrdnungen. gr 8°, 1783, 624 Seiten. Das ganze Werk wird gegen 15 solcher Bände machen.

Von folgenden erst zu edirenden Schriften, können umständlichere gedruckte *Avertissemens*, in der Vandenhoek. Buchhandlung allhier, eingesehen werden:

Digitized by Google

1. Leipzig. Die Gleditschische Buchhandlung bietet an: *Lexicon numismaticum* manuale, gr8°, etwa 5 Alphab. Subscrib. 20 ggr. das Alphabet.

2. Augsburg, 18 März. Hundert Ansichten und Gegenden an der Donau, von A. C. *Gignoux* auf seinen Reisen von Augsburg nach Wien gezeichnet, und von I. M. *Frey*, Maler, in Kupfer radirt. 10 Hefte, jedes à 10 Ansichten: alle 3 Monate ein Heft. Pränum. auf jedes 1 fl. 12 Xr. 14 Ansichten sind schon fertig.

3. Berlin, 15 Maj. Ankündigung einer vollständigen und authentischen, im Lande selbst, von dem Tyroler Exjesuiten *Tieffenthaler* verfertigten ErdBeschreibung von Indien, von Hrn. *Bernoulli*. Pränum. auf die QuartAusgabe, 1 Louisd'or, auf die HandAusgabe in 8, 1 Rthlr. 8 gr. Conv.Münze.

4. *Dresde*, 19 *May*. Histoire des *Germains*, traduction libre de l'Allemand de Mr. *Schmidt*, par C. H. *Cesar*. Erster Band von 2 Alphab. Subscrib. 1 Rthlr. 12 gr., falls sich bis 1 Febr. 1784, 350 Liebhaber finden. — Wird das Vorhaben bei den rechten Leuten, in Frankreich, Italien, England ꝛc. bekannt: so finden sich wol 3500 Abonnenten: und der Hr. Uebersetzer gewinnt auf die honneteste Weise ein kleines RitterGut.

5. Stendal, im Jun. Die wilde Menschheit, ein Lesebuch zur Beförderung der Welt- und MenschenKenntniß für alle Stände. 2 Bände in 8, Verleger *Franzen* und *Große*.

6. Leipzig, im Apr. Böhme verlegt: Preußisches Adels-Lexicon, von Hrn. *Seyfart*, Königl. Preußischen Auditeur. Etwa 4 Alphab. in Med. 8. Pränum. 3 Thlr. in Louisd'or.

7. Augsburg. Anzeige verschiedener, in der Stagischen Buchhandlung teils schon vorhandenen, teils nächstens herauskommenden Bücher.

8. Königsberg, 1 Maj. Hr. Diacon. *Hermes* gibt in Dengels Verlag heraus: Te Deum laudamus, in einer freien deutschen Uebersetzung, der Graunschen Composition angemessen, und in ClavierAuszug gebracht. 36 bis 40 Bogen. Pränum. 2 Rthlr.

9. Berlin. Verzeichnis des von dem Hofrath *Eheßler* nachgelassenen AntiquitätenCabinets aus heidnischen Grabmälern, vorzüglich der Mark Brandenburg: verfaßt von Hrn. D. *Oelrichs*. Die Auction im Ganzen, wird seyn den 19 Dec. 1783.

Digitized by Google

A. L. Schlözer's
Stats-Anzeigen
Heft XVIII.

19.

Ueber die Urſachen der Größe der Brittiſchen Handlung.

Von einem Hamburger Kaufmann.*

Es ſcheint mir faſt, als wenn Ewr., in Anſehung der Richtigkeit des Satzes, den ich oben, StatsAnz. VII, S. 336, bei Gelegenheit der Anmerkungen über das Zollikoferſche Project, einflieſſen laſſen, und wo ich geſagt: *Iſt es war, daß* HandlungsVerbote *und* Einſchränkungen *ein Land glücklich machen; ei nun, ſo muß die Erfarung leren, daß dasjenige Land das glücklichſte ſei, wo es deren am meiſten gibt*, nicht völlig meiner Meinung ſind. Wenigſtens kömmt es mir vor, als wenn die in der beigefügten Note aufgeworfene Frage: Aber hat

* Ich zweifle ſehr, ob dieſer Aufſatz des würdigen Hrn. Verfaſſers, jemanden überzeugen werde. Aber nützlich iſt es auf mehrere Weiſe, nur zu wiſſen, was einige der ſogenannten praktiſchen Herren, alles im Kopfe haben, wenn ſie uns ſogenannte Theoretiker über Sätze ausſchimpfen, die wir nicht ſelbſt in unſerer StudirStube, ſondern die die Colberts und Neckers in ihren StudirStuben, die zugleich Comtoirs waren, ausgeheckt haben; — wenn ſie keinen Unterſcheid zwiſchen CommerzKunſt und CommerzPolitik aufkommen laſſen wollen, wovon jene die Kunſt des PrivatManns, reich zu werden, dieſe aber die Künſte der Regirung, den PrivatMann zwar in ſeinem erlaubten und dem Ganzen vorteilhaften Bemühen zu unterſtützen, aber dabei zu verhintern, daß nicht über Einen Reichen 10000 Mitbürger arm bleiben (nun welch ganz verſchiedene Dinge!), enthält. S.

Digitized by Google

hat denn nicht England auch HandlungsVerbote und Einschränkungen, und würde *ohne diese Verbote* England England geworden seyn? einigen Zweifel voraussetze. Sie werden mir daher erlauben, daß ich meinen Satz zu verteidigen, und zu beweisen suche, "daß England seine Größe und "seinen Reichtum nicht diesen Verboten zu danken ha"be, sondern daß beides aus andern Quellen * geflos"sen sei.

Ich werde meine Beweise, so viel möglich, auf Tat-Sachen gründen. Erinnern Sie sich aber immer, daß ich Kaufmann und kein Gelerter bin. — Eine Anmerkung muß ich noch voraus schicken. Wofern ich etwa hie oder da die Vorzüge, die England vor andern Ländern hat, ein wenig zu sehr erheben mögte; so glauben Sie nicht, als wenn Parteilichkeit oder Interesse daran einigen Anteil habe. Ich bin ein Deutscher, und liebe mein Vaterland; und ich weiß, daß Stolz, Eigennutz, und Vorurteil, eben so gut in England anzutreffen sei, wie in jedem andern Lande; auch gibt mir der Engländer im ganzen Jare keinen Groschen zu verdienen. Allein was Warheit ist, muß ich sagen: und was Erfarung beweiset, kan ich nicht läugnen.

Die Erste Ursache von Englands Reichtum, finde ich in seiner herrlichen Lage. Welches Land in Europa kan sich rümen, daß es eine so bequeme und vorteilhafte Lage zur Handlung habe, als England? Rund umher mit Wasser umflossen, hat es zugleich die schönsten und sichersten Häfen: an welchen Kunst und Fleiß noch überdem dasjenige mit großen Kosten verbessert, was die Natur versagt. An der einen

* Diese *andere Quellen* sind bereits aus dem seel. von *Taube*, und unzälichen andern Büchern, allgemein bekannt. Aber meine Frage war — dies erinnere ich ein für allemal —: würden ohne *alle* HandlungsVerbote und Einschränkungen, diese Quellen so reichlich haben fließen können? Der Leser untersuche, ob diese meine Frage im folgenden beantwortet werde. S.

Digitized by Google

nen Seite, den Kanal, und die NordSee: an der 2ten, den Ocean, oder die SpanischeSee: an der 3ten, die freie See nach Westen: und an der 4ten, die große See nach Norden; teils zum Fischfange, und zur Handlung nach der nordlichen Küste von Amerika; und teils zur Fart für die ausgehenden und einkommenden Schiffe, wenn ihnen der Wind durch den Kanal nicht günstig ist. Der größte Teil dieser Häfen ist zu allen Zeiten farbar, weil bloß die nordlichen dann und wann eine kurze Zeit mit Eis belegt sind; und da sie auf alle Striche des Compasses liegen, so können die Schiffe bei allen Winden entweder in dem einen ein, oder aus einem andern aus, segeln.

Hieraus entsteht die zwote Ursache seines Reichtums, seine unermeßlich große Schiffart: teils zu seinen einheimischen Bedürfnissen, teils zur Einfur aller Producte, aus allen Ländern des Erdbodens, und teils zur Ausfur eben dieser, und seiner eigenen Produkte. Hier höre ich den Cameralisten sagen: Ja; aber eben diese große Schiffart entstehet aus seiner NavigationsActe. Zugegeben, daß diese Acte, zu den Zeiten der Königin Elisabet, wie sie gemacht wurde, ihre guten Absichten kan gehabt haben, nämlich, den SchiffBau und die Schiffart aufzumuntern, den gemeinen Mann zum SeeDienst zu gewönen, und eine Anzal Matrosen zu erziehen, die in KriegsZeiten auf der Flotte, worin Englands Stärke besteht, dienen könnten: so soll mir das doch niemand beweisen, und kein vernünftiger Engländer wird es sagen, daß die NavigationsActe, im Ganzen genommen, der Handlung zuträglich gewesen. Denn, wenn auch nicht schon ein heimliches Bekänntniß darin läge, daß man die Ausname gemacht, daß die Producte, die in diesem oder jenem Lande erzeugt werden, auch mit den Schiffen desselben Landes aus dem nächsten SeeHafen könnten nach England gebracht, und mit eben demselben Schiffe Englische Waren zurück gefürt werden: so ist doch das war,

daß wolfeile Fracht die Ware wolfeiler mache, und daß dieses einzig und allein durch freie Concurrenz bewirkt werden könne; folglich, der Kaufmann, wenn er mit andern Nationen Preis halten soll, die Freiheit haben muß, den Schiffer nemen zu dürfen, der ihm seine Güter in der niedrigsten Fracht liefert. Zudem wäre es noch wol eine große Frage, ob es nicht vorteilhafter für England, wenn es die NavigationsActe, nebst allen übrigen Einschränkungen der Schiffart, längst ganz und gar aufgehoben hätte. Denn sollten sie nicht zum Teil eine Veranlassung des Misvergnügens der NordAmerikaner gewesen seyn, und die Krone dadurch 13 Provinzen verloren haben? War nicht die erste und letzte Foderung der Amerikaner, freie Schiffart[1]? Und zweitens, muß England nicht alles, was es zum Schiff-Bau nötig hat, von Fremden kaufen; wodurch, nach der gewönlichen Sprache, die Bilanz für England nachteilig wird. Doch von diesem fürchterlichen Worte, HandlungsBilanz, in der Folge ein mehrers. Ueberdem beweiset das Beispiel der Holländer, daß eine große Schiffart auch ohne NavigationsActe entstehen kan.

Ich glaube also nicht zu irren, wenn ich behaupte, daß England auch ohne NavigationsActe England würde geworden seyn. Wir wollen dieses noch näher untersuchen. Anfänglich war Englands Lage wol die erste Veranlassung zur Schiffart. Denn als Insul, die das Meer auf allen Seiten umgibt, waren die Bewoner derselben genötigt, Schiffe zu bauen, woferne sie mit andern Ländern Gemeinschaft haben wollten. Hieraus entstand die Folge, daß die so an der Küste wonten, von Jugend auf mit der Seefart bekannt wurden, und sich fast von der Kindheit an dazu gewönten. Nach und nach lernte der übrige Teil der Einwoner, daß die Schiffart ihnen zu ihren Bedürfnissen und zu ihrer Handlung unentberlich sei. Und nun wurde ihnen diese Kunst die wichtigste

[1]. Ist nicht die Eifersucht aller andern handelnden Nationen, deren Nachteil England jetzt erfährt, durch jene eingefürte Ausschließungen der Handlung erregt worden? K.

Digitized by Google

e von allen, wurde national, und der allgemeine Gegenand des Nachdenkens und des Fleißes. Hiezu kam der natürliche Charakter der Engländer, der selten einen Gegenand, den er einmal gefaßt hat, faren läßt, sondern ihn so eit als möglich ist, verfolgt: ihr Mut, der oft bis zur Verzegenheit geht, selbst in der augenscheinlichsten Gefar; ihr nermüdetes Nachdenken, jede Kunst durch die einfachsten Mittel zur höchsten Vollkommenheit zu bringen: ihre Arbeitsamkeit, und dergl. Und man wird leicht einsehen, daß ein solches Volk es in kurzer Zeit habe weiter bringen müssen, als alle übrigen. Um aber ihre Schiffart noch mer in Aufname zu bringen, war es nötig, daß die Regirung ins Mittel trat, und sie unterstützte. Zu dem Ende wurden nicht nur die ansenlichsten Prämien ausgesetzt; sondern jeder, der diese oder jene Verbesserung, sowol im Bau, als in der Art ein Schiff zu regiren, ausfand, wurde geehrt und belont. Es wurden Schulen und Akademien errichtet, wo man die jungen Leute, die sich dem SeeWesen widmeten, nicht nur auf Kosten der Nation in der Mathematik und Astronomie unterrichtete; sondern sie erhielten auch, schon von ihrem 8ten Jare an, eine Erziehung, die ihrer künftigen LebensArt völlig angemessen war. Sie mußten in HängMatten schlafen; die gewönliche SchifsKost essen; MatrosenKleidung tragen; an aufgerichteten MastBäumen hinan klettern; und alles lernen, was zu ihrer künftigen LebensArt gehörte. Sie wurden zum Gehorsam, zur Hurtigkeit, zur Unerschrockenheit, und zur Arbeit gewönt. Sie lernten das Segeln, und die Kunst, ein Schiff bei allen Winden zu regiren, in kleinen Farzeugen auf der Themse. Mit einem Worte, sie wurden zu ihrem Stande, und dem Dienste ihres Vaterlandes, zubereitet. Und man hat mer als ein Beispiel, daß der Mann Kapitain eines KriegsSchiffs geworden, der seine ersten Jare in einer von diesen Erziehungs-Anstalten zugebracht. Die Regirung tat noch mer: sie machte die heilsamsten Verordnungen. Der SeeDienst war der

Digitized by Google

geehrteste von allen. Keiner bekam das Commando eines Königl. Schiffs, der nicht alle Klassen, vom KajütenJungen an, durchgegangen, 7 Jare auf der Flotte gedient, und von diesen wenigstens 3 Jare als Cadet im Dienst gewesen, auch bei allen Gelegenheiten Proben seiner Geschicklichkeit und Herzhaftigkeit abgelegt hatte. Und hievor schützte weder Rang oder Stand; der Vater mochte lord oder selbst Admiral seyn. So stieg die Englische Schiffart bis zu ihrer gegenwärtigen Volkommenheit. Jetzt ist sie Geist der Nation; ist das vorzüglichste Augenmerk der Regirung, des Adels, und des Bürgers. Der Gelerte widmet ihr seine Nächte, der Reiche sein Vermögen, der Künstler seinen Fleiß, und das Volk seine Gesundheit und sein Leben. Hat nicht der Engländer die SchiffbauKunst so hoch getrieben, daß jede andere Seemacht Englische Schiffsbaumeister in ihre Dienste zu haben wünscht? Man sehe ein Spanisches und ein Englisches KriegsSchiff neben einander liegen, wie kal und leicht sieht das Englische Schiff aus! der Spanier hingegen hat gleichsam einen Wald von Masten und Tauwerk auf seinen Schiffe stehen. Woher kömmt das? der Engländer hat es so weit ausstudirt, daß er durch Ein Tau oft mer als Ein Ding zugleich regiren kann, und seine Matrosen sind darin geübt. Seine Tauen sind dünner und leichter, aber dagegen sind sie desto fleißiger und besser gearbeitet. Und nun den Vorzug ihrer Instrumente zur Seefart. Alles was der Verstand des Menschen ausdenken, und Fleis und Nachsinnen erfinden kan, hat sich vereinigt, ihnen den höchstmöglichsten Grad der Genauigkeit, Simplicität, und Schönheit, zu geben. Muß man nicht erstaunen, wenn man die vielerlei Arten derselben ansieht, die in London verfertigt werden; und ist es zu begreifen, wie man sie so wolfeil machen könne?

Ein Umstand kömmt noch hinzu, der der Englischen Schiffart sehr zum Vorteil gereicht, und ihr eine Menge der besten Seeleute bildet. Das ist Englands Kolenhandlung.

Sollte

Sollte man sich wol vorstellen, daß die beiden Häfen Sunderland und Newcastle allein zwischen 2 und 3000 Schife järlich zur SteinkolenFart gebrauchen? Ein solches Schiff fürt gewönlich 8 bis 10 Mann: diese sind gröstenteils junge Leute, Söne wolhabender und bemitteleter Eltern, die folgender gestalt in Dienst genommen werden. Hat ein Vater einen oder merere Söne, die Lust und Geschick zur Seefart haben: so läßt er sie vorher Mathematik lernen; alsdenn bedingt er sie bei einem KolenSchiffer auf 7 Jare in die Lere. Der Schiffer gibt ihnen weiter nichts, als die Kost; die Eltern hingegen unterhalten ihren Son wärend der Zeit in Kleidung und Wäsche. Hier muß er nun, vom Jungen an, alle Dienste eines gemeinen Matrosen verrichten, bis er Steuermann wird. Der Schiffer hingegen macht sich anheischig, ihn, nach Ablauf der 7 Jare, so weit gebracht zu haben, daß er selber ein Schiff füren könne. Und gewönlich erhält der Schiffer alsdenn von den Eltern ein Geschenk dafür. Nachher faren diese jungen Leute gröstenteils noch einige Jare auf andern Schiffen, die weite Reisen machen, als Steuermann, bis sie Gelegenheit haben, selbst Capitain zu werden. Und auf die Art hat die Nation beständig einen Vorrat von erfarnen Schiffern, die sie zu ihrer HandlungsMarine gebrauchen kan. Wundert man nun sich noch, daß England in der Schiffart so vieles voraus habe? — Und nun zeige man mir die Nation, die noch oben drein Prämien von 120000 ℔ ausloht, um eine Methode ausfindig zu machen, wodurch man einen Punct der Navigation mit gröserer Gewißheit bestimmen könne; und eine andere von eben der Summe, um eine kürzere Fart nach Indien auszufinden: die ihren Newton bei ihre Könige begräbt, und ihm auf öffentliche Kosten ein Denkmal setzt. Man zeige mir das Land, wo in allen großen und kleinen SeeStädten öffentliche Schulen zum Unterricht in der Navigation errichtet worden, ohne diejenigen zu rechnen, wo PrivatUnterricht gegeben wird; so daß mein Son, der wärend seiner Reise nach Cadiz in Plymouth aufgebracht war, mir

Digitized by Google

schrieb, wie er sich gewundert, an diesem sonst nur kleinen Ort, über der Thüre zweier Häuser die Inschrift gefunden zu haben: hier gibt man Unterricht in der Mathematik, Astronomie, und Navigation, und hält Vorlesungen über die Physik. Sehen Sie, M. H. auf die Art ist die Schiffart die Quelle von Englands Glückseligkeit geworden. Entstanden aus Not und aus seiner Lage, verbessert durch den Charakter der Nation, aufgemuntert durch die Regirung, und vervollkommnet durch Gelersamkeit, Künste, Fleiß, Erfarung, und LocalUmstände.

Hieraus entspringt die dritte Quelle von Englands Reichtum: seine große ausgebreitete Handlung nach alle 4 Teile der Welt. Hierunter rechne ich zuerst Englands Handlung nach OstIndien, weil doch vermutlich sein größter Reichtum daher fließt. Besitzer dreier Königreiche, und einer ungeheuren Strecke Landes, fürt der Engländer dahin, was Natur, Kunst, und Fleiß, in seinem Lande hervorbringt, und tauscht dasjenige dagegen ein, was Asien erzeugt, und der Europäer sich zum Bedürfniß gemacht hat. Von da breitet er seine Handlung nach Persien, Arabien, und Sina aus; teils um Europäische und OstIndische Waren dahin zu füren, und teils, um die Producte dieser Länder zurück zu bringen, und sie in Indien und Europa wieder zu verteilen. — Hierauf folgt Englands Handlung nach Amerika, wohin ich zugleich den Fischfang an den dortigen Küsten rechne. Jedermann weiß, was seine WestIndischen Inseln produciren, und welche Menge Zucker, Kaffe, Baumwolle, Pimento, und andere Waren, järlich von daher nach Europa gebracht, und in Amerika gegen Europäische Waren eingetauscht werden. Das einzige Jamaika, das seiner Lage wegen, auch in Absicht eines andern HandlungsZweigs, den ich zu nennen keinen Beruf habe, so wichtig ist, was für eine Menge Schiffe gebraucht es nicht zu seiner järlichen Ein- und Ausfur ganz allein. Rechnet man nun die Handlung nach der HudsonsBai, Kanada, und

Digitized by Google

d Terreneuve dazu: so sieht man leicht, wie wichtig die nerikanische Handlung für England sei; wie viele Hände beschäftige; und welcher Reichtum ihm dadurch zufliessen ässe. — Nun folgt die Handlung nach Afrika. Ohmich darüber einzulassen, in wie ferne die Neger-Handlung, nach den Gesetzen der Menschlichkeit, recht sei oder nicht; weiß jedermann, daß diese armen Geschöpfe gegen Europäische Manufactur-Waren an der Küste von Afrika eingetauscht, ach Amerika gefürt, und allda wieder verkauft werden. In ieser Absicht verschafft sie also dem Fabrikanten Narung und Verdienst. Gleichwol ist es mir angenemer, daß ich hinzu etzen kan: der Engländer tausche an der Afrikanischen Küe auch Gold, Elfenbein, Gummi, und andere Waren ein, und füre sie nach Europa. — Endlich kömmt Englands Europäische Handlung, die ich in Inländische und Ausländische einteile. Unter der Inländischen verstehe ich die Handlung mit denen Waren, die England selbst consumirt. Dahin rechne ich alles, was zur Notdurft, zur Bequemlichkeit, zum Ueberfluß, und zur Verschwendung verwandt wird; es sei National-Product, oder es komme, aus welchem Lande es wolle. Ich werde hoffentlich nicht nötig haben, mich weitläuftig darüber zu erklären, daß ich Englands inländische Handlung nicht mit zu den Ursachen seines Reichtums zäle. Denn wenn die Bewoner eines Landes blos unter sich handeln, und ihre Bedürfnisse einer dem andern abkaufen: so kan dieser oder jener wol etwas reicher werden, als sein Nachbar ist; allein die ganze Masse des Reichtums wird dadurch nicht größer. Bei dieser Gelegenheit muß ich einen Umstand berüren, der England eigentümlich ist, und ein großes zur Bequemlichkeit und Leichtigkeit seines inländischen Handels beiträgt: das sind seine, seit einigen Jaren, angelegten Kanäle. Bekanntlich war der Herzog von *Bridgewater* der erste, der den berümten Kanal, der seinen Namen fürt, auf seine Kosten bauen ließ; in der Absicht, seine Stein-Kolen-Minen tiefer

ser zu nuzen, und die Kolen mit wenigern Kosten nach Manchester transportiren zu können. Ein groſses Unternemen für einen Mann, der kein regirender Herr, sondern blos ein Englischer Edelmann, war! Doch, er hat es ausgefürt, und sein Andenken verewigt. Jeder, der ihn gesehen, muß dieses bekennen. Denn wenn man nur das einzige bedenkt, daß er seinen Kanal über einen schiffbaren Fluß hinüber gefürt, wo die Pfeiler der Bogen mitten im Strom erbauet worden; so daß jezt die Schiffe unter dem Kanal durchfaren, und oben queer über den Fluß die Pferde gehen, die seine KolenFarzeuge ziehen: so muß man billig erstaunen. Ohne der übrigen Anlagen zu erwänen, die diesen Kanal zu einem der größten Werke machen, die in neuern Zeiten erbaut worden; und wobei *Brindley* Kunst und Nachdenken vereinigt hat, eine Unternemung auszufüren, die mit unzäligen Schwierigkeiten verknüpft war. — Seitdem hat man nun angefangen, durch ganz England Kanäle zu graben: und in diesem Jare wird der lezte, der queer durch England geht, fertig, die Güter von Leeds nach Leverspool transportirt, und, mit ungeheuren Kosten, durch Berge und über Flüsse weggefürt ist; so daß ein Schiff, welches bei Leeds in den Kanal tritt, nachdem es viele Schleusen passirt, nun 468 Fuß höher geht, als da wo es eintrat; und nachher mittelst vieler anderen Schleusen wieder 446 Fuß herunter sinkt, bis es die Mersey bei Leverpool berürt. An allen diesen groſsen und kostbaren Unternemungen, hat die Regirung weiter keinen Anteil, als daß sie die Erlaubniß dazu gibt: das übrige ist das Werk bloßer PrivatPersonen, die zusammen in Gesellschaft treten. Diese müssen sich mit den Eigentümern der Ländereien, durch welche der Kanal gezogen wird, abfinden; müssen eine Menge Brücken über den Kanal bauen; müssen dahin sehen, daß den angränzenden LandEigentümern nichts zum Nachteil angelegt werde; und mit einem Worte, müssen für alles sorgen. In welchem Lande

Digitized by Google

z hat man das zum Besten der Handlung getan *?

Die ausländische Europäische Handlung Engnds, ist unstreitig eine der ergiebigsten Quellen seines Reichums, und ernärt einen großen Teil seiner Einwoner. — Sie beschäftigt den Landmann, den Schiffer, den Künstler, den Fabricanten, und den Bergbauer. Der Landmann wird aufgemuntert, den Ertrag seiner Ländereien zu verbessern und zu vermeren. Der Seefarer bemüht sich, seine Reisen zu beschleunigen, und seine Fracht so bald möglich zu verdienen: der Künstler und Fabricant, seine Producte und Waren besser und wolfeiler zu machen, wie andere Nationen, und wie sein Nachbar: und der Bergbauer, sein Zinn, Kupfer, und Blei mit den wenigsten Kosten und in der größten Menge zu gewinnen. Nun tritt der Kaufmann ins Mittel, und verteilt den Ueberfluß der Producte, die Asien, Afrika, und Amerika nach England geliefert, nebst dem, was England selbst hervorgebracht, durch alle Länder Europens; und fürt diejenigen Waren, die England felen, wieder zurück. Der Ueberschuß ist Gewinn fürs Land. Hier wäre nun der Fall, wo die Navigations Akte dem Lande zum größten Nachteil gereichte, wofern die Frachten in Englischen Schiffen teurer bezalt werden müßten, als in andern. Denn der Kaufmann und Fabrikant müßte sodenn seine Waren um so viel wolfeiler verkaufen, so viel die erhöhete Fracht ausmacht, wenn er mit andern Nationen Preis halten sollte. Allein das ist es eben, was der Engländer

---

2. Denn wenn gleich die Erleichterung des inländischen Handels durch Kanäle u. s. w. den Reichtum der Nation — wenn wir die Geld-Menge darunter verstehen — nicht unmittelbar vermert: so befördert sie doch schon innerhalb Landes die Nutzung der Producte jedes Districts; folglich vermert sie auch die Hervorbringung derselben, und macht, daß merere Menschen durch den Tausch ihres Ueberflusses und ihrer Dienste leben, und wol leben können. Ja wenn dieser Transport bis zur SeeKüste geht, so befördert er auch die Ausfur, und die daher entspringende Vorteile. K.

Digitized by Google

länder durch seine Geschicklichkeit möglich zu machen gewuße hat; daß, obgleich der Engländer alles, was er zum Schiff-Bau nötig hat, von Fremden kaufen muß, er dennoch in eben so wolfeiler Fracht färt, als andere. — Zudem sind die meisten Kaufleute selbst Rheder oder Eigentümer der Schiffe; folglich können sie eins ins andere rechnen, kennen ihre Schiffer besser, und laufen deswegen größtenteils selber Risiko. Auch der Fremde sieht es gerne, wenn seine Waren, die er verschrieben, in ein Englisches verladen werden, weil er weiß, daß sie besser segeln, und der Englische Schiffer ein besserer SeeMann ist, als andere: er auch leichter die Assecuranz darauf erhalten kan. Hiezu kömmt, daß die RückFracht einem Englischen Schiffer selten felt. Denn die meisten Waren, die er zurückbringt, nemen vielen Raum ein: und wenn er seine volle Ladung nicht in einem Hafen finden kan, so geht er nach dem 2ten oder 3ten, bis er sie complet hat; oder er färt für Fracht nach einem fremden Hafen.

Weil ich vielleicht nicht weiter Gelegenheit haben möchte, von der NavigationsActe zu reden: so muß ich einem Einwurf zuvorkommen. Ich habe oben gesagt, daß die Producte eines jeden Landes könnten in den Schiffen desselben Landes nach England gefürt werden. Nun möchte jemand einwenden: aber Portugal hat doch nicht die Freiheit, seine eignen Weine einzufüren, sondern solche müssen in Englischen Schiffen geholt werden? Das sind PrivatVerträge, und gehören nicht zur Sache. Die Portugisen müssen wissen, was sie vor Ursachen gehabt, eine solche Verabredung zu treffen. Vielleicht möchte es schwer halten, in den Portugisischen Häfen so viel Schiffe, als zu dieser Fart nötig sind, zusammen zu bringen. Eben dieses gilt auch von Rußland, wo fast alle Waren mit Englischen Schiffen abgeholt werden.

Die Vierte Ursache von Englands Reichtum entstehet aus der Natur seines Bodens, und dem Ertrage seiner Ländereien. Der schönste Boden, mit der besten

und

Digitized by Google

nd sorgfältigsten Kultur bearbeitet, bringt in England einahe alles hervor, was zum Unterhalt des Menschen notendig ist. Das herrlichste Korn, Früchte, und Gemüse, bis zum Ueberfluß. Vieh, von dertreflichsten Art, in großer Menge; nicht nur seine Einwoner zu ernären, und eine Flotten zu verforgen, sondern auch eine Menge Fleisch und Butter auswärts zu verfenden. Und seine Pferde: sind ie nicht ein wichtiger Handlungs Zweig geworden; werden sie nicht durch ganz Europa gesucht, und zum Teil sehr teuer bezalt? Ohne einmal diejenigen zu rechnen, die es zu seiner Arbeit, zum Vergnügen, zur Pracht, und zur Reuterei, selbst bedarf. Seine Wolle, die es zu seinen Manufacturen verarbeitet, und nächst der Spanischen die beste in Europa ist. Seine SteinKolen, womit es sich selber und andere Länder verforgt. Seine Kalk- und SteinBrüche, die es zum Bauen nötig hat, und nicht von andern holen darf. Und endlich seine Bergwerke, die eine solche Menge Zinn, Kupfer, und Blei liefern, daß der gröste Teil unverarbeitet aus dem Lande geht.

Hier muß ich den UnternemungsGeist der Engländer abermal zum Muster darstellen. Daß die Bergwerke in Cornwall schon vor undenklichen Jaren Zinn ausgeliefert, weiß jedermann. Aber das wußte man in England vor 60 Jaren noch nicht, daß die Gruben auch eine solche Menge Kupfer enthielten, daß mit der Zeit ein beträchtlicher HandlungsZweig daraus werden konnte. Man hatte zwar wol hin und wieder KupferErze gefunden; allein sie lonten nicht die Kosten, man grub daher lieber Zinn. Endlich untersuchte man die Sache genauer; und da fand es sich, daß die Gruben sehr reichhaltig an Kupfer wären: es lag aber so tief, daß die gewönlichen Maschinen in kurzer Zeit nicht mer zureichen würden, die Gewässer zu heben. In dieser Verlegenheit erfand ein gewisser *Newcomen* die berümte FeuerMaschine, die mittelst des Dampfs von kochendem Wasser getrieben wird, und

Digitized by Google

und die mit solcher Kraft arbeitet, daß sie nun ihre Minen 2mal so tief graben können. Die einzige Unbequemlichkeit bei dieser Maschine ist, daß sie so kostbar zu unterhalten ist. Denn dieses geht so weit, daß eine große Feuer-Maschine in Cornwall, wo die Kolen sehr teuer sind, järlich für 3000 Pf. Sterl., oder 18000 rtl., Stein-Kolen verbraucht. Allein, so wie der Engländer immer weiter nachdenkt; so hat ein gewisser *James Watt* es nun mit großen Kosten dahin gebracht, daß dieselbe Maschine, mit einiger Abänderung, jetzt nur vor 6000 rthlr. Kolen järlich consumirt: und er verspricht, es dahin zu bringen, daß auch diese noch vermindert werden sollen. Eine Anzeige von *Watts* Verbesserung ist im 1sten Stück des Götting. Magazins vom vorigen Jare eingerückt; wahrscheinlich um unsern deutschen Fürsten einen Wink zu geben, dergleichen Maschinen anzuordnen, und auf solche Art einen Teil der Schätze aus ihren Berg-Werken zu gewinnen, die jetzt unter Wasser liegen. Seitdem haben nun, nach zuverlässigen Berechnungen, die Berg-Werke in Cornwall schon viele 1000 Centner Kupfer ausgeliefert.

Die Fünfte und letzte Ursache von Englands Reichtum sind, seine Manufacturen und Fabriken. Ich habe diese mit Fleiß bis zuletzt gespart, weil sie gewönlich der Stein des Anstoßes sind; und weil man glaubt, die Fabriken wären allein die Quelle des Reichtums der Engländer, ohne daß man zugleich auf die übrigen Umstände Rücksicht genommen; und ohne zu bedenken, daß notwendig alle vorher angefürte Ursachen sich vereinigen müßten, um Englands Manufacturen dahin zu bringen, wohin sie gekommen sind. Und daß weder Verbote, noch Einschränkungen allein *, dieses so wenig in England, als in jedem andern Lande, bewirken konnten.

Zu Englands Manufacturen rechne ich zuerst seine Wollens

* S. meine Note oben S. 130. S.

Digitized by Google

Manufacturen: und unter diesen vorzüglich die Tücher. aß es dieselben gut und dauerhaft arbeite, weiß ein jeder. ein obgleich es alles angewandt, den Vorzug vor andern briken zu behalten, und sich nach dem Eigensinn der Mo- und der Käufer zu bequemen, auch die Regirung sie auf e Art begünstigt: so hat es doch damit, in Absicht auf Europäischen Absatz, verloren. Die Franzosen, die abander und Niederländer, und die deutschen Fabriken, d die Ursache davon. Der Franzose und der Niederländer cht seine Tücher nicht so fest und dauerhaft; aber er macht zierlicher, leichter, und mer fürs Auge. Und da es nun mal so in der Welt ist, daß die Mode sich so oft ändert, wenig Leute mer mit ein und eben demselben Kleid 6 bis Jare gehen wollen, wie unsere Vorfaren: so kauft man lie- r ein Tuch, das wolfeiler, und mer fürs Aeusserliche ist, daß man auf die Dauer sieht. Aus eben dieser Ursache ben auch die Franzosen mit ihrem TuchHandel nach der Le- nte, den Engländern den Vorzug abgewonnen, weil ihre ücher dünner und leichter sind, folglich sich für das dortige lima besser schicken. Auch die mittel und ganz feinen Eng- chen Tücher kommen wenig mer nach Deutschland; sie sind teuer, und können mit den Achnern und andern dortigen üchern nicht Preiß halten. Ein feines Englisches Tuch mmt hier in Hamburg, wo die TransportKosten doch sehr ringe sind, 4 ℳ die Brabanter Elle im ersten Einkauf zu hen. Die Deutschen Tücher haben sich auch gebessert, und d ihrer Wolfeilheit wegen, dem geringen Manne, der jetzt Deutschland wenig an ein gutes Kleid wenden kan, zu- äglicher. Es felt ihnen nur noch die Appretur; und diese sse sich lernen, wenn sie die rechte Aufmunterung und Un- stützung hätten.

Eben so geht es mit den Tüchern vor die Armeen. ie Englischen sind zur Mondirung der Truppen zu teuer. hre übrigen WollenManufacturen, als Boyen, Flanel- , Kamlotte und dergl., haben allemal in der Güte den

Vor-

Digitized by Google

Vorzug, und behalten auch noch immer ſtarken Abſatz; vornämlich nach Amerika. Ihre BaumwollManufacturen, beſonders die ſo in der Gegend von Mancheſter gemacht werden, ſind ſehr in Aufname. Teils rürt dieſes von der Grenadiſchen Baumwolle her, die ſich vorzüglich gut zu dergleichen Arbeiten ſchickt: und teils die unaufhörliche Abwechſelung von Muſtern, Farben, und Gattungen der Waren, die alle, im Verhältniß des Preiſes, beſonders ſchön gemacht ſind. Hiebei hilft ihnen abermal ihr Genie, ihr unermüdetes Nachdenken, und der Wolſtand ihrer Fabricanten, die oft an ein; einzige Maſchine einige 1000 Pf. Sterl. wenden. Wie denn unter andern noch vor wenig Jaren einer derſelben eine Maſchine zum BaumwollenKämmen angelegt hat, mittelſt welcher diejenige Arbeit nun durch 3 Knaben oder Mädgen verrichtet wird, wozu vordem 50 gebraucht werden mußten. — SeidenFabriken gibt es in England aller Art; und man kan nicht läugnen, daß ihre Stoffen, Atlaſſe, Taffent, Bänder, und dergl., vorzüglich ſchön gearbeitet ſind. Allein der größte Teil derſelben wird im Lande conſumirt. Der auswärtige Abſatz hat durch die Franzöſiſchen Fabriken ſehr verloren. Der Franzos macht ſeine Waren leichter, und gibt ſie wolfeiler. Er hat alle Augenblick was neues; und weiß das durch Muſter, Zeichnung, und Farben, zu erſetzen, was ihnen etwa an innerlicher Güte abgehen möchte. — Ich habe mich oft darüber gewundert, warum der ſonſt ſo ſpeculative Engländer nicht längſt darauf gedacht hat, auch SeidenPlantagen anzulegen. Denn ſo hätte er doch nicht nötig, dem Italiener ſeine Seide abzuholen; und das Geld bliebe im Lande. Allein er muß entweder denken, daß er die Hände nützlicher beſchäftigen könne, die er dazu anwendet; oder er muß einſehen, daß wenn er gleich vieles durch ſeine Schiffart möglich machen kan, er doch Luft und Klima nicht transportiren könne, weil der Unterſchied der Breite zwiſchen Italien und England zu ſehr verſchieden ſei. Und ſo iſt es bei einzelnen Verſuchen einiger

Privat-

Digitized by Google

PrivatPersonen, die es größtenteils aus Zeitvertreib angefangen haben, geblieben. Eine gleiche Bewandniß, wie mit den SeidenFabriken, hat es auch mit den Englischen, oder eigentlicher, mit den Schott- und Irländschen LeinwandFabriken. Sie sind, durch große Unterstützung von der Regirung und von PrivatPersonen, dahin gekommen, daß sie das sind, was sie sind. Gleichwol dienen ihre Leinwanden größtenteils nur zum Gebrauch des Landes, und können im auswärtigen Handel nicht mit andern Preiß halten. Ihre LederFabriken sind, der vorzüglichen Güte und Zubereitung wegen, ein ansenlicher Zweig der auswärtigen Handlung. Ihre GlasFabriken haben schwerlich ihres gleichen, und der starke Abzug der mancherlei Waren, die sie verfertigen, bringt dem Lande vielen Vorteil. Die Englischen Kattun- und LeinwandDruckereien, haben den Vorzug vor allen übrigen in Europa: dies kömmt einzig und allein von ihrer großen Handlung her. Der Engländer druckt seine Muster insgesammt mit kupfernen Formen: das könnte er nicht, wenn er nicht mit jeder Form einige hundert Stück zu drucken hätte, weil er die Kosten sonst nicht herausbringt. Aber er würde auch diese hunderte nicht von Einem Muster drucken, wenn er sie nicht zu verkaufen wüßte. Es ist unglaublich, was für eine Menge Leinwand järlich in England gedruckt wird, davon der größte Teil nach Portugal geht. Und ich weiß, daß ein Englisches HandlungsHaus in Lissabon, zu der Zeit, wie die gedruckten Leinen erst in Gang kamen, in wenig Jaren 10000 ℔ Sterl. davon gewonnen hat. — Nächst dem gibt es in England so mancherlei Fabriken, die zum auswärtigen Handel dienen, daß es unmöglich ist, sie alle herzuzälen. Ihre wollenen, so unvergleichlich gearbeiteten Teppiche, zu Fusdecken: ihre SpiegelFabriken, PapierFabriken, FayanceFabriken, und hundert andere mer. Sollte man wol glauben, daß von der Englischen Fayance järlich für einige 100000 Pf. Sterl. versandt wird. Und warum? weil es schön, und zugleich wolfeil, ist.

Digitized by Google

Noch eine Fabrik ist in England, die von großem Belange ist, und viele Menschen ernärt: das ist ihre Tischler-Arbeit von MahoganyHolz. Aber wo wird sie auch so schön gearbeitet, und in welchem Lande fände man den starken Absatz. Schwerlich wird wol in Europa eine Stadt seyn, wo es Tischler gibt, die auf einmal für 60000 ℔ MahoganyHolz einkaufen, und völlig so viel an fertiger Arbeit vorrätig haben; die 5 bis 600 Gesellen halten, und immer Beschäftigung für sie finden. Wo wäre wol der Fabricant, der den Palast eines Fürsten eben so gut in wenig Tagen meublirt, als das Hauß eines Bürgers; und bei dem man alles trifft, was Pracht, Bequemlichkeit, und Notdurft in jedem Stande, nur immer wünschen mag. Und wie viel tausend Menschen ernärt in England der Luxus? Ich will nur den einzigen Artikel der Kutschen anfüren: werden sie nicht fast in alle Länder Europens versandt? ja so gar in Paris färt der Franzos in Englischen Kutschen. Freilich ruinirt sich mancher Thor durch den Luxus so gut in England, wie anderswo; allein die Regirung hat doch nicht für ratsam gefunden, AufwandsVerbote ergehen zu lassen, weil er auf der andern Seite vielen Menschen Brod und Unterhalt gibt. Was am meisten zu befürchten, ist, daß er weichlich macht, Liebe zur Simplicität und Ordnung schwächet, und scheinbarer äusserer Glanz waren Verdiensten vorgezogen wird. Allein der Engländer denkt, daß AufwandsVerbote doch nimmer den Hang der Menschen zur Eitelkeit ausrotten werden: und daß der Thor immer der nämliche bleibe; er ändre nur die Form, und verschwende auf andere Art, wenn es ihm auf dieser verboten ist; daß es aber vorteilhaft sei, diesen Hang der Menschen dazu zu nützen, daß er Antrieb zum Fleiß und zur Industrie werde: und man auf die Art ein Uebel zum Besten des Landes anzuwenden suchen müsse, was man doch durch alle Verbote nicht vertilgen kan. Ich weiß nicht, ob der Engländer Recht habe, oder nicht; allein so viel sehe ich ein, daß man das menschliche Herz wenig kennen muß, wenn

man

Digitized by Google

man den Trieb ganz ersticken will, den jeder hat, sich durch einen Fleiß so viel zu erwerben, daß er etwas vor sich bringen, bequemer leben, anständiger wonen, besser gekleidet gehen, und sich vor andern auf gewisse Weise hervor tun könne: und daß dieses so gut vom Edelmann als vom Bauren gelte. Nun ersticke man diesen Trieb; befele dem Edelmann, wie er sich und seine Bediente kleiden, wie er sein Haus meubliren, wie viel Gerichte er essen, und welchen Wein er trinken soll; und dem Bauren, im Kittel zu gehen. Was wird die Folge seyn? Unzufriedenheit, Misvergnügen, Klagen über Mangel der Narung, Mutlosigkeit und Faulheit. Anstatt des frohen und zufriedenen Wolstandes, worinn der Englische Bauer lebt, der keine AufwandsVerbote kennt, wird jener, wenn er gleich nicht so schwere Contributionen zu bezalen hat, wie dieser, zum Zustande des leibeignen Bauren, der nur für den heutigen Tag arbeitet, herunter sinken: Industrie wird verbannt werden, und eine Menge Krämer, die sich in den Landstädten von Bauren ernärt, an den Bettelstab geraten.

Endlich kommen die Englischen Fabriken in **Gold, Silber, Kupfer, Messing, Eisen**, und dergl. Diese haben wol unstreitig, in Ansehung der Schönheit, Menge, und Wolfeilheit, ihres gleichen nicht in der ganzen Welt: daher sie auch beinahe durch die ganze Welt verfürt werden. Hierinn übertrifft der Engländer alle Nationen. Wie geht das zu? Er, der kein anders Metall in seinem Lande hat, als Zinn, Kupfer, und Blei, und noch dazu so wenig Einsicht besitzt, einen Teil desselben, **gegen alle Regeln, unverarbeitet aus dem Lande zu lassen**, arbeitet dennoch wolfeiler als ganz Europa. Selbst der Franzos, der sich doch mit wenigem zu behelfen weiß, und dessen Arbeiter nicht so oft sein Stück Fleisch isset, und seinen Krug Bier trinkt, wie der Engländer, kan nicht gegen ihn aufkommen. Und dies ist nicht Raisonnement, sondern TatSache. Denn der stärkste ContrebandHandel, der von den SchleichHändlern in RetourWaren von England nach Frankreich

reich gemacht wird, besteht in dem, was die Franzosen *Quincaillerie* nennen, oder in allerhand Stal-, Eisen-, und MessingWaren. Denn als die Engländer die Einfur der Französischen Waren verboten: so war es ja sehr billig, daß die Franzosen eben dasselbe in Ansehung der Englischen toten. Nun kommt der SchleichHändler ihren beiderseitigen Bedürfnissen zu Hülfe; und anstatt daß die Regirung sonst doch noch etwas Zoll eingenommen hätte, hat sie nun gar nichts. Dieser Vorzug, den England in seinen MetallWaren hat, entsteht aus dem übermäßig großen Absatz, wodurch der Künstler und der geringere Arbeiter angetrieben wird, stets darauf zu denken, wie er vieles davon verfertigen könne, wie er sich seine Arbeit erleichtere, wie er etwas neues erfinde, und wie er seinen Nachbar übertreffe. Er entsteht aus der Güte der Arbeit: denn macht der Arbeiter sie schlecht, so kan er sie nicht verkaufen, weil die Concurrenz so groß ist; und ist er zu teuer damit, so verkauft der andere wolfeiler. Er entsteht, aus dem Reichtum der FabrikHerren, die Tausenden von Menschen Jar aus Jar ein Brod geben. Er entsteht, aus der unendlichen Verschiedenheit von Maschinen, die der Engländer erfunden hat, sich seine Arbeit zu erleichtern. Er entsteht, aus der Aufmunterung, die die Regirung einem jeden, der eine neue Verbesserung erfunden, zufliessen läßt, indem sie ihm darüber ein Privilegium auf einige Jare erteilt [3]. Und endlich entsteht er, aus der eingefürten Gewonheit, daß jeder Arbeiter immer eine und eben dieselbe Sache macht, wodurch sie ihm natürlicher Weise leichter und besser gerät, als jedem andern. — Die SilberArbeit, wenigstens diejenige, die sehr courant ist, als Schnallen, Leuchter, Handgriffe zu Messer und Gabeln, oder dergl, presset der Eng-

3. Welches nicht allein höchst billig, sondern auch nützlich ist, die Betriebsamkeit aufzumuntern: schadet also der Concurrenz nicht, weil jeder nun wieder auf etwas Neues oder Besseres denkt. K.

Digitized by Google

ngländer: dadurch erspart er ein grosses im Arbeitslon. Das
in der SilberSchmidt in andern Ländern nicht tun: warum?
is Modell oder die Form kömmt ihm zu teuer; woferne er
icht wie der Engländer den grossen Absatz davon hat, der oft
bis 300 Paar Schnallen von Einem Muster macht. Eben
eses gilt von ihrer mit SilberBlech überlegten, so genann-
n plated Arbeit. Wovon wäre sie so schön und so wolfeil,
enn sie nicht gepreßt wäre, und das SilberBlech bis zur
)ünne eines Blatts PostPapiers hätte ausgewalzt werden kön-
en? Ueberhaupt leisten ihre WalzMaschinen ihnen auch bei
)ren Kupfer- und MessingArbeiten die herrlichsten Dienste.

Man muß erstaunen, wenn man in London den uner-
ießlichen Reichtum, und die unendliche Manchfaltigkeit
on Waren, ansieht, die in so viel tausend Läden zum Verkauf
usgelegt sind; und man kan sich gar keinen Begriff davon ma-
)en, wie es möglich sei, daß es so viele Käufer dazu geben,
nd so viele Menschen ihr Brod dabei verdienen können. Al-
in die Verwundrung hört auf, sobald man weiß, daß wenn
as erste neue davon, und die Europäischen Käufer versorgt
nd, so geht die ganze übrige Pakatille nach OstIndien.
)ie unzälige Menge aller Gattungen von Uhren, die in
ngland gemacht werden, und die zum Teil für den Euro-
äischen, größtenteils aber für den Indischen Handel dienen,
eschäftigen und ernären viele tausend Familien. Auch in dies-
m Artikel geht es doch so weit, daß der Engländer silberne
:aschenUhren verfertigt, davon das Dutzend 70 rthlr. gilt.
)agegen sind aber auch ihre ersten und berümtesten Meister
erzlich stolz; und ich erinnere mich, daß einer meiner gu-
n Freunde, vor einigen Jaren, von einem vornemen Herrn
us Madrid den Auftrag hatte, eine kostbare Uhr für ihn in
)ndon zu bestellen. Er tat dieses: erhielt aber zur Antwort,
e sollte gemacht werden, so bald die Reihe an ihn käme: und
iese Reihe kam erst nach dritthalb Jaren.

Nun denken Sie noch die tausenderlei Artikel Waren,
ie in Birmingham, Soho, Scheffield, und den Oer-

Digitized by Google

tern, gemacht werden. Degen, Schnallen, Knöpfe, Sporen, Messer, Scheren, Leuchter, Lichtscheren, Schlösser, Hängen, Schrauben: alle diese MessingArbeiten, deren Anzal so ausserordentlich viel ist; die erstaunliche Menge Gerätschaften für alle Professionisten, Tischler, Zimmerleute, Schmiede, Schiffbauer, Gärber, u. d. gl. Ihre Eisengiessereien: ihre MessingWerke, NagelFabriken, und merere andere. So darf man sich nicht wundern, daß so viele tausend Menschen ihren Unterhalt finden, und das Land reich wird. England kan die Einfur dieser Waren allen Nationen gern erlauben: keine wird Absaz finden, denn keine macht sie so gut, und zugleich so wolfeil. Man betrachte nur den simpelsten Englischen Schlüssel: kennt man ihn nicht den Augenblick, sobald man einen andern dagegen hält? und doch ist dieser oft teurer, wie jener. Anderer Arbeiten nicht einmal zu erwänen. Aber in welchem Lande findet man auch einen *Boulton*, der eine FeurMaschine zu 2, 3, bis 4000 ℔ Sterl. macht, und nun alle Stuffen der unzälbaren Arten von Waren herunter steigt, bis zur Uhrkette, wovon das Dutzend 12 Ggr. kostet: der eben so gut eine Schere verfertigt, davon das Stück 6 ₰ gilt, als eine andere, die er das Dutzend um 8 ggr. verkauft. Wo ist das Land, wo ein solcher Mann zu einem Fremden sagen kan: diese FeuerMaschine, die dort steht, müssen Sie nicht als vollendet ansehen; sie dient mir nur als Modell zu meinen Versuchen, kostet mir aber jezt schon 4000 ℔ Sterl. Und das ist nicht ein *Boulton* allein, sondern das sind merere, die es in ihrer Art eben so wol sagen können, wie er. Man sieht hieraus, was eine ausgebreitete Handlung, und freie Concurrenz der Arbeiter, in einem Lande möglich machen kan. Freilich trägt der Umstand sehr vieles dazu bei, daß Zünfte in England wenig oder nichts gelten, sondern jeder sich durch seine Geschicklichkeit forthelfen kan: daß der Handwerker sich immer als Fabricant und Kaufmann ansieht, folglich der Sohn das Metier seines Vaters fortsezt; und anstatt sich dessen zu schämen, es noch mer erweitert

ktert und ausbreitet: daß ein allgemeiner HandlungsGeist
den Engländer, vom Edelmann bis zum Bürger, beseelt, weil
dem vom Jugend auf der Grundsatz eingeprägt wird, daß
e Wolfart seines Vaterlandes auf Schiffart und Handlung
ruhe: daß demnach sein größter Ehrgeiz darin bestehen müs-
, diese zu vermeren, und zu erweitern; daß er dadurch das
lück genieſſe, ein freier Engländer zu seyn: und daß er auf
e Art im Stande sei, zur Aufrechthaltung der Englischen
erfassung das Seinige beizutragen [4].

Endlich muß ich denn auch noch einer Fabrik erwänen,
e in London viele tausend Menschen ernärt, und in England
r höchsten Vollkommenheit gebracht worden. Das ist die
erfertigung aller Instrumente, die zu den Wissenschaften
hören; worunter ich zugleich diejenigen mitrechne, die der
eefarer nicht entberen kan. Ganz Europa kennt und be-
undert sie. Ihnen vieles davon zu sagen, würde überflüs-
g seyn: nur das muß ich doch anfüren, daß man in London
icht Einen oder 2, sondern daß man 10 bis 12 Mechaniker
ntrifft, die sie unter ihrer Aufsicht verfertigen lassen, und in
ren Läden beständig einen grossen Vorrat davon haben. Man
ist bei ihnen so gut eine Brille an, wovon das Dutzend 2 ℔
siet; als ein Teleskop von 1000 ℔; und einen Globum

4. So besteht also in England die inländische Concurrenz schon zum großen Vorteil des Landes. Würde denn nicht auch Concurrenz mit dem Ausländer auf gleiche Weise nur mer anspornen, ihnen den Rang durch bessere oder wolfeilere Ware abzugewinnen? In unserer Stadt erfaren wir, daß eben dadurch, weil fremde Arbeit als KaufmannsGut einzufüren erlaubt ist, die Handwerker, und besonders diejenigen, welche nicht durch Zunft-Privilegien träge gemacht worden, sich immer mer hervor tun, und es jener fremden Arbeit des Engländers oder Franzosen schon in vielen Stücken gleich tun. — Wäre nun diese Einfur nicht erlaubt: so hätten sie erstlich nicht einmal die Muster der neuen Erfindungen vor Augen; und dann könnten sie aufs höchste nur für ihre Mitbürger arbeiten, die sich auch mit dem Schlechten begnügen müßten, da jetzt schon vieles zu Wasser u. Lande in die Fremde verschickt wird. K.

Digitized by Google

von 3 rℓ, als einen von 300 rℓ. Kein neues Instrument wird erfunden: gleich macht es einer oder der andere nach, und wo möglich, verbessert er es noch. Das kommt daher, daß diese Mechanici fast alle Gelerte, und Männer sind, die in diesem Teil der Wissenschaften gründlich studirt haben; die jedes Instrument kennen, und den Gebrauch desselben wissen; auch ohne Unterlaß darauf denken, und andere Gelerte zu Rate ziehen, wie es bequemer und nützlicher einzurichten sei.

Ich kan einigermassen hievon aus Erfarung urteilen, da ich mir alle Instrumente, die zur Experimental-Physik gehören, durch den berümten *Nairne* in London, nach den neuesten Entdeckungen, habe verfertigen lassen: und ich fodere alle Mechaniker in Deutschland, Frankreich, und Holland auf, ob sie solche in größerer Vollkommenheit, sowol in Absicht auf ihren Nutzen und Gebrauch, als der Erfindung, Simplicität, und Schönheit; machen können. Ja was noch mer, ob sie dieselbe zu solchen Preisen machen können, als ich es allenfals durch Rechnungen beweisen könnte. Denn machte es der Engländer nicht auf den Fuß, wie er es macht; und arbeiteten nicht an einem Instrumente merere Menschen zugleich, wovon der eine dieses, der andre jenes, verfertigt: so wüßte ich nicht, wie ein einzelner Mann, der alles mit eignen Händen machen soll, Salz und Brod dabei verdienen könnte. Und dennoch schrieb mir einmal *Nairne*, als ich über die Verzögerung eines Instruments ungeduldig wurde; "Sie müssen wissen, daß ich ein Mann bin, dem seine Reputation lieb ist, und daß ich es mir ein für allemal zum Gesetz gemacht, nichts aus den Händen zu geben, bis es in seiner Art vollkommen sei, und bis dahin müssen Sie warten". Was sollte ich machen? ich wartete; wie ich es aber empfing, hatte ich auch nicht Ursache, es zu bereuen".

Ehe

5. Doch der Engländer hat nicht allein in den verschiedenen Fabriken manches durch seine stete Aufmerksamkeit verbessert, sondern auch einige ganz neue Arten derselben ersonnen, welches

Ehe ich diesen Abschnitt von Fabriken schliesse, muß ich
or einen Umstand berüren, der nicht allein von der Eng-
en, sondern von allen Fabriken in jedem Lande, gilt. Die-
ist, daß jedweder Fabricant, der seiner Fabrik Absatz ver-
ffen will, so viel Vermögen haben muß, daß er Credit
en kan: sonst bringt er sie nicht in Aufname. Sie kön-
leicht denken, daß ich nicht von monopolisirten Fabriken
e; denn da liegt es in der Natur der Sache, daß die ih-
Landsleuten jede Bedingung vorschreiben, und ihre Wa-
so gut machen, oder so teur verkaufen können, als es ih-
zuträglich ist, welches sich der fremde Käufer nicht ge-
en lassen darf: sondern ich rede von freien Fabriken, wo
ncurrenz und auswärtige Versendung Statt findet. Denn
weder hilft sich der Krämer, der ausschneidet, oder bei
einigkeiten verkauft, und oft lange borgen muß, durch den
edit, den ihm der Fabricant giebt; weil er nicht immer so
l Vermögen hat, alles vor bares Geld einzukaufen, und
lt auf gewisse Weise sein Warenlager ganz oder zum Teil
it dem Gelde des Fabricanten: oder der Grossirer kauft
m Fabricanten in großen Parteien, wofür er einige Pro-
nte Vorteil zu geniessen hat, ebenfalls auf Credit, und ver-
uft es nachher im kleinern wieder am Krämer; so muß der
abricant in beiden Fällen Credit geben. Doch unsere Hand-
ngsverständigen Camerälisten wollen durchaus nicht haben,
ß der Krämer vom Grossirer kaufen soll, sondern sie bese-
n, daß alles aus der ersten Hand verschrieben werde, und
lauben, dadurch bekäme es der Untertan so viel wolfeiler.

---

ches bei dem abwechselnden Geschmack der Menschen, über-
aus vorteilhaft ist. — Z. E. das neue so dauerhaft glasurte
SteinGut: *Wedgwoods* und *Bentleys* Fabrik von schwarzem
Ton zu allerlei Gebrauch, und von weissem dem Alabaster glei-
chen: die neue Manchester BaumwollenFabrik: die Fa-
brik von sogenannten *SansPeine*: die von *plated* oder über-
legtem SilberGeschirr u. a. m.; welche sämtlich sehr reichlichen
Absatz geben. K.

Digitized by Google

Die guten Herren verstehen das nicht. Sie müssen uns Kaufleuten doch verzweifelt wenig Verstand zutrauen, wenn sie glauben, wir wüßten das nicht von uns selbst eben so gut, als sie in der StudirStube, im Fall wir es der Einrichtung unserer Handlung, und dem Zustande unserer Casse, zuträglich fänden. Wenn ich nun aber gerade das Gegenteil behauptete, und beweisen könnte, daß sie eben durch diesen Befel Gewerbe und Concurrenz störten: was würden sie denn sagen? Ich will es versuchen. Erstlich kan sodenn kein kleiner Krämer aufkommen. Denn selten hat ein solcher junger Anfänger so viel Vermögen, daß er sich gleich ein großes Warenlager anschaffen, und von 10, 20 Oertern, alles aus der ersten Hand verschreiben kan. Jetzt aber geht er zum Grossirer, wo er alles zusammen trift, was er zur ersten Einrichtung gebraucht, hat die Ware vor Augen, und kan sich aussuchen, nimmt von allen etwas: der Grossirer gibt ihm 6 auch 12 Monat Credit, und verkauft eben so wolfeil, weil ihm der Fabricant so viel Rabat, wegen der in großen Quantitäten verschriebenen Waren, zugesteht, daß er damit schon einen billigen Verdienst machen kan. Nun fängt er seine Handlung damit an; schränkt sich ein; nimmt mit geringem Vorteil vorlieb; und verkauft oft eben so wolfeil, als der Große, der zu seinem stärkeren Aufwand schon mer verdienen muß. Folglich wird die Concurrenz größer, und der Käufer hat merere Wal. Zweitens gibt es viele Fälle, wo es besser ist, daß auch der große Krämer aus der zweiten Hand kauft. Z. E. ihm geht diese oder jene Ware aus, die er schleunig wieder haben muß; nun soll er sie aus der ersten Hand verschreiben; da kan er oft 3 bis 4 Monate nach warten; das können und wollen aber seine Kunden nicht, gehen zu einem andern, und der verkauft nun so viel teurer, weil er weiß, der erste ist ihm nicht im Wege. Ferner tut selbst der wolhabende und vermögende Krämer oft besser, wenn er aus der 2ten Hand kauft. Denn er macht sich alsdenn, durch seinen Credit beim Grossirer, beinahe ein doppeltes Capital, folglich ein doppelt grö-

ßer

Warenlager: macht doppelten Umsatz, kan wolfeiler ver-
en, und dennoch eben so viel, wo nicht mer, verdienen, als
er. Es gibt auch Fälle, wo es so gar äusserst
ärlich und schädlich ist, aus der ersten Hand zu
schreiben, besonders bei Waren, die leicht verderben, als
ine, Citronen, Rosinen, oder dergl.; weil die oft lange
rwegens sind, und manches mal erst im Früh Jar ankom-
. Ja, antwortet man, dafür kan er ja versichern las-
Nein, das kan er nicht; denn für Waren, die, ihrer
tur nach, leicht verderblich sind, und wo der Schaden
aus herrürt, zalt kein Assecuradeur; unterdessen steckt
Geld darinn, die Wechsel müssen bezalt seyn, weil bei
en Waren kein Credit Statt findet, er ist in Verlegen-
, und ein anderer verkauft, zu welchen Preisen er will.
ch könnte noch merere dergleichen Fälle anfüren, zu zeigen,
ß es besser sei, dem Kaufmann die Freiheit zu lassen, sei-
n Einkauf selber zu besorgen, an statt daß man ihm die
t und Weise vorschreiben will, wie er es machen soll. Ich
ke, er sollte es doch wol eben so gut wissen, als ein ande-
, der nie in seine Casse geguckt, und nicht weiß, wie weit
ne Kräfte sich erstrecken. Ja, was würden diese Herren
r antworten, wenn ich ihnen sagte, daß wir Kaufleute
r in Hamburg, die wir doch glauben, die Handlung
verstehen, selbst einer dem andern abkaufen, ob wir gleich,
er von uns, die Waren eben so gut aus der ersten Hand zu
hen wissen, als der andre. Das hängt alles von Zeit und
nständen ab; und wir würden uns sehr über den wundern,
r uns Regeln vorschreiben wollte, wie wir es machen soll-
n. Doch ich komme von dieser kleinen Ausschweifung wie-
r zurück, und sage nur noch, daß die Englischen Fabrik-
Waren, gewönlich auf 6, 9, auch 12 Monat, Credit verkauft
erden.

Sehen Sie M. H., das sind, meiner Meinung nach,
e Ursachen von Englands Reichtum: nicht seine nei-
ischen Handlungs Verbote; sondern seine Lage, seine

Schif-

Digitized by Google

Schiffart, seine Handlung, sein Boden, und seine Fabriken. — Aber, was ist denn eigentlich in England einzufüren erlaubt? Was ist auszufüren erlaubt? und aus welchen Ländern zieht England die Waren, die es einfürt? Ich will mich bemühen, Ihnen diese Fragen, so weit meine Kenntnisse sich erstrecken, zu beantworten.

So viel ich weiß, ist in England alles einzufüren erlaubt; ausgenommen Französische Seiden und Galanterie-Waren, Spitzen, Kammertücher, Gallonen, Wein, Brandtwein, Liqueur, u. dergl. Oder es ist mit einem so hohen Zoll beschwert, der so gut als Verbot ist. Was gewinnt England dadurch? Eigentlich zu sagen, Nichts. Denn kan es die Ware nicht eben so wolfeil machen, als der Fremde: so beschäftigt es zwar eine Anzal Fabricanten; allein es beschäftigt sie bloß auf Unkosten des ganzen Landes, weil jeder, der diese Waren braucht, sie so viel teurer bezalen muß. Es ist gerade eben so viel, als wenn alle Untertanen zusammenlegten, einen Teil der übrigen, die auf andere Art dem Lande nüzlich seyn könnten, zu ernären. Ich will nur ein Par derselben anfüren. Ist nicht in England immer Mangel an SeeVolk, und wird nicht in jedem Kriege geklagt, daß die Flotte nicht gehörig bemannt werden kan? Und Zweitens: sollte es nicht zum Teil daher rüren, daß England seit vielen Jaren kein Korn ausschiffen können, weil es an Arbeitern felt, die, wie es die allgemeine Klage ist, jezt der Hauptstadt zueilen. Wäre das nicht ein größerer Vorteil, wenn England diese beiden Zweige seiner Wolfart beförderte, als wenn es erzwungene Fabriken unterstüzt, die in der Fremde keinen Absaz finden. Ich weiß es wol, daß man gewönlich zur Antwort giebt: der starken PferdeZucht wegen, läge jezt das meiste Land zu Wiesen. Ich glaube gerne, daß sich die PferdeZucht gemert hat: allein ich kan mich nicht überreden, daß sie in dem Verhältniß zugenommen, als die KornAusfur abgenommen hat. Aber der LandBau ist eine schwerere Arbeit, als Zeuge zu weben; und der

See-

Digitized by Google

:Dienst ist gefärlich: man geht also lieber in der Jugend
den WebStul sitzen, denn das ist bequemer Brod.
ar hat die Regirung die Verordnung gemacht, daß der
gangsZoll, den die rohe Seide bezalt, wieder zurückge-
:n wird, wenn sie verarbeitet aus dem Lande geht.
in es hat nichts geholfen. Vielleicht denkt mancher:
ist eine herrliche Verordnung, die Fabrik aufzuhelfen.
gestehe, daß ich nicht der Meinung bin. Denn wäre sie
Lande angemessen, so würde sie ohnedem fortkommen: wie
Fall in Frankreich ist. Jetzt aber muß doch der Untertan
EingangsZoll bezalen, der die im Lande fabricirte Ware
gt; und den RückZoll genießt der Fremde. So geht es
dieser, so geht es mit merern Waren, die in England ver-
:n, oder mit übermäßigem Zoll beschwert sind Was ist
Folge? Ein ungeheurer SchleichHandel; der so weit geht,
Lord *Shelburne* neulich im Parlamente sagte, die Kros
verlöre durch den Schleichhandel järlich 3 Mill.
: Sterl. Einkünfte. Ich weiß nicht, ob er das Heer
Visitatoren, Aufpassern, StrandWächtern, ZollBedien-
, und wie die Leute alle heißen, die die Krone besolden
ß, mit dazu gerechnet habe, oder nicht. Das war aber
r merkwürdig, als er bei einer andern Gelegenheit sagte:
es Monopolium ist StatsVerbrechen, das über
:3 oder lang bestraft wird. Es erstickt den Geist
: Concurrenz und der Nacheiferung, ohne wel-
: alle Handlung matt ist: und da ganz Europa
) bemüht, das Joch des Monopols abzuschütteln;
:rum wollen wir es nicht auch tun?

Es gibt noch eine Ware, die nicht, ohne besondre Er-
bnis des Parlaments, in England eingefürt werden darf;
) das ist Korn. Sollte man glauben, daß eine Nation,
sonst so aufgeklärt ist, aus altem Vorurteil solche Verord-
:gen machen könnte? Sonst fürte England viel Korn aus;
t hat es von Zeit zu Zeit Mangel, und denn erlaubt es
Einfur. Nun ist ja Teurung natürliche Folge des Man-
gels.

Digitized by Google

gels. Also erlaubt es die Einfur, wenn das Korn im Lande teuer ist: steht sich der Fremde nicht sehr gut dabei? Aber was noch schlimmer ist, diese Erlaubnis erstreckt sich allemal nur bis zu einer gewissen bestimmten Zeit. Folglich machen die Schiffe, die zuerst ankommen, übermäßige Preise, weil jeder sich versorgen will; die letzten hingegen, die das Korn weit herfüren, oder durch widrige Winde aufgehalten worden, kommen, wenn der Termin beinahe verflossen ist, und müssen es sehr oft mit Schaden an den AufKäufer losschlagen, der solches nachher wieder teuer im Lande verkauft; kommen aber zum zweitenmal nicht wieder. — Dieses Verbot der freien KornEinfur ist der Nation noch in einer andern Absicht nachteilig. Denn wäre solches nicht: so könnte der Engländer eben so gut, und seiner Lage wegen, noch besser wie der Holländer, sein aus der OstSee eingefürtes Korn nach Frankreich, Spanien, Portugal, und der Mittelländschen See, da in diesen Ländern so oftmals Mangel ist, versenden. Diese Handlung ist jetzt in den Händen der Holländer, die zu Zeiten ansenlich dabei gewinnen.

Auszufüren ist, so viel ich weiß, alles in England erlaubt; ausgenommen Wolle. Die andern NebenDinge, als FabrikGeräthschaften oder dergl., rechne ich nicht, weil das eigentlich kein Zweig der Handlung ist. — Also Wolle ist in England verboten, auszufüren: und diesem Beispiel haben andere Länder nachgefolgt, denn alle Wolle soll im Lande verarbeitet werden. Ich dächte aber, das fände sich auch ohne Verbot. Denn hat das Land mer Hände übrig, als es zur Cultur und Vermerung der ihm vom Schöpfer geschenkten NaturProducte gebraucht: so werden die ja wol von selbst genötigt werden, sich was zu verdienen, wenn sie leben wollen; und da würde doch natürlicher Weise das Product des Landes das erste seyn, was sie verarbeiteten; um so mer, da sie es wolfeiler haben als der Fremde, der die Wolle erst bei ihnen einkaufen, die TransportKosten tragen, und denn verarbeiten muß. Oder soll sie blos zur innern Consumtion des Landes fabri-

Digitized by Google

-icirt werden? Nun da ist es ja wieder das alte Lied. Wir
ben wie wir sind, und werden weder reicher noch ärmer.
Diesem Falle wäre es doch unstreitig besser, wir beförder-
die SchafZucht, und ermunterten den Untertan dazu, ver-
ıften alsdenn die Wolle: so zögen wir doch von dem Frem-
ı das Geld ins Land *. Und fast sollte ich denken, daß man
eben der Zeit, wo man die fabricirte Ware verkauft, 2mal
: Wolle verkaufen könnte. Zudem würde es ein Mittel seyn,
n AckerBau zu befördern, den Wert der LandGüter zu er-
hen, und GeldUmlauf und Industrie zu vermeren. —
ielleicht wendet man ein: man wolle durch das Verbot der
BollAusfur den Untertan zwingen, sie selbst zu verarbeiten,
nd durch das EinfurVerbot der fremden fabricirten Ware
yn nötigen, sich seine Kleidung selbst zu weben; ja zuletzt
yn dahin bringen, daß er seine Waren so schön machte, daß
ie zum auswärtigen Verkauf dienen könnten. Also der Un-
ertan kan gar auf keine andere Art regirt werden,
als durch Zwang! Daß das 1ste dem Lande nicht vorteil-
haft sei, habe ich bereits angefürt. Und was das 2te anlangt:
so fürchte ich, daß das, was man auf einer Seite zu gewin-
nen glaubt, auf der andern doppelt wieder verloren wird.
Denn eine Fabrik, die seit langen Jaren bestanden, wo die
Arbeiter durch viele Generationen dazu erzogen worden, die
durch lange Uebung, die Ware gut und wolfeil zu machen, ge-
lernt, die allgemein bekannt ist, und mancherlei Gelegenheit
zum Absatz hat, hat vor der neuen erzwungenen erschrecklich
viel voraus, und die neue kan 20 Jare krüppeln, ehe sie ihr
nachkömmt; in der Zeit hat die alte Fabrik abermal eine Wa-
re

* So zog der Schwede, vor Gustaf Wasa, für rohe Häute
alljärlich vom Lübecker viele 1000 rthlr. ins Land. Aber
— das nächste Jar brachte der Lübecker diese Häute in fertig
gen Schuhen und Stiefeln wieder, holte sein Geld für die
rohen Häute wieder zurück, und ließ sich noch oben drein, wie
billig, das MacherLon tüchtig bezalen. S.

Digitized by Google

re erfunden, die mer Liebhaber findet, und denn ist die neue wieder zurück. Man sieht es deutlich an den Englischen LeinwandFabriken; sie sind erzwungen, sind kein wirklicher Vorteil fürs Land, und nimmermer werden sie den Schlesischen nachkommen. Und was den Zwang überhaupt betrifft: welche Fabrik ist durch Zwang groß geworden, woferne ihre Existenz nicht schon von selbst dem Lande und dem Charakter der Einwoner angemessen war? Sind die großen Schlesischen und Böhmischen LeinwandFabriken das durch Zwang geworden, was sie sind? Hat der Schlesier nicht durch Fleiß und Nachdenken dem Franzosen die Künste abgelernt, und ihm seine *Platilles Royales*, *Bretagnes*, *Creas* etc. etc., ganz vollkommen nachgemacht? Würde es nicht besser seyn, wenn der Landesherr von Zeit zu Zeit einige Leute von Kopf und Genie, auf seine Kosten reisen liesse, um sich in auswärtigen Fabriken Unterricht und Kenntnisse zu sammlen? die vorher Zeichnen, etwas Französisch und Englisch lernten, und nach vollendeter Reise ihre Kunst in ihr Vaterland zurückbrächten: anstatt daß jetzt alles unter dem Druck des Zwangs seufzt, und allerwärts Klagen über Mangel der Nahrung und des Verdienstes gehört werden? Nur würde ich, meiner unvorgreiflichen Meinung nach, hiezu nicht den Gelerten vorschlagen, sondern den Mann vom Handwerk, der das Fach kennt, dessen Verbesserung er zu lernen wünscht, und folglich alles aus einem ganz andern GesichtsPunct betrachtet. Denn, wie vieles bei einer Fabrik oft auf eine Kleinigkeit, auf einen unbedeutenden Handgriff, der unmöglich beschrieben werden kan, ankömmt, weiß jeder Fabricant. So würden z. E. die deutschen Tücher weit merern Absatz finden, wenn sie dem Engländer seine Presse und Appretur ablernten: und die deutschen Bleche würden von den Englischen nicht so sehr verdrängt werden, wenn sie, gleich diesen, gewalzt würden.

Doch ich kehre wieder zu England zurück: und muß sagen, wie ich nicht dafür halte, daß das Verbot der WollAusfur die Fabriken würde zu ihrer jetzigen Vollkommenheit gebracht

Digitized by Google

racht haben, woferne nicht die Schiffart, die Handlung, die ige, und natürliche Industrie, das meiste getan *. Ich weiß uch zuverlässig, daß man es zum Teil in England selbst für nen unerlaubten Zwang hält: und daß, wärend des letzten rieges, die Besitzer der LandGüter auf die freie Ausfur der Wolle, haben im Parlemente antragen wollen. Ich glaube erne, daß sie damit nicht würden durchgekommen seyn, denn lle Fabricanten hätten dagegen geschrien; und Vorurteile gel n in England eben so gut, wie in jedem andern Lande. Der llrEngländer würde glauben, seine Vorfaren könnten im Grabe nicht ruhen, die die Wolle als den heiligsten Schatz des andes angesehen, und ihr so gar die Ehre erzeigt, im Parlemente die ersten Richter des Königreichs drauf zu setzen. So iel zur Bestätigung meines Satzes, daß **England seine Größe und seinen Reichtum nicht seinen Verboten zu danken habe.**

Nun will ich noch kürzlich die dritte Frage beantworten. **Aus welchen Ländern zieht England die Waren, die es einfürt? Und was sind es für welche?** — Zuvörderst zieht es aus Rußland, Polen, und den Ländern an der OstSee, alles was es zum Schiffbau nötig hat: Holz, Eisen, Hanf, Theer, Pech, Masten, Bretter; ferner, Talg, HanfOel, Leinsaat, Pottasche, u. dergl. Aus Schweden, Eisen, Holz, Bretter, Theer und Pech: aus Deutschland, Leinwand, Garn, Stabholz, Stahl, Vitriol ꝛc. ꝛc.: aus Portugal, Wein, Früchte, Oel, Farbholz, Gold ꝛc. ꝛc.: aus Spanien, Wein, Früchte, Wolle, Oel, Cochenille, Indigo, ChinaRinde, Kakao, und Silber: aus der Mittelländischen See, Wein, Früchte, Oel, FarbWaren, Drogereien, und Seide. — Sie sehen wol, daß ich nur die vornemsten Arti-

* Zuverlässig! Aber eine ganz andre Frage ist: würden, auch ohne Verbot der WollAusfur, die übrigen Ursachen allein so stark gewirkt haben? S.

Digitized by Google

Artikel angefürt habe: die übrigen, die mir nicht gleich beifallen wollen, und deren noch vielerlei sind, tun zur Sache nichts. So zieht z. E. England vielen Indigo, Früchte, und selbst Wein und Brandwein, obgleich er so hoch im Zoll beschwert, oder fast gar verboten ist, durch Hülfe der Schleich-Händler aus Frankreich. Man sieht hieraus, daß England, das reiche England, doch nicht alles habe, sondern um mich gelert auszudrücken, eine schwere PassivHandlung tragen müsse. Nun schreibt man immer von HandlungsBilanz, und beweist aus den gedruckten Exportations- und Importationslisten, wie viel dieses oder jenes Land gegen ein anders Land gewinne oder verliere. Gewönlich werden diese Listen aus den ZollRegistern gezogen: in wie ferne man aber darnach den Zustand der Handlung eines Landes, und besonders eines solchen, wo vieles verboten, und das übrige mit schweren Zöllen belegt ist, beurteilen könne: beweiset Lord *Shelburne* mit seinen 3 Millionen.

Ich kan Englands Handlung und HandlungsVerbote nicht verlassen, ohne zuvor noch eine Anmerkung zu machen, die mir immer sehr auffallend gewesen, und die ich mir nie habe erklären können. Nämlich, warum man, bei allen sonstigen HandlungsVerboten, bald diesen bald jenen Ort zum FreiHafen erklärt, in der Absicht, ihn empor zu bringen, und Handlung und Gewerbe daselbst zu vermeren. Das reimt sich ja unmöglich mit den Verboten zusammen, die man auch zur Aufname der Handlung ergehen läßt. Eines von beiden kan doch nur recht seyn. Sollte die Erfarung uns nicht am besten darüber beleren können? — Doch ich will mich hierüber nicht weiter einlassen, sondern kürzlich nur noch etwas von Deutschland, und unserer DenkungsArt in Absicht auf die Handlung, anfüren.

Man hat seit einiger Zeit bei uns so viel über Fabriken, HandlungsBilanzen, CameralWissenschaften, und dergleichen geschrieben, daß man viele Zeit übrig haben müßte, wenn man alles durchlesen wollte. Gleichwol muß ich bekennen,

daß

Digitized by Google

daß ich wenig eigentümliches, mit Kenntniß und Erfahrung geschriebenes, in Absicht auf die Handlung darunter angetroffen habe. Das meiste sind Speculationes, die am Ende größtenteils darauf hinauslaufen: das Land, worinn wir leben, soll alles * allein haben, soll nichts von andern kaufen, soll aber an alle andere verkaufen. Nun; und wenn denn alle andere Länder auch so dächten, so läge ja die ganze schöne Hypothese von Activ- und Passiv-Handlung übern Haufen. Gesetzt aber, ich kaufte nichts von andern, sondern alle andere kauften von mir: was denn? Ja, so zöge ich doch das Geld in mein Land. Wol! aber wenn ich denn nun nichts zu kaufen hätte, was wollte ich denn mit dem Gelde machen? denn an und für sich ist es doch nichts weiter wert, als daß ich meine Bedürfnisse dafür eintauschen kan. Zuletzt würde es sich ja so anhäufen, daß ich dasjenige, was ich nun mit einem ℔. bezale, würde mit 2, 3, oder 4 ℔. bezalen müssen. Alsdenn aber würden meine Fabrik-Waren zu teuer, so daß sie mir niemand mer abkaufen könnte: und am Ende säße ich denn da mit allem meinen Gelde, gleichsam wie auf einer wüsten Insul. Ueberhaupt scheinen mir die meisten, die über diese Materie geschrieben, zu wenig Rücksicht auf den Zusammenhang des Ganzen, und auf die herrliche Kette der Verbindung, genommen zu haben, durch welche der Schöpfer die Länder an einander geknüpft, sich ihre wechselseitigen Bedürfnisse mitzuteilen, und welches einzig und allein durch freien Tausch der verschiedenen Producte geschehen kan. Woher kömmt das? der größte Teil unsrer Gelerten hat zu wenig Gelegenheit, den Gang der Handlung im Ganzen zu beobachten, und sich an Ort und Stelle damit bekannt zu machen. Man lieset das, was andre davon geschrieben: und wenn man denn in einer Stadt lebt, die tief im Lande und weit von der See entfernt

* Kan der Hr. Verf. einen einzigen Schriftsteller von Belang nennen, der sich je so was hat einfallen lassen? Also stehen hier dreißig Zeilen für nichts da. S.

Digitized by Google

liegt; so beurteilt man die Handlung blos nach dem Zirkel *, worinn man lebt. Was folgt daraus? Man macht aus 9 Büchern das 10te; reducirt alles auf die Begriffe, die man einmal angenommen; bildet sich daraus ein HandlungsSystem mit allen seinen Abteilungen und Unterabteilungen; und nun muß das Ding sich schicken, es mag wollen oder nicht. Tritt denn ein *Reimarus* hervor, und schreibt Handlungs-Grundsätze, die aus der Natur der Sache hergenommen, und die er sich als Philosoph, aus Beobachtung der Handlung seiner VaterStadt, abstrahirt hat: so sagt man, das ist parteiisch. Oder ein *Schindler* in Prag schreibt ein Buch, worinn

er

* Nu. nu, wer wird das tun! — Mächtig ist auch der Einfluß des Klima und Bodens auf Geist und Ideen: aber verschiedene Herrn, besonders in Hamburg, scheinen doch jenem Montesquieuschen Satz allzuweit, zu Gunsten ihres glücklichen Ortes, auszudenen. . . . Und wollte man auch zugeben, daß Hamburg der ausschließende Sitz aller CommerzWissenschaft ist: so ist doch CommerzPolitik ein ganz ander Ding, von dem nicht zu vermuten ist, daß es an einem Orte, wo alles Kaufmann oder doch kaufmännisch ist, rein und lauter gepredigt werden könne. — Die Hrn. Holzhändler in *Amsterdam* handelten völlig nach der CommerzWissenschaft, da sie den Feinden ihrer Alliirten Holz und Hanf aus der OstSee zuführten, und mit den Rebellen ihrer Alliirten sub rosa einen Tractat schlossen: denn auf beiderlei Weise war ein herrlicher Schmus zu machen. Aber die CommerzPolitik des FürstStatthalters in 's *Gravenhag* sagte: Laßt das bleiben! was euch par Dutzend HolzHändlern einträglich ist, kan ein par Millionen andern ehrlichen Holländern Schaden bringen; und sollen 2 Millionen Holländer, für 24 Holzhändler in Amsterdam, Sünden-Böcke werden?

Die allgemeine Klage freilich der CommerzPraktiker ist: die Hrn. CommerzPolitiker verstehen das Ding nicht. Und die allgemeine Klage der letztern ist: die Hrn CommerzPraktiker ratschlagen nur für sich und ihren PrivatNutzen, sollte auch das ganze übrige Volk zu Grunde gehen. Wer nun von beiden Recht hat, — oder ob alle beide Recht haben? — möchte in vielen Fällen schwer zu entscheiden seyn. S.

Digitized by Google

er seine gründlichen Bemerkungen auf das Locale der kaiserlichen Länder anwendet, und sie durch Facta beweist: so sieht man denn endlich wol, daß diese Leute, im Ganzen genommen, nicht so groß Unrecht haben; allein es heist, bei uns geht das nicht an. Doch ich hoffe, es wird noch wol einmal angehen; und ich wünsche, daß es nicht zu spät geschehe. — Aber unsre Gelerten, und unsre jungen Herren, reisen doch? Freilich reiset der Gelerte zuweilen. Aber hat er immer Zeit, Vermögen, und Gelegenheit, sich Jare lang in fremden Ländern aufzuhalten; und hat er auch allemal die nötigen Vorkenntnisse, das Eigentümliche der Handlung eines jeden Landes mit Aufmerksamkeit zu beobachten? Kan man es ihm verdenken, wenn er vorzüglich nur seine gelerten Kenntnisse zu erweitern sucht? Und der gröste Teil unserer jungen Herren * — Gütiger Himmel; was bringen die mit! Darf man sich denn wundern, wenn man oft Dinge zu lesen bekömmt, die der Mann von Erfarung aus Verdruß wegwirft? . . .

Stellen Sie sich einmal vor, was man denken muß, wenn man liest **: England gewinne in der Handlungs-Bilanz zu Friedens-Zeiten von Deutschland järlich 4 Millionen Pf. Sterl.! Das will denn doch wol so viel sagen: Deutschland liefere an England järlich den Wert von 4 Mill. Pfund Sterl. weniger an Waren, als England an Deutschland; folglich müsse Deutschland für den Ueberrest järlich 4 Mill. Pf. Sterl. bares Geld nach England schicken. Und das beter-

* Diejenige reisende junge deutsche Herren, die der Mitländer am meisten kennt und — verachtet sind, wie ich aus Erfarung bezeugen kan, sind junge deutsche Kaufleute. Aber sie haben, bisher, selten so viel gelernt, daß sie nach ihrer Rückkunft das Publicum mit Schriften heimsuchen konnten. S.

** Und wo liest man das? Wer in der Welt hat je so was drucken lassen? Wir Gelerte und Schriftsteller sind wirklich zu bedauern, oder wir bedauern die Hrn. Kaufleute, die sich dergleichen Zeug weis machen lassen, und sodann auf uns, als Menschen ohne Menschen-Verstand, herabschauen. S.

Digitized by Google

ner dem andern getreulich nach **. Muß man sich nicht ärgern, wenn man solchen Unsinn ** lieſt? Ich wünschte nichts mer, als daß die Herren, die solches schreiben, und so freigebig mit Millionen sind, nur einmal Gelegenheit hätten, 100000 rℓ. bares Geld, auf einen Tisch gezält, liegen zu sehen: sie würden sich wundern, daß das so viel Geld wäre. Man erzält in England, K. Jacob II habe einmal einem Manne, der ihm eine nicht sehr wichtige Gefälligkeit getan, eine Belonung von 4000 £. Sterl. versprochen, und seinem Schatzmeister befolen, ihm diese Summe zu bringen. Dieser wundert sich, daß der König für einen geringen Dienst so viel Geld weggeben will, muß aber gehorchen. Indeß zält er vors erste nur 1000 £. in lauter Silber-Geld ab, und schüttet sie in des Königs Abwesenheit auf einen Tisch. Der König kömmt, und frägt, was das viele Geld solle. — "Es ist das Geld, das E. M. mir befolen haben zu bringen„. — Mein Gott, das habe ich nicht geglaubt, daß 4000 £. so viel Geld wäre. — "Um Verzeihung; es ist nur erst der 4te Teil, ich will das übrige gleich holen„. — O Nein! es ist an diesem genug. Nun denke man sich 4 Mill. Pfund, und rechne nur 15 Jare Frieden: so machte dieses 60 Mill. Pf. Sterl. oder 360 Millionen rthlr. Müßte man sich nicht wundern, wenn man in Deutschland noch einen einzigen Dukaten zu sehen bekäme? Ich wüßte auch gar nicht, durch welchen Weg es nach England gehen sollte. Ueber Hamburg und Bremen wird es gewiß nicht versandt. Und von Holland geschiehet es nur alsdenn, wenn die Preise des Goldes in England so hoch stehen, daß am Cours verdient wird. Das weiß ich aber wol, daß seit einigen Jaren sehr viel Gold aus England nach Deutschland gesandt worden, (wie ich bereits in Heft I Ihrer StatsAnzeigen, bei Gelegenheit des Briefes über die Hamburger Bank, angefürt habe), und daß man in London beständig über Mangel an Silber-Geld klagt, weil solches, wegen der in England angenommenen Proportion von 1 zu 15, mit Vorteil ausgefürt, und eingeschmolzen wer-

den

Digitized by Google

den kan. Ueberhaupt möchte ich eher sagen, daß England mer Geld für Waren nach Deutschland schickt, und jemals geschickt hat, als Deutschland nach England. Denn wenn ich nur die beiden Artikel Leinen und Garn neme, die järlich über Hamburg, Bremen, und andere Seehäfen, nach England gehen: so machen die schon allein eine überaus große Summe aus. — Freilich ist es jetzt mit dem gar nicht zu vergleichen, was in vorigen Zeiten hingesandt wurde. Denn als unsre großen Herren in Deutschland anfingen, die Englischen Woll-Manufakturen zu verbieten: fing der Engländer an, Leinen zu weben, sich sein Bedürfniß selbst zu verschaffen, und die Russischen Leinen in großer Menge einzufüren. Seitdem hat die Versendung der Leinen nach England merklich abgenommen, und sich nach dem Mase vermindert, als die Ausfur der Wollen-Manufakturen nach Deutschland sich vermindert hat. So wäscht immer eine Hand die andre: und ein Uebel zeugt das andre.

Doch ich muß aufhören. Ich glaube genug zum Beweise meines Satzes, daß Freiheit, uneingeschränkte* Handlungs-Freiheit, einzig und allein Narung und Gewerbe in einem Lande befördern, gesagt zu haben; und daß die Glückseligkeit eines Landes darinn bestehe, daß der Unterthan die Produkte, die ihm die Natur verliehen, und zu deren Hervorbringung ihn seine Geschicklichkeit und die Lage seines Landes fähig macht, mit allem möglichen Fleiß zu vermeren, und zu verbessern sich bemühe: daß der Landesherr ihn dazu aufmuntre, und auf alle Art unterstütze; daß jeder die Freiheit* habe, sich sein Brod zu verdienen, und seine Narung zu

§ 4 sue

* Uneingeschränkte Handels-Freiheit (libertas *mercandi*), ist ein eben so auffallend widersinniges Ding, wie uneingeschränkte Freiheit zu handeln überhaupt (libertas *agendi*). Beide sind möglich, wenn in jenem Falle alle Kaufleute, in diesem alle Menschen, 1. hocherleuchtet, 2. grundehrlich, sind. Im erstern Falle ist keine Handels-Einschränkung, im letztern gar keine Regirung, nötig. S.

Digitized by Google

suchen, nachdem Masse es seinen Kräften und Fähigkeiten angemessen ist: daß freie wechselseitige Umtauschung der verschiedenen Producte und Bedürfnisse, einzig und allein das Band sei, welches die Länder an einander knüpft, und gemeinschaftlich glücklich macht. Und daß dadurch Beschäftigung, Glück, und Wolstand, über alle Stände verbreitet werde. — Ob das nun jetzt in denen Ländern der Fall sei, wo man das entgegengesetzte System angenommen, und wo man die Handlung verboten, oder auf alle Art eingeschränkt hat, so gar daß man die Provinzen, die unter einer Regirung stehen, nicht mit einander zu handeln erlaubt; und ob sie reicher und glücklicher geworden, seitdem man das Geld im Lande festhalten, alles allein haben, und seinem Nachbar nichts gönnen wollen: — das mag die Erfarung beweisen.

Mich wenigstens hat sie gelert, daß durch Handlungsfreiheit noch in keinem einzigen Stat Wolstand und Gewerbe vermindert worden. Und wäre es mir erlaubt, mit Vorbeigehung mancher andern, mich auf ein, mir am besten bekanntes Beispiel zu berufen, daß ein Stat bloß durch Freiheit, Lage, und Industrie, das geworden ist, was er ist: so wäre es unser eigener kleiner Stat.

Hamburg, 18 Jun. 1783.

NS. Ob mein Brief gleich schon ziemlich lang geraten ist: so kan ich doch ohnmöglich unterlassen, eine Stelle im polit. Journal auszuschreiben, die mir seitdem zu Gesicht gekommen, weil sie meine Grundsätze aufs klärste beweiset. Sie steht im letzten Stück vom Monat Maj, S. 415.

Die ware Ursache, warum die Schwedisch Pommerschen Kaufleute nicht mit den Nachbaren gleichen Preis halten können, liegt in der Einschränkung, 1. daß Pommersche Waren nur mit schwedischen oder schwedischpommerschen Schiffen verfaren, und 2. nicht Waren gerade zu aus allen Gegenden gezogen werden dürfen.

Durch das erste wird zwar die Schiffart begünstigt, aber der Handel leidet zu viel dabei. Die Fracht wird überteuert, weil die Schiffer wissen, daß keine andere ihnen sich neben-

stellen

Digitized by Google

stalten dürfen. Von Petersburg auf Pommern muß für jedes Schiffpfund Hanf fast 2 Thaler Fracht mer, als auf Rostock, bezalt werden. Von Bourdeaux auf Pommern ist es, nach Verhältnis, noch schlimmer ergangen. Eine Ursache zur höhern Fracht haben, unter diesen Umständen, auch die Schiffer; denn sie müssen oft lange an einem Orte liegen, ehe sie eine volle Ladung hiehrr bekommen können.

Durch das zweite oben erwänte, die Waren nur aus gewissen Gegenden beordern zu dürfen, wird der Pommersche Kaufmann besonders eingeschränkt. Der darf nun seine Waren nicht aus den Plätzen ziehen, wo sie am wolfeilsten sind: er kan z. E. nichts aus Hamburg, als bloß raffinirten Zucker, kommen lassen, welcher den neuen Tarif genießt; alles übrige muß nach dem alten schweren Zoll frei gemacht werden. Aus Lübeck und Copenhagen muß alles und jedes den alten Zoll bezalen, obgleich letztere Stadt der beste Markt aller Ost- und WestIndischen Waren bisher gewesen ist. Da Pommern auch nicht ganze Schiffsladungen von vielen ausländischen Waren bedarf: so kan der Kaufmann auch nicht den rechten Zeitpunct des Einkaufs, welcher sich oft in einem halben Jare um 20 Procent verändert, gehörig nützen, und leidet noch dazu bei dem hohen FrachtPreise großen Schaden. Von Bourdeaux kam im vorigen Jare nur ein einziges Schiff nach Pommern: wer sich nun nicht auf ein ganzes Jar mit Waren hatte überhäufen wollen, kam in Verlegenheit. In Hamburg und Copenhagen waren wolfeile Preise von diesen Waren; aber der hohe Tarif, nach welchem von jedem Pfund Kaffe 3 Bl. gegeben werden muß, verhinderte die Versorgung von daher u. s. f.

20.

Berlin, 1 Aug. 1783.

"Nachstehender Brief des Königs, der erst unlängst geschrieben worden, verdient meines Bedünkens einen Platz in deutschen StatsAnzeigen, da das Vorurteil, daß angeborner Rang alles erworbene Verdienst überflüßig mache, noch sehr allgemein unter uns Deutschen ist. Für die Aechtheit des Briefes bin ich Bürge, auch die Rechtschreibung ist dem Original gemäß. — Der Brief selbst ist an den Hrn. Grafen *** im M... schen, der den König gebeten, einen Sohn von ihm, der in Preußischen Diensten 3ter Junker ist, beim — Regiment zum Officier zu machen, weil er als Graf diesen Vorzug verdiente. E.

Digitized by Google

stehen, nachdem Masse es seinen Kräften und Fähigkeiten angemessen ist: daß freie wechselseitige Umtauschung der verschiedenen Producte und Bedürfnisse, einzig und allein das Band sei, welches die Länder an einander knüpft, und gemeinschaftlich glücklich macht: Und daß dadurch Beschäftigung, Glück, und Wolstand, über alle Stände verbreitet werde. — Ob das nun jetzt in denen Ländern der Fall sei, wo man das entgegengesetzte System angenommen, und wo man die Handlung verboten, oder auf alle Art eingeschränkt hat, so gar daß man die Provinzen, die unter einer Regirung stehen, nicht mit einander zu handeln erlaubt; und ob sie reicher und glücklicher geworden, seitdem man das Geld im Lande festhalten, alles allein haben, und seinem Nachbar nichts gönnen wollen: — das mag die Erfarung beweisen.

Mich wenigstens hat sie gelert, daß durch Handlungsfreiheit noch in keinem einzigen Stat Wolstand und Gewerbe vermindert worden. Und wäre es mir erlaubt, mit Vorbeigehung mancher andern, mich auf ein, mir am besten bekanntes Beispiel zu berufen, daß ein Stat blos durch Freiheit, Lage, und Industrie, das geworden ist, was er ist: so wäre es unser eigener kleiner Stat.

Hamburg, 18 Jan. 1783.

NS. Ob mein Brief gleich schon ziemlich lang geraten ist; so kan ich doch ohnmöglich unterlassen, eine Stelle im polit. Journal auszuschreiben, die mir seitdem zu Gesicht gekommen, weil sie meine Grundsätze aufs klärste beweiset. Sie steht im letzten Stück vom Monat Maj, S. 415.

Die ware Ursache, warum die Schwedisch-Pommerschen Kaufleute nicht mit den Nachbaren gleichen Preis halten können, liegt in der Einschränkung, 1. daß Pommersche Waren nur mit schwedischen oder schwedisch-pommerschen Schiffen verfaren, und 2. nicht Waren gerade zu aus allen Gegenden gezogen werden dürfen.

Durch das erste wird zwar die Schiffart begünstigt, aber der Handel leidet zu viel dabei. Die Fracht wird überteuert, weil die Schiffer wissen, daß keine andere ihnen sich neben-

stellen

stallyn dürfen. Von Petersburg auf Pommern muß für jedes Schiffpfund Hanf fast 2 Thaler Fracht mer, als auf Rostock, bezalt werden. Von Bourdeaux auf Pommern ist es, nach Verhältnis, noch schlimmer ergangen. Eine Ursache zur höhern Fracht haben, unter diesen Umständen, auch die Schiffer; denn sie müssen oft lange an einem Orte liegen, ehe sie eine volle Ladung hiehyr bekommen können.

Durch das zweite oben erwänte, die Waren nur aus gewissen Gegenden beordern zu dürfen, wird der Pommersche Kaufmann besonders eingeschränkt. Der darf nun seine Waren nicht aus den Plätzen ziehen, wo sie am wolfeilsten sind: er kan z. E. nichts aus Hamburg, als bloß raffinirten Zucker, kommen lassen, welcher den neuen Tarif genießt; alles übrige muß nach dem alten schweren Zoll frei gemacht werden. Aus Lübeck und Copenhagen muß alles und jedes den alten Zoll bezalen, obgleich letztere Stadt der beste Markt aller Ost- und WestIndischen Waren bisher gewesen ist. Da Pommern auch nicht ganze Schiffsladungen von vielen ausländischen Waren bedarf: so kan der Kaufmann auch nicht den rechten Zeitpunct des Einkaufs, welcher sich oft in einem halben Jare um 20 Procent verändert, gehörig nützen, und leidet noch dazu bei dem hohen FrachtPreise großen Schaden. Von Bourdeaux kam im vorigen Jare nur ein einziges Schiff nach Pommern: wer sich nun nicht auf ein ganzes Jar mit Waren hatte überhäufen wollen, kam in Verlegenheit. In Hamburg und Copenhagen waren wolfeile Preise von diesen Waren; aber der hohe Tarif, nach welchem von jedem Pfund Kaffe 2 Bl. gegeben werden muß, verhinterte die Versorgung von daher u. s. f.

20.

Berlin, 1 Aug. 1783.

"Nachstehender Brief des Königs, der erst unlängst geschrieben worden, verdient meines Bedünkens einen Platz in deutschen StatsAnzeigen, da das Vorurteil, daß angeborner Rang alles erworbene Verdienst überflüßig mache, noch sehr allgemein unter uns Deutschen ist. Für die Aechtheit des Briefes bin ich Bürge, auch die Rechtschreibung ist dem Original gemäß. — Der Brief selbst ist an den Hrn. Grafen *** im M... schen, der den König gebeten, einen Sohn von ihm, der in Preußischen Diensten 2ter Junker ist, beim — Regiment zum Officier zu machen, weil er als Graf diesen Vorzug verdiente. E.

Digitized by Google

Wohlgebohrner, lieber Getreuer! Ich habe aus Eurem Schreiben vom 22 Maj a. c. Euer Gesuch wegen Eures Sohns gesehen; Ich muß Euch aber sagen, daß ich schon Befehl gegeben habe, keinen Grafen in meine Armée anzunehmen: denn wenn sie ein oder zwey Jahre gedient haben, gehen sie nach Hause, und es ist Windbeutelei mit ihnen. Will Euer Sohn dienen: so gehört die Grafschaft nicht darzu, und er wird nie weiter avanciren, wenn er sein Metier nicht ordentlich lernt. Ich bin Euer gnädiger König *Friedrich.*

Nachschrift, von des Königes eigener Hand.

Junge Grafen, die nichts lernen, sind Ignoranten in allen Landen; in Engländ ist der Sohn des Königs nur Matrose auf ein Schiff, um die Manoeuvres dieses Dienstes zu lernen. Im Fall nun einmahl ein Wunder geschehen, und aus einem Grafen etwas werden sollte, so muß er sich auf Titel und Geburth nichts einbilden, denn das sind nur Narrenspossen, sondern es kommt nur allezeit auf sein **merit personnel** an *.

* Abgedruckt hier, aus zwo, von verschiedenen Orten her eingesandten, aber gleichlautenden, Copeien. S.

21.

Anspach, 2 Jul. 1783.

In Ewr. * Nachricht von den neusten FinanzEinrichtungen

---

* Es war nicht meine Nachricht, sondern ich hatte sie aus dem **Lauenburger Calender**, mit dankbarer Anzeige meiner Quelle, nachdrucken lassen. Ursprünglich aber gehört sie, wie ich erst nachher beleret worden, dem Hrn. KriegsRat **Bohn** in Berlin, der solche zuerst im **deutschen Museo** bekannt gemacht hat. — Möchte doch das ehrliche QuellenAngeben all-

Digitized by Google

tungen bei uns, StatsAnz. III, S. 392, muß Z. 1, für Schonbach, *Schwabach*, und Z. 3, für Bradbach; *Brukberg*, geleſen werden.

Allerdings hat die KattunFabrike in *Schwabach* (einem anſenlichen LandStädtchen), und die PorcellanFabrike zu *Brukberg* (einem kleinen Dorfe, 2 Stunden von Anſpach), anſenliche Vorſchüſſe erfodert. Der Inhaber der erſtern, KammercienRat Stirner, wird den Nutzen davon noch auf lange Jare vermerken. Der leztern iſt zu ihrem Gewerke das daſige ſehr ſchöne Fürſtl. Schloß eingeräumt; und das dorten fabricirte Porcellan iſt von dem Dresdner lediglich durch das Gewicht zu unterſcheiden: es überwiegt das Dresdner, iſt aber durchſichtig, herrlich weiß, und mit den beſten Farben belegt. Das Magazin der Fabrike iſt in Anſpach.

Als ein Nachtrag, und zum Beweis der wirklich verbeſſerten FinanzUmſtände unter unſers *Alexanders* Regirung, kan vielleicht folgendes dienen. Die vormalige große Schuldenlaſt dieſes Fürſtentums, erfoderte natürlich auch drückende neue Auflagen für den Bürger und Bauern: und deswegen wurde vor 30 Jaren eine allgemeine ExtraSteuer ausgeſchrieben, die ſich ſoweit erſtreckte, daß jeder Bürger oder Landmann, der mit 100 fl. ſteuerbarer Maſſa angelegt war, järlich, auſſer ſeiner gewönlichen Steuer, noch 1 fl. 30 Kr. ExtraSteuer bezalen mußte. Sie betrug im ganzen Fürſtentum Anſpach 54000 fl. — Sobald unſer gütiger Fürſt von der Abname der ererbten Schulden, und den guten Umſtänden ſeiner Finanzen, überzeugt war: erließ er, aus eigener Bewegung, ſämtlichen Untertanen die Hälfte dieſer ExtraSteuer; und vor einem halben Jar ſchaffte er ſie gänzlich ab. Dadurch opferte er nun, zum Wol ſeines Landes und ſeiner Unterthanen, eine järliche anſenliche Revenue auf; hingegen erndtete er ſo viel SegensWünſche ſeiner Unterthanen

gemeine Mode werden! Der dankbare Sammler verliert nichts dabei, und der kritiſche Leſer gewinnt ſehr viel dabei. S.

nen dafür ein, die den besten Fürsten gewiß, bei seinem sanften und liebreichen GemütsCharakter, und seiner sonstigen guten Haushaltung, hinlänglich entschädigen *.

* Nach diesen und vielen andern Nachrichten, von dem Glücke und der Milde der jetzigen Anspacher Regirung, scheinen die noch immer fortdaurende Gerüchte, von der Bedrengung der dortigen Untertanen durch Jagd und Hegung des Wildes, bloße Verläumdungen zu seyn. Möchte sich nicht ein Anspacher Patriot entschließen, das Publicum, zur Ehre seines Vaterlandes, über diesen Punct zu desabusiren? S.

Baireut, 26 Maj 1783.

Das süße Vergnügen, so Ewr. bekanntlich darinn finden, gute Menschen, und vorzüglich wenn es Fürsten sind — ist freilich hier größtenteils auch von größerem Belang — immer mer und mer kennen zu lernen, müßte mir vorerst weniger bekannt seyn, wenn ich zweifelte, mit meinem kleinen Beitrage willkommen zu seyn.

Hier erhalten Sie also eine Resolution, die unser guter Fürst, durch sein nachgesetztes KammerCollegium, allen Aemtern, wie auch Bürgermeistern und Rat, nur erst zu Anfang dieses laufenden J. 1783, bekannt machen ließ. Jetzo schon sind Beispiele genug vorhanden, die beweisen, wie diese Resolution realisirt worden. E.

Bekanntlich haben bisher viele Untertanen, die zu Zeiten benötigten Gelder, von Einheimischen und Auswärtigen, teils Christen und Juden, gegen 6 proC. auch wol mer Interesse, und öfters mit Provision, erborgen müssen.

Nachdem nun Ihro Hochfürstl. Durchl. den gnädigsten Entschluß gefaßt, denjenigen Untertanen, welche dergleichen ihnen lästig fallende Capitalia aufzunemen notgedrungen gewesen, jedoch nicht allschon in Concurs verfallen, oder demselben nahe, und davon nicht zu retten sind, vielmer lediglich solchen, bei welchen hinlängliche Sicherheit vorhanden ist, durch Vorschießung des HauptSeuls unter die Arme zu greifen, und solchen à 4 proC. verzinslich stehen zu lassen:

Als werden sämtliche Beamten, Voigte, wie auch Bürgermeistere und Rat, andurch angewiesen, aus dem Consens-

Digitized by Google

sens Buche einen genuinen Extractum activorum & passivorum von denjenigen Untertanen, welche Capitalia an Einheimische oder auch Auswärtige, Christen oder Juden, auf 6 proC., oder vielleicht cum onere der Provision, Schulden haben, mit Bemerkung des Darlehens und sonstiger Conditionen, dann Bestimmung der Zeit, wie lange sothane Capitalien annoch stehen bleiben, ex officio zu fertigen, und bald möglichst mit untertänigstem Bericht, an Hochfürstl. Cammer Collegium einzuschicken. Wornach ꝛc. ꝛc.

22.

Alte Nachrichten aus Münster.

I. Münsterſche Miliz

unter dem Bischof *Christoph Bernhard*, vom J. 1672: nach einem Verzeichnisse, welches in dem Dom Archiv befindlich ist.

Plus d'un Dragon mitré, deserteur des autels,
Fit briller dans les champs de Mars son naturel,
Un Evêque Allemand, domptant sa Capitale,
Fit bombarder trois fois sa propre Cathedrale. BAR.

CAVALLERIE.

LeibRegim.	*Nagel.*	*Bentheim.*	*Post.*
Westerholt.	*Meynerzhagen.*	*Mospach.*	Marquis de *Courseiller.*
Maydonell.	*Lennard.*	*Hautin.*	*Bernsing.*
Offen.	*Bönninghausen.*	*Kaldenbach.*	*Sander.*
Probst.			

DRAGONER.

Wolframsdorf. *Heidersleben.*

Escadrons *separés.*

Steyrum.	*Ertri.*	*Velen.*	*Ribach.*
Westerhagen.	*Biland.*	La *Rohe.*	*Gosepus.*
Mandor.			

INFAN-

INFANTERIE.

LeibRegim.	*Bentheim.*	RheinGraf.	Comte de *St. Paul.*
Crone.	*Elverfeld.*	*Grandvillier.*	*Föller.*
Wedel.	*Dauen.*	*Myaſſi.*	*Berlepſch.*
Graf *Reuſch.*	*Pilack.*	*Nizzau.*	*Hövel.*
Twickel.	*Einſchaten.*	BurgGraf.	*Hautmarie.*
Mernink.	*Tilmann.*	*Kalkar.*	*Grubbe.*
Sekingen.			

Bataillons *ſeparés.*

Reuſch.	*Schwarz.*	*Elz.*	*Funke.*
Lurigham.	*Maſſing.*	*Klepping.*	*Tork.*
Brauns.	*Fiſcher.*	*Hartig.*	*Langeri.*
Aſſeburg.	*Plettenberg.*	*Ladebur.*	*Lehmpatt.*
Ottons.	*Polling.*	*Reinharz.*	*Beehauſen.*

Artillerie.

25 halbe Karraunen. 35 viertel Karraunen.
50 *Mortiers.* Ohne RegimentsStücke und Haubizen.

Die Regimenter Infanterie beſtehen aus 8 Compagnien, jede 112 Mann ſtark.

Macht *Infanterie*, 42072 Mann] ganze Biſchöfl. Macht,
Cavallerie, 17928 Mann] 60000 Mann.

II. Ihrer Hochfürſtl. Gnaden Declaration, wegen der Stadt Münſter Schulden: de dato 5 Jan. 1670.

Ihrer Hochfürſtl. Gnaden zu Münſter und Corvey ꝛc., unſerm Ggſten Herrn, ſein verſchiedene clagten und berichte vorkommen, was geſtalt bei Adminiſtration dero Statt Münſter deroſelben vor dieſem dem gemeinen Weſen zum beſten heylſamblich eingefürten Ordnungen und Reglementen in viele Wege nicht gelebet, ſondern große Unordnungen und Confuſion daſelbſt eingeriſſen. Dahero Dieſelbe ſolchem Unweſen, aus tragenden hohen landsfürſtl.

Ambt

Ambt zu remedyren, Ihro den Statum vorbesagter ihrer Statt vorbringen lassen, und daraus unter anderen befunden, daß diejenige obligationes, Verschreibungen, und Schulden, welche seiter dem Januario deß 1655 Jars contrahirt, indifferenter, und fast mehr, als die rechtmeßige Schuldigkeiten von den Bedienten bezahlt worden. Alldieweilen aber in Erwegung von besagten 1655 Jar bis ins J. 1661 continuirten Reichskundigen Zustandts, da sothane Gelder nicht zu der Statt Nutzen, sondern zu dero Ruin, und wider die Landtsfürstl. Obrigkeit aufgenommen, und verwendet, der Status publicus auch damit zerstöret, und in Gefahr gesetzet worden; zudem aus der Erfarung und gefürten Rechnung offenbar, daß vormahlige Administratores mit der Statt gütern und Intraden, sonderlich mit diesen aufgenommenen Gelden, wie PflegVätter mit denen ihrer Tutel und Treu ergebener Pupillen Gütern schuldig sein, nicht umbgangen, verfolglich der Justitz zuwider sein würde, wann solche Schulden agnoscirt würden, und der Statt zu Last kommen solten: Alß erkleren vorhöchstged. Ihre Hochfl. Gn. sich hiemit ggst., daß diejenige Schulden, so vom Februario deß 1655 Jars an zu rechnen, ohne deroselben gnsten Vorbewissen und Bewilligung, contrahirt oder verschrieben, nicht für liquid gehalten, noch ohne Ihrer Hochfürstl. Gn. besonderer Erkentnüß einiger Gestalt bezalt werden sollen; mit diesem Vorbehalt jedoch, daß die specialis probatio de in rem verso, und anderer zu Verschreibung und bündiger Obligation der Gemeinheit, und dero Gütern, von Rechtswegen erfoderter Requisitorum, jedermennichligen bevorbleiben, und hiervon nicht außgeschloßen sein solle. Und weilen der Zustand mitteler Zeit in offenbarem reatu begriffener Statt, im ganzen Römischen Reich und in benachbarten Königreichen, Fürstentümern und Landen, genugsam bekannt, und ohne dem ein ieder die Condition deßen, mit wem er contrahirt, zu wissen schuldig gewesen, darumb die tutores, curatores, wie auch administratores, geistlicher und anderer dergleichen bene-

beneficien und fundationen, dafern sie obged. requisita nicht vorgesehen noch probiren werden, zumalen nicht verantworten können, sonderlich, da sie ihre unterhabende Pflege allein zu verbessern, nicht aber zu deterioriren, Macht haben, daß sie die ihnen dergestalt nach unenderlicher Verordnung der Rechten anvertraute Gelder in die Schantze gesetzet, und damit die Whidersetzlichkeit der Unterthanen wider ihre Obrigkeit fomentirt, dem lieben Vatterlande aber die höchste Gefahr, Kösten und Schaden zugezogen: als haben dieselbe den Nachtruck und effect ihres aignen willkührlichen unbesonnenen facti ihnen selbsten zuzumessen, und die ihrige schadloß zu halten. Es ist aber hinwiederumb diesen so wenig, alß allen anderen in illiquidis stehenden Creditoren, unbenommen, wider mehrgedr. Statt administratores, welche die Gelder uffgenommen, oder verschrieben, ihre actiones anzustellen, worüber höchstged. Ihre Hochfürstl. Gn. ihnen schleunige unpartheilige Justitz werden widerfaren laßen. Uhrkundt deroselben fürstl. HandZeichens und vorgedruckten Secrets. Signatum S. Ludgersburg, d. 5 Jan. 1670.

(L. S.) *Christoff Bernhardt.*

23.

Kreuznach, in KurPfalz, 4 Sept. 1783.
Gegen oben XII, S. 514.

Magna esset dementia, multis inservire & nihil velle pati. MELANCHTHON.

Zweimal, wegen Verteidigung solcher Gerechtsame, die durch feierliche Verträge und Verglichs-Handlungen gegen jeden Angriff gesichert seyn sollten, unter dem Namen des intoleranten reformirten Geistlichen zu Kreuznach, öffentlich angegriffen: würde ich meine Rechtfertigung der Zeit, und den guten Menschen, die mich kennen, ruhig überlassen haben; hätten nicht Männer, deren Einsichten ich mer als meinen eignen traue, mir zween Gründe entgegengestellet, deren Ge-

Digitized by Google

Gewichte ich zu stark fülste, um mich ihrer Meinung länger widersetzen zu können. Das Uebergewicht gewalttätiger Menschen über die Klasse der duldenden, sagen sie, werde zu groß, wenn leztere sich der Waffen nie bedienen wollten, welche die Rechte der Menschheit, Gesetze und LandesVerfassung, ihnen gestatteten. So sei auch der edelmütige Eifer, womit merere aufgeklärte und patriotisch denkende Glieder der katholischen Kirche, sich einer gekränkten protestantischen Gemeine annemen, es wol wert, daß ich meine Ruhe nicht zu hoch schäze, um sie den preißwürdigen Gesinnungen derer, die man so gerne an meinem Charakter irre machen wollte, aufzuopfern.

Ob diese Gründe einem jeden einleuchten, weiß ich nicht. Für mich hatten sie solche UeberzeugungsKraft, daß ich mich zu folgenden öffentlichen Erklärungen, nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, erachte.

Erstlich erkläre ich die, von dem Verf. des *loc. cit.* abgedruckten Aufsatzes, angegebene Ursache, von der Klagfürung der reformirten Gemeine zu Kreuznach, — als ob der reformirte Geistliche ein ihm entzogenes Gehalt von einigen Gulden nicht habe verschmerzen können, und deswegen gedachte Beschwerde veranlaßt habe, — für eine, von dem erwänten Verf. mühsam erkünstelte, und boshafte Verdrehung der ihm wolbekannten Ursachen, welche nicht mich allein, sondern den ganzen reformirten Kirchen Vorstand, bewogen haben, unsere abgenötigte gerechte Beschwerde vor Jhro Kurfürstl. Durchl. zu bringen. Mit künem und getrostem Mute, berufe ich mich diesfalls auf alle, Jhrer Kurfürstl. Durchl. von dem reformirten Kirchen-Vorstande zu Kreuznach, durch Einen Hochlöbl. Kirchen-Rat übergebene unterthänigste Vorstellungen. Obwol darinnen dieser Vertragswidrigen GehaltsEntziehung, nicht nur von einigen Gulden AnweisungsGebür, sondern auch von 6 Maltr 4 Sr. Korn, die von einer geringen Besoldung ein schon beträchtlicher Teil sind, unter den übrigen Beschwerden, wie natürlich, auch erwänet wird: siehet man doch of-

senbar, daß sie den HauptGegenstand der Klage nicht ausmache. Da aber der Verf. des Aufsatzes, dieses HauptGegenstandes, des entrissenen Almosens, wie auch der entzogenen PrämienGelder des Gymnasii, ohne selbst über Gewalt und Unrecht zu erröten, nicht erwänen konnte: bedient er sich des elenden Kunstgriffes, den Mann, der sich seinen Zerrüttungs-Absichten gegen eine ohnmächtige u. geschwächte Gemeine zu widersetzen Beruf und Mut genug hat, als einen nur vom Eigennutze getriebenen niedrigen Geizhals darzustellen. Dies heißt, bei Biedermänneren, wissentliche und boshaffte AbsichtsVerdrehung.

Zweitens erkläre ich die, in der Note, gegen mich angefürte Beschuldigung, als ob ich im Sinne fürte, meine arme Evangelische MitBürger und MitChristen von dem Genuß der hiesigen ArmenGefälle auszuschließen, für eine schwarze und verabscheuungswürdige Verläumdung; und berufe mich, mit gleicher Freimütigkeit, auf alle Ihrer Kurfürstl. Durchl. von dem reformirten KirchenVorstand dieser Sache wegen übergebene untertänigste Vorstellungen. Obgleich in einer dieser Vorstellungen, der gutgemeinte Vorschlag getan wird, den Evangelischen Armen, wegen dieser Gemeine ermanglenden Gefälle, den Ertrag der auf dem RatHaus befindlichen ArmenBüchse, welcher den Verträgen und Besitzstand in den NormalJaren zu folge, in das reformirte Almosen geliefert werden müßte, zu überlassen, weil man damal in Gedanken stand, daß dieser Ertrag järlich, wegen häufigen Kauf- und Verkauf liegender Güter, wovon ein gewisses in die ArmenBüchse gegeben werden muß, eine nicht unbeträchtliche Summe ausmache: hat man doch, so bald man von der Unergiebigkeit dieser HülfsQuelle belert war, schon unterm 8 März 1782, die ausdrückliche Erklärung getan, daß man reformirter Seits geneigt und bereitwillig sei, die Evangelische in den Mitgenuß * aller, und folglich auch

* Der järliche Ertrag der ArmenGefälle zu Kreuznach, wird von

auch derjenigen ArmenGefälle, die sie bisher nicht mitgenossen haben, aufzunemen; wenn nur die durch Verträge und Besitzstand festgesetzte Administration nicht alterirt würde. War diese Erklärung demjenigen unangenem, der die schwarze Farbe, womit die Aufklärung der Zeiten den verhaßten Eifer der Intoleranz brandmarkt, gerne noch ferner unter der schönen Decke menschenfreundlicher Gesinnungen, gegen doch auch arme Protestanten, verhüllet hätte: so ist dies die Schuld des reformirten KirchenVorstandes nicht, der wider Dank Frieden unter Brüdern stiften möchte.

Die untereinander geworfene, doch reichhaltige Ideen des Verf. von angestammtem Hasse, schädlicher PfaffenGewalt, frevelhafter Anfechtung Landsväterlicher Anstalten, unverkünsteltem Christentum, und Landkundiger Uneigennützigkeit,

von dem Verfasser des Aufsatzes 1200 fl. angegeben; der Anschlag ist zu geringe, sie mögen 1600 fl. ertragen. Bis zu dem J. 1698, waren diese Gefälle in den Händen der Reformirten; und sollten, vermöge KurPfälzischer Religions Declaration §. 15, es noch seyn. In erwähntem Jare ward das Simultaneum eingefüret, die Hälfte der Gefälle ging also verloren: da aber zu gleicher Zeit eine gemeinschaftliche Verwaltung errichtet wurde, genossen die Reformirten bis zum J. 1750 kaum mer den Dritten Teil. Von dem J. 1750 bis zum J. 1781 kam es ungefer auf den vierten Teil. Von dem 7ten Oct. 1781, bis auf diese Stunde, genießen sie, was ihnen derjenige, dem allein die Verwaltung anvertraut ist, noch zu geben beliebt: indem die MitVerwaltung des Rechts, Anweisung zu erteilen, und Einsicht in das RechnungsWesen, durch die neue Einrichtung abgeschnitten ist. Warum sie also eine solche Gemeinschaft als Gift, oder ohne mich der von dem Verf. des Aufsatzes gewälten Metapher zu bedienen, als ein sichres BeförderungsMittel Ihres Untergangs, ansehen, liegt am Tage. Eine Teilung zur Hälfte wäre ein unschätzbares Glück für sie, um welches sie seit einigen Jaren demütigst supplicirten. Eine Teilung zum dritten Teil, nebst Ruhe, der besten Gabe der Gottheit, wäre, bei ihrer dermaligen Lage, noch immer ein großer Gewinn. W.

Digitized by Google

mögte ich nun wol gerne noch in Ordnung bringen: aber das zu gehöret mer Muße, als ich leider! habe. Wenn bisweilen gekränkte Unschuld schreiet, und Drang zu helfen, ohne helfen zu können, das Herz preßt; wünschte ich wol, etwas von der mir sonst so verhaßten PfaffenGewalt zu besitzen: aber so angewandt, würde sie manchem schädlicher dünken, als die von dem Verf. für so schädlich erklärte, einem dürftigen kranken HausVater, oder alten armen Wittwe, eine Anweisung in die ArmenCasse zu schreiben.

Damit mag es nun genug seyn! Die Beschwerden hlesiger reformirten Gemeine, sind in den Händen einer weisen und wolgesinnten LandesRegirung. Von daher erwarten wir baldige und gerechte Hülfe. Es sei also des Streitens mit einem Gegner ein Ende, der sehr bescheidne Klagen über wirkliche und große Kränkungen, durch Lästerung der Gekränkten zu widerlegen glaubt; und abgenötigte Beschwerden über gesetzwidrige Bedrückungen von UnterObrigkeiten, in seiner dürftigen Sprache Anfechtungen Landesväterlicher Anstalten zu nennen beliebt. Wenn er noch einige verläumderische Beschuldigungen auf seinem Herzen hat; mag er dieselbige zu Markte bringen, und sicher seyn, daß ich, nach dieser abgedrungenen Erklärung ihm fernerhin zu antworten, unter der Würde eines Mannes von Ehre und Tugendliebe halte.

D. *Wundt*, Reformirter Inspector und Pfarrer zu Kreuznach.

24.

Hrn. Barons von *Taufferer* HandelsUnternemung nach dem Schwarzen Meer, 1783.

Wien, 17 Maj 1783. Dieses Unternemen betrifft die Ausbreitung des Handels in dem Königreiche Ungern auf der Donau und dem Schwarzen Meere. Der Unternemer davon ist der Baron von *Taufferer*, Hauptmann über das 2te BannatRegiment in Ungern: ein Mann von guten Einsichten und treffli-

Digitized by Google

trefflichem Charakter. Er ließ ein Schiff (wie aus der in Fol. gedruckten Beilage ersichtlich) auf eigne Kosten bauen, welches an Dauer, Größe, und Bequemlichkeit, alle Schiffe weit übertrifft, die noch je die Donau befaren haben. Die von ihm dazu bestimmte Ladung, besteht aus blos Erbländischen Producten und Fabricaten, um solche für den Stat nutzbarer und vorteilhafter zu machen, und diese dem Königreiche Ungern so eigene und nützliche Handlung in Aufname zu bringen. — Ein gewisser Hr. von *Bargum* aus Kopenhagen, der unstreitig hier die größten Kenntnisse vom See- und LandHandel besitzt, ist der Chef dieser ganzen Unternemung. Eben dieser Mann hat schon, außer dem beigelegten Plan, auch einen GeneralPlan zur Beförderung des Handels und der Industrie in den Erbländischen Staten, entworfen, wovon schon vor geraumer Zeit, in den Hamburger gelerten Nachrichten eine Anzeige gemacht wurde, der aber noch unbenutzt liegt, und vermutlich auf dem nächsten LandTag vorkommen wird.

ACTIE. N°.

"Convention einer nach dem Schwarzen Meer, unter nachstehenden Bedingungen, zu machenden Handlungs-Unternemung.

Nachdem Hr. Siegfried Baron *von Taufferer*, Capitain der kais. kön. Armee, zur Beförderung der hier allgemein bekannten, den hiesigen Staten so vorteilhaften Schiffart und Handlung auf der Donau und dem Schwarzen Meer, für seine eigene Rechnung ein KaufmannsSchiff von etwa 550 Tonnen, an dem Culpa-Strom hat bauen lassen; und derselbe, dem allerhöchsten Willen und Erlaubniß zufolge, gesonnen ist, dieses Schiff, die Ware Eintracht genannt, das jetzt im segelfertigen Stande zu Petrinia, beim Einfluß der Sau lieget, mit einer Ladung SchiffBauholz, unter Commando des erfarnen SchiffsCapitain, Gabriele *Caffiero*, mit 36 geübten Seeleuten besetzt, und mit gehörigen Patenten und Päßen versehen, nach dem Schwarzen Meer abgehen zu lassen: so sind demselben von verschiedenen Personen Anträge gemacht worden, den nach der eingenommenen Holzladung, noch überbleibenden Raum des Schiffes, mit Erbländischen Fabricaten und Producten zum

Digitized by Google

Handel nach dem SchwarzenMeer zu beladen; wozu Hr. Baron von *Taufferer* sich als Patriot willig bezeigen, und zu dem Ende, unter der Direction des hiesigen GroßhandlungsHauses Hrn. *Carl* et *Friederich Bargum* et Comp. eine kleine Interessentschaft, unter nachstehenden Bedingnissen, errichten wollen.

1) Zu dieser Expedition sollen, außer dem Wert des Schiffes und der HolzLadung, der bereits ℔. 53000 beträgt, noch ℔. 20000 in Erbländischen Fabricaten und andern Producten angewendet werden, welche Summa in 40 Actien, jede zu 500 ℔., eingeteilet werden, soll; und damit merere Teil nemen können, werden, zur Aufmunterung künftiger größerer Unternemungen, auch halbe und viertel Actien ausgefertigt.

2) Allen, die an dieser kleinen Expedition Teil nemen, verspricht der Hr. Baron v. *Taufferer*, bei einer zweiten, den Vorzug vor anderen lassen zu wollen.

3) Zur Sicherheit der Interessenten verbindet sich der Hr. Bar. von *Taufferer*, daß die SeeAssurance, wie gewönlich, für alle Gefar auf der ganzen Reise geschehen, und daß die AssurancePolicen davon, wie auch die LadungsScheine, und übrige diese Expedition angehende Documenten, auf dem Comptoir der gedachten Herren *Carl* et *Friederich Bargum* et Comp., depositirt werden sollen.

4) Damit diejenigen, die an dieser Unternemung Teil nemen wollen, nicht nur ihres Capitals, sondern auch eines Gewinns, versichert seyn mögen: so garantiret Hr. Bar. von *Taufferer* einem jeden seine EinlagsSumma, und davon einen reinen sichern Gewinn von 10 pro cento pro anno, von dem Tage an, da das Geld erlegt worden. Mit dem Vorbehalt: daß an dem noch überbleibenden Gewinn, er mag beschaffen seyn wie er wolle, keiner der garantirten Actionairs einen Anspruch machen kan, sondern dieser bleibt dem Entrepreneur, Bar. v. *Taufferer*; für welchen er die Garantie, die Bezalung der AssurancePremien, und die Ba-

Digitized by Google

Bestreitung aller Unkosten, sie mögen Namen haben wie sie wollen, übernimmt.

5) Zur mereren Beruhigung und Sicherheit der Actionairs, werden Hr. Bar. v. *Taufferer* selbst, auf diesem seinem eigenen Schiff, die Reise nach Cherson und Constantinopel machen.

6) Zur Erleichterung der Geschäfte, zur soliden kaufmännischen Ausfürung derselben, und zu der aufmerksamen Beobachtung aller in dasigen Gegenden sich zeigenden Vorteile und HandlungsZweige, sowol für diese kleine, als auch für die in Zukunft zum Besten der hiesigen Staten zu machenden größeren Expeditionen, ist festgesetzt worden, daß der Hr. Carl Ludwig *Nichelmann* aus Holland, als ein im See-Handel erfarner Mann, diese Reise als Supercargo mit machen, daß derselbe unter seiner Dasürhaftung, die HandlungsBücher dieser ganzen Unternemung füren, und solche bei seiner Zurückkunft an das gedachte Comptoir der Herren *Carl* et *Fried. Bargum* et Comp., die als Directeurs dieser Unternemung, und als Commissionairs des Hrn. Bar. v. *Taufferer*, die ganze Auseinandersetzung besorgen werden, überliefern soll.

7) Von dem Hrn. Bar. v. *Taufferer* wird hiemit festgesetzt, daß dieses Schiff im nächstkommenden Monat mit seiner Ladung absegeln soll, so daß in etwa 6 à 7 Monaten darauf, diese ganze Unternemung zu Ende gebracht werden kan.

8) Ferner ist hiedurch festgesetzt worden, daß der Hr. Bar. v. *Taufferer*, der kaufmännischen Ordnung gemäs, alle Gelder, die in Cherson, Constantinopel, oder wo es auch auf dieser Expedition seyn möchte, gelöset werden, an die Hrn. *Carl* et *Fried. Bargum* et Comp. in Wien, sobald es geschehen kan, durch den Hrn. Supercargo per Wechsel remittirt werden. Aus diesen Geldern sollen zuerst die Actionairs ihr garantirtes Capital, mit dem aufgeloffenen Gewinn von 10 pro cento pro anno, gegen Einliefe-

Digitized by Google

rung der ActienBriefe, ausbezalt werden; wornach erst Hr. Bar. v. *Taufferer* sein in diese Expedition gelegtes eigenes Capital in Empfang nemen kan. In einem sich wider Vermuten ereignenden SeeUnglücksfall, werden die Hrn. Actionairs, da Capital und Gewinn versichert worden, aus denen von den Assurateurs eingehenden Geldern bezalt werden.

9) Die ActienBriefe sollen, von No. 1 bis No. 40, unter den in dieser Convention festgesetzten Bedingnissen, ausgefertigt von dem Hrn. Bar. v. *Taufferer*, als Eigentümer des vorgedachten Schiffs und Ladung, und als Entrepreneur dieser Expedition, unterschrieben, von dem Hrn. *Nichelmann* als Supercargo contrasignirt, und von beiden besiqelt werden; worüber ein Protocoll bei den Hrn. *Carl* et *Friederich Bargum* et Comp. geführet werden soll.

10) Die Subscription dieser kleinen Interessentschaft, muß bis Ende dieses Monats, auf dem Comptoir der Hrn. *Carl* et *Fried. Bargum* et Comp., geschehen, allwo die Gelder, gegen Empfang der ActienBriefe, erlegt werden.

So geschehen Wien, den 15 April 1783.

Zu Folge der auf der Original-Convention geschehenen Unterzeichnung, die im Comptoir der Herren *Carl* et *Fried. Bargum* et Comp. depositiret ist, hat

unter heutigem Dato die Summa von Gulden Wiener Courant bar erleget; welches hierdurch bescheiniget wird.

Wien den

No. Fol.

Capital fl; Wner. Court. contrasignirt

gehörig protocollirt als Supercargo.

25.

Bonn, den 28 Jan. 1783.

Gedruckt auf 1 Fol. Seite.

Von Gottes Gnaden *Maximilian Friederich*, ErzBischof zu Köln ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Uns

Uns ist untertänigst angezeigt worden, daß merere Beneficia in den Pfarr-Kirchen unsres Erz-Stifts fundirt seien, deren Reditus zum ehrbaren Unterhalt eines Geistlichen kaum hinreichend sind, welche dennoch den Geistlichen bisher in titulum gegeben worden sind; anbei über das Patronat-Recht derenselben, wie auch anklebenden Lasten, häufige Streitigkeiten bisher entstanden.

Da Wir nun darüber eine, den heil. Kirchen-Gesetzen angemessene Verfügung zu treffen, gnädigst entschlossen sind: als befelen wir auch gnädigst, von sämtlichen Pastoren unsres Erz-Stifts — A. ein genaues Verzeichnis aller in ihren sämtlichen Pfarr-Kirchen gestifteten Beneficien, wie auch B. aller denselben anklebenden Renten und Gefälle, samt C. den ihnen anklebenden Lasten, ferner D. wem sodann das Patronat-Recht darüber unstrittig zukomme? — abzufodern, und Uns gehorsamst einzuschicken. Bonn, wie oben.

Max. Friedr. Kurfürst.

Vicario Generali zu Köln.

In Gefolg vorstehenden gnädigsten Auftrags, wird sämtlichen Pastorn hiesigen Erz-Stifts hiemit befolen, die vorgeschriebene Nachrichten, innerhalb zweien Monaten Frist, an hiesiges Vicariat behörend einzuschicken.

Signatum Köln, den 5 Febr. 1783.

I. P. *von Horn - Goldschmied*
Vic. gen.

26.

Gründliche Nachricht und Statuten von der vorzüglichen und gemeinnützlichen Reichs-Stadt Nürnbergischen 2ten Leib-Renten-Gesellschaft, in welcher kein einiges Mitglied etwas verlieren kan, sondern auch die Einlagen der Absterbenden, nebst den Zinsen, zurückbezalt werden.

Nürnberg, gedruckt bei Fleischmann, 8, 1783, 48 S.

Digitized by Google

Nürnberg, 3 Sept. 1783. Diese Nachricht und Anstalt verdient einen Platz in Ewr. StatsAnzeigen, weil es, nebst der Isten Nürnberg. Tontine, eine ganz neue Erscheinung unter den bisherigen LeibRenten und Tontinen ist: da, wider den bisherigen Begriff aller LeibRenten und Tontinen, auch die frühzeitig Sterbenden nichts an ihren Einsätzen verlieren, sondern solche, und die Zinse oben drein, zurück erhalten.

Die ganze Idee dieses Instituts, besteht eigentlich darinn, daß jeder Actionist, ein Capitälchen von 50 — 110 fl., der TontinenCasse mit der Vergewisserung verlehet, daß derselbe, entweder die vorgeliehene Summe hundert-, ja wenn die Classen stark werden, wol tausendfältig, oder doch im unglücklichsten Fall, wenn er nämlich stirbt, ehe die Renten so hoch anwachsen, sein Capital, mit 4 von 100 gerechneten Zinsen, zurückbekommen muß.

In dem mit angedruckten Rats*Decret*, hat der Rat versichert, den Plan und die Berechnungen dieser Anstalt auf das sorgfältigste geprüft, und alles probhaltend, redlich, und solid, gefunden zu haben. Ueber dieses garantiret und verspricht derselbe, unter Verpfändung aller des Nürnberg. Gemeinen Wesens Hab und Güter und Einkommen, alles, was in den Statuten versprochen worden, auf das genauste zu halten und zu bezalen.

In der Nachricht selbst, besonders §. 8, wird auch die Möglichkeit, alle Zalungen leisten zu können, deutlich zu machen und zu erweisen gesucht.

Nach den bisherigen fast allgemein herrschenden Gesinnungen zu urteilen, nach welchen man öfters ansenliche Summen dran wagt, in der trüglichen Hoffnung, sein Glück zu machen; so dörfte sich um so weniger zu verwundern seyn, wenn die Anzal der Liebhaber und Mitglieder zu dieser Tontine, jene der Isten in kurzer Zeit um vieles übersteigen wird, da sie hier dergleichen Versuch durch ein ganz sicheres Mittel machen können, u. s. w.

I. RatsDecret.

Wir Burgermeistere und Rat des heil. Röm. Reichs freien Stadt Nürnberg, urkunden und bekennen hiemit:

Daß Uns von der Löbl. GeneralDirection der allhier im J. 1777 errichteten Isten LeibRenten- oder Tontinen-

Gesell-

Gesellschaft, vorgebracht worden, wie bei selbiger, von vielen hiesigen und auswärtigen Liebhabern, der mermalige Wunsch geäußert, und sogar durch vorläufige Unterzeichnungen bereits wirklich betätiget worden, daß in balden eine IIte Tontine, nach Art jener Isten, errichtet werden möchte; zu welchem Ende dann zuvor gedachte GeneralDirection uns zugleich einen neuen Plan einer dergleichen IIten verbesserten Tontine vorgelegt hat.

Bei sorgfältigster Prüfung und genauester Untersuchung dieses Plans, und der Berechnungen, worauf sich derselbige gründet, haben Wir alles so solid, redlich, und probhaltend, gefunden, daß nicht nur alle und jede namhafte Vortelle, welche darinnen den lebend bleibenden Mitgliedern sowol, als der Verstorbenen nachgelassenen Erben, oder andern Interessenten, versprochen worden sind, eben so verläßig versichert, als unfelbar jederzeit geleistet werden können; sondern daß auch diese Gesellschaft, vor allen bisher errichteten, sich auf das vorteilhafteste dadurch auszeichnet, daß mit dem Absterben eines Mitglieds, das eingelegte Capital, nicht wie bei andern Instituten gewönlich ist, verloren gehet, sondern vielmer den Erben des Interessenten dasjenige, was derselbe nicht selbst schon an Capital und Zinsen erhalten hat, ordentlich und richtig zurück bezalet wird, den im Leben bleibenden aber gleichwol eine auf einige tausend Gulden ansteigende järliche Rente zuwächset. Daher haben Wir, zumal in fernerweitem Betracht, daß bei dieser mit allen Lotterien, Lotti, und andern, mit versteckter Unwarscheinlichkeit, Gefar, Verlust und Schaden verknüpften Instituten, und sonstigen dergleichen Etablissements, auf keine Weise zu vermengenden, oder in deren Classe zu stellenden Tontinen- und LeibRentenEinrichtung, vorerwänter maßen niemand einigen Einbuß leiden darf noch kan, und so nach, weder Einheimische den mindesten Abbruch an ihrem Vermögen, Gewerbe und Narung, noch fremde Herrschaften und Orte, einigen Abgang des VermögensZustandes der Ihrigen, in keinem Fall zu besorgen haben, vielmer

Digitized by Google

mer diese, bei erlangendem etwas höhern Alter, außer ihrem Capital und ihren Zinsen, noch große GeldSummen beziehen müssen, Uns hiemit entschlossen:

I. daß Wir Eingangsgedachte IIte LeibRentenGesellschaft, nicht nur, nach allen ihren unten ausfürlicher folgenden Einrichtungen und Statuten, vollkommen genemigen und garantiren, sondern auch dieselbige, für hiesig Gemeines Wesen Selbst, und auf desselben eigenen Credit, SicherheitsLeistung, Treu und Glauben, gänzlich übernemen; somit

II. unter allgemeiner und besonderer Verpfändung aller Hab und Güter des hiesigen Gemeinen Wesens, und alles desselben Einkommens, es mag Namen haben, wie es wolle, so viel hiezu vonnöten, versprechen und zusagen, daß alles und jedes überhaupt, was in nachstehenden Statuten versprochen und zugesichert worden, pünctlich und auf das genaueste beobachtet und gehalten, — insonderheit aber dasjenige, was den lebenden Mitgliedern, so wie den Erben der Verstorbenen, oder den auf andere Personen sich eingekauften Interessenten, an Renten, Einlagen, und Zinsen, gebüret, auf das richtigste jederzeit statutenmäßig bezalet und abgereichet werden soll. Zu welchem Ende

III. Wir die nämliche, bei der Isten hiesigen Tontine verordnete GeneralDirection, nämlich die dermaligen hiesigen 2 vordersten und ersten RegimentsPersonen, Ihro Röm. Kais. Maj. wirklichen Räte, Verwarer der ReichsKleinodien, wie auch des Aeltern Geheimen Rats und Losunger, Hrn. *Christoph Friedrich* Stromer *von Reichenbach*, und Hrn. *Johann Adam Rudolph Carl* Geuder *von Heroldsberg*, und deren künftige jedesmalige Herren Nachfolger, nebst den dermaligen und künftigen 3 Herren Losung- oder Finanz-Räten, auch bei dieser IIten Tontinen- oder LeibRentenGesellschaft, als eine besondere hierzu eigens verordnete GeneralDirection ernannt haben: von welcher die völlige Besorgung

gung dieſes Inſtituts gefüret, ſomit die allenfalls ferner benötigten tüchtigen Officialen an und in Pflicht genommen, darüber, daß Bücher und Rechnungen erfoderlich eingerichtet, und jederzeit in der genaueſten Ordnung gefüret werden, ein wachſames Auge gehalten, die eingehende Geſellſchafts-Gelder in Empfang genommen und ferner beſorget, die EmpfangScheine ſowol, als alle andere Urkunden und Verordnungen, ausgeſtellt und unterzeichnet, die Beſcheinigungen des Alters, Lebens und Sterbens, unterſuchet, ſo nach die Aufnam in dieſe Geſellſchaft, ferner die richtige Auszalung der Renten und der zurückzugebenden EinlagGelder und Zinſe, zur rechten Zeit veranſtaltet, und jedem, der ſich an dieſelbe wendet, die erfoderliche Auskunft, auch in unverhofften KlagFällen ſchleunige Hülfe erteilet werden ſoll. Daher Wir

IV. merwolernannte GeneralDirection, nicht nur guter Ordnung und Beglaubigung halber, mit einem eigenen Sigill, mit der Umſchrift: ReichsStadt Nürnbergiſcher LeibRentenGeſellſchaft Sigill, ſondern auch dieſelbe dergeſtalt autoriſiret, und mit vollkommener Macht und Gewalt verſehen haben, daß alles, was dieſelbe in dieſen Geſellſchafts-Angelegenheiten, und als GeneralDirection derſelben, tun und handeln wird, eben ſo gültig ſeyn, und ſo feſt und unverbrüchlich gehalten und geleiſtet werden ſoll, als wenn ſolches alles von Uns und unter Unſerer Stadt SecretInſigel verſprochen und verſichert worden wäre.

Decretum in Senatu
Nürnberg, den 14 Julii 1783.

II. Vorbericht.

In der, im J. 1777, durch den Druck bekannt gemachten Nachricht, von der Nürnbergiſchen Iſten LeibRentenGeſellſchaft, iſt bereits bemerkt worden, daß dieſelbe ſich von allen bisher jemals bekannten Lotterien, Lotti, ja ſelbſt LeibRenten, Tontinen, und ſonſtigen dergl. Inſtituten, durch die weſentlichſte Vorzüge und Vorteile, auszeichne und unterſcheide.

Bei

Bei allen ordentlichen, wie auch Zalen-Lotterien, und dergl. Glücks-Spielen, beleret ohnehin die leidige Erfarung viele Tausende, mit ihrem und des Gemeinen Wesens bittern Schaden, daß der gröβte Teil seine Einlagen gewiß verlieren muß, bis kaum einem oder dem andern einzelnen Interessenten, einen etwas beträchtlichen Gewinn zu erhalten, möglich ist. Aber auch selbst bei eigentlichen Leib-Renten-Gesellschaften und Tontinen, zeigt sich der vorzügliche Unterschied der diesseitigen, vor jenen allen, auf das entscheidendste.

Denn da alle bisher jemals bekannte Leib-Renten und Tontinen, auf einem solchen Contract beruhen, vermöge dessen jedes Mitglied ein gewisses Geld-Quantum dergestalt erlegt, daß es dagegen, so lange es am Leben bleibt, gewisse järliche Renten genieβet, die sich nach dem Absterben der Mit-Gesellschafter der nämlichen Classe reguliren, das eingesetzte Quantum hingegen sowol, als alle indessen davon fällige Interessen, wann es stirbt, völlig verloren gehen, und der Casse zurückgelassen werden müssen, der Verstorbene mag indessen wenig oder viel an Renten genossen haben: — so beruhet hingegen die Nürnbergische Tontine auf einem solchen Contract, daß jedes Mitglied ein gewisses Geld-Quantum dergestalt in die Casse niederlegt, daß es dagegen nicht nur gleichfalls, so lange es lebt, gewisse, sich nach dem Absterben der Mitglieder regulirende, immer höher anwachsende järliche Renten genieβet; sondern auch wenn es stirbt, nicht den mindesten Einbuß oder Verlust leiden darf, sondern vielmer dessen Erben alles, was das Mitglied, sowol an dem Einsatz, als davon verfallenen Zinsen, nicht selbst bei Lebzeiten durch die järliche Renten bereits erhalten hat, so wie bei einem jeden andern verzinslichen Worlehen, ohnabgängig zurückbezalet werden muß.

Zwar felte es nicht, daß diese neue bisher ungewönliche Tontinen-Art, nicht bei dem Publico Aufmerksamkeit erreget hätte; eben deswegen konnte es wol auch nicht felen, daß nicht darüber verschiedene schiefe Beurteilungen gefället wurden. — Nur ist es sonderbar, daß der Ausspruch einiger Beurteiler einander ganz und gerade widersprechend ausgefallen ist. Die dem Leipziger Intelligenz-Blatt vom Monat März 1778, n. 12, p. 101 ꝛc. einverleibte Beurteilung, beschuldiget dieses Nürnbergische Tontinen-Institut, daß solches einen allzugroßen Gewinn zöge, und daher den Mitgliedern gar wol stärkere Renten abgeben könne. Hingegen hat Hr. J. A. *Kritter* in Göttingen, in das 4te Stück

des

Digitized by Google

des Gothaischen Magazins der Künste und Wissenschaften p. 370, N. XVIII, vom Monat Sept. 1778, Anmerkungen über diese Tontine einrucken lassen, in welcher derselbe; und zwar auf eine sonst in der gesitteten Welt nicht wol anständige Art, und mit Ehre verkleinerlichen Vergleichungen, der Casse, an statt eines Gewinstes, das Banquerot ohnfelbar vorher verkünden zu können, glaubet.

Nichts destoweniger hatte jene TontinenAnkündigung, bei andern unpräoccupirten Sachkundigen, einen solchen Beifall gefunden, daß diese Iste Nürnbergische Tontine bereits im J. 1778, in einer beträchtlichen Anzal von mer als 2000 Actien, wirklich zu Stande gekommen ist, und die gedruckten NamensVerzeichnisse und die Anzal der Mitglieder, nebst den EinlagSummen einer jeden Classe, öffentlich bekannt gemacht worden sind. Vermittelst dieser Verzeichnisse konnte ein jeder, der solche Einrichtungen und RechnungsArten versteht, selbst um so leichter die Grundsätze ausfindig machen, auf welche dieses Institut unumstößlich sicher gebauet ist, und wodurch jene ungegründeten Beurteilungen von selbsten ihre Widerlegung erhalten. Insonderheit hat es obgedachtem Hrn. Verf. der im Gothaischen Magazin eingeruckten Anmerkungen, dadurch begreiflich werden können, wie es zwar unstrittig sei, daß, wenn eine Tontine auf die Bedingnisse und Grundsätze, welche z. E. *Seybert* ꝛc. zum Grunde leget, errichtet werden will, die Renten nach der von *Deparcieux* &c. berechneten Proportion, müssen gegeben werden; oder umgekert, wann Renten in den dortigen Quantis verlangt und stipulirt werden, daß sodann die Einrichtung und Ausarbeitung der Tontine nach jenen Regeln und Grundsätzen gemachet werden müsse: daß aber dieses keineswegs die Möglichkeit ausschließe, andere u. neue zu erfinden, wo unter ganz anderen Bedingnissen, auch andere, als die in jenen auszusetzen gewönliche Renten, gegeben — eben daher aber, weil diese Renten im Ganzen eine ziemlich geringere Summe, als die Zinse von dem ganzen TontinenEinlags-Quanto ausmachen, die einigen so paradox vorkommende Ruckzalungen wol bestritten, und wie, mit einem Wort, die Zinse und die zuruckzalende Einlagen, von dem Betrag der jährlichen Interessen des ganzen EinlagCapitals und einigen ZwischenZinsen, bezalt werden können. Aber nicht genug, daß die Iste Nürnberg. Tontine, jener anfänglichen Einwürfe ungeachtet, kurz nach obigen Ankündigungen wirklich zu Stande gekommen, — daß solche

noch

Digitized by Google

noch jetzt in richtiger Ordnung Institutmäßig fortdauert, — und so lange noch ein einziges Mitglied der Gesellschaft am Leben seyn wird, eben so richtig und redlich seine Fortdauer erhalten kan und wird: So legen sich noch täglich unverkennbare Beweise an den Tag, daß die vollkommene Ueberzeugung, und das feste Vertrauen des Publici auf die grundhaltende Sicherheit und Rechtschaffenheit des Nürnberg. TontinenInstituts, teils durch jene, jedermann in die Hand gelegte Mittel, die Sache selbst auf das genaueste untersuchen und eruiren zu können, teils durch die bisher durch die Tat bewärte richtige Bezalung der järlichen Renten sowol, als der Verstorbenen EinlagGelder, und davon à 4 pro-Cto schuldigen Zinse, auffer allen und jeden Zweifel gesetzt ist.

Denn schon kurz nach dem Schluß der Isten Tontine, gaben viele Liebhaber mit Bedauern zu erkennen, diesen Schluß versäumet zu haben.

Von noch merern, sowol Einheimischen als Fremden aber, geschahen indessen und bis jetzt, wegen baldiger Errichtung einer IIten dergl. Tontine, wiederholte Anfragen und dringende Ansuchen. Hiebei blieb es noch nicht; um den Wunsch so vieler Liebhaber nicht länger gänzlich unerfüllt zu lassen, und zugleich zum voraus sicherer wissen zu können, ob eine IIte Nürnberg. Tontine in so beträchtlicher Anzal zu Stande kommen werde, daß es auch der Mühe verlone, solche errichtet zu haben: so wurde vorläufig ein, zwar im Verhältnis gegen die Iste Tontine für die Interessenten noch um so vieles vorteilhafter eingerichteter, übrigens aber jener ersten fast durchgängig gleichförmiger Plan entworfen, und anfangs bloß schriftlich, einigen um dieses Institut, aus Ueberzeugung von dessen gemeinnützlicher Beschaffenheit, vorzüglich bemüht gewesenen Kennern und Liebhabern, zu Handen gestellt; und hierauf dem am 1 Febr. dieses Jars wie gewönlich in Druck erlassenen Avertissement, welches die Anzeige der seit 1 Aug. 1782, aus der Isten hiesigen Tontine verstorbenen Mitglieder, und den Betrag der am künftigen 1 Aug. fälligen Renten enthält, vorläufig beigefüget.

Der Erfolg hievon war, daß noch eher als gedachtes Avertissement in das Publicum gekommen, schon über die Hälfte der Isten Nürnberg. Tontine, nämlich über 1000 Actien, und zwar deren zu 10—40, durch alle Classen zugleich, unterzeichnet worden sind. Nunmer ist es demnach Schuldigkeit, jenen vorläufigen, bereits mit so vielem Beifall aufgenommenen Plan, zu einer allhier

hier zu errichtenden IIten Nürnberger Tontine, durch nachstehenden ausfürlichen Unterricht und Statuten, auch durch dem Druck bekannter zu machen; und damit jedermann, dem es entweder Natur- oder Amts-Pflicht ist, seine eigene, der Seinigen, oder des ihm Anvertrauten, zeitliche Glückseligkeit oder Wolstand zu befördern, ein sicheres und biederes Mittel, welches dieser jedem Rechtschaffenen obliegenden Pflicht und Schuldigkeit ohnfelbar entspricht, an die Hand zu geben.

III. Statuten und Unterricht.

§. 1.

Classen-Bestimmung, Einteilung, Einlagen, und Renten.

Es bestehet diese IIte Nürnbergische Leib-Renten-Gesellschaft, so wie die Iste, unabänderlich in nicht mer noch weniger als 7 Classen.

In die 1ste Classe werden Personen aufgenommen, von antrettenden 60 Jaren, und darüber. — Diese haben bar, und in Conventionsmäßigen, oder nach dem sogenannten 24 Gulden Fuß, gerechneten Sorten, als nach welchen alle Einlagen, und auch jederzeit alle Auszalungen, geschehen sollen, jeder einzulegen 50 Gulden Rhein. Dagegen erhalten sie järlich eigene Rente (oder das ungerechnet, was ihnen durch Absterben außerdem in immer höher steigenden Quantis zuwächset), jeder 7 Gulden.

In die 2te Classe kommen Personen, von antrettenden 50, bis endigenden 59 Jaren. — Diese legen ein, jeder 75 fl., und ziehen dagegen järlich eigene Rente 6 fl.

Die 3te Classe ist Personen bestimmt, von antrettenden 40, bis endigenden 49 Jaren. — Ihre Einlage ist für jeden 80 fl. und haben järlich als eigene Rente zu erwarten 5 fl.

Die 4te bestehet aus Personen, von antrettenden 30, bis endigenden 39 Jaren. Die Einlage von jedem ist 92 fl. und die järliche Rente ist 4 Gulden.

Die 5te Classe enthält Personen, von antrettenden 20, bis endigenden 29 Jaren, und erfodert von jedem 104 fl. Einlage. Zur eigenen Rente ist jedem bestimmt 2 fl. 36 Kr.

In der 6ten Classe befinden sich Personen, von antretenden 14, bis endigenden 19 Jaren. Der Einsatz bestehet in 106 fl., und die järliche eigene Rente in 2 fl. 24 Xr. Und endlich

In der 7den Classe erscheinen Kinder, vom zurückgelegten 5ten, und antrettenden 6ten, bis zu Ende des 12ten Jares, wovon ein jedes 110 fl. zu entrichten, und dagegen 2 fl. 15 Xr. järlich eigene Rente zu gewärtigen hat.

Bedingnisse, auf welche Kinder unter 5 Jaren aufgenommen werden.

In diese 7de Classe werden zwar auch Kinder unter 5 Jaren, jedoch nicht anders, als auf folgende festgesetzte Bedingnisse, welche gewiß ein, beiden contrahirenden Teilen unschädliches AuskunftsMittel sind, angenommen: nämlich

Entweder werden für ein dergleichen Kind, sogleich anfangs, nebst den 5 fl. Zulage (§. 2), die 110 fl. bezalt, gegen Versicherung, daß wenn dasselbe vor Vollendung des 5ten Jares sterben sollte, nicht mer als auf 1 Jar, soviel deren nämlich das Kind in der Gesellschaft, seit seinem Eintritt in dieselbe, gelebt hat, 12 fl. gerechnet, nebst obigen 5 fl. innen behalten, der Ueberrest von den 110 fl. hingegen, den Erben des Kinds, ohnfelbarlich zuruckbezalt werden soll; dergestalt, daß wann z. B. das Kind bei der Annam 2 Jar alt gewesen, und im 4ten Jar seines Alters stürbe, nur 24 fl. für das 3te und 4te, als die 2 Jare, wärend welcher dasselbe in der Gesellschaft gewesen ist, inne behalten, und 86 fl. nebst den Zinsen zurückbezalet würden. Oder

Man erlegt Anfangs für ein dergl. Kind, außer den 5 fl., nur 12 fl., und macht sich verbindlich, mit dieser Fristen-Zalung à 12 fl. alle Jar so lange, biß das Kind das 5te Jar zurückgelegt hat, fortzufaren, den jedesmaligen Rückstand aber mit 4 prCt. zu verzinsen. Z. B. nach anfangs nebst 5 fl. erlegten 12 fl., wird nach Verfluß eines Jars 12 fl., und 1 JarZins von den übrigen 98 fl. in dem folgenden abermal 12 fl. nebst 1 JarZins von 86 fl., und so ferneres, bezalt.

Stür-

Digitized by Google

Stürbe dann das Kind vor erreichtem 6ten Jare: so blieben zwar die indessen bezalten Fristen der Casse; außer diesen aber wird von den Erben nichts weiter nachbezalt; da vielmer denenselben die bisher von der rückständigen Einlag bezalten Zinse wieder erstattet werden.

Bleibs hingegen das Kind länger als 5 Jar im Leben: so höret die FristenZalung auf, und wird das, was an den 110 fl. noch zu erlegen rückständig ist, auf einmal berichtiget. Wobei sich von selbsten verstehet, daß dergleichen Kinder, den übrigen ältern Kindern dieser Classe, gleichgehalten, ihnen die järliche Renten, wie den übrigen, zugeteilet, und wenn solche nachher sterben sollten, deren Erben die Einsätze und Zinse davon zurückbezalet werden.

§. 2.

Nach sogleich für jede einzelne Actie mit der Einlag bezalten 5 fl. geschiehet nimmermer einiger Abzug noch Anfoderung.

Mit und bei Erlegung vorbestimmter EinlagGelder, sind zugleich zu jeder einzelnen Actie noch 5 Gulden Zulage zu entrichten.

Hiedurch verschafft sich aber jeder Interessent die Bequemlichkeit, und den nicht unbeträchtlichen Vorteil, daß sowol derselbe lebenslang seine järliche Rente, als dessen Erben den auf sein Absterben noch zu fodern habenden Rückstand, ohne die mindeste Abkürzung ausbezalt erhalten; somit von allen proC. Abzug, ZalGeld, oder andern Zuschuß- und UnkostenBeiträgen, welche bei andern Tontinen ꝛc. abgefodert zu werden pflegen, und wodurch die Interessenten öfters ein namhaftes an ihrem Genuß entberen müssen, auf immer befreiet sind.

§. 3.

Eigene Renten, RentenVermerung, und Zuwachs.

Wie bereits in der gedruckten Nachricht zu der 1sten hiesigen Tontine bemerket worden ist, so sind die, jeder Classe oben §. 1 bestimmte eigene Renten, nur von dem

1sten Jar, oder so lange zu verstehen, als kein Mitglied der nämlichen Classe stirbt: hingegen steigen dieselben in der Folge durch das Absterben eines jeden einzelnen Mitglieds dieser Classe, von dem Zuwachs der eigenen Renten dieser Verstorbenen, und dann ferner durch die Anfälle von den ausgestorbenen Classen, zu immer größern und vermertern Summen an.

§. 4.

Verfarungsart durch das Beispiel der 1sten Classe 1ster Tontine.

Der Zuwachs, der durch die Absterbenden erhalten wird, kan wol am deutlichsten mit dem Beispiel, wie die Fälle sich bei der hiesigen 1sten Tontine, und zwar bei der 1sten Classe derselbigen, wirklich ereignet haben, erläutert werden.

Bei dieser bestund die 1ste Classe anfangs aus 64 Mitgliedern, somit der ganze järliche RentenBetrag der 64 mal 7 fl. in 448 fl., wovon, wenn in dem ersten Jare kein Mitglied verstorben wäre, jedem zu seiner eigenen Rente 7 fl. gebüret hätten. Nachdem aber, vermög des am 1 Febr. 1780, bekannt gemachten GeneralDirectorialAvertissements, bis den 1 Aug. 1779, 4 Mitglieder gestorben waren: so waren die 4 Renten derselbigen, oder 28 fl., zu verteilen, und es blieb der übrige RentenBetrag nur noch 60 mal 7 fl. oder 420 fl. Von jenen 28 fl. wurden statutenmäßig 14 fl. zum CassaFond zurückbehalten; die übrigen 14 fl. aber gingen dem erwänten Betrag der 420 fl. zu, daß also für das 1780 Jar, 434 fl. unter die 60 am Leben gebliebene Mitglieder zu verteilen waren, und jedem $\frac{1}{60}$ mit 7 fl. 14 kr. bezalt wurde. Als im folgenden Jar nur 1 Mitglied starb: so gingen erstlich von den ferntigen 434 fl. ab, die Hälfte der eigenen Rente des Verstorbenen 7 fl. mit $3\frac{1}{2}$ fl.; und es wurde daher unter die 59 lebenden, jedem $\frac{1}{59}$ von $430\frac{1}{2}$ fl. zugeteilet. Eben so ist auch am 1 Aug. 1783, nach dem Absterben von 3 Mitgliedern, und nach Abzug der Hälfte der 3 eigenen Renten oder

21

21 fl. mit 10½ fl., von den ferntigen 430½ fl. noch 420 fl. zu verteilen; und hat hievon jedes lebende Mitglied $\frac{1}{42}$ Teil mit 7 fl. 30 kr. zu empfangen. Und so wird auch künftig dergestalt fortgefaren, daß bei järlich immer höher ansteigenden Renten, die im Leben bleibenden sehr ansenliche Quanta, und endlich der zuletzt lebende die völlige Hälfe von 63 mal 7 fl. oder von 441 fl, nebst seinen eigenen 7 fl., lebenslang beziehe.

§. 5.

Capital und Zins sind bald heraus gezogen, und nachher alles lauterer Gewinn.

Daß auf diese Art, zumal in den ältern Classen, in gar wenig Jaren Capital und Zinse herausgezogen, und sodann järlich ein ansenlicher Gewinn erhalten werde; ist nicht nur aus dem angefürten bereits leicht zu ermessen; sondern das nämliche, in vorstehendem §. mit der 1sten Classe Ister Tontine gegebene, und wirklich existirende Beispiel, wird hievon eine noch deutlichere Probe und Erläuteruug abgeben können.

Ein Mitglied dieser Classe empfing anfangs 7 fl. eigene Rente: hievon wurde für den ihm, von den eingelegten 50 fl. gebürenden Zins à 4 prCto., 2 fl, die übrige 5 fl. aber an der Einlag der 50 fl. selbst abgerechnet; die Renten für das 1780ste Jar, betrugen 7 fl. 14 Kr.; nach Abrechnung des 1 JarZinses von den übrig gebliebenen 45 fl. à 1 fl. 48 Kr., wurde abermal von solchen 45 fl. abgezogen 5 fl. 26 Kr. Der Betrag der Renten für das J. 1781, war 7 fl. 18 Kr., von welchen vorderſamst wieder 1 JarZins von den übrig gebliebenen 39 fl. 34 Kr. mit 1 fl. 35 Kr. abgingen, und sodann der Ueberrest der 5 fl. 43 Kr. fernerweit von dem EinlagRest abgerechnet worden, und an solchen nur noch 33 fl. 52 Kr. ruckständig blieben. Hierauf waren A. 1782 abermal 7 fl. 18 Kr. Renten zu bezalen; wovon gleichfalls, erstlich 1 fl. 24 Kr. als Zinse von jenen 33 fl. 52 Kr., und die übrigen 5 fl. 57 Kr. von diesem EinlagRest selbst, abgingen, welcher sich dadurch auf 27 fl. 54 Kr. verminderte. Und da-

Digitized by Google

für das heurige 1783ste Jar die Rente 7 fl. 30 Xr. beträgt, und von solchen 1 fl. 7 Xr. für 1 Jar Zins von 27 fl. 54 Xr. abzuziehen ist; so bleibt dermalen, nach Abzug der übrigen 6 fl. 23 Xr., an Einsatz Capital nur noch 21 fl. 31 Xr. übrig. Wollte man nun auch wider die Warscheinlichkeit annemen, daß fernerhin alle Jare nicht mer als nur ein einiges Mitglied mit Tod abginge: so wird nichts destoweniger, bereits in den nächsten 3 Jaren, das sämtliche Einsatz Capital von den sodann noch lebenden Mitgliedern, nebst den bisherigen Zinsen, völlig herausgezogen seyn; und die jedes Jar noch Lebenden, werden die järlich fälligen Renten, so wie endlich das zuletzt übrig bleibende Mitglied die völlige Renten Hälfte dieser Classe allein, als lautern Gewinst, beziehen können.

§. 6.

Verteilung der abgestorbenen Classen Renten.

Ist dieser zuletzt Lebende endlich gleichfalls ab, und die ganze Classe ausgestorben: so geschieht die Verteilung der Renten dieser Classe dergestalt, daß diese sämtlichen Renten den übrigen Classen und der Gesellschafts Verwaltung zu gleichen Teilen järlich zufallen: und zwar so, daß, um bei dem bisherigen Beispiel der 1sten Classe aus der Isten Tontine zu bleiben, da deren Renten in allen 448 fl. betragen, jede der übrigen 6 Classen, nebst der Administration, järlich 64 fl. davon zugeteilt erhalten, und den Betrag ihrer eigenen Classe Renten alle Jare um soviel wird erhöhet sehen.

§. 7.

Sogar die Einlage Rückstände der Verstorbenen werden, nebst den Zinsen, zurückbezalt.

Bis hieher kommen zwar die Nürnberg. sowol Iste, als gegenwärtige IIte Tontine, auch mit andern Tontinen überein, daß nämlich die länger Lebenden, durch Absterben ihrer Mitglieder, järlich höhere Renten einnemen. Ganz anders verhält es sich hingegen in Ansehung derjenigen sehr beschwerlichen Eigenschaft, welche allen andern bisher bekannten Leib-

Ren-

Digitized by Google

Renten und Tontinen eigen und wesentlich ist, und welche bekanntlich darinnen besteht, daß alle diejenigen, welche nicht lange leben, folglich nicht so glücklich sind, ihre Einsätze durch die Renten herauszuziehen, ihre Einsätze ganz oder großen Teils verloren geben müssen.

Kein Wunder also, wann fast niemand, als nur solche Personen, welche allenfalls nur, so lange sie leben, für ihren Unterhalt zu sorgen haben, nach ihrem Tod aber niemand etwas zu hinterlassen schuldig sind, bei den bisherigen Tontinen Arten sich mit Sicherheit haben interessiren können. Desto augenscheinlicher zeigt sich der ungleich vorzüglichere Unterschied dieser Nürnbergl. Tontinen, in welchen alle Vorteile, welche je bei einer andern bisher bekannten Tontine nur immer zu erhalten gewesen sind, gleichfalls, aber auch zugleich ohne den mindesten Einbuß und Verlust der Einlagen, welchen man bei jenen ausgesetzt ist, erlangt werden können. Denn es wird vielmer den Erben der, frühzeitig, und vor zurückgezogenen Einlagen, Sterbenden, alles was jene nicht selbst daran empfangen haben, ja sogar die mit 4 von hundert gerechneten Zinse, noch innerhalb einer Jaresfrist, von dem Absterben an gerechnet, zurückbezalet.

§. 8.

Sichere und hinlängliche Mittel, diese Rückzalungen zu bestreiten.

Ob aber auch hinlängliche Mittel, diese Rück-Foderungen zu bestreiten, möglich, und wirklich vorhanden sind? hievon wurde in der schon angefürten gedruckten gründlichen Nachricht von der hiesigen Isten Tontine §. 5, bereits kein undeutlicher Fingerzeig gegeben; und besonders die Renten Hälften der absterbenden Mitglieder, dann die Renten ratae der aussterbenden Classen, nebst dem Zinsüberschuß von dem ganzen Einlag Capital und deren interusurio, als solche Mittel bemerklich gemacht. Vermittelst dieser müssen sich, ohngeachtet, in einem gewissen Zeitraum, zu solchen noch ansenliche Summen anderwärts zu entnemen sind, nichts

Digitized by Google

deſtominder notwendig wieder vergleichen und erſetzen, ſo wol alle jene RückZalungen, als ſelbſt die von den aufgenommenen Quantis zu beſtreitende Zinſe, wann in der fernern ZeitFolge die Renten ſo hoch anwachſen, daß ſie der lebenden Actioniſten Einſätze und davon ſchuldige Zinſe übersteigen. Es felet daher ſoviel, daß jene, in den oben angeführten Anmerkungen, mit dreiſter Mine gemachten Behauptungen, als ob die TontinenCaſſe bankerut werden müſſe, einigen Grund haben ſollte: daß vielmer die bei der hieſigen 1ſten Tontine ausdrücklich verſicherte und geleiſtete Garantie, auch bei dieſer 1ten, ohne alle Gefar einer vorgeblich künftig vorgeſchützt werdenden enormen Läſion, mit beſter Treu und Glauben verſprochen und geleiſtet werden kan; da die Ueberzeugung von der vollkommenen Sicherheit und Solidität der ganzen Einrichtung dieſes Inſtituts, ſich auf wirkliche und richtige Ausrechnungen auf das feſteſte gründet.

§. 9.

So wie, bisher angezeigter, und durch die wirkliche Erfarung und Behandlung aus der 1ſten Tontine, erklärter maſſen, die 1ſte Claſſe der gegenwärtigen 1ten Tontine behandelt wird; eben ſo wird auch bei der 2ten, 3ten, und 4ten Claſſe, durchgängig verfaren: daß nämlich die RentenHäfte der Verſtorbenen järlich unter die Uebrigbleibende mit verteilt, und, nach Ausſterben einer ganzen Claſſe, die übrigen Claſſen mit einer gleichen Rata der eigentümlich geweſenen Rente vermert werden. Folglich ſind die nützlichen Wirkungen auch in dieſen 3 Claſſen, nur mit einigem Unterſchied in den Jaren, die nämlichen, wie bei der erſten Claſſe, daß die Mitglieder, ihre Einlagen und Zinſe, durch die immer höher angewachſene Renten zurückerhalten, und ſonach einen ſich järlich auf 30, 40, 50, ja Ein- und mer 100 fl. vermerenden Gewinn, ſomit nach und nach verſchiedene Hunderte, ja Tauſende, und dieſes in den jüngern Claſſen immer größer und beträchtlicher, als in den erſten und ältern, überkommen müſſen.

§. 10.

Digitized by Google

§. 10.

Besondere Vorzüge der 5ten, 6ten, und 7den Classe, gegen die 4 erstern.

So unverkenntlich aber auch die Vortelle der 4 erstern und ältern Classen, aus dem bisher angefürten, jedermann einleuchten: so sehr werden solche jedoch von den ganz besondern Vorzügen der 3 letzten Classen, nämlich der 5ten, 6ten, und 7den, noch weit überstiegen. Da bekanntlich in allen Tontinen den jüngsten Classen, in welchen die, nach der natürlichen Ordnung der Sterblichkeit, am längsten lebende Mitglieder, ein viel ansenlicheres Glück vor denen in den ältern Classen machen müssen, eben deswegen anfangs gar keinen, oder doch nur geringen und sich nicht erhöhenden Renten gewönlich ausgesetzt sind: so werden hingegen, in den 3 jüngsten Classen dieser Nürnbergl. Tontinen, nicht allein, wie in den 4 ersten, die bestimmten Renten sogleich mit dem ersten Jare ausbezalet, und nachher durch jeden Zuwachs vermeret; sondern auch sogar die Renten dieser 3 Classen ganz, und ohne, wie in den 4 ersten, die Hälfte derselben zurückzulegen, völlig unter die jedesmal Lebenden ausgeteilt.

§. 11.

Erläuterung, in wie ferne der RentenBetrag zum voraus zu bestimmen, mit dem Beispiel der 1sten Tontine.

Es ist zwar auch bei dieser IIten Tontine nicht möglich, die eigentlichen Summen, wie hoch die Renten einer jeden Classe sich belaufen werden, vorher und eher zu bestimmen; bevor man wissen kan, wieviel Actien zu jeder Classe wirklich unterzeichnet sind, und wie hoch sich überhaupt die Anzal der Liebhaber belaufen werde. Wenn man aber nur eine willkürliche Zal, anstatt der gewissen, zum Grund setzt; so kan auch nach dieser, ohne viele Mühe, die Proportion und der Ertrag zum voraus bestimmt werden, welcher sich ergeben muß, wenn die gegenwärtige IIte Tontine, entweder in einer größern oder geringern Anzal der Mitglieder, als der angenommenen, bestehen sollte.

Digitized by Google

Das Beispiel von der hiesigen Isten Tontine, wird auch hier zu einer noch deutlichern Erläuterung dienen können.

In dieser hat die 1ste Classe eigene Rente fl. 448. —
die 2te — — — 762. —
die 3te — — — 730. —
die 4te — — — 664. —
die 5te — — — 972. —
die 6te — — — 1008. —
die 7te — — — 1022. —

Wenn nun die 1ste Classe aussterben wird: so werden ihre Renten in 7 gleiche Teile verteilet, und es erhält, nebst der Casse, jede Classe ihren Anteil. Es wird daher die 2te Classe, außer der, denen sodann noch lebenden Mitgliedern zukommenden eigenen Rente à 6 fl., und bereits angefallenen RentenHälfte der Abgestorbenen, noch Zuwachs erhalten, aus der 1sten Classe — — fl. 64. —

Stirbt auch die 2te aus: so wird eben also verfaren, und es werden ihre Renten in 6 gleiche Teile verteilt. Sonach erhält die 3te Classe, außer ihrer eigenen Rente à 5 fl., und der Hälfte von den bisher Verstorbenen, noch

Zuwachs aus der 1sten Classe — — fl. 64. —
ingleichen Zuwachs aus der 2ten mit $\frac{1}{6}$ Teil
von 826 fl. oder — — 137. 40

Nach Absterben der 3ten, bekömmt die 4te Classe, ebenfalls außer ihrer eigenen Rente à 4 fl.,

Zuwachs aus der 1sten — — fl. 64. —
— aus der 2ten — — 137. 40
und $\frac{1}{5}$ Teil aus der 3ten von 931 fl. 40 Xr. 186. 20

Wenn die 4te Classe ausgestorben, beträgt der 5ten eigene Rente — — — fl. 972. —
Zuwachs aus der 1sten — — 64. —
— — 2ten — — 137. 40
— — 3ten — — 186. 20
und $\frac{1}{4}$ Teil aus der 4ten von 1052 fl. — 263. —
in Summa fl. 1623. —

Ist

Digitized by Google

Ist die 5te erloschen: so teilet die 6te mit der 7den und der Cassa-Fürung, und hat also die 6te eigene Rente 1008. —
von der 1sten — — — 64. —
— 2ten — — — 137. 40
— 3ten — — — 186. 20
— 4ten — — — 263. —
und $\frac{1}{3}$ von 1623 fl. aus der 5ten — 541. —

in Summa fl. 2200. —

Endlich nach Absterben der 6ten, teilet die 7de noch mit der Cassa, und hat eigene Rente — fl. 1022. —
aus der 1sten Classe — — 64. —
— 2ten — — — 137. 40
— 3ten — — — 186. 20
— 4ten — — — 263. —
— 5ten — — — 541. —
und die Hälfte von der 6ten à 2200 fl. mit 1100. —

also in allen fl. 3314. —

Ist es hiebei wol zu erinnern nötig, daß, je nachdem die Zal der Mitglieder und Actien bei dieser IIten Tontine, jene der Isten, um vieles übersteigen wird oder nicht, nach solcher Proportion auch die Renten-Summen der Classen sich verhalten; und daß also, wenn diese IIte Tontine, in Proportion der Isten, 4mal oder 6mal stärker werden sollte, die Renten ihrer Classen sich in der nämlichen Proportion vermeren, und daher z. B. die Renten der 5ten Classe 6492. 9738, der 6ten 8800. 13200, und der 7den 13256. 19884, notwendig betragen müßten?

§. 12.

Je mer Einleger, je größer ist der Gewinn, die Einrichtung aber in jedem Fall unverändert.

Das Resultat von diesen allen liegt am hellen Tage: nämlich, daß je merere Mitglieder in jeder Classe sind, desto größere Vorteile die länger lebende Mit-Interessenten zu genießen

nießen haben; und daß folglich, da niemand wissen kan, ob er nicht der letzte, oder doch einer der am längsten Lebenden seiner Classe werde, somit die Renten seiner und der vorhergehenden ausgestorbenen Classen, wo nicht ganz, doch zu großen Teilen, mit beziehen werde, jedem Mitglied, seines eigenen Nutzens und Vorteils wegen, ungleich mer als dem Institut selbst daran liege, recht viele Mitglieder in seine eigene, und in die, der seinigen an Alter vorgehende Classen, anzuwerben, und dadurch ihre Renten-Summe ansenlich zu vermeren. Es ist übrigens auch in dieser, so wie in der Isten Tontine, in Ansehung der Einrichtung, gleichgiltig, ob in solche 1, oder 2, oder aber 6 und merere tausend Personen einlegen: indeme dieserwegen die Einrichtung und Verfarungs-Art des Ganzen keine Abänderung leidet, sondern es in dem einen oder andern Fall nichts destoweniger bei der Einlage der Renten, der versprochenen Rückzalung der Capitalien und Zinse, jederzeit sein unabänderliches Verbleiben hat.

§. 13.

Personen, welche aufgenommen werden.

Auch in diese IIte Leib-Renten-Gesellschaft, wird jedermann, von was für Alter, Religion, und Stand, er auch sei, auch unter im §. 1 bestimmten Bedingnissen, Kinder unter 5 Jaren, angenommen.

§. 14.

Man kan auf sein eigenes Leben, und auf den Kopf eines andern, Renten nemen.

So stehet auch jedermann frei, entweder auf sein eigenes Leben, oder aber auf den Kopf einer andern Person, sich einzukaufen: dergestalt, daß auch ein 80jähriger Greiß eine Rente für sich, auf ein Kind in die 7de Classe, oder auf jemand von welchem Alter er selbst will, schreiben lassen kan; da sodann derselbe nicht nur, so lange er selbst lebt, die auf das Leben der bestimmten und als das eigentliche Mitglied geachteten Person, gehörige Rente, für sich järlich beziehe, sondern

Digitized by Google

dern auch damit, als mit seinem Eigentum, schalten und walten, und nach seinem Tod, den Genuß derselben, so lange die eingeschriebene Person lebt, an wen er will, testamentlich verschaffen, oder seinen IntestatErben überlassen kan; welche noch lange nach seiner Verwesung, die Renten fortgenießen, oder wenn das eingeschriebene Mitglied versterben, jene anstatt dieses verstorbenen Mitgliedes Erben, den allenfalsigen Einlag- und ZinsRückstand zurück erhalten. Bei dieser ActienErkaufung auf sich selbst sowol, als auf andere Personen, ist jedoch zu bemerken, daß wenn jemand auf seinen eigenen Kopf eine Actie genommen, keinem andern, außer mit jenes ausdrücklicher, gutwilliger Genemigung, auf eben dieselbe eine Actie einzusetzen erlaubt, vielmer, wann auch jemand vorher schon auf dessen Leben sollte gesetzt haben, dieser, auf das eigene Einkaufen derselben Person, wieder zurück zu treten, und einen andern zu benennen, schuldig sei; so wie auch, wenn jemand auf den Kopf eines dritten eingesetzet hat, niemanden ferner auf den nämlichen Kopf zu setzen, zugelassen wird.

§. 15.

In wie ferne und wie viele Actien in jeder Classe auf einen Kopf zu nemen erlaubt ist.

Zwar kan in die 1ste und 2te Classe dieser Tontine niemand, als nur unter der Bedingniß, angenommen werden, daß derselbe zugleich auch für jede aus besagten 2 ersten Classen nemende Actien, 1 Mitglied in die 5te, 1 in die 6te, und 2 in die 7de Classe, mitbringen muß. In der 3ten und 4ten steht jedoch eine einzige Actie ohne obige Bedingniß zu nemen frei; dahingegen, wenn man in der 3ten Classe mer als eine nemen wollte, zu jeder derselben zugleich 3 Mitglieder in die 3 letztern, und wenn in der 4ten merere gefällig seyn sollten, zu jeder noch 2 Mitglieder in die letztern, unterzeichnet werden müssen. In den 3 letztern, nämlich der 5ten, 6ten, und 7den Classe aber, ist es jedermann erlaubt, 50, 60, ja 100 und merere Actien auf seinen eigenen und eines andern

Kopf

Digitized by Google

Kopf zu nemen. Dieſes war zwar zum Teil bereits in der Iſten Tontine, jedoch mit der Einſchränkung erlaubt, daß bei Abſterben des Actioniſten, reſp. die Hälfte oder zwei Drittele der Actien verloren giengen, und nicht zurückbezalt wurden. Gegenwärtige IIte LeibRentenGeſellſchaft hingegen, kan ſich auch in dieſem Punct des ſonſt nirgends ſich findenden Vorzugs rümen, daß jedermann in den 3 letzten Claſſen ſo viele Actien auf einen einigen Kopf zu nemen frei ſtehet, als er nur immer will, ohne daß auf deſſen Abſterben auch nur eine einige dieſer Actien zurückzubehalten verlangt wird, ſondern des verſtorbenen Mitglieds Freunde dasjenige, was er ſowol an allen EinlagGeldern deſſelben, als an den bis zu des Mitglieds Abſterben gerechneten Zinſen, nicht ſelbſt ſchon durch die Renten erhalten hat, alles und jedes, blos mit der Einſchränkung zurückerhalten müſſen, daß nicht alle dieſe viele Actien auf einmal, ſondern nur in Friſten, und zwar järlich zu 3 Actien, bezalt werden.

§. 16.

Wie jemand für ſich auf merere Köpfe einer, oder auch verſchiedener Claſſen, oder auch große Actien, nemen könne.

Gleichwie dieſe vergönnte Erkaufung vieler Actien auf einen einigen Kopf, eine Erleichterung und Vorteil für diejenigen iſt, deren an den Tag gelegter Wunſch dahin gehet, nur große und anſehnliche GeldSummen in Tontinen anzulegen, und welche es nicht der Mühe wert achten wollen, nur 1 oder 2 Actien zu nemen: ſo kan dieſe Abſicht auf eine weit ſicherere und vervielfältigt-vorteilhaftere Art von denenjenigen erreicht werden, welche, anſtatt auf einen einzigen Kopf viele Actien zu nemen, lieber auf viele Köpfe merere Actien, oder eine ſogenannte große Actie, einzulegen ſich entſchließen.

Was eine große Actie heiſet.

Es beſtehet nämlich eine ſolche große Actie, deren von den bisherigen Subſcribenten bereits verſchiedene unterzeichnet worden ſind, darinnen, daß eine einige Perſon, oder auch ein

ein ganzes Corpus oder eine Gesellschaft, für sich und auf eigene Rechnung, Vierzig einzelne Actien auf das Leben eben so vieler einzelner als Mitglieder namhaft zu machender Personen, in die sämtlichen 7 Classen, und zwar auf Eine Person in die 1ste Classe, auf 2 Personen in die 2te, auf 3 in die 3te, auf 4 in die 4te, dann auf 10 Personen in die 5te, auf 10 in die 6te, und noch auf 10 in die 7de Classe erkauft, und für jede der benannten 40 Personen einen eigenen AufnamsSchein erhält, welches, ohne die 5 fl. Zulage zu jeder der 40 einzelnen Actien oder 200 fl., für alle 40 die Summe von 4000 fl. beträgt. Wiewol die, solchergestalt in diese Tontine eingelegten 4000 fl., gegen ein anderwärts, auf ordentliche Verzinsung mit 4 vom Hundert angelegtes Capital, schon an sich nutzbarer angelegt sind; so erhalten solche jedoch den wesentlichsten Vorzug erst durch die, notwendig hiebei in Betrachtung kommende HauptBemerkung, wie es mer als warscheinlich ist, daß unter 40, zumal jüngern Personen, wenigstens eine einzige ein hohes Alter erreichen, somit, durch Ueberlebung wo nicht aller, doch der mereſten ihrer Mitglieder, dieser die Renten fast ganzer Classen anfallen, und von solcher wenigstens größtenteils werden bezogen werden.

§. 17.

Merere können auch eine einige Actie zusammen nemen.

So wie durch den vorstehenden §. für diejenigen Sorge getragen ist, welche ansenliche Quanta anzulegen wünschen: so ist auch für diejenigen gesorgt worden, welchen selbst eine einzelne Actie zu nemen zu viel seyn sollte; indem auch merere Personen die Einlage für solche zusammen schiesen, und auf gemeinschaftlichen Gewinnst die Renten nemen können: jedoch daß sie die Actie auf das Leben einer einigen von ihnen, oder auch einer jeden andern Person, welche sie zu stellen für gut befinden werden, einschreiben, und bei derjenigen Classe, wohin dieselbe nach ihrem Alter gehört, setzen lassen.

§. 18.

Digitized by Google

§. 18.

Die so die Einlagen nicht bar bezalen können.

Damit endlich sogar diejenigen, welchen es an Mitteln felt, die erfoderliche bare Einlage auf einmal zu bezalen, der Gelegenheit nicht beraubt werden, bei dieser Tontine ihr Glück zu machen: so werden solche auf folgende Bedingnisse aufgenommen. a) Sie stellen zwei Mitglieder aus ihrer Classe, welche mit ihren AufnamScheinen Bürgschaft leisten, für alles gut zu stehen, und sobald es die Not erfodert, mit Verlust ihrer eigenen Rechte und Foderungen an der Gesellschaft, sobald es von ihnen verlangt wird, ohne einige Ausflucht, für den Verbürgten Genugtuung zu leisten. — b) Sollten die Bürgen sterben: so wird den Freunden derselbigen, Sicherheits wegen, die Einlag- und ZinsFoderung der Verstorbenen so lang zurückbehalten, bis mit dem verbürgten Mitglied völlige Richtigkeit gemacht worden ist. — c) Eine dergleichen Person hat sich vor allen bestimmt zu erklären, in wie vielen Jaren oder Fristen sie die Einlage bezalen wolle? ob in 2, 4, 6, oder 8 Jaren? Länger wird nicht nachgesehen, und bei den einmal versprochenen Terminen verbleibt es unveränderlich. — d) Das borgende Mitglied muß die schuldigen Gelder verzinsen, doch nur dasjenige, was man noch zu zalen hat. Z. B. man verspräche, 104 fl., als die Einlage der 5ten Classe, in 4 Jaren abzutragen; so wird mit Ausgang des ersten Jars, nebst der Frist à 26 fl., der Zins mit 4 fl. $7\frac{1}{2}$ Kr. bezalt, und verbleiben noch 78 fl. zu zalen. Wenn das zweite Jar herankömmt, zalt man wieder 26 fl. und 3 fl. $7\frac{1}{2}$ Kr. Zinse und sofort — e) Wer nicht in den versprochenen Fristen unausgesetzt abzalet, wird um einen Zins gestraft. Wenn nämlich jemand, mit Abtragung der ersten Frist und des Zinses, zurückbliebe, und solche bis in das zweite Jar verschöbe: so müßte er, anstatt 8 fl. 15 Kr., 12 fl. $22\frac{1}{2}$ Kr. bezalen; und so steigt es bei dem zweitenmale. Würde man aber die Bezalung bis zum drittenmale anstehen lassen: so müssen

Digitized by Google

müssen die Bürgen alles ersetzen, widrigenfalls dieselben, nach Lit. a, aus der Classe ausgestrichen, und aller ihrer eigenen Foderungen und Rechte verlustigt werden; doch so, daß sie sich auf das neue einkaufen können. — f) Stirbt ein borgendes Mitglied wärend der Zalungsleistung, und hat es die festgesetzte Ziele eingehalten: so bekommen dessen Erben eben so viel zurück, als dessen geleistete Zalung auswirft. — Hat dasselbe g) hingegen zwar etwas, jedoch nicht alles, dem Versprechen gemäs bezalt, und stürbe indessen: so fällt das bereits bezalte der Casse anheim. Was aber die Casse indessen Abgang erlitten; solches ersetzen die Bürgen, und werden hiedurch frei.

§. 19.

Alle in den Rechten erbfähige Freunde, können der Verstorbenen Einlagen beziehen.

Da bereits, vermög des Nachtrags zur Nachricht von der hiesigen Isten Tontine, VII, p. 13, die in jener, anfangs nur auf gewisse Grade der Anverwandtschaft eingeschränkt gewesene ErbFähigkeit, bei jener ersten LeibRentenGesellschaft, auf alle und jede nach den Rechten erbfähige Freunde der verstorbenen Mitglieder oder Interessenten ausgedehnet worden ist: so scheinet es beinahe überflüßig, hier zu bemerken, daß auch bei gegenwärtiger IIten LeibRentenGesellschaft, eben diese ganz uneingeschränkte ErbFähigkeit keinem Zweifel unterworfen sei.

§. 20.

Die Auszalungen sind von aller Verkümmerung frei.

Weder bei den järlichen Renten, noch den EinlagRest- und ZinsAuszalungen, findet einiger Arrest oder einige Confiscation statt; sondern sie sind ohne Ausname, von allen und jeden Verkümmerungen, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, jederzeit und durchgängig befreiet. Freiwillig kan zwar ein Mitglied seine järlichen Renten, entweder auf eine kurze, oder auch auf seine ganze LebensZeit, jemanden ver-

Digitized by Google

pfänden; so wie auch den Erben eines Verstorbenen unbenommen ist, ihre allenfalls einzunemen habende Rückstände einem andern zu überlassen oder abzutreten: wofern nur von einem, wie von dem andern, der GeneralDirection hievon die gehörige Anzeige gemacht wird.

§. 21.

Der hiesigen Mitglieder Renten sind, so wie der Fremden ihre, von Losung und andern Abgaben frei.

Endlich ist es keiner der geringsten Vorzüge auch dieser Ilten LeibRentenGesellschaft, daß alle und jede sowol järliche Renten-, als ZinsRückzalungen, es mögen dieselbe fremden oder hiesigen Mitgliedern und deren Erben gehören, von den Obrigkeitlichen Steuern, Losung, und andern Abgaben, ausdrücklich und völlig befreiet sind.

§. 22.

Liebhaber melden sich durch eigenhändige Engagements.

Die Art und Weise, wie sich die Liebhaber, welche bei dieser Tontine sich zu interessiren willens sind, anheischig zu machen und zu unterzeichnen haben, geschiehet folgendermassen. Vor allen müssen dieselben sich entschließen, ob sie [siehe unten die Beilagen] A. für sich selbst auf ihren eigenen Kopf, oder B. für sich, aber auf das Leben einer andern Person, oder C. für einen andern, und zwar ob sie D. nur eine einzige, oder merere, oder auch ganze, halbe, oder viertels sogenannte große Actien zu erkaufen, gesonnen sind.

Ist diese Entschließung auf eine oder die andere Art gefaßt: so werden von denselben eigenhändig unterschriebene und besigelte Erklärungen und förmliche Engagements, ohngefär nach dem wesentlichen Inhalt der unter den Buchstaben A — D beigefügten Beilagen, baldmöglichst, längstens aber innerhalb 4 — 5 Monaten, ausgestellt, und von hiesigen Personen, entweder selbst bei der GeneralDirection, oder auch bei dem TontinenAmt, von Auswärtigen aber in unfrankirten Briefen, unter der Addresse: An die Reichsstadt Nürnbergis

bergische LeibRentenGesellschafts GeneralDirection, eingesendet.

Wer sich einmal unterzeichnet hat, kan nicht mer zurücktreten.

Der freien Willkür und Ueberzeugung eines jeden, von den bei dieser LeibRenten Gesellschaft erhaltenden obenbemerkten Vorteilen, ist es überlassen, sich bei selbiger einzukaufen. Wer sich aber einmal durch schriftliche Engagements anheischig gemacht hat, dieser Gesellschaft beizutreten; von demselben gewärtiget man auch sodann ohnfelbar, daß er zu der Zeit, welche bestimmt werden wird, die Einlagen auch wirklich erlege.

Zwar ist diese Erinnerung bei jedem Biedermann überflüßig, welchem sein einmal gegebenes Wort ohnehin heilig und unverbrüchlich ist. Man hoffet auch, zur Ehre der Rechtschaffenheit bei dieser IIten Tontine, die bei der Isten, wiewol unter merern Tausenden nur von 3—4 Personen, gehabte widrige Erfarung, nicht abermal machen zu dörfen, daß jemand sein schriftlich gegebenes Wort zurückziehe und unerfüllt lasse; um nicht in die unangeneme, hiemit zum Voraus erklärte Notwendigkeit sich versetzt zu sehen, daß ein solcher in öffentlichem Druck namentlich bekannt, und zu Schanden gemacht werden müsse.

§. 23.

Und erhalten hierauf die erfoderliche Nachricht von Erlegung der Gelder.

Sobald eine solche hinlängliche Anzal Actien unterzeichnet worden ist, daß das Institut geschlossen werden kan: so wird in einem eigenen Avertissement jedermann der festgesetzte SchlußTermin öffentlich bekannt gemacht, an welchem die Mitglieder ihr Alter zu bescheinigen, so wie nicht minder die EinlagGelder ohnfelbar zu erlegen haben.

§. 24.

AlterBescheinigungen.

Die Bescheinigung des Alters kan auf verschiedene Art geschehen.

Digitized by Google

a) Wer in Städten, Flecken, oder Orten wonet, wo Herrschaften, Beamte, Geistliche, oder berechtigte Notarien sind, bringt ein Gezeugnis aus den Pfarr- und KirchenBüchern bei, welches von der OrtsObrigkeit, oder wenigstens durch den Geistlichen und Notar nebst Zeugen, beglaubiget und unterschrieben ist, daß es getreulich herausgezogen worden sei.

b) Ist aber nur ein Geistlicher, und kein Beamter, in dem Ort: so fertigt jener mit eigener HandUnterschrift und Petschaft nebst 2 GerichtsMännern, dieses Zeugnis aus.

c) Wenn eine Person zu weit von ihrem GeburtsOrt entfernt, und ihr der Beweis zu kostbar und mühsam seyn sollte: so gibt sie vor der Orts Obrigkeit, oder vor Notarien und Zeugen, oder vor des Orts Pfarrherrn, und 2 Gerichts- oder andern ehrlichen unbescholtenen Männern, ihr Alter eidlich an, und schickt die darüber zu fertigende Urkunde ein.

d) Woferne auch das Alter nicht ganz genau angegeben werden könnte; so ist allenfalls genug, wenn nur warhaftig angezeigt wird, ob er in diese oder jene Classe gehöre, und z. B. ein in die 4te Classe gehöriger, daß er das 30 Jar angetreten, und noch nicht am Ende des 39sten sei, er mag nun 31, 32, oder 36 ꝛc. Jare alt seyn.

§. 25.

AufnamScheine.

Ist nun das Alter eines jeden Mitglieds auf diese Art gehörig erwiesen, und zugleich die Bezalung der bestimmten Einlagen, nebst den zu einer jeden einzelnen Actie zu erlegenden 5 fl., der geschehenen schriftlichen Verbindlichkeit und Zusage gemäs, völlig berichtiget: so erhält jeder Interessent, über die Einlage einer jeden einzelnen Actie, einen besondern, mit dem GeneralDirectionsSigel bekräftigten AufnamSchein, dessen Inhalt, und zwar für diejenigen, welche auf ihr eigenes Leben einsetzen, aus der Anlage *Lit.* E, für diejenigen aber, welche auf das Leben eines andern sich einkaufen, aus *Lit.* F, zu ersehen ist. §. 26.

Digitized by Google

§. 26.

Mitglieder Verzeichnisse und Renten Zalungs Termin Bestimmung, auch Anzeige der Renten Summen jeder Classe.

Nun hintert auch ferner nichts, die besondern Verzeichnisse der Mitglieder von jeder der 7 Classen, nach ihren Namen, Geburts Jaren, Aufenthalt, und der Numer, unter welcher dieselben in das Haupt Buch eingetragen sind, zugleich auch die Summen des Renten Capitals einer jeden Classe, und dann auch den gewissen Termin, an welchem, so wie das erstemal, also auch ferner alle Jare, die Renten an die sich legitimirende Interessenten verteilt und verabfolgt werden sollen, in öffentlichem Druck bekannt zu machen, und jedem Teilhaber das Verzeichniß seiner Classe unentgeldlich mitzuteilen.

§. 27.

Nach dem Schluß wird nimmermehr ein Mitglied in die Tontine angenommen.

Vermöge dieser gedruckten Verzeichnisse, findet sich also jeder Interessent in den Stand gesetzt, alle Mitglieder seiner Classe zu kennen, und auf die Absterbende selbst mit Aufsicht zu haben. Und da, wenn einmal diese Verzeichnisse gefertiget und bekannt gemacht worden sind, auch alle Classen und die ganze Tontine, einmal für allemal, dergestalt geschlossen ist, daß niemand mer, weder über kurz oder lang, als Mitglied angenommen, am allerwenigsten die Abgestorbenen mit neuen Mitgliedern ersetzt, noch die einmal aufgenommene Anzal vermeret, auch durch nichts als den Tod vermindert werden darf, und wird: so wird hierdurch zugleich aller Anstand und Zweifel, sowol über die Gewißheit des Tontinen Schluß Termins, als auch darüber wegfallen, daß nicht jedermann selbst gar wol berechnen könne, wann und wie viel ihme durch seine Renten ungefär järlich, und so lange er lebt, zu Teil werden möge.

Digitized by Google

§. 28.

LebensBescheinigungen.

Weil aber an diesen järlichen Renten nur die jedesmal lebende Mitglieder Anspruch haben; so müssen dieselben sich auch notwendig järlich legitimiren, daß sie sich wirklich noch am Leben befinden. Um jedoch diese LebensBescheinigungen so wenig als möglich beschwerlich zu machen, sondern vielmer bestens zu erleichtern: so werden die Renten, so lange als solche nicht über 10 fl. ansteigen, jedem Interessenten gegen eine, mit eigener Hand und unter einem unverändert beizubehaltenden Petschaft, auf Ehre und Gewissen ausgestellte Versicherung, daß er Dato sich noch am Leben befinde, ausbezalt.

Wenn aber ein Mitglied des Schreibens unerfaren, oder sonst durch Krankheit ꝛc. zu schreiben außer Stande gesetzt ist; so hat dasselbige einen andern bekannten ehrlichen Mann darum zu ersuchen, welcher den Schein in des Mitglieds Namen und unter dessen Sigel ausfertiget. Betragen aber die Renten 20—30 fl.: so wird es als ein giltiger Beweis angenommen, wenn 4 Mitglieder, auf die unter *Lit.* G angewiesene Art, nebst dem Mitglied selbst, es beurkunden. In deren Ermanglung ist solches von 6 rechtschaffenen wolbekannten andern Männern zu verrichten, oder eine Beglaubigung von der Orts Obrigkeit, oder dem Pfarrhern, beizubringen. Auf lestere, oder auf die oben §. 24 bei dem Alter-Erweiß erfoderte Art, sind auch die LebensBescheinigungen auszustellen, wenn die Renten 30 fl. übersteigen.

Renten Empfang-Quittungen.

Eine nicht weniger bequeme Erleichterung bei diesen LebensScheinen ist es endlich, daß solche, zumal wenn die Renten nicht über 10 fl. angestiegen sind, sogleich den erfoderlichen Quittungen über die bezalt erhaltene Renten, um so füglicher angehängt werden können, als auch bei dieser IIten Tontine, zu Ersparung der Kosten, die Einrichtung dergestalt getrof-

fen

Digitized by Google

fen worden ist, daß alle Mitglieder, welche den einmal festgesetzten ZalungsTermin überlebt haben, es mögen nach solchem bis zu dem nämlichen Termin des folgenden Jars einige derselben sterben, oder nicht, als ob sie diesen folgenden Termin noch erlebt hätten, angesehen, und daß ihnen die an diesem folgenden Termin fällige Rente noch bezalt werden sollen.

Die Formulare solcher mit den RentenEmpfangQuittungen verbundenen LebensBescheinigungen, sind aus *Lit.* H und I ersichtlich. Sollte jemand wider diese Vorschriften vorsetzlich handeln, und das Leben eines Mitglieds, welches schon länger verstorben ist, mit Wissen und Gefärde fälschlich bescheinigen: so wird derselbe als ein Betrüger öffentlich erkläret, und behandelt werden; ja wenn das Mitglied oder der falsche Zeuge, etwas bei der Casse zu fodern hat, ihm nicht das geringste davon zurückgegeben, sondern $\frac{1}{3}$tel davon dem Anzeiger, unter Verschweigung seines Namens, zugestellt, außerdem er oder die Erben, an gehörigen Orten, wegen schuldiger Erstattung des Schadens, belanget werden.

§. 29.

Järlich zu publicirende Avertissements.

Diese järliche einzureichende Lebens-Bescheinigungen und RentenEmpfang-Quittungen, geben demnach den eigentlichen sichern Grund an die Hand, wodurch die gewisse Anzal der noch lebenden Mitglieder zu bestimmen, und aus solchen diejenigen Avertissements richtig zu fertigen sind, welche järlich ein halbes Jar vor dem jedesmaligen RentenZalungsTermin im Druck erscheinen; und worinnen die Anzal der in jeder Classe noch lebenden Personen, so wie die Numern der seit einem Jare verstorbenen Mitglieder, nicht weniger die, jedem lebenden Mitglied, für dieses Jar gebürende Rente, ausfürlich angezeigt und berechnet wird: so, wie solches auch bei der hiesigen Isten Tontine beobachtet worden, und von welchen unter *Lit.* K, das neueste am 1 *Febr.* 1783

Digitized by Google

publicirte Avertissement, zu mererer Deutlichkeit abgedruckt zu finden ist.

§. 30.

Todenscheine und Auszahlungsquittungen.

Erfolgt endlich, bei einigen Mitgliedern dieser Tontine, der sonst für die Erben der Mitglieder aller andern Tontinen, so nachteilige und öfters sehr verlustvolle Zeitpunct, wo die Mitglieder von dem Tode hinweggerafft werden, noch ehe sie ihre Einlagen durch die Renten herausgezogen haben: so dörfen hingegen die Erben der Mitglieder der hiesigen Tontine, oder die Eigentümer, welche auf ein dergleichen verstorbenes Mitglied eingesetzt, und vermög obigen §. 7, bei dieser Tontine keinen solchen Verlust zu befürchten haben, nur dafür sorgen, daß der Todesfall eines solchen, so wie eines jeden verstorbenen Mitglieds, in balden der GeneralDirection angezeiget, und wenn sie sich an auswärtigen Orten aufgehalten haben, mit giltigen TodesScheinen erwiesen werde. Hierauf wird eine förmliche Berechnung dessen, was das Mitglied an der EinlagSumme seiner für sich oder auf ihn erkauften Actie, noch nicht bei Lebzeiten, durch die järlichen Renten, selbst erhoben hat, und was dasselbe, nebst den verfallenen mit 4 von 100 gerechneten Zinsen, in allen beträgt, gefertiget. Und nun können, die sich durch vorher einzuschickende Obrigkeitliche Zeugnisse, zur Erbschaft des Verstorbenen legitimirende Erben, oder aber die Eigentümer der auf dessen Leben erkauften Actien, sicher darauf rechnen, daß ihnen, gegen Ausstellung einer oder der andern, unter *Lit.* L. M. N. und O, vorgeschriebenen Quittungen, und Aushändigung der Original AufnamScheine, jener Betrag, noch ehe ein Jar nach Absterben des Mitglieds verstrichen ist, völlig und richtig von Directions wegen allhier werde ausbezalt werden.

§. 31.

Beschluß.

Wer diese Nachricht nur mit einiger Aufmerksamkeit und

Digitized by Google

und unparteiischem PrüfungsGeist durchgelesen hat: der muß auch von den großen Vorteilen, welche diese IIte Nürnbergische LeibRentenGesellschaft ihren Mitgliedern verschafft, auf das festeste überzeugt werden. Hier ist nicht täuschendes Blendwerk, wie bei so vielen GlücksSpielen, welche durch den Schein einer falschen Hoffnung, die Spiellustigen nicht selten in einen großen Verlust setzen. Hier ist sogar bei dem frühen Absterben eines Mitglieds, der bei andern Tontinen gewönliche Verlust nicht zu befürchten. Der Bestand, den die Iste hiesige TontinenGesellschaft bisher gehabt hat, vornämlich aber die genaue Richtigkeit, mit welcher bisher alle Versprechungen erfüllt worden sind, und wie der Augenschein leret, auch künftig erfüllet werden können, und müssen, ist gewiß die stärkste Empfelung und sicherste Bürgschaft für diese IIte LeibRentenGesellschaft. Die ganze Einrichtung, worauf sich nicht nur die Hoffnung und Sicherheit der Mitglieder, sondern auch der unerschütterliche Bestand der Tontine selbst, gründet, liegt so deutlich und unverhüllet jedermann vor Augen, daß auch nicht der mindeste Schatten einer Unsicherheit übrig verbleiben kan. Ueberdies ist das Nürnbergische Gemeine Wesen der sicherste Bürge, dessen Credit so allgemein bekannt, und dessen pünctliche Richtigkeit in allen Zalungen so notorisch erprobt sind. Erwägt man ferner, wie schwer und bedenklich es gegenwärtig, durch einen Zusammenfluß vieler hier nicht anzuführenden Umstände wird, Capitalien sicher und vorteilhaft anzulegen: so wird man desto zufriedener die hier angebotene Gelegenheit ergreifen, welche sich eben so sehr durch Sicherheit, als durch sonst nie sich findende Vorteile für die Interessenten, auszeichnet. Vorzüglich erwünscht muß diese Gelegenheit Vormündern und andern dergleichen Personen, seyn, weil sie dadurch die unnütz da liegenden SchatzGelder, oder andere Capitalien, deren sicheres und gewissenhaftes Unterbringen ihnen oft so viele Unruhe macht, oder wol gar Vorwürfe und Verantwortung zuziehen kan, auf das leichteste und vor-

Digitized by Google

teilhafteste anwenden können; weil es ihnen über dieses hiemit zur besondern, ohne Verantwortung nicht zu unterlassenden Pflicht, gemacht wird, diese sichere und vorteilhafte Gelegenheit, den Wolstand derer oder desjenigen, so ihrer Pflege und Verwaltung anvertraut sind, nicht aus Händen zu lassen.

Alle diese auf festen und unerschütterlichen Gründen ruhende Betrachtungen, lassen nicht den geringsten Zweifel übrig, daß nicht diese IIte Nürnbergische LeibRentenGesellschaft, bald gar zu Stande kommen werde; wobei aber diejenigen Personen, welche sich bei derselbigen zu engagiren gedenken, erinnert werden müssen, sich bald an gehörigen Orten zu melden, weil schon eine beträchtliche Anzal Mitglieder beisammen ist, und daher der Abschluß nicht gar zu lange mer verzögert werden darf.

Lit. A.

Formular eines Engagements oder einer ActienUnterzeichnung auf das eigene Leben.

Ich Endes unterschriebener mache mich andurch auf das rechtskräftigste verbindlich für Mich geboren den auf mich Selbst, nicht nur der neuerrichteten zweiten ReichsStadt Nürnbergischen Tontine oder LeibRentenGesellschaft mit Actien beizutreten, sondern auch das, in die, meinem Alter nach, gehörige Classe erforderliche EinlagQuantum, auf die von der Löbl. GeneralDirection bestimmt werdende Zeit, an dieselbe oder deren Ordre in Conventionsmäßigen MünzSorten nach dem 24 fl. Fuß, bar und richtig einzuliefern (oder durch Anweisung eines mir zuständigen bei dem Löbl. Amt zu Nürnberg verzinslich angelegten Capitals zu berichtigen.) Urkundlich meiner eigenhändigen Namens Unterschrift und vorgedruckten Insigels N. den 1783.

(L. S.) N. N.

Lit. B.

Unterzeichnung auf eigene Rechnung, aber auf das Leben einer andern Person.

Ich (wie in Lit. A.) -- verbindlich für Mich, aber auf das Leben N. welche geboren den beizutreten, sondern auch

Digitized by Google

auch das in die gedachten N. Alter nach gehörige Classe erfoderliche EinlagQuantum &c.

Lit. C.

Unterzeichnung im Namen und auf Rechnung eines andern.

Ich Endes unterschriebener mache mich andurch für meinen Son, oder Tochter, Pupill, Curanden, Namens N. geboren den ꝛc. wie Lit. A. und B.

Lit. D.

Unterzeichnung auf eine große Actie.

Ich — verbindlich für Mich selbst (oder für die N. Stiftung, oder für N. N.) mit einer ganzen (oder halben, oder 1 Viertel) spgenannten großen Actie auf das Leben der in angefügter Specification, ihren Namen und GeburtsJaren und Tagen nach bemerkten 40 (oder 20 oder 10) Personen, nicht nur der neu errichteten ReichsStadt Nürnbergischen IIten Tontine oder LeibRentenGesellschaft beizutreten, sondern auch die für jede dieser einzelnen 40 (20, 10) Actien erfoderliche EinlagQuanta &c.

Lit. E.

AufnamSchein auf eigenes Leben.

Daß N. Jar alt, fl schreibe fl. Rhein. in Conventionsmäßigen nach dem 24 fl. Fuß üblichen Sorten, richtig erleget habe, somit als ein wares Mitglied in die Classe der Ao. 1783 errichteten IIten Nürnbergischen LeibRentenGesellschaft an- und aufgenommen, auch in das HauptBuch obiger Classe, Blatt und Nro. eingetragen worden sei, und alle in denen öffentlichen gedruckten Nachrichten und Statuten zugesagte Vorteile im Leben und nach dem Tode zu genießen habe; dieses wird hiemit von GeneralDirections wegen, unter derselben vorgedrucktem GesellschaftsSigel und gewönlicher Fertigung beurkundet.

Nürnberg den

(L. S.)

ReichsStadt Nürnbergischer zweiten LeibRentenGesellschaft GeneralDirection.

Lit. F.

AufnamSchein auf eines andern Leben.

Daß N. A. auf das Leben N. B. Jar alt, fl; schreibe Gulden in Conventionsmäßigen — erlegt habe, somit er-

Digitized by Google

ersagter B. als ein wares Mitglied in die Classe der Ao. 1783 errichteten — eingetragen worden sei, hingegen aber Eingangs gedachter A. alle in den öffentlichen ꝛc.

Lit. G.

LebensBescheinigung bei Anwachs der Renten von 20-30 fl.

Wir Endesgefertigten Vier Mitglieder der Classe beurkunden hiemit laut unserer eigenen HandUnterschrift und Petschaften, daß unser Mitglied N. unter No. sich dermalen annoch im Leben befinde. N. den Ao.

N. N. Nro.
N. N. Nro.
N. N. Nro.
N. N. Nro.

Lit. H.

Formular eines zugleich mit einer RentenEmpfangQuittung verbundenen LebensScheins für Mitglieder, so auf ihr eigenes Leben Actien besezt haben.

Daß ich Endes unterzeichnetes, in der ReichsStadt Nürnbergischen IIten LeibRentenGesellschafts HaubtBuch, Blatt und Nro. eingeschriebenes Mitglied der Classe, die mir, vor x Ao. zukommende, und laut Avertissements vom Ao. für eine Actie auf bestimmte Rente für Actien mit Dato bar und richtig erhalten habe: solches wird hiedurch unter meiner eigenen Handschrift und Petschaft quittirend bescheiniget, somit zugleich, daß ich auch dato annoch am Leben mich befinde, auf Ehre und Gewissen bestätiget. N. den N.

Lit. I.

Quittung und LebensSchein für Interessenten, welche auf eines andern Leben Actien genommen haben.

Daß ich Endes unterzeichnete die mir, anstatt des in der ReichsStadt Nürnbergischen IIten LeibRentenGesellschafts HauptBuch Blatt und Nro. eingeschriebenen Mitglieds der Classe pro etc. etc. beurkundet, und zugleich daß obgedachtes Mitglied auch dato ꝛc. ꝛc.

Lit. K.

Beispiel eines järlich, ein halbes Jar vor der RentenAuszalung zu publicirenden, die Anzal der lebenden Mitglieder und RentenSummen bemerkenden, Avertissements.

Wer-

Digitized by Google

Vermöge der bis 1 Aug. Ao. 1782, bei dießortiger GeneralDirection eingekommenen resp. LebensBescheinigungen und Quittungen, der bei hiesiger LeibRentenGesellschaft interessirten Personen, sind bis zu obbemerktem 1 Aug. von den bisherigen Mitgliedern noch am Leben gewesen, und zwar

In der Isten Classe, nach Absterben No. 1, 17, und 30, noch 56

In der IIten, nach Absterben Nro. 51, 77, 87, 101, 102, und 103, noch 118

In der IIIten, nach Absterben No. 51, 84, 85, und 86, noch 139

In der IVten, nach Absterben No. 52, 53, und 152, noch 159

In der Vten, nach Absterben No. 40, 123, 236, und 383, noch 424

In der VIten, nach Absterben No. 48, 340, und 353, noch 501

In der VIIten, nach Absterben No. 215, 342, 399, 496, und 563, noch 567

Diesemnach betragen die denenselben pro 1 Aug. 1783 für eine Actie gebürende Renten, und zwar

In der Isten Classe, mit Einschluß 28 fl. als der Hälfte der bisher abgestorbenen 8 Renten, oder 56 fl. — $\frac{1}{8}$ von 420 fl., oder 7 fl. 30 Xr.

In der IIten, mit Einschluß 27 fl. als der Hälfte der bisher abgestorbenen 9 Renten à 54 fl. $\frac{1}{11}$ — von 735 fl., oder anstatt 6 fl. 13 Xr. $2\frac{108}{118}$ pf. 6 fl. 14 Xr.

In der IIIten, mit Einschluß $17\frac{1}{2}$ fl. als der Hälfte der bisher abgestorbenen 7 Renten à 35 fl. — $\frac{1}{13}$ Teil von $712\frac{1}{2}$ fl., oder 5 fl. 8 Xr.

In der IVten, mit Einschluß 14 fl. als der Hälfte der bisher abgestorbenen 7 Renten à 28 fl. — $\frac{1}{15}$ Teil von 650 fl., oder 4 fl. 5 Xr.

In der Vten, $\frac{1}{424}$ Teil des ganzen RentenBetrags der 972 fl., oder 2 fl. 18 Xr.

In der VIten, $\frac{1}{501}$ Teil des ganzen RentenBetrags der 1008 fl. oder 2 fl. 1 Xr.

In der VIIten, $\frac{1}{567}$ Teil von dem ganzen RentenBetrag der 1022 fl. oder 1 fl. 48 Xr.

Welches dann zu dem Ende hiemit öffentl. bekannt gemacht wird,

Digitized by Google

wird, damit am 1 Aug. dieses 1783 Jars, die nach der am 1 Jul. 1779 publicirten Vorschrift auszustellende Quittungen, auf oben angezeigte Quanta ausgefertigt, und gegen Aushändigung derselben die Renten, längstens bis zu Ende Sept. dieses Jars, allhier im Empfang genommen werden können.

Nürnberg, den 1 Febr. 1783.

Reichs Stadt Nürnb. LeibRenten-Gesellschaft GeneralDirection.

Lit. L.

Formular einer Quittung über die RückEmpfangAngebürniß, wegen einer auf eigenen Namen erkauften Actie aus den 4 ersten Classen.

Daß von Löbl. GeneralDirection der ReichsStadt Nürnbergischen IIten LeibRentenGesellschaft, Mir (Uns) Endes unterschriebenen, durch producirte Obrigkeitl. Attestate (authentische Testaments Extracte) legitimirten rechtmäßigen Erben des (der) den Ao. Verstorbenen N. N, der Betrag desjenigen, was demselben als ein, in wolgedachter LeibRentenGesellschaft, Classe mit Nro. aufgenommenes Mitglied, an dem EinlagGeld der an sich gebrachten Actie, nach Abzug dessen, was über die à 4 prCt. gerechnete und erhaltene Zinse, bereits durch den RentenUeberschuß von dem (der) Verstorbenen selbst daran bezogen worden ist, vermög geschehener Berechnung, annoch gebüret, mit Dato statutenmäßig bar bezalt und berichtiget worden ist: solches wird hiedurch nicht nur wißentlich und bestens bescheiniget, sondern auch, nebst Zurückgab des über diese Actie ausgestellten OriginalAufnamScheins, aller, durch diese Bezalung erloschenen und getilgten Foderungen und Ansprüche an Löbl. gedachte LeibRentenGesellschaft und GeneralDirection, hiedurch auf das rechtskräftigste entsaget. Dessen mererer Urkund ich Mich (Wir Uns) eigenhändig unterschrieben, und mein (unser) Insigel vorgedruckt haben. So geschehen N. den

(L. S.) N.

Lit. M.

Dergleichen Quittung zu den 3 leztern Classen.

Daß — Verstorbenen N. N. das EinlagQuantum dessen in wolgedachte LeibRentenGesellschaft, Classe unter No. eingesetzte Actie, mit fl. nebst den auf Abzug der bisherigen von dem

dem (der) Verstorbenen selbst bezogenen Renten, an den à 4 prCt. gerechneten jährlichen Zinsen noch abgängigen fl., vermög geschehener Berechnung, zusammen mit fl. Dato statutenmäßig bar ꝛc. ꝛc.

Lit. N.

Quittungsformular wegen einer, auf den Namen eines andern erkauften Actie, aus den 4 ersten Classen.

Daß von Löbl. GeneralDirection — Gesellschafft, mir Endes unterschriebenen, als Eigentümer der auf den Namen deß (der) Ao. Verstorbenen N. in wolgedachter Gesellschaft, Classe Nro. erkauften Actie, der Betrag dessen, was mir dieses Mitglieds wegen an dem EinlagGeld der an mich gebrachten Actie, nach Abzug dessen, was über die à 4 von 100 gerechnete und erhaltene Zinse, bereits durch den RentenUeberschuß bisher daran bezogen habe, vermög geschehener Berechnung annoch gebüret, mit fl. Dato statutenmäßig ꝛc. ꝛc.

Lit. O.

Dergleichen Quittung zu den 3 leztern Classen.

Daß — Actie der Betrag derselben, mit fl. nebst den auf Abzug der bisherigen von mir bezogenen Renten, an den à 4 prCt. gerechneten järigen Zinsen noch abgängigen fl., vermög geschehener Berechnung, zusammen mit fl. ꝛc. ꝛc.

27.

Blasphemien-Proceß in Sulzbach.

Gegen oben, XII, S. 422-431. *

Ewr. haben in Dero StatsAnz. *loc. cit.* einen BlasphemienProceß in Baiern, d. d. 12 Jun. 1783, eingerückt, welchen der unvorsichtige Einsender einst gern wieder aus-

* Eingesandt aus der ersten Hand, den 7 Sept. 1783. So gar erlaubt mir der wichtige Hr. Einsender, seinen Namen zu nennen; falls der erste Einsender ein gleiches verstattet. S.

Digitized by Google

ausgelöscht zu werden wünschen dörfte: denn welchen Christen sollte es nicht gereuen, wenn er die Warheit so gröblich beleidiget; wann er gegen Obrigkeitliche Personen öffentlich schimpft; wenn er die in ganz Deutschland . . . . . als nützliche und angeneme Schlözersche StatsSchrift entehrend herabsetzt, das er das ganze Publicum . . . . . mit schändlichen Lügen hintergeht; und dieses alles unter dem heuchlerischen Schleier eines von Menschenliebe durchdrungenen Christen?

Ewr. haben, vieler andern nicht zu gedenken, die Rechtfertigung, des mit so beissenden als unstatthaften Ahndungen angeklagten Stifts *Waldsassen*, in der Folge Dero Hefften auch einverleibt: und sowol dieses, als Dero eigene Anmerkung, worinn Sie dem LügenGeist des verkappten, oder vielmer verschwiegenen Einsenders, das gerechte Weh * ankündigen, erwecken in mir das Zutrauen zu Dero unparteiischen und . . . . Rechtschaffenheit; daß Dieselbe nur einsweilen dieser vorgängigen Beleuchtung des so betitelten BlasphemienProcesses (der nicht in Baiern, sondern in dem Herzogtum Sulzbach, betrieben wird), als einer SchutzSchrift der beleidigten Ehre, ebenfalls in dem nächstfolgenden Hefte eine Stelle zugestehen werden.

Ich will den Anlaß des wider Wissen und Gewissen schreibenden Einsenders, indem er die in Heft X, S. 165, wegen Sulzbach gemachte Lügenvolle Anmerkung, zu bestätigen scheint, hier gar nicht bemerken: sondern dem Warheitliebenden Leser nur sagen, daß weder der Verf., noch der Ein-

* d. i. die Entdeckung seines Namens: so bald nämlich, juristisch und logikalisch, bewiesen würde, daß solcher I. ein Unfactum, zu deutsch eine Lüge, die irgend einem ehrlichen Manne nachteilig ist, und zwar II. vorsetzlich, dolo malo, nicht aus menschlicher Schwachheit, durch diese Sammlung ins Publicum gebracht hätte. S.

Digitized by Google

Einsender, noch die Aufhetzer, Fremde † seien, sondern alle in und um Sulzbach wonen, von der Gnade des LandesHerren sich sättigen, und nur darum so laut schreien, weil 1. dieser eine PersonalUntersuchung, jener eine Beschimpfung, der dritte eine Belonung, zu erwarten hat; 2. aber, weil alle mitverwickelte Inquisiten, der Ev. Lutherischen GlaubensBekänntnis zugetan sind, denen man in Simultaneo nicht gerne ein solches Laster will aufbürden lassen ††. Allein was schadet dieses der Religion? Wird man wol glauben können, ohne daß man seiner Vernunft beraubt sei, daß die Religion an dem Verderb solcher ausartenden Sitten schuldig sei? Und soll deswegen, wenn ein unchristliches Laster bei Christen untersucht, oder nach den göttlichen und weltlichen Gesetzen gestraft wird, gleich ein JustizMord, wie sich der unbesonnene Einsender ausdrückt, zu befaren seyn? Welcher Unterthan, ich will nicht sagen, welcher an dem geist- oder weltlichen Ruder mitarbeitende, oder nach dieser Stelle seufzende, wird so blödsinnig von einer LandesRegirung, deren Glieder ein weiser Regent, wie Karl Theodor ist, selbst auserkiesen, der mit eignen Augen * alle Makel in seinen Staten

† Der Einsender des BlasphemienProcesses ist zuverlässig ein Fremder, und ganz und gar außerhalb der KurBairischen Hoheit. Also fällt schon vieler Verdacht von Parteilichkeit, oder PrivatAbsichten, weg. S.

†† Das wäre schrecklich! — und zugleich töricht. Ich hoffe, der Einsender, wenn er ja geirrt, würde eben so gut geirret haben, wenn der Gegenstand seiner Vorsprache, ein Katholik, ein Socinianer, ein Heide, ein Hottentot, ein Neger, — nur immer ein Mensch! — ein Mensch! — gewesen wäre. S.

* Mit eignen Augen soll Karl Theodor, alle Makel in seinen weiten Staten, die ein Königreich ausmachen, entdecken? — Um Gottes willen, man mache das den Souverain nicht weiß! das Glück der Menschheit wird dabei gefährdet. Wenn alle Menschen Sünder sind, wie David, Paulus, und die Geschichte, leren: darf man nicht supponiren, daß unter

ten wol entdeckt, denken mögen? Lasterhafter Gedanke, der von solchem Dicasterio einen JustizMord befürchtet! — Allein der Hr. Einsender, will für einen Fremden * gelten, und will aus lauter MenschenLiebe, sich um die Beschaffenheit einer gerichtlich behandelt werdenden Sache erkundigen: ohne daß er bedenkt, daß jene nur eidbrüchige Schurken seyn müssen, die das geschworne Sigill der Verschwiegenheit in solchen Fällen

---

100 Beamten, die doch alle, auch nach Expedirung ihres BestallungsBrieses, Menschen bleiben, auch 1 Sünder sei? Und wie lernt der Souverain diesen Sünder kennen? — Gustaf III beantwortet es, Briefwechs. XXXVII, S. 60: "Durch „die PressFreiheit kriegt ein *König* die Warheit zu wissen, „die man mit so vieler Sorgfalt, und leider oft genug mit „so vielem Fortgange, vor ihm verbirgt. Den *Beamten* schafft „sie den Vorteil, dass sie wolverdiente und ungeheuchelte Lobsprüche erhalten können; oder auch bekommen sie „Gelegenheit, das Publicum, über falsche Ausdeutungen „ihrer Handlungen, aufzuklären. Das *Volk* endlich erhält „dadurch die Sicherheit, seine Klagen anzubringen; es erhält den Trost, sich beklagen zu dürfen, und oft überzeugt „zu werden, dass Seine Klagen unbefugt sind. „

Wehe dem Buben, der ein Landesherrl. *Dicasterium*, vorsetzlich, ohne Grund, eines JustizMordes beschuldiget! Aber Gott sei der armen Menschheit gnädig, wenn es ein lasterhafter Gedanke ist, wenn man von einem solchen Dicasterio, einen JustizMord, nur befürchtet. Das hieße zugleich, zum Hohn der Majestät des Beherrschers, die BeamtenAristokratie, eine der gefärlichsten Oligarchien, gründen! — Gibt es denn nicht Schockweise Beispiele von solchen JustizMorden, bei solchen Dicasteriis? Das heißt aber bei Leibe nicht, als erkläre man dadurch dergleichen Richter für vorsetzliche Mörder: wie mancher Mord geschieht aus Unwissenheit? — Hätten die Herren von *Amberg*, die CabinetsOrdre von dem nachherigen Kf. *Carl* VII nach Straubingen, d. d. München, 29 Dec. 1738, nur gewußt: höchst warscheinlich wäre die Margaretha *Kölblinn*, wie damals die Catharina *Grazin*, am Leben geblieben. S.

* Auf meine Ehre, mein Einsender ist ein Fremder, kein Bairischer Untertan! Schlözer.

Digitized by Google

Fällen brechen; und doch wundert er sich, daß eine solche Sache von den Richtern geheimnißvoll behandelt werde. Es muß dieses vielmer den Sulzbacher Hrn. RegirungsRäten zur Ehre gereichen, denn diese sind eigentlich die von dem Durchl. Regenten gesetzte Richter, welche ihm mer davon hätten sagen können; daher ersättigt er seine gehässige Neugier, oder bemäntelt wenigstens seine Erfarung, mit dem allgemeinen Gerüchte, welches jedoch, seiner eigenen Aussage nach, sich an dem gewönlichen oder geringeren, d. i. an der Warheit, sich nicht zu begnügen pflegt: und macht hieraus den voreiligen* Schluß, daß der Fall merkwürdig und wichtig genug sei, öffentlich bekannt gemacht zu werden. Mein! wer authorisirt einen fremden, in der Sache noch nicht kündigen Forscher, zu solchem kecken Schritt!

Doch er will die Entschließung abwarten, der Gewissenhafte, um nicht durch Voreiligkeit ein Unrecht zu begehen: das will so viel sagen, der Herr, dem an dem glücklichen oder unglücklichen Ausgange der Sache selbst, vieles gelegen ist †, vermutete nicht, daß die Inquisiten bei der Untersuchung, ihr Verbrechen, und die Meinung, Art, und Wiederholung desselben, eingestehen werden: daher wollte er warten, bis das InquisitionsVerhör geschlossen, und die Acta zur Kurfürstl. Regirung übergeben seyn würden. — Denn es ist dem Leser zu wissen notwendig, daß hier in Sulzbach in CriminalFällen, das LandRichterAmt, d. i. der LandRichter und der LandGericht-Schreiber, mit Zuziehung 2er inneren RatsGlieder, wovon einer der katholischen, der andre der Ev. Lutherischen Religion zugetan ist, qua Zeugen und sogenannter Scabinen, die Unter-

* In Fällen, wo *periculum* in mora ist, muß man einem etwas Voreiligkeit verzeihen. Hätte man obige Cabinets-Ordre von *Carl* VII vor 10 Monaten gedruckt, so lebte wol die *Kölblinn* noch; nun kömmt sie unten (S. 244) zu spat. S.

† Auch mir, hoffentlich auch Tausenden von Lesern dieses Briefs, ist daran gelegen. S.

Digitized by Google

tersuchung vorneme, ohne darüber ein Urteil oder Meinung zu eröffnen, die von Tag zu Tag geschehene Fragen und Antworten, mit authentisirter Unterschrift eines jeden Verhörs, zur Kurfl. Regirung einschicke.

Da nun dieses geschehen war: so mochte er erfaren haben, wie er selbst sagt, daß ex actis et confessis ein tragischer Ausgang, der allezeit von einem, wider die Gesetze Gottes * begangnen Verbrechen, zu erwarten ist, den Uebertretern bevorstehen möchte; und darum fing er an, an allen Orten und Enden Lermen zu blasen. Die Eltern der Inhaftirten mußten das erste Eis brechen, und wegen Abwesenheit des Kurfürsten, zur OberLandesRegirung München, eine Vorstellung, Entschuldigung des Verbrechens, und Bitte um gelindere, und nicht nach den peinlichen Gesetzen abgefaßte Strafe, übergeben. Diesen folgte die Inspectur und sämtliche Geistlichkeit Augustanae Confessionis des hiesigen LandGerichts, und übergaben eine sehr ungeschickte, ihren eigenen theologischen LerSätzen zuwiderlaufende Entschuldigungs- und BittSchrift an die hiesige Regirung. Und nachdem unser LandesRegent von der Reise nach Italien den 15 Jul. glücklich zu München anlangte, und den 20sten das JubelFest, wegen 50järiger Regirung in dem Herzogtum Sulzbach feierlich begangen wurde: so schickten die Hrn. Geistlichen obgedachte Schrift auch ad manus Sermi, und baten darinn (weil das JubelJar selbst in der h. Schrift ein ErlaßJar genennt würde) um gnädigste Verzeihung dieses ganz und gar verkleinerten Felers. Selbst dem HofMarksHerrn der Inquisiten, wurde es warm um das Herz, und er übergab ebenfalls, zu Abwendung eines ihm bevorstehen mögenden Unfalls, eine ihm nicht zur Ehre gereichen könnende, den Richter und Untersucher gröblich beleidigende, Bittschrift. —

Um

* Unter Gottes Gesetzen findet sich keines, das einem jeden DummKopfe, der, vielleicht besoffenen Muts, ein Crucifix mißhandelt, den Hals abzuschneiden beföle. Will das der Codex *Bavaricus*; so mag das dessen Verfasser verantworten. S.

Digitized by Google

Um aber ihre geheimen Absichten und Interesse (dann einer der Inquisiten hat ein ziemliches Vermögen) desto besser zu verbergen: so nam der vornemste Teil, durch den Einsender unterm 11 Jun., seine Zuflucht zu Dero StatsAnzeigen, um die Richter und Untersucher einer Leidenschaft, oder Vorurteils, oder Mangels an Aufklärung in JustizSachen, welche die Rechte der Menschheit beleidigten, vor der ganzen Welt zu beschuldigen, um den obersten Richter, den weisesten Karl Theodor, zu warnen, damit das Leben der Untertanen nicht zu sehr einer an den dürren Worten des GesetzBuchs klebenden Justiz preis gegeben werde, u. s. f. Welche Vermessenheit! — Er setzt den Fall, wo die Publication, wenn die Sache so ist, wie er sie vermutet, und aller Warscheinlichkeit nach ist, das Leben von 5 bis 6 Menschen werde retten können [1]; und will daher einem übereilten und ungerechten Spruch der Justiz zum Tode, von Mitleid und Menschenliebe durchdrungen, vorbeugen [2]. Auf den Fall verspricht

1. Der Verf. will also in einer Sache, deren Gewißheit er selbst nicht weiß, schon klagen? Oder ist er der Größe des eingestandnen und begangnen Verbrechens schon zum voraus überzeugt? Ich vermute letzteres. Y.

2. Wer wird nicht Mitleid und Menschenliebe fülen, wenn auch der ärgste Böswicht zum RichtPlatz geführet wird? Sollen aber deswegen Strafen des Verbrechens, oder die Gesetze, aufhören? Y. [Nein, sie sollen nicht aufhören. Aber I. oft ist es zweifelhaft, ob das StrafGesetz gerade von diesem Vebrechen spreche, folglich ob solches auf das vorseiende Individuum von Verbrecher angewandt werden dürfe. Und wäre es auch: so gibt es doch II. bekanntlich, unmenschliche, grausame, den göttlichen und natürlichen Gesetzen zuwiderlaufende Positiv-Gesetze, die in unaufgeklärten Zeiten die Sanction erhalten, und auch in aufgeklärtere fortgedauert haben, weil es, bekannter Ursachen wegen, unendlich schwerer hält, ein lange im Brauch gewesenes dummes Gesetz abzuschaffen, als ein neues gutes zu geben. Nun aber, eben auf diesen traurigen Fall, schenkt der barmherzige Gott, dem armen MenschenGeschlech-

te,

er Ewr. den Ausgang, und so gar, wenn er sich in dem Gange der Gerechtigkeit der Justiz geirret haben sollte, bekannt zu machen. Allein wo bleibt die Genugtuung? wo die Strafe seines beleidigenden Argwons? und wer versichert mich von einem Ungenamten und Unbekannten des Widerrufs? [3]

Er erläutert demnach das Verbrechen der tätigen GottesSchändung; und da es in unsern Zeiten so selten, gegen das 12te und 13te Jarhundert verglichen, vorkömmt: so kan er sich nicht bereden lassen, daß in unsern mer sittlichen, mer aufgeklärten Tagen, unter einem in GlaubensWarheiten gründlich unterrichteten christlichen Volke, solches Laster mer aufkeimen könnte: und doch beschuldigt er, zur schimpflichen Verkleinerung der Ev. Lutherischen Geistlichkeit, die doch immer wetteifriger für den Unterricht ihrer anvertrauten PfarrKinder, als die katholische, und im Simultaneo noch mer als an andern Orten, wachet, die Inquisiten, als ungebildete gemeine Menschen auf dem Lande, die kaum eine dürftige Erkenntniß von Gott, viel weniger eine Notiz dieses Lasters, oder der StrafWürdigkeit desselben, hätten. Also wissen sie die Gebote des Herrn nicht? also die in der Bibel auf die GottesSchänder gesetzte Strafe auch nicht? Wehe dem Lande, welches bei einer Menge von SeelenHirten in solchen Finsternissen herumtappen muß!

Endlich kömmt der Ungenannte zur Erzälung der Sache selbst, und sagt, daß am 2ten WeihnachtsFeierTage abgewich-

---

te, Menschenliebende *Carl Theodore*, die, wenn Zeit und Umstände ihnen noch nicht die völlige Cassirung solcher Gesetze verstatten, doch das seeligste ihrer MajestätsRechte, das BegnadigungsRecht, ausüben. S.

3. [Diesen Widerruf wird, muß, der genamte Herausgeber schaffen. S.] In solchen zweifelhaften, und durch Acten-Stücke nicht bewiesenen Fällen, sollten billig die Namen der Ankläger in den StatsAnzeigen nicht verschwiegen werden. Y. [Aber würde das, in den meisten Fällen, für den Angeber, wenn er auch die reinste Warheit sagte, in *Locali* nicht äußerst gefärlich seyn? S.]

Digitized by Google

gewichnen Jars, in dem Jäger-Haus zu Hauseck, nebst andern Personen, einiges junges Volk, alle (welches er wol zu merken empfielt) alle, protestantischer Religion [4], getanzt, und durch den Trunk erhitzt, allerlei Mutwillen getrieben hätten. — Dann verfolgt er die Unehrerbietung, welche 2 von dieser Gesellschaft gegen ein altes bestäubtes Bildnis des Gekreuzigten, oder Crucifix [5], bewiesen hätten; und glaubet, da er den Feler entschuldiget, das Verbrechen bestünde in dem, weil einer davon das Bildnis des Gekreuzigten einen zaunkrachdürren Herr Gott genannt hätte u. s. w.: indem er beweisen will, daß dieser Name *Herr Gott* dem Crucifix von den Protestanten nur darum in hiesigen Landen gegeben werde, weil sie durch den Umgang mit den Katholiken diese Sprache gelernt hätten, allein bei Betrachtung eines Crucifixes, sich weder einen Gott vorstellten, noch weniger an einen Gott dächten. Aber warum haben dann die Protestanten in ihren Kir-

4. Glaubt vielleicht der Verf., daß die Sünde der **Blasphemie** einem Protestanten verzeihlicher sei, als einem Katholischen? Y. [Nicht die Sünde der **Blasphemie** überhaupt, ist einer Religions-Partei verzeihlicher, wie der andern: sondern was der einen Blasphemie ist, ist es der andern entweder gar nicht, oder in weit geringerem Grade. Ich nannte oben, Heft VIII, S. 489, den **Mohammed** den arabischen **Rosenfeld**, und — blasphemirte doch wol nicht? Ganz was anders aber wäre es, wenn das der Mufti sagte. S.] Oder, ich will es sagen, er will nur ihr Fürsprecher seyn: denn ich wollte darauf wetten, daß wenn es **Katholiken** gewesen wären, die Tat schon längstens mit noch schwärzeren Farben würde bekannt gemacht worden seyn. Y. [Das wollen wir, in Josefs II heiteren Tagen, nicht mer hoffen! Einem Menschen, der Menschen, nicht Truthähne, schlachten sieht, wird's warm ums Herz: er denkt und fält nur das Geschöpfe seiner Art, das Geschöpfe sei übrigens weiß oder schwarz; es sei aus Glarus, Amberg, oder Paris; es sei papistisch, lutherisch, oder kalvinisch. S.]

5. Er weiß nur diese Vergehung von 2, und ist doch für das Leben von 5 bis 6 Personen besorgt? — wie kömmt das? Y.

Digitized by Google

chen, auf ihren Altären, in den GerichtsStuben, das Crucifix? stellen sie sich nicht das Bildnis des für uns gekreuzigten Erlösers dabei vor? war dieser Erlöser denn nicht auch Gott? — Wann ich das Bildnis des Königs vorsetzlich entehre: werde ich nicht eben sowol des Lasters der beleidigten Majestät * schuldig, als wenn ich dessen höchste Person selbst geschmähet hätte? Sollte das Bild meines Erlösers, des Gott-Menschen, weniger Achtung verdienen? Wann ich also vorsetzlich und aus Bosheit dessen Bildnis verunehre: so soll ich des Lasters der Blasphemie nicht beschuldigt werden? Pfui der Schande, wenn undankbare Christen von ihrem Seligmacher so heidnisch denken wollen. — Allein das Crucifix war nicht geweiht? Auch die Katholischen verehren ein geweihtes Crucifix nicht mer, als ein anderes; noch weniger, daß solche ein Crucifix, (wie die Geistlichkeit *Aug. Conf.* in ihrer Bittschrift sagen), anbeten [6].

Er bekennet zwar, daß noch andre obscoene Dinge vorgegangen; allein er hat davon nichts gegründetes erfaren können: und behauptet doch, daß sie nicht zu dem bezüchtigten Verbrechen gehörten. Nur daß die Sache eine Zeitlang ruhig geblieben, und die Aufhebung der Schuldigen erst am 20 und 21 Febr. geschehen sei, verdreußt den mitleidigen Mann,

---

* General *Howe* hatte von dem Lord Chief Justice of England keine dergl. Instruction, wie er NewYork einnam, wo Buben Georgs III Säule mißhandelt hatten. Vom Crimen *laesae* überhaupt, lert Katharina II Instruction ganz andre Sätze, wie alle alte Criminalisten. Wills Gott, diese Sätze kommen nächstens in *Fora* et *Compendia*. S.

6. Hieraus siehet man, welche unrichtige Begriffe diese Theologen ihren Laien von der katholischen Lere vorbilden, da diese dem katholischen LandsHerrn solche abgeschmackte Irrungen vorplaudern. — Eben so unverschämt ist die Note S. 426, wegen der katholischen Geistlichen: denn es ist bekannt, daß keine Messe dörfe gelesen werden, wann nicht ein Crucifix auf dem Altar ist. Ich habe die Geschichte selbst mit angehört: sie trug sich in eines Bauern Hause bei einem Kranken, zu X.

Digitized by Google

Mann, und sucht hiedurch für die Verbrecher eine neue Entschuldigung, indem selbige, wann sie die Größe ihrer Sünde würden erkannt gehabt haben, gewiß entflohen wären. Allein da die Sache schon laut genug unter der Gemeinde herumging; da das LandRichterAmt, auf geschehene Anzeige, den Befel erhalten hatte, behutsam zu Werke zu schreiten: so hat es seinen Pflichten genug getan, vorgängige genugsame Untersuchung nach den Gesetzen zu veranstalten. Wie wäre es aber, wenn Actenmäßig erwiesen würde, daß ein Herr ihnen Hoffnung gemacht hatte, die Sache zu unterdrücken, und im Fall sie auch an den Tag kommen sollte, sie nicht nur unterrichtet, sondern auch den Unglücklichen versprochen hatte, die Bemühungen des Richters zu vereitlen? Wie sich dann wirklich dermalen veroffenbaret, daß dieser christliche Held, nicht aus Menschenliebe und Mitleiden, sondern wegen seiner eigenen Gefar, um die Acta zu annulliren, Himmel und Hölle in Bewegung zu setzen suche.

Was er wegen der Art der Gefangenschaft, so malerisch, zum Schrecken vorbildet, als Ketten und Bände, und die Verhinterung, daß niemand der Ihrigen zu ihnen kommen könne: wird wol bei allen peinlichen GerichtsStellen üblich seyn; und sollte es der Hr. Anstifter und seine Anhänger, doch als Juristen, und teils selbst Richter, doch selbst wissen. Was er aber von unterirdischen Gefängnissen daher schwätzet, ist grundfalsch. In der ganzen Frohn-Veste ist keine derlei Art anzutreffen; und alle, alle, auch die ärgsten, übertreffen an Reinlichkeit die mereesten der hiesländischen BauernStuben; und die Verpflegung mit Kost ist so, daß man selbige, in ganz Deutschland, gewiß nicht besser antreffen kan. Also nur die Entfernung von den Ihrigen kan ihnen das traurige Schicksal ihres Verbrechens erschweren? Mein! welchen Trost würden Kinder und Eltern von solcher Zusammenkunft haben? keinen andern, als daß den Kindern die Suggestionen ihres Beschützers, und dem Beschützer die Fragen des Richters und Aussagen der Schuldi-

Digitized by Google

gen, hiedurch bekannter würden.

Was die Anklage des Evangelischen Predigers, welchem man die Schuld der ersten Aufmerksamkeit aufladen will, betrifft: so hat der seeleneifrige Mann erst die Schuldigen mit christlicher Liebe ermanet; dann denjenigen, welche den ärgerlichen Zusammenkünften steuerten, eine väterliche Warnung erteilt; und als dieses nichts vermochte, der weltlichen Obrigkeit und dem Amte Velden angezeigt; und als auch dieses nichts fruchtete, dann erst redete er laut von der Kanzel, des Inhalts: daß nachdem ein *abscheuliches Laster* *, ohnerachtet aller seiner gütigen Ermanung und bittlichen Vorstellungen, weder durch Erkenntnis der Aergernis, noch durch obrigkeitlichen AmtsErnst, nicht *aufhören*, oder *gehintert* werden wollte; so wollte er zu Gott beten, damit er die *Sulzbach*sche LandesRegirung, in deren Territorio diese Bosheiten begangen würden, erleuchten, und durch diese ein so *ärgerliches* Leben verbessern möge.

Und aus diesem Grunde, will nun der eifrige Verteidiger dieser durch ihre Schuld Unglücklichen, sogar seinem LandesHerrn die Erkenntnis der Sache, eines Vertrags halber, streitig machen, und der ReichsStadt Nürnberg zuschanzen. Allein der gute Herr ist in TerritorialStreitigkeiten noch wenig unterrichtet: sonst müßte er wissen, daß der vor 300 Jaren gemachte Vertrag gar nicht mer in seiner Kraft existire; und wann er auch beobachtet worden wäre, er dennoch das dermalige Durchl. Haus Pfalz gar nicht binden könne.

---

* Der Ausdruck *abscheuliches Laster*, fällt auf. Ist blos von Blasphemie die Rede; und sollten die Unsinnigen eigene merere Blasphemien *Conventicula* gehalten haben? das wäre eine ganz neue, psychologisch merkwürdige Erscheinung. Oder ist von einem ganz andern Laster die Rede, das eine behutsame Justiz lieber vor dem Publico vertuscht? Der (bisher noch ungenannte) Nürnbergische Hr. LandPfarrer, erkläre sich darüber vor dem Richter, vor den auch Könige sich stellen, — vor dem *Publico*. S.

Digitized by Google

könne. Er beweist, daß der Vogt [7] und Consorten in dem Amte *Velden*, die jungen Inquisiten aber in *Sulzbach*, verhört worden, und schreibt dieser Abteilung, das zu befürchtende Unglück letzterer, zu [8].

Doch der nun auch in Sulzbach eingefürte Codex *Bavaricus*, setzt auf die Blasphemiam realem, und namentlich auf die Schändung und tätliche Verunehrung des Crucifixes, die TodesStrafe? — Tut nicht die peinliche HalsGerichtsOrdnung das nämliche? setzen protestantische Theologen und Criminalisten eine geringere Strafe? wird nicht jede Schmähung, in Ansehung der Hoheit der Person, welche geschmähet wird, immer größer? und nach allen Rechten und Gesetzen, ärger bestraft? Der Verf. kennet, seiner Aussage nach, den *Codicem* nicht; und folglich hat er die Noten zu solchem auch nicht gelesen. Soll er dann das Gesetz Gottes, das Gesetz der Natur, und die ReichsGesetze, auch nicht kennen? Er glaubt, ersterer sei nur für Katholiken gegeben: wie schwach! Das Gesetz Gottes ist für alle Menschen, das Gesetz der Natur ist jedem in das Herz geschrieben; und nach diesen sind auch die bairische CriminalGesetze verfaßt, folglich für alle * geschrieben, und allen bekannt. Wird nicht auch ein Jude, dessen Religion ihm verbietet, an den Gekreuzigten zu glauben, ja vielmer gebietet, solche Bilder zu

---

7. Der Name Voge bedeutet hier keinen Beamten, sondern einen gemeinen KüchenJäger. Y.

8. Freilich hätte der redende Procurator dort seine schützende Macht, vielleicht durch bessere Suggestionen, an Mann bringen können: darum gehört zur Untersuchung eine Geschicklichkeit, die nicht jedem Gelerten eigen ist; und diese Geschicklichkeit ist einem Iudici inquirenti Pflicht. Sonst würden Diebs- und Mordtaten auch ungeahndet bleiben. Die Erkenntnis und Mitigirung der Strafe stehet dem OberHaupte zu. Y.

* Also — muß der Codex *Bavaricus* auch in KurHannover gelten? Denn GottesRecht, und NaturRecht, gelten hier auch. — Sichtbar beweist das Argument zu viel, folglich nichts. S.

Digitized by Google

zu verachten und entehren, mit der nämlichen TodesStrafe belegt, wenn er solchen Verbrechens schuldig gefunden wird?

Es kömmt nur darauf an, ob die Meinung die Tat zur wirklichen Blasphemie qualificire: aber hievon konnte der Einsender nichts erfaren. Nur Gedult! dieses werden die gerichtlichen Acta schon bekannt machen. Die Note 4 S. 428 ist keiner Ahndung wert. Ich hörte sie, schon vor einem Viertel Jar, aus dem Munde eines unbärtigen Menschen, und qualificirt die Meinung des Käufers, der nur von dem Wert der Arbeit spricht, gar nicht zur Blasphemie.

Die folgenden Zeilen sind ein Gewäsche von man sage, die den Hrn. Defendenten mer beschuldigen, als ehren. Er hätte wissen sollen, daß man von Hörensagen gern lüge: und des Uebeltäters Bosheit, wider gemeinen Nutz der Gerechtigkeit, und frommen leuten zum Nachteil, mit Unwarheit bedecken; heißt das Uebel stärken, und verdient, nach Kf. Karls V peinl. HalsGerichtsOrdnung, Artik. 31, gestraft zu werden.

Die fernere SchutzRede vor die jugendliche Uebereilung und Unbedachtsamkeit, wird sowol der Referent als das RegirungsDicasterium, ohne dieses Defendenten Suggestion, gewißlich auch in Erwägung ziehen.

Die abscheulichste Entunehrung, die er nun mit Schlägen und UrinTaufen erzält, wird, je aufgeklärter der Christ ist, desto weniger entschuldigen: es sei dann, daß man nur Freidenker aufgeklärte Christen nennen wollte. Aber wie wäre es, wann die eingestandene Facta seine Beschreibung noch überträfen? seine ganze Erzälung aber, selbst in den HauptUmständen, unwar und falsch wäre?

Die Beschuldigungen, welche er in der Fortsetzung dem Inquisitor, dem Referenten, und dem Richter, aufgebürdet*, und

* Um Vergebung, er bürdet niemanden falschen Religions-Eifer auf: er supponirt den Fall nur als möglich. Nun an der Möglichkeit eines falschen Religions Eifers kan niemand zweifeln;

Digitized by Google

und sich des Worts *falsch-ben Religions-Eifer* bedienet, sind unverzeihlich; und sollte jedermann sich dabei dessen erinnern, was Ewr. in Heft XI, S. 385, zu wolmeinender Warnung niedergeschrieben haben. — Wann aber der Einsender glaubt, daß der parteiliche Religions-Eifer nirgends gewönlicher, und mit größerer Parteilichkeit, als in Landen, wo das Simultaneum eingefürt ist, betrieben werde: so hätte er sich als Augen-Zeuge erinnern sollen, mit welcher Einigkeit und gemeinen Andacht, bei der letzten Jubel-Feier, beide Religionen, in jedem sowol katholischen als protestantischen Gottesdienste, versammelt gewesen seien; so daß, wie öffentliche Blätter den Hergang warhaft geschildert haben, auch der Fremde und Reisende keinen Unterscheid der Religion habe entdecken können **.

Die Note 6 ist ganz falsch: und darf Hr. E., der doch täglich mit Katholiken umgeht, sicher glauben, daß die Katholiken diese Meinung von Protestanten gar nicht hegen. Denn wenn diese nach ihrer Religion die Ehrerbietung des Crucifixes nicht beobachteten, oder gar verwürfen: wie könnte man diese Verunehrung dann so strafwürdig machen? Und von welchem, auch dem einfältigsten Katholiken, wird man hö-

---

feln: leider kommen, Jar aus Jar ein, NB. bei beiden (auch dies sagt der Einsender ausdrücklich), oder vielmer allen Religions-Parteien, so viele traurige Beispiele von demselben, und dessen fatalen Wirkungen, zum Vorschein: *Calas* in Toulouse, Lord *Gordon* in London, der neuerliche Auftritt in München mit dem Englischen Gesandten ꝛc ꝛc. — Daß man besonders beim Justiz-Wesen die Einflüsse dieses Eifers befürchten, dürfe, und müsse, leren eine Menge dahin abzweckender Gesetze und Verfügungen, selbst bei unsern deutschen Reichs-Gerichten. S.

* S. das Sulzbachische Intelligenz-Blatt, Num. 7, vom 28 Jul. 1783. S. 85 — 96, besonders S. 85. Wirklich sind die hier gegebenen Nachrichten, von der ächt-christlichen Harmonie zwischen den beiden verschiedenen Religions-Parteien, ausnemend rürend. S.

Digitized by Google

hören, daß er das Crucifix anbete? Nein, den Erlöser, der zur Rechten seines himmlischen Vaters sitzt, der Todte und Lebendige einstens richten wird, dessen Bildnis, Leiden, und schmählichen Tod, uns das Crucifix vorstellt, und zur schuldigen Erinnerung, und Danksagung, und Buße, uns vorstellet: den beten die Katholischen an.

In der 7den Note gebraucht er sich, im Angesichte des katholischen LandesHerrn, schon wider der Worte, *falschen ReligionsEifer* und *Bigotterie*. Macht sich nicht der Einsender eines, eben auch peinlich † zu bestrafenden Verbrechens, schuldig! Nimmt er nicht den Vorteil, daß die Acta ad *Impartiales*, ja auf eine protestantische Universität, hätten versendet werden können, den Inquisiten hier weg, da er solche durch einen übertriebenen ReligionsEifer zur Parteilichkeit vorbereitet?

Allein der gerechteste, der weiseste, und gnädigste Regent, hat die Acta zur höchsten Einsicht schon abgefodert. Das Publicum wird erfaren, wie gerecht und gnädig das Urteil ausfallen wird, und mit was schändlichen Unwarheiten es der ungenannte Einsender betrogen habe.

† Ich widerhole meine vorige Anmerkung. Man muß weder alte Geschichte, noch heutigen WeltLauf, kennen, wenn man nicht, besonders bei JustizHandlungen, möglichen Einfluß falschen ReligionsEifers fürchten will. Aber freilich einen bestimmten Fall zu nennen, wo dieser Einfluß wirklich statt findet: dazu gehört Beweis. Den braucht aber Hr. E. nicht zu füren, denn er bürdet niemand was auf; er befürchtet nur eine, nach der Analogie zu schließen, nicht unwarscheinliche Möglichkeit.

Uebrigens scheint der Hr. Verf. gegenwärtigen Schreibens, bei dem harten Ausdrucke von *peinlich* &c., vergessen zu haben, daß Er selbst oben S. 225, Z. 8, alle diejenige, die für die Inquisiten in Sulzbach sprechen, eines solchen falschen ReligionsEifers beschuldiget hat. S.

Digitized by Google

28.

Philanthropin in Elkershausen.

An die Königl. Groß-Britannische und Kurfürstl. Braunschweig-Lüneburgsche Justiz-Kanzlei zu Hannover.

Demnach ich Endesunterschriebener, Ihro kaiserl. Maj. von allen Reussen bestellter Hof-Gärtner, bei meinem vieljärigen Aufenthalt im Russischen Reich, durch den Segen und Beistand des Allerhöchsten, mir einiges Vermögen redlich und mit vieler Mühe wol erworben, dessen nützliche Anwendung mir die Religion Christi, meines Erlösers, um desto mer zur Pflicht macht, als bei meinen kränklichen Umständen und eingetretenem Alter, die Stunde meines Abschieds aus dieser Zeitlichkeit mer und mer herannahet: so habe mich entschlossen, ein förmliches Testament zu errichten, in welchem, unter andern, ein Capital von vierrausend fünfhundert Rubel, schreibe 4500 Rub., ausgesetzt worden, um nach meinem Tode, nach Eingang meiner ausstehenden Gelder, aus dem Sterb-Hause, an die Hochverordnete königl. kurfl. Justiz-Kanzlei, zu folgender Stiftung übermacht zu werden.

Weil mich die traurige Erfarung aus meiner Jugend geleret, wie sehr der Unterricht der Kinder auf dem platten Lande, besonders an meinem Geburts-Orte *Elkershausen*, vernachlässiget, und manches brauchbare Genie in der gehörigen Cultur verabsäumt wird, da aus Mangel des notdürftigen Unterhalts, keine gute und geschickte Lerer angenommen werden können: so will ich, um diesem Mangel in obgedachtem *Elkershausen*, des Kur-Hannöverschen Amtes *Friedland*, und dem dazu gehörigen Dorf *Deyerode*, in etwas abzuhelfen, obiges Capital von 4500 Rub. zu nachstehendem bestimmen und verordnen; als

I. Dieses Legat von 4500 Rub. soll, entweder mit vollkommener Sicherheit auf Zinsen ausgeliehen, oder auch, wenn es seyn kan, liegende Gründe dafür gekauft werden, um aus den

den Einkünften derselben, oder aus den vom ausgeliehenen Capital zu hebenden Zinsen, die Verpflegung, Erziehung, und den Unterricht dreier armen Kinder, männlichen Geschlechts, eines Teils, so wie andern Teils, die Besoldung eines würdigen SchulLerers, zu bestreiten.

II. Der Endzweck ist, daß diese von unvermögenden Eltern geborne Kinder, welche aus Mangel und Dürftigkeit sonst vielleicht verloren gehen möchten, zu tauglichen und nützlichen MitBürgern angezogen, und bis zu ihren JünglingsJaren, durch genossenen Unterricht in dieser Anstalt, so weit gebracht werden, damit sie entweder ein Handwerk, eine Kunst, die Handlung, oder das, was sie sonst Lust und Fähigkeit haben, erlernen können.

III. Die Aufname der Kinder geschieht im 5ten oder 6ten Jare ihres Alters; und genießen selbige die Woltaten dieser Stiftung nicht länger als zehen Jare, dergestalt, daß sie in ihrem 16den Jare ihre Entlassung erhalten.

IV. Die jedesmalige Wal derselben, soll zu allen Zeiten von dem Hrn. Amtmann des Amtes *Friedland*, mit Zuziehung und Einstimmung des Hrn. Predigers dasiger Gemeine, abhängen. Ein vorzügliches Recht zu dieser Woltat haben Väter- und Mutterlose Waisen. Ungesunde, und mit solchen Krankheiten und LeibesBeschwerden behaftete Kinder, die ihnen sichtbarlich kein langes Leben versprechen, oder auch die Erlernung bürgerlicher Geschäfte unmöglich machen, werden hier aus dem Grunde ausgeschlossen, weil ihnen diese Erziehung von keinem Nutzen seyn kan.

V. Außer dem Unterricht, erhält jedes aufgenommene Kind freie Wonung, Kost, und Kleider; und zwar Wonung und Kost bei dem jedesmaligen Schulmeister. Mein Wunsch wird erfüllt, wenn die Kinder, ohne alle weitere Vorschrift hierinn, in Kleidern reinlich gehalten, und mit gesunder Kost versehen werden. Sie speisen mit dem Lerer an einem Tisch, um sich beim Essen eines guten Anstands zu gewönen: auch kan der Lerer selbige bei Tische wechselsweise aufwarten lassen.

VI.

Digitized by Google

VI. Der Unterricht dieser Kinder soll, außer dem Lesen, Schreiben, und Rechnen, hauptsächlich dahin gerichtet seyn, daß sie, durch gründliche Kenntnis der Religion Christi, zur Rechtschaffenheit angefürt, und ihr Herz zum Guten gebildet werde. Diesem wird der Unterricht in der lateinischen und französischen Sprache, so wie auch im Zeichnen, Singen, und der Musik, beigefügt.

VII. Die einzufürende LehrArt betreffend, muß der SchulLerer nicht etwa die Kinder blos die Fragen und Antworten der HeilsOrdnung auswendig lernen lassen: sondern vielmer keine Mühe sparen, ihnen auch die darinn enthaltenen Pflichten gegen Gott, sich selbst, und den Nächsten, faßlich und angenem zu machen. Er muß ferner ihre Kräfte zu schärfen und zu beleben wissen; durch vernünftige LeibesUebungen sie zur Arbeitsamkeit gewönen; ihnen eine gereinigte SittenLere beizubringen, und für alle schädliche Vorurteile, die sich sonst auf dem Lande ungestört fortpflanzen, zu bewaren suchen. Als eine ausdrückliche Pflicht wird dem SchulLerer aufgelegt, durchaus nicht rauh und sklavisch, sondern väterlich umzugehen, vielweniger sie als seine Knechte anzusehen, sondern ihnen mit Vernunft, guter Denkungs-Art, und gründlicher Erläuterung über alles, und in allen Stücken, vorzugehen.

VIII. Zu dieser Erziehung, Kost, und Kleidung der Kinder, bestimme ich die Zinsen oder Einkünfte von 2300 Rub. Die Zinsen oder Einkünfte von 2000 Rub. aber, erhält der SchulLerer, als eine Belonung für die Erziehung und den Unterricht dieser, so wie auch für die Schullere der im Art. XIII erwänten Kinder.

IX. Da die Besetzung der Stelle eines solchen Lerers von der größten Wichtigkeit ist; und derselbe allemal ein Mann seyn muß, der bei der Kirche zu *Elkershausen* als SchulLerer im Amte stehet, damit er mit demjenigen, was er von der Kirche genießt, und dieser ihm oben bestimmten Belonung, als einer GehaltsZulage, sein reichliches Auskom-

Digitized by Google

men haben könne: so bitte ich um destomer darauf zu sehen, einen fleißigen, dazu geschickten, und mit der Jugend wolmeinenden Lerer, zu diesem Amte willig zu machen; indem diese GehaltsZulage der jedesmalige Lon für seine Verdienste, oder für seine Schande, seyn mag, je nachdem ihm sein eigenes Gewissen, bei deren järlichen Empfang, sagen wird, daß er solche verdient oder nicht verdient habe.

X. Damit es auch diesem beim Unterricht nicht an den nötigen Büchern felen möge: so bestimme ich hierzu die von obigem ganzen Capital nachbleibende 200 Rub., für deren järliche Zinsen die notwendigen Ler- und a. Bücher und Musicalien angeschafft, und diese außer denen, die davon zum Verbrauch der Kinder angewandt, aufbehalten werden sollen; damit bei dieser Stiftung, zum Nutzen der lernenden Jugend, mit der Zeit ein kleiner BücherVorrat gesammelt werden möge.

XI. Nach vollendeten UnterhaltungsJaren, erhält jedes Kind, bei seiner Entlassung, ein reinliches neues Kleid. Zu Bestreitung dieser Kosten, wird des Abgehenden Stelle ein ganzes Jar unbesetzt gelassen, und dasjenige, was sein Unterhalt in diesem Jare gekostet haben würde, zu diesem Kleide angewandt.

XII. Für diese Woltat wird den Kindern nicht die geringste besondre Verbindlichkeit auferlegt; sondern ein jedes hat die völlige Freiheit, sich hinzubegeben, und einen Stand zu wälen, welchen er wolle. Und man hofft von der Menschenliebe des Schullerers, daß er einem jeden bei der Entlassung mit väterlichem Rat, guter Ermanung, und möglichstem Beistand, an die Hand gehen werde. Die lebenslange Verehrung des Unendlichen, die Ausübung der Rechtschaffenheit, so wie sie auf die Religion Christi, unsers Erlösers, gegründet ist, wird die größte und einzige Dankbarkeit seyn, womit sie diese Woltat erwidern könnten.

XIII. Kinder von armen Eltern zu *Elkershausen* und *Deyerode*, die kein SchulGeld zu zalen vermögend sind, als

Tage-

Digitized by Google

Tagelöner und dergl., soll der obige Schullerer unentgeldlich zur Schule kommen lassen, und sie unterrichten.

Dieses ist der Entwurf zu derjenigen Einrichtung, durch welche ich die Wolfart einiger meiner NebenMenschen in dieser Zeitlichkeit zu befördern wünsche. Und wie groß, wie unschätzbar, wäre nicht der Lon dieser guten Absicht, wenn eine christliche Erziehung dieser Jugend, zur Grundlage ihrer waren Bestimmung, zu ihrem ewigen Heil, ausschlüge! Meine lange Abwesenheit, und die weite Entfernung, machen mir die LocalUmstände von *Elkershausen* und *Deyrode* unbekannt; ich übertrage daherv die Ausfürung alles Obigen der weisen Anordnung und Veranstaltung der Hochverordneten königl. kurfl. JustizKanzlei zu Hannover, mit der demütigen Bitte, bei dieser ganzen Stiftung, obigen Entwurf, wo möglich in allen Stücken, zum Grunde zu legen: es sei denn, daß zum Besten der Zöglinge, und zu gewisserer Erreichung der vorseienden Absicht, eines oder das andere notwendig geändert werden müßte.

Dieses ist mein warer Wille, und meine leßte Bitte. Gott der Unendliche, wolle die Bemühungen aller derjenigen, die hierzu im geringsten etwas beitragen, mit Segen krönen, und ihr warer Lon seyn!

Zu Urkund alles dessen, habe ich dieses, in Gegenwart der hiezu erbetenen Zeugen, eigenhändig unterschrieben und besigelt. So geschehen *St. Petersburg*, den 4 Jan. im Jar Christi 1780.

Iohann Lorentz *Hoffmeister*.

Ihro Kaiserl. Maj. EtatsRat, Iohann v. *Diezel*, als Zeuge L. S.
I. G. G. L. von *Reichel*, CollegienRat, als Zeuge L. S.
Rußisch Kaiserl. Assessor, Iohann Laur. *Stavenhagen*, als Zeuge L. S.
I. F. I. *Reinbott*, als Zeuge und BeichtVater L. S.
Iohann Conrad *Leesenberg*, als Zeuge L. S.

Daß dieses obenstehende Testament, von dem Hrn. Testator, Iohann Lorenz *Hofmeister*, bei völlig gesunden Gemüts-Kräften, wie auch von die Herrn Zeugen, in meiner Gegenwart, eigenhändig unterschrieben und besigelt worden: solches

Digitized by Google

testire hiemit Pflichtmäßig mit meiner NamensUnterschrift und beigedruckten kaiserl. NotariatSignet. St. *Petersburg*, den 4 Jan. 1780.

Iacob. *Perquin*
Notar. Publ. Jurat. (L. S.)

29.

Eingesandt aus **München**, 29 Aug. 1783.
Zu oben, X, S. 161 folg.

Von Gottes Gnaden, Carl Albrecht, in ob- und niedern Baiern, auch der obern Pfalz Herzog, Pfalzgraf bei Rhein, des heil. Röm. Reichs ErzTruchseß und Kurfürst, Landgraf zu Leuchtenberg ꝛc.

Unsern Grus zuvor, Edler, liebe Getreue! Wir haben Eure, wegen der, bei unserm Gericht *Viechtach*, in puncto infanticidii verhafften Catharina *Grazin*, zu unserm GeheimenRat, occasione unsers unterm 7 Apr. 1728 ergangenen GeneralMandats, erstatteten unterthänigsten Anfrags-Bericht empfangen, und auch unsern HofRat mit seiner gutachtlichen Meinung hierüber vernommen: bedeuten Euch hierauf gnädigst, daß weilen dieses Mandatum, lex poenalis et correctoria, die QuatemberPublicationsVerordnung auch demselben nicht umsonst annectirt, einfolglich zu Formirung des Processes allerdings de essentia et necessitate ist, der PannRichter zu Straubing mit seiner Meinung, daß nämlich wegen Unterlassung solcher von Uns specialiter gnädigst anbefolenen Publication, mit der Verstrickten nit *ad mortem* geschlossen werden könne, allerdings recht daran sei. Seind Euch anbei mit Gnaden gewogen. München, den 29 Dec. 1738.

Ex Commissione Ser. Dni Ducis Electoris speciali.
G. H. *Schmidt.*

NS. "Auf dem Umschlag des Befels stehen die Worte *GeneralMandat*. Dies zeigt hinlänglich an, daß allen JustizDicasterien

Digitized by Google

sterien davon Abschrift erteilt worden sei, unter folgendem Styl:

Edlgeborne, Hochgelarte, liebe Getreue! Wir communiciren Euch das, was Wir auf den untertänigsten Anfrags-Bericht unsrer Regirung *Straubing*, wegen der pcto infanticidii zu *Viechtach* Verhaffteten .... zu resolviren gnädigst geruhet haben, zu Eurer Darnachachtung, und sind Euch u. s. w.

30.

Briefe aus Holland *.

I. 25 März, 1783.

Auch hier kennt und liest man .... Ihren Briefwechsel und StatsAnzeigen; aber allgemein ist man auch damit unzufrieden, daß Sie auf die gegenwärtigen Unruhen unsers Stats so wenig aufmerksam sind. Doch man glaubt, es fele Ihnen blos an guten Correspondenten bei uns. Sie haben ja zwei Aufsätze, uns betreffend, in Ihre Sammlung aufgenommen; die aber freilich nicht das wichtigste sind, was bei uns herausgekommen ist, und von deren einem man Ihnen den Verfasser † ganz unrichtig angegeben hat. — —

* Zur Einleitung auf künftig mitzuteilende, sehr viele, u. sehr wichtige Nachrichten, von dem gegenwärtigen schrecklichen Zustande in Holland. S.

† Nicht Hr. *Luzac* in Leiden ist der Verf. des Aufsatzes im Briefwechs. X, S. 130; sondern allgemein schreibt man solchen dem Hrn. van *Goens*, Rat und Schöffen der Stadt Utrecht, zu. Man wird sich dieses Mannes noch in Deutschland erinnern, wo ihn die verstorbene Kaiserin zu ihrem Rat ernannte, und verschiedene Gelerte von ihm in ihren Schriften gesprochen haben. Seit 8 oder 9 Jaren gibt sich solcher blos allein mit Politik und StatsGeschäften ab; und seit dem Anfang unsrer jetzigen Unruhen, hat er die wichtigste Rolle gespielt: so daß

Digitized by Google

Hier erhalten Sie fürs erste folgende neue wichtige Schriften:

1. Het *politiek Systema* van de Regeering van *Amsterdam*, in een waar, daglicht voorgesteld, en haar gedrag tegens de beschuldiging van den Ridder *Yorke*, bescheidenlyk verdeedigd in een Brief aan een Heer van Regeering in Zeeland. *Cassandrae si non creditur, ruet Ilium.* — 4te Auflage, in *Middelburg*, *Amsterdam*, und *Rotterdam*, gr. 8, 50 Seiten.

Französisch: *Systeme politique* de la Regence d'*Amsterdam*, exposé dans un vrai jour; et sa conduite justifiée avec décence contre l'accusation du Chev. *Yorke*, dans une Lettre à un Membre de la Régence de Zéelande. Traduit du Hollandois sur la *Troisième* Edition. *Cassandrae* etc. — à *Amsterdam*, 1781, 8. 25 S. (Publicirt im Novemb. 1780).

2. *Politiek Vertoog* over het waar Sistema van de Stad van *Amsterdam*, met relatie tot de algemeene belangens der Republiek, zoo als het zelve uit's Lands Historie kan worden opgemaakt. *Benevens* Considerationen over den tegenwordigen Oorlog en het voorgefallene in de jaren 1777 — 1780. *Mitigaders* Deductie over de geheime Onderhandelingen tusschen den Hr. Pensionaris van *Berckel* en de Engelsche Colonien in America, en het Tractaat met dezelve gesloten te *Aken* den 4 *Sept.* 1778. Uit de papieren van een Regent van eene voorname Stad in eene der LandProvintien. 1781.

OriginalAusgabe, in Fol. 152 Seiten, ohne TitelBlatt (denn obiger Titel steht auf der letzten Seite).

Nachdruck, unter obigem Titel, gr. 8, 347 S., ohne Namen des DruckOrts. Mit einem Portrait auf dem TittelBlatte, (das aber nichts weniger als den waren Verf. vorstellt).

Auszug daraus französisch: *L'Esprit* du *Systeme politique* de la Regence d'*Amsterdam*, ou Lettre contenant un Precis detaillé d'un Memoire Hollandois, fort peu repandu, et très interessant sur les affaires presentes. *Il faut bannir l'Audace et non la Liberté.* C. d. B. *Seconde* Edition, revuë, corrigée et augmentée. *La Haye*, 1781, 8. 40 Seiten.

3. *Correspondance politique*, civile et litteraire, pour servir à l'Histoire du XVIIIe Siècle; mit dem Motto: *je ne sers ni Baal*, ni le *Dieu d'Israel*. à *Berlin*, chez Etienne de Bour-

---

daß ihn die ganze Nation für das Haupt der Statthalterischen Partei ansieht, deren festeste Stütze er ist. E.

Digitized by Google

Bourdeaux. Seit 1781, jährlich 4 Cahyers, jedes Heft von etwa 100 Seiten in gr. 8.

In der zuletztgenannten *Corresp. polit.* stehet ein Brief, der ganz vortrefflich geschrieben ist, und über die wesentlichsten Puncte unsrer Stats-Verfassung, die der Ausländer noch am wenigsten kennt, und die er doch kennen muß, wenn er von den geheimen Trieb-Federn unsrer jetzigen Unruhen richtig urteilen will, die nötige Erläuterung gibt. Materie und Form ist darinnen unvergleichlich; unsre aufgeklärteste Inländer können sich nicht satt daran lesen, und die tiefdenkendsten auswärtigen Politiker, die uns kennen lernen wollen, können sie nicht genug studiren.

Die beiden ersten Schriften sind das wichtigste, was im ganzen Laufe unsrer Verwirrung zum Vorschein gekommen ist. Besonders beziehen sie sich auf die waren Ursachen unsers Kriegs mit England, und vorzüglich auf den geheimen Tractat, den die Herrn von Amsterdam im J. 1779 mit den Amerikanern zu projettiren und abzuschließen, troß aller anerkannten Neutralität und Alliance mit England, sich haben gelüsten lassen. — *Num.* 1 hat zu *Num.* 2 Anlaß gegeben. Das erste ist eine Apologie der Herren von Amsterdam, die auf ihren Befel ein Advocat dieser Stadt, Namens N. *Calkoen*, aufgesetzt hat. Ein par Monate lang las sie alle Welt, und sie passirte schon für unwiderlegbar, als das große holländische Memoire,

Num. 2, *Politiek Vertoog*, erschien. — Nie hat je in einem Lande eine Druck-Schrift mer Lermen gemacht, wie diese. Die Original-Ausgabe in Fol., die der Verf. auf seine Kosten wie Mscr. drucken ließ, ist nie öffentlich verkauft worden: der anonymische Verf., der sich nur einen Stats-Mann nannte, welches auch jedermann gerne glaubte, teilte die Exemplarien nur an die Mitglieder der Regirung in den verschiedenen Provinzen aus, daher solche auch bei uns eine ganz ausnemende Seltenheit sind. Sorgen Sie also dafür, daß Ihr Exemplar an einen ewigen Ort komme. — Aber

Digitized by Google

bald bemächtigten sich die Buchfürer eines Buchs, das ihnen ein herrlicher VerlagsArtikel zu seyn schien; und es erschienen unglaublich viel Nachdrücke. Gleichwol ist die Anzal derer, die es gelesen haben, noch nichts gegen die, die davon sprechen, ohne den geringsten Begriff davon zu haben. Dreiste kan man sagen, daß unter 100 Menschen im ganzen Lande, Männern, Weibern, und selbst Kindern, auf m Lande so gut wie in den Städten, nicht 10 sind, die nicht den Namen *Politiek Vertoog* kennen. Aber desto schlimmer für den, den man allgemein für den Verfasser angibt: denn unter 100, die diese 2 Worte aussprechen, sind 99, denen dabei die Hare zu Berg stehen. So weit hat es die aristokratische und AntiStatthalterische Partei, die die Pluralität ausmacht, und besonders die Hrn. von Amsterdam, durch allerhand Mittel, besonders durch eine unglaubliche Menge von Pasquillen, gebracht, ein allgemeines LermGeschrei zu erregen, gegen ein Werk, wo sie ganz und gar in die Pfanne gehauen sind, und gegen einen Schriftsteller, der ihnen einen Schlag versetzt hat, von dem sie sich nie erholen werden: denn dieses Memoire, in welchem das StatsSystem von Grund aus abgehandelt ist, wird trotz der übermächtigen Partei, die alle Hoffnung es zu widerlegen aufgegeben hat, bestehen. Für den Verf. gibt man allgemein obbemeldten Hrn. van Goens [lies Goms] an, einen UrEnkel eines GeneralGouverneurs in OstIndien, dem die Republik ihre meiste dortige Eroberungen zu verdanken hat. Weil man dem Werke selbst nichts gründliches entgegensetzen konnte: so warf man sich über den vermeintlich entdeckten Verf. her. Und obgleich Hr. v. G. hierüber beständig ein Stillschweigen beobachtet, auch nicht einmal seinen besten Freunden es gestehet, daß er der Verf. sei (wiewol er es auch nicht läugnet): so hat man gleichwol gegen ihn eine Verfolgung erregt, die man fast allgemein von Seiten der ganzen Nation nennen möchte; denn die Wenigen, die ihm heimlich anhangen, und die sein Werk gerade so bewundern, als seine Feinde es verwünschen, unterstehen sich

nicht

Digitized by Google

nicht mer, den Mund aufzutun, oder ihre Gesinnungen merken zu lassen, weil jeder, der nicht gegen den *Politiek Vertoog* schreit, für einen LandesVerräter passirt. Seit 2 Jaren ist fast keine Woche vergangen, wo nicht Pasquille, immer eines scheuslicher wie das andre, auf ihn erschienen sind, und in denen er wie ein Ungeheuer, wie ein Bösewicht, für den keine Strafe zu groß wäre, behandelt wird. Auf einem KupferStiche wird er auf dem Rade sterbend vorgestellt: öffentlich hat man drucken lassen, es würde ein verdienstliches Werk seyn, wenn ihm einer den Dolch ins Herz stieße *; und wirklich hat man das ganze Volk so sehr gegen seine Person aufgebracht, daß er sich alles Umgangs entschlagen, und außerordentliche MaßRegeln zu seiner persönlichen Sicherheit nemen müssen. — Freilich hat er dieses Schicksal mit dem FürstStatthalter selbst gemein, und noch mer mit dem Herzoge von Braunschweig: denn die Frechheit, die in Holland keine Gränzen mer kennt, schont diese distinguirte Personen eben so wenig (vorzüglich den letztern, der seit mer als einem Jar den Hag verlassen hat), als jene MagistratsPerson, die man als die stärkste Stütze und den geschicktesten Verteidiger der Statthalterischen Partei ansieht, wiewol ihn einige im Verdacht haben, daß er nicht so ganz für den Herzog sei.

Von diesem *Politiek Vertoog*, der billig deutsch übersetzt werden müßte, ist der *Esprit du Sisteme* etc. eine Art Auszug, der gleich anfangs, wie die Urschrift noch in wenigen Händen war, für die auswärtigen Minister bei der Re-

* Das merkwürdigste bei dem *Politiek Vertoog* ist immer, daß dieses Buch, weder mit dem feinen beissenden Witz der *Corresp. polit.*, noch mit der plumpen Wut vieler andern holländischen LästerSchriften, sondern mit dem kältesten Blute geschrieben ist, und blos eine Reihe von TatSätzen, in ihrer natürlichen Folge, und mit den nötigen Belegen, aufstellt. Wie allmächtig also doch immer Warheit gegen Witz, Historie gegen Pasquille, bleibt! Il n'y a que la *verité* qui blesse. S.

Digitized by Google

publik, französisch ausgegeben worden: denn diese hatte der große Ruf, in den diese Schrift kam, und die ausnemenden Lobsprüche, die ihr die HofPartei und alle Kenner im Lande erteilten, auf ihren Inhalt neugierig gemacht. Der Esprit ist nachher auch holländisch übersetzt, und verschiedene mal aufgelegt worden; wodurch der Lermen noch größer geworden.

Vielleicht liefere ich Ihnen künftig die unendlich curieuse Geschichte dieses in Holland so berümten Werkes, die gewißlich alle Ausländer interessiren muß, welche genaue Begriffe über die feinsten TriebFedern unsrer LandesConstitution zu haben wünschen, die in keinem andern Buche so von Grund aus, wie in diesem, beschrieben sind. Auch alle Anekdoten, die sich darauf beziehen, sollen Sie haben. — Aenliche Nachrichten verspreche ich Ihnen in der Folge über die Affaire mit dem Herzog von Braunschweig, — über die Klagen wegen der vorgeblichen Untätigkeit des Stats, — und über das, was man gerade zu, gegen den Statthalter und die Statthalterische Regirung, besonders gegen das von Sr. Hoheit in Druck gegebene Memoire, unternommen hat.

Sie sollen alle erhebliche Schriften, sowol *pro* als *contra*, erhalten. Die Wal, welche Partei Sie nemen wollen, steht Ihnen folglich frei; nur — übereilen Sie Sich nicht. Seyn Sie indessen vorläufig versichert, daß die Bewegungen, die jetzo unser unglückliches Vaterland quälen, äußerst wichtig sind, und gewiß Epoche in der Geschichte unsers Jarhunderts machen werden . . . . .

II. Fortsetzung, 28 Apr. und 12 Aug. 1783.

4. *Almanac* de *la Cour*, avec plusieurs Augmentations et corrections, pour l'année 1783. à la *Haye*, chez P. F. *Gosse*. 16°, etwa 137 Seiten.

Dies ist das einzige Büchelgen von der Art, wie Sie verlangen: so vollständig freilich nicht, wie die Almanache von

Digitized by Google

von London, Paris, Stockholm ꝛc. Aber andre haben wir nicht, außer einer Sammlung von 5 bis 6 dicken Bänden, die alljärlich herauskommen, aber für einen Ausländer kaum des Porto's wert sind: alle Menschen, die in Aemtern stehen, bis auf die untersten Subalternen in jeder Provinz und Stadt, kommen darinne, aber in schlechter Ordnung, vor. Ein einziger *Colombat* oder *Court-Regiſter* für 2 ßl. ist für einen Ausländer lerreicher.

5. Naam Regiſter van alle de Heeren *Leden* der *Regeering* in de Vereenigde Provincien, met derzelver Gedeputeerden in de Generaliteits Collegien. Als mede de Heeren Leden der Regeering des Landschaps *Drenthe*, en de Steden onder het Reſſort van de *Generaliteit*. Voor den Jaare 1780. Amſterdam, 1783, 12. I. Von GelderLand, 48 Seiten. II. Von Holland und WestFriesland, 107 S. III. Von Seeland, 192 S. IV. Von den AdmiralitätsCollegien, und der WIndiſchen Compagnie 92 S. V. Von OstIndien, Suriname ꝛc., 156 S. Am Ende VI. Beknopte *Genealogie* der vornaamſte Potentaten in Europa, volgens 't Alphabeth opgeſtelt door den Heere *Johan Hubner*, Rechtsgeleerde. 48 Seiten.

6. *Bericht* wegens de Geſtelteniſſe der Hooge *Vergaderingen* en Collegien in 's *Gravenhage*, met de benaamingen der *Leden*, daarin ſeſſie hebbende; derzelver Miniſters, Beamptenen Suppooſten; mitsgaders aanwyzing hunner Woonplaatſen .... voor den Jaare 1783. Hag, 12, 168 S.

Num. 5 ist fürs Innere des Landes (die ProvinzialStände), was *Num.* 6 für die GeneralStaten und die ganze Union, zum Teil auch für die Provinz Holland ist, deren Stände, mit allen davon abhängenden Collegien, im Hag reſidiren. Der Etat von unsern Colonien wird Ihnen vorzüglich brauchbar seyn: Sie finden ihn in keinem andern Buche.

7. *Miſſive en Memoire* door Zyne Hoogheid den Heere Prince van Orange en Naſſau, aan Hun Hoogmogende, op den 7 *October* 1782 overgegeven. Houdende een gedetailleerde Opening van Zyne gehoude Directie als Admiraal Generaal van de Unie. gr. 8, 216 Seiten.

Bylan-

Digitized by Google

Bylaagen, behoorende tot de *Miſſive* .... van de Unie, gr. 8, 366 Seiten.

Schreiben und ProMemoria, welche des Prinzen von Oranien Fürſten von Naſſau Hoheit, am 7 Oct. 1782, Ihren HochMögenden den Hrn. GeneralStaten der Vereinigten Niederlande, übergeben haben; und worinn ein umſtändlicher Bericht über die Verrichtungen Sr. Hoheit, als GeneralAdmirals der Union, enthalten iſt. Im Haag, bei Goſſe, Fol. 122 Seiten, koſtet hier in Göttingen .... "[Die Beilagen, für den Statskundigen das wichtigſte, ſeien in dieſer deutſchen Ueberſetzung; auch kein franzöſiſche Ueberſetzung exiſtirt davon].

Zaaklyke Inhoud van de Miſſive .... van de Unie. Rotterdam, bei *Bennet* u. *Hake*, 1782, gr. 8, 52 Seiten. Koſtet in Holland nur 2 Stüber.

Vervolg van den *Zaaklyken Inhoud* der Memorie door Zyne Hogheid .... van de Vnie. Ebendaſ. 1783, gr. 8, 47 Seiten. Koſtet in Holland nur 2 Stüber.

8. De Ouderwetſe *Nederlandſche Patriot*. *Eerſte* Stuk (Hag, bei Goſſe, gr. 8, 1781), Num. 1—13, 277 Seiten. — *Tweede* Stuk, 1782, Num. 14—26, S. 279—671. — *Derde* Stuk, Num. 27—39, 308 Seiten. — *Vierde* Stuk, Num. 40—52, S. 309—638. — *Vyfde* Stuk, 1783, Num. 53—65, 345 Seiten.

Brieventas van den Ouderwetſen Nederlandſchen Patriot. *Eerſte* Stukjen, 1782, gr. 8, 29 Numern, 154 Seiten. — *Tweede* Stukjen, 1783, Num. 30—52, S. 135—254. Der letzte Brief iſt vom 12 Febr. 1763.

[Die vielen gedruckten Pasquille, die gegen dieſes WochenBlatt herausgekommen, und meiſt in drollicht-plumpem Styl abgefaßt ſind, ſind für das feine Publicum zu eckelhaft, als daß ſie hier enumerirt werden dürften. S.]

Der Niederländiſche Patriot von altem Schrot und Korn, iſt eine WochenSchrift, die eine Geſellſchaft, vom Aug. 1781 an, bis zum Dec. 1782, herausgegeben, und der Menge von periodiſchen Blättern, Zeitungen, und Libellen entgegen geſetzt hat, mit denen die GegenPartei das Publicum tagtäglich überſchwemmt. Sie hat mit unter ſehr muntre und launigte Aufſätze.

Es war Zeit, daß die Verfaſſer mit dem Anhange zu Num. 65 aufhörten, wenn ſie nicht ſich ſelbſt und ihre Verleger den ernſthafteſten Verdrüßlichkeiten ausſetzen wollten. Denn zur Schande unſers unglücklichen Vaterlandes, müſſen

Digitized by Google

sen wir Ihnen gestehen, daß die herrschende Partei so übermächtig ist, und ihre Wut so weit treibt, daß, dieweil einer Seits, noch täglich die infamsten Pasquille gegen den Fürst-Statthalter und alle seine Anhänger ungestraft erscheinen, man andrer Seits gegen die Schriften und Bewegungen der letztern dergestalt wütet, daß gegen 2 Statthalterische Schriftsteller, Hrn. *Luzac* von Leyden, und den Verf. der *Post* naar *den Neder Rhyn*, so eben der Verhaft erkannt worden. Der erste ist hierauf, wie man sagt, nach Cleve geflüchtet: der andre aber ist in Delft wirklich arretirt worden, wo man ihm jetzo den Proceß macht; und indeß ist nicht nur sein Verleger, sondern auch sein Drucker, jeder zu einer Geld-Buße von 3000 fl. verdammt, und ihre Läden auf 6 Wochen geschlossen worden.

9. Memorie van *Lodewyk* Grave van *Byland*, Vice-Admiraal ten dienste deezer Landen, enz. Behelzende een Voordracht van deszelfs gehouden Conduites omtrent de geordonneerde Expeditie na Breft, en een Betoog der Motiven van dezelve. 24 Seiten in fol.

10. De *Post* van *den Neder-Rhyn*, No. 124—126, met eenige aanmerkingen vermeerderd. Leiden, bei Luzac, gr. 8, 93 Seiten.

11. *Brief* van een waer Patriot aen zyn Vriend te Rotterdam, over de mislukte *Expeditie naer Breft*: dat. *Amsterdam*, 23 Dec. 1782. Ohne DruckOrt, 45 Seiten, 8.

12. *Brief* van een Zee-Officier aan Jonkheer Robbert Jasper van der *Capelle* tot den Marsch. 1783, ohne DruckOrt, 8. 24 Seiten.

Diese 4 Piecen, nebst dem oben S. 252, Z. 14, genannten *Vervolg*, beziehen sich auf das Memoire des Fürst-Statthalters, und auf die fameuse Affaire mit den Schiffen, die der französische Ambassadeur im J. 1782 foderte, daß sich solche mit der französischen Flotte zu *Breft* vereinen sollten. Aus dieser Expedition ist nichts geworden: weil, wie einige sagen, der FürstStatthalter sie durch Intriguen hintertrieb (wogegen er sich in der Folge seines Memoirs vertei-

Digitized by Google

teidiget); oder aus Schuld der Officiere, besonders des Grafen von *Byland* (wogegen sich dieser in seinem Memoire verteidigt); oder, so glaube ich indeß (mit den Verfassern der Piecen Num. 10—12), bis Ihro HochMögenden entscheiden werden, weil die Sache schlechterdings unmöglich war.

Vermengen Sie übrigens die *Post* NAAR *den Neder-Rhyn*, nicht mit der *Post* VAN *den Neder Rhyn:* eine ist der andern gerade zu entgegengesetzt. Die letztere fing zuerst an, und fährt noch immer fort, unendlich viel böses zu stiften. Sie ist das Orakel des Volks und der AntiStatthalterschen Partei: Orakel im eigentlichsten Verstande; denn sie beweist nie, sondern spricht nur aus und decidirt, oft auf die lächerlichste, immer auf die boshafteste Art von der Welt. Vergebens hat der Fürst um Justiz gegen dieselbe nachgesucht; ein bestochnes, oder von sich selbst bösartiges Tribunal, hat den Proceß zu Gunsten der Zeitung entschieden, und ihre Partei hat wirkliche FreudenFeuer darüber angestellt. Man setzte ihr also blos ein andres Blatt, de *Post* NAAR ꝛc., entgegen: aber kaum fing solches an, einige Wirkung zu tun, und dem Volke die Augen zu öffnen, so ward der Verf. arretirt, und Verleger und Buchdrucker gestraft, alles ohne förmlichen Proceß. Sehen Sie, so weit ist es mit uns gekommen! ....

13. Brief van . . . aan . . . over de *oproerige* Beweegingen in 's*Gravenhage* en te *Rotterdam*, voorgevallen den 6 *Dec.* 1782, en den 8 *Maart.* 1783. Leiden, bei Luzac ꝛc. 8, 32 Seiten.

14. Echte Copy van het *DankAdres* aan Z. D. Hoogheid, den Heere Prinse van Oranien en Nassau, ErfStadhouder, ErfCapitein-en Admiraal-Generaal der Vereenigde Nederlanden; zoo als hetzelve door een aantal *vornaame Burgers* van *Rotterdam* reeds voor eenige dagen is geteckend. 1 Fol. Bogen.

Sie müssen wissen, daß nachdem die GegenPartei, 2 Jare in einem fort, alles mögliche selbst getan, und alle nur

Digitized by Google

nur erdenkliche Federn springen lassen, besonders in Friesland, Holland, Ober-Yssel, und Utrecht, um eine Empörung zu erregen, und die Statthaltersche Partei mit Einem Schlage niederzuwerfen, sie endlich das Blatt umgekert, und diejenigen, die doch wol die Märtyrer und die Verfolgten waren, als Rebellen angeklagt hat. Freuden-Bezeugungen des Volks, die ruhigsten von der Welt, aber freilich Freuden-Bezeugungen (wo man folglich sang, und tanzte, und auf der Straße Feuer-Werke abbrannte, und dabei die Orangegelbe Cocarde aufm Hut trug, alles zu Ehren Sr. Hoheit), die zuerst im Hag, bei Gelegenheit der Bekanntmachung des rechtfertigenden Memoires des Fürst-Statthalters, und 3 Monate nachher an dessen Geburts-Tage zu Rotterdam, angestellt wurden, gaben den Vorwand zu diesen ungereimten u. ungerechten Beschuldigungen. Man verbreitete, die Absicht dieser Volks-Lustbarkeiten sei nichts geringers gewesen, als ein allgemeines Blut-Bad unter allen Häuptern der sich so nennenden patriotischen Partei, den Hrn. van *Berkel*, *Gyzelaer*, *Seebergen*, *Vischer*, *Capellen* ꝛc ꝛc., anzurichten, und zugleich den Fürsten zum Grafen von Holland zu machen. Ein unsinniger Traum, erzeugt anfänglich durch die Furcht und das böse Gewissen dieser Herren, die wol fülten, wie aufgebracht das Volk, wenn ihm einmal die Augen aufgingen, gegen sie werden müßte; und unterhalten nachher in die Kreuz und in die Queer, als ein herrliches Mittel, die Partei des Fürsten zu verschreien, und die Bewaffnung der Bürger, hauptsächlich aber die Errichtung der Corps von Freiwilligen, zu erleichtern, die dieser Partei ergeben sind, und die man schon seit langer Zeit vor hat. Im eigentlichen Verstande sind also hier Gracchi de seditione querentes.

Der Brief *Num.* 13 ist sehr klug, sehr mäßig, geschrieben, und zeigt die Ungereimtheit dieser infamen Vorspiegelungen. Aus den Gesinnungen, die *Num.* 14 ausdrückt, und welches die Gesinnungen derjenigen Freunde des Fürsten sind,

Digitized by Google

sind, die man zu Empörern machen will, werden Sie selbst urteilen können, in wie fern sie diesen Titel verdienen. Lesen Sie es, und stellen sie sich nachher vor, daß diese Dank-Adresse in Rotterdam confiscirt worden, und daß man die heftigste und gehässigste Verfolgung gegen diejenige erregt hat, die solche concipirt hatten, und übergeben wollten. Die ganze Geschichte finden Sie umständlich in der vorletzten Numer des Niederländ. Patrioten: nur das steht nicht darinn, daß diese Verfolgung so gut gelungen ist, daß einige dadurch völlig ruinirt worden sind.

15—24. . . . . .

Einige Proben von unsern Pasquillen müssen Sie doch auch haben: nicht die ärgsten, sondern blos 10 Stück von meinen Doubletten, aus 3 bis 4000 herausgenommen. Diese Anzal ist nicht übertrieben; denn in manchem einzelnen Monate sind gegen 200 erschienen. Blos gegen den Hrn. von Guns sind gegen 600 bekannt. — Der eine Bogen ist eine poetische Erklärung des KupferStichs, wo er auf dem Rade liegt, nebst dem Statthalter und Herzoge zur Seite, die sein Schicksal bejammern. — Ein andrer Bogen ist eine platte Satyre auf eben denselben, wegen einer ähnlichen Affaire, wie sie in Ihrem Briefwechs. XXXII, S. 95, erzälen, die man aber dem Hrn. v. G. weit ärger aufmutzte. — Pasquill gegen den unglücklichen Capit. de *Bruyn* (s. den Niederländ. Patr. *Num.* 49 folg.), und gelegenheitlich auch gegen den Niederl. Patrioten selbst, wenigstens gegen dessen ersten Drucker, den das Pasquill so gewaltig angriff, daß er darüber das Blatt aufgab: wodurch solches auf 3 oder 4 Wochen, zum ausgelassenen Triumph der Gegen-Partei, unterbrochen wurde. — Eins von den 100 Pasquillen gegen den Herzog von Braunschweig, die es seit 20 Monaten auf ihn geregnet hat. Jetzo ist keine Rede mer von ihm: man ist nun da, wo man hinwollte, nämlich an dem Herrn selbst; auf diesen blos gingen alle Angriffe auf seine Confidenten.

25.

Digitized by Google

25, Missive, betreffende de zo beruchte Aanspraak aan het Volk van Nederland. 1782, 8, 59 Seiten.

26. *Aanspraak* van het Volk van Nederland aan Prins *Willem* V. Im März 1783, 18 Seiten.

Die Krone aller unsrer Pasquille ist: *Aanspraak* aan 't Volk van *Nederland*. Diese Schrift wurde zu Ende Sept. 1781 auf den Straßen verbreitet; und auf die Entdeckung ihrer Verfasser und Drucker, haben verschiedene Provinzen, Prämien bis auf 50000 fl. gesetzt. Der Niederl. Patriot kündigte sie sehr nachdrücklich *Num.* 8, S. 153 an, und erwänet ihrer nachher auch an unzäligen Stellen. Vor einem Jar wurde es in England übersetzt, unter dem Titel: *Address to the people of the Netherlands*, gr 8°, London bei Stockdale. Die Schrift ist einzig in ihrer Art; und weil sie das Schibolet der wütenden Partei wurde, so enthält sie zugleich den Keim der meisten nachfolgenden Bewegungen. — Obige Schriften, *Num.* 25 und 26, haben zum Teil auf jene Bezug, ob sie gleich erst viel später erschienen. *Num.* 25 ist eine um so merkwürdigere Kritik, weil sie von einem Feinde kömmt, der aber ein ehrlicher Mann ist. *Num.* 26 enthält einige gute Warheiten, durch die man die aufrürische Aanspraak *aan het Volk* zu entkräften gesucht hat.

27. *Zeven Dorpen in Brand* door de onvoorzigtigheid van en Schout en een Secretaris, of Historie van de Gliekoeken. Eene geschiedenis van eergisteren. Uyt het *Maleitsch* vertaald door C. P. L. P. *Vierde* Druk. Op het Casteel te *Batavia*. Gedrukt voor de Olums-Kinderen, en zyn te bekomen by alle de Boekverkopers, waar de *Noordhollandsche Courant*, en de *Post van den Neder-Rhyn*, publiek verkocht worden. 8, 1781, 32 Seiten.

Ein lustiges Schriftchen gegen die Hrn. von Amsterdam. Am Ende steht: "die BänkelSänger, die diese Historia in Reime wollen bringen lassen, nach der Melodie, *Altyd dronken of brutal*, und beweisen können, daß sie solche 8 Tage lang hintereinander abgesungen haben, erhalten eine Prämie von 25 Spec. Ducaten, von dem Secretaris van de Patrioti-

Digitized by Google

ſche tak, der Breiten Straße gerade gegen über. *Marc.* IV, 24.„„ — Ein ähnliches Stück iſt das Geſpräch zwiſchen den Herren *Ach*, *Haha*, und *Hoho*, im Niederländ. Patr. *Num.* 38 folgg.

[28. Catalogue raiſonné d'une Collection de *Tableaux*, peints par les plus fameux Artiſtes de ce païs. En Hollande, 1783, 4, 32 Seiten.

Zur Probe S. 15. Pens. de G—r. *La vraie liberté des Patriotes.* L'on voit ici un gagiſte d'une des plus anciennes Villes d'Hollande, en conference avec un Miniſtre Etranger que l'on reconnoit à la croix de St. Louis dont il eſt decoré. Votre Patriote imbu de veritables ſentiments de Liberté fume ſa pipe, lave ſes pieds, & coupe les ongles de ſes orteils ſans que la preſence d'un homme qui ne repréſente qu'un Roi puiſſe lui en impoſer. Tout ce que l'hiſtoire nous rapporte de *Crates* & de *Diogene*, ces deux fameux Philoſophes ciniques, approche-t-il de ceci? Et la poſterité la plus reculée fera-t-elle jamais quelque comparaiſon entre la conſommation du mariage du premier, le tonneau du ſecond & la fameuſe couvette que le peintre nous repréſente ici? &c.]

31.

Prag, 1 Sept. 1783.

Gegen oben, Heft XI, S. 338.

Hr. Abt von *Metzburg*, des h. R. R. Freiherr, ein Exjeſuit, iſt durch verſchiedene ſeiner Werke, durch verſchiedene in öffentlichen ZeitungsBlättern erſchienene Anzeigen, durch merere ſeine Arbeiten, die Ihnen ſelbſt ganz zuverläſſig nicht unbekannt ſeyn können, als ein nicht ungeſchickter, und in ſeinem Fache ziemlich gelerter Mann (ich will mich der waren hier paſſenden Ausdrücke nicht bedienen, um nicht parteiiſch zu ſcheinen) bekannt: und doch laſſen Sie, als wenn Sie nichts davon wüßten, Aufſätze abdrucken, in welchen

Digitized by Google

chen dieser Mann als ein Ignorant geschildert, und äußerst verkleinert und verläumdet wird &c. &c. &c.

Der Aufsatz in Heft XI von dem litterarischen Zustande der Universität Wien, ist im Grunde nichts, als eine SchmähSchrift. Der Vers. scheint darinn den HauptSatz angenommen zu haben, daß ein Exjesuit, denn witer dieser zieht er am meisten los, in keinem Fache gelert seyn könne. Er weiß also nicht, daß man in den kaiserl. Landen, nach Aufhebung des JesuiterOrdens, den Exjesuiten alle LerStüle benam, ihnen aber doch jene der Astronomie, Mathemgtik, Physik, beließ, und belassen mußte, und mit guter Besoldung beließ, weil man in diesen Wissenschaften entweder gar keine andre Lerer, oder keine gelertere, als die Exjesuiten, fand. (Ich bediene mich immer des Ausdrucks Exjesuiten, weil er der LieblingsAusdruck des Hrn. Verf. zu seyn scheint: nur mit dem Unterschiede, daß er bei mir nicht, wie bei dem Verf., zum Hohn gesprochen ist).

Nun näher zur verläumderischen Stelle. Hr. von *Metzburg* ist Lerer der Mathematik, tradirt keineswegs des de la *Caille* elementa, und hat sie seit 9 Jaren, als er Lerer und Exjesuit ist, nie tradirt. Seine eigenen Opuscula mathematica, welche vermutlich Ewr. selbst, und jedermann, ausgenommen dem Hrn. Verf. des Aufsatzes, bekannt sind, und welche das in dem Werke des de la Caille mit kleineren Lettern abgedruckte Schwerere, ganz, weit deutlicher und verständlicher, und noch mer enthalten, sind ein klarer Beweis von der Unwissenheit des Verläumders. Järlich werden nicht nur aus der RadicalRechnung, und aus den KegelSchnitten, die doch der Lerer nicht vorzutragen im Stande seyn soll, sondern auch, nebst der Trigonometrie, aus merern Teilen der Mathematik, öffentliche Prüfungen gemacht, von welchen die gedruckte Materie in jedermanns Händen ist. Eine solche Prüfung geschieht fast alle Jare: Gr. Haddick, und erst heuer Gr. Thuns, haben in öffentlichen Prüfungen aus merern Teilen der Mathematik, ihre

Digitized by Google

durch den Unterricht des Lerers erworbene Wissenschaft, dargetan.

Alles dieses ist in öffentlichen Zeitungen kund gemacht worden, und soll Ewr. unbekannt seyn? Die von Hrn. v. *Metzburg* auf Allerhöchsten Befel unternommene, zu Anfang seines Ler Amtes schon ausgearbeitete, und in seiner bekannten Mathesi practica beschriebene geometrische Ausmessung und Aufname des Königreichs Halitsch und Wladimir, soll Ihnen unbekannt seyn? Die im verflossnen Jare, auf Allerhöchsten Befel, von ihm verfertigte PostCharte aller k. k. Erbländer, welche von Mansfeld in Kupfer gestochen, und in und ausser Deuschland bekannt ist, soll Ihnen unbekannt seyn? In den Götting. Gel. Anz. sind die Werke dieses Lerers, eines der größten Mathematiker, die wir haben, zu verschiedenen malen, mit großen und unparteiischen LobesErhebungen angekündet: und Sie, in Göttingen wonhaft, sollen niemals hievon etwas gelesen oder gehört haben? * — —

* Das war eine saure, so gar schmutzige, Arbeit, aus einem Wuste von 5 QuartSeiten, voll gemeiner SchimpfWörter, und gar nichts sagender Declamation, obiges, oder nur so viel herauszufinden, was einigermaßen zu des Hrn. v. M. Vorteil, und ohne Verletzung des dem seinen Leser schuldigen Respects, gesagt und gedruckt werden konnte.

Wenn doch einmal die Leute Unrichtigkeit und Verläumdung distinguiren lernten! — Und ist dann nun, durch obiges, wirklich alles zur Unrichtigkeit demonstrirt? man prüfe die Logik des Apologeten, seine Vordersätze, seine Foderungen. Und dachte er nicht daran, daß ungeschickt verteidigen, weit schlimmer selbst für den sei, dem man diesen Dienst erweisen will, als gar nicht verteidigen? Die vielen deutschen Gelerten, die ehedem in Wien, selbst unter Censür, so gröblich mißhandelt worden, schwiegen gegen ihre Wiener Hrn. Censoren, und ließen *Facta* für sich sprechen.

Uebrigens hat der Verf. obiger Apologie, wie natürlich, seinen Namen und Stand nicht angegeben. Nur einige Stellen seines Briefs lassen vermuten, daß er vor 30 Jaren, auf de-

Je-

Digitized by Google

JesuiterCoopvaardieFlotte, die damals unter der Flagge IHS zwischen Paraguay und San Sagramend fuhr, als Botsmann gedienet habe. Nun bei diesem Metier mag er Europäische Moral verlernt haben; und folglich ist ihm zu verzeihen, wenn er es für "Christen- und MenschenPflicht ausgibt, Ungezogenheiten so gar eines Ungenannten, drucken zu lassen„. S.

32.

Aechtes Verzeichnis der künftigen Klöster und Geistlichen in Oesterreich.

C. bedeutet *Curatos*,
R. aber *Religiosen*.

In der Stadt Wien verbleibende.

C.	R.		C.	R.	
7	18	Schotten	8	32	Dominicaner
7	20	S. *Michael*	8	42	Franciscaner
7	30	UnbeschuhteAugustiner		30	Capuciner.

Vor der Stadt.

8	19	Augustiner	9	7	Barnabiten zu Marien-Hilf
8	13	Paulaner	10	20	Piaristen in d. Ioseph-Stadt
8	25	Carmeliter in der LeopoldStadt	—	30	— auf der Wieden
9	27	— auf der LeimGrube	6	3	KreuzHerren
8	30	Trinitarien	—	18	Capuciner zu S. Ulrich
8	22	Serviten	—	65	Barmberzige

Auf dem Land im Viertel UnterWiener Wald.

R			R		
18		Kloster Neuburg	14		Franciscaner in Enzerstorf
20		Heil. Kreuz	15		— in Lanzendorf
16		Augustiner in Baden	9		Serviten in Guteustein
13		— zu Pruck	16		Cistercienser i. d. NeuStadt
16		— zu MarienBrunn	9		Piaristen ebendas.
14		Capuciner auf der Schweckert	19		Minoriten in Neukirchen

Digitized by Google

Viertel OberWienerWald.

18 Benedictin. in Seitenstätten
18 — Göttwein
22 — Mölck
20 *Canon. regul.* in St. Pölten
18 — Herzogburg
19 Cistercienser in Lilienfeld
18 — — Jäydendorf
18 Serviten zu Langeneck
16 — — Seidendorf
14 Minoriten zu Tulln

Ober ManhartsBerg.

20 Benedictiner in Altenburg
16 — — Diernstein
18 Prämonstratenser in Geras
18 Cistercienser in Zwetel
15 Piaristen in Koenas
19 Piaristen in Horn
12 Hieronymitaner in Schönbach
15 Minoriten in Stein

Unter ManhartsBerg.

16 Barnabiten in Mistelbach
12 Dominicaner in Retz
15 Augustiner in Korneuburg
16 Minoriten in Aspern
27 Barmherzige in Feldsperg

SUMMA: 111 *Curaten*, 1032 *Religiosen*, = 1143.

Aufzuhebende Klöster.

Pauliner in der Neustadt
Carmeliter — —
Capuciner — —
Carmeliter in Mannerstorf

Franciscaner:
- zu Hamburg
- zu KlosterNeuburg
- zu Katzelsdorf
- — Ibs
- — St. Pölten
- — Steulembach
- — Eggenburg
- — Langenloys
- — Stockerau
- — Felsberg
- — Zizersdorf

Capucin.:
- zu Brunk an der Leitha
- zu Mödling
- — Scheibs
- — Tulln
- — Weidhofen a. d. Ibs
- — Weidhof. a. d. Theyn
- — Ober Hollabrunn
- — Korneuburg
- — Prystorf

Pauliner zu Hernals
— — Rauer
Carmeliter zu St. Pölten
Serviten zu Schonbügel
Dominicaner zu Krems.

Das Stift S. *Andreae* wird vereint mit Herzogburg.
— — *Permeg* — — mit Geras.

Berlie-

Digitized by Google

Verlieren also folgende Orden so viel Klöster:

Carmeliter 3	Serviten 1	
Paulmer 3	Dominicaner 1	
Capuciner 11	St. *Andreae* und Permeg Stiftungen	2
Franciscaner 11		

SUMMA 33.

Die hiesigen Minoriten sollen gänzlich aufgehoben, und die Dorotheer mit Kloster-Neuburg vereint werden.

33.

Den Freiherrn von Moser betreffend.

Zu oben VI, S. 223.

Veneris, 11 *Sept.* 1783.

von *Moser* Frh. contra den Hrn. Landgrafen zu Hessen Darmstadt pcto Injuriarum. Absoluitur Relatio et Concl.

I. Nachdem diejenige facta injustificabilia, gegen welche das kaiserl. rescriptum ergehen müssen, nicht abgestellet, weniger die daraus dem Impetranten erwachsene Foderungen vergütet sind: als wird, in Verwerfung des wider den klaren Inhalt des Rescripts laufenden Paritions-Erbietens, und unter dem Titel desselben gegen das Rescript, tam ratione fori, als sonst gemachter unstatthaften Einwendungen, und Ordnungswidrigen Vorbehaltes, Rescriptum paritorium cum termino 2 mensium hiemit erkannt. Jedoch bleibt

II. dem Hrn. Landgrafen unbenommen, nach gänzlich befolgtem Rescripte, falls derselbe den Frhrn. v. *Moser*, wegen gefürter Administration Anspruch zu entlassen nicht gesonnen, dieserhalb anerbetener maßen, und in rechtlicher Ordnung, gegen denselben zu verfaren.

III. Ponatur partis impetratae Edoctio insinuati Mdti procurat. ad Acta.

I. G. v. *Hofmann.*

34.

Zur Chronologie und Topographie von Deutschlands Aufklärung. Iste Sammlung.

1. *Historia Soffavienſis.* Straubing, 1777. S. oben XII, S. 503.

2. Wundersame Begebenheit der mirakulosen Augen-Wendung des Gnadenreichen Vesper-Bildes in der St. Peters-Pfarr-Kirche

Kirche zu München (den 28 Apr.) 1783. 1 Bogen in 8. Gedruckt in *München* (aber von der Regirung unterdruckt), nachgedruckt in Augsburg.

3. Verhaltnuß und Uebungen der Gottseeligen Bündnuß, welche unter dem Schutz des heil. Aloysii Gonzagä, Beichtigers der Gesellschaft Jesu, zur Bewarung Standmäßiger Reinigkeit, zu Mannheim, im J. 1767, in der Kirch gemeldter Gesellschaft errichtet, worden. *Mannheim*, gedr. in der Kurfürstl. HofBuchdruckerei, 12 S. in 8.

4. Die neue den 10 Julii eröffnete Schatz Kammer von denen Heiligthumber der Königlichen Stuhls und Crönungs Kirchen Unser L. Frauen Münster in der Freien ReichsStadt Aachen. Aus den alten Historien, wie selbige dorthin vom großen Kaiser CARL gebracht, hingelegt, und bishero verehret worden: wie auch die 7jährige HeiligthumbsFart aufs neu erklärt, sambt Verzeichnus des fürnemern KirchenZierats und der übrigen h. Reliquien. Cum privileg. Sac. Caes. Majestatis [vom J. 1766], et permissu regalis Capituli Aquisgran. *Aachen*, in Verlag bei Wilhelm Haubeu. 12, 68 Seiten: mit HolzSchnitten.

5. Glorreicher BlutZeug und GlaubensVatter in Deutschland, S. *Bonifacius*, erster ErzBischof zu Mainz, seinen GlaubensKindern am Rhein, in Franken, Hessen und Thüringen, worzu auch Fuld und das Eichsfeld gehört. Aus eigenhänd- u. mitzeitigen Schriften zur Betrachtung vorgestellt, von *P. Greg.* Weismüller, *S. J. Cum censura, Approbat. et Privil. Caes.* Aufgelegt von einer löbl. BürgerSodalität, zu haben bei Hrn. *Secretario* gemeldter *Sodalität* in Heiligenstadt. Duderstadt, gedr. bei Christmanns Wittwe, 1769. 8, 194 Seiten, ohne den Vorbericht, u. die Zuschrift an den DomPropst in Mainz, Gr. von Eltz, — Hr. *Huth*, SS. Theol. D. et J. U. Licent. u. per Eichsfeldiam in spiritualibus Commissarius in *Duderstadt*, versichert in der vorgedruckten Censura et Approbatione, daß dieses Büchlein singularem laborem et *eruditionem* enthalte. — Ein Anhang von 78 Seiten hat die Aufschrift: Ursprung der uralten Wallfart u. Ordnung der Precession, so alljärlich, am hohen Fest der Allerheiligsten Dreifaltigkeit, von einer löbl. BürgerSodalität in *Heiligenstadt* auf den Hilfens Berg gefürt wird. Zu größerer Andacht von einer andächtigen BürgerSodalität in Druck gegeben. Cum *permissu* superiorum.

---

30 Sept. 1783.

Digitized by Google

Schlözer's

Stats-Anzeigen.

Heft 19.

V. Band.

Göttingen
bei Vandenhoeks
1783.

14 Nov.

Digitized by Google

Inhalt.

Heft XIX.

35. Vorschlag, die neuen Namen Papst und *Pontifex maximus* wieder abzuschaffen — — — S. 265
S. 272 Bitte an unsre deutsche Hrn. ZeitungsSchreiber.

36. SchulFond für LandStädtchen in einem deutschen katholischen Lande — — — — — 273

37. Bischöfl. Paderbornisches JagdEdict, vom 2 Aug. 1783 — — — — — 280
Vergl. (falls unter den Hrn. Jägern auch DomHerrn gemeinet sind) mit den schweren Verboten der ältern Kirche, daß kein Geistlicher jagen soll.

38. Noch etwas über die Westfälische Leibeigenschaft: zu oben XII, S. 406 — — — — 282

39. Noch etwas vom Preußischen Westfalen: zu oben XI, S. 353 — — — — — 295

40. Des Markgr. von Baden Antwort auf die Danksagungen des Landes, nach Aufhebung der Leibeigenschaft 302

41. KurBairisches Verbot des WetterLäutens, vom 1 Aug. 1783 — — — — 308

42. Wie es beim Collegio *medico* in Mannheim hergeht 309

43. Thomas *Hartmann*, Pfarrer in Eichstädt, 1780 316
Eine scheusliche, aber actenmäßige Geschichte, die die ganze deutsche christliche Menschheit entehrt; und in *modo* procedendi, viel änliches mit dem hat, was vor unsern Augen in Heiligenstadt passirt, und wovon, ich weiß nicht was für eine — Hochwürden Gnaden und Stupidität, eine unverschämte lügenhafte sogenannte "Mainzer Anzeige„ in eine deutsche Zeitung, wiewol ohne NamensUnterschrift, einzurücken sich erfrecht hat. Von diesem deutschen OriginalPfaffenStücke, künftig ein mehrers.

44. ReichsStädtische Händel in Wimpfen — 351

45. Revenüen der Oesterreich. Niederlande — 355

46. Gehobene Bedenklichkeit über den CommunionKelch der Protestanten, von Hrn. D. *Leß* — — 356

47. Toleranz und Intoleranz in Siebenbürgen, 2 Oct. 1783 — — — — 363

Digitized by Google

Inhalt.

48. Ludwigs XVI Toleranz — — 371
49. BrauWesen und PreßFreiheit in Goslar, vom 9 Oct. 379
50. Schreiben aus dem Hannöverschen nach Amberg, JustizMord und KinderMord betreffend — 386
51. Die deutsche St. PetersSchule in Petersburg, zur HauptNormalSchule erklärt durch eine Ukase vom Sept. 1783 — — — 387
52. Anzeige neuer Schriften, meist aus Oesterreich und Baiern — — — — 390

Anzeigen und Antworten.

Der alberne DruckFeler auf der lezten Seite des Umschlags von Heft XVIII, Num. 4, *Dreide*, „3501, statt der runden Zal 3500„, ist bereits auf den meisten versandten Exemplaren mit der Feder corrigiret worden.

Heft XI, S. 311, für Viden, lies Leiden in Holland.

Die Nachricht von den Deisten in Böhmen vom 17 Sept., steht schon wörtlich in den Ephemeriden der Menschheit: wozu soll ich sie dann noch einmal abdrucken lassen?

Wenn auch das Schreiben von Hrn. S. I. A. aus L—n vom 30 Sept. d. J., nichts als Warheiten, von dem traurigen statu rerum im Herzogtum .... und dem dortigen Huren-Regimente, enthält: so sind es doch keine juristisch erweisliche Warheiten. Und folglich stelle ich dem patriotischen Hrn. Einsender selbst anheim, ob es nicht ratsamer sei, sein wichtiges Communicat auf das „Deutsche StatsArchiv, herausgegeben im J. 1800„, wozu schon eine ganze Schubkade voll extra wichtiger Beiträge vorrätig sind, aufzusparen?

In einem Schreiben aus *Capronca* in Slavonien vom 9 Oct. 1783 (eingelaufen über *Agram* in Kroatien, in Göttingen 11 Nov.), bleibt Hr. *Laminecius* (eigentlich *Martinowicz*) dabei, daß nicht Hr. von *Hontheim*, sondern der seel. Balthasar Adam *Kercselich* de Corbavia, Canonicus in *Agram*, ꝛc. Verf. des Febronius sei (s. oben XII, S. 483). Zur Ehre des Hrn. *Martinowicz* will ich diesen Brief nicht drucken lassen, sondern abwarten, bis er entweder bessere Gründe ausfinde, oder widerrufe.

Von allen Briefen und Aufträgen des Hrn. Geh. Secret. *Klein* in Mannheim, wird wegen seines blos zänkischen, ungerechten

Digitized by Google

rechten Schreibens vom 1 Oct. (welches der Hr. Verf. anderswo drucken lassen mag), weiter keine Notiz genommen. Für PortoErsatz hat derselbe 1 thl. 8 Mgr. 6 pf. CassenM. zu viel geschickt, welchen Ueberschuß ich also von mir ablangen zu lassen bitte; sonst gebe ich solchen nach 2 Monaten an die hiesige ArmenCasse.

Die LobRede auf den seel. Hofrat von *Raab* in Wien (eingelaufen erst den 13 Nov.), ist blos LobRede, enthält zu wenig detaillirte *Facta*, macht zwar dem Verf. als warmem Freunde des Mannes Ehre, wirkt aber beim Leser nicht. — Auch 2 Briefe aus *Czaslau*, von der Gesetzwidrigen Intoleranz in Böhmen, erzälen viel zu unbestimmt.

Obige erbetene Nachrichten von dem Hrn. General von *Steuben*, hat auch der Königl. Dänische KammerHerr und LandRat, Hr. v. S— in J—, unter dem 24 Sept. zu bestätigen, die Gewogenheit gehabt.

Ein andres deutsches Haus wagt es, sich änliche gefällige Nachrichten von dem Hrn. Hauptmann von *Schilling*, jetzo in Lissabon (oben, Heft V, S. 140), zu erbitten.

Geheimnisse kaufe ich nicht. Teils bin ich nicht reich genug dazu; teils füle ich keine Verbindlichkeit zu solchen Depensen; teils ist mir das ganze Metier, mit Geheimnissen zu schachern, widerlich und fürchterlich. Folglich bleiben alle Anfragen, die von der Art bei mir geschehen, unbeantwortet. — Daß es aber ganz was anders sei, 1. Geheimnisse kaufen, und 2. für ein im Publico noch nicht bekanntes, aber dessen Kenntniß würdige Mscr., das ein würdiger Mann zu schaffen sich erbietet, alle Copial-, Porto-, und andere natürliche Ausgaben, wieder erstatten: leret der MenschenVerstand, und braucht also keine eigene Erwänung.

Denjenigen Herren Buchhändlern, Auctoren, u. a., die auf ihre Kosten ganze Blätter von Ankündigungen ꝛc., vermittelst dieser StatsAnzeigen, im Publico verbreiten wollen, dienet man gerne: nur belieben sich solche dieserwegen, nicht an mich, den Herausgeber, sondern an die *Vandenhoek*sche Buchhandlung, die zunächst das Geschäfte des Drucks von diesem Journal besorgt, zu wenden.

Dessau, 1 Sept. Hr. *Crome* gibt seine "Europens Producte, nebst der ProductenKarte, neu und verbessert heraus: Subscript. Preis, 1 thl. 2 ggr. — Auch erscheint von beiden eine französische Uebersetzung, durch Hrn. *Bernoulli* in Berlin: Subscript. Preis, ein halber SchildLouisd'or.

Digitized by Google

A. L. Schlözer's
Stats-Anzeigen
Heft XIX.

35.

Unmaßgeblicher Vorschlag, die neuen Namen Papst und Pontifex maximus, entweder wieder abzuschaffen, oder solchen ihre ehemalige Bedeutung wieder herzustellen.

§. 1.

Daß der Name Papst, erst seit 700 Jaren, ein ausschließlicher Name des Bischofs von Rom, und zwar nicht von ungefär, sondern durch einen förmlichen Befel des Gottes- und Majestäts-Lästerers, Gregors VII Hildebrands, des großen Urhebers aller Hildebranderei, geworden: ist jedem Anfänger in der KirchenGeschichte, aus

Caroli Dufresne *Glossar. Lat.* Tom. V, sub v. *Papa* p. 120, und *Pontifex* p. 647 (Paris. 1734),

Tr. de *Primatu Papae* p. 162 (London, 1769, gr. 4, französisch und lateinisch),

Baumgartens christl. Altertümern, S. 77

Walchs Observatt. de *Christo Papa* (Göttingen, 1757, 4), pag. 12 und 14,

und unzäligen andern Schriftstellern, so wol katholischen als protestantischen, allgemein bekannt. Allein das große Publicum, weiß solches so wenig, als die große Wirkung, die dieser Kniff der Hildebrande, zur Befestigung ihrer grausamen Despotie, in alten Zeiten getan hat, und, wenigstens bei Weiblein beiderlei Geschlechts, noch immer tut. Hier also einige GrundIdeen von einem wie dem andern.

Digitized by Google

§. 2.

Namen und Worte tun, beim aufgeklärten und nicht aufgeklärten Publico, unglaublich viel. Daher gibt es Beispiele, daß selbst statskluge und ernsthafte Regirungen, sich zu sogenannten Wortklaubereien herabgelassen, und einige Namen durch stille Künste in Umlauf gebracht, andre gar durch Landesherrliche Macht verdrungen, oder doch durch Planmäßigen NichtGebrauch außer Cours gesetzt, und damit große Dinge ausgerichtet haben.

Roms alte Tyrannen von Sulla an, oder die sogenannten ehemaligen Römischen Kaiser, waren doch ware Despoten, und regirten weit unumschränkter, wie die 7 Könige der ersten Periode. Aber Könige nannten sie sich bei Leibe nicht; Könige durfte ein freies Volk nicht über sich haben! Nun meinten die Römer immer noch, frei zu seyn, und man bestärkte sie in diesem Traume. Von einem *Dictator*, einem *Imperator*, einem *Caesar*, wie neuere verblendete Völker von einem *Congreß*, und von Ratsherrn, ließen sie sich fromm das Fell über die Ohren ziehen: aber einen *Rex* duldete facx Romuli nicht.

Peter I vernichtete sein unbändiges StrelzenCorps unter andern auch dadurch, daß er den alten Namen *Strelitz* bei TodesStrafe verbot, und dafür den im übrigen Europa üblichen, *Soldat*, in die Rußische Sprache einfürte.

In dem vorletzten großen SeeKriege seit 1757, machte der Englische Kaper, genannt der *Erschreckliche*, gebaut auf dem *ExecutionsWerfte*, gefürt von Capit. *Tod*, und dem Lieut. *Teufel*, (der Schiffs Wund Arzt hieß *Geist*), außerordentliche Prisen; bis ihn endlich ein andrer Kaper, genannt die *Rache*, nam. Beschreibung von GroßBritannien S. 496.

Neuerlich schlägt Hr. Necker, in seinem Mem. au Roi sur l'*Etablissement des Administrations provinciales* (Londres, 1781, 4) pag. 8. vor, die im französischen FinanzWesen bisher gebräuchliche Namen, Don *gratuit*, und Pays d'E-

d'*Etat*, abzuschaffen: "enfin le mot de Don *gratuit* absolument interdit, et celui de Pays d'*Administration* subrogé à celui de Pays d'*Etat*; afin que la ressemblance des NOMS n'en entraînât jamais de pretentions semblables.

Auch bei der Revolution in Schweden 1772, ist man bekanntlich, in der neu einzuführenden Stats Terminologie, sehr fein und vorsichtig zu Werke gegangen, und hat manche Neuerung, unter alten durch die Gustafe geheiligten Namen, durchgesetzt.

Und in Oesterreich scheinen alle würdige Werkzeuge des großen Wiederherstellers, einen stillschweigenden Vertrag unter sich gemacht zu haben, das garstige, wildfremde, brennbare Wort Kätzer, aus der ganzen deutschen Sprache auszumerzen. u. s. w.

§. 3.

Das ganze Vatican, oder die Hildebrandische Despotie, ruhet auf 3 morschen Säulen: I. auf falschen Urkunden [1]; II. auf unsinnigen Allegorien [2]; III. auf eingedrungnen Namen und Redens Arten. — Hier nur von dem letztern.

Kirche, Kirchen Stat, Patrimonium *Petri*, *Ambrosii* etc., ad *servitium Dei* se tradere. — Sydenham sagte, durch das Wort Bösartigkeit (von Fiebern) sei der Welt mer geschadet worden, als durch die Erfindung des Schies Pulvers. Hannöv. Magaz. 1772, S. 79. Aber, — Kleinigkeit gegen die großen und schrecklichen Wirkungen jener

1. Die Rede ist vom Pseudo-*Isidor*.

2. Fecit Deus duo magna luminaria in firmamento coeli: luminare *maius*, ut praeesset diei, et luminare *minus*, ut praeesset nocti; — i. e. duas *dignitates*, quae sunt *pontificalis* auctoritas et *regalis* potestas. INNOC. III, 1199, in cap. 6, §. 4, X. de *majoritate et obedientia*.

Digitized by Google

ner Worte! — Eine alte Heilige, betroffen über das, was sie als junge Sünderin verübet, schenkte ihre Güter, die sie ohnedem nicht mit ins Grab nemen konnte, nicht an die Herren Geistlichen in Rom oder Mailand, die ohnehin schon in Gefar waren, in ihrem Fette zu ersticken; nein, sie schenkte solche — an den h. Apostel Petrus, an den h. Ambrosius, die doch so wenig davon genossen, als Baal von den Opfern der frommen Babylonier. Und wollte jemand nachher diese unvernünftige Schenkungen antasten: der hatte es nicht mit den Hrn. Geistlichen bei den Kirchen in Rom und Mailand, er hatte es mit dem h. Petrus und dem h. Ambrosius selbst zu tun; die würdens einem schon in jenem Leben eintränken!

Man sage: der deutsche Kaiser ist befugt, die Stadt und das Gebiete von Rom wieder unter seine Oberherrschaft zu nemen, den dortigen Bischof wieder zu seinem Untertan zu machen, ihn auf eine gewisse järliche Besoldung, wie den Bischof von Novgorod, zu setzen, oder ihm wenigstens alljärliche Rechnung über seine Wirtschaft, die er gewönlich schlecht fürt, abzufodern; kein Mensch wird darüber rappelköpfisch werden, sondern höchstens nur nach historischer Belerung fragen, ob dann der deutsche Kaiser wirklich diese Rechte vormals ausgeübt, und warum er sie seit so vielen Jarhunderten auszuüben unterlassen habe? — — Aber man sage: der Kaiser greift den KirchenStat, die heil. Kirche, die Kirche Gottes, an; er geht dem heil. Vater, Sr. Heiligkeit, dem Papste, zu Leibe: flugs überfällt das Weiblein ein heiliger Schauer, es kriegt beinahe Convulsionen, und Kirche, Kirche Gottes, antasten, ist in ihren Ohren reine Blasphemie.

§. 4.

Aber vielleicht ist kein Wort in dem ganzen Hildebrandischen Dictionario, das noch, bis auf den heutigen Tag, bei Millionen Menschen so viel Unheil stiftet, als das Wort Papst.

Statt

Digitized by Google

Statt aller andern Beweise, berufe ich mich nur auf dasjenige, was in unsern Tagen, bei der Reise Pii VI, geschehen, und weltkundig ist.

Wie manches alte und junge Mütterchen, in Schlender oder Alonge-Perücke, das in seinem Leben schon so manchen vornemen Ober-Geistlichen gesehen hatte, wäre nicht aus der Stelle gegangen, wenn es erfaren hätte, daß der Bischof von Krakau, von Upsala, von Oxford, oder von Rom, durch sein Städtlein zöge. Nun hörte es aber: der Papst kömmt, der Papst, der Papst! Nun lief es sich außer Odem, drengte sich zu mit Lebens-Gefar, küßte Hand oder Fuß, wie es zukommen konnte, und war Wonnetrunken.

Nun wo stammt dies Zauber-Wort Papst her, und wie hat es seine Zauber-Kraft erhalten? — Hier blos ein kleiner Extract aus den oben angefürten, meist katholischen, Schriftstellern.

§. 5.

I. Papst, *Papa*, Pfaffe, Niederdeutsch Pape, Russisch *Pope*, ist bekanntlich ein und ebendasselbe Wort, und heißt ursprünglich: Vater. Papa *paternitatis* nomen est, sagt Walafrid. *Strabo* beim Dufresne p. 120. Es war also ein Ehren-Wort, das man von jeher, vorzüglich den Geistlichen, aber NB. allen Geistlichen, gab; wie noch jetzo bei den Griechen und Russen, und bei uns mit dem Namen Hr. Pater, Mode ist.

II. Mit der Zeit wurde dieses Wort, in einigen Gegenden der Christenheit, ein vorzüglicher Ehren-Titel der Ober-Geistlichen, aber NB. aller Ober-Geistlichen, der Bischöfe wie der Erz-Bischöfe. Die alten Briefe an die Bischöfe hatten gewönlich die Ueberschrift: Domino *Papae* N. N. salutem (s. den Dufresne); und selbst der Römische Klerus schrieb so an andre Bischöfe. — Nur versteht sichs, da das Wort ein Ehren-Titel war: so war anfänglich kein Geistlicher so unverschämt, daß er sich diesen Titel selbst gab; so wie sich

Digitized by Google

niemand Meine Hochwürden, oder Unsre Excellenz, nennt. Aber

III. PfaffenStolz in allen Religionen, ist schamloser wie aller andern Welt Stolz. — Als in und nach der Nicäniſchen KirchenVersammlung, die christliche Kirche, 5 GeneralFeldmarschälle, unter dem Jüdlschen Namen Patriarchen, erhielt: so ward blos bei dem von Antiochia, dieser Name KanzleiTitulatur; die von Constantinopel und Jerusalem aber, hießen noch eine Zeitlang blos ErzBischöfe; hingegen die von Alexandria und Rom ließen sich den von Vater oder *Papa* gefallen. Ersterer unterschrieb sich auch schon so, wiewol vielleicht anfänglich nur aus Demut, denn alle seine Pfarrer und Hieromonachen hießen noch so. —

Aber wie nachher die OberHirten in Constantinopel u. Rom über dem Ungeheuer des Hildebrandiſmus brüteten: setzten jene ihrem Titel *Patriarcha*, (noch vor Johann dem Faster), das Wort *oecumenicus* zu. Der Hr. College in Rom spie anfangs Feur und Flamme dagegen, erklärte das Epitheton für ein Zeichen des Antichrists, und nannte sich seitdem, par repressailles, *Servus Servorum Dei;* nam aber weiter hin, auf Vergünstigung des KaiserMörders Phokas, diesen Titel, dieses Zeichen des Antichrists, — selbst an. Widerlege einer, wer kan, diese *Facta* aus der KirchenGeschichte!

IV. Der Römische Bischof war also, selbst von Constantinopel aus anerkannter Patriarcha *oecumenicus;* aber der Name *Papa* war ihm doch, ich weiß nicht warum, behaglicher. Nur weil das Wort Papst immer noch auch den Bischöfen blieb, und man Papst zu Mainz so gut, wie Papst zu Rom, sagte: so fingen die Römischen Bischofs-Trabanten an, dem Worte *Papa*, wenns von ihrem Bischof gebraucht wurde, die Adjectiva, Papa *universalis*, *coangelicus* etc., beizufügen. — Endlich zog *Hildebrand*, verwünschten Andenkens, den Schlagbaum vor, und gab mit seiner Rotte ein Gesetz, ut *Papae* nomen *unius* el-

set

set in orbe Christiano. Die schwachen Europäer (Russen und Griechen ausgenommen) respectirten das Gesetz. Seitdem hieß *papare*, Bischof in Rom seyn; seitdem hieß die Bischöfliche Würde in Rom *papatus*, *papaticus*, und man findet beim Düfresnoi die Phrases, *papatiam* emere, a *papabilitate* amoveri. Auch Ausländer gewönten sich an diesen Exclusiv-Namen: und so wie Jacob de Vitriaco u. a. den Chalifen *Papa* Sarachenorum nennen; so heißt dagegen der Bischof von Rom beim Abulfeda, *Chalifa* Christianorum qui *Papa* appellatur. (Büschings Magazin, Th. V, S. 362).

V. Völlig gleiche Bewandnis hat es mit dem Erzheidnischen Worte *Pontifex maximus*: ein Titel, den die alten christlichen Kaiser annamen, und nach fast einem Jartausend, ebenfalls der Bischof von Rom sich ausschließlich zueignete. — Zu Ende des 4ten Säculi ward der Name *Pontifex* den Bischöfen, aber allen Bischöfen ohne Unterscheid, gemein: so kömmt das Wort sehr oft in den West-Gothischen und Lombardischen Gesetzen, auch in den Capitularien Karls des Großen, vor; *pontificare* hieß also, Bischof werden, oder einen zum Bischof machen. Die Erz-Bischöfe hießen Archi-Pontifices, *Pontifices* summi oder *maximi* (so noch ums J. 1000 der Erz-Bischof von Arles, von Cambridge ꝛc.).

§. 6.

Was gehen uns Hildebrands Befele an? Was hindert uns, zum alten Sprach-Gebrauche zurückzukeren, und — entweder ohne Unterscheid wieder, Papst von Mainz, Seine Heiligkeit in Wien, *Pontifex maximus* Salisburgensis, wie Papst von Rom, Se. Heiligkeit in Rom ꝛc. zu sagen; — oder, falls jene Terminologie etwas auffallendes hätte, das Haupt-Wort Papst gänzlich, wie das Wort Ketzer, außer Cours zu setzen, und statt Papst, Bischof von Rom, oder in Betracht, daß er zugleich Herr von Land und Leuten ist, Fürst-Bischof von Rom, zu sagen?

Digitized by Google

Wenn sich alle deutsche Historiker, und vorzüglich unsre Hrn. ZeitungsSchreiber, die ganz besonders im Besitze sind, auf das Publicum in der Stille wirken zu können, diesen Vorschlag gefallen ließen (einzelne Schriftsteller sagen ohnehin schon lange FürstBischof für Papst): wie viel wesentlich Gutes [3] würde dadurch gestiftet werden! Schon die nächste Generation käme, ohne zu wissen wie, von ihren alten Vorurteilen ab; und die schädlichen Neben Ideen, die dem Worte Papst ankleben, deren sich der große Hause kaum recht bewußt ist, die ihn aber gegen die woltätigsten Unternemungen seiner Erlöser aufstützig machen, verlören sich. "FürstBischof von Rom, also ein Mann wie FürstBischof von Brixen, beide sind AmtsBrüder; jener zwar hat mer Einkünfte oder Gehalt; er ist auch der erste unter allen seinen vielen Collegen, falls nämlich 1. Einer, entweder institutione diuina, oder blos guter Ordnung wegen, der Erste seyn muß, und 2. so lange es seinen Brüdern gefällt, dieses ErstigkeitsRecht bei der Stadt Rom zu lassen (ungeachtet solche aufgehört hat zu βασιλευειν, welcher Umstand ihr ehedem, nach den klaren Worten des Chalcedonischen Concilii vom J. 451, jenes Recht zugezogen hatte): aber Bruder ist er doch immer nur, frater, collega, comministter, consacerdos — lauter Namen, die ihm ehedem einzelne Bischöfe, wie ganze Concilia, gaben, und die blos das unselige Wort Papst in Vergessenheit gebracht hat.

So lange Bettler aus Palästina, unter dem *Namen* arabischer Prinzen, Deutschland durchzogen: wagte es kein ReichsStädtischer Magistrat, diese Leute mit einem blosen ZehrPfennig abzuspeisen; er ließ sie mit ExtraPost von einem Orte zum andern kutschen. Seitdem aber mer als Ein zuverläßiger ReiseBeschreiber gemeldet hat, daß es keine arg-

3. Hat nicht die, erst seit 10 Jaren allgemein gäng und gebe gewordene Distinction, zwischen Hildebrand und Papst, besonders im Oesterreichischen Wunder getan?

Digitized by Google

arabiſche Prinzen, ſondern Bauern vom Libanon, wären: ſeit dieſem neuen aber waren *Namen*, hört die Prellerei auf.

36.

SchulFond für LandStädtchen in einem deutſchen katholiſchen Lande.

I. Es gibt gewiſſe moraliſche Kenntniſſe und Fertigkeiten, die man andern, ohne die Rechte der Menſchheit zu verletzen, ſo wenig entziehen darf, als den Gebrauch des Feuers und Waſſers. — Faſt mögte ich ſagen, daß heut zu Tage, das Schreiben und Leſen, und ein vernünftiger ReligionsUnterricht, dahin zu rechnen ſei.

II. Der ärmſte Bauer kan nicht mer ohne Schaden, dieſe Kenntniſſe entberen, um teils in ſeinem HausWeſen, teils im vorfallenden Handel mit andern, teils wenn er Richter, Schulteiß, GemeindeSchreiber, werden ſollte, ſich und andern keinen Schimpf und Schaden zuzuziehen. Fuhrleute und Schiffleute müſſen ihren Namen unterſchreiben, und FrachtBriefe leſen können.

III. Die Bewoner kleiner ProvinzialStädte, ſind meiſtenteils Handwerker, Fabrikanten, GaſtWirte, Kaufleute, Einnemer, und Obrigkeiten. Ihre Kinder werden wieder zum FabrikWeſen, zur GaſtWirtſchaft, zum Handel, und zum Studiren, beſtimmt. Alle dieſe Beſtimmungen verlangen Fertigkeit im Leſen, Schreiben, Rechnen; überdies noch jene, über verſchiedene Vorfälle ſeine Gedanken niederſchreiben zu können.

IV. Wenn ſollen die Kinder dieſes lernen? Vor ihrem raten Jare, weil ſie in dieſen Jaren, die beſte Zeit dazu haben: denn darnach müſſen ſie ihre LerJare antreten, oder in der HauptStadt die MittelSchulen beſuchen. (Und

weil sie die beste Geschicklichkeit in dieser Zeit dazu besitzen.) — Wo sollen die Kinder dieses lernen? Da wo sie noch um ihre Aeltern sind, in ihrer schwachen und kränklichen Kindheit von ihnen ernärt, gereinigt, gewartet, und gepflegt werden können.

V. Hieraus folgt, daß die Obrigkeit (zumal in unsern Zeiten, da sie von ihren UnterObrigkeiten, zu denen sie doch nur gemeine Leuten anstellt, allerhand künstliche Tabellen und Rechnungen will gefürt haben), in den kleinen, vorzüglich industriösen ProvinzialStädten, zu diesem Zweck schickliche und hinreichende SchulAnstalten machen muß. Sie kan billig für Kinder von feinern Ständen, auch den Unterricht in den AnfangsGründen der Lateinischen Sprache, in der Geographie, Geschichte, und gemeinnützigen Physik, damit verbinden.

VI. Ich bin überzeugt, jede vernünftige Obrigkeit ist mit meinem Vorschlag einig. Ihr Wunsch ist es, ihn ausgefürt zu sehen; sie hat deswegen NormalSchulen, und SchulmeisterSeminarien, errichtet. — Und doch ist das alles noch nicht hinreichend.

In dem Städtchen A. sind Kinder von verschiedenen Ständen, obrigkeitlichen Personen, Künstlern, Fabrikanten, HandelsLeuten, GastWirten, reichen AckerBesitzern, Schiffern, und Handwerkern; aus denen auch dereinst, des Städtchens, seiner Land- und WasserZölle, auch Handelsschaft, kündige Einnemer und UnterObrigkeiten, die fertig schreiben, lesen, und rechnen können, gezogen werden müssen. Die Zal dieser Kinder beläuft sich auf 150 (Jungen und Mädgen gerechnet). Diesen gibt 1 Schulmeister, täglich 5 Stunden Unterricht. Da die Kinder flatterhaft sind, und ohne besondere Aufsicht ihre SeelenKräfte nicht anstrengen, folglich es nicht zu vermuten ist, daß ein Kind Achtung gibt, und zugleich mitlernt, wenn der Schulmeister ein anderes aufsagen läßt: so läßt sich nun genau berechnen, wie viel Zeit jedes

Kind

Digitized by Google

Kind Unterricht für sein ganzes Leben empfange.

150 Kinder genießen zusammen täglich 5 Stunden Unterricht. 30. können also nur in jeder Stunde aufsagen; also jedes Kind täglich 2 Minuten, wöchentlich 12 Minuten, monatlich 48 Minuten, jährlich 9½ Stunde.

Vom 6ten bis in das 12te Jar wird das Kind in die Schule geschickt, also 6 Jar; — in diesen erhält es 57 Stunden Unterricht (und diese nicht vollkommen, denn die wöchentlichen, die Fest- und ErndteVacanzen, sind nicht abgerechnet), vor Zeit und Ewigkeit, vor Christentum, Rechnen, Lesen, Schreiben.

Hieraus läßt sich nun hinreichender Grund angeben, warum in dem gedachten Städtchen, die meisten HausVäter weder schreiben, rechnen, noch lesen, selbst zur Beförderung ihres Christentums in AndachtsBüchern lesen können, und ihre Kinder es niemals lernen; sondern in diesem Stücke, noch wie die Heiden sind.

Und dennoch werden die Kinder über diesen armseligen Unterricht, Jar aus Jar ein, täglich 5 Stunden zusammen gepferchet, und stecken einander mit bösen Dünsten, und allerhand Mutwillen an, den ihnen ihr eigener Sinn und ihre häusliche Erziehung lert.

VII. In diesem LandStädtchen, war ein ansenliches Kloster, mit gutem Auskommen, und 8 Geistlichen. Ich selbst war hier wenig beschäftigt, die Geistlichen waren es noch weniger: wir sahen einander Tage lang aus dem Fenster an, zeigten einander unsere Blumen und KanarienVögel, begegneten einander auf SpazierGängen, und hier und da in Häusern, wohin wir uns für die lange Weile flüchteten; beklagten uns wegen müßiger Zeit, die bei ihnen der Gottesdienst, und bei mir meine Geschäfte, nicht ausfüllten. Oft beneideten wir den armen Schulmeister, der täglich 5 Stunden Schule halten, die KirchenMusik besorgen, den Pfarrherrn begleiten, bei Begräbnissen und Processionen seyn — und

Digitized by Google

und noch überdies seinen AckerBau abwarten, und seine Haushaltung versehen mußte.

VIII—XI. Das alles zusammen genommen, bestimmte mich, folgendes P. M. an den Vorsteher dieses Klosters zu entwerfen (— wär ich Landesherr gewesen, so würde es ein geschärfter Befel worden seyn):

Hochwürdiger Herr!

Es erhellt hinreichend aus der KirchenGeschichte, daß vorzüglich wir Deutsche, durch die Mönche Christen und cultivirte Menschen worden sind. Der heil. Bonifacius entwönte die Deutschen, PferdeFleisch zu essen, und sich in Morästen herumzuwälzen; und einige Englische Mönche machten sie christlich, gesittet, und fürten den Gebrauch des Lesens und Schreibens bei ihnen ein. Weswegen sie auch verschiedne Schulen bei ihnen anlegten; wie letzteres aus der Geschichte erhellt, und aus der Politik, die alle Missionarien brauchen müssen, schon zu vermuten steht.

Diese heiligen OrdensLeute, unterrichteten das Volk und die Kinder, im Christentum, Sittlichkeit, KirchenGesang, und in den primis rudimentis, wie sich die ChronikenSchreiber hierüber ausdrücken: machten die Aecker urbar, hielten vielmal des Tages Gottesdienst, fürten ein exemplarisches Leben, casteiten und disciplinirten sich ohne Unterlaß.

Das machte unsere Vorfaren aufmerksam: so heiligen, erbaulichen Leuten, die sie gelert hatten, teilten sie allerhand, auch zeitliche Besitztümer, eigentümlich, und ewig, auch für ihre Nachkommen mit, recht nach dem Sinne des Apostels, *Galat.* VI, 6. 7. "Der unterrichtet wird mit dem Wort, teile mit „allerlei Guts, dem der ihn unterrichtet. Irret euch nicht, „Gott läßt sich nicht spotten.„ Freilich ging man zu weit, denn man überhäufte die Klöster mit zu viel Gütern, daß der geringste Mönch oft besser zu leben hat, als ein reicher angesehener Bürger.

Die Lere, dieser Sauerteig, hatte den ganzen Teig gesäuert. Die Deutschen waren Christen. Die Anzal der Mönche vermerte sich demohnerachtet; die ErbauungsStunden wurden bestimmt und festgesetzt, ihrer Zal und Absicht nach vermindert; um

um mererer Bequemlichkeit willen gewisse Arten derselben unter die Mönche repartirt; die Obern von ihnen eximirt; die vorherige Disciplin, die Kasteiung, hörte auf. An den Unterricht zur Sittlichkeit war nicht mer zu denken. Den Unterricht zum Christentum setzte man bloß in Cärimonien — und die Brüder waren nur darauf bedacht, durch allerhand Ränke und Schwänke ihr Kloster zu bereichern, und Mutwillen zu treiben. (Conf. *Fabliaux* und *contes* et *nouvelles* par de la *Fontaine*, namentlich die *Cordeliers* de Catalogne, eine Copie — p. 23. T. 1 et.) Demohnerachtet ließen, selbst in den mittlern Zeiten, die Klöster durch Schulmeister, die sie besoldeten, Schule halten. Aber der Abt mit seinen ineptis hatte lange Weile; fraß, soff, baute, jagte, hielt Pferde, spielte ꝛc. — man trieb das, so gut es die Reverenen erlaubten. Wo die es nicht erlaubten, aß man modice ac laute, wie bei Ihro Hochwürden, und gähnte über lange Weile.

Hochwürdiger Herr! ich kenne Dero ernsthaften und gesetzten Charakter. Von Ihnen vermute ich nicht, daß Sie ihre seligen Woltäter auslachen, die durch fromme Schenkungen, oft den Schweiß ihres Angesichts, Sie und ihre Untergebnen in solche (otia) Muße versetzt haben! Wenn diese Leute von den Todten auferstünden, unter uns einhergingen, sähen, daß die, die ihre Güter besäßen, einer stolzen üppigen Ruhe genössen, keine gute Werke mer täten, nicht mer unterrichteten und auferbauten: — was würden sie sagen, tun?

Das kan der LandesHerr tun. Sie, als Bürger des States, und Ihre KlosterGüter, zu besserm Nutzen anwenden. — Kommen Sie zuvor.

Ihr Gottesdienst verlangt täglich 4 Stunden, selbst die Messe mit eingerechnet, die Sie doch im turno lassen herumgehen. Essen und Verdauung sollte Sie nicht mer als 2 Stunden beschäftigen, dem Schlafe sind 8 Stunden hinreichend — Nun bleiben Ihnen noch 10 Stunden übrig. — In Ihrem Kloster wird wenig studirt, die wollen wir halbiren, 6 Stunden lassen Sie der Ergötzlichkeit; aber 4 Stunden, weihe Ihr Kloster dem SchulUnterrichte.

Wenden Sie mir nicht ein: das ist nicht in unserer Regel. Wenn Sie sich durchaus auf Ihre Regel berufen; so ist die Vorfrage diese. Ist ihre Regel unverfälscht, mit dem Geiste der ersten OrdensRegeln einstimmig, die es machten, daß man

Güter

Güter schenkte, und so zu sagen conditiones sine qua non waren. Da müssen Sie sich noch disciplíniren, an HeerStrassen predigen ꝛc. ꝛc. — Berufen Sie sich nicht auf dieselbe: gut, so folgen Sie den Absichten Gottes, und des States in unsern Zeiten. Arbeiten Sie etwas, das der Welt, und dem State, nützlich ist, — und selbst den Nachkommen ihrer Woltäter.

Christus beschäftigte sich so gerne mit den Kindern, hatte sie so gerne um sich, *Marci* X, 13, denen das HimmelReich vorzüglich gewiß eigen seyn soll; — Auch Sie müssen ihnen nicht wehren, sondern sie zu sich kommen, sie um sich seyn lassen, um sie vor Aergernis zu bewaren. Und wie Christus alle Gelegenheiten ergriff, mit den Menschen, Fischern, Handwerkern ꝛc. in Gesellschaft zu seyn: so machen Sie sich Gelegenheit, oft um die Lieblinge Christi, die Kinder, zu seyn, um ihnen Christi Lere und Beispiel tief in das Herz einzuprägen, sie zu ermanen, und mit ihnen zu beten. So eine Gelegenheit wäre der Schul-Unterricht. Sie fänden da auch Gelegenheit, mit Verläugnung ihrer selbst, so recht nach der alten OrdensRegel, nach Christi Vorschrift, armen Kindern Brod zu geben, und sie zu tränken, und die Nackten zu kleiden.

Ich unterstehe mich, Ew. Hochwürden einen

Plan

vorzulegen, nach dem Ihr Kloster, auf eine bequeme Art, sehr nützlich den hiesigen SchulUnterricht versehen könnte.

Es sind ihrer 8: der Oberste und Pfarrherr sind frei vom Unterrichte. Der Schulmeister bekömmt einen Adjunct, (wie man in reichen Diöcesen, dem Pfarrherrn gerne einen setzt): dieser wird mit jährlich 300 fl. vom Kloster besoldet, und beide besorgen den Unterricht für die Mädchen. — Die 6 übrigen KlosterHerrn besorgen den Unterricht für die Jungen.

Die Jungen werden in 6 Classen verteilt. In der Isten lernen sie alles, was zum deutschen und lateinischen Lesen gehört. In der IIten das Schreiben, und lesen in gut eingerichteten LeseBüchern. In der IIIten das Rechnen, und repetiren das Schreiben, indem sie nach einer schönen Vorschrift die Regeln der RechenKunst abschreiben müssen. In der IVten, repetiren sie das Rechnen; lernen Donat; Schul-

Geo-

Digitized by Google

Geographie, Historie, Physik. In der Vten werden jene Kenntnisse wiederholt, und mit einiger Vermerung eingeprägt. Die VIste oder ChristentumsKlosse, versieht ein Mann, der in eigen dazu abgetellten Klassen, nach den Fähigkeiten der Kinder, sie dergestalt instruirt, daß jede Kasse täglich ¼ Stunden ChristentumsInstruction bekömmt.

Jede Klasse hat täglich nur 3 Stunden Schule — und so viel Stunden Schule zu halten, kommen auch auf jeden Lerer. In jeder Klasse sind nur 12 Kinder, die kan der Lerer in Aufmerksamkeit erhalten.

XII. Das wär kürzlich mein Plan, nach dem die UnterrichtsAnstalt müßte eingerichtet werden; und ich erbiete mich, wenn Ew. Hochwürden Belieben dazu tragen, noch einen eigenen praktischen für das Detail und die Manipulation zu entwerfen. Sie könnten den Kindern, bei Gelegenheit des Lesens und Schreibens, auch viele ChristentumsRegeln in den Kopf einprägen.

XIII. Und das alles kostete täglich Ihren Untergebnen 3 Stunden von ihrer Muße, und ihrem Kloster 300 fl. für den MädchenSchulmeister. Sollte der Kurfürst Anstalt machen müssen, kostete ihn das 1800 fl. Sollte das Städtchen diese ersetzen müssen, das würde ihm schwer fallen: zumal da es so viel contribuiren muß, und Dero Kloster, ohnerachtet seiner vielen Güter, nichts contribuirt.

XIV. Seyn Ew. Hochw. weise, wie die Kinder des Lichts. Vergraben Sie ihre Schätze nicht in das Schweiß-Tuch. Entsinnen sie sich an das Beispiel jener Knechte *Matth.* XXV, 14 etc. denen der Herr Gut anvertraute, die weislich damit wucherten; daß auch der Herr zu ihnen sagte: „Du frommer und getreuer Knecht, du bist über wenigen getreu gewesen, ich will dich über viel setzen, gehe ein zu deines „Herrn Freude.„ Und das, des SchalksKnechts, der eine Grube in die Erde machte, und verbarg seines Herrn Geld, daß er zu ihm sagte: „Du Schalk, und fauler Knecht —

„du

„du solltest mein Geld zu den Wechslern getan haben, und „wenn ich kommen wäre, hätte ich das meine zu mir ge„nommen mit Wucher. Drum nehmt von ihm den Cent„ner, und gebets dem, der 10 Centner hat; und den unnützen „Knecht werft in die Finsterniß hinaus, da wird seyn Heulen „und Zähnklappen.

Im Sept. 1783. X. Y. Z.

37.

Bischöfl. JagdEdict, vom 2 Aug. 1783.
Aus dem Paderbornischen IntelligenzBlatt, Num. 33.

Von GottesGnaden Wir *Friderich Wilhelm*, Bischof zu Paderborn und Hildesheim, des heil. römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont, ꝛc.

Tun kund und fügen hiemit zu wissen: wie daß bey den vorgewesener Landtage, treugehorsamste LandStände von Uns verlanget haben, daß Wir nicht allein die unterm 1 Jul. 1769 festgesetzte HegeZeit erneuren, sondern auch, den Landleuten, zur Verhütung der Beschädigung des jungen Wildprets, ihren Hunden Knüppel anzulegen, befelen mögten. Nachdem Wir nun ihnen zu willfaren kein Bedenken gefunden haben: So verordnen und befelen Wir hiemit, daß an denjenigen Orten, wo nicht eine besondere und längere HegeZeit hergebracht ist, dieselbe, in Gemäßheit vorerwänten Edicts, bis auf den 9 Sept. jedes Jars fortdauren, und ein jeder vor diesen Tag des Jagens mit Hüner- und JagdHunden in den Feldern, worin die Früchten noch auf den Halmen stehen, sich so gewiß enthalten solle, als der und diejenige, welche hiergegen gehandelt zu haben, werden betreten werden, zu gewärtigen haben sollen, daß sie in jedesmaligen Betrettungsfall in eine Strafe von 10 ℳ fällig ertheilt, und zu deren Erlegung werden angehalten werden. — Es bleibt gleichwol denen JagdBerechtigten bevor, in den großen und so gelegenen Holzungen, worinn die Jagd ohne

Schä-

Digitized by Google

Schaden und Nachteil der Feldfrüchten vorgenommen werden kan, sich derselben zu bedienen, auch sonst mit dem Gewehr, jedoch ohne Hunden, ausgehen zu können.

Und da auch allbereits von Unserm gottsl. Herrn Vorfaren, weil. FürstBischofen *Ferdinand*, sowol in der hiesigen HolzOrdnung vom J. 1669, Art. 34, als auch von weil. Fürst. Bischofen *Franz Arnold*, in dem Edict vom 6 Sept. 1718, gemessentlich verordnet ist, daß zu Conservation des jungen Wildprets, denen ins Feld laufenden Hunden ein Knüppel angehänget werden solle: So ergehet hiemit Unser ernstlicher Befel, daß alle und jede, welche ins Feld laufenden Hunde halten, oder solche darin mitzunemen pflegen, sofort von den Tag nach Verkündigung dieses, ihren Hunden einen Knüppel, der wenigstens ¾ Ehlen lang ist, anhängen sollen. — So viel hingegen die Schäfere und übrige Hirten betrifft, sollen dieselbe ihren Hunden einen 1½ Viertheil Ehlen langen Stock, damit sie für andere Hunde kenntbar seyn und nicht erschossen werden mögen, um den Hals hängen, auch solche so viel möglich am Stricke füren, und sobald sie selbige, zu Hez- oder Treibung ihrer Heerde gebraucht haben, sofort wieder ans Strick nehmen, und davon ohne ebengedachten Fall nicht loslassen.

Würde gleichwolen hiergegen gefrevelt, und ein Hund ohne Knüppel in den Feldern angetroffen werden: soll derselbe nicht allein von Unseren Fürstl. und andern Jägern todt geschossen werden, und der Eigentümer seines Hundes verlustig seyn, sondern derselbe auch mit 1 ℔ BrüchtenStraf von demjenigen, dem in der FeldMark die Jurisdiction gebürt und zusteht, belegt, ansonsten aber, wenn der Hund in der FeldMark nur angetroffen und nicht todt geschossen worden, besagter Eigentümer des Hundes, von dem Beamten oder Gerichtshaber, worunter er gesessen, mit ebenbemeldter Straf fällig erteilet werden.

Und damit dieser Unser ernstlicher Befel zu jedermanns Wissenschaft gelange, soll derselbe sowol von den Kanzeln

Digitized by Google

verlesen, als gehöriger Orten angeschlagen werden.

Urkundlich Unsers Hochfürstl. Handzeichens, und nebendruckten geh. Kanzlei Insigels. Geben auf unsern ResidenzSchloß Neuhaus, den 2 Aug. 1783.

Friderich Wilhelm, Bischof und Fürst. (L. S.)

38.

Noch Etwas über die Westfäl. Leibeigenschaft.

Zu oben XII, S. 406.

Ewr. äußern loc. *cit.* auf dem Umschlage, daß Sie nicht Data gnug vorfänden, über die Westfälische Leibeigenschaft zu urteilen: ich will mich bemühen, Ihnen einige, und zwar die wichtigsten, jedoch immer nur als BruchStücke, aus dem hiesigen HochStifte vorzulegen; indem ich gern eingestehe, daß eine umständliche Erörterung, eine weitläuftige Abhandlung erfodere.

Der Hauptgrund der hiesigen Verfassung bestehet darin, daß der Leibeigne zu den gemeinen Lasten des Stats unmittelbar concurriret, und nach Maßgabe seines unterhabenden Gutes besteuret werde; dahingegen der Gutsherr gar nicht steuert, auch für die Steuern seines Leibeigenen nicht haftet, und auch nicht diejenige mittelbare Obrigkeit ist, durch welche die gemeinen Steuern beigefodert, und woran die dieserhalb ergehende Befele gerichtet werden.

So wie nun dem Lande und dem Reiche ehedem, vor Einfürung des militis perpetui, daran gelegen war, seine adeliche Dienstmannschaft, welche damals die Gutsherrschaft vorzüglich besaß, in den Stand zu setzen, die Kosten der Heerzüge von den Abgiften ihrer Leibeigenen zu bestreiten, und sie mit mererer Strenge zu behandeln; da diese eine todte Hand hatten, und alles, was sie sich erwarben, den gemeinen Anlagen entzogen: so mußten nunmero, da der Leibeigene zur Verteidigung des Landes, und zum Unterhalt des militis

Digitized by Google

militis perpetui, das Seinige beitrug, und eine lebendige Hand erhielt, im Gegentheil aber der adeliche Gutsherr von den Steuern dispensirt, und als eine todte Hand betrachtet wurde, mildere Grundsätze eintreten, und der Leibeigene auch als ein gemeiner Reihepflichtiger Reichs- und LandesUntertan, auf den Schutz der LandesObrigkeit, gegen die Bedrückungen seines Gutsherrn, Anspruch machen können.

Daher denn auch ein zweites wesentliches Stück der hiesigen Verfassung, daß nämlich der Leibeigene ohne Mittel unter dem Landesfürstlichen Amte stehet, von demselben zu allen gemeinen Werken bestellet, in allen Arten von Verbrechen von demselben bestrafet, und der Gutsherr nicht als befugt angesehen wird, ohne hinlängliche Ursache, und ohne gerichtliches Urtel und Erkänntniß, wo immer, nach ausdrücklichen Gesetzen, die Billigkeit der Strenge vorgezogen werden muß, den Eigenbehörigen des Colonats zu entsetzen; oder sonst auch, in jedem andern Falle, mit ihm nach Willkür zu verfaren.

Hierzu mag nun drittens wol vieles zu beigetragen haben, daß die jedem Gutsherrn zuständige Leibeigene, nicht in Bezirken, Districten, und Gerichtsbarkeiten, sondern einzeln, und öfters viele Meilen weit auseinander zerstreuet, wonen; täglich einzeln verkauft, verlassen, oder vermacht werden; und von Edelleuten an Bürgerliche, so wie von diesen wiederum an Edelleute, übergehen; so daß derjenige, welcher heute einen geistlichen oder adelichen Gutsherrn hat, morgen einen vom Bürger- oder BauerenStande haben kan; ja es so gar Fälle gibt, wo ein Leibeigener einen andern besitzet; und der Leibeigene selbst das plenum dominium des Hofes, mit der Freiheit, an sich kaufen kan.

Lauter Umstände, welche unsere Leibeigenschaft von derjenigen, wo die Leibeigene in Bezirken, oder adelichen Gerichtsbarkeiten, wonen, wo der Stat oder Landesherr sich wegen der Steuren, gemeinen Fuhren, und RekrutenStellungen,

gen, an den Bezirks- oder GerichtsHerrn hält; und die Leibeigene nicht vereinzelt oder zerstreut, sondern in complexu, cum jurisdictione, an einen der Gerichtsbarkeit fähigen Mann verkauft werden müssen, so weit unterscheiden; mithin jene Grausamkeit nicht zuläßt, welche anderwärts mit der Menschlichkeit oft so sehr contrastiret.

Bei dieser Verfassung läßt sich nun aber keine allgemeine Regel angeben, wornach die Pflichten des Leibeigenen gegen den Gutsherrn bestimmet werden könnten; und man hat dahero viertens zu dem Besitze und dem Herkommen seine Zuflucht nemen müssen. Denn verschiedene sind dem Gutsherrn mit geringern, andere aber mit stärkeren Pflichten, verhaftet. So viel siehet man aber doch, daß wenn es darauf ankömmt, jene Voraussetzungen allerdings in zweifelhaften Fällen die Vermutung für den Leibeigenen, als eines gemeinen Reihepflichtigen Untertanen, fassen lassen; und das allgemeine LandesInteresse, das Interesse eines PrivatMannes überwiegen müsse.

Ob man nun gleich mit ziemlicher Gewißheit voraussetzen kan, daß der Leibeigene, der bei der geringsten neuen Pflicht, die er übernemen würde, sich zu einer ewigen Spuckerei verdammt hält, oder doch Einsicht genug hat, auf die Gerichte zu provociren, keine neue Auflagen ohne Zustimmung des Richters, folglich auch ohne ordentliches Erkenntniß, anerkennen werde: so ist doch dem menschlichen Herzen der Eigennutz zu sehr angeboren, als daß einige Gutsherren nicht, auf alle mögliche Art, ihre eingeschränkte Befugnisse weiter zu extendiren gesucht haben sollten.

So sind sehr warscheinlich viele Dienste entstanden, die vorher freiwillig geschehen, von einem zu gewissenhaften Verwalter, nach dem verderblichen Grundsatze: wo der Bauer nicht muß, da regt er weder Hand noch Fuß, ins Register geschrieben, und bei der zweiten oder dritten Generation als ein Recht prätendirt wurden, ohne daß der Richter von der ihm vorgeschriebenen Regel abweichen durfte.

In-

Digitized by Google

Inzwischen ist, wenigstens zu unsern Zeiten, der Leibeigene in diesem Stücke ziemlich vorsichtig; und jene Regel, vereiniget mit der Vermutung für den Leibeigenen, bleibt immer noch eine feste Schutzwehr wider einen drückenden Gutsherrn. Daß dieser aber fünftens den Besitz einer prätendirten Pflicht erweisen müsse; muß nunmero jedem begreiflich seyn.

Dieser wird, von Seiten desselben, mit Regisstern oder Lager-Büchern von 20 oder 30 Jaren ersetzt, wenn sie nämlich die Erfodernisse nach gemeinen Rechten in sich fassen; und dabei doch noch der Leibeigene mit seinen Einreden gehöret, auch wärend des Processes, nicht leicht seines Besitzes, oder seiner Freiheit, entsetzet.

Nur verwirren uns öfters ausheimische Rechtsgelerte, die bald mit einer Regel ex pristina conditione servorum Germaniae, bald aus dem Leibeigentum in andern Ländern, bald sogar mit römischen Rechten, bald aber mit auswärtigen Schriftstellern, eine unserer Verfassung grade entgegen stehende Regel formiren, und in dubio jeden Leibeigenen nach der Schwierigkeit dienen lassen wollen: da doch, wie schon angefürt, die Dienste niemals gleich; und denn auch sechstens niemals ungemessene, sondern gemessene Dienste sind, so daß sich der Eigenbehörige oder Leibeigene eigentlich nur darinn von andern freien Güter-Besitzern unterscheidet, daß er unter dem Sterbfall (sub *mortuario*) stehet.

Dieser Verwirrung haben wir manchen unnötigen Proceß zu verdanken; und hier wird jene Regel, ex pristina conditione Servorum Germaniae, nicht wenig durch eine ehemalige Verordnung des Bischofs *Franz Wilhelm* von 1660, begünstiget. Nach dieser Verordnung soll jeder Leibeigene, der ein halbes oder ganzes praedium unter hat, wenn er viel oder wenig Dienstgeld giebt, auf Verlangen des Gutsherrn wöchentlich mit dem Spanne dienen; und dagegen keine unvordenkliche Zeit eingewandt werden können.

Ein Beispiel, das jene Voraussetzung, daß auch hier

Digitized by Google

die Gutsherrn ihre Befugnisse zu erweitern gesucht haben, mächtig bestätiget.

Ich schließe die Verhandlungen, die 1758 auf dem Landtage, dieser Verordnung, unter den Ständen, welche selbst insgesammt Gutsherrn sind, vorhergingen, bei; und bemerke daraus mit Vergnügen, daß schon damals die Deputati der Städte mildere Gesinnungen hegten. Es fand sich aber auch bald, daß verschiedene Eigenbehörige wöchentlich mit dem Spanne dienten, und noch überdem Dienstgeld bezalten. Mösers Osnabrückische Geschichte 2 Th. pag. 215, n. f. "Wo„für nun dieses? Das Dienstgeld, fährt derselbe fort, kan „bezalt werden a) für die Bischöflichen, b) die Gräflichen, „und c) die Edel Vögtlichen alten Dienst Furen; ferner d) für „die Reihefuren, wenn jemand davon befreiet ist, und e) „für die Gutsherrlichen, wo einer sich dergleichen bes„dungen hat, die in einigen Aemtern wöchentlich, in andern „monatlich, pro ordinariis gehalten sind„. Und also fiel das herrliche Gebäude einer so drückenden Regel wider die Leibeigene, bei dem unbestimmten Begriff des Dienstgeldes, welches überdem auch mermalen, unter dem Worte PachtGeld, vorkömmt, von selbst über Hausen.

Die EigentumsOrdnung von 1722, welche noch jetzt das Regulativ unter den Leibeigenen und ihren Gutsherrn ausmacht, ging daher auch wieder auf den Besitz vel quasi zurück; und doch habe ich gegenwärtig noch zwei neuere Urteile von Mainz und Rinteln vor mir, wo man, weil die EigentumsOrdnung eben nicht die Worte, wöchentlichen Spanndienst, in sich fasset, sondern nur im allgemeinen von Diensten und Pflichten, die nicht bei allen Eigenbehörigen gleich, redet, auf jene Verordnung provociret, und ex pristina conditione servorum Germaniae eine verhaßte Folge ziehet; ja selbst eine wärend der Minderjärigkeit Sr. Königl. Hoheit, unsers gnädigsten Landesherrn, von dem Könige abgegebene Erklärung (die ich gleichfalls beizulegen die Ehre habe), keine Anwendung, weil sie nur im Nachtrage

zu

Digitized by Google

zu der EigentumsOrdnung, der nicht auf ausdrücklichen Befel gedruckt seyn soll, stehet, gefunden hat.

Eine gleiche Regel hat man, wegen des ZwangDienstes, wovon der Hr. Verf. des Aufsatzes in Ihren Heften redet, und auch jedes Leibeigene Kind ein Jar dienen läßt, einzufüren gesucht: das fatale Wort in der EigentumsVerordnung Cap. 13, §. 10, insgemein, hat hier noch eine fatalere so genannte Praxin eingefürt. "Einiger Eigenbehörigen Kin„der, heißt es, müssen auch eine gewisse Zeit dienen, „welches aber gleichfalls unterschiedlich ist. Insgemein „kan ein Gutsherr seinen eigenbehörigen Knecht oder Magd „anhalten, daß er oder sie ein halb Jar umsonst dienen muß.„ Ob nun gleich dies Wort insgemein, offenbar nur auf die Zeit gehet, und nach dem klaren Inhalt, nur einiger Eigenbehörigen Kinder dienen müssen, ob ich gleich Erkänntnisse gesehen habe, wo, gleich nach der Errichtung der EigentumsOrdnung, gegen den Gutsherrn in diesem Fall gesprochen wurde; und obgleich endlich der eigentliche Verfasser der EigentumsOrdnung, der Hr. von Vink, in seinen ohnmaßgeblichen Gedanken über das Osnabrückschе GutsherrnRecht anfürt, quod *consuetudo* in *nonnullis* locis homines proprios ad certum tempus, nempe per semestre spatium, Domino absque mercede inserviendum compellat: so fängt man doch in diesem Stücke an, die Vermutung gegen den Leibeigenen zu ziehen, und nur da, wo er zu einer gewissen Classe gehört, dem Gutsherrn den Beweis aufzulegen. Womit soll aber der Leibeigene seine Freiheit, und daß er nicht zu dienen gezwungen sei, beweisen, wenn ihm der Besitz, ein ewiges Herkommen, und mithin die Freiheit selbst, schon abgesagt wird? Jeder Jurist weiß, daß solche Beweise zu den unmöglichen Dingen gehören.

Ein schwankendes Mittel dagegen, ist noch die Verschickung der Acten an eine auswärtige JuristenFacultät, die hier in jedem Fall erlaubt ist. Aber Sie haben oben schon gesehen, daß der Leibeigene immer dabei risquirt; und sie

ist öfters, wegen der nicht allgemein bekannten Verfassung, in solchen Fällen, wo es darauf ankömmt, ein wares Lotto-Spiel. Und doch könnte ein Referent, wenn er sich nur die Mühe gäbe, Mösers Geschichte, und seine patriotische Phantasien, zu lesen, leicht den Faden finden, wornach er in solchen Fällen eine Richtschnur ziehen müßte. Muß aber nicht ein Referent sich mit dem Schriftsteller eines Landes, der so auf den Grund gegangen ist, wenn er für dieses Land Urteil und Recht finden will, bekannt machen?

Aber daran denkt man nicht: der Schuh wird über einen allgemeinen Leisten gemacht, und nun mag er passen, wem er will, und den armen Untertanen ewige Krähen Augen verursachen; das geht den Verfertiger nichts an, gnug daß er fertig ist, und die Taxe bezalt werden muß.

Ewr. ꝛc. müssen aber daraus nicht schließen, als wenn die Verschickung der Acten nicht einigen Wert behielte. Es gibt oft merere Ursachen, welche ihr das Wort reden: nur müßte man sich mer an unsere Verfassung halten, nicht die Wage der Gerechtigkeit zu sehr nach den Gutsherrn neigen, und mit Vorurteilen in die Sache hineingehen.

Selbst die Entstehung der EigentumsOrdnung, da ein Edelmann die Attestate der LandStände von den Zeiten *Ernst Augusts* I her, wo die Gutsherrn ihre Rechte aufs höchste zu treiben suchten (*Lodtmann* acta Osnabrugensia, Th. I, St. 2, S. 131, f.), sammlete, daraus einen Entwurf formirte, und ihn den LandesStänden, die ihn, ohne zu untersuchen, ob die Leibeigene die Richtigkeit jener Attestate, woraus der Entwurf erwachsen war, auch anerkenneten, approbirten, vorlegte, füret dahin, daß selbige in Rücksicht der Eigenbehörigen allemal, bei Fällen, die nicht ganz genau bestimmet sind, und worüber Streit entstehet, als ein privilegium odiosum, welches stricte erklärt werden muß, anzusehen, und in dubio immer für diese zu sprechen sei.

Endlich habe ich noch anzumerken, daß die Verbindungen des Leibeigenen, wenn sie nur nicht unmittelbar den

Hof

Digitized by Google

Hof treffen, eben so heilig gehalten werden müssen, wie die Verbindungen des Freien: daß er sein erworbenes Vermögen bis zur Hälfte unter den Lebendigen verschenken könne; daß der Gläubiger, so lange wie er selbst und seine Nachfolger auf der Stätte, und nicht abgeäußert sind, auf seine Bezalung bestehen könne; daß aber jede Disposition auf den Todesfall dem Leibeigenen untersagt sei, ob er gleich (ein Umstand, wogegen die Deputati der Städte, bei Errichtung der EigentumsOrdnung, aus selbst redenden Ursachen, protestirten) den Freien succediren kan.

Nach diesen Voraussetzungen, die ich aus öffentlichen Acten und Verordnungen gezogen habe, glaube ich, werden Ewr. den eingeschickten Aufsatz in Ihren Heften näher zu beurteilen im Stande seyn. Sie sehen, wo sich alles herum drehet, und daß selbst die Wolfart des Landes keine Despoten und Tyrannen leide. Nur für den Sterbfall, das vorzüglichste Kennzeichen der Leibeigenschaft, weiß ich keinen Rückhalt, der Gutsherr kan doch die Hälfte des Nachlasses ziehen; und wenn es gleich eben nicht gewönlich ist, und fast immer der Sterbfall noch bei Lebzeiten des Leibeignen verdungen wird; wenn es zwar wahr ist, daß das Wol der Leibeigenen, das Wol des Gutsherrn sei: so liegt doch in den einzelnen Fällen, da jeder Gutsherr wol eben nicht so patriotisch denken dürfte, wie der Verf. des Aufsatzes in Ihren Heften, Grund gnug, um diese und andre unbestimmte Fälle, bestimmet zu wünschen. Doch hierüber hat Möser in seinen patriotischen Phantasien, Th. III, S. 338, umständlich gehandelt, und ich darf mich blos nur darauf beziehen, um jeden davon zu überzeugen.

Uebrigens ist es wahr, daß, in Verhältniß mit den freien Bauern, der blühende Zustand der Leibeigenen, jener ihre GlücksUmstände überwiege.

Der Hof des Leibeigenen ist unter beständiger Aufsicht; die Vernachlässigung der Wrechten, des Hauses, und der Ländereien; übertriebene Schulden, das Verhauen des Ge-

Digitized by Google

hölzes und andere zum Verderb des Hofes gereichende Dinge, sind mit der Abäußerung und dem Verlust des Guts belegt; und die abgehende Kinder können den Hof nicht sonderlich schwächen, da ihre Abfindung den Einkünften, und dem Zustande desselben, angemessen ist. Hingegen verhält sich das mit den freien BauernHöfen ganz anders: hier dependirt alles von dem Wirt selbst, er hauet nach Wolgefallen, und die abgehende Kinder prätendiren gleiche Teile mit dem Anerben nach römischen Rechte; dieser kan eine solche Absteuer nicht ertragen, und mit drei Generationen ist der Hof, wenn er auch noch so groß ist, im Verfall, und ohne Hoffnung sich zu erholen.

Unterdessen zweifele ich nicht, daß diesem Unwesen bei der glücklichen Regirung Sr. Königl. Hoheit, unsers gnädigsten Landesherrn, gesteuert, und den abgehenden Kindern so viel ausgesetzt werden werde, als der Hof ertragen kan. In diesem Fall fällt aber die Parallele zwischen den Leibeigenen und Freien weg; wir würden hundert Processe weniger haben, und Höfe bekommen, die manchem RitterGute Trotz bieten dürften: auch würde die Freiheit der Leibeigenen, die sie mit dem Eigentum des Hofes öfters an sich kaufen, ewig dauern; da jetzt ein solcher Hof in einem Jarhundert dreimal frei und eigen seyn kan.

Osnabrück, im Sept. 1783. — — e Advocat.

A. *Extract* aus dem LandtagsSchlusse von 1658.

Anno 1658, den 21 Jan. Die Hochadeliche Ritterschaft, nachdem sie vernommen, daß ein gemeiner Landtag vorstünde, sich zusammen gethan, und ein auch andre puncta, so sie dem Stift schädlich erachtet, in ein Memorial gebracht, und selbiges durch dero Deputirte Ihr Hochfürstl. Gnaden besagten dato praesentiren lassen, so folgenden Inhalts.

Memorial, vor dem Landtag Ihro Hochfürstl. Gnaden überreichet: C. C.

Als auch fürs IVte oftmalen sich zuträgt, daß ein oder ander

Digitized by Google

der Gutsherr, dieses oder jenes Erbe, so demselben in etwas wolgelegen, an sich tauschet, oder auch wol für Geld an sich bringet, und fast an dieser Ursache allein, daß er des wöchentlichen Spanndienstes, nach dieses Stifts und des OrtsGewonheit, zu gebrauchen haben wollte; unterdeßen aber teils Coloni dero auf vorangezogene Weise verwechselten Erben sich hierinnen verwegerlich machen wollen, mit dem Vorgeben, als daß sie in vielen und undenklichen Jaren keinen Dienst in natura geleistet hätten, und dahero per praescriptionem temporis davon zu eximiren vermeinen, da doch in hoc puncto keine praescriptio Platz haben kan, und sotane Eigenbehörige, wegen der weiten Abgelegenheit, des Dienstes halber nur verschonet worden, gleichwol ein gewißes Dienstgeld järlich entrichten müssen; und dann diese Sache in dem LandtagsAbschiede de Ao. 1585 ausdrücklich ist angezogen und debattiret worden: so werden auch Ihro Hochfürstl. Gnaden von dero Ritterschaft untertänigst ersuchet, gnädigst anzuordnen, daß ein jedes geheles oder halbes Erbe, so einig Dienstgeld, und zwar nur einen Thaler gibt, den wöchentlichen Spanndienst, gegen Erlaßung des Dienstgeldes, in natura zu leisten gehalten und schuldig seyn solle, massen auch solches von einem Hochwürd. DomKapitel unter dero Eigenbehörige auf diese Stunde also geobserviret und gehalten wird ꝛc ꝛc ꝛc.

p. 11. Hierauf Ihro Hochfürstl. Gnaden der Ritterschaft, den 25 Jun. die Resolution sub sigillo eingeschicket, so folgenden Inhalts gewesen.

p. 15. 4) Welchergestalt auch beim IVten Punct das von Alters gewönliche Dienstgeld nachgelassen, und hingegen die Dienste in natura geleistet werden sollen, stehet ferner Erörterung vorschwebenden Landtages ꝛc. ꝛc. ꝛc.

p. 19. Den 3 Jul. der Landtag von der adelichen Ritterschaft gesuchet, und Ihro Hochfürstl. Gnaden kurz vorgesetzte Resolution darauf zu geben ist — Den 3 Jul. — nachdem die sämtliche StiftsStände davon advertiret, das Hochfürstl. Anbringen oben auf dem CapitulHaus, in praesentia Illmi et Statuum durch Dero Herrn Cancellar folgendergestalt und also de charta proponirt, und vorgetragen worden.

P. 29.

p. 29. 6) Demnach auch zum VIten vorkommen, und die Erfarung gibt, daß Eigenbehöriger Dienstleistung halber, Streit und Misverständniß erwachsen, nämlich, ob selbige von den Untertanen und Eigenbehörigen in natura, und wie viel, zu leisten schuldig, angesehen deren etzliche dagegen excipiren, daß sie solche von undenklichen Jaren nicht praestiret, sondern dafür järlich ein genanntes Geld, und zwaren ein geringes entrichtet, und deshalber occasione des LandtagsAbschieds vom J. 1618 Mißverständniß entstehen, und der Ursachen dessen Declaration nötig seyn wollen: wird denen anwesenden Stifts-Ständen Gutachten erfodert, wie selbiges Beschwer, Streit und Misverständniß, inskünftige zu verhüten und zu declariren zu seyn vermeinen mögten; gestalt Ihro Hochfürstl. Gnaden alsdann darauf in Billigkeit sich zu resolviren, und die Sache zu erklären nicht umgehen werden, damit sowohl diesen als andern Ungelegenheiten, so im Lande vorlaufen, mit Einrichtung guter PoliceiOrdnung, abgeholfen werden möge.

pag. 235 punct. Entwurf der Erklärung über die Hochfürstl. propositions, A. 1658 den 3ten Jul. den sämtlichen Ständen vorgetragen.

C. C.

p. 249. punct. Capitulum vom 18 Jul.

Bei dem 6ten Punct, wegen Dienstleistung der Eigenbehörigen, hat sich ein Hochwürd. DomCapitul vorrahmlich erkläret, daß die heilen und halben Erbe wöchentlich dienen sollen und müssen: die Kötter wären nach proportion des Dienstgeldes anzuschlagen, es wäre dann, daß ein Kötter wegen der Mark vor ein halb Erbe sich hätte ins Regster schreiben lassen, alsdann man, nach Inhalt des Registers, mit selbigen verfahren müßte. Mit den Winnerben müßte man nach Inhalt des WinnZettels procediren. Wenn auch sonst der Guthsherr mit einem Kötter contrahiret, muß man, laut des Contracts, wegen der Dienste mit selbigen verfahren.

C. C.

Ordo Equestr. vom 18ten July.

p. 249. punct. Wegen den Dienst bei dem 6ten Punct, ist die Ritterschaft einig mit dem Vorrahm eines Hochwürd. Dom-Capi-

Digitized by Google

Capitul: allein hat sie nöthig erachtet zu erinnern, daß diese Clausula dabei annectirt würde.

Es wäre dann Sache, daß die Eigenbehörigen den Gutsherrn mit mehren Dienst verpflichtet. — Wegen der Kötter wäre zu admoniren, daß wenn ein solcher Kötter halb Erbe ansetzen lassen, auch so viel zugewonnen, daß er ein ganz Spann Pferde halten könne, es alsdann ja billig, daß er wöchentlich gleich den halben Erben dienen müßte.

C. C.

Deputati.

p. 249. 6 punct. Bey den 6ten Punct haben die Deputirte viel Einwendens gehabt, indem sie durch ihren Syndicum angeben lassen, daß ihnen hart wäre, daß indistinctim sie halb und ganze Erben wöchentlich dienen sollten, sondern halte man billig das Dienstgeld, so die Eigenbehörige geben, anzusehen, und proportionaliter darnach den Dienst gegen Erlassung des Geldes zu setzen, auch was des Anführens mehr: so aber von den beyden Ständen, wie hie gegenüber in dem Concluso zu sehen, nicht attendiret, sondern es bey dem Vorrahm eines Hochwürd. Domcapituls geblieben.

pag. 249. 6 Punct. Conclusum Statuum.

C. C.

Bey den 6ten Punct, wegen der Leistung der Eigenbehörigen, also im Nahmen der sämtlichen Stände Canzeler und Räthen hinterbracht, daß die ganze und halbe Erbe wöchentlich dienen; es wäre dann Sache, daß sie nicht mehr Dienst verhaftet dienen solten. — Die Kötter nach proportion des Dienstgeldes anzuschlagen; es wäre dann Sache daß ein Kötter sich vor ein halb Erbe hätte wegen der Mark ins Register zeichnen lassen, also denn man mit selbigen laut des Registers verfahren müßte. — Die Winnerbe müßten nach dem Winnzettel dienen, auch wenn ein Gutsherr mit einem Kötter contrahiret, müßte man laut des Contracts mit selbigen verfahren.

Illustrissimi Resolutio et Confirmatio.

C. C.

p. 249. Bei dem 6 punct wegen der Dienstleistung, läßt Ihro Hochfl. Gnaden zwar dahin gestellet seyn, und der Stände Meinung endlich sich mit gefallen, allein wollen Sie es auf ihr Gewissen

Digitized by Google

wissen nicht nehmen. Da aber einige dubia und Difficultäten vorliefen, wollen Ihro Hochfürstl. Gnaden selbige im Landrath wißen zu erörtern.

Daß diese Abschrift mit den im Archiv der Hochfürstl. Osnabrückschen Canzley aufbewahrten Landtages Protocoll von 1658, quoad Clausulas concernentes, von Wort zu Wort überein kommen, attestire hiemit. Osnabrück, den 9ten Novbr. 1767.

F. A. *Stühle* Registr.

B. Allerunterthänigste Desideria,

übergeben von Ritterschaft und Städten bei der Ständischen Landtages Dictatur, Osnabrück den 31 Januar 1767.

§. 13.

Wann fernet von dem Hrn. von *Kettler* zum Harkotten angezeiget worden, daß einige seiner Eigenbehörigen, welche bisher 3 Thaler oder 3 Goldgülden Dienstgeld bezalet hätten, den Spanndienst in natura zu leisten sich wegerten, und er darüber in Proceßliche Weitläuftigkeiten zu geraten befürchtete, mithin gebeten, ihm hierunter mit ihrem Vorworte zu statten kommen: als werden Ihro Königliche Majestät es hoffentlich in Gnaden bemerken, wenn wir hierdurch unterthänigst bitten, den Befel dahin zu stellen, daß in solchen Fällen kein Eigenbehöriger gegen seinen Gutsherrn gehöret werden solle.

F. I. *Schelver*. Dr. S. G. F. *Meuschen* S.

Königl. PSctum vom 20 Febr. 1767.

Auch Räte und liebe Getreue! Laßen Wir euch unsere Resolutiones auf die von euch eingesändte Desideria, welche Ritterschaft und Städte bey dem Landtage übergeben haben, hiedurch zugehen, welche bei Wiederzusammenkunft der Stände gedachten beiden Collegiis zu eröfnen sind: — Da ad 13, in Ansehung der Beschwerde über einige Eigenbehörigen, welche bisher Dienstgeld entrichtet haben, und den Spanndienst in natura zu leisten sich weigern, es nach der dortigen EigentumsOrdnung lediglich auf die Possession vel quasi ankömmt, und solcherhalb, wenn die Gerichte bei Untersuchung der Possession ordnungsmäßig summarisch verfaren, eine dem Gutsherrn beschwerliche Weitläuftigkeit nicht zu besorgen ist; so tragen Wir Bedenken, von besagter EigentumsOrdnung hierunter

Digitized by Google

unter abzugehen. — Vt in Reſcripto. *St. James*, den 20 Febr. 1767. George R.

39.

Noch etwas vom Preußiſchen Weſtfalen.

Zu oben XI, S. 353.

Der ungenannte Verf. des *cit.* Aufſatzes, verſichert gewiß nicht ohne hinreichenden Grund, daß die preußiſchen Provinzen Weſtfalens, nach Verhältniß, eben ſo viel, als andere preußiſche Länder, zur Unterſtützung des Stats beitragen.

Dieſe Behauptung ſcheint zwar unwarſcheinlich zu ſeyn, weil die Grafſchaft Mark, Teklenburg, Lingen, und Ravensberg, ſammt dem Fürſtentum Minden, ihrer geographiſchen Lage nach, nicht im mindeſten begünſtiget werden; außerdem aber beſonders Teklenburg, Ravensberg, und Minden, wegen der bergigten Gegenden, vielen ſauren, auch größtenteils ſandigt-dürren Grundes, nicht zu den guten Ländern gerechnet werden können, wo man gewönlich gut erndtet, wenn man ordentlich ſäet. Iſt es nun gewiß, daß in dem 7järigen Kriege, beſonders dieſe preuſſiſchen Provinzen hart mitgenommen, und z. E. die Grafſchaft Ravensberg, durch Fouragirungen, wiederholte Brandſchatzungen, gänzliche Beraubung der Bielefeldſchen wichtigen Bleichen, und durch ſonſtige unausgeſetzte Kriegs-Drangſale, äußerſt heimgeſuchet worden: ſo wird jene Behauptung noch unglaublicher; beſonders wann dieſe Provinzen ohne alle Unterſtützung ſich überlaſſen worden wären. Allein der ungenannte Verf. hat ſeinen Satz richtig durchgedacht, und das Publicum mag von der Warheit deſſelben ſelbſt urteilen wann es folgende Sätze in Ewägung ziehet.

Im J. $17\frac{88}{89}$ zälte man im Fürſtentum Minden und der Grafſchaft Ravensberg 100,353 Seelen; im J. $17\frac{7}{74}$ aber ſchon 124,722 Seelen. Stieg alſo die Volks-Menge in

ſo

die Gutsherrn ihre Befuguisse zu erweitern gesucht haben, mächtig bestätiget.

Ich schließe die Verhandlungen, die 1758 auf dem Landtage, dieser Verordnung, unter den Ständen, welche selbst insgesammt Gutsherrn sind, vorhergingen, bei; und bemerke daraus mit Vergnügen, daß schon damals die Deputati der Städte mildere Gesinnungen hegten. Es fand sich aber auch bald, daß verschiedene Eigenbehörige wöchentlich mit dem Spanne dienten, und noch überdem Dienstgeld bezalten. Mösers Osnabrückſche Geschichte 2 Th. pag. 215, n. f. "Wo„für nun dieses? Das Dienstgeld, fährt derselbe fort, kan „bezalt werden a) für die Bischöflichen, b) die Gräflichen, „und c) die Edel-Vögtlichen alten Dienst-Furen; ferner d) für „die Reihefuren, wenn jemand davon befreiet ist, und e) „für die Gutsherrlichen, wo einer sich dergleichen bes„dungen hat, die in einigen Aemtern wöchentlich, in andern „monatlich, pro ordinariis gehalten sind„. Und also fiel das herrliche Gebäude einer so drückenden Regel wider die Leibeigene, bei dem unbestimmten Begriff des Dienstgeldes, welches überdem auch mermalen, unter dem Worte PachtGeld, vorkömmt, von selbst über Hausen.

Die EigentumsOrdnung von 1722, welche noch jetzt das Regulativ unter den Leibeigenen und ihren Gutsherrn ausmacht, ging daher auch wieder auf den Besitz vel quasi zurück; und doch habe ich gegenwärtig noch zwei neuere Urteile von Mainz und Rinteln vor mir, wo man, weil die EigentumsOrdnung eben nicht die Worte, wöchentlichen Spanndienst, in sich fasset, sondern nur im allgemeinen von Diensten und Pflichten, die nicht bei allen Eigenbehörigen gleich, redet, auf jene Verordnung provociret, und ex pristina conditione servorum Germaniae eine verhaßte Folge ziehet; ja selbst eine wärend der Minderjärigkeit Sr. Königl. Hoheit, unsers gnädigsten Landesherrn, von dem Könige abgegebene Erklärung (die ich gleichfals beizulegen die Ehre habe), keine Anwendung, weil sie nur im Nachtrage

zu

Digitized by Google

zu der EigentumsOrdnung, der nicht auf ausdrücklichen Befel gedruckt seyn soll, stehet, gefunden hat.

Eine gleiche Regel hat man, wegen des ZwangDienstes, wovon der Hr. Verf. des Aufsatzes in Ihren Heften redet, und auch jedes Leibeigene Kind ein Jar dienen läßt, einzufüren gesucht: das fatale Wort in der EigentumsVerordnung Cap. 13, §. 10, insgemein, hat hier noch eine fatalere so genannte Praxin eingefürt. "Einiger Eigenbehörigen Kinder, heißt es, müssen auch eine gewisse Zeit dienen, welches aber gleichfalls unterschiedlich ist. Insgemein kan ein Gutsherr seinen eigenbehörigen Knecht oder Magd anhalten, daß er oder sie ein halb Jar umsonst dienen muß." Ob nun gleich dies Wort insgemein, offenbar nur auf die Zeit gehet, und nach dem klaren Inhalt, nur einiger Eigenbehörigen Kinder dienen müssen, ob ich gleich Erkänntnisse gesehen habe, wo, gleich nach der Errichtung der EigentumsOrdnung, gegen den Gutsherrn in diesem Fall gesprochen wurde; und obgleich endlich der eigentliche Verfasser der EigentumsOrdnung, der Hr. von Vink, in seinen ohnmaßgeblichen Gedanken über das Osnabrückische GutsherrnRecht anfürt, quod *consuetudo* in *nonnullis* locis homines proprios ad certum tempus, nempe per semestre spatium, Domino absque mercede inserviendum compellat: so fängt man doch in diesem Stücke an, die Vermutung gegen den Leibeigenen zu ziehen, und nur da, wo er zu einer gewissen Classe gehört, dem Gutsherrn den Beweis aufzulegen. Womit soll aber der Leibeigene seine Freiheit, und daß er nicht zu dienen gezwungen sei, beweisen, wenn ihm der Besitz, ein ewiges Herkommen, und mithin die Freiheit selbst, schon abgesagt wird? Jeder Jurist weiß, daß solche Beweise zu den unmöglichen Dingen gehören.

Ein schwankendes Mittel dagegen, ist noch die Verschickung der Acten an eine auswärtige JuristenFacultät, die hier in jedem Fall erlaubt ist. Aber Sie haben oben schon gesehen, daß der Leibeigene immer dabei risquirt; und sie

ist öfters, wegen der nicht allgemein bekannten Verfassung, in solchen Fällen, wo es darauf ankömmt, ein wares Lotto-Spiel. Und doch könnte ein Referent, wenn er sich nur die Mühe gäbe, Mösers Geschichte, und seine patriotische Phantasien, zu lesen, leicht den Faden finden, wornach er in solchen Fällen eine Richtschnur ziehen müßte. Muß aber nicht ein Referent sich mit dem Schriftsteller eines Landes, der so auf den Grund gegangen ist, wenn er für dieses Land Urteil und Recht finden will, bekannt machen?

Aber daran denkt man nicht: der Schuh wird über einen allgemeinen Leisten gemacht, und nun mag er passen, wem er will, und den armen Untertanen ewige KrähenAugen verursachen; das geht den Verfertiger nichts an, gnug daß er fertig ist, und die Taxe bezalt werden muß.

Ewr. ꝛc. müssen aber daraus nicht schließen, als wenn die Verschickung der Acten nicht einigen Wert behielte. Es gibt oft merere Ursachen, welche ihr das Wort reden: nur müßte man sich mer an unsere Verfassung halten, nicht die Wage der Gerechtigkeit zu sehr nach den Gutsherrn neigen, und mit Vorurteilen in die Sache hineingehen.

Selbst die Entstehung der EigentumsOrdnung, da ein Edelmann die Attestate der LandStände von den Zeiten *Ernst Augusts* I her, wo die Gutsherrn ihre Rechte aufs höchste zu treiben suchten (*Lodtmann* acta Osnabrugensia, Th. I, St. 2, S. 131, f.), sammlete, daraus einen Entwurf formirte, und ihn den LandesStänden, die ihn, ohne zu untersuchen, ob die Leibeigene die Richtigkeit jener Attestate, woraus der Entwurf erwachsen war, auch anerkenneten, approbirten, vorlegte, füret dahin, daß selbige in Rücksicht der Eigenbehörigen allemal, bei Fällen, die nicht ganz genau bestimmet sind, und worüber Streit entstehet, als ein privilegium odiosum, welches stricte erklärt werden muß, anzusehen, und in dubio immer für diese zu sprechen sei.

Endlich habe ich noch anzumerken, daß die Verbindungen des Leibeigenen, wenn sie nur nicht unmittelbar den

Hof

Digitized by Google

Hof treffen, eben so heilig gehalten werden müssen, wie die Verbindungen des Freien: daß er sein erworbenes Vermögen bis zur Hälfte unter den Lebendigen verschenken könne; daß der Gläubiger, so lange wie er selbst und seine Nachfolger auf der Stätte, und nicht abgeäußert sind, auf seine Bezalung bestehen könne; daß aber jede Disposition auf den Todesfall dem Leibeigenen untersagt sei, ob er gleich (ein Umstand, wogegen die Deputati der Städte, bei Errichtung der EigentumsOrdnung, aus selbst redenden Ursachen, protestirten) den Freien succediren kan.

Nach diesen Voraussetzungen, die ich aus öffentlichen Acten und Verordnungen gezogen habe, glaube ich, werden Ewr. den eingeschickten Aufsatz in Ihren Heften näher zu beurteilen im Stande seyn. Sie sehen, wo sich alles herum drehet, und daß selbst die Wolfart des Landes keine Despoten und Tyrannen leide. Nur für den Sterbfall, das vorzüglichste Kennzeichen der Leibeigenschaft, weiß ich keinen Rückhalt, der Gutsherr kan doch die Hälfte des Nachlasses ziehen; und wenn es gleich eben nicht gewönlich ist, und fast immer der Sterbfall noch bei Lebzeiten des Leibeignen verdungen wird; wenn es zwar wahr ist, daß das Wol der Leibeigenen, das Wol des Gutsherrn sei: so liegt doch in den einzelnen Fällen, da jeder Gutsherr wol eben nicht so patriotisch denken dürfte, wie der Verf. des Aufsatzes in Ihren Heften, Grund gnug, um diese und andre unbestimmte Fälle, bestimmet zu wünschen. Doch hierüber hat Möser in seinen patriotischen Phantasien, Th. III, S. 338, umständlich gehandelt, und ich darf mich blos nur darauf beziehen, um jeden davon zu überzeugen.

Uebrigens ist es wahr, daß, in Verhältniß mit den freien Bauern, der blühende Zustand der Leibeigenen, jener ihre GlücksUmstände überwiege.

Der Hof des Leibeigenen ist unter beständiger Aufsicht; die Vernachläßigung der Wrechten, des Hauses, und der Ländereien; übertriebene Schulden, das Verhauen des Ge-

Digitized by Google

hölzes und andere zum Verderb des Hofes gereichende Dinge, sind mit der Abäußerung und dem Verlust des Guts belegt; und die abgehende Kinder können den Hof nicht sonderlich schwächen, da ihre Abfindung den Einkünften, und dem Zustande desselben, angemessen ist. Hingegen verhält sich das mit den freien BauernHöfen ganz anders: hier dependirt alles von dem Wirt selbst, er hauet nach Wolgefallen, und die abgehende Kinder prätendiren gleiche Teile mit dem Anerben nach römischen Rechte; dieser kan eine solche Absteuer nicht ertragen, und mit drei Generationen ist der Hof, wenn er auch noch so groß ist, im Verfall, und ohne Hoffnung sich zu erholen.

Unterdessen zweifele ich nicht, daß diesem Unwesen bei der glücklichen Regirung Sr. Königl. Hoheit, unsers gnädigsten Landesherrn, gesteuert, und den abgehenden Kindern so viel ausgesetzt werden werde, als der Hof ertragen kan. In diesem Fall fällt aber die Parallele zwischen den Leibeigenen und Freien weg; wir würden hundert Processe weniger haben, und Höfe bekommen, die manchem RitterGute Troz bieten dürften: auch würde die Freiheit der Leibeigenen, die sie mit dem Eigentum des Hofes öfters an sich kaufen, ewig dauern; da jetzt ein solcher Hof in einem Jarhundert dreimal frei und eigen seyn kan.

Osnabrück, im Sept. 1783. — — e Advocat.

A. *Extract* aus dem LandtagsSchlusse von 1658.

Anno 1658, den 21 Jan. Die Hochadeliche Ritterschaft, nachdem sie vernommen, daß ein gemeiner Landtag vorstünde, sich zusammen gethan, und ein auch andre puncta, so sie dem Stift schädlich erachtet, in ein Memorial gebracht, und selbiges durch dero Deputirte Ihr Hochfürstl. Gnaden besagten dato praesentiren lassen, so folgenden Inhalts.

Memorial, vor dem Landtag Ihro Hochfürstl. Gnaden überreichet: C. C.

Als auch fürs IVte oftmalen sich zuträgt, daß ein oder an-

der

der Gutsherr, dieses oder jenes Erbe, so demselben in etwas wolgelegen, an sich tauschet, oder auch wol für Geld an sich bringet, und fast an dieser Ursache allein, daß er des wöchentlichen Spanndienstes, nach dieses Stifts und des Orts Gewonheit, zu gebrauchen haben wollte; unterdeßen aber teils Coloni dero auf vorangezogene Weise verwechselten Erben sich hierinnen verwegerlich machen wollen, mit dem Vorgeben, als daß sie in vielen und undenklichen Jaren keinen Dienst in natura geleistet hätten, und dahero per praescriptionem temporis davon zu eximiren vermeinen, da doch in hoc puncto keine praescriptio Platz haben kan, und sotane Eigenbehörige, wegen der weiten Abgelegenheit, des Dienstes halber nur verschonet worden, gleichwol ein gewißes Dienstgeld järlich entrichten müssen; und dann diese Sache in dem Landtags Abschiede de Ao. 1585 ausdrücklich ist angezogen und debattiret worden: so werden auch Ihro Hochfürstl. Gnaden von dero Ritterschaft untertänigst ersuchet, gnädigst anzuordnen, daß ein jedes gebeles oder halbes Erbe, so einig Dienstgeld, und zwar nur einen Thaler gibt, den wöchentlichen Spanndienst, gegen Erlaßung des Dienstgeldes, in natura zu leisten gehalten und schuldig seyn solle, massen auch solches von einem Hochwürd. Dom Kapitel unter dero Eigenbehörige auf diese Stunde also geobserviret und gehalten wird ꝛc ꝛc ꝛc.

p. 11. Hierauf Ihro Hochfürstl. Gnaden der Ritterschaft, den 25 Jun. die Resolution sub sigillo eingeschicket, so folgenden Inhalts gewesen.

p. 15. 4) Welchergestalt auch beim IVten Punct das von Alters gewönliche Dienstgeld nachgelassen, und hingegen die Dienste in natura geleistet werden sollen, stehet ferner Erörterung vorschwebenden Landtages ꝛc. ꝛc. ꝛc.

p. 19. Den 3 Jul. der Landtag von der adelichen Ritterschaft gesuchet, und Ihro Hochfürstl. Gnaden kurz vorgesetzte Resolution darauf zu geben ist — Den 3 Jul. — nachdem die sämtliche Stifts Stände davon advertiret, das Hochfürstl. Anbringen oben auf dem Capitul Haus, in praesentia Ill^mi et Statuum durch Dero Herrn Cancellar folgendergestalt und also de charta proponirt, und vorgetragen worden.

P. 29.

Digitized by Google

wissen nicht nehmen. Da aber einige dubia und Difficultäten vorliefen, wollen Ihro Hochfürstl. Gnaden selbige im Landrath wißen zu erörtern.

Daß diese Abschrift mit den im Archiv der Hochfürstl. Osnabrückschen Canzley aufbewahrten Landtages Protocoll von 1658, quoad Clausulas concernentes, von Wort zu Wort überein kommen, attestire hiemit. Osnabrück, den 9ten Novbr. 1767.

F. A. *Stühle* Registr.

B. Allerunterthänigste Desideria,

übergeben von Ritterschaft und Städten bei der Ständischen Landtages Dictatur, Osnabrück den 31 Januar 1767.

§. 13.

Wann ferner von dem Hrn. von *Kettler* zum Harkotten angezeiget worden, daß einige seiner Eigenbehörigen, welche bisher 3 Thaler oder 3 Goldgülden Dienstgeld bezalet hätten, den Spanndienst in natura zu leisten sich wegerten, und er darüber in Proceßliche Weitläuftigkeiten zu gerathen befürchtete, mithin gebeten, ihm hierunter mit ihrem Vorworte zu statten kommen: als werden Ihro Königliche Majestät es hoffentlich in Gnaden bemerken, wenn wir hierdurch unterthänigst bitten, den Befel dahin zu stellen, daß in solchen Fällen kein Eigenbehöriger gegen seinen Gutsherrn gehöret werden solle.

F. I. *Schelver.* Dr. S. G. F. *Meuschen* S.

Königl. PSctum vom 20 Febr. 1767.

Auch Räte und liebe Getreue! Laßen Wir euch unsere Resolutiones auf die von euch eingesändte Desideria, welche Ritterschaft und Städte bey dem Landtage übergeben haben, hiedurch zugehen, welche bei Wiederzusammenkunft der Stände gedachten beiden Collegiis zu eröfnen sind: — Da ad 13, in Ansehung der Beschwerde über einige Eigenbehörigen, welche bisher Dienstgeld entrichtet haben, und den Spanndienst in natura zu leisten sich weigern, es nach der dortigen EigentumsOrdnung lediglich auf die Possession vel quasi ankömmt, und solcherhalb, wenn die Gerichte bei Untersuchung der Possession ordnungsmäßig summarisch verfaren, eine dem Gutsherrn beschwerliche Weitläuftigkeit nicht zu besorgen ist; so tragen Wir Bedenken, von besagter EigentumsOrdnung hierunter

Digitized by Google

unter abzugehen. — Vt in Reſcripto. *St. James*, den 20 Febr. 1767. George R.

39.

Noch etwas vom Preußiſchen Weſtfalen.

Zu oben XI, S. 353.

Der ungenannte Verf. des *cit.* Aufſatzes, verſichert gewiß nicht ohne hinreichenden Grund, daß die preußiſchen Provinzen Weſtfalens, nach Verhältniß, eben ſo viel, als andere preußiſche Länder, zur Unterſtützung des Stats beitragen.

Dieſe Behauptung ſcheint zwar unwarſcheinlich zu ſeyn, weil die Grafſchaft Mark, Teklenburg, Lingen, und Ravensberg, ſammt dem Fürſtentum Minden, ihrer geographiſchen Lage nach, nicht im mindeſten begünſtiget werden; außerdem aber beſonders Teklenburg, Ravensberg, und Minden, wegen der bergigten Gegenden, vielen ſauren, auch größtenteils ſandigt-dürren Grundes, nicht zu den guten Ländern gerechnet werden können, wo man gewönlich gut erndtet, wenn man ordentlich ſäet. Iſt es nun gewiß, daß in dem 7järigen Kriege, beſonders dieſe preuſſiſchen Provinzen hart mitgenommen, und z. E. die Grafſchaft Ravensberg, durch Fouragirungen, wiederholte Brandſchatzungen, gänzliche Beraubung der Bieleſeldſchen wichtigen Bleichen, und durch ſonſtige unausgeſetzte Kriegs-Drangſale, äußerſt heimgeſuchet worden: ſo wird jene Behauptung noch unglaublicher; beſonders wann dieſe Provinzen ohne alle Unterſtützung ſich überlaſſen worden wären. Allein der ungenannte Verf. hat ſeinen Satz richtig durchgedacht, und das Publicum mag von der Warheit deſſelben ſelbſt urteilen wann es folgende Sätze in Ewägung ziehet.

Im J. $17\frac{68}{69}$ zälte man im Fürſtentum Minden und der Grafſchaft Ravensberg 100,353 Seelen; im J. $17\frac{73}{74}$ aber ſchon 124,722 Seelen. Stieg alſo die Volks-Menge in

so wenig Jaren so sehr hoch; so stieg auch der Erwerb, und mit solchen vernünftig regulirte Abgaben. Inzwischen kan man ohnmöglich, mit evangelischer Gewißheit, diese SeelenZalen als genau wahr behaupten; weil beiliegendes Schema zur historischen Tabelle darlegt, daß die Positiones bequemer geordnet werden könnten, um die Conscription derselben, wo nicht sicherer zu stellen, doch zu erleichtern. Da diese Tabelle viel zu wichtig ist, als daß ich gleichgiltig dabei bleiben könnte; so wünschte ich, daß die Columnen 1. 2. 5. 7. 8. 11. gleich hinter einander folgen, und dann die Columne, *Summa totalis*, schließen mögte. Es könnte so dann keine Seele entwischen, weil gleichsam der Materialismus solches verhinterte. Demnächst aber müssen erst, unter der Rubrik: darunter befinden sich, die übrigen Columnen, Nro. 3. 4. 6. 9. 10. 12. 13. 14. und übrigen, nachgefüret werden. Nach vorangezogenem Schemate scheint es sehr schwer zu seyn, etwas richtiges zu tabelliren. Irre ich mich aber dabei, so soll es mir herzlich lieb seyn, weil denn das Ganze nichts dabei verlieret.

Es soll indessen durch die angenommenen SeelenZal die große Vermerung der VolksMenge, und der vermerte Erwerb, zugleich aber auch die notwendig vermerten Landes-Einkünfte, erwiesen werden: und da andre preußische Staten das nämliche Formular haben, und darnach die MenschenZal auch dort beschrieben wird; so können hiernach, durch alle andre preußische Provinzen, Vergleichungen angestellt werden, ob der Zuwachs an VolksZal, mithin an Erwerb und Abgaben, im Fürstentum Minden und der Grafschaft Ravensberg, geringer, als in andern preuß. nicht Westfälischen Provinzen, sei? Denn daß die Grafschaft Mark nicht eben so vermert worden, und daß Lingen und Teklenburg nicht ebenfalls sehr an VolksMenge zugenommen, bezweifle ich keinen Augenblick; mir felen aber davon Tabellen, alsa Beweise.

Es wird aber nicht unnüz seyn, wenigstens in Absicht des

Digitized by Google

des Fürstentums Minden und der Grafschaft Ravensberg, jenen Beweis der vermerten VolksMenge, samt des vergrösserten Erwerbs und der LandesEinname, noch dadurch zu bestätigen, wenn ich etwa vermute, daß Z. E. im J. 1773 an Contribution 180,721 ℛ, und an Domainen 153,743 ℛ; im J. 1774 an Contribution 181,668 ℛ, im J. 1775 an Domainen 184,674 ℛ, und im J. 1782 eine noch höhere Summe aufgekommen; daß etwa die Accise mit Zoll und Zubehör 89097, und die SalzEinname im J. 1773 77782 ℛ, und pro 1775 etwa 86421 ℛ, betragen haben möge. Freilich sind diese Sätze ebenwenig arithmetisch gewiß, und man muß nicht glauben, daß alle diese Summen, und merere andere durch weise Regirung eröfnete Quellen, gerade in den Tresor laufen; sondern es gehen davon hinwiderum so viele notwendige Ausgaben und Kosten ꝛc ꝛc ab, daß bei der genauesten und offensten Verwaltung, jede angenommene Zal sehr verkleinert wird. Genug, meine Absicht war, nur des ungenannten Verf. Satz zu bestätigen, daß die Westfälischen Provinzen nach Verhältniß, wenigstens eben so viel, als nicht-Westfälische preußische Länder, den bisher davon im Druck erschienenen Bruchstücken zufolge, aufbringen: und ich hoffe, solches (mit Ausname großer Städte, die es in dem Fürstentum Minden und Grafschaft Ravensberg nicht gibt) aus der VolksZal, und den nur ohngefärlich angenommenen Aufkünften, erwiesen zu haben. An den Ausdruck ohngefärlich, muß man sich auch so sehr nicht stoßen; man hat Befugniß, 2000 ℛ abzunemen oder hinzuzutun, und beides schwächet den Beweis nicht. Sollten nun auch andere Provinzen, bei gleicher VolksMenge, eine höhere Stats-Einname, lediglich an Contribution, Domainen, und Salz-Revenuen, aufweisen können: so habe ich schon vorhin vorausgesetzt, daß zu dem anzunemenden Verhältnisse, die ungünstige Lage, und der teils schlechte Grund und Boden, auch die KriegsDrangsale, mitgerechnet werden müssen.

Uebrigens ist nicht zu läugnen, daß gleich nach dem 7-

jährigen Kriege, aus den Englischen KriegsSchädenGeldern, ad 40,000 ℛ, und im J. 1772, 20,000 ℛ, auch mermalen 4, 5, bis 6000 ℛ BaufreiheitsGelder, und sonst erkleckliche remissiones, den beiden Provinzen Minden und Ravensberg zu gute gekommen sind. Allein freilich bei so bevölkerten und unfruchtbaren, durch den Krieg völlig erschöpften Ländern, dringt solche Hülfe noch nicht in den Magen.

Zur Bestätigung der von dem ungenannten Verf. angerümten Vaterlandsliebe, und waren Treue der Westfälischen Untertanen gegen ihren herrlichen König, erlaube es der Verf., der wegen seiner Gründlichkeit alle Zusätze entberen kan, daß ich ein kleines Beispiel noch hinzufüge.

Als im 7jährigen Kriege die Westfälisch-Allirte Armee, sich weit von hiesigen Gränzen weggezogen, und der General Intendant Lucé und Kinkel die Preußisch Westfälischen Länder, folglich auch die Grafschaft Ravensberg, für eroberte Länder (*païs conquis*) durch öffentlichen Druck erklärten, die Huldigungen abgenötiget, fremde Wapen in den Platz des Preußischen aufgestellt, und den LandesCollegiis die hergebrachten Curialien des königlichen Titels, genommen waren: hatte diese Veränderung bei der Preußischen Armee einen solchen Eindruck, daß verschiedene LandesKinder ihre Fahne verliessen, um ihren unterdrückten Frauen, Eltern, oder Verwandten, beizustehen, indem sie meinten, ihrer Pflicht nunmero entlassen zu seyn. Möchte ich nun doch Schriftsteller seyn, um im würdigen Styl den Erfolg davon beschreiben zu können! — Kaum fanden sich ganz unvermutet bis 50 dergleichen verirrte Soldaten in der Grafschaft Ravensberg ein, als alle LandsEinwoner, vom vornemsten bis zum geringsten Einlieger, ja bis zum Bettler, unter den Augen des Feindes, diese Leute wirklich in den schwersten Bann taten. Kein Beamter ließ solche vor sich; kein Prediger ließ sie zur Beichte und Abendmal; kein Untertan trank mit ihnen aus einem Kruge; wo sie sich einfanden, da

ent-

Digitized by Google

entfernten sich andere, oder jene wurden mit Schlägen aus der Gesellschaft genötiget; die Eltern verschlossen vor sie die Türen; so gar versagten ihnen ihre Weiber die ehelichen Pflichten. — Dieses Verfaren wurde dem Feinde sofort bekannt; aber statt diese edle Treue zu ahnden, oder nur zu schwächen, geriet derselbe in äußerste Verwunderung und Entzückung! Hatte vorhin der Corporal seinen Hut in der Stube aufbehalten; so nam er nun sogleich solchen ab, wenn er nur unsers großen Königs Bildniß darinn antraf: und eben so betrugen sich die Officiere. Kurz, unsere Deserteurs mußten sich zur Rückreise anschicken, namen Wurst und Schinken in die Tornister, und schickten gleich nach ihrer Ankunft, vollgiltige Attestate an die Prediger von ihren CompagnieChefs. Was sagen Sie, warmer ungenannter Verf., zu diesem Zusatze? Möchte er nur unter Ihrer Feder bearbeitet, und Ihnen alle mit einschlagende Umstände, so wie mir, dabei bekannt seyn; Sie würden gewiß den Leser sehr damit überraschen.

Mit dieser Treue verbinde ich die Tapferkeit der preußischen Westfalen. Man lese nur die Feldzüge seit 1740 nach: so wird man bei jeder Gelegenheit, die äußersten Zeichen der Tapferkeit und Unverdrossenheit, von den schönen Westfälischen Regimentern aufgezeichnet finden. Sollte es seyn, daß unser teuerster König wider uns eingenommen wäre: sollte nicht die angefürte wahrhafte Geschichte, uns noch jetzo die Gunst unsers besten Königs zuwenden können, wenn sie ihm zu Ohren käme? An Genies felt es gewiß in Westfalen nicht. Dem Könige ist solches schon durch die vom ungenannten Verf. angefürten Personen bekannt: und ich füge solchen nur beiläufig noch, den verstorbenen GeneralMajor von *Alemann*, den am Baierschen Hofe gestandenen Gesandten v. *Meinders*, die verstorbenen Gebrüder, Reg. Präs. und Kriegs- und DomainenRat *Culemann*, den Reg. Präsid. v. *Rek*, den verstorbenen ReichsHofrat v. *Consbruch*, den verstorbenen AmtsVerweser Adolph *Meinders*, einen Doctor

Lodtmann, und Geheimen Rat *Hoffmann*, unter vielen andern als solche Männer hinzu, welchen das Publicum schon ihrer Schriften, und des öffentlichen Rufs wegen, große Verdienste nicht streitig machen kan. Sollten diese Männer aber nicht so viel gelerten Spuck als andere gemacht haben: so ist es ihnen zur Bescheidenheit zu rechnen, und *Montaigne* verteidiget sie, wenn er sagt, "il est advenu aux gens veritablement sçavans, ce qui advient aux espices de bled, ils vont s'elevant et haussant la tête droite et fiere, tant qu'ils sont vuides; mais quand ils sont pleins et grossis de grain en leur maturité, ils commencent à s'humilier & baiser les cornes". So wie auch der ungenannte Verf. wol richtig urteilet. Wir versehen uns des Pruuks, und mögen nicht so gerne, als andere, in der Allgem. deutschen Bibl. zur wolverdienten Strafe gezogen werden. — Wollen sich demohngeachtet einige einen NationalVorzug beilegen; so mögen sie mit dem TatarChan, im NationalStolz S. 48, menage machen, und immer glauben, daß sie auf Rossen, wir aber nur auf Eseln, in den Himmel ritten.

Ehe ich schließe, bemerke nur noch, daß die Verf. der Historischen Beiträge, die Preuß. und benachbarten Staten betreffend, St. I, Abteilung 1, S. 17, wol viel zu geringe die ware SalzVersiedung auf ohngefär 1300 Lasten angeschlagen, da im J. 1775 zu *Rheme* 1417 Last 44 Schfl. 9 M. gesotten seyn sollen. Auch vermisse, unter andern, in diesem Stück z. E. das regulativRescript de dato *Berlin*, 28 Maj, und 17 Jul. 1767, wegen Conscription der Adelichen und deren Arröder zur SalzConsumtion. Weil indessen dieses höchst schätzbare Werk nur Beiträge seyn sollen: so können sie auch natürlich nichts vollständiges ausmachen, und es kan bei dieser Sammlung in der Folge alles nachgeholet werden.

Schema

Digitized by Google

Schema zur Historischen Tabelle vom Amte N. N. 1783.

Nro.		Pers.
1.	Der Beamte N. N. —	1
2.	Edelleute und Besitzere adelicher Güter	8
3.	Verwalter und Unterpächter	3
4.	Forst- und JagdBediente	6
5.	Prediger	10
6.	Küster und SchulBediente. (Wie wenn darunter auch Besitzere von MeierGütern sind?)	20
7.	Freie Güter, so nicht Landtags fähig sind	4
8.	Ganze halbe und MittelMeier	100
9.	Böttger. (Wie wenn darunter Besitzer von MeierGütern sind: bei welcher Columne sollen sie ausgeworfen werden?	5
10.	Bäcker. (Eben wie ad Num. 9.)	10
11.	Kötter, Brinksitzer, Neubauer, und Leibzuchten. (Wie wenn auch hierunter Küster, Bäcker, Böttiger, und Forstbediente sind?)	2000

12. Drechsler 13. Einlieger 14. Fischer 15. Färber
16. Feldscheer 17. Hirten 18. Leineweber 19. Müller
20. Maurer 21. Rademacher 22. Schlösser 23. Schneider
24. Schmiede 25. Schuster 26. Schäfer 27. Töpfer
28. Tischler 29. Theerbrenner 30. Zimmerleute
31. Ziegelstreicher 32. Weiber
33. Witwen so Höfe vorstehen 34. große Söne
35. große Töchter 36. Söne unter 10 Jaren
37. Töchter unter 10 Jaren 38. Bediente, Knechte
39. Jungens 40. DienstMägde

Summa totalis

Hievon sind Soldaten, oder darunter befinden sich Soldaten:

41. Angesessene Untertanen 42. Untertanen Söne
43. enrollirte Söne und Knechte.

Digitized by Google

40.

MEINE Antwort auf die Danksagungen des Landes, nach Aufhebung der Leibeigenschaft und einiger Abgaben.

Carlsruhe, 4, 1783, 6 Blätter.

Daß das Wol der Regenten mit dem Wol des Landes innig vereiniget sei, so daß beider Wol- oder Uebelstand in Eins zusammen fließen: ist bei Mir, seit dem Ich, Meiner Bestimmung nach, udenken, gewont bin, ein fester Satz gewesen. Ich kan also, wenn Ich etwas zu dem Beßten des Landes tun kan, dafür keinen Dank erwarten, noch annemen. Was Mich selbst vergnügt, Mir Beruhigung gibt, Mich der Erfüllung Meiner Wünsche, ein freies, opulentes, gesittetes, christliches Volk zu regiren, nähert; dafür kan man Mir nicht danken. Ich aber habe dem Höchsten zu danken, der Mich die Erfüllung Meiner Wünsche hoffen läßt. Ich glaube, gegenwärtigen Anlaß benutzen zu können, um einige Reflexionen und Ermanungen an die Herzen derer, die ihnen Eingang geben wollen, legen zu können.

Wenn der Satz seine Richtigkeit hat, daß das Wol des Fürsten mit dem Wol des Landes innig vereiniget ist, so daß beider Wol- oder Uebelstand nur Eines ausmacht: so ist er es aus der Ursache, weil ihr Interesse auf das genaueste verbunden ist, oder mit andern Worten, weil der Fürst mit dem Land in genauem wechselseitigem Verhältnisse stehet. Nun stehet aber ein jeder Bürger des Stats in Verhältnis mit seiner Familie, jede Familie mit ihrem Wonort, jede Stadt oder Dorf mit dem District, der sie umgibt, Ober- oder Amt, jedes von diesen mit dem Ganzen, das Ganze mit dem LandesFürsten, und dieser wieder, samt seiner Familie, und denen, die ihm den Stat regiren, verteidigen, erhalten helfen, mit allen. Jeder Stand, jedes Amt, jeder Bürger, sind also in genauer Verbindung, und haben nur Ein HauptInteresse in dem Wol des Ganzen. So wie nun ein jeder LandesFürst, der seine Pflichten, sein wares Interesse, kennet, und es also mit seinem Volk wol meint, wün-

Digitized by Google

wünschen wird, ein freies, opulentes, gesittetes, christliches Volk zu regiren; so gereicht es zur waren Glückseligkeit eines jeden einzelnen Gliedes im Stat, zu der Erfüllung dieses Wunsches das seinige beizutragen, und so viel ihr seinen Kräften ist, und so weit seine Verhältnisse reichen, mitzuwirken. Hier ist also nur Eine große Familie, deren Glieder zu einem gemeinen Endzweck verbunden sind. Jedes einzelne Mitglied trägt zum Ganzen bei, und nimmt an den Vorteilen des Ganzen Teil.

Will jemand Anteil an der Freiheit haben: so muß er jeden andern in dem Genusse der seinigen ungestört lassen, weil die Freiheit in dem gesellschaftlichen Leben nichts anders ist, als der freie Genuß unsers Eigentums unter dem Schutz der Gesetze. Es ist also keine Freiheit ohne Gesetze, welche den Boshaften einschränken, wenn er schaden, und also der Freiheit seiner Mitbürger zu nahe treten will. Die Freiheit kan also nur für die guten Menschen seyn; die boshaften können sie nicht genießen, weil Böses tun nicht frei heißen kan. Wenn aber auch die Gesetze den Boshaften nicht erreichen könnten; so würde er doch, wenn er seine Vernunft gebrauchen wollte, einsehen, daß er sich selbst schadet, wenn er Zerrüttung in seinen Verhältnissen anstiftet. Ein jedes Laster, ein jedes Verbrechen, ist Irrtum, ist Torheit; eine jede Tugend ist Weisheit. Wer Gesetze, Ordnung, Tugend, und Religion, liebt, und zur Richtschnur nimmt, der ist weise, der ist frei! denn er wünscht nur, was ihm niemand verbieten, hingegen was ihn und andere glücklich machen kan; nichts schränket ihn ein, er fesselt seinen Nächsten mit Banden der Liebe und des Vertrauens, er fült seinen Wert, seine Würde, als Mensch, als Christ, als Patriot.

Der Geist der Freiheit, also verstanden, muß gewiß viel zum Reichtum eines Volkes beitragen, weil dadurch der Genuß des Eigentums einem jeden versichert, und der Weg, seine Umstände zu verbessern, geöffnet wird. Die

Digitized by Google

erste Quelle des Reichtums, bestehet in der Gewinnung der ersten rohen NaturProducte durch den Acker-, Wein-, Wiesen-, Berg-Bau, ViehZucht, HolzCultur u. s. w. Ohne diese Producte felt es an den ersten Bedürfnissen des Lebens: die Handwerker haben keine erste rohe Materie zu verarbeiten, die Handlung kein Object des Handels. Alle Stände sind also dabei interessiret, daß der NaturProducte viele erworben werden. Denn alsdann ist der Zustand des Landmanns blühend; der Handwerker, der Künstler, der Fabricant, findet Verdienst; der Kaufmann findet Beschäfftigung, indem er den rohen und verarbeiteten Producten durch den Handel einen guten Wert verschafft; der Stat ist reich und blühet, — und sieh da abermal alle Interessen vereiniget in Einem, vom LandesFürsten bis zum Hirten: alle gewinnen durch die Vermerung der Production. Niemand muß also den andern darinn stören, jeder vielmer den andern unterstützen. Der reiche Landmann drücke seinen armen Mitbürger nicht; er sei nicht stolz gegen ihn; er behandle ihn mit Liebe; er gebe ihm Verdienst, suche ihm seinen NahrungsStand zu verbessern, ihm aufzuhelfen. Der Arme beneide den Reichen nicht, er schäme sich der Armut nicht: redliche Armut ist ehrbarer, als mit Unrecht erworbner Reichtum. Der ehrbare Arme schäme sich nicht, bei seinem wolhabenden Mitbürger Verdienst anzunemen: durch Treue und Fleiß wird er sich Vermögen erwerben. Hier ist Vereinigung der Kräfte zum gemeinen Zweck; Harmonie!

Einwoner der Städte! begeret nicht, dem Landmann die im Schweiß seines Angesichtes hervorgebrachte Producte um geringe Preise abzubringen *. Er kan seinen Acker nicht

* Der GroßHerzog von Toscana brachte es, durch freien KornHandel, dahin, daß das Korn noch vor einigen Jaren in den Städten in so hohem Preise war, wie in den HungerJaren 1772 folg. JanHagel in Florenz murrte darüber, und sagte, "der LandesHerr macht Teurung„; er sollte sagen, "der Landes-

nicht ohne Aufwand anbauen: ein Teil dieses Aufwandes ist Verdienst für euch; aber der gröſte Teil eures Verdienstes wird mit dem reinen Ertrag des Landes bezalt, nämlich mit der Summe, welche dem Landmann übrig bleibt, wenn von dem ganzen Erwuchs, der CulturAufwand abgezogen ist. Diese Summe ist der freicirculirende Reichtum im Stat, wovon alle Stände leben, ein jeder nach dem Maße des Anteils, welchen er mit Recht daran zu fodern hat, oder welchen er durch seine Arbeit erwirbt. Je gröſer diese Summe: je gröſer der Wolstand des Stats, je blühender die Gewerbe, die Künste, der Handel. Begeret also nicht, daß der freie Handel der Productionen gehemmet werde: denn so wie sich verhält der KaufPreis der Productionen, so verhält sich auch der reine Ertrag. Ueberfluß und Unwert ist nicht Reichtum; Mangel und Teurung ist Elend; Ueberfluß und hoher Wert ist Wolstand.

Einwoner der Städte, oder vielmer alle, die ihr Gewerbe und Handel treibt, begeret nicht, durch ausschließende Rechte die Gewerbe und den Handel eurer Mitbürger einzuschränken: ihr schadet euch selber, ihr schadet dem Stat. Die Freiheit ist den Gewerben und dem Handel unentberlich: wenn ihr sie andern raubet, so beraubt ihr euch ihrer Hülfe, ihrer Unterstützung, ihres Fleißes. Weg mit allem Neid, mit der Selbstheit, die andern das versagen will, was sie für sich selbst für nützlich hält!

Menschen aller Classen im Stat, Freunde, Landsleute, Patrioten, freie deutsche Männer, ihr, die ihr einen der fruchtbarsten, gelindesten HimmelsStriche Deutschlands bewonet, wo ihr schon vor 700 Jaren von Zähringern, aus deren Blut ich abstamme, von Generation zu Generation

desHerr zwingt 60000 Menschen, daß sie ihren 600000 Mitbürgern den wolverdienten Lohn ihrer sauern Arbeit bezalen müssen,,. Jene wenige werden darüber nicht aufgeopfert, wie *Colbert* den Bauer dem Städter aufopferte; und diese viele kommen darüber in Wolstand. S.

Digitized by Google

gefürt wurdet: vereinigt eure Kräfte mit den Meinigen, der Ich nun gleich 37 Jare die Gnade von Gott habe, unter seinem Segen, jedoch nicht ohne Leiden, Schmerz, und Betrübniß, euch vorzustehen; vereiniget euch mit Mir zum allgemeinen Wol. Laßt mich den Trost mit in die Ewigkeit hinnemen, daß Ich ein an Wolstand, Sittlichkeit, und Tugend, wachsendes Volk, zurückgelassen habe. Seid fleißig, seid tapfer, liebet euer Vaterland; seid sparsam ohne Geiz; gibt euch Gott Reichtum, so verschwendet ihn nicht in Ueppigkeit: laßt den schon eingeschlichenen Luxus nicht weiter einreißen; er schadet noch mer dadurch, daß er die Sitten verderbt, als dadurch, daß er der Habseligkeit wehe tut. Seid lieber tugendhaft und arm, als lasterhaft und reich. Erziehet eure Kinder zur Tugend; leret sie, warhaft seyn und die Lügen hassen; gehet ihnen mit guten Beispielen vor; es ist hohe Pflicht; Gott foderts von euch; ihr seid es euern Kindern, euch selbst, eurem Vaterlande, schuldig: sie sind der Segen eures Hauses, die Stütze eures Alters, die Stärke des Stats, wenn sie Tugend, Religion, und Ehre kennen.

Eine Lere des ersten, größten Sittenlerers, der jemals gewesen ist und seyn wird, die laßt uns zur Regel unserer Sittlichkeit, unsers Betragens, unserer Nachamung, dienen: **Alles was ihr wollt, daß euch die Leute tun sollen, das tut ihr ihnen; denn das ist das Gesetz und die Propheten.** Ein würdiger Gottes Gelerter unserer Zeiten sagt von dieser Regel folgendes. "Sie ist eure ganze Weis„heit, die beßte Statskunst, Fürsten und Regenten! die „beßte Erziehungskunst, Aeltern! die weiseste Ler Methode, „Lerer! Nichts kan Brüder Herzen an Brüder Herzen, „Freunde an Freunde, Ehegenossen an Ehegenossen, fester „knüpfen, als diese Regel.

Nun aber, meine Freunde, wollen wir dieses, können wir dieses, durch unsere eigene Menschen Kraft, oder vielmer Schwachheit, vollbringen? Hier muß eine höhere Kraft uns zu Hilfe kommen, oder wir unterliegen. Wir müssen die

Stärke

Digitized by Google

Stärke der Religion zu Hilfe nemen, die so allgewaltig in die Herzen der Menschen wirket, der die ganze Natur untergeordnet ist, weil sie von dem Urheber der Natur ausgehet. Diener des Worts Gottes, Lerer der Religion, euch rufe Ich auf, die ihr berufen seid, aus Natur und Offenbarung den geoffenbarten Willen darzustellen! Seid ihr von der Wichtigkeit eures Amtes überzeugt, so gebraucht seine ganze Stärke, um gutes zu stiften. Seid ihr von den Warheiten und Leren der Religion überzeugt, durchdrungen, gerürt: so werdet ihr gewiß auch den Weg zu den Herzen eurer Lerbefolnen finden, und sie rüren. Sind die Herzen gerürt: so kan der Glaube an den erhabensten Stifter der Religion lebendig, und der Wille, seinen Leren und Beispielen zu folgen, tätig werden. Alsdann wird seine Kraft in den Schwachen mächtig werden, und unser Bestreben und unsere Arbeit wird mit Segen gekrönt seyn. Alsdenn werden wir durch Tugend und Religion der waren Ehre teilhaftig werden. Sie ist, wie Ich glaube, nichts anders, als das Zeugniß unsers Gewissens, daß wir edle Handlungen aus edlen BewegGründen vollbringen. Der Beifall des Publici ist nur in so weit Ehre, als er mit dem Zeugniß unsers Gewissens übereinkömmt. Da wir aber unsern Nebenmenschen so beurteilen müssen, wie wir wünschen, von ihm beurteilt zu werden, und uns die geheimen Triebe des Herzens nicht bekannt sind; so macht eine jede edle Handlung dem, der sie begehet, in unserm Urteil Ehre, wenn wir nicht offenbar sehen, daß sein Herz dabei nicht edel dachte. Titel, Rang, Reichtum u. s. f., machen nur alsdann Ehre, wenn sie die Folgen edler Handlungen sind. Gibt uns unser Gewissen das Zeugniß, daß wir edel denken, und edel handeln: so fülen wir unsere MenschenWürde so erhaben, daß wir lieber das Leben, als die Ehre, verlieren wollten.

Möchte Tugend, Religion, und Ehre, uns zu einem freien, opulenten, gesitteten, christlichen Volk, noch immer mer heranwachsen machen! Das ist Mein Verlangen:

dies

Digitized by Google

dies sind Meine Wünsche! Carlsruhe, den 19 Sept. 1783.

Carl Friedrich, Markgraf zu Baden.

41.

Kur-Bairische Verordnung, die Abschaffung des Wetter-Läutens betreffend.

Aus dem Münchner Intelligenz-Blatt, Num. 33, 14 Aug. 1783.

Nachdem die leidige Erfarung durch eingelaufene Berichte, und öffentliche Zeitungs-Blätter bewiesen hat, daß das bisher üblich gewesene Wetter-Läuten mer schädlich, als nützlich, und eben darum bereits in den meisten auswärtigen Orten abgeschafft worden sei: so wollen Seine Kurfürstl. Durchl. ꝛc., kraft einer bei höchster Stelle unterm 28. abhin abgefaßten huldreichesten Entschließung, anmit gnädigst, daß künftighin in Höchstdero hiesigen Landen, außer des gewönlichen, zu Anrufung des göttlichen Beistandes bestimmten englischen Grußes., und des, nach geendigtem Gewitter, zur Danksagung abermal zu gebenden Zeichens, in keinem Orte mer zum Wetter geläutet, und besonders von jedem Orts-Pfarrer mit Nachdruck getrachtet werden solle, seinen Pfarr-Kindern das dafür etwa noch habende widrige Vorurteil, durch Beibringung der ächten Begriffe, sonderbar der erst zu vernemen gestandenen Beispiele, wodurch das vielfältige Geläute den Donner herbei gezogen, und die betrübtesten Folgen, teils mit gefärlicher Verletzung, meistenteils aber mit Todschlagung der zum Wetter läutenden Personen, wie auch mit Beschädigung der Thürme, zurück gelassen wurden, zu benemen; sohin dieselben ihres Irrtums bestmöglichst zu überfüren.

Uebrigens geht die kurfürstl. höchste Willens-Meinung auch dahin, daß dadurch den Meßnern, an Verreichung der sogenannten Läut-Garben, oder Läut-Pfennings, nicht præjudiciret, sondern sothane Abgabe, bis zur Substituirung eines hin-

Digitized by Google

hinlänglichen Aequivalents, noch fernerhin unweigerlich fortgereicht werden solle.

Sämtliche OrtsObrigkeiten werden demnach hiemit gnädigst angewiesen, nicht nur diese kurfl. höchste Verordnung aller Orten gehörig publiciren, und affigiren zu lassen, sondern auch an genauer Darobhaltung pflichtschuldigst zu sorgen, und besonders den unterhabenden Pfarrern das Erfoderliche nachdrucksämst einzubinden, mit dem vorläufig gnädigsten Unverhalt, daß, in soferne von ein- oder dem andern Teile, eine Contravenirung, oder Saumsal zu erfragen seyn sollte, man hingegen mit den empfindlichst-ungnädigsten Ahndung- und Bestrafungen versaren lassen würde. Gegeben in der kurfl. Haupt- und ResidenzStadt München, den 1 August 1783.

Ex Commiss. Sereniss. Dni. Dni. Ducis et Elect. speciali.

(L. S.)

Josef Anton Kreitmayr,
kurfl. obern LandesRegirungs-Sekretär.

42.

ActenStücke aus Mannheim, zur "Untersuchung der vermeinten Notwendigkeit eines authorisirten *Collegii medici* etc. (Hamburg, 1781, kl. 8, 126 Seiten).

A.

Die deutsche Gesellschaft zu Mannheim, wovon Hr. Rat *Mai* ein Mitglied ist, wünschte bei Anfang ihrer diesjärigen Sitzungen, daß hinfüro in den Pfälzischen VolksKalender, nützliche Anleitungen, teils zu Beförderung des AckerBaues, teils zu Ausrottung schädlicher Mißbräuche und Vorurteile, in Absicht auf die Gesundheit des Pfälzischen Landmanns, mögen eingerückt werden. — Hr. HofCammerRat *Kling* übernam den ersten, Hr. Rat *Mai* den zweiten Gegenstand.

Um

Digitized by Google

Um LocalKenntnisse von allen OberAemtern der Pfalz zu erhalten, und dadurch die in den Kalender einzurückende Anleitungen desto gemeinnützter zu machen, entwarf Hr. *Mai* die Fragen B, und bat, durch die Vorstellung C, das Kurpfälzische *Consilium medicum*, diese Fragen an alle OberAmtsAerzte ergehen, und kernhaft beantworten zu lassen.

Die Hrn. MedicinalRäte, *Fischer*, *Steinmez*, und *Wilhelmi*, fanden für gut, keinen Entschluß auf diese Vorstellung in das TageBuch des MedicinalRats eintragen zu lassen; sondern sie wollten, wie sie selbst in ihrer Schrift E äußern, die Fragen erst ausmustern.

Man drang inzwischen, von Seiten der Buchdruckerei, auf die einzurückende Gegenstände; Hr. Rat *Mai* bat daher den GeheimSchreiber des MedicinalRats *Weber*, ihm seine Vorstellung, samt dem FragenVerzeichnisse, rückzugeben, mit der Aeußerung, er wolle einen andern Weg suchen, seinen Endzweck zu erreichen. Er erhielt seine Vorstellung zurück, und überreichte dieselbige Fragen, samt der Bittschrift, bei Kurfürstl. hoher Regirung; von dieser hohen Stelle wurden die Fragen erst geprüfet, und als meistens statistische Fragen, zur Beantwortung an alle OberAemter befördert.

Dieses ist das ganze Verbrechen des Rats *Mai*, worüber die aufgebrachte MedicinalRäte, *Fischer*, *Steinmez*, und *Wilhelmi*, die Schrift E, gegen ihren eigenen MitCollegen bei Hof überreichten, und denselben als ein räudiges Schaf, einen meineidigen Rat, einen intriganten, alklein klugen, arglistigen, Pflichtvergessenen, boshaften Lügner, als einen ActenDieb, hinstellten!!!

Lieber Leser, der du Mitglied oder Untertan einer Kakistokratie bist, ... hüte dich sorgfältig, für das gemeine Beßte ohne Eigennutz zu arbeiten.

B.

Fragen, welche von sämtlichen OberAmtsAerzten zu beantworten sind.

I. Wel-

Digitized by Google

I. Welche sind die auf die Gesundheit der Kinder schädlich wirkende Vorurteile und Feler bei der KinderErziehung in dem OberAmte N. N.?

II. Welche sind die sogenannte HausMittel, womit man den KinderKrankheiten, zum Schaden der Bevölkerung, begegnet?

III. Gibt es viele geknüpfte, und mit kropfartigen Geschwüren und Geschwülsten behaftete Kinder, in dem OberAmte N. N.?

IV. In welchen Ortschaften trinkt der gröste Teil, sowol Kinder als Erwachsene, Morgens Kaffe?

V. Mit welchen Speisen und Getränken näret sich der arbeitende Ackersmann zu allen JarsZeiten?

VI. Welche sind die gemeiniglich järlich zu gewissen JarsZeiten rückkommende, u. allgemein herrschende Krankheiten?

VII. Welcher schicklich- oder unschicklichen sogenannten HausMittel, bedienet sich der Landmann, z. B. bei hizigen Fiebern, Ruhren, FlußHusten ꝛc. ꝛc.

VIII. Wie heißen, und wo wonen, die Storcher, Abdecker, und alte Weiber, wohin der Bauer in Krankheiten seine Zuflucht nimmt? Eine kleine Biographie von jedem Storcher wäre sehr zu wünschen.

IX. Entstehen gegenwärtig, bei Anstellung gelernter Hebammen, noch viele Unglücksfälle bei Kreisenden und Wöchnerinnen?

X. Wachet die Polizei gehörig auf die Weine, welche besonders bei Kirchweihen verzapft werden?

XI. Welche Gegenden im OberAmte N. N. sind besonders ungesund?

XII. Welche sind die herrschende Leidenschaften im OberAmte N. N. Wie werden ledige Schwängere, sowol von der strafenden Kirchen- als CivilPolizei, behandelt?

Man wünschet alle mögliche Mißbräuche, welche einen Bezug auf die Gesundheit und Bevölkerung haben, ausfürlich zu wissen. Auch kan jeder von den Hrn. OberAmts-

Aerz-

Digitized by Google

Aerzten eigene Bemerkungen beisetzen, und Mittel vorschlagen, womit man am besten abhelfen könnte.

C. Vorstellung an das *Consilium medicum.*

Pro Memoria. Mir sind zu einem gemeinnützigen Behuf, die Beantwortungen beiliegender Fragstücke von sämtlichen OberAmtsAerzten in der Pfalz, vonnöten.

Ich habe dahero ein hochlöbl. *Consilium medicum* gehorsamst ersuchen wollen, ob es nicht gefällig seyn möge, gegen die von mir zu entrichtende KanzleiGebür, diese Fragen an alle OberAmtsAerzte abzuschicken, mit dem Auftrag, daß sie in Zeit 14 Tagen*, die Beantwortungen ad *Consilium medicum* einschicken sollten.

Bei Gelegenheit dieses Circularis, wollte zugleich erinnern, ob man nicht denselben, die bisher sehr nachlässig eingesandte *Quartal*Berichte ** über herrschende Epidemien, und sonstige seltene Fälle in der HeilKunde, aufs neue abfodern sollte? Ich bitte um das Erstere, und bin mit vollkommenster Hochachtung

Eines Hochlöbl. MedicinalRats

Mannheim den 4 Maj 1783.

gehorsamstes Mitglied
F. *Mai.*

D. Vorstellung an die hohe Regirung.

Durchlauchtigster Kurfürst, Gnädigster Herr!

Von der kurfürstl. deutschen Gesellschaft, erhielt ich beim Antritt dieses Jars den Auftrag, statt der in unserem Volks-Kalender vorhin gewönlich eingerückten, teils lächerlichen, teils unnützen Erzälungen und MordGeschichten, medicinische leicht faßliche Anleitungen zur Erhaltung der Gesundheit des

* War der Termin zu solchen Nachfragen nicht zu kurz? S.

** Auch das Rußische Collegium medicum in St. Petersburg, ist solche seiner Stifterin, und dem Publico, schon seit 20 Jaren schuldig. Neuverändert. Rußland II, S. 344. S.

Digitized by Google

des Pfälzischen Landmanns zu entwerfen, um schädliche Vorurteile und Mißbräuche unter dem Ackersmanne auszurotten.

Damit mein Unternemen desto nützlicher werden möge, entwarf ich beiliegende Fragen, schickte dieselbe mit einer geziemenden Vorstellung an das *Consilium medicum*, mit der Bitte, diese Fragen, gegen die von mir zu entrichtende KanzleiGebüre, von den OberAmtsAerzten beantworten zu lassen.

Meine Vorstellung war so unglücklich, aus nicht zu erratenden Absichten, ohne weder günstige noch ungünstige Resolution, auf die Seite gelegt zu werden.

Durch dieses unfreundliche Betragen des *Consilii medici*, würden ohne Zweifel die beßten Absichten dieser Arbeit vereitelt werden, wenn Ewr. kurfürstl. Durchl. nicht von je her geneigt wären, gute Handlungen gnädigst zu unterstützen.

Ich bitte dahero untertänigst, beiliegende FragStücke an sämtliche OberAemter ergehen, und die Beantwortung derselben von den OberAmtsPhysicis so schleunig, als immer möglich, einholen zu lassen.

In tiefster Ehrfurcht bin ich

Ewr. kurfürstl. Durchl.

Mannheim, den 13 Maj 1783.

untertänigster D. *Mai*.

E. Schrift des MedicinalRats gegen den Rat *Mai*.

Durchlauchtigster Kurfürst, gnädigster Herr,

Was ein räudiges Schaf unter einer Heerde ist: das ist wirklich der MedicinalRat *Mai* unter den Mitgliedern des *Consilii medici* in voller Maaß; wenn sein intrigantes Betragen, nun auch endlich so zügelloß wird, daß er durch niederträchtig eingeschlagene SchleichWege, die dem MedicinalRat gnädigst zugestandene Verfügungen, demselben zur nicht

Digitized by Google

geringen Herabwürdigung, entziehen, und sich allein * privative eigen machen will.

Wir verschweigen noch zur Zeit, mit gutem Vorbedacht, jene Verunglimpfungen, womit derselbe uns insgesamt sowol, als einzeln, mermalen auf die empfindlichste Art zu nah getretten ist; aber wenn Kränkungen in den Medicinal-Rechten *, durch meineidige Handlungen eines Manns veranlasset werden, dem es, vermög seines abgelegten Eids, zur heiligsten Pflicht seyn sollte, als ein Mitglied sein Corpus zu schützen, und unterstützen zu helfen: so sind Wir dadurch aufgefodert, alles anzuwenden, was uns gegen die boshaften Anschläge eines solchen sich allein klug dünkenden Menschens verwaren kan.

Der MedicinalRat *Mai*, der aus heiser Sehnsucht, das Lob eines Patrioten von dem Publico zu erzwingen, mit Hintansetzung wesentlicher Geschäfte, in sich nur den Beruf zu laut schreienden Projecten spürt, stellet dem *Consilio medico* vor, daß ihme zu sicherem unbenanntem Behuf, die Erörterung der Fragstücke sub Lit. B. nötig sei, mit der Bitte, dieselbe durch sämtliche OberAmtsAerzte beantworten zu lassen.

Diese Fragen in der Eigenschaft, wie sie der Verf. aufgestellet hat, an die Physicos ergehen zu lassen, fanden wir um so bedenklicher, als dieselbe eines teils, vermög ihrer Instruction, zur BerichtsErstattung Medicinischer Eräugnisse angewiesen sind, andern teils auch, in weitschichtigen OberAmtsBezirken, ohne viele ZeitVersäumnisse und kostspielige Reise-

* Ein naives Geständnis über die Natur und das Wesen der aristokratischen Verfassung. Macht ein ganzes Corpus einen dummen Streich, so sagt jeder einzelne: ICH habe ihn nicht gemacht. Will ein einzelner was gescheutes tun: so leiden es die Hrn. Collegen aus Neid nicht. Vor dem J. 1763 gab man jedem, der bei der Petersburger Akademie der Wissenschaften engagirt wurde, die Regel: wollen Sie in Ruhe leben, so müssen Sie nichts tun. S.

Digitized by Google

Reise-Aufwand weder tunlich, noch das eigentliche Geschäfte der Ober-Amts-Aerzte ist, zur Ausarbeitung einiger einzlen Einfälle, in jedem Ort und Haushaltung Privat-Untersuchungen aller Winkeln zu pflegen, die doch allerdings zur Berichtigung dieser Fragen unentberlich wäre.

Um diesem Begeren dennoch alles mögliche Genügen zu leisten, wurde von diesseitiger Stelle die Ausmusterung der vorgelegten Frag-Stücke vorgeschlagen, und die schicklichsten davon, durch die Ober-Amts-Aerzte beantworten zu lassen.

Der Rat *Mai*, hiemit nicht zufrieden, über den Entschluß des Consilii medici äußerst aufgebracht, suchte nicht nur, unter dem trotzenden Vorwurf, daß er seinen Endzweck ohne diesseitige Beihülfe doch erreichen würde, seine eingelegte Bittschrift samt den Fragen, ohne unser Vorwissen, aus der Registratur zu entwenden; sondern war auch so dreist, bei kurfürstl. Regirung, mittelst beigebogener lügenhafter Vorstellung sub Lit. D, sein Corpus, wovon er ein Mitglied ist, auf die niederträchtigste Art anzuschwärzen, und durch eben diese Schleich-Wege, zur Genügung seiner rasenden Begierde zur Authorschaft, es dahin zu bringen, daß diese Fragen von kurfürstl. hoher Regirung, Ausweis der Beilage sub Lit. ...., durch alle Ober-Aemter denen Physicis, mit Vorbeigehen des *Consilii medici*, zur Beantwortung zugestellet wurden.

Anstatt dieser voreiligen Verfügung, die dieser Intriguant durch falsche Vorspieglungen unser seitigen besondern Absichten, so glücklich zu erwirken wußte, hätte es der kurfl. Regirung allerdings zugestanden, den Supplicanten mit seinem Gesuche entweder an sein gehöriges forum medicum anzuweisen, oder doch wenigstens zur Prüfung des Grunds, oder Ungrunds, seiner gegen uns angestellten Klage, über unser seitigen Anstand, vordersamst den gehörigen Bericht einzuziehen: zumalen da diese Vorschrift in allen und jeden Vorkommnissen ohnabbrüchig zu beobachten, laut beigehenden gnädigsten rescripti sub Lit...., Höchst Dero gnädigster Wille ist.

Digitized by Google

Aus diesem Hergang werden Ewr. kurfürstl. Durchl. selbst gnädigst ermessen, wie schändlich das Consilium medicum, durch diese einseitig erschlichene RegirungsVerfügung, hintergangen, und wir in Rücksicht der uns in re pure medica gnädigst zugestandenen Erkänntnisse, in unsern MedicinalRechten gekränkt seien.

In der Zuversicht, daß Ewr. kurfürstl. Durchl. in dieser, dem Ansehen des *Consilii medici* viel zu nah gehenden Sache, die arglistigen Anschläge des tit. *Mai* zu vereitlen, gnädigst geruhen werden, haben wir HöchstDieselbe untertänigst bitten sollen, der kurfürstl. Regirung die ohngesäumte RückBerufung der unbeantworteten Fragen von den OberAemtern Ernstgemessen anzubefelen, den MedicinalRat *Mai* aber, unter der gemessensten Ahndung seiner dießfallsiger intriguanter meisterlosen Handlung, nicht nur zur Rückgabe, seiner ex Registratura Consilii medici entwendeten Vorstellung, sondern auch zur genauern pflichtmäßigen Beobachtung der MedicinalGesetze, fort zur gemeinsamen Eintracht und Einverständniß mit den übrigen Mitgliedern des MedicinalRats, [und zum Nichtstun], nach aller Strenge anzuhalten; die wir in tiefster Ehrfurcht beharren

Ewr. kurfürstl. Durchl.

Mannheim, den 10 Julii 1783. nach Hof abgegangen.

untertänigst treu gehorsamstes *Consilium medicum* Elect. Palat. *Fischer. Steinmez. Wilhelmi.*

Weber.

43.

Thomas Hartmann, Pfarrer.

Eine Justiz-Geschichte aus dem Bistum Eichstädt, vom J. 1780.

I. Aus der Nähe von Eichstädt, 30 Aug. 1783.

In Ihren StatsAnzeigen, die Ihre vortreffliche Corres

Digitized by Google

Correspondenten, zu einem für die Menschheit in aller Rücksicht sehr woltätigen Geschenke machen, sind vielfältige Beispiele, wie sehr in katholischen Landen die Aufklärung sich nach und nach verbreite. Es sind aber leider auch Beispiele, wie noch da und dort tief eingewurzelte Vorurteile den Meister spielen; und wie selbst in den Oesterreichischen Staten, die rümlichen Verordnungen des unsterblichen Kf. Josefs II, durch die schändlichsten Cabalen, und den allersträflichsten Ungehorsam, vereitelt werden.

In unserm benachbarten Bistum ..... dürsten noch viele nach Verfolgung und Blut ....

Ein unglücklicher Pfarrer, ein Mann von etlichen und 60 Jaren, der wegen seiner guten Laune in allen Gesellschaften beliebt war, schmälte wider einige so betitelte geistliche Jungfern Haushälterinnen .... Er wurde über angebliche fleischliche Verbrechen, welche schon vor mer denn 20 Jaren begangen worden seyn sollten, ohne vorher mit seiner Verantwortung gehört zu werden, etliche Monate hindurch eingekerkert. Er entfloh: man verfolgte ihn mit einem militärischen Commando, welches sogar auf die Pfarr-Befolenen, die dem allenthalben Bedrengten in seinem leidigen Zustande Hilfe leisten wollten, ohnrücksichtlich ihrer unschuldigen Weiber und Kinder, Feuer zu geben beseliget war. Auf gütliches — aber nicht gehaltenes Versprechen, daß die Sache in rechtlicher Ordnung werde behandelt werden, stellte er sich freiwillig; fand nochmals Gelegenheit, sich in das nächstgelegene Capuciner-Kloster in die Freiung zu begeben; allein da solche nur für Mörder und andre dergleichen profane Verbrecher heilig ist, so wurde er hieraus alsbald ohne Widerrede genommen, endlich halb sinnlos, merere Tage nach einander, von früh Morgens bis späten Nachmittags, nüchtern, und mit sehr dick geschwollenen Füßen, auf eine mer denn foltermäßige Art, stehend verhört: — verschwand am Ende, und mit Lächeln verkündigten die Hochw. Hrn. Commissarien, daß ihr Inquisit alle Verbrechen ein-

Digitized by Google

gestanden habe, daß er sich selbst entleibet habe, und darauf zu seiner verdienten Strafe, andern aber zum abschreckenden Beispiel, durch den Abdecker auf den LuderPlatz verscharrt worden sei. Aus Ehrfurcht gegen die hohe Geistlichkeit, staunte bei dieser tragischen Vorfallenheit der Pöbel, und verdammte das Opfer der geistlichen Rachsucht: der vernünftigere Teil aber trauerte in der Stille über desselben klägliches Schicksal, und — schwieg, um nicht ebensalls verfolgt oder verkätzert zu werden.

Indessen mag sich die Sache verhalten, wie sie immer wolle! so scheint mir wenigstens die Bittschrifft der Anverwandten des bedaurenswürdigen Pfarrers merkwürdig, noch merkwürdiger aber das Vorschreiben zu seyn, welches hierauf von dem DomCapitel an den damals regierenden Fürst-Bischof erlassen wurde. So wie eben dieses Schreiben, den menschenfreundlichen, und von allem Vorurteile freien Gesinnungen des DomCapitels, Ehre macht; eben so sehr beweiset es, wie weit Dummheit, Bosheit, und Rache gehen können, wenn sie sich selbst überlassen sind.

Längst war ich bedacht, Ewr. den Anfang, die Folge, und das traurige Ende des Processes, bekannt zu machen: aber außer obbemeldten und unten folgenden Acten, war es mir nicht möglich, nur eine einzige Urkunde zu überkommen *. — Meinen Namen bitte ich Sie um alles geheim zu halten, weil, wenn ich sollte entdeckt werden, die schwärzeste Inquisition auf mich warten würde. . . . Wenigstens müssen Sie mir

* Eben schreibt man mir aus einer andern Gegend im Reiche, unterm 22 Sept. 1783: "Vor einiger Zeit wurde eine Inquisitin, auf langes Bitten und Caution ihres Vaters, aus dem Gefängnis entlassen, ihr aber zugleich bei einem Eid auferlegt, nichts zu offenbaren, was mit ihr vorgegangen war". Wer gewöhnlich Englische Zeitungen liest, und darinne wöchentlich Anzeigen von in extenso gedruckten CriminalActen findet: dem stehen bei solchen Nachrichten aus Deutschland, Verstand und Sinnen stille! S.

Digitized by Google

mir meine gute Gesinnung, und die lautere Absicht nicht verdenken, die Ehre eines in aller Rücksicht rechtschaffenen, nunmero aber höchstbedauernswürdigen Mannes, noch unter dem Grabe, nach meinen Kräften und menschlichen Pflichten, gerettet zu haben. Die innere Beruhigung, welche ich hiebei füle, ist mir hinreichend genug, wenn auch das ganze, nicht leicht erhörte Verfaten, dem Publico nicht bekannt, und sofort die Absicht einiger von der höheren Geistlichkeit in unserm Vaterlande, im Dunkeln zu morden, bei gegenwärtig für sie nicht ganz günstigen Umständen, erreicht werden sollte.

II. Copia Schreibens an Se Hochfürstl. Gnaden höchstseel. Andenkens, von sämmtlicher Freundschaft, in causa ihres bedrängten Vetters: d. d. 14 Aug. 1780.

Die allgemeine MenschenPflichten sowol, als die besondere Bande der BlutsFreundschafft, mit welchen wir unserem, schon so geraume Zeit im Arrest schmachtenden Vetter, dem Pfarrer *Thomas Hartmann* zu Koppersbuch, zugetan sind, verbinden uns, gleich in den ersten Tagen Ewr. beglückten Zurückkunft in allhiesige HochStiffts-Lande, vor HöchstDero GerechtigkeitsThrone unsere bitterste Klagen vorzubringen.

Es sind bereits 5 Wochen und etliche Tage darüber verstrichen, daß die Untersuchung jener, unserm Vetter von gehässigen Denuncianten angedichteten Vergehungen, abseiten eines hohen MetropolitanGerichtes zu Mainz, auf dahin von unserm Vetter aus seinen erheblichen Ursachen zu nemen vermüßigten Recurs, mit dem ausdrücklichen Anhang dem Fisco ecclesiastico dahier committirt worden ist, daß hierinnfalls nach Vorschrift der Gesetze verfaren werden sollte.

Kaum ist dieses Mainzische Conclusum bei allhiesig Hochw. *Vicariat* eingelaufen: so wurde unser Vetter alsogleich vorgeladen, und ihm die Citation Abends durch einen Expressen eingehändiget; gemäß welcher er, den nächsten Tag darauf, um 9 Uhr, in *Vicariatu* erscheinen sollte.

Unsre Base, welche unserm Vetter die Haushaltung fürt, befand sich eben zu dieser Zeit, wie es bekannt, und der Ueberbringer der *Vicariats*Signatur selbst mit Augen angesehen hat, in einer Art von Wut und Raserei in so großem Grade, daß sie sich alle Kleider vom Leibe riß, und nackend im PfarrHofe herumlief: wodurch dann unser Vetter sich in die Notwendigkeit versetzt sah, zur Vermeidung öffentlicher Aergerniß, und Abwendung aller besorglichen UnglücksFälle, solche Anstalten zu treffen, damit seine rasende Schwester in sichere Verwarung gebracht werden möchte.

Wir wollen die ganze unparteiische Welt urtellen lassen, ob solches nicht die Pflicht eines jeden Menschen und Christen, noch viel mer eines leiblichen Bruders, und Seel-Sorgers, sei? und ob die Besorgung eines keinen Aufschub leidenden allerwichtigsten Geschäfftes, nicht überflüssig hinreichend gewesen, eine anderweite Tagsfart zu erhalten?,

Allein so gerecht und dringend auch die Entschuldigung unsers Vetters, ganz gewiß von jedermänniglich erkannt werden muß: so wenig hat sie doch Rev^mo *Vicariatui* einer Consideration würdig zu seyn geschienen; als welches die dieserwegen gemachte submisseste Vorstellung, platthin für unerheblich verworfen, und statt einen andern Tag zur Erscheinung anzuberaumen, den vormals gesetzten Termin nur auf 5 Stunden, nämlich von Vormittags 9 Uhr, bis Nachmittags 2 Uhr, erstreckt hat.

Wie aber die Ursache des Ausbleibens noch nicht gehoben, und unser Vetter just dazumal, als er die zwote Signatur zu Handen erhielt, dahier in Eichstädt, wegen seiner in dem betrübtesten Zustande sich befindenden Schwester, das Erfoderliche zu veranstalten beschäftiget war: so stellte derselbe die fürgewaltete Umstände, so gut als es seine damalige GemütsVerfassung nur immer zuließ, auf das beweglichste vor, und bat mit all menschmöglicher Submission um die einzige Gnade, der Sache nur in so lang, biß seine Schwester an einen sicheren Ort untergebracht seyn würde,

Auf-

Digitized by Google

Aufschub zu geben; mit beigefügt weiterem ausdrücklichen Erbieten, sich auf jedesmaliges Begeren, ohne mindeste Weigerung, behörig stellen zu wollen.

Das am folgenden Tag einfallende Fest SS. App. *Petri ac Pauli*, hinterte den Vorschritt, welchen ein Rev.mum *Vicariatus* Officium, den nächsten Tag darauf, in Ausübung zu bringen, keinen Anstand genommen hat.

Auf die gemachte dringendste Vorstellung, folgte keine fernerweitere Resolution, oder allenfallsige Commination: sondern es wurde den 30 Jun. der geistl. RatsPedell, unter Bedeckung 3 andrer Männer, wirklich abgeschickt, unsern Vetter in gefängliche Verhaft zu bringen; welche ihn auf dem KirchenWege von Sappenseld angetroffen, sofort als den größten Delinquenten, vor das in dem *Vicariat* bereits versammelte Gericht gefüret haben: wo man, noch nicht zufrieden, daß unser Vetter, ohne alle gegründete Ursache, pro contumace ipso facto erkläret, und durch die erfolgte Arrestirung öffentlich prostituiret worden, denselben, ohne ihm ein Verbrechen vorzuhalten, ohne ihm seine Denuncianten namhaft zu machen, und ohne ihn zur geringsten Verteidigung, seu ad defensionem pro avertenda injuriosa inquisitione, zuzulassen, gleich den ärgsten Uebeltätern sogleich zum Kerker verurteilt, mithin ab *executione* den Anfang gemacht.

Nun seufzet unser Vetter schon 37 Tage in dem allhiesigen Seminario, verschlossen in einem Zimmer, welches den ganzen Tag über der unaussprechlichen SonnenHitze ausgesetzt, von allen Gattungen Ungeziefer, und dem unleidlichsten Gestanke, angefüllt ist; binnen welcher Zeit niemand, weder wir, seine nächste Anverwandte, noch sein Notarius, noch sein RechtsFreund, zu selbem gelassen, sohin alle Mittel und Wege zu seiner Rechtfertigung abgeschnitten wurden.

Die harte Begegnung und gänzliche Hilflosigkeit, in der sich unser Vetter befand, stürzten denselben gar bald in eine

Digitized by Google

allerdings gefärliche, seinen frühzeitigen Tod, wenn nicht in Balde remedirt wird, unfelbar nach sich ziehende Krankheit: und seine Richter lieſsen sich endlich, durch die gewissenhafte Vorstellungen des Medici bewegen, daſs sie dem Incarcerato, blos zu Abends Zeit, einen sehr eingeschränkten Umgang in dem SeminariGarten gleichwol vergünstigten.

Wärend dieser 37tägigen Gefangenschaft, hat man unsern Vetter kein einzigesmal, wol aber Zeugen, verhört und beeidiget; ohne daſs unser Vetter, oder dessen RechtsFreund, ad videndum & audiendum jurare, noch ad excipiendum contra personas testium, admittirt, folglich zu Meineiden offenbar Gelegenheit gegeben wurde.

Ja wenn man der allgemeinen Sage Glauben beimessen will, sind noch weit ärgere Dinge unterloffen. Hier solle alles, ohne vorgängige Requisition und PflichtErlassung, zur Zeugenschaft aufgefodert, die eigenen Feinde und Ankläger unsers Vetters, Leute vom niedrigsten Pöbel und Leumut, über ihre eigene Schandtaten, die Kinder gegen ihre Aeltern, und diese gegen ihre Kinder, die zum Teil schon lang im külen Grabe liegen, die Männer gegen ihre Weiber und ihre selbstige Geburt, hauptsächlich aber über Verbrechen, die schon vor 20 Jaren geschehen seyn sollen, und die sich nach den kundbaren Rechten, utpote delicta transeuntia, schon längst verjärt haben, jurato vernommen worden, und hiebei noch die schrecklichsten Drohungen vorgefallen seyn. Umstände, die die ganze Inquisition zu nichte und unheilbar machen; welche auch bei dem einheimischen sowol, als auswärtigen Publico, besonders bei der gesammten Geistlichkeit, groſses Aufsehen erwecken, und den ohnehin verachteten * WeltPriesterStand, in den Augen der Profanen noch mer herabsetzen.

Wenn nun, Gnädigster Fürst und Hr. Herr, allen

* "Bisher„ verachteten. Nur Geduld! Josef II wird ihn wieder zu der ihm gebürenden Ehre bringen. S.

Digitized by Google

len natürlichen, menschlichen, und göttlichen Satzungen zuwider ist, daß in einer Sache, sonderlich wo es um Ehr und guten Namen, das größte Kleinod des Menschen, zu tun ist, nicht gleich von der *Execution* angefangen, und jemand, ohne sich rechtfertigen zu dürfen, vor der ehrbaren Welt beschimpft; daß auch nur den Anklägern das Gehör vergönnt, dem Beklagten hingegen solches gänzlich versagt, sofort der Beschuldigte der Willkür seiner Feinde preis gegeben, und durch allzu hartes Verfaren am Ende noch, nebst der Ehre, um das Leben gebracht; daß auch, durch die bisher gegen ihn verhängte unrechtfertige Procedur, und unerhörte BegehungsArt, zu Perjurien, zu Feindschaften unter den nächsten BlutsVerwandten, zu Störung des ehelichen RuheStandes, und zu noch vielen andern Mißhelligkeiten, Anlaß gegegeben werde: Als sehen wir uns, aus natürlichen Pflichten, notgedrungen, Ewr. Hochfürstl. Gn. ꝛc. fußfälligst anzuflehen, Höchstdieselben wollen gerechtest zu verfügen geruhen, daß unser von aller Hilfe entblöster Vetter, der Eingangs gedachte Pfarrer *Hartmann*, nicht nur seines sehr harten, schmählichsten, und schon lang angedauerten Arrests, dermal einst entlassen; sondern auch zur rechtlichen Verteidigung, wider die ihm zu Last gelegt werden wollende Vergehungen, ohne weiteres zugelassen; und zu solchem Ende demselben all und jedes, was gegen ihn gerichtlich verhandelt worden ist, zu seiner NotdurftsBeobachtung integraliter zugestattet werde. Die wir gnädigster BittesErhör uns getrösten, und ꝛc ꝛc.

III. Copia Schreibens an Se Hochfürstl. Gn. dahier, von einem Hochw. Gnädigen DomCapitel: d. d. 22 Sept. 1780.

Auf jenes, wegen dem, in verschiedenem Betracht unglücklichen Pfarrer Thomas *Hartmann* zu Roppersbuch, ad implorationem seiner sämtlich nächsten BlutsVerwandten, unterm 14 vergangnen Monats, an Ewr. erlassenes VorwortsSchreiben, hat es Höchstdenselben gnädigst gefallen, uns am 10 dieses in RückAntwort zu erkennen zu geben,

Digitized by Google

ben, "als ob wir durch des Hartmännischen Caussidici Cur: Adv. *Lange* BeschwerSchrift, uns zu obengedachter Interceſſion zweifelsohne hätten bewegen laſſen; und dahero zu wünschen geweſen wäre, daß wir vorderſamſt über die Warheit deſſen, was von gedachtem Sachwalter vorgebracht worden, Information eingeholt, oder doch die Schrift nicht ſo platterdingen alſobald angenommen, ſondern vielmer dem Schriftſteller mit der Verweiſung zurückgegeben hätten, ſolche von den vielen Unwarheiten, ehrenrürig. Reſpectwidrigen Ausdrücken, ſie mögen von dem Caussidico für ſich, oder auf Angeben der nächſten Anverwandten des Pf. *H.*, in die Feder gefloſſen ſeyn, zu emendiren und zu reinigen. Deswegen Ewr., weil von Seiten Unſer eine dergleichen Vorkerung nicht getroffen worden, keineswegs verargt werden könnten, wenn Höchſtdieſelbe beſagten Adv. *Lang* desfalls zur ſcharfen Verantwortung ziehen würden. — Weiters haben Ewr. in der HauptSache dahin ſich noch zu äußeren geruhet, daß Höchſtdieſelbe dem *Vicario* Generali, in ſubſtrata materia, um ſo weniger was auftragen können, als ſelber von dem Metropolitan ſelbſt darinn, nebſt anderen, als Commiſſarius beordert worden ſei: bei welchen Umſtänden der Recurs an Ewr. qua Epiſcopum, keineswegs genommen, ſomit dem dieſſeitigen Anſuchen nur in ſo weit deferirt werden mögen, daß die Metropolitaniſchen Commiſſarii, von Höchſtdenſelben, nach den heilſamen Rechten zu procediren, und den Proceſſum Inquiſitionis beſtmöglichſt zu beſchleunigen, wirklich ermanet worden ſeien„.

Nun würden wir zwar unſern PatronatPfarrer, Thomas *Hartmann*, nachdem wir für denſelben bei Ewr., als auch bereits vorhin bei der wider ihn niedergeſetzten beſondern UnterſuchungsCommiſſion, wie wir als Patroni allerdings ſchuldig wären, auf geziemendes Anſuchen, widerholt intercedirt haben, gleichwol ſeinem fernern leidigen Schickſale, und ſo auch deſſen Patrono cauſae die Verteidigung, gerne überlaſſen, was er in der, nomine Hartmänni-

nischer Freundschaft verfaßten, sofort bei uns zwar übergebenen, aber nicht an uns, sondern an Ewr. unmittelbar gestellten, und von hieraus blos vorwortlich begleiteten Vorstellung, angebracht hat: wenn wir nicht, aus ganz ungleichen, vermutlich von dem Hrn. Vicario generali *Lehenhauer*, und Visitator *Schildknecht*, zu Bemänntlung ihres so-unerhört- als widerrechtlichen Verfarens, gemachten Insinuationen, eines unüberlegten Schritts beschuldigt werden wollten, nicht minder auch man die dem Cur. Adv. *Lang* bevorstehende Verantwortung, auf unsre Rechnung zu schreiben gedächte.

Wir sehen uns dahero, zur Rettung unsrer eignen Ehre, und der reinen Warheit, in die unumgängliche Notwendigkeit versetzt, Ewr. überzeugend darzulegen, daß wir blos wegen deren, teils auf platter Hand da liegenden, schon Revier- und Landkundigen, teils wenn anders dem Inculpato die Defension, wie es scheint, nicht geflissentlich denegirt wird, noch mer zu erproben stehenden PrivatLeidenschaften des *Vicarii* Generalis & *Visitatoris*, uns aus Menschenliebe, und ex titulo Patronatus, bewogen befunden, unsern äußerst bedrengten PatronatPfarrer intercedendo zu unterstützen: damit derselbe nicht zu einem willkürlichen Opfer seines aufgebrachten Richters gemacht, sondern mit ihm wenigstens menschlich verfaren, und der ordentliche von den Gesetzen vorgeschriebene Modus procedendi, wovon sich kein Richter in der Welt eximiren kan, beibehalten werde; massen wir einmal für alle mal contestiren, daß wir dadurch dem inculpirten Pfarrer nichts weniger, als der nach vorgängig Rechtsförmlicher Untersuchung etwan verdienten Bestrafung zu entziehen, gemeinet sind.

Damit es aber Ewr. desto mer klar werde, wie unrecht und Warheitswidrig Höchstdieselben informirt, und wie sehr im Gegenteil die Asserta der Hartmännischen Freundschaft in der Tat gegründet seien: erlauben Ewr. den vollen Inhalt der von der Hartmänn. Freundschaft überreichten

Vor-

Digitized by Google

nicht voraus zu ersehen vermochte, sich auf lange Zeit verzogen haben dürfte.

Allein nachdem unser Syndicus dagegen versetzet, daß dem ganz verlässigen Vernemen nach, der Pf. *H.* nur so lang, bis er seine tollsinnige Schwester in sichere Verwarung unterbracht haben würde, mit der Comparirung in Curia *Vicariatus* verschont zu verbleiben submisseſt gebeten, mit angehängt- ausdrücklicher Erklärung, sich sodann ohne weiters, den *Vicariati*schen Verordnungen schuldig-gehorsamst zu unterwerfen: so fand Hr. Vic. Gener. für gut, zu Beweisung seines Vor- und Angebens, die Pfarr- *Hartmann*sche Vorstellung selbst aus dem NebenZimmer herbei zu holen, und solche in Syndici Gegenwart zu verlesen; woraus sich aber gar bald veroffenbarte, daß derselbe solche entweder gar niemals gelesen, oder doch aus allzuheftiger Passion, auf die darinn befindliche, nicht der mindesten Zweideutigkeit unterworfne Passage, *biß meine Schweſter in sichere Verwarung gebracht*, gar nicht attendirt haben müsse.

So auffallend und voreilig dieser erste Schritt des *Vicariats* immer gewesen ist; haben wir uns dennoch mit der, auf unser nachhin in terminis mere generalibus erlassenes Vorschreiben, von der gnädigst aufgestellten Untersuchungs-Commission, erhaltenen RückAntwort, kraft welcher die vollkommenste Bereitwilligkeit dem diesseitig billigmäßigen Vorwort deferiren zu wollen, zugesichert worden ist, gänzlich beruhiget: obwol uns wol bekannt war, daß Hr. Vic. Gen. nicht allein wärender Zeit, als die *Hartmann*sche Causa zu Mainz anhängig gewesen, sondern auch nachher, an mererm Orten, alle die Verbrechen, deren der Pf. *H.* beschuldiget wurde, ungescheut divulgirt habe; wie dann derselbe, — mererer Stands- und andrer Personen gegenwärtig zu geschweigen, die wir aber auf jedmaliges Verlangen namhaft machen können, — auch unserm Syndico *Bäckel*, bei obbemeldter Gelegenheit, mithin gleich an dem Tage

Digitized by Google

ge des Pfarrers Gefangennemung, wie uns von demselben Pflichtmäßig referirt worden, alle diejenige gegen unsern Patronat-Pfarrer denuncirte Puncte, frei heraus * erzält; auch ungeachtet ihm vorstellig gemacht wurde, wie calumniös manchmal die Bauersleute, besonders hier zu Lande, seien, und daß wegen bloßer Anklagen noch niemand für schuldig geachtet werden könne, gleichwol nach wie vor, mit Ausposaunung der Pf. Hartmannschen schon als ganz richtig angegebenen Vergehungen, erweislicher massen, und wie hierüber das sub *Num.* VII vorkommende Attestatum den klaren Beweis liefert, ungescheut continuiret, eben dadurch aber wider die Unparteilichkeit eines Richters gehandelt, und alles, was die Gesetze de perhorrescentia, suspicione, & recusatione judicis disponiren, gegen sich in vollem Grad geltend gemacht habe, weil er den Angeklagten, schon ante causae cognitionem & sententiam, seiner Ehre unverantwortlich beraubet.

IIter Satz. Sei ihr Vetter, a. ohne alle gegründete Ursache, pro contumace ipso facto erklärt, und b. durch die erfolgte Arretirung öffentlich prostituirt worden, derselbe auch, c. ohne ihm ein Verbrechen vorzuhalten, oder ihm seine Denuncianten namhaft zu machen, und ohne ihn zur geringsten Verteidigung, seu ad defensionem pro avertenda injuriosa Inquisitione, zuzulassen, wie der ärgste Uebeltäter sogleich ad carcerem verurteilt worden.

Beleuchtung.

Der Beweis ad a. ist aus vorangehendem Sonnenklar. Ad b. aber will zwar die verfügte Arretirung sub praetextu custodiae, welche von Mainz aus selbst nicht mißkannt wor-

* Derjenige deutsche Patriot, der etwa künftig darüber schreiben wollte, was bei der Criminal-Justiz-Pflege zweckmäßig I. verheimlichet, oder II. nicht verheimlichet, oder III. nur auf bestimmte Zeit verheimlichet werden müsse, dergestalt daß einer Seits der Lauf der heil. Justiz nicht gehemmet, andrer Seits aber Justiz-Höfe nicht privilegirte Mörder-Gruben werden: neme sich dieses *Factum* wol zu Hekzen. S.

Digitized by Google

worden seyn soll, besag der Antwort, welche die von Ewr. in Sachen niedergesetzte Commission, sub 13 *Iul.* h. a. an uns hat ergehen lassen, justificirt werden. Da aber die, von dem Pf. *H.* bei dem summo judicio Metropolitico angebrachte, und in so weit als er verlangte, selbst für erheblich erkannte Causa, hieher ad primam instantiam, mit dem expressiven Anhang remittirt worden ist, ut D. judex in causa procedat, *prout de jure*, atque saltem unum vel alterum Commissarium jam denominato adjungat; dahingegen quoad punctum *custodiae*, in dem Decreto Moguntino tiefes Stillschweigen geschiehet: so läßt sich in der Tat so wenig auf eine diesfallsige Begnemigung des hohen MetropolitanGerichts schliessen, als wenig der ProceßOrdnung angemessen ist, daß gleich von der Execution, und gewalttätiger Depossessionirung von dem beneficio, angefangen werden solle, vielmer dieser factische modus der von Mainz erhaltenen expressiven Vorschrift (ut procedat, *prout de jure*) schnurgerad entgegen läuft. — Wenigstens würde jeder andere, in sich nicht verliebte, unpraeoccupirte Commissarius, ehe und bevor er zu einem höchst schimpflichen Verhaft, und beschwerlichen Dejection, geschritten wäre, in diesen Umständen eine declaratoriam einzuholen für rätig, ja notwendig gefunden haben. Warum hat man die blos Rache und Wut athmende Denuncianten, welche die Gezeugen, bekanntlich und erweißlicher Dingen, auf die unerlaubteste und Gottesvergessene Art, öffentlich und heimlich geworben, und was sie in *Vicariatu* und bei dem *Visitator* sagen sollen, unter der Versicherung, daß ihre Namen für allezeit verschwiegen bleiben, instruirt haben, nicht gleichfalls ad *custodiam* verdammt, nur den Anklägern geglaubt, dem Beklagten aber gar kein Gehör vergönnt? Verdient denn ein bisher unbescholtener, schon 36jähriger Priester, gar nicht, daß man dessen Ehre auf alle nur immer mögliche Art schone? Und wie läßt sich wol rechtfertigen, daß man denselben aus der nächsten besten, so zu sagen mit Haren hergezogenen Ursache, geflissentlich in den Verlust seiner Re-

Digitized by Google

Reputation, Gesundheit, und zeitlichen Vermögens, setzet? Hätte man ad c. dem Pf. *H.* seine Denuncianten, wie er öfters inständigst verlangt, offenbar gemacht, und seinem Gesuche pro avertenda inquisitione injuriosa Statt gegeben: so würde derselbe gleich die unerlaubte Cabalen, und den schändlichen Charakter seiner geschwornen Feinde, entdeckt, sofort allen Stoff zur weiters schmälichen Inquisition beseitiget, Commissio auch nicht nötig gehabt haben, eine so ungeheuere Menge Zeugen abzuhören.*.

IIIter Satz. Seufzen sie, ihr Vetter sei a. schon 37 Tage verschlossen in einem Zimmer, welches b. den ganzen Tag über, der unausstehlichen Sonnen-Hitze ausgesetzt, von allen Gattungen des Ungeziefers, und dem unleidlichsten Gestanke, angefüllt ist: binnen welcher Zeit c. niemand, weder seine nächsten Anverwandten, noch sein Notarius, noch sein Rechts-Freund, zu selbem gelassen, sohin alle Mittel und Wege zu seiner Rechtfertigung abgeschnitten würden.

Beleuchtung.

Beinahe 6 Wochen in einem unerträglichen squalore carceris seu sic dictae *custodiae* zubringen, heißt ad a.

* Quandoquidem vero ad defensionem multum proficit, nosse Delatorem, & ex eius qualitate constituere, an ad denunciandum admitti queat; consequens quoque est, ut judex ei *nomen eius manifestare* debeat, si pro avertenda Inquisitione se admitti desideraverit, qua instar exceptionis peremtoriae litis ingressum impedientis censetur, nemini deneganda. Neque enim aliter judici de fundamento inquisitionis idoneo constare potest, quam si evictum fuerit, denunciantem ad denunciandum non inhabilem esse; quo cessante, fundamentum inquisitionis omne exulat. Per indirectum, inculpato in limine inquisitionis defensio pro avertenda subtrahitur, si judex denunciantem velat, eius nomen actis non inserit, & ita exceptionem inidoneae & nulliter factae denunciationis reo adimit, quod jura non permittunt. Ita *Inst. Henn.* Böhmer, in *Jure Eccles.* Tom. IV, L. V, Tit. 1, §. 96; & alii Canonistae & Civilistae passim.

Digitized by Google

eben so viel, als schon abgeurteilte Verbrechen in der Tat abbüssen. Wenigstens würde es hart seyn, wenn man dieses von dem Pf. *H.* bisher ausgestandene Ungemach, ihm, wenn er sich je eines oder des andern Verbrechens teilhaftig gemacht, nicht in poenam aufnemen wollte. Daß aber ad

b. die Freunde des Pf. *H.*, in Ansehung der Beschaffenheit des Gefängnisses, nicht zu viel, sondern die reine Warheit, gesagt, obgleich Ewr. dieserwegen ganz anders und milder berichtet worden seyn dürften: bewäret das schriftliche Zeugnis sub *Num.* IV, welches der D. Medic. J. J. V. *Bäbm* ausgestellt hat, nachdem derselbe sich hiezu "ex timore panico lange nicht bequemen wollen, und erst von allhiesig Hochfürstl. Regirung diesfalls befelet werden mußte,"; und woraus sich noch weiter verificirt, welch bedaurlichen Einfluß dieser empfindsamste MarterOrt auf die schwächliche Constitution des Arrestati gewirkt hat.

Nur zu erstaunen ist sich, daß Hr. *Vicarius* Generalis, dem doch dieser Umstand, und die bittersten Klagen des Pfarrers über diesen respectu subiecti tödtlichen AufenthaltsOrt, nicht verborgen waren, die längste Zeit nicht erweicht werden konnte, den Arrest nur in etwas zu mäßigen; und aus einer unrümlichen Härtigkeit, sich nicht einmal gewürdiget hat, den *locum custodiae*, um sich von der Warheit der gefürten Beschwerden zu überzeugen, seiner Obliegenheit gemäß, in Augenschein zu nemen. Noch weit mer ist sich zu verwundern, daß derselbe auch dermalen noch gegen den wiederum ad custodiam zurückgekerten Pf. *H.*, seine Gehässigkeit so weit treibt, daß er denselben, vermutlich wider die höchste WillensMeinung Ewr., in das alte Zimmer, dessen Türe mit 2 tüchtigen AnhängSchlössern versehen ist, von allem commercio humano entfernt, mithin noch enger als vorher, einschließen läßt; und dies soll eine *custodia* heissen?

IVter Satz. Habe man, wärender 37tägigen Gefangenschaft, ihren Vetter kein einziges mal, wol aber Zeugen, verhöret und beeidiget, ohne daß ihr Vetter, oder dessen Rechtsfreund, ad videndum & audiendum jurare testes, noch ad exci-

Digitized by Google

cipiendum contra ipsorum personas, admittirt, folglich zu Meineiden Gelegenheit gegeben worden sei.

Beleuchtung.

Einen alten kränklichen Priester, in so langem Zeit-Raum, gar nicht vernemen, dürfte wol ein Beispiel ohne Beispiel seyn, dergleichen keines von den finsterſten Zeiten aufzuweisen seyn wird. Heißt es doch, daß der Teufel selbst gehört werden müsse; und ein Priester soll sich dieser, in dem Recht der Natur selbst sich gründenden Woltat, beraubet sehen? Des Pfarrers Verwandten und RechtsFreunde, wurde der Zutritt, testante accluso *Num.* 7, ein für allemal verboten: die Ursach hievon läßt sich leicht erraten, damit nämlich dem Gesetz- und ProceßOrdnungs-widrigen Procediren der Commission, durch Ergreifung verfänglich- und erlaubter Rechts-Mittel, kein Einhalt geschehen möchte. Zu was soll wol noch die lere de incapacitate, inhabilitate, & inidoneitate testium, mer was taugen, wenn die rechtliche Einwendung gegen der Gezeugen Untüchtigkeit, vor der Hand gänzlich verworfen wird? Hinten drein erst dieses beneficium gestatten, wann die Gezeugen schon beeidiget und ad Protocollum vernommen worden sind: heißt eben so viel, als ad perjuria Tür und Tor eröffnen.

Daß es mit der Aussage der Denuncianten, die man, quod stupendum! mit dem wirklichen ZeugenEide belegt haben soll, sehr mißlich aussehen müsse; läßt sich unter andern daraus arguiren, daß man, dem Vernemen nach, ex post noch gegen 60 Gezeugen abgehört, ja sogar aus gegenwärtiger PrivatAngelegenheit, um nur Zeugen zu bekommen, eine KirchenSache zu machen, und den dermaligen Pfarr-Vicarium, wie notorisch, und mit den ganzen Gemeinde erweislich ist, auf öffentlicher Kanzel, als in den Christenlehren, von Juramenten, daß man auch von bloßem HörenSagen*, von Ferne sehen ꝛc, einen körperlichen Eid

* Eben lese ich einen Gebrauch dieses abscheulichen Grundsatzes

mit gutem Gewissen abschwören könne, mermalen vorpredigen zu lassen, sich nicht gescheuet hat.

Wie unanständig, das Heiligtum entehrend, und Gefarvoll, dieses Unternemen sei; erkennet jeder Vernünftige selbst. Denn wie soll ein junger, noch unerfarner Kaplan, genug fähig seyn, rohen Bauersleuten einen ächten Begriff de fama praeexistente, & noviter durante inquisitione exorta, an welche notwendige Distinction der Provisor selbst nicht einmal gedacht haben mag, beizubringen? worauf doch in des Pfarrers Sache alles ankömmt: da, wenn derselbe vorhin einen unbescholtenen LebensWandel, wie das ganze *Gredinger* Rural|Capitel, wo er die, erst vor wenigen Jaren aus eigner Bewegnis resignirte EhrenStelle eines Camerarii bekleidet hat, ihm bezeugen muß, und deswegen die praesumtio juris, so lang nicht das contrarium apodictice erprobt wird, ohnehin immer für ihn streitet, bis zu der, schon seit 2 Jaren gegen ihn angestellten, wiewol noch immer zu secretiren gesuchten Inquirirung, besonders aber bis zu seiner neuerlich prostituirlichen Gefangennemung, gefüret hat, der von solchem fa-

---

in Holland, der dem hier erzälten in Eichstädt so änlich ist, wie ein Ei dem andern. Einige wenige schlechte Leute in Amsterdam, verbreiteten durch Künste, die in jedes Buben, der Geld oder Ansehen hat, Gewalt stehen, die scheuslichsten Gerüchte gegen den Herzog von Braunschweig. Nun diese, durch sie selbst geborne Verläumdungen, brachten sie vor den FürstStattbalter; und wie der Verläumdete Beweis foderte, sagte der Advocat: "die Herren in Amsterdam sprechen im Namen der Nation überhaupt, sie nennen Große und Kleine, die auf den Herzog lästern; diese Große und Kleine also muß der Herzog vor die RechtsBank fodern, wenn er Genugtuung haben will. — "*Mynheer*, antwortet des Herzogs RechtsFreund dem Amsterdamer Advocaten, eben so will ich beweisen, daß Ihr ein Schurke seid, daß Ihr Vater und Mutter, Frau und Kinder, ermordet habt; ich will das durch eben die Künste unter das Volk verbreiten, und dann vor Gerichte sagen: alle Welt, Große und Kleine, sagen es,. S. *Pleidooj* voor de Heeren E. *de Vry Temmink* &c. pag. 21. folg. S.

Digitized by Google

fatalen ZeitPunct an entstandene bruit, wozu vorzüglich Hr. *Vicarius* Generalis, durch die allenthalben ausgebreitete, den Pfarrer gravirende Uebertretungen, Anlaß gegeben, diesem nimmermer nachteilig seyn können.

Und warum verbietet man dermalen noch jedermann, sogar denen, welche im Seminario wonen, den Zutritt mer als zuvor, wo doch die Gezeugen contra Parochum alle schon verhört worden sind, mithin die, wegen einer vermeintlichen Subornation, dem summo judicio Metropolitico vorgespiegelte, nichts weniger aber als von dort aus vel explicite vel implicite gaudirte, gleichwol zu des Pf. *H.* ewigen Schande und nnwiderbringlichem Schaden, via facti durchgesetzte necessitas custodiae, zu operiren aufhört? Sollte man ferner fragen, warum dem Pf. *H.* jezt der freie Umgang wenigstens in dem Seminario nicht mer, wie in den lezten Tagen seines vorigen Arrestes, auf eine zwar sehr eingeschränkte Art, erlaubt worden ist, verstattet werde: so läßt sich fast keine andre Antwort darauf geben, als weil er ein DomCapitlischer PatronatsPfarrer ist, und wir uns nicht so fast der Person des Inquisiten, als vielmer des unrechtfertigen Verfarens mit demselben, billig angenommen haben; weil man auch besorget, daß, wenn der Pf. wiederum auf freien Fuß gesetzt wird, desto mer testes defensionales auftreten werden. Denn wo ist es wol sonst noch gewönlich oder Rechtens, daß ein blos custodiae causa detinirter, weder Messe lesen, noch auch, die Sonn- und FeierTäge allein ausgenommen, eine hören darf? da doch sine censura niemand suspendirt werden kan, und sich in dem Seminario eine HausCapelle befindet. Heißt das nicht, das discrimen inter *carcerem & custodiam* ipso facto gänzlich verläugnen, und nur mit Worten spielen, um unter solch blendendem Vorwande seinen PrivatAffecten vollen Zügel schiessen zu lassen?

Vier und letzter Satz. Soll alles, ohne vorgängige Requisition und PflichtErlassung, zur Zeugenschaft aufgefodert, die eigene Feinde und Ankläger ihres Vetters, Leute vom niedrigsten

sten Leumut und Pöbel, über ihre eigene SchandTaten, die Kinder wider ihre Eltern *& vice versa*, die zum Teil schon längst verstorben sind, die Männer gegen ihre Weiber und ihre selbstige Geburt, hauptsächlich aber über schon längst verjärte, jurato vernommen worden seyn.

Beleuchtung.

Alles dieses wird sich aus den VerhörsProtocollen, wenn je solche mit behöriger Pünktlichkeit gefürt worden sind, zu Tage legen; und was darin nicht enthalten, will der unter der Inquisition haftende Pfarrer, durch unverwerfliche Zeugschaften, wovon einsweilen, was das schon vor gar langen Jaren begangen haben sollende delictum carnale anbelangt, sub *Num.* VIII, ein glaubhaftes Attestat angehängt wird, hinlänglich beweisen: sofern man demselben nicht, gegen die kundbaren Rechte, die Remedia defensionalia und den Gegen-Beweis abstreitet, und durch ferneres illegales Verfaren Nullitäten auf Nullitäten häufet.

Unterdessen ist leicht zu erachten, daß man von einem Richter, — 1. der alsdann noch, wenn er aufgelegte Verbrechen Kraft seines Amts rügen, und der justitiae vindicativae ein Genügen leisten muß, noch Mitleiden bezeigen soll, der aber, in despectum totius Cleri saecularis, schon vor der Hand offenbare Merkmale seines unversönlichen Hasses an Tag legt, über alle Schranken der Billigkeit und Gesetze hinaus geht, nicht viel gutes erwarten kan: von einem Richter, — 2. der gleich beim Anfang der Inquisition, den Inquisiten, allschon in der ersten an ihn ergangnen Signatur, für den wirklichen Täter der ihm zu Last legen wollenden Vergehungen, cum manifesta nota partialitatis ac infensionis, erkläret hat; und dem, aus diesen so andern triftigen BewegungsGründen, a summo judicio Metropolitico, ein oder merere Concommissarios beizuziehen, aufgetragen ist; — 3. der post remissionem causae ad priorem instantiam, uneingedenk, daß a contumacia, *quaelibet*, imo ut Leges loquuntur, etiam *fatua* causa, excuset, auch die allerwichtigste Entschuldigung, wie

Digitized by Google

wie ex adjuncti *Num.* 4 et 5 supra ersichtlich ist, ohne die gemachte Vorstellung zu lesen, viel weniger geziemend zu erwägen, durch einen eitlen MachtSpruch, als unzulässig, unstatthaft, und nichtig verwirft; — 4. der mit öffentlicher Arretirung, und noch schimpflicherer langwieriger Incarcerirung, einen alt erlebten Priester, ante causae cognitionem, in den Augen der Welt herabsetzt, und dadurch, aus einer übel ausgedachten Ursache einer besorglichen Subornation, in einen unsäglichen Schaden gefliſſentlich versetzt; — 5. der mit Hintansetzung aller MenschenPflicht, einen schwächlichen Mann, testante Medico, in einem unausstehlichen VerwarungsOrte schmachten, und beinahe zu Grunde gehen läßt; — 6. der nicht nur dem Inhaffrato alle Wege zu seiner Vertheidigung abschneidet, und daher mit seinen Anverwandten und Patrono causae, in loco custodiae simpliciter verbietet, sondern auch, vigore adjuncti sub *Num.* 7 supra, gegen den Cur. Adv. *Lang.* ex ratione, weil er sich um die Sache eines so lüderlichen Pfarrers anneme, die Bedrohung, daß er es ihm schon merken werde, ausstößt, ja sogar auf die *Lang*ische Kinder, da doch derselben Vater selbst noch nicht gehörig versorgt ist, seine unerschöpfliche Rachsucht verbreiten will; — 7. der, statt die Vergehungen eines SeelSorgers, zur Verhütung eines publiquen Aergernisses, so viel möglich zu unterdrücken, oder doch bis zur Sentenz geheim zu halten, solche selbst manifestirt, und zwar zur Zeit, da der Beschuldigte noch nicht gehöret worden; — 8. der, wie mit Grund erwiesen werden kan, ohne alle Ausname, gegen diejenige, die sich lediglich über das abenteurliche Verfaren gegen den Pf. *H.*, aus gerechtem Eifer aufhalten, mit Verfolgungen und Denunciationen in Curia Romana drohet; — 9. der des Curati zu Koppersbuch PfarrKinder, durch Mägde, auf öffentlichem Markt, bald unter dem Vorwand, von ihnen Holz zu kaufen, bald unter einem andern nichtigen Praetexte, zu sich rufen läßt, und dieselbe StundenWeis über ihres SeelSorgers LebensWandel in privato ausforscht;

der diejenige, welche nichts ungleiches wußten, mit Schimpf von sich schickt, andre, die sich um die Ehre des Pfarrers nachdrücklich annemen, auf die HauptWache setzen lassen will, und wieder andre, die dem schlechten Charakter der Feinde und dem Pfarrer das Wort fürten, gar nicht zur Gezeugschaft verlangt: — 10. der bei wirklich gerichtlicher Examinirung, den Testibus, wenn sie nicht gleich nach Wunsch antworteten, die SchanzArbeit anträgt, oder daß er es ihren studirenden, zum geistl. Stande adspirirenden Söhnen, entgelten lassen könne, sich frei verlauten läßt; der die complices delicti, maritum contra uxorem, parentes contra liberos, et testes in propria causa, et super propriam turpitudinem, et quidem mediante juramento, vernimmt, und um sie zu induciren, schon vorhero schwören läßt, ehe er ihnen die Ursache ihrer Deposition, die sie doch ausdrücklich zu wissen verlangten, entdeckte; der auch mit abscheulichen Territions-, suggestiv-, und CaptionsFragen, gleichwie in der Folge dargetan werden soll, etwas wider den Pfarrer herauszubringen sich bemühet; — 11. der die Zeugen, wegen den über den Hrn. *Vicarium* Generalem und seine Haushälterin ausgestoßen haben sollende VerbalInjurien, selbst ganz rasend vernimmt, somit, wie die Protocolla bewären müssen, judicem in propria causa agirt; und dem Pf. *H.* gleich bei seiner Arretirung glauben machen wollte, daß des Visitatoris *Schildknechts* Köchin, die eben auch auf dem Markt die Leute zusammen suchte, ihn Pfarrer gar nicht kenne; welche Aeußerung auch der zugegen gewesene Visitator *Schildknecht*, mit Imprecation ganz dreiste bekräftigte, daß er sich darüber ein Trumm von der Hand abhauen lassen wolle; so daß Hr. Officialis et Condeputatus *de Bottis*, sich nicht mer enthalten konnte, seine Indignation über dies WeiberGewäsch laut zu erkennen zu geben, und dadurch seinen Collegam zum Stillschweigen nötigte; — 12. der, nachdem es der HausKnecht versah, das Zimmer an MariaHimmelfartsTag, den 15 Aug., zu versperren, und also der Pf. *H.*

Digitized by Google

Hartmann sich dieser Gelegenheit bediente, den ihm via facti angewiesenen VerwarungsOrt zu verlassen, um auf solche Art seine in gröster Gefar geschwebte Gesundheit salviren, sofort die ihm bisher hartnäckig versagte Hilfe, höchster Orten nachsuchen zu können, den ausgetretenen Pfarrer, sogleich den 2ten Tag nachher, auf dem zur Canonie Rebdorf, in dem Roppersburger PfarrSprengel entlegenen sogenannten Sperberslaher Hof, wo er sich, vermög einer von denen zu dessen Ausspähung a Vicariatu beorderten Denuncianten gemachten, wiewol ungegründeten Anzeige, aufgehalten haben soll, durch ein Piquet Soldaten, die Hr. *Vic.* Gen., unter Vorschützung eines von Ewr. diesfalls erhaltenen Befels, wovon aber Höchstdieselben, wegen damaligen Aufenthalts zu Hirschberg, fast nichts wissen konnten, von dem General, Frhrn. von *Feldheim*, abverlangte, und deren ein jeder 10 scharfe Patronen mit sich fürte, gleich einem StrassenRäuber aufsuchen lassen, wodurch, wenn es Gott nicht abgewendet hätte, Mord und Tod hätte erfolgen können; — 13. der, weil es demselben nicht gelungen, den Pfarrer armata manu im Triumph einzufüren, gleich den darauf folgenden Tag, durch die sub *Num.* 9 anliegende, ad valvas Ecclesiae parochialis Eistettensis affigirte EdictalCitation, um nur recht viel Aufsehens zu erwecken, öffentlich vorzuladen, und den lezten peremtorischen ErscheinungsTermin, auf den 9 Sept. dergestalt praefigiren zu lassen, daß 8 Tage pro Imo, und 8 Tage IIdo, und 8 Tage pro IIItio & ultimo termino, gelten, folglich dem fugitivo 24 Tage zu güte gehen sollten, da doch vom 18 Aug. bis 9 Sept, cum exclusione dierum feriatarum, nur 17, mit Einrechnung derselben aber erst 22 Täge verstrichen sind; — 14. der, ohngeachtet demselben die legale Anzeige von, nach des Pfarrers Austritt ex loco custodiae, an Ewr. genommenen Zuflucht, zu dem Ende geschehen ist, damit bis zu erfolgend höchster Entschließung, die Citation refigirt, und der weitere höchste VerhaltungsBefel abgewartet werden möchte, nichts desto minder sich so

wenig

wenig irr machen lassen, als er vielmer die eventualiter interponirte Appellation zu verwerfen, und nicht einmal, in honorem sui Revmi ac Celsmi Ordinarii reverentiales, sondern refutatorios apostolos zu erteilen, sich ermächtiget hat: wie diesen ganzen Hergang das sub *Num.* 10 beikommende Instrumentum notariale des breiteren ausweiset; — 15. der, um dem Pf. *H.* alle media zu benemen, seine gegründete gravamina höherer Orten ein- und auszufüren, und die hiezu erfoderliche Kosten bestreiten zu können, auf all dessen ActivVermögen, einen eben so injuriösen als unerlaubten Arrest de facto zu erkennen, und unter andern auch bei unserm Ableg- und SteuerAmte, die quartaliter zu erheben habende Competenz ad resp. 30 und 60 fl., zu unsrer nicht geringen Verachtung, von denen in unserm Brod und Pflichten stehenden Beamten, unmittelbar oder eigenmächtig abzufodern, und leztere 60 fl. sich zuzueignen, keinen Scheu getragen, wovon dem PfarrVicario pro sua sustentatione 20. fl. ausgeworfen und zugestellet worden seyn sollen; — 16. der keinen ordentlichen verpflichteten *Actuarium*, aus seinen leicht erachtlichen Ursachen, beiziehet, sondern gleich den Concommissarium *Schildknecht*, welcher bei dieser Inquisition die Stelle eines Visitatoris trefflich gespielt hat, so wenig auch dieser bei derlei Arten geübt ist, füren läßt: da doch an Füerung des Protocolls alles gelegen, der Actuarius die Seele der gerichtlichen Handlungen ist, und aller Glauben auf demselben beruhet, — 17. der den Curatum *Hartmann*, unangesehen selber Ewr. sowol schriftlich, als auch nachhero in Person, fußfällig gebeten hat, daß man ihn einmal zu seiner rechtlichen Defension zulassen, und von dem Drangsal des Kerkers befreien mögte, sodann aber auf Höchstderselben gnädigstes Anmanen, und geschehene Fürstmildeste Vertröstung, daß man ihn ganz leidlich, und nach den heilsamen Gesetzen, behandeln werde, wiederum freiwillig ad Seminarium *Wilibaldinum* zurückgekert, härter als vorher eingeschlossen hält, und gegen Ewr. höchste WillensMeinung, nicht

ein-

Digitized by Google

einmal ihm die, seiner schwächlichen Gesundheit so notwendige Gartenluft, und die Unterredung auch nur mit einem einzigen Menschen, vergönnet; — 16. der in der unten sub *Num.* 1 beigebrachten Signatur, selbst eingestehet, daß die Pf. *Hartmann*sche, zu Mainz anhängig gewesene Causa, von dem dortigen summo judicio, wiederum anhero zurück remittiret worden sei, wie es auch die formalia decreti remissorii, d. d. 15 *Jun.*, praecise zu verstehen geben; der hiernächst, in dem angefügten Antworts-Schreiben, gegen uns mit trockuen Worten bekannt, daß die Commissio zu Fürung des Inquisitions-Processes, von Ewr. ihm sei gnädigst aufgetragen worden, und der in der Edictal-Citation *Num.* 9, sich des Ausdrucks Hochfürstl. Bischöfliche *Commission*, namentlich bedient: nunmero aber, von allen diesen unvermeinlichen und evidenten Aeußerungen, auf einmal einen Absprung macht, und weil er die Einsicht in die a capite ad calcem usque nichtige Inquisitions-Verfaren scheuet, es gegenwärtig waget, Ewr. zu persuadiren, als ob Höchst. Dieselbe dem *Vicario* Gen. in substrata materia gar nichts aufzutragen vermöchten, weil selber von dem Metropolitan selbst darinn, nebst anderen, als Commissarius beordert worden sei; — 19. der durch solch unrichtigen Beirat, nicht nur die höchste Gnade seines gnädigsten Ordinarii mißbraucht, durch solchen Schleich-Weg die ganz sicher angehoffte, von uns miterbetene Remedur, völlig hintertreibt, und den unglücklichen Pf. *H.* seinem gränzenlosen Elende mit kaltem Blute aufopfert: sondern auch zugleich die Episcopal-Rechte selbst, deren Verteidigung doch seine erste Pflicht seyn sollte, dadurch auf eine Ahndungswürdige Art bekränkt, da er Ewr. in casu substrato, das jus primae instantiae völlig entziehen will; — 20. der wissen sollte, daß, gleichwie der Satz, quod Vicarius generalis eandem cum Episcopo suo habeat jurisdictionem, gar viele Einschränkungen leidet, also auch auf dem vorliegenden Falle, wo derselbe nicht vi jurisdictionis ordinariae, sondern tánquam judex delegatus

ex

Digitized by Google

wärtige Causa als ein seltenes Muster einer übel geratenen Inquisition, zu unauslöschlicher Blame sowol des durch die a Commissariis landkündig beobachtete verabscheuungswürdige BegehungsArt, äusserst verkleinerten Cleri ruralis, als auch des allhiesigen Bistums selbst, bei der Nachwelt verewiget werden.

Und in eben diesem hauptsächlichen Betracht, finden wir uns bewogen, Ewr. gehorsamst zu bitten, daß Höchst-Dieselbe dem gerechten Begeren des Pf. *Hartmann*, wenigst in so weit dereinst mildest zu deferiren geruhen wollen, daß dessen Arrest, wo nicht völlig relaxirt, doch auf leibliche Weise moderirt, mit all weiterer Inquirirung innegehalten, dem Inquisito die sämtliche verhandelte Acta zu seiner Verteidigung unmangelhaft zugestellt, zu solchem Ende auch, um die BeweisArtikel, wornach die DefensionalGezeugen abzuhören, und welche behörig zu begreifen, der Pf. *H.*, bevorab in seiner dermaligen Lage, ohnehin nicht im Stande ist, dessen Patrono causae der ungehinderte Zutritt verstattet, hiernächst weil viele Gezeugen gegen die Commissarios und ihre leidenschaftsvolle Procedur aufgefürt werden müssen, zu deren legalen Abhörung eine besondre *impartiale Commission* niedergesetzt, hoc facto die Edicita testium dem Producenten, um seine DefensionsSchrift hernächst standhaft verfassen zu können, zugestellt, so nach aber die Acta integra, nach vorgängiger Inrotulation, auf eine unparteiische und juridische Facultät versendet, und nach dessen Erkänntnis das Urteil ublicirt werde.

Ewr. erweisen hiedurch einem schon lange schmachtenden bedrängten Priester, die längst erseufzte Hilfe als Fürst, und beruhigen zugleich Höchst Dero Gewissen als Bischof, wenn dieses unser rechtmäßiges Gesuch erhöret, und der von

uns

Digitized by Google

uns mit allem unterthänigsten Respect gemachte Vorschlag begnemiget werden sollte. Die wir ꝛc.

Eichstädt, 22 Sept. 1780.

Beilagen [nach vidimirten Copeien].

I. Von Hochfürstl. Bischöfl. Vicariats wegen allhier ꝛc., dem Pfarrer zu Roppersbuch, Hrn. *Thomas Hartmann*, anzufügen.

Es sei seine zu Mainz anhängig gemachte causa, von dem dortigen summo judicio Metropolitico, wiederum zurück anhero ad primam instantiam verwiesen. Es wird dahero ihm, Hrn. Pfarrer, der gemessene Auftrag gemacht, daß er morgen früh um 9 Uhr, unfelbar in curia *Vicariatus* Epplis, erscheinen, und das weitere erwärtigem, anbei aber wegen richtigen Empfang gegenwärtiger Signatur ein Recepisse ausstellen solle. Sign. Eichstädt, 27 Jun. 1780.

Vicarius in spiritualibus Eccliae Eustett. *Generalis* etc.
Ioannes Martinus *Lehenbaur*,
SS. Theol. Lctus.

II.

Petenti sic pl. Revdo, Nobili ac clarissimo Dno, *Thomae Hartmann*, Parocho in *Roppertsbuch*, humile reddo testimonium, me die 28 elapsi mensis, in domo eiusdem parochiali praesentem fuisse: qua occasione eò in statu valetudinis reperta visaque a me fuit honorata eiusdem clariss. Dni Parochi *Soror*, ut non ex iniquo agere judicatus a me fuerit, dum sub motivo, afflictae sorori mature ac opportune quoad omnia providendi, dispensari secum humillime peteret in obligatione comparendi ea die coram Reverendiss. Judicio eccleſiastico Eustettensi. Ita mihi videor bona atque sacerdotali fide testari posse. *Roppertsbuch*, die 1 *Jul.* 1780.

Martinus Königsdorfer, SS. exam. et approb. Provisor.

III.

Endesgesetzter bezeuge, daß Hr. Pfarrer von Roppersbuch, den 28 dieses seinem Hrn. Vetter zu mir in meiner Behausung berufen, und ihme befolen, er mögte sich zu Hrn. Amts Burgermeister verfügen, und bitten, daß man seine närrische Schwester in das Lazaret transportiren mögte, auf seine Kosten: da er aber

Digitized by Google

zurück Antwort erhalten, daß solches von Sr. Hochfürstl. Gn. dependire, auch durch Hrn. Adv. *Lang* hierüber ein Memorial verfasset, und ad aulicum übergeben werden solle. Eichstädt, den 2 Jul. 1780.

Joan Nicolaus Gabriel, Canon. Presbyter.

IV. Von Hochfürstl. Bischöfl. Vicariats . . . [wie oben] . . weiters anzufügen.

Man könne dessen widerholte Entschuldigungen, wegen seiner Schwester Krankheit, hierorts für zureichend nicht anerkennen. Es werde ihm also der widerholt gemessene Auftrag gemacht, daß er sich heute nachmittag um 2 Uhr, in Curia hujatus *Vicariatus* Epplis, stellen, und das weitere vernemen solle. Er erscheine nun oder nicht, so wird man doch solche Vorkehr zu treffen wissen, mittels welcher man ihn zu dem seiner hohen Obrigkeit schuldigen Gehorsam und Subordination bringen könne. Sign. Eichstädt, 28 Jun. 1780.

Vicarius . . . wie oben . . . *Lebenbaur* etc.

V. Von Hochfürstl. . . . . *Hartmann*, anmit anzufügen.

Dieweil er, Pfarrer, nach neuerdings an ihn ergangenen 2maligen Citationen, seiner vorgesetzten Obrigkeit den derselben schuldigen Gehorsam, aus nichtig und unstatthaft vorgespiegelten Ursachen, zu leisten, sich sträflich beigehen lassen: als soll er sich, nach Empfang dieses, alsogleich mit denen hiezu Abgeordneten anhero *ad Vicariatum* begeben, sich aber dabei also betragen, daß selbe nicht, im WiderstehungsFall, Gewalt an ihn anzulegen gedrungen werden. Das weitere wird selber in Rmo hujate *Vicariatu* zu vernemen haben. Man versichert sich eines genauen Gehorsams und stracker Befolgung. Sign. Eichstädt, 30 Jun. 1780.

Vicarius . . . . *Lebenbaur* etc.

VI.

Nachdem mir von Hochfürstl. Hochlöbl. Regirung, per Signaturam der Auftrag zugekommen, dem hießigen Hrn. Cur. Adv. Lic. *Lang*, über die von dem Hrn. Pfarrer *Hartmann* zu Roppersbuch, wärend seines in Seminario Wilibaldino erstandenen Arrests, erlittene Krankheit, dann vorzüglich derselben Ursachen, und auch des Zimmers, worinn sich der Hr. Pfarrer verwart befunden, ein ausfürlich beglaubtes Attestat von mir zu stellen, und ihm Hrn. Advocato, als des widerbesagten Hrn. Pfarrers ordentlich

Digitized by Google

lich bevollmächtigtem Anwald und RechtsFreunde, zu seinem erfoderlichen RechtsGebrauch zu Handen zu liefern: von dahero tue öffentlich beurkunden, und sub fide medica warhaft bestätigen, daß dasjenige Zimmer, in welchem Hr. Pfarrer verwart gelegen, obschon sehr enge, jedoch dem Ansehen nach für eine honnette Custodie, wol hätte geachtet werden können, und sonderlich in diesem Nachdenken, weil dem Hrn. Arrestato unbenommen gewesen, sich mit Kost und Getränk willkürlich pflegen lassen zu dörfen. Da aber doch hiebei ganz besonders sich erschwerende Umstände eingetreten, und zwar, a) daß dieses Zimmer, nach seiner Lage, fast den ganzen Tag der unerträglichsten SonnenHitze, und zwar die ganzen HundsTage hindurch, auch mer als 7 Wochen andaurend, ausgesetzt, und der Hr. Detentus, wegen dem so beschränkten Umfang des Zimmers, der Hitze auszuweichen gänzlich unvermögend war; b) der so unerträgliche Ungemach von dem Gestank des in dem Zimmer befindlichen s. v. Nachts-Geschirrs und LeibStuls, und von scharfer Ausdünstung des ungesunden Körpers selbst, dann c) die tags als nächtliche Plage von verschiedenem Ungeziefer, als s. v. Wanzen, Flöhen, Fliegen, Schnaken u. dergl., zu ertragen gehabt; wie dann ich selbsten bei meinem fast täglichen Besuche diese Plage tätig empfunden: so vermag aus diesen vorstehenden Betrachtungen diese Detention, und Beschaffenheit des Zimmers, und besagter Umstände, für den empfindsamsten Squalore carceris, von jedermann ohnschwer erkannt, und sonders von darum hauptsächlich ermässiget werden, weil aus diesen, dem Hrn. Pfarrer, als einem mit dem Uebel der WindWassersucht schon längere Zeit notorie behafteten Manne, zugedruttgenen Qualen, zerschiedene Gemüts- und schwere LeibesSymptomaten, und mer empfindliche Krankheit, erwecken und veranlassen müssen.

All dieses bestätige, wie Eingang schon erwänt, wiedermalen der Warheit zur Steuer, sub fide medica. Eychstädt, 13 Sept. 1780.

Joan Jacobus Vitus Bachm; Med. Doct. Physic.

VII.

Anno 1780, den 30 Jan. war ich geschickt, um von Sr. Hochwürden und Gnaden, Hrn. General*Vicario*, den Zugang zu Hrn. Pfarrer *Hartmann*, welcher im Seminario Wilibaldino eingesperrt war, zu erhalten; welches mir aber abgeschlagen worden. Und da Hr. *Vicarius* gerlis von unterschiedlichen Sachen

mit mir gesprochen: so haben Hochdieselben sich auch verlauten lassen, wie daß Sie es dem Hrn. *Advocat Lang* merken werden, zudeme er auch Kinder hat †, weil er sich um die *causa* eines so liederlichen Pfarrers anneme.

Daß solches geredet, und zerschiedene Vergehungen des Hrn. Pf. *Hartmanns* von wolbedachtem Hrn. *Vicario* gnrli namhaft gemacht worden: ein solches attestire sub fide sacerdotali. Eichstädt, 30 Aug. 1780.

Gallus Echter, Notarius et Succentor Chori.

VIII. *

Daß schon vor mehreren Jahren des Meyers *Martin Schiegels* zu Koppersbuch Tochter, das 2temal durch ihren eigenen Dienstgnecht zum Fall gekommen, und man wegen dieser That den dortig rechtschaffenen Herrn Pfarrer und SeelSorger *Thomas Hartmann* in Verdacht setzen wollen, dieser darauf billig mich angegangen, den bey entdeckter Schwangerschaft flüchtig wordenen Dienstgnecht durch einen Husaren verfolgen und aufsuchen zu lassen, wie dann auch sogleich den unter meiner Ordre gestandenen Corporal *Gloni* dessen Ausfindigmachung anbefolen, unter der Zeit aber der Vater dieser liederlichen Dirne bei mir selbst erschienen, und ausdrücklich attestiret, daß noch er, noch dessen Tochter, jemalen an etwas solches gedenket, noch ihnen hievon nur ein Wort entfallen seye, daß der Hr. Pfarrer *Hartmann* in einen solchen Ruff und Verdacht kömmen solle. All dieses thue der Wahrheit zur steur, der Gottgefälligen Gerechtigkeit zu Behuf, in eigenhändiger Unterschrift und meinen beygedruckten Angebohrnen Insigel beurkunden, so geschehen Plomenthall den 14 Jul. 1780.

Cqv. *Epting.* mppr.

IX.

---

† Notetur haec phrasis, auch in dem Streite wegen der PriesterEhe! — Eunuchus nulla pietate movetur,
Nec generi NATISve cauet. *Claudian.* in Eutrop. S.

* Dieses Stück, als ein HauptActenStück, habe ich diplomatisch, d. i. Buchstabe für Buchstabe, nach einer von einem Notario jurato vidimirten Copei abdrucken lassen. Die andern obige Stücke, gestehe ich, habe ich der allgemein deutschen Grammatik und Orthographie zu conformiren gesucht. S.

Digitized by Google

IX.

Nachdem *Thomas Hartmann*, Pfarrer zu Roppersbuch, den 15 curr. aus dem ihm in allhiesigem Bischöfl. Seminario angewiesenen Verwarungs-Orte, heimlich entwichen, und sich flüchtig und unsichtbar gemacht, dadurch aber die mit ihm angefangne Inquisition weiters fortzusetzen, und gänzlich vollenden zu können, sträflich behindert: als siehet man sich, von Seiten einer Hochfürstl. Bischöfl. zu besagtem Ende gnädigst verordneten *Commission*, bemüßiget, gedachten Pf. *Hartmann* edictaliter zu citiren; wie denn selber hiemit solchergestalten auf den 9ten künftigen Monats Sept., und zwar peremtorie, so daß ihm, Pfarrer, 8 Tag pro primo, 8 Tag pro IIdo, und die übrige 8 Tag pro ultimo et peremtoriali termino, zu seiner Erscheinung angewiesen werden, vorgeladen wird.

Sollte er, Pf. *Hartmann*, ersagte peremtorial-Zeit-Frist ungehorsam verstreichen lassen: wird wider ihn in contumaciam verfaren, und er als confessus und convictus erachtet und angesehen, auch ohne weiters mit ihm, rechtlicher Ordnung nach, procedirt werden. Er, Pfarrer, weiß sich hiernach zu richten, und weitern Uebeln und nachtheiligen Folgen behörig vorzubeugen.

Gegeben ex Curia *Vicariatus* Epplis *Euflätt*, 18 Aug. 1780.

Hochfürstl. Bischöfl. *Commission*.

X. In nomine Domini, Amen.

Praesente hoc publico instrumento, omnibus et singulis evidenter pateat ac sit notum, quod anno a Nativitate Domini nostri Jesu Christi 1780, Indict. XIII, Pontificatus autem Sanctissimi in Christo Patris ac nostri clementissimi Dni, PII, divina providentia Papae huius nominis VI, anno suae Sanctitatis VI, die 28 mensis *Aug.*, quae erat Lunae, hora 2 pomerid., ego infra scriptus Notarius apostolicus, ex requisitione pl. reverendi ac doctiss. Dni *Thomae Hartmann*, Parochi in *Roppersbuch*, in praesentia duorum ad hunc actum specialiter vocatorum et requisitorum testium, sequentes literas in Revmo *Vicariatu* insinuavi. Tenor earum erat:

Hochwürdig, Wolgeborner, Gnädiger Herr! Der Ungemach des Verhafts, in welchen mich Ewr. Hochw. und Gnaden, ohne mir meine Denuncianten, ohne ein angeschuldetes Verbrechen zu eröffnen, und ohne mich also zur rechtlichen Vertheidigung zuzulassen, wie doch dieses alles sowol die

Digitized by Google

natürlich- als politischen Gesetze erfodern, allschon d. 30 Jun. offenbar widerrechtlich, verschließen ließen; die gute Gelegenheit, die mir ohne mein Vorwissen, oder geringste Mitwirkung, zur Befreiung gemacht worden; u. endlich die dringende Notwendigkeit, wenn ich anders nicht in meinem höchst schmälichen Arrest eines frühzeitigen Todes sterben wollte, meine bittere Klagen und höchst gegründete Beschwerde, wozu mir wärend meines Arrests alle Wege überlegt waren, vor dem Gnaden Thron meines gnädigsten Landes Herren, des hochwürdigsten Bischofs, auszugirsen, u. um Schutz u. abhilfliche Maaße anzusehen: haben mir meine Entweichung aus dem in Seminario *Wilibaldino* angewiesenen Kerker, gleichsam als eine in dem Recht der Natur vergönstigte Notwehr, zur Pflicht gemacht. Kaum sah ich mich in Freiheit: so war meine erste Bemühung, meinem Hochwürdigsten Bischof u. gnädigsten Landes Regenten, das harte, u. gewiß nimmer zu rechtfertigende Verfaren in submissester Ehrfurcht, unter angehängter untertän. Bitte, mich von der Drangsal des Kerkers befreien, und so nach zu meiner rechtlichen Verteidigung zulassen zu wollen, untertänigst vorzustellen; wie ich dann mit Sehnsuchtsvollem Verlangen täglich gnädigster Entschließung entgegen sehe.

Da aber Ewr. Hochw. und Gn. inzwischen gegen mich eine, ad valvas Eccliae paroch. *Enstett.*, zu meiner größten Prostitution affigirte EdictalCitation, sub terminis peremtoriis von 24 Tagen, annexa poena confessi et convicti, dem zuverlässigen Vernemen nach, erlediget haben: als finde mich notgedrungen, in ordine ad purgandam contumaciam, von diesem an Se. Hochfürstl. Gn. genommenen Recurs, Ewr. Hochw. und Gn. die geziemende Anzeige zu machen, und solche per Notarium apostolicum gehorsamst insinuiren zu lassen; nicht zweifelnd, Ewr. Hochw. und Gn. werden, in decentissimum respectum Rmi Dni Ordinarii, vor Höchstwelchen ich meine gegründete Beschwerden oberwänter massen untertänigst angebracht, mit einiger angedrohten Contumacial Erkänntnis Rechtsgebürend an sich halten, die widerrechtlich affigirte Citation refigiren, und weitere gnädigste Ordinariats Entschliesungen abwarten; außerdem mich bemüßiget sehe, die Appellation ad altius Tribunal eventualiter hiemit zu interponiren, sofort Acta et Apostolos instantissime zu erbeten. Der ich mich, sub reservatione quorumvis, mit profundestem Respect erlasse Eichstädt, 26 Aug. 1780.

Ewr. Hochw. und Gn. untertäniger

Thomas Hartmann Pfarrer zu Kopperbuch.

Digitized by Google

Inſcriptio erat: Ad Rev.mum *Vicariatum* unterthänig Rechtliche Vorſtellung in ordine ad avertendos proceſſus in contumaciam, juncta eventuali appellationis interpoſitione etc. Thomas Hartmanns Pfarrers zu Roppersbuch, gegen die wider ihn verhängte EdictalCitation etc. etc.

Rev.mus *Vicarius* Gen. hasce litteras legit, et dixit, quod pro ſua privata perſona, ſuper hisce literis inſinuatis, nullum reſponſum dare poſſet; quapropter per ſuum famulum caeteros duos Dominos, in hac cauſa conſtitutos Commiſſarios, ad ſe vocari juſſit, nempe pl. Rev. ac gratioſiſſ. Dnum *Joſephum* de *Battis*, Officialem etc., et pl. Rev. praenob. ac. clariſſ. Dnum *Georgium Richardum Schildknecht*, Conſiliarium eccleſ. etc. Hiſce praeſentibus, pl. Rev. ac gratioſiſſ. Dn. *Joſ.* de *Battis*, Officialis, praedictas literas alta voce legit: his lectis, erat totius Commiſſionis vnanimis vox, quod Citatio in Ecclia parochiali affixa maneret, et ſe non alios quam Apoſtolos refutatorios dare velle. His perceptis diſceſſi. Acta haec ſunt *Euſtadii*, Anno, Indict. Pontif. menſe, die, hora, loco, quibus *ſupra*. Praeſentibus admodum Rev.dis ac doctiſſ. Dnis, *Joanne Nepomuceno*, Epplis Eccliae Cathedr. Euſtettenſis Chori Vicario: et *Antonio Rieger*, Choraliſta, ad hunc actum mecum ſpecialiter vocatis et requiſitis. Et quia ego, *Gallus Matthias Echter*, Notarius et Proto-Notarius apoſtolicus publ. juratus, Eccliae Cathedr. Euſtett. Succentor Chori, Rmi ac Illmi Capituli et ſummi Decanatus Notarius, omnia et ſingula, ut praemiſſa ſunt, cum praenominatis Teſtibus ſic fieri vidi et audivi, ac ipſemet executus ſum; ideo cuncta Protocollo meo inſerui, et exinde hoc praeſens publicum Inſtrumentum confeci, ſymbolo Notariatus et ſigillo majore, nomine ac cognomine meis ſolitis et conſuetis roboraui in fidem et teſtimonium omnium et ſingulorum praemiſſorum ſpecialiter vocatus et requiſitus.

(L. Symboli Notarialis) (L. S.) Idem *Gallus Matthias Echter*, Notarius et Proto-Notarius apoſtolicus publ. jur. legit. requiſitus.

44.

ReichsStadt Wimpfen.

Sabbathi, 21 *Jun.* 1783.

Zu Wimpfen, Bürgerſchaft contra den Magiſtrat daſelbſt, den zerrütteten Zuſtand der StadtOekonomie, in

Digitized by Google

ſpecie die in Verſteigerung des Holzes angeſchuldigte Hinterung betreffend: Sive impetrant. Anwald v. *Fichtel*, ſub præſ. 28 *April.* nup., überreichet alleruntert. Vorſtellung und Bitte: pro Magiſtratum inculpationibus ſuis repellendo, vel ſaltem ſine praevia Communicatione nil praejudiciale ſtatuendo. Appon. Concl. et num. 11 — 14 in duplo.

In *eadem* der Stadt Wimpfenſchen Bürgerſchaft Deputirter *Schloſſer*, ſub praeſ. 16 *hujus*, ſupplicat hum^me pro deferendo hum^mis intus petitis. Appon. Concl.

E contra impetrat. modo implorant. Anwald *Bittner*, ſub praeſ. 17 *hujus*, überreichet alleruntertän. Anzeige neuerlich von der Bürgerſchaft zu Wimpfen verübter Gewalttätigkeiten und Störungen, beſonders der HolzAusgabe, und des HolzVerkaufs, mit Bitte: pro deferenda nunc ſeveriori ordinatione Caeſarea. Appon. Lit. E. e. vſque M. m. incl. et Concl. in duplo.

Idem ſub praeſ. ſupra dicto, überreichet alleruntert. abermalige Anzeige fortwährend bürgerlicher Unruhen, und Bitte: pro acceleranda ordinatione Caeſar. Appon. Lit. Nn, Oo, et Concl. in duplo.

Idem ſub praeſ. ſupra dicto, überreichet alleruntert. anderweite Anzeige von der Bürgerſchaft zu Wimpfen wirklich unternommener gewalttätiger Wegname des Klafter-Holzes, und fernere Drohungen, mit Bitte: pro ferenda Ordinatione Caeſarea. Appon. L. Pp. vſque Nn. et Concl. in duplo.

Idem ſub praeſ. heſterno, exhibet hum^me ultimum Concluſum, et ſupplicat pro deferendo hum^mis exhibitorum de praeſ. 17 hujus petitis. Appon. Concl.

I. Ponatur des Magiſtrats alleruntert. OfficialBericht ad Acta.

II. Cum Copia infra decreti reſcripti an den Magiſtrat der Reichsſtadt Wimpfen, reſcribatur den Kreisausſchreibenden Hrn. Fürſten des Schwäbiſchen Kreiſes, als Kaiſerl. Commiſſion: da Kaiſerl. Maj. bereits im Reſcripte

de

Digitized by Google

de 13 Dec. 1776, ihnen allergnädigst befolen hätten, den Magistrat zu Wimpfen, in Ausfürung der Kaiserl. CommissionsAnordnung, möglichst, auch allenfalls Manu militari, zu unterstützen, nun aber die dortige Bürgerschaft sich abermalen herausgenommen habe, sich dem Magistrat in Ausübung besagter Anordnungen tätlich, mit Hintansetzung aller Subordination, zu widersetzen; und dann unterm heutigen dato das Behufige zu Herstellung der Ruhe an den Magistrat ergehen lassen: als hätten sie, ausschreibende Hrn. Fürsten des Schwäbischen Kreises, auf Erfodern des Magistrats, die erfoderliche KreisMannschaft, auf Kosten der dortigen unruhigen Bürgerschaft, in Wimpfen einrücken, und demselben so wol bei Arretirung der Rädelsfürer, als auch sonst alles Zweckdienliche zu Herstellung der Ruhe, und Aufrechthaltung des obrigkeitlichen Ansehens, bewirken zu helfen, und künftig auf die erste Anzeige des Magistrats denselben als Kaiserliche ManutenenzCommission zu unterstützen, et

III. Cum acclusione supra decreti rescripti in Originali, et Copia ad insinuandum, nec non infra decretorum patentium, rescribatur dem Magistrate der Reichsstadt Wimpfen: Es habe derselbe die Rädelsfüter der unruhigen Bürgerschaft, nämlich den RosenWirt *Metzger*, Dieterich *Dresz*, Philipp *Parth*, Kristoph *Keller*, Paul *Merkle*, Georg *Abbich*, Thomas *Kern*, Georg *Klerk*, Glaser *Schwend*, und den WendelMüller, auch welche sonst bei der Rebellion sich als Rädelsfürer ausgezeichnet haben dürften, arretiren, und gegen solche gebürend inquiriren zu lassen; sodann praevia eorum defensione, die Untersuchungs-Acta ad exteros impartiales zu Einholung behufiger Straf-Urtel zu versenden, demnächst aber die Urtel zu publiciren, und zu vollstrecken; die beikommenden Patentes behörig zu publiciren und zu affigiren, und von denjenigen, welche das Holz unter sich geteilet, und etwa weggefürt haben mögten, dasselbe, in so ferne es in natura annoch vorhanden, restituiren, sonst aber den Wert ersetzen zu lassen, und dafern er sich hiezu allein nicht im Stande zu seyn getraue, von den Kreis-

Digitized by Google

ausschreibenden Hrn. Fürsten des Schwäbischen Kreises, an welche derselbe sich ohnehin gleich zu wenden, bereits in patentibus de 13 *Dec.* 1763 beseliget gewesen, und an welche auch unterm heutigen dato das Behufige ergangen, um Verabfolgung der nötigen Mannschaft zu requiriren habe, sich an weiterer Ausrichtung der Kaiserl. und CommissionsVerordnungen nicht irre machen zu lassen, vielmer jedesmal, im Falle unverhoffter Widersetzlichkeit, der Kreisausschreibenden Hrn. Fürsten, als Kaiserl. ManutenenzCommission Unterstützung, zu ersodern.

Und da sich aus ihrem Berichte ergeben, daß der dortige StadtPfarrer, sogar von der Kanzel, Pflichtvergessen der Rebellion das Wort geredet, und auf ganz ungeziemliche Art sich betragen hat: als habe Magistratus vor allen Dingen das Factum durch behufige ZeugenAbhörung in Gewißheit zu setzen, und wenn sich das Fürgeben in facto richtig befinde, praevia suspensione des StadtPfarrers ab officio, gegen solchen dem Processe gemäß zu versaren, demnächst aber Acta, praevia ejus defensione, gleichmäßig ad exteros impartiales zu versenden; nur die Urtel praevia publicatione zu exequiren, auch wie dieses alles geschehen, in trno 2 mensium alleruntertänigst zu berichten.

IV. Fiant patentes an die gesammte Bürgerschaft der Reichsstadt Wimpfen: aus den bescheinigten alleruntert. OfficialAnzeigen der K. RStadt Wimpfen, hätten Kais. Maj. in höchsten Ungnaden warnemen müssen, wie Bürgerschaft sich abermal beigehen lassen, gegen die ausdrücklichen Befele in patentibus de 13 *Dec.* 1776, dem Magistrate, in Befolgung der lezten kais. CommissionsAnordnungen Hinternis zu legen, u. so gar tätlich sich der Annemung der Befele ihrer Obrigkeit zu widersetzen, gewaltsam einen ansenlichen Teil Holz unter sich eigenmächtig zu verteilen, unter Aufstellung behufiger Wächen die Thore zu sperren, und allen möglichen Unfug, selbst mit Androhung größerer Tätlichkeiten, zu treiben. Gleichwie nun Kais. Maj. eine solche unbändige Widerspenstigkeit gegen ihre angebatene

Digitized by Google

botene Obrigkeit nicht gedulten könnten: so hätten Kais. Maj. sich bewogen gefunden, zu Herstellung der Ruhe, und Bestrafung des Frevels, das Behufige verordnen zu lassen. Es habe dahero Bürgerschaft so gewiß den weiteren in Folge dessen von dem Magistrate zu erlassenden Verfügungen keine Hinterniß zu legen, als im widrigen, gegen dergleichen Widerspenstige, als Aufrürer und Rebellen, mit Leibes-, LandesVerweisung, und nach Befinden Lebens-Strafe, unaufhältlich verfaren werden solle.

V. Wird dem hier anwesenden Deputirten der Bürgerschaft alles Ernstes hiemit aufgegeben, sich ungesäumt längstens binnen 8 Tagen von hier weg, und nach Hause zu begeben.

Johann Peter *Sohngen.*

45.

Etat de Finances des *Pays-bas Autrichiens.*

Les Villes & Provinces des Pays-bas Autrichiens, payent annulleement au Souverain, à titre de *Subside*, environ — — — 4,500000 *Flor.*

Les Droits d'*entrée* & de *sortie* vont à environ — — — — — 2,500000 *Flor.*

Les *Domaines* se levent à environ 2,000000 *Flor.*

SOMME *totale* 9 Mill. Florins.

Sur cette Somme, les Etats payent la dotation de la Caisse de Guerre, qui depuis quelques années est fixée à — — — 4,300000 *Flor.*

Les depenses militaires de ce pays ne montent pas à beaucoup près à cette somme. La Caisse de Guerre est sous la direction immediate du Conseil de Guerre à Vienne, & c'est par la voye de ce Conseil qu'on dispose de l'argent de la Caisse.

Des

Digitized by Google

Des 9 *Millions* portés ci-dessus, il reste 4,700000 *Flor.* qui s'employent

1. à la depense du *Gouvernement* en gages & appointements, qui vont à environ 400000 *Fl.*

2. au payement des *interets* ou emprunts faits par le Souverain dans le pays.

3. au *rembourſement* de ces emprunts.

Ce qui en reste, a depuis 8 ou 9 ans été employé au degagement des *Domaines* qui est achevé.

Les *Villes* & *provinces* de ce pays, independamment de ce qu'elles levent en impots sur les terres, & sur les consommations, pour fournir leurs contingens dans le subside mentionné ci-dessus, levent encore pour payer leurs charges particulieres, comme depenses d'Administration, frais de Justice & de Police, ouvrages publics, amortissemens de leurs dettes &c., environ — — — — 7,000000 *Florins.*

Les *Villes* & provinces de ce pays doivent en *Capitaux* empruntés, la plûpart pour le service du Souverain, autour de — — 95,000000 *Florins*, dont l'interet annuel monte à — 3,000000 *Florins.*

Les frais d'Administration des Villes & Provinces, les Ouvrages publics qui sont à leur charge, & qui sont très considerables, les fonds d'amortissement établis pour l'extinction de leurs rentes, peuvent former une depense annuelle d'environ — — 4,000000 *Florins.*

Le resulte de ce qui a été dit qu'il se leve annuellement dans les Pays-bas Autrichiens, autour de 16 *Mill.* florins; environ 5 *Mill.* sur les fonds, 6 *Mill.* quelques cent mille sur les consommations, & 4, 600000 du produit des Domaines & des Droits d'Entrée & de sortie.

46.

Gehobene Bedenklichkeit.

Ein Ungenannter beehrte mich unter dem 25 Aug. 1783, mit

Digitized by Google

mit einem Schreiben, dessen HauptInhalt dahin ging; "Er „habe Ursache zu vermuten, der Rand des NachtmalsKelchs, „aus welchem so viele nach einander trinken, sei manchmal „mit venerischem Speichel befleckt, der dem nächstfolgenden „Communicanten mit dem Weine in den Mund geschwemmt „werde„.

Den ganzen Brief drucken zu lassen, wagte ich nicht, aus Furcht, den Schwachen ein Aergernis zu geben. Da aber die Sache bereits durch Hrn. HR. *Gruner* ohnlängst im Publico rege geworden; auch gleiche Skrupel andre ehrliche Protestanten, die nichts weniger als Hypochondristen, und noch weniger Polissons, sind, in der Stille beunruhigen können: so besprach ich mich darüber mit Hrn. D. *Leß*, und hatte die Ehre, folgende Antwort schriftlich, und mit Erlaubnis des Drucks, von ihm zu erhalten.

Antwort auf dieses Schreiben, und auf Hr. D. Gruners Almanach für Aerzte und Nichtärzte fürs Jahr 1783; worin S. 87 f. eben derselbe Einwurf bereits vorgetragen worden — von Dr. G. Leß.

Wäre das h. Abendmahl das, wofür es der Verfasser dieses Aufsazes nebst seinem Arzte; auch Hr. Dr. Gruner, und nur gar zu viele andere Christen halten, ein — blosser Ritus, wo man ißt und trinkt, nur um zu essen und zu trinken; oder höchstens, um sich an Wahrheiten lebhaft zu erinnern, die man eben so gut auf andere Art sich gegenwärtig machen kan: so würde das wider den gemeinschaftlichen Genuß gemachte Bedenken, selbst bei dem kleinsten Grad von Wahrscheinlichkeit, sehr erheblich seyn. Aber gerade durch dies — gemeinschaftliche im Genuß des h. Abendmahls ist diese Handlung, ein vorzüglich kräftiges Mittel; 1) den Stolz menschlicher Seelen zu schwächen; 2) bei der fürs gemeine Wol nothwendigen Verschiedenheit bürgerlicher Stände, das Gefül der völligen Gleichheit aller Menschen einzuflössen, aufzuwecken, und wirksam zu machen; 3) die Menschen durch eine brüderliche Vertraulichkeit und Herzlichkeit zu verknüpfen; und dadurch 4) ächte thätige

Men-

Digitized by Google

Menschenliebe auszubreiten, und tausendfachen Seegen über die Welt zu bringen. Wenn nach der Verordnung des Stifters des Christenthums, — denn dies ist ein Wesentliches, obgleich sehr verkantes und vernachlässigtes Stück des h. Abendmahls — der Kaiser König und Fürst, mit dem Bürger Bauer und Tagelöner; die Obrigkeit des Orts mit ihren geringsten Bedienten; der Haus-Herr und die Haus-Frau in Gesellschaft ihrer Mägde und Knechte; ohne alle Beobachtung des Ranges, von Einem Brodt ässen und aus Einem Kelch tränken; und dies mit den vom Stifter vorgeschriebenen Gesinnungen und Ueberlegungen thäten; auch es öfter im Jahr wiederhohlten! Warlich! Jeder der nicht Kind, oder Barbar ist, muß es fülen; daß wir alsdenn tausend Tyrannen, kleine und grosse weniger haben, von unzälichen Kriegen befreiet seyn; tausendfaches Elend, auf der Erde nicht antreffen; hingegen Millionen menschenfreundlicher Handlungen, die Welt, im Grossen der Staaten und im Kleinen einzelner Familien, beseeligen würden! Und wer das fült, der wird sichs nicht einfallen lassen; etwa um eines vermeinten Eckels, oder um einer eingebildeten Gefahr willen, wo nicht die ganze Handlung, so doch das Gemeinschaftliche dabei, abschaffen zu wollen.

Aus diesem — einzig wahren Gesichtspuncte betrachtet, müste die Gefahr der Ansteckung von Venerischen Communicanten, sehr sicher und groß seyn; wenn sie uns vernünftiger Weise bewegen solte, auf eine Aenderung im gemeinschaftlichen Genuß des Abendmahl-Kelchs zu denken. Sie ist aber weder das Eine noch das Andere. Dies ist nicht mein, eines Laien in der Medicin, sondern das Urtheil eines *Fabre*, in seinem Traité des maladies vénériennes, (nouv. edit. *Paris* 1765, Tomes 2 in 8) *Tome I.* p. 2 f; von Rosenstein, von den Kinder Krankheiten, durch Hr. Ritter Murray, (Göttingen 4te Aufl. 1781 in 8) S. 674 f.; und eines van Swieten, Commentarii in Boerhavé Aphorismos, vol. 5. p. 388 f. Nach ihrem Ausspruch,

dem

den jeder an den a. St. nachlesen kan, steckt jene schreckliche Seuche nur auf eine zwiefache Art, Immer (der Regel nach zu verstehen) und Sicher an: nämlich 1) durch Zeugung, bei Kindern venerischer Eltern; und 2) durch unmittelbahre Berürung eines Venerischen an den zarteren Theilen des Leibes, wenn z. B. ein angestecktes Kind an einer gesunden Amme saugt, oder eine angesteckte Amme ein gesundes Kind säugt, und bei jeder fleischlichen Berürung einer inficirten Person. Non esse visum (dieses Urtheil eines der älteren italiänischen Aerzte, Musa Brasavolus, bestätiget van Swieten S. 390), neque cognitum, quod quispiam nisi per coitum, vel osculum, vel mammas, hunc morbum acceperit. Der Speichel eines Venerischen steckt nur dann erweislich an, wenn eine grosse Quantität seines Giftes in zartere Theile des Körpers, d. h. solche die nur mit einer feinen Haut überzogen sind, als die Zunge, die Brüste, das Innere der Lippen, gebracht wird. Bissen z. B. die eine solche Person gekauet hatte, und von einer gesunden in den Mund gesteckt oder gar gegessen wurden; und das Schlafen auf KopfKüssen, die sie mit ihrem Geifer besudelt hatte, haben die Seuche andern gegeben. Auch von Ansteckung durch Einziehung des Schweißes eines solchen Menschen, hat man Beispiele, wie Rosenstein a. a. O. versichert. Daß aber der gemeinschaftliche Gebrauch der Eß-, und TrinkGeschirre, das Gift eingeflößet habe; davon hat man kein Beispiel und keinen Beweis. „Vielleicht, „sagt Rosenstein a. a. O., ist das bei Kindern möglich, „weil ihre Haut dünner und feiner ist. Erwachsene aber „werden (es sind seine eigenen Worte) sich auf diese Weise „eben so wenig, als durch die Luft oder den Athem der Kranken, das Uebel zugezogen haben.„ Was diese berümtesten Aerzte in ihren Schriften sagen, bestätigte auch der Hr. Ritter Murray, in einer handschriftlichen Erklärung, die er mir auf meine Anfrage, nebst den Schriften der beiden erstern Gelerten und einigen speciellern Bemerkungen zuschickte,

Digitized by Google

schickte, von denen ich hernach Gebrauch machen werde. Hier sehen wir also die Grenzen einer — vernünftigen Furcht. Gehen wir über diese hinaus; so müssen wir, in unsern venerischen Zeiten, unter die Thiere des Waldes gehen, um nicht mit Menschen in einer Luft zu leben, oder den Hauch eines Menschen einzuathmen!

Und der gemeinschaftliche Gebrauch, — nicht etwa von TrinkPokalen, welche die saftigen Sardanapale herumgehen lassen, — sondern des Abendmahl-Kelchs solte anstecken? Zuerst. Wie unwahrscheinlich ist es, daß bei uns Protestanten, die wir an kein Opus operatum glauben, Venerische zum h. Abendmahl gehen? Diejenigen Vornehmeren aus der grossen Welt, welche das Unreine Gift in sich tragen, glauben schon lange nicht mehr an Christum, sondern an Voltaire. Von diesen also, und ihres gleichen ist, wenigstens bei uns deutschen Protestanten, die wir keine ParlamentsGlieder haben, welche, weil sie kommuniciren müssen, unmittelbahr aus den Saufgelagen und H... Häusern zum Altar hingehen, nichts zu fürchten; es müßte denn an einem Orte seyn, wo man die Menschen, gleich Heerden, mit Schlägen in die Kirche und zum Abendmahl jägt. Man lasse indessen, solche durch der Circe Pokal Verwandelte, sich dem Kelche der Tugend und Freundschaft nahen, und freiwillig eine Handlung verrichten, die ihnen das Abscheuliche und Entsezliche ihres Zustandes vor die Augen mahlt; so kan — Zweitens, ihr giftiger Speichel, höchstens vielleicht einen Tropfen an dem Rande des Bechers zurücklassen. Und auch diesen bekommt der auf ihn folgende Kommunikant nicht; da — Drittens, die Prediger, besonders in grossen Städten, den Kelch jedesmahl drehen; und seinen Rand verrücken. Um wenn dieses dem ganzen Umfange nach geschehen, so ist gemeiniglich auch der Kelch geleert; und es wird ein Neuer genommen: welches leztere von verständigen Predigern allemahl geschiehet, wenn die Reihe an das Frauenzimmer kommt. — Die Berürung

des

Digitized by Google

des Kelchs von dem gesunden Kommunikanten geschiehet, ferner, nicht mit dem Innern der Lippen, und noch weniger mit den Zänen, oder der Zunge; auch nicht auf einige Minuten: sondern bloß mit den Aeusseren Theilen der Lippen, und auf einen Augenblick. Und — endlich weiß man seit der Verpflanzung dieser abscheulichen Seuche nach Europa, und seitdem der Kelch wiederum zu den so genannten Laien kam, von keinem einzigen Beispiele solcher Ansteckung. In allen den großen Städten der Protestanten, Hamburg, Strasburg, und Berlin; selbst in Amsterdam und London, wo die Heerden der Matrosen und Wilkes kommuniciren: nirgends hat je ein Arzt oder Prediger, eine Klage darüber gehört, oder Ursach zu einem gegründeten Verdacht darüber gefunden.

Daß der Ungenannte Verfasser jenes Bedenkens, der kein Arzt ist, solche Furcht äussert, ist weniger befremdend; als daß der gelehrte Prof. der Medicin, Hr. D. Gruner zu Jena, sie so gar auf andre ansteckende Krankheiten; den Krebs, die Schwindsucht, Kräze und dergleichen ausdänt. Der gelehrte Mann muß sich nicht erinnert haben; daß solche Patienten entweder zu Bette liegen und nicht mit andern kommuniciren können; oder wenn sie herumgehen, zum Genuß des h. Abendmahls in Gesellschaft anderer, nicht gelassen werden. Alle verdächtige Personen dieser Art — und die welche bei so leichter Gemeinschaft anstecken sollen, sind es allemahl im hohen Grade; werden, wenn sie durchaus das h. Abendmahl haben wollen, zum PrivatGenusse desselben, von Predigern und Konsistoriis verwiesen.

Bei dem Allen ist es, — wer wolle das leugnen, — etwas Eckelhaftes, mit solchen Personen, und besonders mit dem Venerischen, aus Einem Becher zu trinken. Aber auch dieses kan, wie es zum Theil wirklich geschiehet, durch schickliches Betragen des administrirenden Predigers gehoben werden. Schon dies ist etwas, daß im hohen Grade Inficirte, zur öffentlichen Kommunion nicht zugelassen werden.

Digitized by Google

Aber unsere Zeiten, wo so viele solcher Kadaver von Menschen, in den Palläſten, VersamlungsPläzen, und Kirchen wohnen und umherwandeln, fordern allerdings, daß man mehr thue, um allen Gegründeten Eckel zu entfernen. Vor allen Dingen muß man keine Kelche mit Kränen, oder Rören brauchen, und daraus den Kommunikanten den Wein saugen lassen. Dieſe Fiſteln oder Rören der Abendmahls-Kelche, ſind ohnehin ſeit dem ſechſten Jahrhundert aus dem Irrthum der Verwandlung entſtanden; und ſchicken ſich alſo in Gemeinen nicht, die keine Anhänger des Papſtes ſind. Auch dieſe brauchen ſie nicht einmahl bei ihrem SpülKelch: warum denn wir Proteſtanten? Sie machen überdem das Trinken wirklich eckelhaft; indem man die Röre nicht bloß mit dem Aeuſſern der Lippen berürt, ſondern ganz in das Innere des Mundes ſtecken muß. Alſo, man brauche lauter Trink-Kelche, wie ſie auch faſt in allen proteſtantiſchen Kirchen gewönlich ſind. Dieſe drehe man, bei jedem einzelnen Kommunikanten herum. Man brauche mehrere Kelche, und kleinere; damit man deſto öfterer ſie wechſeln kan; und kein Kommmunikant den Theil des Randes berüren dürfe, den der vorige berürt hatte. Die Armuth der Gemeinen, welche es unmöglich mache, mehrere Kelche anzuſchaffen, kan man dem Proteſtanten nicht einwenden, der bloß ans Evangelium, und an keine Sprüche der Päpſte und Koncilien glaubt. Denn wozu die ſilbernen, und goldenen Kelche? Gläſerne, oder ſauber irdene ſind eben ſo gut: nur ſorge man für die äuſſerſte Sauberkeit; und dann ſind die ſimpelſten dem wahren Geiſt des Chriſtenthums am gemäſſeſten. Hat man weniger Kelche im Vorrath, ſo laſſe man wenigſtens den, der zum zweitenmahl gefüllet wird, vorher erſt ſauber durch einen Kirchendiener ausſpülen, und mit einem Tuch abwiſchen. Auch iſt eben dieſe ſchuldige Sorge für die gegründete Bedenklichkeit des beſſern Theils der Gemeine ein neuer Grund, — Niemanden zum h. Abendmahl zu zwingen. Denn unter dieſer Art Menſchen findet man die Inficirten am häufigſten.

Auch

Digitized by Google

Auch nach allen jenen sichern Gründen der Vernunft, und Mitteln kluger Vorsicht, kan vielleicht immer noch jemand durch Krankheit des Leibes, oder durch unverschuldete Schwäche des Verstandes, eine unüberwindliche Furcht oder Eckel gegen die Nähe solcher Unglücklichen zurückbehalten. Denn allerdings kan eine grosse Schwäche des Nerven-Baues, die Eindrücke jener Gefüle unüberwindlich machen. Und Menschen von sehr kleinem Geist, deren Vernunft so äusserst schwach ist, daß sie jeder Regung des Körpers unterliegt; sind vielleicht, (nur der Allwissende kan solche Fälle beurtheilen) nicht im Stande, es über sich zu vermögen, das h. Abendmahl in Gesellschaft zu nehmen. In beiden Fällen ist dann die gänzliche Unterlassung, oder der Privat-Genuß desselben, für diese an Leib und Geist Kranke, keine Sünde. Sonst aber wäre es unrümlich und unverzeihlich, wenn man nun noch, eine so grundlooſe Furcht und Eckel, sich von dem h. Abendmahl zurücke schrecken lieſſe, das nicht eine fruchtlooſe oder spekulirende Cärimonie, sondern ein überaus kräftiges Stärkungs-, und Beförderungs-Mittel ächter göttlicher Menschenliebe ist. Was wagt, welchen Eckel überwindet man nicht, bei Reisen zu Lande und Wasser; um fremde Gegenden zu sehen; um Gewinn zu machen; oder Ruhm einzuerndten? Und wir wolten uns einen geringen Eckel, oder Furcht, die noch dazu gar keinen vernünftigen Grund haben, abhalten lassen, eine Handlung zu verrichten, welche recht gethan, unausbleiblich — uns veredelt, und Welt-Reichenden Ewigwärenden Seegen über die Welt bringt? Was ist Unmännlich, und was Unpatriotisch; wenn es das nicht wäre!

47.

Aus Siebenbürgen, 2 Oct. 1783.

IOSEFUS II, Dei gratia electus Romanorum Imperator semper Augustus, Germaniae, Hungariae, et Bohemiae Rex,

Digitized by Google

Archidux Auſtriae, Dux Burgundiae et Lotharingiae, Magnus Princeps *Tranſilvaniae* et Comes Siculorum etc. etc.

Illuſtres, reverende, ſpectabiles, magnifici, generoſi, egregii, prudentes item ac circumſpecti, fideles noſtri ſincere Nobis dilecti! Variis, quae, per Helveticae et Auguſtanae in Tranſylvaniae principatu Confeſſioni addictis, Majeſtati noſtrae porrecta ſunt, gravaminibus, nobis ſuo modo relatis, perpenſis et ruminatis, *Tolerantiae chriſtianae per nos clementer introductae principiis inhaerere volentes*, clementiſſimam noſtram reſolutionem, pro exactiſſima norma valituram, in ſequentibus edendam decrevimus.

Querulantur nempe praedictis Confeſſionibus addicti:

I. *Sex hebdomadas inſtructionem, deficientibus a fide catholica impertiendam, diverſis ſub praetextibus, partim impediri, partim ſupra terminum protrahi, et Teſtimoniales quoque, ſuper conſummata Inſtructione, per Clerum Catholicum retineri, aut ſubinde plane denegari.* — Cum vero, per ſpeciales a nobis iteratis vicibus elargitas Reſolutiones, praeſcriptum jam eſſet, ut omnes praetextus et vexationes in ſexhebdomadali Inſtructione ſolerter removeantur: veſtrum Gubernii noſtri erit, exactiſſimam horum obſervantiam, tam Epiſcopo Catholico, quam per eum ſubordinato eidem Clero, ſtrictiſſime injungere; ſimulque providere, ut ipſi etiam deficere volentes inſtructionem hanc, omni cum moderatione et reverentia illis, qui illam impertituri ſunt, exhibendam, excipiant.

II. *Deficienti in lethali morbo conſtituto, qui praeſcriptam 6 hebdomadalem Inſtructionem non conſummavit, et pro ultimo ſpirituali ſolatio opera Miniſtri Evangelici uti vult, adſiſtentiam eiusdem haud admitti, talemque abſque omni ſpirituali ſolatio vitam cum morte commutare*

debe-

Digitized by Google

debere. — Quoad hoc punctum benigniſſimae noſtrae de 9 menſis *April.* a. curr. ſub Num. 433, ad ſimiles Conſiſtorii Helveticae Confeſſioni addictorum, per vos nobis repraeſentatas querelas, editae Reſolutioni, porro quoque inhaeremus; volumusque, ut cum, durante adhuc 6 hebdomadali Inſtructione, deficere volens, pro A-Catholico haberi necdum poſſit, eidem *in articulo mortis* opera Miniſtri Acatholici uti NEQVAQVAM liceat.

III. *Paſtores Evangelicos actioni fiſcali ſubjici, quam primum minima adſunt indicia, eosdem Catholicis vel modis innocentiſſimis occaſionem aliquam ad religionem ſuam tranſeundi praebuiſſe, ipſamque ſeductionis ideam arbitrario explicari; e contra vero Clero Catholico integrum eſſe, religionis Evangelicae ſequaces modis omnibus ad ſe pertrahere: quin eundem Clerum libertatem ſibi arrogare, religionem Evangelicam, contra altiſſimas Ordinationes, duris inconvenientibus damnabilibusque expreſſionibus impetendi, et deficere volentibus odioſam reddendi.* — Inhaerendo benignis noſtris de *Tolerantia chriſtiana* editis Ordinationibus, vigore quarum, vi omni et coactione remota, plenariam conſcientiarum libertatem intactam conſervare intendimus, clementer porro mandamus, ut quum quemadmodum Converſio ad fidem catholicam, ita etiam defectio ab illa, in libera voluntate et plena convictione inniti debeat, tam Acatholici a Catholicorum ad ſuas religiones ſeductionibus, quam Catholici ab illorum ad ſuas partes allectionibus, abſtineant, et nonniſi de veritatibus fidei catholicae bene inſtructos et convictos ad fidem ſuam recipiant: qua via *pauciores* quidem, *meliores* tamen converſiones eventuras eſſe, eo magis ſperandum eſt, quod potior nunc deficientium pars ex illius generis hominibus eſſe comperiatur, quos ex motivis a reſpectu humano derivatis, fidem Catholicam amplexos fuiſſe conſtat.

IV. *Deficientibus a fide Romano Catholica integrum*

Digitized by Google

non esse, proles suas minores in sua religione educare; quin imo his eiusmodi proles, contra nexum, qui parentes inter et proles intercedit, mutua item, quae nexum hunc comitantur, officia, adimi, et aliorum educationi committi, licet id ipsum in aliis provinciis, ubi Augustana et Helvetica Confessio tolerata solum est, admitteretur. — Ad haec clementer admittimus, ut proles, quae *duodecimum* aetatis annum nondum attigerunt, aut in fide catholica nondum eousque instructae sunt, ut ad Poenitentiae et Altaris Sacramentum admissae fuerint, *patriam potestatem* *, adeoque religionem, quam pater finita 6 hebdomadali instructione se confiteri velle declarat, sequantur. Longe aliud tamen ratione matris observari volumus, jubemusque, ut quamvis mater a religione catholica deficiat, proles tamen religionem *patris* sequantur, cum potestati patriae subesse debeant. Mandamus praeterea, ut matre quoque aut in viduitatem recidente, aut ad secunda vota transeunte, proles, utpote sub *publica* tutela constitutae, in religione catholica educentur. Semper tamen parentes de congrua et statui prolium commensurata intertentione usque ad aetatis decimum octavum, discretionis utpote, annum, providebunt: ad quem si pervenerint, parentibus suis, ut in eadem cum illis domo degere valeant, extradari possunt; cum praesumendum sit, eas utpote solida jam instructione suffulcitas, neutiquam seductionis periculo amplius exponi. Rem nihilominus eo semper inviabitis, ut prolibus his, etiam antequam XVIII^vum aetatis annum attingant, matrem, vitricum, fratres, sororesque adire, cumque illis conversari, integrum sit. Quodsi vero eiusmodi proles XII^mum aetatis annum impleviſſent, atque usus Sacramentorum eidem

* So dachte von der heil. väterlichen Gewalt, Hr. Exj. Holl in Heidelberg nicht (oben Briefwechſ. LIX, S. 295), wie hier Joſef II denkt. S.

Digitized by Google

eidem conceſſus fuiſſet: usque ad aetatis XVIIIvum, utpote diſcretionis annum, in fide catholica educandae erunt, cum judicio diſcretivo pro eligenda alterutra religione adhuc deſtitutae, 6 hebdomadalem inſtructionem adſequi non valeant.

V. *Helvet. aeque ac Auguſt. Confeſſioni addictos, in locis, in quibus nullus Confeſſionis ſuae adeſſet Parochus, quaeve alteri Parochiae affiliatae non eſſent, degentes, in caſibus baptiſmi, copulationis, item et ſepulturarum, ut opera Parochorum Catholicorum utantur, cogi, et eiusmodi functiones Miniſtris ipſorum aliunde advocatis interdici, licet eaedem Dis-unitis, qui in Provincia ſolum tolerati ſunt, juxta altiſſimas Ordinationes admittantur.* — Benigniſſ.am noſtram de 9 *April* a. c. ſub Num. 434 editam reſolutionem, vigore cuius Acatholici in locis, quae praeterea quod Parocho deſtituta eſſent, aliis parochiis affiliata non ſunt, jurisdictioni parochi catholici ſubeſſe jubentur, eo interpretari volumus, ut jurisdictio haec in eo ſolum caſu ſubſiſtat, ubi Miniſter Acatholicus aut plane non, aut difficilius, ad peragendas recenſitas functiones accerſiri poſſet. Liberum proinde erit Acatholicis, Miniſtros ſuae religionis, baptiſmi, copulationis, aut ſepulturae cauſa, in locum parocho acatholico deſtitutum, aut alteri parochiae non affiliatum, aliunde ſi voluerint accerſere.

VI. *Parochos catholicos in caſu, ubi diverſae Catholicae et Evangelicae religionis perſonae matrimonium ineunt, ius eiusmodi nupturientes proclamandi et copulandi, unice ſibi arrogare.* — Quoad nupturientium proclamationem benigne jubemus, ut illae in utriusque religionis, quas nupturientes profitentur, templis fiant: ſic enim dirimentia quoque impedimenta facilius cognoſci poterunt. Matrimonium nihilominus inire volentes copulandi poteſtatem, cum matrimonia Acatholicorum

Digitized by Google

ſpeciem ſolum *contractus civilis* prae ſe ferant, porro quo que penes parochos catholicos relinquimus.

VII. *Prolibus, a parentibus diverſae religionis natis, baptiſmum per Sacerdotes catholicos, cum excluſione Miniſtrorum ſuorum, conferri.* — Cum baptiſmus Catholicorum, in eſſentialibus, cum baptiſmo Reformatorum et Evangelicorum ita conveniat, ut ille ab alterutrius Religionis parocho conferri poſſit, licet nullum gravaminis huius adeſſe poſſet motivum; quum nihilominus, tenore Generalis noſtri *Tolerantiae Normativi*, puncto II, educationem prolium inter diverſae, receptae tamen in Tranſilvania religionis, conjugatos, ita moderari dignati ſimus, ut filius in patris, filia vero in religione matris, educentur: clementer indulgemus, ut baptiſmus quoque per illius religionis, in qua baptiſandus juxta praemiſſa educabitur, Miniſtrum conferri poſſit.

VIII. Orant denique *Aug.* Confeſſioni addicti, ut cum per interdictum omnis generis collectarum et praebendarum, quae in defectu alterius fundi hactenus Profeſſoribus et Magiſtris ſcholarum, exiguis alioquin ſalariis proviſis, famulis item Eccleſiarum et Scholarum, in ſortem Salarii, miſeris vero et egenis Studioſis pro intertentione, cedebant, et denique pro fundo ſcholarum et Eccleſiarum, caſu fortuito deſolatarum, deſerviebant, publica eorundem Sacra et res litterariae nimium paterentur: *eiusmodi collectarum et praebendarum inflitutio eousque ſaltem benigne admittatur, donec praeattacti neceſſarii ſumtus aliunde procurari poterunt.* — Cum a Generali, quod hoc in paſſu edidimus, Normativo recedere nolimus: veſtrum Gubernii noſtri regii erit, dilucidationem *piarum fundationum* et proventuum allodialium, alioquin jam ſaepius per nos adurſam, accelerare, et altiſſimae noſtrae inſpectioni quantocius ſubſternere, ut cognoſci et determinari poſſit, an et quali ex fundo petito huic ſubveniri, et, id quod ex collectis decedit, reſarciri queat.

His

Digitized by Google

His *Helvet.* Confessioni addicti, in serie Gravaminum suorum, quoad reliqua puncta jam in superioribus pariter superatorum, sequentia porro particulariter adjunxerant, et quidem puncto eorundem:

I. quod *benignissimae resolutiones in negotio religionis emanatae, ita per religionis suae adversarios interpretentur et applicentur, ac si religio ipsorum* tolerantiae *solum beneficio gauderet, nec Legibus fundamentalibus diplomatibusque regiis et sanctionibus publicis inniteretur.* — *Helvet.* Confessioni addictos plenam fidem habere volumus, religionem ipsorum, per Nos, inductu Legum, pro *recepta* omnino, non vero *tolerata* solummodo, considerari.

II. quod *benignissimae Ordinationes regiae, respectu Reformatorum in minus favorabilibus nimium extendantur, in favorabilibus vero nimis restringantur, aut difficulter effectui mancipentur; quemadmodum altissima quoque Resolutio, super impertienda a religione catholica deficientibus Instructione emanata, ad tales quoque, qui ante et* 10 *et* 20 *annos defeciſſent, quin propterea judicialiter quoque mulctati fuissent, extensa extitisset.* — Sensum huius nostrae Ordinationis eo interpretari volumus, ut ad 6 hebdomadarum Instructionem illi solummodo adstringantur, qui semet antea Catholicos profitebantur, talesque aestimabantur: non vero ii, qui prius ante 10 et 20 annos defecerunt, et propterea, velut exponitur, mulctati quoque fuerunt.

III. quod *praeter Relationem Protocolli Consistorialis, omnia Reformatam religionem tangentia negotia, coram Gubernio per catholicum Consiliarium referantur, nec illi concernentis religionis Correferens adjungatur.* — Vobis, Gubernio nostro regio, clementer injungimus, ut plures in negotio religionis constituatis Referentes, et eum in finem, pro circumstantiarum exigentia, Catholicis

Digitized by Google

aequeac Acatholicis Conſiliariis, in negotiis religionem horum tangentibus utamini.

IV. quod *concives ipſorum catholici, in locis, ubi religionis ipſorum templa occuparunt, in adſignatione alterius fundi idonei, difficiles admodum ſint, et* concurſum *Lege approbatum* P. I, Tit. 1, Art. 7, *determinatum in extructione noui Templi vel Oratorii, detrectent.* — Nec Lege nec benign.mis Ordinationibus cautum eſt, ut ſoli Catholici fundos pro Templis, aut ab ipſis, aut alterius religionis affectis occupatis, adſignent: ſed quemadmodum Templa occupata plerumque in fundis communibus ſituata ſunt; ita neceſſario ſequitur, ut eiusmodi aſſignatio e fundis toti in concreto Communitati propriis praeſtetur. Quod vero *concurſum* ad extruenda templa attinet, licet querelae hae quoad praeteritum ſolum locum ſortiri queant, volumus tamen, ut tenori Legis praecitatae exactiſſime inhaereatur.

V. quod *jam a duobus annis poſt altiſſimum Interdictum, Synodos celebrare non poſſint: Cauſae tamen eo provocatae accumulentur, negotiaque diſciplinam Eccleſiaſticam reſpicientia, ac ordinationes miniſtrorum ad Eccleſias parocho reſtitutas, negligantur.* — Gravamen hocce tenore benign.mae noſtrae, die 12 *Jun.* a. c. editae Reſolutionis, vigore cuius celebrationem Synodorum indulſimus, jam ſuperatum eſt.

Denique cum Reformati quoque Sedis *Udvarhelly* eadem omnino gravamina, quae in ſuperioribus recenſita et ſuperata ſunt, nobis exhibuiſſent, et praeterea *Puncto* eorundem 4to, rei ſuae litterariae Commiſſioni, in hoc negotio ordinatae, ſubiectionem ex eo deprecati fuiſſent, quod commiſſionis huius individua potiſſimum ex Catholicis conſiſterent: petito huic eo minus deferendum invenimus, quod expoſitionem ipſorum *a vero alienam* eſſe invenerimus; ac praeterea introducendae quoque Uniformitatis, in quantum fieri poterit, ratio

Digitized by Google

tio exigat, ut ſtudiorum in Principatu negotium per unam eandemque Commiſſionem tractetur.

Veſtrum proinde Regii Gubernii erit, benignam hanc Reſolutionem noſtram, in futurum pro norma deſerviturum, obſervare ſtrictiſſime, illisque, quorum intereſt, pro pari obſervantia publicare, invigilareque, ut quoad ſingula puncta juxta ductum illorum ubique procedatur. Eadem occaſione autem, Helveticae Confeſſioni addictis intimabitis, ſuperatis hac ratione earum gravaminibus, Deputatos ſuos eorum intuitu horſum ablegare ſupervacaneum eſſe. In reliquo, gratia noſtra Caeſareo-Regia ac Principali, benigne Vobis propenſi manemus.

Datum *Viennae* Auſtriae, die 20 *Aug.* Anno Domini 1783, Imperii noſtri *Romani* 20mo, Regnum vero noſtrorum hereditariorum 3tio.

JOSEFUS mppr. (L. S.)

Comes Franciſcus *Eſterházi.*

Ad mandatum Sacrae Caeſ. Regiaeque Majeſtatis proprium.

Joſefus *Donath.*

48.

Ludwigs XVI Toleranz.

In vielen Gegenden in und außer Deutſchland, proceſſiren die Hrn. Poſthalter mit den Hauterern, wer anſpannen ſoll, wenn Leute aus der Stadt faren wollen. — Und in noch mererer, zanken ſich die Hrn. Diener des göttl. Worts nach verſchiedenen Auslegungen, (freilich nicht zu ihrer Ehre), wer taufen, copuliren, begraben, ſoll.

Daß es bei den lezteren nicht blos auf das Intereſſe ankomme; erhellet daraus, daß ſie oft nicht einmal zufrieden ſind, wenn man ihnen die Gebüren bezalt, ſondern durchaus auch

Digitized by Google

auch die Functionen, für die man sie bezalt, selbst verrichten wollen.

Wie dieser, das Heiligtum entehrende Zwist, in Siebenbürgen von Josef II entschieden worden, leret vorhergehende Num. 47. Eine andre, gleich merkwürdige Entscheidung im Elsaß von Ludwig XVI, erzäle ich hier aus folgenden ActenStücken:

Arrêt du Conseil d'Etat du Roi, concernant la permission accordée aux Communautés Protestantes d'*OberSeebach* et de *Schleithal*, situées en basse-Alsace, d'avoir des Ecoles où puisse être instruite la jeunesse Protestante de l'un et l'autre sexe, par deux Maîtres Calvinistes, et d'exercer leur culte dans un lieu privé, préparé pour cela. Du 11 *Décembre* 1780.

à Paris, gedr. von Demonville, 4, 1781, 13 Seiten.

Verordnung des königl. französischen StatsRats, betreffend die Erlaubnis für die protestantischen Gemeinden zu OberSeebach und Schleithal, im Elsaß, öffentlichen Gottesdienst und Schulen nach der reformirten (calvinischen) Lere zu halten. Vom 11 Dec. 1780.

Kehl, gedr. bei der Expedit. der gel. Zeitung, 8, 1783, 38 S.

Stehet auch eingedruckt in den OberRhein. Manchfaltigkeiten, St. 46, 1783 vom 31 März, S. 705.

Die protestantischen Gemeinden und Dorfschaften OberSeebach und Schleithal, im UnterElsaß diesseits der Lauter gelegen, vormals von dem KurPfälz. Amte Germersheim abhängig, nun zum Amte Altenstatt und *St. Remy* gehörig, über 400 Seelen stark, hatten schon im Normal-J. 1618, und noch lange nach dem Westfälischen Frieden, ungehintert, ohne alle Ausname, und in einem ununterbrochnen Besitze, freie offene ReligionsUebung; und hatten ihre Priester und Schulmeister, welche das Pfälzische Consistorium ernannte, und die der Dechant des Capitels zu Weissenburg, unter welcher Propstei Lehnbarkeit das Amt Germersheim damals stand, jederzeit aus den Zehenden, die das Capitel erhalten hatte, um ihnen den Unterhalt daraus zu reichen, bezalen mußte.

Ein

Digitized by Google

Ein Jar nach dem Nimweger Frieden, nam Ludwig XIV jene beide Dörfer zu sich, weil das Territorium der Propstei Weissenburg, seiner Meinung nach, sich bis an das Dorf Gossersweiler und dem QueichFlusse erstreckte: jedoch erhielten sie den 4 Dec. 1681 die feierliche Bestätigung ihres bisherigen ReligionsZustandes. Im Ryswiker Frieden kamen sie an Pfalz zurück. Durch Tausch kamen sie A. 1709 an den Bischof von Speier, mit ausdrücklichem Vorbehalt, daß der Bischof die freie ReligionsUebung darinn schützen solle. Seit der Zeit, bis A. 1752, befanden sie sich in einem vollkommen anarchischen Zustande, ohne Oberhaupt, ohne Ordnung, ohne allen Gottesdienst. Um das J. 1720 nam sich der Preußische Hof und die GeneralStaten ihrer an. Aber die OberHerrschaft dieser Gegenden war damals, zwischen Frankreich und dem deutschen Reiche, im Streit: und der Bischof von Speier bediente sich dieser Gelegenheit, die freie ReligionsUebung dieser beiden Ortschaften gänzlich zu vertilgen. Aber er mochte Vasall von Deutschland oder von Frankreich seyn: so handelte er wie ein Tyrann. Nun A. 1752 ward Frankreichs Oberherrschaft aufs neue wieder erkannt. Die Dörfer wandten sich an den Intendanten von Elsaß, der verwieß sie an den Hof; aber hier erschlich der grausame Bischof von Speier A. 1762 einen MinisterialBrief vom Herzog von Choiseul an den hohen Rat im Elsaß, in welchem die Bitte der beiden Orte, ihre freie ReligionsUebung betreffend, zufälliger Weise, für *nonrecevable* erklärt wurde.

Choiseul und *Louis* XV traten ab, und *Louis* XVI und Vergennes erschienen. Da ließen die Gemeinden eine von ihrem Advocaten de *Silvestre* unterzeichnete Bittschrift überreichen, worinn alles obige ausgefürt, und mit folgendem geschlossen wird:

Jene [Choiseulsche, vom Speierschen Bischof erschlichene] Verfügung, die durch die alleroffenbarste Art von Ueberraschung, auf die Bitte der einen Partei allein, erhalten worden ist; die sich

sich ferner blos auf allgemeine Gründe beziehet, ohne die Rechte und besondre Gründe zu kennen, die die Gemeinden von OberSeebach und Schleithal in ihrer gegenwärtigen Bittschrift angefürt haben: diese Verfügung kan unmöglich ein unabänderndes Gesetz geben, und kan um so viel weniger zu Recht beständig seyn, weil sie schnurstracks zuwider liefe, I. den Westfälischen FriedensBedingnissen; II. der Erklärung des Königs, die er 1698 dem ReichsTag bekannt machen ließ; III. dem Vertrag, der den 9 Jul. 1709 über den eingegangnen Tausch ist angestellt worden. Ja diese allgemeine Gründe widersprechen endlich IV. sogar dem immerwärenden und von beiden Gemeinden bestens erwiesenen Besitze.

Im Gegenteil fassen die beiden Gemeinden Mut, indem sie wissen, daß die Ausdrücke der *Declaration* vom 15 März 1774 also lauten: "qu'il n'est pas sans exemple que le Ministere plus éclairé et mieux instruit sur les inconvéniens d'une ancienne Loi trop rigoureuse, après avoir consulté les personnes les plus versées dans ces sortes de matieres, se soit relâché sur la sévérité des Réglemens anterieurs.

Wie groß soll nun also nicht das Vertrauen dieser beiden Dorfschaften auf einen Monarchen seyn, welcher der Vater seines Volks ist, und also auch der Vater der Protestantischen Gemeinden, welche seinen Schutz, seine Gnade, und seine Güte anflehen! Die Untrüglichkeit ihrer Beweise macht sie mutig, diesen großen Monarchen um die Wiederherstellung einer Kirche für ihren Gottesdienst, und um Schulen für ihre Kinder, zu bitten. Die große Entfernung von *Hoffen* und von *Hunspach*, Dörfer, die in dem Herzogtum Zweibrücken liegen, deren Wege oft unzugänglich sind, besonders im Winter, verhintert sie, ihre ReligionsUebungen auszuüben. Sie legen zu den Füßen vor Ihro Maj. die moralischen und politischen Unbequemlichkeiten, die mer als 400 Untertanen Ihro Maj., täglich ausstehen und erfaren müssen, indem sie ohne Unterricht in der Religion, und ihre Kinder ohne Unterricht in Schulen, dahin leben müssen.

Aller dieser Gründe wegen, ersuchen die beiden Ortschaften Se. Maj., in Rücksicht des Westfälischen Friedens, und der an den ReichsTag 1698 getanen Erklärung, sie in ihrem öffentli-

Digitized by Google

feutlichen ReligionsExercitio zu schützen, und zwar auf den Fuß, wie es der TauschContract, welcher zwischen dem Kurfürsten von der Pfalz auf der einen Seite, und dem DomCapitel von Speier auf der andern Seite, den 9 Jul. 1709 errichtet worden, klar darlegt. Und sollte je über alle Erwartung, die Gerechtigkeit Ihrer Maj., wichtigerer Ursachen wegen, Schwierigkeiten und Hinternisse finden, die völlige ReligionsFreiheit ihnen nicht zu gestatten: so bitten sie, ihnen zum wenigsten die gerechte Erlaubnis angedeihen zu lassen, für die Erziehung ihrer Kinder einen Schulmeister, und für sie selbst einen Lerer (un *Instituteur* qui puisse faire l'instruction chrétienne, & leur administrer les secours religieux), halten zu dörfen.

Nun erfolgte Ludwigs XVI Schluß: — *Sa Majesté* étant en son Conseil, a permis & permet d'établir, soit à *OberSeebach*, soit à *Schleithal*, des *Ecoles* où puisse être instruite la jeunesse Protestante de l'un & de l'autre sexe, domicilié dans ces deux Villages. Veut *S. M.* que l'enseignement dans les dites *Ecoles*, soit confié à deux Maitres Calvinistes, dont le choix appartiendra aux Supplians, & dont l'un sera subordonné à l'autre. Autorise le *principal Maître d'Ecole* à faire les Prières, les Cohortations & la *Cène* dans un lieu *privé*, préparé pour cela. Ne pourra toutefois le dit *Maître d'Ecole* prétendre dans les dits Villages le droit de *baptiser*, d'*inhumer*, & de *marier* les Calvinistes; *droit qui continuera* d'appartenir exclusivement *au Curé*. Seront au surplus les Supplians tenus de payer tant les fraix d'établissement & d'entretien desdites Ecoles, que la rétribution des Maîtres.

SchulMeister also nur, und keine Pfarrer, sollen die Bauern in OberSeebach und Schleithal haben? Aber doch Schulmeister, die Exhortations machen, und das h. Abendmal ausspenden dürfen: das heißt zu deutsch, Pfarrer. Wie sich das menschenfreundliche Ministerium eines der mächtigsten Monarchen der Welt, hinter Worte (s. oben S. 266) verstecken muß, wenn es gutes tun, und doch seine übermächtige Aristokraten nicht böse machen will! *Nos moeurs corrigent nos loix*, sagte mir schon vor 10 Jaren ein auf-

ge-

Digitized by Google

geklärter Franzos in Paris.

Aber taufen, begraben, copuliren, sollen die Schulmeister doch nicht; sondern blos (exclusivement) die katholischen Pfarrer? — Da lese man Wunders halber die

Abschrift des Briefs, den der Hr. Intendant des Elsasses, Hr. de la *Galaizière*, an den Hrn. *Sadoul*, seinen Bevollmächtigten in Weissenburg, den 27 Sept. 1781, abgelassen hat.

Eine Verordnung des königl. StatsRats, M. H., die den 11 Dec. erteilet worden, berechtiget die Protestanten von OberSeebach und Schleithal, Schulen in einem dieser beiden Dörfer anzulegen, und verstattet ihnen, daß der erste Lerer, den sie zum Unterrichte der Jugend auslesen werden, an einem besonders dazu zubereiteten Orte, zugleich seine Ermanungen an die Gemeinden halten, und das h. Abendmal austeilen könne. Diese nämliche Verordnung sagt ferner, daß das Recht, diese ReligionsVerwandten zu taufen, zu begraben, und zu copuliren, ausschließlich den Pfarherren katholischer Religion zukommen solle.

Allein ich muß Sie hiebei zugleich erinnern, daß ich unter dem 15 dieses Monats, ein Schreiben von dem Kriegs-Minister, Hrn. Marquis *de Segur*, erhalten habe; dem zufolge die WillensMeinung Sr. Maj. ist, daß der katholische Pfarrherr dieses Recht nicht anders ausüben soll, als nach der Art, welche in dem Schreiben des Herzogs *de Choiseul* an den verstorbenen Hrn. Cardinal von *Rohan* vom 14 Maj 1762, vorgeschrieben ist. Sie werden also gefälligst diese Entscheidung beiden Gemeinden zu erkennen geben.

Wenn die Verordnung selbst sich über diesen Punct nicht erklärt hat: so kömmt es daher, weil dieser Brief in der Sammlung der Elsaßischen Verordnungen mit eingedruckt, und die darinn enthaltene Verordnungen beständig die Zeit her in dieser Provinz sind beobachtet worden; daher es denn auch gar nicht nötig war, daß die Verordnung über einen Punct etwas verfügte, der bereits vordem in

Rich-

Digitized by Google

Richtigkeit gebracht worden war. Ich bin u. s. w.
de la *Galaizière.*

Eine beglaubte Abschrift von diesem Briefe, erteilte der Huissier beim Hohen Rat im Elsaß, *Marchal*, mit Zeugen, den 22 Oct. 1781 dem Hrn. Pfarrer *Christinel* in OberSeebach, und den 2 Nov. dem Hrn. Pfarrer *Welsch* in Schleithal.

Erläuterung der Puncte,
die zu Ende der Verordnung des königl. StatsRats den 11 Dec. 1780, in Sachen der protestantischen Gemeinden von OberSeebach und Schleithal, erteilt sind: so wie dieselbe von Hrn. von *Silvestre*, Advocaten des königl. StatsRats und Parlements zu Paris, gegeben worden ist.

Um den Sinn der in der hohen Verordnung zu Ende vorbehaltenen Puncte, die Taufe, das Heiraten, und die Begräbnisse betreffend, recht zu verstehen: so ist nötig, daß man die besondre Verfassung des Elsasses, in Ansehung der verschiedenen ReligionsVerwandten, kenne. Kennet man diese; so wird man sehen, daß die darinn geschehene Vorbehaltung, die geistlichen Handlungen und Verrichtungen keineswegs betreffen, sondern nur die Festhaltung der bürgerlichen Polizei: weswegen dann auch dem katholischen Pfarrer ausschließlich die Fürung der öffentlichen Register, die Heiraten, Taufen, und Begräbnisse betreffend, vorbehalten worden sind.

Dies ist der Sinn, welchen man dieser Vorbehaltung erteilen muß: sonst wäre es ein offenbarer Widerspruch, auf einer Seite einer Reformirten Gemeinde die Erlaubnis zu erteilen, ihre Religion an einem besondern dazu zubereiteten Orte auszuüben; auf der andern Seite aber sie, in Ansehung der Taufe, Begräbnis, und Heiraten, den Gebräuchen der katholischen ReligionsVerwandten zu unterwerfen. Diese natürliche Auslegung, die ich hier erteilt habe, zu bestätigen, kan man nicht besser tun, als sich auf die wörtliche Entscheidung des von dem Herzog von *Choiseul* erteilten MinisterialBriefs vom 14 Maj 1762, zu berufen, der in der Sammlung der Verordnungen des Elsasses, Th.

II, S. 620, sich befindet. Die hieher passende Stellen sind folgende:

Eine HauptFrage, den Zustand der Calvinisten oder Reformirten im Elsaß betreffend, sind die Verrichtungen der katholischen Geistlichkeit; die diese über die Calvinisten an solchen Orten auszuüben verlangen wo leztere die Ausübung des öffentlichen Gottesdienstes, in Ansehung der Taufen, Heiraten, und Begräbnisse, nicht haben.

Das Geistliche dieser Verrichtungen betreffend, so kan dasselbe nirgends als bei der Taufe statt haben: diese können die katholischen Geistlichen auch bei reformirten Kindern verrichten. In den geistlichen Verrichtungen im Gegenteil bei den Heiraten und Begräbnissen, solle die katholische Geistlichkeit die Reformirten hiezu nicht nur nicht anhalten: sondern es ist ihnen vielmer untersagt, diese Verrichtungen bei den Reformirten vorzunemen; ja sie selbst sollen diese Verrichtungen ausschlagen und von sich ablenen.

Dieses machte, daß man anfänglich Mühe hatte, zu begreifen: welches denn die Art von Gerichtsbarkeit seyn sollte, welche die katholische Geistlichkeit im Elsaß über die Reformirten, in diesem Punct haben solle? Allein den Erklärungen zufolge, die hierüber erteilt worden sind, siehet man deutlich, daß es hiebei auf nichts weiters ankomme, als auf eine Verrichtung der weltlichen Polizei, wobei die geistliche Verrichtung in gar keinen Betracht kömmt; die bei den Heiraten z. B., nur darinn allein bestehen soll, daß sie die Erklärungen beider Parteien in ihre Bücher eintragen: nämlich den und den Tag, und bei den und den Umständen, haben die und die sich verheiratet, und zwar zufolge der Art und Weise, die sie in ihrem Gottesdienste angenommen haben. Diese Erklärung, mit giltigen Beispielen begleitet, die allen Zweifel heben, beweiset, daß es auch bei den Begräbnissen auf gleiche Art gehalten werde, daß nämlich der katholische Pfarrer die geistliche Verrichtung dabei nicht vornemen, sondern daß die Familie des Verstorbnen zu ihm gehen, und ihm anzeigen solle, damit er es in seine Register eintragen möge, daß der und der, den und den Tag gestorben, und auf die und die Art begraben worden sei. Im 1sten und 2ten Fall also, kömmt es nur darauf an, durch ein Denkmal, welches in ein öffentliches Register eingetragen worden, die

Hei-

Digitized by Google

Heiraten und den Tod zu beweisen und darzutun; welches nicht nur gut, sondern auch notwendig ist.

Die ganze Frage kömmt also darauf an, zu wissen: wem diese Verrichtung in Ansehung der Calvinisten an einem solchen Orte zukommen, wo leztere keine freie Ausübung ihrer Religion, noch auch die dazu nötigen Register, haben; ob es ausschließlich den katholischen Pfarrern zukomme? oder ob in solchem Falle die Lutherischen Priester sich hiemit abgeben, und die Calvinisten sich an sie wenden mögen? Da es dann nicht zweifelhaft ist, daß der Vorzug den katholischen Pfarrern zukomme.

Woraus erhellet, daß die Auslegung, welche von dem Herzog von *Choiseul* gegeben worden, auch in Ansehung der am Ende der Verordnung vom 11 Dec. 1780 vorbehaltenen Puncte, nicht die geistliche Verrichtung des katholischen Pfarrers betreffe, sondern nur die äußerliche Polizei.

de *Silvestre.*

49.

BrauWesen und PreßFreiheit in Goslar.

Decretum im Engern Rathe, Goslar, 2 Oct. 1783. [Gedruckt auf 1 QuartBogen].

. . . . VI. Da auch in der Folgleistung angezeigt ist, daß der Hr. StadtVoigt *Siemens*, als Consulent der Imploranten, das vorerwänte Promemoria [über den lezt jährigen und gegenwärtigen Zustand des Goslarschen BrauWesens, im Sept. 1783, 19 Qu. Seiten *] aufgesezt

* Eine der auffallendsten Stellen in dieser Schrift, war wol die S. 8: Die Ordnung, Folge, und Verteilung, welche zwischen den Brauern festgesetzt ist, wird ebenfalls nicht mer beobachtet. Das *Verhältnis* zwischen *Freunden, Gevattern, Gönnern, Creaturen, Verschwägerten, Vettern, Basen*, ist in seine hergebrachte Rechte getreten. Sonst hörte man dergleichen Vorwürfe in den ReichsStädten, zwar all-

Digitized by Google

habe, und bereit sei, die Veranlassung solches Aufsatzes in separato noch genauer zu erklären: so wird ihm aufgegeben, diese nähere Erklärung binnen 14 Tagen einzureichen; zugleich aber auch sich zu verantworten, warum er dasselbe, da es die Sache nicht überall in ihrem Lichte erschöpft, und gar leicht dazu dienen könnte, Mistrauen und Geringschätzung gegen die Obrigkeit zu bewirken, aufgesetzt habe, und sogar drucken lassen.

VII. Wenn hiernächst gleich keiner ReichsStädtischen Obrigkeit zustehet, Vorschläge zur Verbesserung, oder Beschwerden, insofern sie mit Anstand und Bescheidenheit entworfen sind, nicht anzuhören, oder Unwillen und Ahndungen gegen diejenigen zu betätigen, welche solchen Vorschlägen oder Beschwerden aus eigenem Triebe beitreten: so kan man doch auch von Obrigkeits und Pflichten wegen nicht zugeben, daß andre Bürger durch allerhand Vorspiegelungen bewegt und zugeredet werden, daran Teil zu nemen. In dieser Rücksicht wird den Imploranten bei 50 rℓ Strafe anbefolen, keinen ihrer MitBrauer durch Emissarien, oder Vorstellungen, oder Schreiben, oder auf irgend eine andre Weise, zu bewegen, mit ihnen Partei zu machen. Dahingegen man nichts dabei zu erinnern findet, wenn andre nicht actuelle oder auch actuelle MitBrauer, dem Suchen der Imploranten, für sich aus eignem Triebe, beitreten, oder sich mit ihnen associiren . . . . .

Befolne Verantwortung des StadtVoigts Ioh. Georg *Siemens*, wegen des Promemoria über den . . . . . BrauWesens. Dem Hochw. Engern Rate in Goslar. 8 Seiten in 4.

Magnifici, Wol- und Hochedelgeborne, Hoch- und Wolgelarte, Hochzuehrende Herren! Bekanntlich bin ich der Verfasser des im vergangnen Monat hier erschienenen *Promemoria über . . . BrauWesens.* Ewr. Wol-

allgemein, aber nur mündlich: nun reißt auch hier, wie in den kleinen und großen Monarchien, das verwünschte Drucken ein. S.

Digitized by Google

Wol- und Hochedelgeb. haben mir, unterm 2ten dieses Monats, befolen: binnen 14 Tagen über die Veranlassung dieses Promemoria mich näher zu erklären, auch zugleich mich zu *verantworten*, warum ich dasselbe... [s. oben]: . . *sogar drucken* lassen. Und ich ermangle nicht, diesem Befele hiedurch sofort die schuldige Folge zu leisten.

Gedachtes Promemoria habe ich bereits vor einigen Monaten aus eignem Triebe entworfen, und selbiges hernach aus eignem Triebe drucken lassen. Auch sind die bei Ewr. eingegangenen Exemplare nicht von der hiesigen Brauerschaft, sondern von mir, eingereicht. Nach der vorzüglichen Hochachtung, welche ich bei allen Gelegenheiten gegen Ewr. erprobet habe, hielt ich mich für verpflichtet, einem jeden der Herrn des Engern Rats, wenigstens mit einem Exemplare, gehorsamst aufzuwarten. Erst hernach ward mir, für die zur Bewirkung einer rechtlichen und hinlänglichen Brau-Ordnung associirte Brauerschaft, die Consulentschaft übertragen. Und dies ist ohngefär die kurze Geschichte jenes Promemoria.

Die Veranlassung desselben ist §. 1 schon angefürt. Sie hat in den allgemeinen Klagen, über die beim Brau-Wesen abereinst eingerissene Mängel und Misbräuche, ihren Grund. Sie ist im Kleinen derjenigen änlich, welcher die Welt die vortrefliche Abhandlung "von den Schwierigkeiten, in den ReichsStädten das ReichsGesetz vom 16ten August 1731 zu vollziehen„ zu verdanken hat. Und sie ist derjenigen fast gleich, welche der Hr. Syndicus D. *Sieber* hatten, als Dieselben im J. 1776 sich bereit erklärten, einen Versuch zu machen, das hiesige BrauWesen zu verbessern.

Der große Thomasius in Halle, hat sich hauptsächlich durch seine nachdrückliche Lere, über die Vorteile der Freiheit im Denken und Schreiben, um die ganze Welt verdient gemacht. Seitdem hat sich der Geist der Zeiten sehr

Digitized by Google

modificirt. In der Mitte dieses Jarhunderts machte ein grosser König jene Freiheit fast zum ersten StatsGesetze. Ein grosser Kaiser, unsrer aller Oberhaupt, hat gestattet, nicht nur über statistische, sondern auch selbst über religiöse Gegenstände, die sonst ein heiliges Dunkel umgab, das Licht frei hinzuhalten. Man weiß, daß hiedurch beide gewinnen. Denn die Schatten weichen immer weiter zurück; die Warheit gibt Festigkeit; und Verbesserung folgt ihr nach. Nur da siehet es noch dunkel und wild aus, wo die Freiheit im Denken und Schreiben keine Wurzel schlagen will. Und dies waren ungefär meine Gedanken, als ich den Entschluß faßte, auch über das hiesige BrauWesen mein brennendes Licht frei hinzuhalten.

Mein Promemoria schränkt sich hauptsächlich auf zwo Epochen des hiesigen BrauWesens ein; nämlich auf die vom J. 1776, und auf die gegenwärtige. In Betracht der erstern habe ich den am 8 Novemb. 1776, von dem Hrn. Syndicus D. *Sieber*, an Hochweise beide Räte, und das Collegium der Freunde von den Gilden und der Gemeinde, abgestatteten gutachtlichen Bericht, der allen Glauben hat, zu meinem Leitfaden genommen und getreu extrahiret. Bei der letztern aber habe ich blos dasjenige niedergeschrieben, was die ganze Stadt weiß, hört, sieht, denkt, spricht, und schmeckt *.

Beide

* Nämlich, daß die Ordnung vom J. 1776, "daß aus 3½ Wispel gutem Malze, nicht mer als 40 Faß Bier gebraut werden sollen", noch immer gilt; daß auf diese Ordnung noch immer, nicht nur sämmtliche Herrn des BrauAmtes, sondern auch alle und jede Arbeitsleute, beeidiget werden; daß aber alle Brauer, jetzo 8 bis 10 Faß drüber brauen, und brauen müssen, wenn sie keinen Schaden leiden wollen. Denn 3½ Wispel Weizen kosteten damals 90 rthlr., und der Vorteil von jedem Gebrau war auf 25 bis 30 rthlr. berechnet: nun kostet der Weizen 135 bis 140 rthlr., also an die 50 rthl. mer. Natürlich müßten, wie der Weizen steigt, die MietZeiten im Prei-

se

Beide sind von mir so verständlich beschrieben, als meine Zeit und Wissenschaft es erlaubte. Wenigstens habe ich mit Vorbedacht keinen Umstand ausgelassen, von welchem ich glauben können, daß er die Sache in ein noch größeres Licht setzen würde. Nur kan es seyn, daß ich im 6ten §. etwas zu geschwind von einer Epoche zur andern geschritten bin. Inzwischen kan diese Lücke durch die, von der ganzen Bürgerschaft gewünschte Auflösung des in diesem §. erwänten Rätsels, am besten ausgefüllt werden. Allenfalls würde es mir auch erlaubt seyn, mich gehorsamst auf dasjenige zu berufen, was selbst unser Hr. Syndicus D. *Sieber*, in Ihrer Vorrede zu obbenelter Abhandlung von den Schwierigkeiten ꝛc., gesagt haben. Es heißt daselbst S. 6: Gerne gestehe ich, daß ich sogar bei diesen Schwierigkeiten nicht alles, so ich hätte sagen können oder sollen, gesagt habe; man wird mir aber auch wol zuglauben, daß es mit großem Vorbedacht unterblieben sei; *jedoch möchte ich ein andermal das, so ich jetzo weggelassen, noch hinzufügen.*

Zwar bin ich nach der Regel nur in Foro Poli schuldig, über meine Gedanken und Absichten Rede und Antwort zu geben; inzwischen fließt aus demjenigen, was oben angefürt worden, schon von selbst, daß mein Promemoria nur einen edlen Zweck hatte. Dasselbe konnte also gar nicht dazu dienen, Mistrauen, oder Geringschätzung gegen die Obrigkeit, zu bewürken. Ich begreife auch nicht, durch welchen fatalen Umstand dieser Gedanke, der mich im höchsten Grade kränket, bei Ewr. veranlasset seyn mag. Ich habe blos reine lautere Warheit geschrieben, und diese werde ich ferner schreiben. Meines Wissens bin ich auch Jedem verständlich gewesen. Denn, wer als ein rechtschaffener

se fallen: aber da würden die Hrn. Eigentümer der Mietzeiten (Brauloſe) böſe! — Beſſer alſo, um dieſen ihre angeborne Renten zu erhalten, trinke das Goslarſche Publicum dünnes Bier, und das ausländiſche kaufe dort keines mer. S.

Digitized by Google

Mann bei der Warheit bleibt; der hat nicht nötig, dunkel oder zweideutig oder furchtsam zu seyn. Allenfalls erbiete ich mich nochmals, über jede Stellen meines Promemoria, deren Dunkelheit oder Zweideutigkeit mir gezeigt werden wird, in einem gedruckten Nachtrage mich deutlicher zu erklären.

Verschiedene Gelerte haben von der schlechten Observanz, vielleicht auch von den Mängeln, und der Unzulänglichkeit, bald dieses bald jenes ReichsGesetzes, geschrieben. Ihre Schriften sind meistenteils gut aufgenommen. Wenigstens fiel Niemanden ein, zu fürchten, daß sie gar leicht dazu dienen könnten, Mistrauen und Geringschätzung zu bewirken. Ich hoffe also, daß ich von einer Goslarschen LocalVerordnung mit gleicher Freimütigkeit reden darf, ohne jenen verkerten Effect zu fürchten. Nicht zu gedenken, daß ich gar nicht wider, sondern für die Ordnung, geschrieben habe.

Ueberhaupt glaube ich nicht gehalten zu seyn, für die Eindrücke zu haften, welche meine Warheiten auf Andere machen. Im Zweifel können die Eindrücke der Warheit nicht anders, als gut, seyn. Sind sie aber ja widrig: so ist die Schuld warlich nicht desjenigen, der sie redete, sondern nur desjenigen, dem sie geredet wurde.

Was endlich die mir befolne Verantwortung über den Punct betrifft; warum ich mein Promemoria *so gar drucken* lassen: so bin ich so frei, mich dieserhalb auf eine Stelle zu berufen, die ich kürzlich in irgend einem guten Buche gelesen habe. Sie lautete, so viel ich mich erinnere, ohngefär so: „Es ist sehr sonderbar, daß man hin und wieder gegen den Druck so großen Abscheu bezeigt. Er will das drucken lassen! wird oft mit demselben Accent ausgesprochen, als: er will mordbrennen. Und doch ist es unverboten, seine Gedanken aufzuschreiben, und sie etwa an 5 Menschen mitzuteilen. Diese fünfe lassen sie alsdann wieder an 20, und diese so weiter, gelangen. Und wenn auch Alle Abschriften nemen wollten: so verbietet es Niemand. Auf diese Weise kan man den

Mann-

Manuscripten den Gang auf die Nachwelt fast weniger hintern, als dem Drucke, dessen ganze Auflage etwa confiscirt werden kan. Ists Unrecht, seine Gedanken drucken zu lassen: so ists auch Unrecht, sie aufzuschreiben und abzuschreiben. Jener Abscheu gegen den Druck liegt also nicht in der Unrechtmäßigkeit der Sache selbst. Nur darauf scheint sich die Einschränkung der PreßFreiheit zu gründen, daß man weiß, daß die Presse gar zu geschwind Abschriften liefert, [daß einen gedruckten Aufsatz, der größeren Leichtigkeit wegen, eher 100000 lesen, als einen bloß geschriebenen 1000; daß auch der auswärtige Landsmann, den man nicht, wie den inländischen, unter der Fuchtel hat, an unsern Klagen Teil nimmt; S.] u. daß die Wahrheit hiedurch Publicität, und den gebäntesten Weg gewinnet, um zu den Großen und Edlen durchzudringen, die ihr meistens so gern Recht wiederfaren lassen."

Ich, für meine Person, bin auch hier des gehorsamsten Dafürhaltens, daß, wenn es Andern vergönnt ist, ihre Meinung über die schlechte Observanz eines ReichsGesetzes frei drucken zu lassen, mir dergleichen in Ansehung der Goslarschen BrauOrdnung noch weit eher erlaubt seyn müsse. Denn ich weiß nicht, daß Andere, sie mögen Obrigkeit, Bürger, oder Untertan seyn, in Betracht der Freiheit, etwas drucken zu lassen, Vorrechte besitzen, die mir felen.

Der Bescheid, in welchem mir die Verantwortung aufgelegt worden, ist bekanntlich im Druck erschienen. Es ist nichts gerechter, als daß die Welt nunmero auch von der gehörigen Befolgung dieser Auflage unterrichtet werde. Ewr. ꝛc. werden demnach verhoffentlich erlauben, daß ich gegenwärtige meine Verantwortung ebenfalls der Presse überliefern dürfe. Ich habe die Ehre, mit der vollkommensten Hochachtung zu bestehen

Ewr. Magnificenzen, Wol- und Hochedelgebornen

Goslar, den 9 October 1783.

gehorsamster Diener,
Johann Georg *Siemens*.

Digitized by Google

50.

Schreiben nach Amberg,
aus dem Hannoverschen, 10 Nov. 1782.
[Von einem practischen RechtsGelerten].

Aerzte und Philosophen haben es oft und laut genug gesagt: Bei einer unglücklichen Geschwächten, die *in der Geburt* ihr Kind tödtet, ist Verwirrung des Verstandes in so hohem Grade vorhanden, dals beinahe alle Imputation aufhört, und wenn nicht vorgefalster Vorsatz des Mordes erwiesen ist, *TodesStrafe*, schreiende Ungerechtigkeit wird. Es ist zu hoffen, daß diese Warheit endlich auch einmal von Gesetzgebern und Richtern werde anerkannt werden, und bis dahin ist jeder Beleg dieses Satzes wichtig. —

Eine Hebamme kam in Verdacht, bei der Entbindung einer gewissen BürgersFrau ein den Tod des Kindes veranlaßtes Versehen begangen zu haben. Die Sache ward untersucht, die Kindbetterin darüber vernommen, wie sich die Hebamme betragen habe? und folgende Aussage derselben ist aus den gerichtlichen Acten genommen:

— "Sie könne von allem dem, was bei der Entbindung vorgegangen, nichts angeben, indem sie voller Angst und Bestürzung gewesen. — Sie sei im Kopfe zu der Zeit ganz verwirrt gewesen, und wisse sie nicht, ob sie solches gesagt, oder nicht gesagt habe?

Actum Lautenthal, 3 Aug. 1783. In fidem *Scherlach.*

Wie viel größer muß aber nicht der Grad der Verwirrung bei einer Geschwächten seyn, bei der das Gefül der Schande, der Armut, und des begangnen Lasters, hinzukömmt; da selbst eine EheFrau bezeugt, die bloße GeburtsArbeit habe sie alles Bewußtseyns beraubt.

Daß unsre CriminalJurisprudenz mancher Verbesserungen fähig sei, wissen alle aufgeklärte Köpfe in Deutschland: und deswegen schien mir der angezogene Fall nicht ganz unwichtig zu seyn, u. s. w.

51.

Digitized by Google

51.

Rußisch-Kaiserl. Befel aus dem Senate:

Russisch gedruckt, in fol.

In einer SpecialUkase Ihrer Kaiserl. Maj., die vorigen 29 Aug. dem Senate gegeben, und von Ihrer Maj. eigenhändig unterschrieben worden, ist geschrieben:

Unserm Senate ist bekannt, daß Wir, unserm Vorhaben zufolge, überall in unserm Reiche VolksSchulen zu errichten, hiezu eine besondre Commission unter unsrer eigenen Aufsicht niedergesetzt, und solcher nicht nur die Verfertigung eines Plans, über das was darinnen gelert werden solle, sondern auch die Entwerfung einer LerMethode, samt der Ausgabe der LerBücher, aufgetragen haben, auf daß hierinnen eine vollkommene Einförmigkeit beobachtet, und die geschicktesten Mittel ausfindig gemacht werden. Ermeldte Commission, die ihre Arbeit mit gutem Fortgange fortsetzt, ist schon so weit gekommen, daß sie wirklich einige Russische VolksSchulen, und selbst die HauptSchule, gegründet hat. Da aber unter denen unserm Zepter unterworfenen Ländern sich auch solche befinden, deren Einwoner Deutsch sprechen: so haben Wir beschlossen, Unsre Vorsorge, VolksSchulen zu errichten, auch zum Nutzen dieser unsrer Untertanen auszudenen. In dieser Absicht richten Wir unser Augmerk auf die in St. Petersburg bei der Lutherischen St. PetersKirche errichtete, und mit unserm kaiserl. GnadenBriefe versehene Schule, die zu unserm Vergnügen schon gute Früchte gebracht, und dem State keinen geringen Nutzen gestiftet, und von der Wir ein gleiches in gegenwärtiger Sache erwarten. Dem zufolge befelen Wir, daß solche die Haupt-Normal-VolksSchule für unsre deutsch redende Untertanen sei. Und so wie ihr SchulConvent, die Prediger und OberLerer, erkannt haben, daß die für die NormalSchulen entworfene LerMethoden die leichtesten und besten sind: also sollen selbige auch in allen deutschen Schulen in unsern beiden Residenzen, im Riga-, Reval-, und Wiborgschen, und al-

Digitized by Google

allen übrigen Gouvernements, wo nur dergleichen Schulen nötig sind, angenommen und gebraucht werden; und daher auch die künftig bei derselben anzustellende Lerer verpflichtet seyn, diese Methode, entweder in dieser deutschen Haupt-Normal-St. PetersSchule, oder einer andern, die von ihr anderswo unter ihrer Aufsicht und auf gleichen Grund errichtet werden möchte, oder auch in einer ihr änlichen und unter der Aufsicht der Commission zur Stiftung von Volks-Schulen errichteten Schule, zu lernen. Wir verbieten der hiesigen HauptNormalSchule nicht, die schon über den allgemeinen Plan bei ihr übliche Klassen fortzuführen, oder auch neue, die nach den Umständen nötig seyn dürften, hinzuzusetzen: jedoch also und dergestalt, daß beim Unterricht in allen diesen Klassen keine andre Methode, als die den Normal-Schulen eigene gebraucht, gleichermassen auch alle Anordnungen daher entlehnt werden sollen. Zu besserer Aufsicht und Verwaltung verordnen Wir bei der St. Petersburger Deutschen HauptSchule, eine besondre Direction oder OberAufsicht, über alle deutsche VolksSchulen in unserm Reiche; und wollen, daß solche aus dem Patron der Lutherischen St. PetersKirche, den beiden Predigern derselben, und dem Inspector dieser NormalSchule, bestehen solle; zu denen Wir noch ein Glied eben dieser Kirche fügen, und hiezu für jetzo unsern wirklichen Kammerherrn, den Grafen *Münch*, ernennen. Diese Direction oder OberAufsicht soll von der Commission zur Stiftung von VolksSchulen abhängig seyn, von solcher eine eigene Instruction, die Pflichten dieser Direction betreffend, erhalten, ihr zweifelhafte Vorfälle zur Entscheidung vorlegen, und durch sie benötigten Falls Unsre Befele erfragen. Die HauptSorge dieser Direction muß dahin gehen, so bald als möglich, SchulBücher zum Gebrauch aller deutschen VolksSchulen zu verfassen und herauszugeben. Diese Bücher müssen, so viel nur immer möglich, mit denen übereinstimmen, die für die Russischen VolksSchulen eingefürt sind, oder noch verfertigt werden.

Digitized by Google

werden werden, so daß sie blos in der Sprache verschieden seien: den Druck derselben eignen Wir einzig und allein bemeldter Direction, zu ihrem und der unter ihrer Aufsicht errichteten Schulen Nutzen, zu. Zugleich bestätigen Wir hiebei abermals den von Uns der lutherischen St. PetersKirche und ihrer Schule erteilten GnadenBrief in seiner ganzen Kraft: und befelen, dieser Direction oder OberAufsicht, nach der Wal des KirchenConvents noch ein Mitglied dieses Convents beizugesellen, welches unter der Aufsicht der Schul-Direction die Geld- und OeconomieSachen besorge, über alles zu seinem Geschäfte gehörige den Vortrag tue, und eine Stimme habe.

Der dirigirende Senat hat befolen, zu schuldiger Erfüllung dieser höchsten WillensMeinung Ihrer Kaiserl. Maj., Ukasen an die Commission zur Stiftung von VolksSchulen, und an das JustizCollegium der Liv- Est- und Finnländische Affairen zu schicken, auch allen Statthalterlichen und Gouvernements-Regirungen und andern GerichtsStellen solches zu wissen zu tun. Im Sept. 1783.

St. Petersburg, 21 Sept. 1783. .... Von der Krim und von Kachet kan ich Ihnen nichts —, von dem Geschäfte der hiesigen Commission zur Stiftung von VolksSchulen aber, überhaupt sagen, daß, so viel ich höre, man alle Ursache hat, damit zufrieden zu seyn. Da die Mitglieder dieser Commission, von dem Wienerischen Institut eigentlich nur die HauptSache zum Grunde legen (die Idee, durch Hülfe einer MusterSchule, die Errichtung guter Schulen, und die Erhaltung der errichteten Schulen in gutem Stande, möglich zu machen): so haben solche den ganzen Detail über die Methoden, LerBücher, ökonomische Einrichtungen ꝛc. zu machen, welches Sorgfalt und Zeit erfodert; denn man muß niemand deswegen, weil er Narung bedarf, mit übel ausgebacknem Brode futtern. Zudem soll der Kaiserin weiser Wille seyn, daß die Arbeiter bei dieser Commission den ElefantenSchritt gehen sollen, von dem man sagt, daß er den zweiten Fuß nicht eher aufhebt, biß er fület, daß der erste fest stehe.

Digitized by Google

52.

Anzeige neuer Schriften, meist aus Oesterreich und Baiern.

1. Anmerkungen über die ViehSeuche in Oesterreich: nebst einer Abhandlung gegen das Umbringen der Tiere in Seuchen. Von Ioh. Gottlieb *Wolflein*, Med. D., Director und Professor der practischen ViehArznei in dem k. k. ThierSpital.

Dritte Auflage, Wien, bei Kurzbeck, 8, 203 S. nebst Tabellen.

Der Hr. Verf. versichert, daß diese Abhandlung durch 11järige genaue Erfarungen, aus der Natur selbst, nicht blos nur der Schule, herausgehoben sei: sie ist darum auch ganz praktisch, und für den WolStand des Viehs im Lande ein guter Beitrag. Noch verspricht derselbe ein Verzeichnis der zur Ausübung und Verbreitung dieser Theorie schon gemachten LandesGesetze.

2. Allgemeines Toleranz- und ReligionsSystem für alle Staten und Völker der Welt. Vom Franz Rudolf von *Grosing*, vormals k. k. HofSecretair.

Leipzig, 1784, 8, 182 S.

Ein freier Commentar über Josefs II ToleranzEdicte.

3. Hat dich keiner verdammt? eine frische Anfrage für die Langeweile bei den KlosterGelübden und dem Cälibate. Zugleich eine Antwort auf die kurze Erinnerung eines Ungenannten wegen der OrdensGelübde. Von Karl *Eleria*.

Wien, bei Schmidt, 782, 8, 188 S.

Eine Beurteilung dieser wichtigen Schrift, s. in den hiesigen Gel. Anz. St. 159, S. 1599, von unserm Hrn. C. R. *Walch*.

4. Versuch über die erste Gestalt und Bevölkerung Tyrols. Von Karl *Michaeler*, Prof. der allgemeinen Geschichte auf der k. k. Universität Innsbruck u. s. w. 1ster Teil, eine physikalische-historisch-geographische Schrift. Wien bei Sonnenleithner, 1783, 8, 205 S.

5. Einige nicht zu widerlegende Zeugnisse von der Nichtigkeit des Papsttums, aus den bewärtesten Schriftstellern der Römischen Kirche, und den gewissen unzweifelhaften Rechten des Römischen Kaisers, und aller übrigen der Römischen Confession

Digitized by Google

fession zugetanen Prinzen. Von einem Bibliothekar verfaßt, und mit Anmerkungen herausgegeben von H. C. D. Aus dem Lateinischen übersetzt von ΟΛΟΚΛΗΡΟΣ. 1783, 8, 170 Seiten.

6. Figürliche Vorstellung und Betrachtungen über die Entstehung und den Fortgang des Ackerbaus, der Industrie in KunstErzeugnissen, und desselben gegenseitige Unterstützung in einem unter Wilden entstehenden civilisirten State, wenn dadurch dessen ware Stärke, mithin auch dessen Wolstand, hervorgebracht werden sollte. Wodurch diesfällig wichtigste politische Fragen ganz einfach beleuchtet, und in großen leichtlich entschieden werden können. Zum Erwägen und Nachdenken entworfen von einem Patrioten.

Wien bei Kurzbeck, 1781, 16 QuartSeiten.

7. Franz *Dischendorfers* kritische Geschichte von Oesterreich. Angefangen von den ersten NachrichtsSpuren ungefär 600 J. vor Christi Geburt; aus den gleichzeitigen Quellen geschöpft.

Wien bei Sonnenleithner, 1783, 8. Erster Teil, 146 S., von 600 vor Christo, bis dahin 16. Zweiter Teil, von da an bis Karl den Großen oder 791 nach Christo, 148 S. Die dritte Periode soll bis A. 1156 gehen.

8. Schreiben eines Wieners an einen im h. Röm. Reiche wonenden Ungarn, darinnen das ToleranzWesen in dem Königreiche Ungarn, dessen Fortgang und Hindernisse, freimütig beurteilet werden. 1783, gr 8. 67 Seiten.

9. Briefe aus Wien verschiedenen Inhalts, an einen Freund in Berlin. Von Iohann *Friedel*.

Leipzig und Berlin, 1783, 488 S.

Mit welch allgemeinem Beifall diese Briefe gelesen worden, ist bekannt. Die Rechnungen aber über die Einkünfte der Geistlichkeit in Venedig, Oesterreich, und Europa überhaupt, die in vielen Zeitungen nachgeschrieben worden, sind falsch. Die von den Einkünften der Venedischen Geistlichkeit liegen zum Grunde: hier aber hat der Hr. Verf. das Wort *Ducato* ganz unrecht verstanden, und deutsche Ducaten daraus gemacht. Auch weil Oesterreich 10mal mer Bürger wie Venedig hat, folgt nicht, daß auch sein Klerus 10mal stärker und 10 mal reicher, wie der von Venedig, sei.

Digitized by Google

sei. Endlich gehören diese Nachrichten, so wie die Auszüge aus *Pereira*, dem Hrn. Lebret in Stuttgard zu, der solche zuerst in seinem Magazin publicirt hat, und billig hätte dankbar genannt werden sollen. Z.

10. Beschreibung der Haupt- und Residenz-Stadt München im gegenwärtigen Zustande. Vom Prof. *Westenrieder*. München, 1782, 8, bei Strobl. 429 S.

Würdig, der *Nicolai*schen Beschreibung von Berlin an der Seite zu stehen.

11. JarBuch der MenschenGeschichte in Baiern. Vom Prof. *Westenrieder*. München, gr. 8, 1782.
Ersten Bands erster Teil, 388 S. Zweiter Teil, 380 S.

Eine unerwartete Erscheinung aus dem deutschen Lande, wo noch vorzüglich viele Leute glauben, LandesGebrechen aufdecken, wäre so viel als Geheimnisse verraten, und das Vaterland schimpfen„; so freimütig sind in diesem Buche die *Raisonnemens*, so detaillirt die *Facta!* Bald wird Baiern, wenn noch 6 solcher Bände folgen, nicht mer unter Germainens terras *incognitas* gehören. Nicht nur selbst ist der Hr. Verf. enthusiastisch für Publicität eingenommen, sondern er will solche auch unter allen seinen Landsleuten allgemein haben. Auffallend sind die Stellen Th I. S. 27, und Th. II S. 129, wo er über den in Baiern herrschenden Geist der Juristerei klagt, und gerade zu behauptet, nicht der Jurist, sondern der Statistiker, sei die angesehenste, unentberlichste, und wichtigste Person im Lande (in einem Lande nämlich, das in allem, was Industrie, Stats-Wirtschaft, und Grund-Macht eines Stats betrift, seit einem Jarhunderte, da seine Nachbarn gestiegen sind, so sichtbar zurückgekommen ist.

---

14 Nov. 1783.

Digitized by Google

Schlözer's

Stats-Anzeigen.

Heft 20.

V. Band.

Göttingen
bei Vandenhoeks
1783.

30 Dec.

Digitized by Google

Inhalt.

Heft XX.

53. Ueber Necker's FinanzVerwaltung — — 393

54. Alte SachsenWeimarsche Rescripte, vom J. 1639 und 1741 — — — — 396

54. *b. Extract* aus dem KurPfalzBairischen StatsKalender aufs J. 1783 — — — 399

55. Anmerkung über die Meklenburgsche PreisAufgabe, wegen Abschaffung der StolGebüren bei der Geistlichkeit: zu oben XII, S. 481 — — — 400

56. Jetzo sind 26826 Kapucincr in der Welt! — 406

57. *Extract* aus dem GrafenDiplom des ReichsGrafen von *Fries* — — — 411

Giebts noch 99 Grafen in Europa, die durch solche Verdienste zur GrafenWürde gekommen sind? —

58. Zustand der Evangelischen Gemeinden in OberKärnten, vom 28 Jun. 1783 — — 414

59. Toleranz in KurTrier, 10 Nov. 1783 — 429

60. Salzburg, 15 Oct. 1783: gegen den Hrn. reisenden Franzosen — — — 429

61. Treuherziges Schreiben aus Kärnten, vom Sommer 1783 — — — 433

62. Mennoniten in Holland, vom 18 Nov. 1783 445

63. Ueber die jetzigen Angelegenheiten von Danzig, im Nov. 1783 — — — 449

64. Alte Weissagung, daß die Russen Constantinopel erobern würden — — — 469

An Josef II, und Ludewig XVI, dachte wol der Phrophet nicht.

65. Vier Klassen von Kuäsen in Rußland: aus St. Petersburg, 24 Oct. 1783 — — 472

66. UebersetzerFeier, bei dem *mis hors de cour* — 476

* * *

Hier sind, auf Verlangen eines wichtigen Einsenders, die 4 folgenden Blätter, eben wie das Heft ausgegeben werden sollte, unterdrückt und ausgeschnitten worden. Die Entschädigung der Käufer für diesen halben Bogen, erfolgt bereits im nächsten Heft: aber den Lesern kan ich, fürs erste, freilich keine Entschädigung versprechen.

Digitized by Google

Inhalt.

67. Vom Vorgebirge der guten Hoffnung, 7 Apr. 1783 484
68. Designation der im J. 1783, aus Archangel, verschifften Waren — — — 496

Dem gnädigen Einsender, dem diese StatsAnzeigen schon merere sehr wichtige Aufsätze verdanken, kan ich, aus Ermanglung einer bestimmten Addresse, meine untertänige Danksagung nicht anders, als hier öffentlich, abstatten.

69. Allerhand Briefe und Anzeigen.

I. Karlsruh, 7 Oct. S. 501. — II. Von Blitz-Ableitern in Düsseldorf, 22 Nov. S. 501. — III. BlasphemienProceß bei Nürnberg, 28 Nov. S. 504. — IV. Von einem ganz sonderbaren KurPfälz. KirchenRat, S. 506. — V. Von Hrn. *Basedow*; auch von dem nun verstorbenen D. *Fidler*: S. 509. — VI. SchreibMaterialienRechnung, S. 510. — VII. Eigene Ideen einiger Herren in *Bremen*, S. 511. — VIII. SchmähSchrift in Wien, S. 514 [Die hier erzälte "Nachricht", ist, laut eines Schreibens aus Wien vom 13 Dec., falsch. Der Große Mann hat, seiner Größe gemäß, das Pasquill blos verachtet]. — IX. Lüge gegen diese StatsAnzeigen, aus der Wiener BriefTasche: S. 514. — X. Des Hrn. von *Seuferheld* Vermächtnis und kaiserl. GnadenKette: S. 519. — XI. Verbesserungen in dem obigen Aufsatze von Danzig: S. 520.

Anzeigen.

Den 1 Dec. ist Ein Holländ. Ducat, zur Collecte der Brünner protestantischen Gemeinde, vermutlich aus Westfalen, eingegangen, mit beiliegender Note: "Der Uebersender ist ein katholischer DomHerr, der bei der Austeilung einer milden Gabe, nicht auf den Namen des Bittenden, sondern auf dessen auszuführende Handlung, Rücksicht nimmt. Es freuet ihn, daß der göttliche Stifter unsrer Religion verherrlichet wird, es sei auf latein oder deutsch. Gott gebe der Brünner Gemeinde seinen Segen, und erfülle ihre Herzen mit Dankbarkeit gegen ihren Woltäter, JOSEF II!

Den

Digitized by Google

Den 27 Dec. wurden, aus dem hiesigen Universitäts-Kirchen-Stock, ein halber Braunschweiger Louisd'or, nebst einem Hannöverschen GoldGulden, genommen; und von dem Hrn. Actuarius *List*, der Addresse gemäß, an den Unterzeichneten zum KirchenBau in Brünn, heute abgeliefert.

Göttingen, 30 Dec. 1783. Schlözer D.

Obige Nachricht aus Schwaben, Heft XII S. 504, ist grundfalsch. Der würdige ReichsPrälat hat, der Wahrheit die Ehre erwiesen, solche gerichtlich untersuchen zu lassen. Die HauptActen liefere ich nächstens.

Auch daß die SchweizerPrivilegien in Frankreich erschlichen waren (oben, XVII, S. 88), wird von Bern her widersprochen. Die Beweise erwarte ich nächstens.

AVERTISSEMENS.

Augsburg. Der *Fuldä*ische Ueberblick der WeltGeschichte, nebst der großen GeschichtCharte in 12 Blättern, ist nun in *Stagi*schem Verlage erschienen; und kostet, hier in Göttingen, 8 rthlr, 4 ggr.

Cassel. Das Neue Magazin für Aerzte geht fort. Außer demselben fängt der Herausgeber, Hr. HR. *Baldinger*, ein neues Journal, in *Dietrichs* Verlag in Göttingen, an; das sich über die gesammte alte und neuere medicinische Litteratur erstrecken, und z. Ex. eine Revision der ganzen mater. med., wie auch der Pharmacie, Uebersicht der Semiotik; die allgemeine Therapie, Nachlesen zu Hallers Bibliotheken, einzelne Abhandlungen über die alten Aerzte ꝛc. ꝛc., enthalten wird. Das, was der Hr. Verf., ehedem in seinen Vorlesungen nur kurz behandeln konnte, wird hier ausführlich bearbeitet werden.

Gotha. Hr. D. *Froriep*, welcher, nach Niederlegung seiner Aemter in Erfurt, seit dem 20 Nov. allhier privatisirt, ersuchet seine Correspondenten, ihre Briefe an ihn auf Gotha zu schicken.

Laut der Gothaischen Gel. Zeit. vom 13 Dec., will Hr. Superint. *Jacobi* in Cranichfeld, ein bekannter vorzüglicher Kenner der neuesten Holländischen Litteratur, die oben StatsAnz. XVIII, S. 246, recensirte überaus wichtige Holländische Schriften, nebst andern, deutsch übersetzen; und wird mit dem allerwichtigsten, dem *Politiek Vertoog* des Hrn. van Guns, den Anfang machen.

Digitized by Google

A. L. Schlözer's
Stats-Anzeigen
Heft XX.

53.

Ueber Necker's FinanzVerwaltung.

"FinanzZustand des Französischen Stats, mit Anmerkungen über Hrn. Neckers und andrer dieser Art Schriften; Hamburg bei Hoffmann, 1783, gr. 8°, 92 Seiten", erscheint so eben, und ist ein vorzüglich wichtiger Beitrag zu der seit mereren Jaren im Publico gefürten, und auch in diesen StatsAnzeigen schon einige male berürten großen Dispüte, über den *Compte rendu*.

Der ungenannte Verf. erinnert gleich anfangs, daß die für und wider Hrn. *Necker* in Frankreich herausgekommene Schriften über dessen gefürte FinanzVerwaltung, ihn begierig gemacht, die Wartheit zu ergründen, wer von beiden Parteien Recht habe: dahero habe er beiderseitige Schriften mit Aufmerksamkeit geprüft, jedoch befunden, daß der von Hrn. *N.* herausgegebene *Compte* dasjenige nicht bewarheite, was darinn vorgegeben und versprochen sei; und diejenigen NorderDeutsche also nicht so schlechtweg alle für verstockte Leute (S. 11) zu halten wären, die den (immer großen) Mann, nicht für den Heiland der französischen Nation, und für den Woltäter des Publici, ausrufen.

Jene beiderseitige Schriften beurteilt der Verf. nicht nur, sondern bringt auch seine eigene Anmerkungen bei, welche den größten Teil der Schrift ausmachen. Er findet es (§. 1) sehr anstößig, daß *N.* in seiner Schrift alle vorkommende Materien in dunkler Allgemeinheit, unzergliedert, und

Digitized by Google

unerklärt, vorgetragen habe. Insonderheit fällt ihm (§. 2) sehr bedenklich, daß derselbe nach 6 Jaren, da er in seinem erhabenen Posten schon zu wanken angefangen, allererst dem Könige eine solche Anordnung im FinanzWesen vorgeschlagen hat, vermöge deren er zu jeder Zeit, wenn er wollte, den waren Zustand der Casse, wie viel eingenommen und ausgegeben sei, erkennen könnte; und daß Hr. *N.* nicht gleich beim Antritte seines Dienstes, diese höchstnötige und wesentliche Anordnung getroffen habe, sondern annoch selbst in seinem *Compte* dieselbe verschiedenen Weitläuftigkeiten unterzogen habe.

Der von *N.* so sehr empfolenen und gepriesenen *Caisse d'Escompte*, hat der Verf. (§. 3) ihr jetziges Schicksal zum woraus gesagt; und der Wert seiner Bemerkungen darüber, wird dadurch desto mer erhoben. Denn warscheinlich ist die Schrift schon im vorigen Jare, bei annoch fortdauerndem Kriege, geschrieben, und später abgedruckt. Gleichwol schreibt der Verf. schon damals, daß die Fortdauer dieser Caisse nur *précaire* sei, und blos auf der Unterstützung des FinanzMinisters, und nicht auf ihren eigenen innern Kräften, so als die zu London, Amsterdam, und Hamburg, beruhe; daß das dazu an barem Gelde hergeschossene Capital viel zu gering gegen die Ausgaben des Stats sei; daß sie notwendig, mit dem größten Schaden der Untertanen, zu zalen aufhören müßte, wenn entweder zu viel Papir an Billets *noirs* ausgegeben wäre, oder der FinanzMinister sie nicht mer hinlänglich unterstützen könnte. — Ob diese Caisse d'*escompte* aus dem jetzigen Stillstande der Zalung, welchen sie nunmero Weltkündiger massen gemacht hat, durch die neuen FinanzOperationen zu Paris, und die zu ihrer Verstärkung aufgenommenen Anlehne von 24 Mill. *Livres*, werde fortgeholfen werden können? solches wird die Zeit leren. Vorjetzt möchte wol daran zu zweifeln seyn, wenn es war ist, was die Englischen Blätter versichern, daß sie über 200 Mill. an Billets ausgegeben, und zum Fond nicht mer als 20 Mill.

bar

Digitized by Google

bar Geld gehabt habe; welchen Fond die französischen Schriften noch geringer zu 12 Mill. angeben. Indessen hat diese Bank oder *Caisse d'escompte* doch der Krone Frankreich, wärendem lezten Kriege, große Dienste geleistet, den sie nicht würde haben fortsetzen können, wenn jene Caisse schon damals den jetzigen Stillstand in der Zalung gemacht hätte.

In der Folge beweiset der Verf., daß Hr. *N.* seiner Casse einen järlichen Mangel von 72 Mill. in der Ausgabe zugezogen, und diese, durch die neu hinzugekommenen Zinsen auf seine angenommenen Anlehen, um so viel vermeret habe: es sei dahero schlechterdings unmöglich, was Hr. *N.* von sich rümet, er habe in der StatsCasse järlich einen Ueberschuß von 27 Mill. *Livres*, nach Abzug aller Ausgaben, ausgewirkt; dahingegen sein unmittelbarer Vorgänger 24 Mill. Mangel in der Ausgabe ihm hinterlassen habe. Insonderheit beweiset der Verf., Hr. *Necker* habe dadurch, daß er auf einmal über 1000 FinanzBediente von ihren Aemtern abgesetzt, der Casse mer Ausgaben in den ersten 6 Jaren zugezogen, als durch Einziehung ihrer Besoldungen etwas davon erspart. Er nennt dieses Verfaren des Hrn. *N.* ungerecht, unzeitig, und landverderblich; und handelt (S. 49 folgg.) den wichtigen GemeinOrt ab, wie nachteilig es für den ganzen Stat sei, wenn das in unsern Tagen in Rußland, Oesterreich, und Frankreich, ausgeübte Principium, "landesherrliche Bediente ohne Verschulden zu verabschieden,, , allgemein werden sollte, [Nächstens sollen hierüber sehr wichtige ActenStücke in diesen StatsAnzeigen erscheinen].

Endlich berechnet der Verf. die StatsSchulden von Frankreich, die er (S. 87) auf 3720,276420 *Livres* schätzt: womit Hrn. Prof. *Sprengels* in Halle Schrift, über den jezigen NordAmerikanischen Krieg, und dessen Folgen für England und Frankreich, verglichen werden muß.

Und untersucht zuletzt (S. 88), wie viel klingende Münze jetzo in Frankreich vorhanden sei: nicht 2000 Mill.

Digitized by Google

Livres, meint er, wie Hr. *N.* in seinem *Compte rendu* (und vorher schon in seiner LobRede auf Colbert) angegeben; sondern nur höchstens 11 bis 1200 Mill. Er äußert dabei die Meinung, daß Frankreichs Handlung nach dem J. 1720, und noch mer seit dem fatalen Pariser Frieden 1762, abgenommen habe. Dürfte man sich von diesem Facto eine nähere Belerung ausbitten? Meine Data besagen alle, daß, so wie VolkMenge und Manufacturen, also auch Handel, seit der Zeit in Frankreich, nicht nur merklich, sondern sogar ausnemend, gewachsen seien; und daß der Verlust von Canada (nicht auch von Terreneuve, denn hier seßten die Franzosen auch nachher ihren Stockfischfang so glücklich fort, daß sie sogar die Eifersucht der Britten erregten) reichlich durch andre débouchés ihres Handels, nach WestIndien, der Levante, Spanien, und Portugal ꝛc ꝛc, doppelt oder dreifach ersetzet worden. Doch meine Data können trügen: mit aufrichtigster LernBegierde unterwerfe ich solche also der Prüfung des ungenannten Hrn. Verf. dieser Schrift.

54.

Alte SachsenWeimarsche Rescripte.

A. vom J. 1639.

Von Gottes gnaden, *Wilhelm*, Hertzogk zu Sachßen Jülich Cleve vnd Bergk. Lieber getreuer,

Nachdeme Wir zur Fürstl. Leich Bestattung vnsers Gottseelig abgeleibten lieben Jungen Herrle ins Einhundert Funfzigk thaler bedürfftig, Alß ist hirmit vnser gnediges Begehren du wollest dich allerseußerst bemühen das du solche 150 thl. aus allen * Hennenbergl. Aembtern vndt wo du nur kanst ohne

---

* Jezt gibt das Amt *Kühndorf*, eins der 7 Aemter, von denen zusammen 150 rthlr. als eine große Summe gefodert wurden, allein järlich 3800 rthlr. Pacht.

Digitized by Google

ohne einige Entschuldigung binnen 10 tagen zuwege bringen, vndt dieselbe biß nach Ilmenau zum AmbtsVerwalter des orts zum längsten auf nechsten Mitwochen vber 8 Tage verschaffen könnest, Wollen wir solche gegen Vnsere recognition daselbst abhohlen laßen, An deme geschicht Vnsere meinung vndt sein dir mit Gnaden gewogen, Datum Weymar den 27 May 1639.

Wilhelm

Vnserm Hennenbergl. Renthmeister zu Schleusingen vnd lieben getreuen Paul *Kaden*.

Dieser Befehl ist nachhero von Kur- und Fürstl. Renterei an die Hennebergl. Beamten zu Suhl, Kühndorf, Frauenbreitungen, Kaltennordheim, Meinungen, Mastfeld, und Themar geschicket worden.

B. vom J. 1741.

Von Gottes Gnaden *Ernst August*, Herzog zu Sachsen ꝛc. ꝛc. Veste, Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue.

Euch ist Zweifels ohne erinnerlich, wie Wir in einen und andern Unserer dortigen von hier aus deputirten Commission aufgetragenen Sachen, e. g. die LandschaftsFoderung an dem Fürstl. allodio betreffend, und deren merern, euch ebenmäßig zu Obtinirung Unseres gefaßten Endzwecks, possibilice eurer Seits, nach Pflicht und Gewissen zu contribuiren anbefolen. Wenn Wir aber einige zeit hero wahrnemen müssen, wie ihr diejenigen Rescripte, so wir euch auf obige Maase zugeschickt, erwänter Unserer Commission schlechterdings zugestellet, mithin der euch hierunter obliegenden Schuldigkeit, euren eigenen Fleiß und Geschicklichkeit mitsehen zu lassen, zur Ungebür entzogen, und lieber Monat weiß in euren Taschen herum getragen, ohne denen andern zu communiciren, Wir wissen nicht ob es aus passion oder praepotence geschehen; als verweisen Wir euch dergleichen

Digitized by Google

Beginnen und Anmaaſen, als wäret ihr groſe Herren, und könntet, was euch nicht gefällt, lediglich nach Gutdünken an die von Uns allein dependirende Commiſſion verweiſen, hiermit vor jezo und in Zukunft, und begeren hiermit gnädigſt: ihr wollet dergleichen fernerhin euch um deſto weniger ermächtigen, als zu Unſern gröſten Tort und Nachteil, dergleichen ſonſten denen Berliner Abgeordneten ſtatt Unſerer Commiſſion, wie bei der LandſchaftsFoderung geſchehen, in die Hände geraten können, einfolglich, was Wir euch als Unſern Dienern gnädigſt befelen, ohne weiteres Bedenken eurer Schuldigkeit nach zur Vollziehung bringen, damit Wir nicht zu glauben bewogen werden, als wenn ihr verdächtig handeltet, und andern auf dem Seil lieſet, da euch Gott in Gnaden dafür behüte! Indem Wir keine praepotence und keinen Dominat verſtatten, mithin die ſubordination, es ſei Geiſtlich oder Weltlich oder geringer Nahrſtand, aufrecht zu erhalten, Uns jederzeit beſtreben werden, geſtalten Wir die unter den groſen a Longue peruque und groſen theologiſchen phariſäiſchen NarrenKrauſen ſteckende Eiſenach. HochmutsSeuche, daran auch ſo gar die dii minorum gentium laboriren, ſchon zu curiren ſuchen werden, und daß ihr meinet, daß Wir nach eurer Caprice Uns richten werden, dürfte wohl fehlſchlagen, indem Wir ſelbſten wohl wiſſen, was Juſtiz ſei, und ein groſer Herr in ſeinen Landen tun könne, von denen Dienern aber liegt mer als zu klar am Tage, wie Gewiſſenhaft ſie vor des Fürſtl. Hauſes Wohl und Intereſſe portirt geweſen, da man wohl gerne geſehen, wann das ganze Fürſtentum in einem Teſtament an Fremde vererbet werden können. Wir ſind gewont daß in Unſern Landen nicht die UhrmacherGeſellen ſondern der Meiſter die Uhr ſtelle; daran geſchiehet Unſere Meinung, und Wir ſind euch mit Gnaden gewogen.

Datum Weimar den 26 Dec. 1741.

Dieſes befelen Wir euch auf Pflicht und Gewiſſen

Digitized by Google

wissen ad Acta zu besten, damit es heut oder morgen wieder zu finden sei.

Ernst August HzS.

Denen Vest und hochgelahrten Unsern zu Unserer Fürstl. Regirung in Eisenach verordneten Präsident, Canzlar, Vice-Canzlar, Geheimen und Hofräthen, auch lieben Getreuen.

54. b.

Aus dem KurPfalzBairischen Hof- und StatsKalender auf das J. 1783: gedr. zu München, 378 Seiten.

431 KammerHerrn. 91 KammerDiener und HofLakaien. 3 HofZwerge. 2 HofPoeten. 27 Truchsesse.

181 Personen, die am Hof für Essen und Trinken zu sorgen haben: vom OberMarschall und den OberKüchenMeistern an bis zur Wäscherin. 21 HofTrompeter.

178 Personen beim Marstall, vom OberBereiter bis zur Deckenschneiderin.

20 HofMaler, worunter 1 Titular-HofCabinetsLandschaftsMaler. 130 wirkliche HofMusici, ohne die Bedienten bei der Musik, Copisten, MusikStecher ꝛc. 52 HofCapläne. 21 LeibMedici.

149 GeheimeRäte, worunter 91 wirkliche, 58 Titulär. 41 Geh. Secretäre. 61 Gesandten, Agenten ꝛc. an auswärtigen Höfen.

146 Personen beim HofRatsDicasterio: worunter 92 Räte, 54 Archivarii, Secretäre, Canzlisten ꝛc. 96 Advocaten, Pfalzgrafen, Notarii, in München.

246 Personen beim HofCammerCollegio: worunter 107 Räte, 139 andre.

22 bei der BücherCensur, Präsident und Räte.

60 Abteien und Propsteien, ohne die Collegiat-Stifter.

Digitized by Google

55.

Anmerkungen über die Meklenburgische PreisAufgabe, wegen Abschaffung der StolGebüren bei der Geistlichkeit.

Zu oben XII, S. 481.

Aus Meklenburg, 20 Sept. 1783.

Oft entstehet etwas Großes aus Kleinem. Voltaire urteilte so von der Reformation; die Veranlassung zu jener PreisFrage ist ebenfalls nicht sehr wichtig [1]. — Ein Land-Begüterter entzweite sich, wegen gewisser hergebrachten Gebüren, bei einem LeichenBegängnisse, mit seinem Prediger. Weil der Prediger die Glocken und seine Gebüren in gangbarer Münze haben wollte, und das GlockenGeld darnach bei der Kirche bisher in Rechnung gebracht hatte: so verbot jener seinen Untertanen, es zu bezalen. Die Sache kam zur Klage, deren Ausgang mir nicht bekannt ist. — Daher diese PreisAufgabe, die zuerst in einigen, für die Meklenburgsche Geistlichkeit kränkenden Ausdrücken, an den Engern Ausschuß erging, und demnächst, durch eine gütige Hand gemildert, ins Ausland kam. Es ist betrübt für erwänte Priesterschaft, wenn eine ganze Anzal derselben, des Geizes [2] und der Ungerechtigkeit beschuldigt wird, und ein Stand den andern in sehr allgemeinen Ausdrücken herabsetzt. Dergleichen

---

1. Die Veranlassung sei so unwichtig, wie sie wolle: die Frage selbst ist doch wichtig, wiewol schon öfters rege gemacht, und nie praktisch brauchbar entschieden. S.

2. GeizHälse gibts freilich auch im geistlichen, so wie in allen Ständen: aber den Vorwurf des Geizes macht man oft den Hrn. Geistlichen mit einer schreienden Ungerechtigkeit. Wie wenn nun der Geistliche 50 rthlr. Fixum hat, und ihm zu seinem und seiner Familie Unterhalt also, hauptsächlich die Stol-Gebüren angewiesen sind; wenn er jeden — entweder wirklich, oder angeblich — Dürftigen, nicht gratis copuliren, ihm nicht gratis seine Kinder taufen und begraben, will: so wird er wie ein GeizHals verschrien? Wovon soll dann der Mann leben mit Frau und Kindern, von 50 rthlr. Fixo? S.

Digitized by Google

chen Complimente lassen sich leicht wieder geben; aber sie bessern nicht.

Ad Imum. Daß KirchenGebüren unsrer Evangel. Lutherischen Religion zuwider seyn sollten, ist wol eine ungegründete Voraussetzung. Der geringste Stand ist doch immer, menschlichem äußeren Ansehen nach; der mühsamste. Hohe und Reiche leben von Geringern: sie achten sich darum nicht herabgewürdigt. Die Obrigkeit nimmt für ihren Schutz, oder zu ihrer Erhaltung; der HandwerksMann für seine Arbeit. Es kan also der Religion nicht zuwider seyn, wenn die erhalten [3] werden, die ihr dienen. Wer da weiß, was ware Religion ist, und was es für Mühe kostet, Gottesfurcht und Liebe, den besten und schönsten Grund menschlicher Tugend, in menschlichen Gemütern zu pflanzen, den Unwissenden zu beleren, den Hartnäckigen zu bewegen, den Bedrückten aufzurichten, die Sterbenden zu trösten, höhere Gedan-

3. Hoffentlich wird das kein Vernünftiger läugnen; auch in der PreisFrage stehet klar (oben XII, S. 482), die Priester sollen auf eine andre Art an ihren Einkünften dafür entschädiget werden. Priester also sollen, müssen, wie jeder andre, der dem State dient, besoldet —; sie sollen, wo möglich, noch besser besoldet werden, wie bisher: ihr Amt, die Religion selbst, gewönne dabei; die Ruchlosigkeit des Pöbels in England kömmt zum Teil davon her, daß die dortigen Prediger selten halb so viel Gehalt genießen, wie ein Matrose. — Aber von der Art des Besoldens ist die große Frage. StolGebüren, in so fern sie bezalt werden müssen, haben etwas niedriges, den Stand und die Religion selbst herabsetzendes, oft etwas grausames und unmenschliches, wenigstens in manchen Fällen. Ein Taglöner stirbt; seine Frau und 5 kleine Kinder haben nicht das liebe Brod im Hause: nun sollen 5 bis 6 rthlr. hergeschafft werden, auch bei sogenannten stillen Leichen, für Glocken, die nicht geläutet werden, für Prediger, Küster, und Schüler, die keinen Tritt dabei zu tun haben ꝛc.; das Geld muß bezalt seyn, eher darf der Verstorbne nicht unter die Erde kommen! — Menschen, Christen, ist das christlich, menschlich! S.

Digitized by Google

ken in sein Herz zu bringen —: der wird anders davon urteilen. Wir sind der Vorsehung doch Dank schuldig, daß Ler und Unterricht mit ein öffentlich Amt worden ist: sonst würde es damit endlich recht etwas seltenes werden, weil schwache Menschen schwer an so hohe und heilsame Betrachtungen gehen; und meines Erachtens ist nichts schwerer, als recht zu leren. Die Theologen preisen es darum nicht unrecht als eine Gnade Gottes, als eine Wirkung seines Geists im höchsten Verstande, wenn Tugend und Religion, die sicherste Stütze derselben, Eingang und Liebe findet. Da es nun ein öffentliches Amt ist und seyn muß: so ist nichts natürlicher, als daß die, so darinn stehen, von denen leben, denen sie dienen. Oder wird der Untertan die christliche Religion darum höher achten, weil er für den ReligionsUnterricht nichts gibt?

Und denn sind sie nicht für jeden unbemittelten Einwoner äußerst drückend. Woher sind denn diese Leibeigene unbemittelt und arm? — Wenn die Quelle des Uebels aufgehoben wird, so hört das Uebel von selbst auf [4]. Es ist übrigens leicht zu entscheiden, was am meisten drückend ist: Leibeigenschaft (denn davon ist in der PreisAufgabe nur die Rede, nicht von den Einwonern in den Städten und freien Leuten), oder Evangelisches LerAmt und Kirche [5]?

Ad

4. Nichts weniger! Aufhebung der Leibeigenschaft macht viele Wolhabende; und so wie sich die Reichen meren, meren sich auch die Armen. In den fettesten und größten Städten sind weit mer wirklich Notleidende, wie in kleinen narlosen Städten. S.

5. Dem armen Leibeignen wird das LerAmt wirklich eine neue Last: nun warum soll er zwei Lasten tragen? Warscheinlich wird der Vorschlag getan werden, die Herren in Meklenburg sollen entweder die Leibeigenschaft aufheben; dann kommen die Bauern in Stand, ihre Lerer selbst würdig zu besolden: oder die Herren selbst sollen für ihre Sklaven, die ihnen doch einmal

Digitized by Google

Ad II^dum. Wenn dem geringsten Stande die Last sollte abgenommen werden, so kan es nur der Höhere tun. Aber man weiß ja wol, wie relativisch die Ausdrücke, Reiche und Arme, Vornehme und Geringe, sind. Es ist, wo nicht immer, doch mereteils, mit besonderen und unangenemen Umständen verknüpft, von Hohen und Reichen zu nemen. Leicht kömmt das Geben, besonders dem Prediger geben, Menschen als eine Last vor; und das haben sie, sie mögen reich oder arm, vornem oder gering seyn, mit einander gemein, daß sie das, was ihnen eine Last zu seyn dünkt, gerne von sich abwälzen: mit dem Unterscheid, daß der Höhere und Reiche es eher, öfter, und leichter, tut und tun kan, als der geringere. Das müßte denn, nach unsrer LandesVerfassung, aufs sonderbarste verclausulirt, vercautionirt, und verpönt werden, wenn überall endlich etwas bleiben sollte. Die gegenseitige Verbindung in dem, was Geben und Nemen betrifft, zwischen dem Lerer und dem der gelert wird, scheint mir noch immer leidlicher, und kan zu vielen guten Anlässen dienen. Ist der Prediger gut [6]: so hat er die nächste Gelegenheit, dem Leidenden es zu beweisen. Ist er böse: so wird er bekannt, ihm wird widersprochen, und er muß sich bedeuten lassen. Ich schreibe als ein WeltMann, und weiß, daß da gerade hin stehet: Wer unterrichtet wird mit dem Worte, der teile mit allerlei Gutes dem, der ihn unterrichtet. So ist es keine Sünde, kein MenschenDruck, wenn der Bauer von den Früchten seines Feldes, der Schäfer von seiner Herde, gibt, da er des Guten mitgenießt [7], welches durch

---

einmal mit Leib und Seel (nach) wolhergebrachten Rechten, s. unten Anmerk. 9) in dieser Welt angehören, alles bezalen, was ihnen zu ihrer SeelenCur notwendig ist. S.

6. Und hat NB. ein starkes *Fixum*: dann kan er woltätig seyn, und seinem Stande unendliche Ehre machen. Wenn aber das nicht ist: muß er da nicht hart seyn? oder soll er andern Notleidenden dienen, und selbst Not leiden? S.

7. Aber soll die Wittwe, gerade zur ungelegensten Zeit, wenn

Digitized by Google

durch ler Amt gestiftet werden kan und soll. Das Nieder-Sächsische Sprichwort ist bekannt: *Hand wohr Hand.*

Was das endlich heissen soll, "verhältnißmäßig zu einem gleichen Preise in allen Kirchspielen"; läßt sich ohne nähere Bestimmung [8] nicht einsehen. Es kömmt hiebei auf den Ort, Zustand, und Arbeit des Predigers, an. Alles ist nach der natürlichen Lage der Pfarren verschiedentlich, und bei natürlicher Ungleichheit lässet sich nichts überall gleiches herausbringen. So wol die Lerer als die Gemeinen würden an ihren wol hergebrachten Rechten [9] geschmälert werden, indem einige Gemeinen mer als sonst, andre weniger, zu bezalen haben würden. Bei unserm, Religion und Gerechtigkeit über alles liebenden Landes Fürsten, würde es heissen: audiatur et altera pars.

Was übrigens der Ungenannte von Streit-Händeln sagt: so kommen die immer auf Rechnung derer, die Grund, Trieb, und Lust bei sich zu streiten und zu processiren, finden. Das Uebergewicht pflegt gemeiniglich der Mächtigere und Höhere zu haben; und also haben die sich am wenigsten zu beschweren. Meklenburg ist längstens auswärts das Streit-

---

wenn ihr Mann, ihr Ernärer, stirbt, diese sonst billige Abgabe *par force* entrichten? S.

8. Mir kömmt die Frage ganz deutlich vor. Sollen ja die leidigen StolGebüren beibehalten werden: so müßten solche wenigstens bestimmt seyn, z. Ex. so viel für eine Taufe, so viel für eine Copulation ꝛc. Meines Wissens ist dies in der ganzen Evangelischen Christenheit bestimmt: sollte es noch nicht in Meklenburg seyn? Wäre auch nicht zu fürchten, daß ein gieriger Priester willkürlich taxirte, wie sonst die Pfaffen in Kärnten (s. unten S. 422) taten; so wäre doch zu vermuten, daß mancher dem Prediger, ohne Gesetze, viel zu karg gäbe. S.

9. Mit dem Ausdrucke, wol hergebrachte Rechte, müssen wir allmälich behutsamer umgehen. Karthäuser hatten auch wol hergebrachte Rechte . . . ., auch die Stadt Danzig . . . . Menschen Recht aber ist über Verjärung. S.

Digitized by Google

StreitLändlein genannt worden. Es sind fast eben so viele RechtsGelerte als Prediger darinnen. Sie sind nun einmal mit den LandBegüterten und Priestern da [10], und alle wollen mit einander leben. Ein Proceß bringt oft gute Bedeutung und bessere Besinnung hervor.

Ad III^tium. Das beste Mittel, der Preiswürdigste Vorschlag, ist nicht weit zu suchen: es bleibt dieses, leben und leben lassen. Wenn LandBegüterte und Prediger die Gesinnungen haben und behalten, "daß ich Armen helf und diene", so wie ihr Stand und Beruf es mit sich bringt: so würde der ärmere Teil erleichtert, und Proceß am ersten vermieden.

In die übrigen Fragen begere ich mich nicht einzulassen. Aber so viel weiß ich seit langer Zeit und Erfarung, daß von je her, Herkommen und ObservanzRechte Dinge von der größten Wichtigkeit sind; und daß, da die Kirchen zu ihrer Erhaltung nicht selbst sprechen können, Menschen dafür sprechen müssen; und daß das, was einem Stande Recht ist, auch dem andern Recht seyn müsse.

Ich wünsche übrigens zu dieser PreisAufgabe und deren Beantwortung von Herzen Glück, und jedem Notleidenden Leibeigenen, so wie jedem Notleidenden Prediger, eine Verbesserung; glaube aber, daß die ganze PreisAufgabe, nach dem eigentlichen Sinn einiger unserer LandBegüterten, dahin gerichtet seyn müßte:

Ob nicht Despotism, Leibeigenschaft u. s. w., ohne Tempel, Priester, und Küster bestehen könne? und welches die besten Mittel seyn möchten, diesen Zweck zu erreichen? — Oder ob es nicht (ich mag wol, um der Kürze willen, einige Prämissen auslassen) besser sei, in einer Wüstenei, als in einer etwas cultivirten Landschaft, zu wonen?

Diese

10. Vor noch nicht gar vielen Jarhunderten, waren auch Mönche in Meklenburg, und wollten auch leben u. s. w. — Also soll nicht Justiz verbessert werden, damit die Advocaten ihr Brod behalten? Also soll nicht gepflastert werden, damit nicht die PorteChaisenTräger hungern? S.

Digitized by Google

Diese PreisAufgabe und deren Beantwortung würde, wenn ich 100 ℛ: ausbieten könnte, alles mer entwickeln [11].

11. Besser als alles wäre eine vorläufige Nachricht ins Publicum, von den gegenwärtigen Einkünften der Meklenburgischen Geistlichen auf dem Lande, den Quellen, aus welchen, und der Art, wie sie solche erheben. Dann würden vielleicht Feler sichtbar, die anderswo in unsrer Kirche nicht sind; und Ausländer würden alsdann auch in den Stand gesetzt, behufige Vorschläge, nicht blos zur Erleichterung der armen Sklaven in Meklenburg, sondern auch zur Verbesserung der GlücksUmstände der LandGeistlichen selbst, zu tun. S.

56.

"Tabelle des LIVsten GeneralCapitels der Väter Kapuciner; gehalten zu Rom, den 17 Mai 1784.

a bedeutet die Provinzen. b die Anzal der Klöster.
c die Fabriken, d die Novicіaten,
e die StudirOerter, f die Missionen.
Pg Prediger, Pst Priester, Cl Klerіken, L Laienbrüder.

b	a	c	d	e	f	Pg.	Pst.	Cl.	L.	Summe
44	Römische —	1,	2,	5,	0	370,	40,	25,	298	733
38	Umbrien desh. Franc.	0,	2,	4,	0	154,	65,	24,	226	469
52	Mark Ancona	0,	2,	6,	0	249,	101,	47,	260	657
25	Bononien —	0,	1,	5,	0	186,	52,	18,	136	412
20	Lombardei —	0,	2,	4,	0	154,	35,	10,	120	319
22	Venedig —	0,	1,	6,	4	236,	132,	1,	145	514
34	Meiländische —	0,	2,	5,	8	370,	142,	14,	195	721
20	Brescia — —	0,	0,	0,	18	244,	26,	0,	100	370
32	Genua — —	0,	2,	4,	0	290,	71,	30,	155	546
41	Turin in Piemont	0,	2,	5,	9	305,	145,	59,	167	667
38	Toscanische —	0,	2,	6,	1	247,	52,	9,	221	529
18	Corsicanische —	0,	2,	6,	0	168,	12,	20,	74	284
39	Neapolitanische	0,	0,	4,	0	568,	12,	0,	249	829
42	Basilicata —	0,	0,	3,	9	189,	81,	19,	204	493
34	Reggio — —	0,	0,	7,	0	117,	114,	14,	192	437

Digitized by Google

b	a	c	d	e	f	Pg.	Pf.	Gl.	L.	Summa
36	*Cosenza* — —	0,	2,	6,	0	140,	51,	15,	155	361
29	St. *Angelo* —	0,	2,	4,	0	161,	90,	29,	114	394
29	*Bari* — —	0,	2,	3,	0	232,	143,	20,	166	561
33	*Otranto* — —	0,	2,	6,	0	162,	156,	41,	168	527
40	*Palermo* — —	0,	0,	0,	0	410,	6,	2,	215	633
39	*Messina* — —	0,	0,	0,	2	245,	10,	0,	230	485
34	*Syracusa* — —	0,	0,	0,	0	249,	14,	0,	161	424
34	*Abruzzo* — —	0,	2,	3,	0	117,	56,	21,	163	357
10	*Cagliari* — —	0,	2,	2,	0	33,	30,	20,	54	137
13	*Sassari* — —	0,	2,	3,	0	46,	26,	12,	70	154
42	*Paris* — —	0,	3,	5,	14	320,	37,	29,	84	470
34	*Turren* — —	0,	1,	1,	5	150,	0,	0,	40	190
27	*Normandie* —	0,	1,	4,	0	170,	31,	0,	61	262
30	*Bretagne* — —	0,	2,	4,	7	162,	3,	33,	64	262
33	*Lyon* — —	2,	5,	7,	7	361,	26,	7,	138	532
19	*Savoyen* — —	0,	1,	2,	0	102,	44,	5,	58	224
21	*Burgund* — —	0,	1,	5,	0	260,	36,	7,	72	375
17	*Avignon* — —	1,	3,	2,	0	110,	6,	5,	47	168
23	*Marseille* — —	1,	2,	0,	0	142,	4,	1,	61	208
28	*Lothringen* —	1,	1,	3,	0	163,	13,	0,	79	272
15	*Champagne* —	0,	2,	4,	2	170,	9,	0,	60	239
39	*Toulouse* — —	0,	4,	2,	11	130,	31,	7,	94	262
40	*Aquitanien* —	0,	3,	3,	5	178,	35,	9,	103	325
25	*Catalonien* —	0,	1,	29	8	273,	154,	93,	168	688
19	*Valencia* — —	0,	1,	6,	1	244,	56,	60,	123	509
19	*Aragonien* —	0,	1,	4,	1	275,	61,	38,	105	506
35	*Schweiz* — —	0,	2,	7,	9	347,	8,	27,	105	572
16	Vorder*Oesterreich*	0,	6,	6,	1	195,	15,	8,	49	267
15	*Elsaß* — —	0,	1,	5,	6	238,	34,	0,	86	263
23	*Flandern* — —	0,	1,	9,	0	462,	89,	17,	129	697
11	*Wallonien* —	0,	1,	2,	0	174,	39,	5,	51	269
9	*Ryssel* — —	0,	1,	2,	0	86,	29,	14,	48	177
11	*Lüttich* — —	1,	1,	4,	22	170,	44,	19,	60	297
21	*Tirol* — —	0,	2,	7,	7	337,	80,	52,	121	590
23	*Baiern* — —	0,	3,	8,	4	354,	40,	29,	93	507

Digitized by Google

12 *Franken*	0,	1,	3,	9	207,	26,	24,	64	321
25 *Böhmen*	5,	3,	10,	9	452,	65,	53,	176	746
37 *Oeſterr.**	0,	3,	18,	0	663,	109,	18,	247	1037
32 *Steierm.*	0,	2,	9,	2	462,	84,	4,	210	760
21 *Caſtilien*	0,	2,	5,	0	275,	76,	49,	110	510
20 *Andaluſ.*	0,	1,	6,	2	320,	28,	33,	167	548
11 *Navarra*	0,	1,	3,	1	135,	37,	18,	58	263
29 *Cöluiſche*	0,	2,	10,	0	500,	95,	42,	168	805
28 *Rheiniſche*	0,	3,	11,	7	504,	65,	46,	120	735
2 *Irländ.*	0,	0,	1,	14	60,	2,	0,	9	71
12 *Mantua*	0,	2,	2,	0	103,	45,	8,	65	221
24 des h. *Joſ.*	0,	2,	5,	0	211,	72,	28,	127	438
17 *Polniſche*	8,	3,	3,	5	140,	16,	12,	84	253
3 *Malta* C.	0,	1,	1,	0	50,	11,	0,	22	78
4 *Fland.* C.	0,	6,	1,	2	62,	9,	8,	21	100
6 *Schleſ.* C.†	0,	0,	2,	0	66,	0,	0,	30	96
7 Unbefl. E.	0,	1,	5,	7	110,	26,	17,	46	199
1661. 67 Prov.	20,	111,	295,	205	15535,	3352,	1257,	9591	26826

Der Orden der Väter *Capuciner* (welcher ſeinen Anfang genommen im J. 1525), pflegt alle Tage, in einem jeglichen ihrer Klöſter, eine heil. Meſſe zu leſen für alle ihre Guttäter, ſowol noch lebende als verſtorbene. Dieſe heil. Meſſen belaufen ſich folglich täglich auf 1661; in einem Jar aber iſt deren Zal 606943, deren alle ihre Guttäter teilhaftig werden [Poſſen! denen nützt dieſes Meſſekeſen warhaftig nichts]. Nebſt jenen heil. Meſſen, welche ſo viele PP. Miſſionarien in verſchiedenen Welt Teilen, eben zu dieſem Abſehen, leſen: denn

nebſt oben benannten Provinzen und Klöſtern, haben die Väter Capuciner noch mer andre Klöſter und Won Häuſer unter den Türken, Heiden, und Abtrünnigen, wohin ſie auf die ſogenannte Miſſionen gehen: als nämlich

In

* ſamt *Ungern.*

† C. bedeutet Cuſtod. So wie nachher, Unbefleckte Empfängnis.

Digitized by Google

In Europa, in
Lisabon, 2 Hospitien, eine französische, und eine wälsche.
Moskau, zu *Moskau* und *Astrachan* nahe an dem Kaspischen Meer, zu *Nisna* in der Ukraine.
Constantinopel, zu *Pera* und *Galata*.

In Klein Asien. *Smirna*.
Im Archipelagus und Griechenlande: zu *Scio*, *Naxia*, *Andros*, *Athen*, *Sira*, *Milo*, *Paros*, *Candia*, *Canea*.

In Asien in
Georgien, zu *Tiflis*, *Gori*, *Cangia*, *Alkalsicke* am Berg Kaukasus.
Palästina, zu *Seyda*, *Bayruth*, *Damaskus*, *Gazir*, *Abbay* oder *Abbady*, zu *Tripoli* in Syrien, zu *Jerusalem* oder *Solima*.
Cypern, zu *Larneck* und *Nicosia*.
Syrien, zu *Aleppo*.
Mesopotamien, zu *Kaperkir* oder *Amet*, zu *Mardin*.
Medien, zu *Mausol* oder *Ninive*.
Chaldäa, zu *Bagdad* oder *Babylon*.
Armenien, zu *Tauris* oder *Eckbatanis*.
Persien, zu *Isfahan*.

In Ost Indien;
In Guzerat, zu *Surate*.
An den Küsten von Coromandel, zu *Madraspatan* oder Festung des h. Georgs, *Pondicheri*.
In der mittägigen Tatatei der Thibet, in der Haupt Stadt *Lassa* und *Tackpo*.
In dem Königreiche Neapel, zu *Karmandu*, *Battagao*, und *Patan*.
In den Provinzen des Groß Mogols Behar und Bengala, zu *Bettia*, *Battnar*, und in *Chandernagor*.

In Afrika,
in Aegypten, zu *Kahira*.
in der Barbarei, zu *Tunis*, im Port *Farina*, u. *Biserta*.

im Königreiche Angola, zu *Angola*, des h. Paulus von der Assumtion, zu *Massangano*, *Bengo*, *Kaenda*, *Katumlo*.

im Königreiche Kongo, zu *Enzuggo*, *S. Salvador*, *Bamba*, *Nokundo*, *Sundi*, *Bada*, *Enkus*, *Sogno*, *Ambuella*, *Quibango*.

Unter der Aequinoctial-Linie, in der Insel des h. *Thomas* des Königreiches *Benin*, *Arda*, und *Overio*, in der Insel des Fürsten, zu *Annobuono*.

In Amerika,

In Brasilien, zu *Bahia* am Flusse des h. Franciscus, zu *Trapoa* und S. *Felix*, *Warsakapia*, *Pambu*, *Varia*, *Para*, R. *Acodellas*, S. *Peter*, *Paoatubra* am Fl. *Kontas*.

In Pernabuck, zu *Rezife*, *Taypu* oder *Karitis*, *Mepipu*, *Pianko*, *Brejo*, *Kariris*, *Arrarippe* am Fl. *Peixe*, an *Rio Janeiro*.

In WestIndien.

Verschiedene französische Provinzen haben Missionen in den *Americanischen* Inseln, als nämlich:

	Missionen.	
Champagne	— 6	in der Insel *St. Domingo*.
Normandie	— 8	zu *St. Bartelemy*.
Normandie	— 21	zu *Guadeloupe*.
—	— 10	zu *St. Christoph*.
—	— 10	zu *Cayenne*.
—	— 25	in *Martinique*.
Champagne	— 10	in *Canada*.

Provinzen aus Spanien haben in Süd- und Nord-Amerika folgende Missionen:

Catalonien	— 29	am *Orenoco*, und in *Guayanas*
—	— 2	in *Louisiane*.
Valentia	— 16	in *St. Martha*.
Aragonien	— 24	in *Cumana*.

Kastis

Kastilien — 42 in *Louisiane.*
Andalusien — 30 in *Carraccas.*
Navarra — 14 in *Thanazerbo.*

In diesem General-Capitel wurden erwält als **General**, und zwar zum zweitenmal:

Rmus P. Erhardus von *Radkerspurg*, ein Deutscher.

Rmus P. Angelus Josephus von *Batia*, 1ster Diffinitor, und Procurator Generalis, ein Italiener.

Rmus P. Angelicus von *Saxolo*, 2ter Diffinitor Generalis, ein Italiener.

Rmus P. Abel von *Lexovio*, 3ter Diffinitor Gener. ein Franzose.

Rmus P. Felix von *Rosali*, 4ter Diffinit. Gen. ein Italiener.

Rmus P. Nicolaus von *Bustillo*, 5ter Diffinit. Gen. ein Spanier.

Rmus P. Petrus Paullus von *Cadubrio*, 6ter Diffin. Gen. ein Italiener.

Gedruckt zu Rom im J. 1782. Mit Erlaubnis der Obern.
In deutscher Sprache nachgedruckt zu Mainz [in Patent-Form]. in der Kurfürstl. Hof- und Universitäts-Buchdruckerei, bei Ioh. Ios. Aleſ. Häfners seel. Erben, 1783.

57.

Extract aus dem Grafen-Diplom des Reichs-Grafen von Fries.

Wir Josef II. . . . tun kund . . . . . .

Wenn wir nun gnädigst angesehen und betrachtet, daß unser dermalige Hofrat und Frhr. v. *Fries*, dessen Geschlecht von dem besten Herkommen aus *Mülhausen* in der Schweiz abstammet, und in besagter Republik verschiedene ansenliche Ehren-Aemter bekleidet hat, dessen Ehe-Gatte Anne d' *Escherny* auch aus der altadelichen Familie dieses Namens, welche aus dem Herzogtum *Chablais* nach der Schweiz gekom-

kommen, und von Uns im J. 1765 die Bestätigung des ReichsAdelStandes erhielt, entsprossen ist, bereits im J. 1752, von unsrer in Gott ruhenden Fr. Mutter, der k. k. Maj. und Liebden höchstseel. Andenkens, zu einigmäßiger Belonung seiner, sowol im vergangnen Niederländschen Kriege, bei ihrer und der damit vereinigten allijrten Armee, geleisteten erspieslichen Dienste, als des nachher, durch Anlegung und Errichtung verschiedener Fabriken in hiesigen Landen, mit Verwendung mererer Tonnen Goldes dem Commercio verschafften großen Nutzens, aus eigenem Antriebe, des Grades, der Ehre, und Würde des RitterStandes gesammter unsrer ErbKönigreiche, Fürstentümer und Lande, teilhaftig gemacht, und zu ihrem königl. CommercienRat ernannt worden sei: daß derselbige nach der Hand stetshin fortgefaren, mit unermüdetem Eifer Proben seiner stattlichen Vernunft, Geschicklichkeit, und Verwendung zur Beförderung des Commercii, noch mer aber in dem dazwischen ausgebrochenen 7järigen Preußischen Kriege, außerordentliche Zeugnisse seines Eifers für unsern Dienst bei den Armeen, mit ansenlichen GeldVorschüssen in den beschwerlichsten Zeiten, wie auch durch jedesmalige, zum vollständigen Vergnügen beschehene Vollziehung der häcklichsten geheimen Aufträge und Verschickung, zu geben; weswegen dann nicht nur weyl. unsrer Fr. Mutter Maj. und Liebden, denselben auch unterm 15 ChristMonats 1762, in den FreiherrnStand aus eigner Bewegung Taxfrei zu erheben, und den 16 ChristMon. 1771 zu ihrem k. k. HofRat eben so zu ernennen beliebet, sondern auch weyl. unsers in Gott ruhenden Hrn. Vaters und Vorfaren im Reiche, Kf. Franz des I Maj. und Liebden, aus Höchsteigener Bewegung, ihm des h. Röm. Reichs FreiherrnStand zu erteilen, und in dem den 15 ChristMon. 1762 darüber ausgefertigten Diplom, dessen stattliche Verdienste, besonders aber jene anzurümen geruhet haben, welche er sich durch die, ohne einigen erhaltenen Vorschuß, vollbrachte Versorgung desjenigen KriegsCorps, so

Digitized by Google

so nach dem Treffen bei *Frankfurt* an der Oder, unter den Befelen des damaligen FeldZeugmeisters Frhrn. von *Laudon*, nach Schlesien zurückkerte, und dem er allein durch seine CreditBriefe, mit Geld und allem Notwendigen, woran diesem Corps alles mangelte, zu Hilfe gekommen, erworben hat; nicht minder, daß derselbe im J. 1774, nach dem Auftrag unsrer hochseel. Fr. Mutter, der K. K. Maj. und Liebden, auf eigne Kosten, in *Brüssel* dem mühsamen Geschäfte beigewonet, um ein neues Zoll *Tarif* zwischen unsern deutschen und Niederländschen Landen zu errichten; auch bei dieser Gelegenheit den Anfang gemacht, alldort unsers Ungrischen Kupfers Absatz einzufüren; wie er denn auch im J. 1777 der erste gewesen, der durch seine Mühe, auf der Donau nach *Rutzuk*, die Handlung mit unsern inländischen Producten eröffnet, und andurch den deutschen Kaufleuten den Weg gebanet, von dort aus in dem Türkischen Gebiete weit und breit zu handeln, und dagegen Türkische Pröducte herauszubringen, annebst ein deutsches HandlungsHaus in Constantinopel errichtet habe: daß er endlich, bereits durch 24 Jare, die Direction unsers BergwerksProductenVerschleißes, mit solchem unermüdeten Fleiß, Eifer, und Uneigennützigkeit besorgt habe, daß andurch unserm k. k. Aerario besondre wesentliche Vorteile zugeflossen, und bei 55 Millionen Metall in dieser Zeit verkert worden sind; wobei er noch über dieses für mer als 6 Mill. Wechsel gut gestanden ist: und obwol derselbe die ganze Zeit hindurch, für diese wichtige Besorgnis, nur eine sehr geringe Provision von $\frac{1}{2}$ proCent, ohne einige Besoldung, gezogen, dennoch zu mererer Bestätigung seines reinen DienstEifers, die besagte Administration dieses Verschleißes dem BergwerksDepartement fürohin zu überlassen, jedoch selbem darinnen fürohin, so oft es das öffentliche Interesse erfodert, unentgeldlich mit gutem Rat und Tat beizustehen, frei und eigenmütig anerboten hat: So haben Wir demnach aus eigener Bewegung ..... ihn *Johann*

Digitized by Google

Freiherrn von *Fries*, und seine EheGattin *Anna* geborene d'*Escherny*; samt ihren ehelichen LeibesErben und Nachkommen beiderlei Geschlechts, in gerader Linie absteigenden Stamms, in den hochansenlichen Stand, Ehre, und fürneme Würde, unserer und des Röm. Reichs Grafen und Gräfinnen, gnädigst erhoben, eingesetzt, und gewürdiget, und sie der Schar, Gesell., und Gemeinschaft derselben dergestalt vollkommen zugeeignet, als ob sie von 4 Ahnen väter- und mütterlicher Seits rechtgeborne des h. R. ReichsGrafen und Gräfinnen wären.

Tun das, ordnen, würdigen, erheben und setzen . . . . . auch alle und jegliche Gnade, Freiheit, Ehre, Würde, Vorteil, Vorzug, Recht und Gerechtigkeit in Reichs- und andern Versammlungen, RitterSpielen, geistlichen Stellen auf hohen und niedern DomStiften, nach eines jeden Orts hergebrachten Satzungen, geist- und weltliche Lehen und Aemter zu empfangen und zu tragen, auch sonst alle andre Sachen haben, deren teilhaftig, empfänglich, und würdig seyn, und sich dessen allen freuen, gebrauchen, und genießen sollen und mögen, gestalten sich andre unsre und des h. R. Reichs rechtgeborne Grafen und Gräfinnen, Herren und Frauen, von Recht oder Gewonheit wegen, freuen genießen und gebrauchen.

[Nun noch vom Wapen — —, dem Titel Hoch- und Wolgeborn für Graf und Gräfin — —, jedermann soll beide und ihre Nachkommen für ReichsGrafen und ReichsGräfinnen halten, bei Strafe von 500 Mk. lötigen Goldes, halb der Kammer, und halb dem Grafen oder Gräfin ꝛc ꝛc]

58.

Zustand der Evangelisch-Lutherischen Gemeinden in OberKärnten. Den 28 Jun. 1783.

[Vergl. mit oben, VIII. S. 504-509].

Es sind jezt 9 Prediger daselbst. Der lezte ist in der Mitte

Mitte des Jun. nach *Himmelberg* gekommen: seine Gemeinde ist, wie die übrigen, auf ungeheuren Bergen zerstreut, und sehr zalreich. — Die Bleiberger, zu denen sich gegen 200 Wenden oder Windische schlagen wollen, verlangen auch einen Lerer. Das KreisAmt in *Villach* hat sie abgewiesen, weil, wenn auch die erfoderliche NormalZal von Protestanten, wie sie behaupten, vorhanden wäre, sie doch nicht einen Prediger erhalten könnten, indem der größte Teil der Gemeinde aus BergKnappen bestünde, die keine liegende Gründe hätten, und die, wenn die BleiBergwerke nicht florirten, die järlichen Abgaben für einen Prediger nicht entrichten könnten. Die Protestanten erwidern aber, daß eben die vielen BleiBergwerke, in welchen viele Protestanten arbeiten, einen Prediger in der Nähe erfoderten, damit derselbe, wenn sich UnglücksFälle ereignen sollten, gleich vorhanden wäre, um einem Unglücklichen mit seinem Troste beizustehen. Jezt müssen die armen Leute 4 bis 6 Stunden reisen, bis sie zu einem Evangelischen Prediger kommen können. Sie haben sich jetzo nach Wien gewandt, um beim Kaiser um Freiheit anzuhalten.

Die Anzal der Protestanten hat sich zwar, seit dem Neuen Jare, durch Neuangemeldete bei den LandGerichten vermert; sie dürfen aber, bei schwerer Verantwortung, in der Versammlung der Evangelischen Christen nicht erscheinen. Alle Prediger haben vom KreisAmte zu Villach Decrete erhalten, worinn ihnen, bei schwerer Ahndung, ja bei Verlust ihres Amtes, verboten wird, dergleichen Leute, die noch nicht von den geistl. ReligionsCommissarien examinirt sind, zu ihren ReligionsUebungen zuzulassen. Hier ist so ein Decret.

Vermög einer eingelangten hohen GubernialVerordnung, d. d. 1, und praesent. 20 dieses, wird Demselben, als akatholischen Prediger, in Bezug Allerhöchster Verfügung, hiemit bei gemessener Strafe und allfäliger Absetzung, verboten, andern Eingebornen (die nicht schon zu einer der bereits als akatholisch erklär-

klärten Familien gehören, und sich nicht behörig bei ihrer Orts-Obrigkeit gemeldet zu haben, auch Vorschriftmäßig behandelt worden zu seyn, mit den gewönlichen erteilten Zeugnissen ausweisen können), zu Ihren Glaubens-Gemeinden und Andachts-Uebungen zuzulassen.

Von welch dieser Allerhöchsten Anordnung, auch unter einstens die Gerichtsbarkeiten verständiget worden sind.

Decretum Villach, 26 März 1783,

In Abwesenheit des Hrn. Kreishauptmanns
Ferd. Freihr v. *Rehbach* m. pr.

Ex Caes. Reg. Capitaneatu Superioris Carinthiae
Marx Ant. *Pohuenz* m. pr.

Den Predigern wurde von den Pflegern die Liste der bereits Examinirten geschickt, um ihren Entschuldigungen vorzubeugen, wenn sie etwa Leute, die nicht gesetzmäßig als Protestanten anerkannt werden, ihren Gottesdienstlichen Uebungen beizuwonen gestatten würden. Hier eine Probe:

Hr. Pastor hat sich nach der *Consignation* zu richten, wie die Akatholischen nach —— zu der Ler zuzulassen sind. Alle andre hingegen, welche nicht examinirt worden, werden als kathol. Krüsten gehalten und tractiret, woraus keiner, bei schwerer Ahndung, in der Ihrlehr sich einfinden dürfe, noch minder von Hrn. Predikanten, bei schärfester Verantwortung, eine solche Personn geduldet werden solle.

Den 4 April 1783. Hochfürstl. v. Portiaisch Landgericht.

Da aber die Prediger dem wollöbl. KreisAmte die Unmöglichkeit vorgestellt, die nicht gerichtlich Examinirten von ihren Versammlungen abzuhalten, weil sie keine Jurisdiction hätten; sie auch alle Leute bei ihren großen Gemeinen nicht ausnemen könnten: so soll den Pflegern der Auftrag gemacht worden seyn, selbst darauf Acht zu haben, um solche Leute vom Protestantischen Gottesdienste abzuhalten. An einigen Orten geht der Pfleger mit dem GerichtsSchreiber und GerichtsDiener, selbst, wärend des Evangelischen Gottesdienstes, ins BetHaus, und sucht AfterKatholiken auf, die sich in diese Versammlungen schleichen: an andern patrouillirt

nur

Digitized by Google

nur der Schreiber mit den GerichtsBedienten. Ich weiß nicht, wie sich diese Visitation der BetHäuser, bei öffentlichen Versammlungen, mit der christlichen Verträglichkeit reimen kan. Der Pfleger von *Africz* sucht sich vor allen andern den Rum zu machen, den Verfürungen Einhalt zu tun, indem er mit seinem GerichtsSchreiber und GerichtsBedienten, während der Andacht, in dem BetHause, unter dem Gedränge des Volks, herumspazirt, um dergleichen Leute ausfindig zu machen; und auf diese Weise den Prediger in seinen Amts-Verrichtungen, und das Volk in der Andacht, stört. Und was gewinnen dann diese dabei? Nichts! Sie machen das Volk nur begieriger, nach den Lutherischen BetHäusern zu laufen, und vermeren die Zal der Gleisner.

Die Verordnungen haben schon jezt, und können mit der Zeit noch nachteiligere Folgen für die Protestanten haben. Seit dem Neuen Jare ist das Uebertreten zur Protestantischen Religion eingestellt. In Böhmen und Oesterreich ist diese Verordnung in so weit gemildert worden, daß dergleichen Leute zuvor, einen 6wöchentlichen Unterricht in der kathol. Religion aushalten sollen; und wenn sie noch alsdann in ihrem Irrtume verharren, so stellt mans ihnen frei, zu einer der 3 tolerirten christl. Religionen überzutreten. Aber auch dies Gesetz wird hier noch nicht in Ausübung gebracht: ob sich gleich schon viele seit dem Neuen Jare als Protestanten erklärt haben. Sie werden nur hier aufgemerkt; und dann wird ihnen scharf verboten bei Leib- und GeldStrafen, dem Lutherischen GlaubensUnterrichte beizuwonen. Diese armen Leute sind sehr übel dran. Von der kathol. Kirche haben sie sich nun einmal getrennt, und werden an einigen Orten gar nicht, oder doch wenigstens ungern, in die kathol. Kirche gelassen, bis sie nicht ein GlaubensBekänntnis abgelegt, und allen Lutherischen Irrtümern entsagen. Wenn sie nun das nicht tun wollen; müssen sie, wie von der ganzen Christenheit verbannt, abgesondert leben: denn beim evangel. Unterrichte dürfen sie gesetzmäßig auch nicht erscheinen.

Digitized by Google

Kranke und abgelebte Personen verdienen am meisten Mitleiden. Sie sehnen sich nach Predigern, und keiner darf sie bei der schwersten Ahndung besuchen. Es sind Leute hier, die entweder Alters oder Schwachheit wegen, oder weil sie die Mishandlungen der Beamten befürchteten, oder auch weil sie abwesend waren, bei den PflegAemtern nicht erscheinen konnten: alle diese, ob sie gleich ihre Gesinnungen, weil sie nicht gegenwärtig seyn konnten, durch andre haben melden lassen, sind aus der Liste der Protestanten gestrichen. Ja einige von den Beamten waren so eigensinnig, daß sie die Leute, welche nicht zu der Stunde, die ihnen dieselbe bestimmt hatten, erschienen sind, nicht mer angenommen, wenn sie gleich einige Stunden oder Tage später angekommen. Und wie leicht konnte sich das bei LandLeuten erregen? Einige waren verreist, oder in einer entferntern Gegend in Arbeit; andre konnten wegen der FeldArbeit, die auf den folgenden Tag nicht verschoben werden konnte, nicht erscheinen; noch andre mußten zu Hause bei Vieh, Kindern, oder Kranken bleiben, wenn die ganze Familie auf einmal ins PflegAmt, das manchmal 3 bis 5 Stunden entfernt war, berufen wurde. — Und doch war die Abwesenheit einer solchen Person, beim Pfleger von *Grünburg* schon eine hinlängliche Ursache, sie für ächt katholisch zu erklären.

Es sind hier dergleichen kranke und abgelebte Personen, bei denen die kathol. Geistlichen schon etliche mal ihr Heil versucht, sie vom Irrtum abzubringen; aber allezeit umsonst: sie verharren standhaft bei dem Augsburger GlaubensBekänntnisse, ob sie gleich der protestant. Prediger nicht besuchen darf, um ihnen auf ihrem KrankenLager Trost zuzusprechen; so sehr sie auch wünschten, durch den Genuß des h. Abendmals ein öffentliches Bekänntnis der Christ. Evangel. Religion abzulegen. Ja einige sind schon unter diesem Zwange gestorben.

Sehen Sie, das sind jetzo die Ursachen, daß sich die Evangel. Gemeinden in Kärnten nicht stärker vermeren; ja daß

daß sich sogar in einigen Gemeinden, zu denen sich viele dergleichen Leute gehalten, die noch nicht gerichtlich examinirt, und als Protestanten erklärt worden waren, die Zal derselben vermindert: weil diejenige, welche in der Liste der Examinirten nicht aufgezeichnet sind, noch unter die Katholiken gezält werden. Freilich sind einige so groß und so zerstreut, daß die Lage des Orts und die Zal derselben schon merere erfoderte, wie die in *Stoggenboi* und in *Gemündthal*: ich weiß aber nicht, wie es komme, daß dahin nicht merere Prediger berufen werden, da doch diese vermögende Bauern allezeit im Stande sind, merere zu unterhalten. Die Folgen dieser Nachlässigkeit sind schädlich; denn der Prediger kan in diesen großen Gemeinden, dem für das LandVolk so notwendigen katechetischen Unterricht in der Religion nicht obwalten, weil er täglich zu mereren Kranken berufen wird, die oft 3 bis 5 Stunden vom Orte seines Aufenthalts entfernet sind.

Bei den Begräbnissen haben die Protestanten die größten Schwierigkeiten. Und obgleich die Gesetze, nach welchen ihnen die Coemeteria der Katholiken angewiesen sind, so bestimmt sind, und nach neueren Verordnungen von der LandesStelle noch mer bestätiget werden: so sind sie doch bei der Beerdigung ihrer Todten den größten Mishandlungen der Katholiken ausgesetzt. Nach einem Decret, Wien, den 16 März 1782,

Wie es bei Taufe, Trauungen, und Begräbnissen zu halten sei, wo ein akatholischer Pfarrer in einer katholischen Pfarre vorhanden, oder nicht vorhanden sei:

Damit das ToleranzGeschäft in vollkommene Ordnung, und hiebei alles und jedes in erfoderliche Gleichheit und Richtigkeit gebracht werde: so haben Se. Maj. die verlässige Auskunft einziehen, und durch HofDecret herabgelangen lassen, wie in Schlesien die kathol. Pfarrer in Ansehung der nichtkatholischen, bei Copulationen und Beerdigungen fürgehen, und was dabei für Ritus beobachtet werden sollen.

Erhobener massen habe in Schlesien ein Unterscheid statt, nachdem ein nichtkathol. Prediger in einem Orte der kathol. Pfarrei

rei vorhanden, oder nicht vorhanden sei. Im 1sten Falle taufe, traue, und begrabe der nicht-kathol. Prediger, und verrichte die erstern zween Actus in der Kirche oder dem BetHause seiner ReligionsVerwandten. Nirgends gebe es Prediger, wo nicht Kirchen- oder BetHäuser seien. Zu der Zeit, als die kathol. Pfarrer noch das Jus parochiale über die nicht-katholischen hatten, durfte kein actus ministerialis ehe vorgenommen werden, als der, welcher einen actum foderte, sich schriftlich über die Bezalung der Jurium Stolae an den kathol. Pfarrer ausweise. Die Begräbnisse geschahen und geschehen noch immer auf dem KirchHofe der Gemeinde; Katholiken und Protestanten werden ohne Anstand auf eben dem KirchHofe begraben; der protestant. Prediger begleitet die Leichen der Protestanten unter dem Gelaute der zur kathol. Kirche gehörigen Glocken, dafür aber bezalet der Protestant das Gewöhnliche ad Cassam der kathol. Kirche; der Prediger *parentirt*, und der nicht-kathol. Schulmeister singt auf dem KirchHofe: aber in die kathol. Kirche zu gehen, und daselbst Functionen zu üben, hat der nicht-kathol. Prediger kein Recht.

An Orten, wo kein akathol. Prediger, folglich auch keine akathol. Kirche oder BetHaus ist, lassen die Protestanten, wenn sie nicht etwa sich zu Benachbarten halten, und darzu legaliter geschlagen sind, bei dem kathol. Pfarrer taufen, trauen, und begraben. Bei den ersteren Ministerial-actibus bedienet sich der kathol. Pfarrer des gewönlichen Ritualis Dioecesani; und niemals hat jemand der Formel wegen etwas geändert: aber alle diese Formeln sind daselbst in deutscher Sprache ausgedrückt, und eben diese Sprache wird auch bei Katholiken gebraucht. — Bei Begräbnissen gehet der kathol. Pfarrer, wenn er darzu ersucht wird, an Orten, die weder einen eigenen Prediger haben, noch zu einem geschlagen sind, mit der protestantischen Leiche. Er besorget nur, daß kein Lied während des Conducts gesungen werde, wo etwas wider das Fegfeur, oder sonst was Katholiken Anstößiges, vorkömmt; er segnet aber das Grab nicht ein, und hält auch keine Collecte.

Es gibt Orte, wo zwar kein protestant. Prediger, aber dergleichen SchulLeute sind; an diesen Orten, wenn die Freunde des Verstorbnen nicht um die Begleitung des kathol. Pfarrers ansuchen, ist nach Bezalung der StolGebüren, die bei den Katholiken und Protestanten ganz gleich sind, dem nicht-kathol.

Schul-

Digitized by Google

Schulmeister zu begraben, oder vielmer zu Grabe zu singen, erlaubt.

Was endlich den Ritum bei den functionibus ministerialibus betrifft, nach welchem die Protestanten in Schlesien sich achten: so ist es eben derselbe, der in der Sächsischen Kirchen-Agende vorgeschrieben ist. Er rürt noch aus Luthers Zeiten her, und ist folglich weit weniger, als andre nach der Zeit gebräuchlich gewordene Ritus, von dem kathol. unterschieden.

Diesen in Schlesien per usum eingefürten Ritum, haben Se. Maj. auch für Allerhöchst Dero gesammte Länder festzusetzen und einzufüren beschlossen, und in dessen Folge allergn. anzubefelen geruhet, solchen den sämmtlichen hierländischen Hrn. Ordinarien mit der Verordnung herauszugeben, daß dieselben sich hiernach unverbrüchlich achten, und in dessen Gemäsheit ihre untergebenen Pfarrer gleichförmig instruiren sollen, damit nicht in jeder Diöces was anders geschehe.

Welche Allerhöchste gesetzmäßige Vorschrift ihm, Erzbischöfl. Wienerischen Consistorio, zur weitern Verfügung und genauer Darobhaltung, hiedurch erteilet wird. Wien, 16 März 1783.

werden die Protestanten an den Schlesischen Ritum angewiesen, vermög welches ihnen erlaubt wird, nach bezalter StolGebür ihre Leichen in dem kathol. KirchHof, unter Begleitung ihres Predigers, Schulmeisters, Parentirung, und ConductGesangs, zu begraben. Die kathol. Geistlichen behaupteten aber, daß alle Kinder bis ins 7de Jar, unter die Zal der Protestanten nicht zu zälen wären, weil sie noch nicht sui [sondern *patrii*, s. oben S. 366] iuris wären, und darum müßten sie von den kathol. Geistlichen begraben werden; welches gerade dem ToleranzDecret vom 13 Okt. 1781, *Num.* VI, zu widersprechen scheint.

Unter der Parentation wollten sie gar keine LeichenRede, sondern blos eine LeichenBegleitung, verstehen. Den ConductGesang wollten sie aber gar abgeschafft wissen, weil durch den Gesang, welcher die Protestanten am meisten empfielt, viele Katholiken verfürt würden. Siehe die Beilage A. — An einigen Orten erlaubte man zwar den ConductGesang, aber nicht den auf dem Kirchhof. Dem Prediger

zu

zu *Watschig* wurde vorigen Winter, im MarktFlecken St. *Hermagoc* oder *Mihoc*, in welchem der Pfleger von Grünburg und der Dechant wont, die Türe des Kirchhofs vor der Nase zugesperrt, eben da er mit der Leiche eines protestant. Kindes, welches vor dem 7den Jare seines Alters gestorben war, von seinen Zuhörern begleitet, ankam. So beschimpft, und unter dem bittersten HonGelächter des Pöbels, mußte er die Leiche den Katholiken überlassen, und nach Hause faren. Diese Schwierigkeiten sind größtenteils durch folgende 2 Verordnungen vom k. k. KreisAmte zu *Villach* (Beil. B) beigelegt.

Die kathol. Pfarrer verlangten auch die gewönlichen Taxen für die Messen, die für die Verstorbenen gelesen werden, obgleich die Protestanten keine lesen lassen wollten: es hieß aber, dieses MesseGeld wäre unter der Stola begriffen. Es trug dem Pfarrer viel ein: für jede bekam er einen halben fl.; und starb ein ansässiger Bauer, so stiegen die MessenTaxen oft auf 5 fl., auch höher. Auch bei Traunungen mußten die Protestanten 1 fl. für die Messen zalen. Jezt aber sind sie von allen MesseGeldern dispensirt. Für das Läuten der Glocken bei Begräbnissen, wurden die Taxen für die Protestanten auch erhöht: allein viele lassen jezt gar nicht läuten, und also fällt diese Last von selbsten weg.

Alle diese Schwierigkeiten könnten freilich gehoben werden, wenn alle diese LeichenCärimonien, wie es schon an einigen Orten von Deutschland geschehen, abgeschafft würden; wenn nur der Pöbel diese Neuerungen so gleichgiltig, wie in NiederSachsen, ansehen könnte. Es werden aber schon jezt die Protestanten geschimpft, daß ihre Leichen wie das Vieh verscharret werden, weil das Grab nicht mit Weih-Wasser besprengt und eingeräuchert wird: was würde noch in jezt erwähntem Falle geschehen? — Oder, wenn sich die Protestanten eigene Coemeteria, wie bereits an einigen Orten in Kärnten geschehen, anweisen ließen. Denn die Mißhandlungen der Katholischen hören, troß aller Verordnungen

der

Digitized by Google

der hohen Regirung, noch nicht auf, wie sich erst diesen Monat, in *Spital*, im WonSitze des Fürsten von Portia, seines LandGerichts, und des Dechanten, folgender Casus ereignet hat:

„Im Dorfe *Ammelach*, welches nach Spital eingepfar„ret ist, starb eine Bäurin. Die Katholiken ließen sich ver„lauten, daß sie die Leiche nicht auf den Kirchhof lassen woll„ten. Man wollte die Grube vor dem GottesAcker graben; „bald darauf aber wies man ihnen doch einen Platz in dem„KirchHofe selbst an, aber dicht an der Mauer, und erklärte „den Protestanten, daß man sie nicht durch die Tür hinein „lassen wolle. Der Prediger von Stockenboi kam mit der „Leiche, und fand wirklich den Kirchhof verriegelt, in der „KirchHofMauer aber ein Loch durchbrochen, durch welches „die Protestanten kriechen sollten. Man verbot ihnen den „Gesang, das Lied aber wurde doch vor dem KirchHof aus„gesungen. Der GottesAcker war ganz mit Katholiken an„gefüllt, die sich noch ein Gerüste aufgebaut hatten, um die „lutherischen LeichenCärimonien besser beobachten zu können. „Und nun mußten die Protestanten durch die neu ausge„brochne Oeffnung kriechen, und den Sarg mit Stricken und „vieler Arbeit über die Mauer heben. Von der unbändigen „Menge wurden sie von allen Seiten gestoßen, und so dicht „ans Grab gepreßt, daß einige samt dem Prediger bald ins „Grab gestürzt wären. Da aber der Prediger sein gewön„liches Gebet beim Grabe verrichten wollte, erhoben die „Kinder, vermutlich von den Erwachsenen angestellt, so „ein Geräusch und Gemurmel, welches die Weiber fortsetz„ten, bis es allgemein wurde, daß der Prediger seine Pflicht „unterlassen mußte. Die Weiber spien die Protestanten an, „und schrien: schämt euch, ihr luthrischen — —. Auf „eben diesen Prediger sind schon 2mal Steine bei Beerdigun„gen geworfen worden. . . . . „

Alle diese Mißhandlungen werden ungehintert begangen. Freilich heißt es: der Pöbel tuts, die Protestanten

ten sind nicht besser. Aber warum sieht doch die Obrigkeit diesem allen so zu? warum werden denn die Protestanten bei den geringsten Vergehen beim Kopf genommen, und an Leib und Geld gestraft; die Katholiken aber entweder nur mit geringen Verweisen, oder mit gar leichten Strafen belegt, und eben dadurch aufs neue ermuntert, Bosheiten an den Protestanten auszuüben? etwa, wie der Dechant von — sagt, in *favorem praedominantis* religionis Rom. Catholicae? — Warum hintert denn die Obrigkeit diese Excesse nicht, besonders wenn sie sich an einem Orte ereignen, wie in *Spital*, wo Fürst, Iurisdicent, und Dechant wonen? — Doch wer wird sich wundern, daß die Protestanten auf dem Lande so mishandelt werden, wenn er hört, daß selbst in Villach, im Angesichte des KreisAmtes, D. *Luther* im lezten Fasching lächerlich vorgestellt, in einer SchubKarre durch die Stadt, von FaschingsKarren begleitet, auf die DrawBrücke gefürt, und von derselben, wie ein andrer Nepomuck, in seiner ganzen Herrlichkeit in die Draw heruntergeworfen worden sei?

Wenn ich Ihnen alle die Mishandlungen erzälen möchte, die seit $\frac{3}{4}$ Jaren an Predigern und andern Protestanten begangen worden: so würden gewiß etliche Bogen damit angefüllt werden; besonders wenn ich Ihnen auch die Handgriffe und die verschiedenen Arten von Drückungen, deren sich beides Beamte und Geistlichkeit, vermittelst des unwissenden Volks, bedienen, bemerken sollte. Ich will Ihnen also heute nichts mer von den Schwierigkeiten schreiben, die man den Protestanten bei Erbauung ihrer BetHäuser macht; nichts von den Plätzen, die man ihnen anweist, und von den BetHausTüren, die man ihnen, wenn die Gebäude auch auf Einöden, 30 Klafter von einer wenig befarenen LandStrasse, liegen, zuschlägt; nichts von LebensGefaren, und welchen sich schon einigemal die Prediger befunden haben, und anderen Verhönungen und Lästerungen: sonst müßte ich auf speciellere Facta kommen, und einige Männer, die sich

in

Digitized by Google

in keinem geringen Ansehen befinden, nicht von der besten Seite schildern. Sollten aber die boshaften Neckereien nicht bald aufhören, deren gewiß einige Prediger ganz müde sind, und die, wenn sie nur Nachfolger von der Modrainer Superintendentur aus Ungern erhalten könnten, ihre Station sogleich verlassen würden: so wird man gezwungen werden, speciellere Data der Welt bekannt zu machen. Vielleicht kommen sie noch eher vor die Ohren des Gerechtigkeit liebenden, und für das Glück seiner Untertanen unermüdet sorgenden JOSEF's, der gewiß auch diese Classe seiner Untertanen, die eben dem Gotte wie Er, nur auf eine andre Art wie Er, dienen, nicht gekränkt wissen will!

Beilagen A.

Dieweilen das gestern gestorbene Kind Iohannes, ein Sohn des I. S. Bauers zu .... acath. Relig. nicht sui Iuris Wie die Allerhöchsten Kngl. Verordtnungen lauthen, und der Vatter Solchen noch nicht als accath. einschreiben lassen khan, mithin in Communione S. Rom. Eccliae Cathol. gestorben; So khan ich dissen Verstorbenen nicht anders nach dem Befehl Pflegers, als nach Christkatholischen Gebrauch in favorem praedominantis Religionis Catholicae begraben lassen.

— — 15 Novemb. 782. P. M. M. Pfarrer und Dechant.

Dz .... Bauer an .... Gueth zu .... Die gewönliche Stol taxa vor den verstorbenen .... Richtig sadieret, wierdt hiemit attestiret. Die Parentirung der Leiche also wierdt morgen Vormittag Vorgenohmen, doch nach Kayl. Königl. Höchsten Verordtnung ohne Leichen Bredig, wie wir nechsten Schon verabredtedt und mihr mit handt und mundt versprochen worden. Dz Gesang aber wierdt wie auch nechsten in Imo actu nicht ehender angefangen, als bei dem grossen Thor des Gottes Akher, alles nach Verordtnung Kayl. Kongl. Verordtnungen in favorem Religionis Catholicae praedominantis. — — 1 Decemb. 1782. .... Decanus.

(Anmerk. Der Hr. Dechant hat den Prediger bei der ersten Beerdigung eines Verstorbenen, wegen des großen Zusamenlaufs des neugierigen Pöbels, welcher eine protestantische Leiche sehen wollte, nur für diesmal den Conduct-

Digitized by Google

Gesang vor dem Tore anfangen zu lassen, und auch die Parentation zu unterlassen, weil der Pöbel, dem alles Neue auffallend und schön ist, ein gleiches von ihnen verlangen könnte: denn in diesen Gegenden begleiten die kathol. Geistlichen die Leiche nicht, sondern erwarten dieselbe nur im Thor des KirchHofes. Der Prediger wollte sich für diesmal gegen den Dechanten gefällig bezeugen, und ihm diese erste Bitte nicht rund abschlagen, den Gesang ließ er nur vor dem Tor anfangen, und hielt eine sehr kurze Anrede. Auf dies Versprechen beruft sich nun der Dechant, und dent es jezt noch weiter aus. Wenn aber seine Foderungen k. k. Verordnungen sind, wie er sich ausdrückt: was bewog ihn denn, zum voraus mit dem Prediger abzuhandeln? Wollte er dem Prediger, bei dem 1sten actu sepulturae, ein Compliment machen?)

Noch eine Quitung.

Dz NN. Bauer zu —— die gewöhnliche Taxa vor die Begrabung erleget wierdt hiemit attestiret, die Begrabung wierdt anheudt umb 2 uhr gehalten ohne Leichen Bredig und Danksagung, wie es die k. k. Verordtnungen Vorschreiben.

— d. 2 Decemb. 782. P. — Decanus.

Beilagen B.

Ueber die von dem Pastor, Hrn. Georg *Renner*, anhero gestellte AnfragsPuncte, hat das J. O. Gubernium, mittelst eingelangten Verordnung vom 29 abhin, praesent. 21 dies, folgendes zu erlassen geruhet: und zwar

ad Imum. Gleichwie die LeichenReden, und Abdankungen auch bei den Katholiken, und besonders bei dem LandVolke, nicht gebräuchig sind, und ohnehin zu nichts dienen, als die geringen Verlassenschaften mit einer unnützen Ausgabe * zu beschweren: so begreift das Wort *parentiren* in dem angezogenen Decret (oben S. 420) nichts anders, als die bei Begräbnissen allgemein üblichen Cärimonien, worunter vorgesagter massen die LeichenReden nicht gehören.

(* Anmerk. Es scheint, daß die Prediger beschuldiget worden sind, sich fürs *parentiren* recht gut zalen zu lassen. Dieses alles war falsch: denn die LeichenReden, so wie alle

actus

actus ministeriales, geschahen unentgeldlich, so wie auch noch jetzt; obwol manchmal bei einem gutherzigen Bauer ein Sportelchen, wie nun so auf dem Lande geschicht, darhinter folgt. Die Absicht der Prediger war, auch bei dieser Gelegenheit, dem rohen aber doch lerbegierigen Volke klärere Begriffe von der Religion des Christentums beizubringen).

ad IIdum sind die Kinder akatholischer Eltern, welche nach dem ToleranzPatente akatholisch erzogen werden dörfen, der Begräbnis halber unter die Akatholiken zu zälen: weshalben jedoch, und da sogar wirkliche Protestanten, vermög des angezogenen Decrets, unter Begleitung des kathol. Pfarrers zur Erden bestattet werden mögen, es den Akatholischen frei gelassen wird, wegen vielleicht zu weiter Entfernung des akathol. Predigers, die Begleitung des kathol. Pfarrers, welchem sie ohnehin die Stolgebür zu entrichten haben, anzusuchen.

ad IIItium ist ohnehin allergnädigst vorgesehen, daß die akathol. Kinder sich zur Zeit, als in den kathol. Schulen der kathol. Unterricht beigebracht wird, aus selben sich zu entfernen haben: mithin ist gar kein Bedenken, daß der Pastor, um den akathol. Kindern den Unterricht in ihrer Religion beizubringen, hierzu eine besondre Zeit widmen, und sie zu diesem Ende auf sein Zimmer berufen könnte. Dabingegen hat er sich, von dem Besuche der kathol. Schule, um so mer zu enthalten, als die Schulen überhaupt unter der Leitung der NormalSchulDirection stehen, und ohnehin jeden Orts eigene SchulAufseher bestellet sind.

Ferner hat es, vermög einer anderweiten hohen Verordnung, keinen Anstand, daß der Pastor auch in den Häusern der Akatholiken katechisiren möge. Jedoch wird selber, bei sonst zu erfaren habender scharfen Ahndung, und annebst empfindlicher Bestrafung des HausVaters, darob zu seyn haben, daß niemand, welcher sich nicht Vorschriftmäßig zur akathol. Religion erklärt hat, sich dabei einzufinden oder zuzuhören gestattet, weder in Ortschaften, wo sich Katholiken befinden, den akath. GlaubensUnterricht an öffentlichen Orten zu erteilen, keineswegs zugelassen werde. Welches zur genauen Nachachtung anmit bekannt gemacht wird.

Decretum *Villach*, den 26 Hornung 1783.

Digitized by Google

In Abwesenheit des KreisHauptmanns
Ferdinand Freiherr von Rehbach.

Nachdeme Se Maj. mittelst HofDecret d. d. 10, praes^to 12mo abhin, dem I. O. Gubernio allergnädigst zu rescribiren geruhet haben, daß, wenn ein akatholischer Prediger bei einem LeichenBegängniß eines aus seiner Gemeinde Verstorbenen, in ganz unkatholischen Orten, oder in ihren eigenen BetHäusern, oder eigenen *separirten* Freydhöffen, eine LeichenRede unentgeldlich halten wolle, ihme dieses nicht wol verweret werden könne: Als wird solche allerhöchste Entschließung, in Folge eingelangter GubernialVerordnung d. d. 22 elapsi, praes. 9no dies, ihme Hrn. Pastor zur Wissenschaft und Nachachtung anmit bekannt gemacht.

Decretum *Villach*, 12 März 1783.

In Abwesenheit .... [wie oben S. 416]

Pebnenz mpr.

Diese 2 lezte Decrete schickte der Prediger von — —, an den Dechant in copia, der ihm wiederum die Beerdigung einer Kindesleiche untersagte, und erhielt folgendes Schreiben von ihm:

(NB. Der Brief war versigelt, aber ohne Ueberschrift.)

Pleno Tit.

Da ich mich so Wohl in Villach als auch Clagenfurth anfragte, Wegen Begräbnissen der unmündtigen Kindern von acatholischen Eltern, so ist mihr überall Recht gegeben Worden, daß disse von mihr auf Catholische arth begraben werden, die Weillen Sie in Communione Ecclesiae Catholicae sich annoch befindten, und nicht sui Iuris Seyndt, und disses haubtsechlich auch die Weillen nur die Catholische Religion die praedominirendte und nicht die Lutherische ist, mithin in favorem Religionis praedominantis, dieses habe ich dem Hrn. Schon oft melden lassen, und melde es Wieterumb. Bishero ist mihr von löblichen KreisAmbt wegen diessem Kein Worth zugekhommen, ich verharre also und bleibe bei deme, wie ich es bishero gepflogen, und andre Hrn. Pfarrer auch Pflegen Welche umb Villach Sich befindten, bis und So lange mihr nicht p. KreisAmbt etwas anders Sollte vorgeschrieben werden. Uebrigens hat der Hr. Pastor Selbsten im ersten Schreiben die Worth der empfangenen Verordnung angeführet, Er Solle sich nachgebig betragen, So Wohl gegen den Hrn. Pfle-

Digitized by Google

Pfleger zu N. als auch aldörtig Catholischen Geistlichen — — diesses ist genug

N. N. d. 20 März 783 P. — — Pfarrer und Dechant mpr.

59.

Toleranz in KurTrier.

Coblenz, 10 Novemb. 1783.

Unser Kurfürst [dessen Ratgeber bekanntlich jetzo unser herrlicher Graf von *Waldersdorf* ist], hat wirklich der LandesRegirung in einer Signatur bekannt gemacht, mit Einfürung der sogenannten Toleranz den Anfang gemacht zu haben. Ein Protestant, Namens *Bucking*, von Trarbach an der Mosel Zweibrückschen Gebiets, hat die Erlaubnis erhalten, sich hier cum privato religionis exercitio niederlassen, und seinen Handel erweitern zu dörfen.

Der Schritt ist zu wichtig, als daß er nicht verdiente, bekannt gemacht zu werden. Die entschiedene Unparteilichkeit, die in den StatsAnzeigen herrscht, läßt mich hoffen, daß Ewr. mit ungleich stärkerem Anteil diese Nachricht einrucken werden, als . . . . . .

Auch auf einem Trierischen GränzeOrt, *Weissenthurn* genannt, so am Rhein, Neuwied gegen über, liegt, hat nun Toleranz Platz: die Folgen für *Neuwied* lassen sich also selbst denken.

Ich kan für heute nicht ausfürlicher und umständlicher seyn; aber die Nachrichten da oben, sind diplomatisch richtig.

60.

Salzburg, 15 Oct. 1783 *.

Bei meinem Aufenthalt auf dem hiesigen HerbstMarkte

* Wird auf besonders Verlangen, dem ich bekanntlich, nach

Digitized by Google

se (Duld, nach der ProvinzialSprache), waren ein par Leipziger MeßProducte, Briefe eines reisenden Franzosen über Deutschland, und Faustin oder das philosophische Jarhundert, eine Zeitlang der Gegenstand aller Gespräch und Unterhaltungen. War ist es, der schimmernde Witz, die Neuheit, und das malerische Talent des Auctors, haben zu viel hinreißendes für den Leser, als daß er sie, ohne damit am Ende zu seyn, weglegen sollte. Aber wie ganz anders kommen einem, bei nochmaliger Uebersicht, Buch und Auctor vor, der — — — — auf ein bloßes soll, oder wie es heißt, von einem Fürsten, der seinem Lande und seiner Zeit so viel Ehre macht, und mit rastloser Anstrengung Tag und Nacht, das Wol seiner Untertanen, noch für die späteste Zukunft, zu befestigen arbeitet, so dreiste Unfacta, so grundfalsche Beschuldigungen des niedrigsten Eigennutzes, ausstreuet, die kein Rechtschaffener auf so seichtem Grunde von dem Geringsten unterm Pöbel sich erlauben würde?

Ihnen, der Sie schon so viel Gutes von diesem Fürsten der Welt gesagt haben, kan es am allerwenigsten gleichgiltig seyn, ob Sie, oder der reisende Franzos, die Welt mit Unwarheit hintergangen habe.

Da haben Sie das Resultat meiner Nachforschungen, die ich in Belang Salzburgs bei meinem Hierseyn angestellt habe: für die übrigen in diesem Buche mer oder weniger verlästerten Hofe, wird sich doch auch die Warheit dem unbefangnen Publico so lange nicht vorenthalten.

Ueber die Liebe und das Zutrauen seines Volkes, ist der ErzBischof von Salzburg nichts weniger als gleichgiltig: als ein leutseliger, gesprächiger, und gefälliger Fürst, besitzt er sie aber auch in einem hohen Grade, und hat nach so manchfaltigen Beweisen davon, die schmeichelhaftesten und un-

---

nach dem Plane dieser Sammlung, gehorchen muß, hier eingerückt; nur, weil die Schrift ohne Unterschrift bleiben sollte, in den Ausdrücken hie und da, hoffentlich der Haupt-Sache unbeschadet, gemildert. S.

Digitized by Google

unverdächtigsten erst neuerlich, auf seiner General-Visitation im Gebirge, erhalten.

Mit den 100000 fl., die er den Augustinern dahier abgenommen hat, nicht aber mit ihrer Verwendung, hat es seine Richtigkeit. Jeder Augustiner Laien-Bruder, jeder Haus-Knecht, weiß es, daß von jenen 100000 fl., das große Kranken- oder Johannis-Spital 60000 fl, und das Waisen-Haus 40000 fl, erhalten habe: und die darüber gefertigten 4 Urkunden, wovon die Erz-Bischöfl. Geheime-Kanzlei, das Consistorium, das Dom-Capitel, und das Augustiner-Kloster, eine verwart, sind Bürgen dafür. Man hatte diesfalls, wie es in einem geistlichen State nicht anders seyn kan, eine Bulle von Rom erwirkt, vermöge welcher das hiesige Augustiner-Kloster auf 18 Priester herabgesetzt, ihnen der nötige Unterhalt gesichert, und das ganze Kloster-Vermögen eingezogen werden konnte. Dahin kam es aber nicht: die Augustiner-Vorsteher hatten sich, durch ihr Betragen bei der Executions-Commission, alle mögliche Schonung verdient; den milden Stiftungen, die gerettet werden sollten konnte durch gedachte Summe wieder hinlänglich aufgeholfen werden: mithin ward mer nicht gefodert, und die Augustiner haben sich von dieser Aderläße schon längst wieder erholt.

Die etliche 20 Deputat-Hirsche, welche järlich das Ober-Jagd-Amt nebst dem Wildpret für den Hof und die Stadt liefern muß, machen einige Pflege des Wild-Standes unvermeidlich. Gleichwie aber damit nur ein geringer Bezirk des flachen Landes, von etwa 5 Stunden in die Länge, und 2 bis 3 in die Breite, zwischen dem Untersberg, Gaisberg, und Haunsberg, betroffen ist; und, weil der Regent weder Schütze noch Jagd-Liebhaber ist, alle jene Umstände, die sonst bei dem Jagd-Wesen die allerdrückendsten sind, beiseite bleiben: so ist wol die Klage darüber, als über eine allgemeine Landes-Plage, die ungerechteste von der Welt.

Hätte doch der Verf. die Reichs-Hof-Rats *Conclusa*, welche über einige von hier angebrachte, von ihm (dem

Digitized by Google

Verf.) aber, aus dem gleich anfangs erregten Pöbels Geschwätze, ganz irrig aufgefaßte Beschwerden, ergangen, und in den Regensburger öffentlichen Nachrichten jedermann vor Augen liegen, erst vorher lesen wollen; wäre es ihm erlaubt gewesen, die in dieser Angelegenheit beim RHRat befindliche, mit Urkunden und TatSachen bis zur unumstöslichen Evidenz belegte VerteidigungsSchriften des ErzBischofs, vorher einzusehen, die seinen durchgehens von kluger Einsicht geleiteten, und von kundbarer Aufname des Landes, und dessen öffentlichen Credits, begleiteten RegirungsAnstalten, den größten Beifall, Bewunderung, persönliche Hochachtung, und ein SiegesUrteil nach dem andern, zuwege gebracht haben; Und hätte er vollends vorhergesehen, daß man wirklich, gleich beim Erscheinen seiner Brochüren, den Verfasser, die Zeit seines Hierseyns und seiner Abreise, den engen Kreis, in welchem er sich hier befand, und seinem Vorgeben nach sammelte, den StandPunct, von welchem alle seine Beobachtungen ausgehen, die Originale, von welchen er einen der auffallendsten Züge seiner Schilderungen abstrahirte, seinen und seines Helfers dermaligen Aufenthalt im Auslande, den Druck- und VerlagsOrt beider Brochüren, und überhaupt ihn, sehr genau kenne: so hätte der verlarvte Franzos, all seiner AnekdotenSucht ungeachtet, das Privilegium der Reisenden unmöglich so arg misbrauchen zu können; obwolen er, von dem beleidigten Fürsten *, wol nichts weniger als Rache zu besorgen hat, der, aus SeelenGröße, des freien Verkaufs der oftgedachten Piecen in seiner eigenen ResidenzStadt, nicht achtet: hingegen ihm auch keinen Dank für das Lob weiß, womit er, auf Kosten der Nachbarschaft, die Injurien des reisenden Franzosen, in seinem Faustin wieder gut zu machen suchet.

61.

* Diese Fürstliche große DenkungsArt, werden hoffentlich auch die Hrn. in der Schweiz annemen, und — da sie, zu Ehren

der

der PreßFreiheit, sogar deutschen Fürsten widerliche Gerüchte, bei sich drucken lassen, unter die sich doch immer, auch bei dem geschicktesten Reisenden, Unfacta einschleichen müssen, — grosmütig und schuldigst erlauben, daß in den nächst auszugebenden Heften XIII und folgg. dieser StatsAnzeigen, nicht Gerüchte, sondern Acten und Actenmäßige Berichte (so gut man dergleichen Actenmäßig aus einem Lande haben kan, das keinen ReichsHofRat, keine öffentliche Justiz, keine PreßFreiheit für seine eigene LandesAngelegenheiten, hat), Waseru, den Aufstand in Freiburg, das BundesGeschäfte in Zürich, und die ErbAristokratie in Bern betreffend, RECIPROCE ins Publicum kommen. S.

61.

Treuherziges † Schreiben aus Kärnten:
eingesandt von einem Reisenden, im Sommer 1783.
[Zur Erläuterung und Bestärkung von oben S. 414].

— — Von Triest kam ich nach *Laibach*, um von hier nach Tirol zu gehen. Hier aber änderte ich meinen Vorsatz, und nam meinen Weg über den Laibel, um das Herzogtum Kärnten zu bereisen, von dessen kürzlich geschehenen wichtigen Veränderungen man mir so viel vorsagte. Nach vielen Beschwerlichkeiten über die ungeheuren und kalen Gebirge von Krain, kam ich in

Klagenfurt an, logirte in der Sonne, und wurde gut bedient. Die Stadt ist nicht groß, aber ziemlich modern gebaut, hat breite Straßen, die aber ziemlich leer waren: die verschiedenen Dikasterien, die hier sind, machen sie noch etwas belebt. Vor der Stadt ist die Residenz der ErzHerzogin *Mariane*, die sich da aufhält. Auch ist in dieser

† Wenn diese, freilich sehr unvollkommene Nachrichten, nur die Veranlassung zu vollkommenern würden (dergleichen doch mit Recht aus einem Lande erwartet werden können, das merere berümte Gelerte und Auctoren besitzt): so haben sie schon Verdienst genug. S.

Digitized by Google

denn wir müssen unsren Leuten brav zu essen geben, weil es hier zu Land sehr schwer zu arbeiten ist. Nun ging ich nach *Afriz*, einem Dorfe, wo aber auch hie und da die Häuser zerstreut liegen. Ich fragte nach dem WirtsHause, und man wies mich in ein großes halbgemauertes Haus; hier zu Lande eine seltene Erscheinung, weil fast alle Häuser von Holz sind, und zwar nach folgender BauArt. Sie beschlagen das Holz, und je nachdem das Gebäude lang seyn soll, hauen sie Bäume: darauf schneiden sie an beiden Enden Kerben ein, boren in der Mitte ein Loch, und so legen sie in der Länge wie in der Breite mit starken Schlegeln die Bäume hinein. Ihr WonHaus besteht in einer RauchStube mit 6 bis 8 Fenstern, wovon eins 2 Spannen lang und breit ist: in der Mitte befindet sich der Heerd, auf dem sie kochen, über welchem ein kupferner Kessel hängt: so groß der Heerd ist, so groß ist der Kochel, wie sie ihn nennen, der hängt gleichsam wie ein Schild darüber. Bei der Thüre ist das sogenannte RauchFenster, weil gleich der RauchFang von Holz da angebracht ist. In dieser Stube woneñ die Leute, kochen, räuchern ihren Speck und Fleisch, wo zu Zeiten ein unerträglicher Rauch seyn muß: ja sie haben auch den sogenannten WachsKessel oder BackOfen zum BrodBacken dabei. An diese Stube stößt die Kammer, wo sie ihre Milch haben, und ihre Betten stehen. Außer diesen sind noch im untern Stock 2 Zimmer; oben sind auch meist 4 Zimmer, welche teils zu SchlafStellen, teils zu andern Notwendigkeiten, bestimmt sind. Nächst diesem Hause haben sie 2, 3 Scheuern, und andre kleine Gebäude; so daß oft Ein Bauer 6, 8 hölzerne Gebäude besitzt, die er haben muß, teils zum Stallen, teils zur Aufbewarung des Futters; indem ich wargenommen, daß er Dinge zum Futter braucht, woran man im Reiche nicht denkt, z. Ex. er füttert die Schafe mit Laub von Eschenbäumen, auch andern Stauden, welche er im Sommer abhackt.

Alles das erzälte mir der Wirt. Ich fragte ihn hierauf,

Digitized by Google

auf, ob ich etwas zu essen haben könnte? Da sah er mich bedenklich an, und antwortete: ja, aber heut ist Fast-Tag. Ich nam, was er mir gab; und hörte beim Essen, daß der Ort dem Fürsten von *Portia* gehöre, daß ein Land-Gericht, ein Pfleger, ein Vicarius, und ein Caplan, hier wären. — Auch saßen einige Bauern da in einem warmen Gespräche, und zwar, wie ich merkte, vom Toleranz-Wesen. Der Wirt entfernte sich; ich horchte, was die Leute nach ihrem Menschen-Verstande von der Sache hielten, und merkte, daß ein evangelischer Bauer darunter, die andern aber katholisch waren. Jener war ganz ruhig, und wollte durchaus nichts von Religions-Sachen sprechen, indem er sich auf das kaiserl. Verbot bezog: allein es half alles nichts; jener wollte fort, aber die katholischen hielten ihn zurück. Nun ging die Disputation an.

Ihr Evangelische seid übel dran, sagten die leztern: ihr habt soviel Unkosten mit Aufbauung des Bet-Hauses, mit Erhaltung eurer Pastoren —: und auf die lezt werdet ihr doch *fortgefürt*, denn das hat uns unser Geistliche und der gestrenge Herr gesagt. "*Hat keine Not*, Nachbar, fing der Evangelische an; *der Kaiser ist ein braver Herr, er wird sein Wort nicht brechen: Gottlob daß wir keine Gleißner mer seyn dürfen, auch nicht mer Zucht-Haus, Ketten und Bande, nebst unmenschlichen Schlägen, zu fürchten haben.* Er zog hiebei seinen Hut ab, hob die Hände auf, und rief aus: *Gott und dem Kaiser haben wir die guten Zeiten zu danken. Wegen der Unterhaltung hat es keine Not, noch darf unsre Herrschaft nicht klagen, daß wir ihr schuldig bleiben*„. Du weisst, fing der kathol. Bauer an, dass ich all die Evangelischen Bücher hab, den *Schnitberger*, *Arndts* Christentum, *Habermann*: ich wollte mich auch schreiben lassen, aber da hat der geistliche Commissarius gesagt, "ich könnt all die Bücher behalten, dürfte keinen Rosenkranz beten, brauch-

te

Dann kamen sie auch auf die Bedrückungen, die ihnen von den Pflegern angetan würden; wie diese öffentlich sagten, Wir geben den Evangelischen keinen Schutz, und bei aller Gelegenheit, wo sie nur können, die Evangelischen zu drücken suchten, daß es selbst der kathol. Bauer bezeugte. Doch ließ der Evangelische einigen Gerechtigkeit widerfaren, die ihre Untertanen ohne Ansehen der Religion behandeln, wie Vater Josef haben will.

Der kathol. Bauer ging endlich fort, der evangel. blieb da über Nacht, um mit mir den andern Tag ins Bet-Haus aufs Feld zu gehen. Ich setzte die Unterredung fort; er pries mit Thränen die jetzo von ihm erlebten Zeiten glücklich, und sprach mit ländlich-herzlichen Ausdrücken von seinem Kaiser. "Jetzo haben wir, fur er auf meine Fragen fort, 8 Pastoren; aber in die *Gnessa* und ins Bleiberg sollen auch noch 2 kommen. Diese Pastoren werden schändlich mishandelt: einige sind mit Steinen und Schnee-Bällen geworfen worden; oben im Gail-Tal wurden 2 in ihrem Zimmer mit Steinen in der Nacht attaquirt; ein andrer, wie er vor einem Wirts-Hause vorbei fur, sollte von den da wartenden Burschen derb abgeprügelt werden, welcher Gefar er noch durch die Geschwindigkeit seines Pferdes entrann; ein andrer wurde in einem öffentlichen Wirts-Hause für Sauhalter geschimpft". Die Feindschaft zwischen den beiden Parteien ist unbeschreiblich groß; das machen die Geistlichen, die ich hier so fanatisch, so stupid finde, als in keinem einzigen andern deutschen katholischen Lande, und ich habe deren doch viele durchreist. Unters Gesicht sind diese Leute den evangel. Geistlichen freundlich; aber in Predigten nicht nur, sondern auch bei jeder andrer Gelegenheit, suchen sie sie verächtlich zu machen. Will einer von den Ihrigen zu uns übertreten: so schicken sie ihm Wein, Geld, Fleisch, ins Haus, unterschreiben die Bücher, geben alles zu, was sie verlangen, nur sollen sie katholisch bleiben. Was beim Examen manchmal vorgehen soll, scheue ich mich niederzuschreiben. Gleißner also, nicht Katholiken, ge-

Digitized by Google

gedungene Gleißner, erzieht der Kärnter Klerus seinem Monarchen zu Untertanen!

Die Evangelischen sind hier weit zalreicher, wie die Katholiken: und in einem Umfang von 5 Stunden, sind gleichwol 5 kathol. Kirchen und 8 Geistliche. *Muß denn diese der Kaiser alle besolden?* fragte der ehrliche Bauer; er könnte ja viel ersparen, da oft ein kathol. Geistlicher kaum 6 Personen in seiner Kirche hat. Wir müssen auch die *Stolla* zalen, das tun wir: allein der kathol. Geistliche verlangt, was er will, oft von einer Leiche oder Hochzeit 4 fl. und mer, und er tut doch nichts dafür.

Indeß kam ein kathol. Geistlicher in die Stube. Der Baur ging hin, und küßte ihm die Hand, welches hier allgemeine Sitte ist. Er grüßte mich auch, ich ließ mich mit ihm in ein Gespräch ein: aber welche Leere fand ich bei dem Manne! Ueber Litteratur wollte er sich gar nicht einlassen, sondern sagte: er lese keine Zeitungen, weil doch lauter Lügen darinn stünden. Er aß, und trank, und ging.

Den Tag darauf ging ich auf das Feld, um dem protestantischen Gottesdienst beizuwonen. Das BetHaus, welches von Holz aufgefürt ist, steht auf einer Ebene, an welche der FreydHof auch mit Holz eingezäunt stößt: oben auf einem Berge, fast eine halbe Stunde davon, ist die PredigerWonung angefangen. Von allen Seiten eilten ganze Scharen von Menschen her: der Prediger kam von seinem Berge herab, alles strömte auf ihn los, und bewillkommte ihn herzlich; er unterhielt sich mit ihnen. Dann fing der Gottesdienst mit einem Lied an, wo einer vorsang, und der allergrößte Teil der Gemeinde recht gut mit einstimmte. Ihre Gesänge waren aus einem kleinen brochirten Buche, welches in Wien 1783 zum Behuf der Evangel. Gemeinden herauskam, und einstweilen gebraucht wird, bis das große GesangBuch kömmt, welches das bekannte Holsteinische ist, das in Wien aufgelegt, und bei allen neuen deutschen Ge-

Digitized by Google

meinden eingefürt wird. Die Predigt war über den Satz: Was fodert Jesus von seinen Bekennern? I. Glauben, II. Evangelische MenschenLiebe. Der schlichteste MenschenVerstand konnte alles verstehen: so popular war der Vortrag, und dabei doch äußerst rürend. Zulezt machte der Prediger die Anwendung auf "einen Teil unsrer MitChristen in *Villach*, die durch den Brand verunglückt waren", und foderte seine Gemeinde zu einem Beitrag auf, — mit solcher Wirkung, daß ich viele sagen hörte: Wenn wir auch nicht könnten, so müsten wir den lezten Heller hergeben. Nachher wurde Christenlere gehalten, wo ich sah, daß die Kinder sehr flink Sprüche aufschlagen konnten. Dieser würdige Geistliche ist Hr. *Knopf*, aus Nürnberg. Wie er aus der Kirche kam, drengte sich wieder alles zu, küßte ihm die Hand ꝛc. Noch besprach er sich mit seiner Gemeinde, und fur dann auf ein andres weit entlegenes Dorf, um auch da Christenlere zu halten.

Ich speiste zu Mittag, und besah nachher die Gegend umher. Sie ist voller Gebirge, aber die steilsten Berge sind angebaut. Wo man nicht pflügen kan, da brennen die Bauren das Gesträuch weg; dies macht eine Art Dünger (Galle hier zu Land genannt), und dann wird SommerRoggen daraufgebaut. Auf den Wiesen der höchsten Berge, Alpen genannt, lassen sie den Sommer über ihr Vieh weiden, wobei eine WeibsPerson ist, die die Küche versorgt, melkt, Butter macht, und dem Bauern alle 14 Tag abliefert. Das Heu liegt in Hütten aufgestapelt, die hie und da herum stehen. Kartoffeln (hier FlezBirn) ziehen sie etwas, aber nur noch wenig. Noch sah ich auf den hohen Gebirgen Schnee, und an einigen Orten soll er gar nicht weggehen. Sonderbar ist es, daß fast alle 2 Stunden das Klima anders ist. Von *Villach* bis *Treffen* ist es warm: dann mindert sich solches gegen *Afrix* und das Feld; und gegen *Kirchheim* und weiter hinein ist es so kalt, daß kein ObstBaum wächst, wogegen es auf der andern Seite ungleich wärmer ist, und man schon

Digitized by Google

schon in der Mitte des Juls schneidet, da man an diesen Orten kaum vor Anfang des Augusts daran denken darf.

Nun überstieg ich einen fürchterlichen Berg, um das Katharinen Bad zu besehen. Ich traf keinen Bad Gast an, und erfur, daß das Bad blos von den Frauenzimmern besucht wird, die gerne fruchtbar wären. Es hat eine sehr kalte Lage; auch ist die Einrichtung nicht die beste. Nach meiner ersten Untersuchung möchte das Wasser gute Wirkung tun, allein es scheint, daß man es vernachlässige. Und wer wird dahin faren, da die Wege so schlecht sind, und man solche nicht ohne Lebens Gefar passiren kan?

Ich geriet wieder an einen Bauer, der mir auf meine Frage, ob er Evangelisch sei? mit Ehrfurcht antwortete: *ja! Gott und unserm Kaiser haben wirs zu danken.* Er sagte weiter, vordem habe es immer geheissen, der Bauer brauche nichts wie seine Mist Gabel, er brauche nicht in der h. Schrift zu lesen, sondern soll nur seine Bet Schnur nemen, wozu er also lesen lernen solle? Er und andre Bauern hätten ihre Buben schreiben wollen lernen lassen, aber der Geistliche habe es scharf verboten ꝛc. Viele wären, so bald man nur ein Buch bei ihnen gemerkt, geschlagen worden, hätten 60, 80 fl. Strafe geben müssen, wären weggefürt worden nach Siebenbürgen und Ungern, wo viele solche Kärnter waren. Die Anzal der waren Katholiken sei sehr klein: die meisten hätten noch evangelische Bücher, und beteten blos daraus, aber aus Furcht der Strafe, oder aus Liebe zur Geistlichkeit, blieben sie äußerlich katholisch. — Anfangs habe man öffentlich gesagt, der Kaiser wolle sie nur probiren, sie würden nie einen Pastor bekommen, aufs Wasser werde man sie setzen: ja man habe gesagt, die Katholiken sollten sich bereit halten, alles zu bezalen, was sie ihnen (den Evangelischen) schuldig wären; denn die Herrschaft würde die Huben kaufen, und sie fortjagen. — Die starken Unkosten, da sie den kathol. Geistlichen bezalen, und ihren eignen Pastor aushalten müßten, trügen sie gerne: wenn nur jener nicht alles zur

Stolle machte! So gar fürs LeichenTuch, das doch ihrem Pastor gehöre, fodre er Geld. Gleichwol brauchtens die Herren nicht; sie hätten Felder, Pferde, und alles was zu einem Hub Werk gehöret, hätten 6, 700 und mer fl. Einname, und haschten doch nach jedem Kreuzer ꝛc. ꝛc. — Wie sie ihn und seine andern GlaubensGenossen examinirt hätten, und sie auf die Frage, zu was für einer Religion sie sich bekännten, geantwortet hätten, zur Evangelischen, hätten sie ihnen gesagt: wir sind auch evangelisch; und wie sie weiter nichts mit ihnen ausrichten können, hätten sie gesagt: sie (die Bauern) wären TrutzKöpfe, mit denen nichts anzufangen wäre, sie sollten sich fortscheren.

Das HauptArgument ist immer, die Pastoren wären Kätzer, und hätten keine Weih. Und hie und da hört ein Fremder auch von sogenanten gestrengen Herren die Ausdrücke: "die verdammten Kätzer sind beim T—; das verfl— Luthertum ist auch bei uns, weiß nicht, was dem Kaiser eingefallen, solches zu bewilligen; durch das Luthertum, das der Kaiser eingefürt hat, werden wir alle unglücklich; in Wien sind lauter FreiGeister, denn wer nicht glaubt, was die Kirche glaubt, ist ein FreiGeist ꝛc.

Allem Ansehen nach also, werden Josefs große Absichten in diesem Lande am spätesten zur Reife kommen. Kärnten ist weit abgelegen, und unglaubliche Finsternis bedeckt das Land im Ganzen genommen. Die Geistlichkeit gibt den Ton an; und nach einer Berechnung, die ich in *Villach* gesehen, ist die Anzal derselben 1009 Köpfe, von denen nur wenige je über ihre Gränze gekommen: diese regiren Pfleger und Pflegerinnen, und keine herkulische Macht kan sie bändigen. In allen Staten des Kaisers sollen keine erbärmlichere Predigten gehalten werden, wie hier. Ueber die Abschaffung der Processionen ist der Pöbel noch immer aufgebracht.

Die Industrie der Landleute ist groß, aber die Macht der Vorurteile und des Aberglaubens ist noch größer. Sie brau-

Digitized by Google

brauchen Unterricht und Lere. Wenigere, aber aufgeklärte Seelſorger, könnten viel tun. Die Kärnter Leinwand könnte einen wichtigen Ausfur Artikel machen, wenn eine Linnenlegge die Bauern nötigte, beſſer ſpinnen zu laſſen.

62.

Mennoniſten in Holland.

Aus einem Schreiben aus ——, vom 18 Nov. 1783.

Ewr. werden in den öffentlichen Zeitungen die Propoſition geleſen haben, welche der FürſtStatthalter der Propoſition beigefügt hat, welche die Stadt *Schiedam* am 7 *Oct.* d. J. gegen die Verleihung der Bedienungen an Ausländer getan hatte; und worinn derſelbe weiter anträgt, daß die Bedienungen im Stat nur an ſolche Eingeborne vergeben werden möchten, welche der Reformirten Kirche zugetan ſind, und deshalben glaubhafte Zeugniſſe darlegen können.

Ohne Zweifel muß dieſer Beiſatz Ewr., nach Ihrer bekannten DenkungsArt, und in dem gegenwärtigen Zeit-Puncte, wo der Geiſt der Toleranz ſich immer weiter ausbreitet, auffallend geweſen ſeyn; und es könnte derſelbe Anlaß geben, die ReligionsGeſinnungen des gedachten Fürſten eben ſo ſehr zu verkennen, als ſeine politiſche und ächt republicaniſche GrundSätze, von manchen Uebelgeſinnten, in ein zweifelhaftes Licht geſtellt werden. — Beigeſchloſſener Artikel vom Hag, in dem *Courier du Bas-Rhin*, N° 85, vom 22 *Oct.* d. J., wird dazu dienen, Ihnen den Aufſchluß zu der ErbStatthalterſchen Propoſition zu gewären.

De la Haie, le 17 *Octobre.*

On a déja parlé pluſieurs fois du rôle que les *Mennonites* jouent dans les troubles qui agitent aujourdui notre rép., et de la part conſidérable qu'ils y ont. Ces ſectaires s'étoient peut-être flattés qu'à la faveur des diſ-

Digitized by Google

ſenſions civiles, des innovations qu'ils ont ſu exciter et de la grande influence que leur donnent leurs richeſſes, ils parviendroient à s'ouvrir la route aux charges et aux emplois, ſoit politiques ſoit civils, qui leur a été fermée juſqu'ici. Il paroit qu'ils ſeront trompés dans leur attente, ſi les états de *Hollande* adherent à la propoſition ſuivante que le prince *Stadhouder* a faite jeudi dernier à l'aſſemblée de *L. N.* et *G. P.*

Inſtruit de la propoſition que Mrs. les députés de la ville de *Schiedam* ont faite hier à *V. N.* et *G. P.*, nous croions ne pouvoir nous diſpenſer de porter à la conſidération de *V. N.* et *G. P.* s'il ne pourroit point être réſolu, à l'occaſion des délibérations ſur ladite propoſition, de ne point diſpoſer d'aucun emploi politique, ſoit qu'il ſe trouve à la diſpoſition de *V. N.* et *G. P.* ou des ſeigneurs du conſeil comité des deux quartiers, de la chambre provinciale des comptes, ou de la cour de juſtice, en faveur d'autres perſonnes que de celles qui ſont membres de l'égliſe *Chretienne Réformée*, et en état de produire des preuves valables qu'elles y ont été reçues, et d'amplier la lettre circulaire propoſée par les ſuſdits ſeigneurs députés de la ville de *Schiedam* aux confédérés, d'une requiſition de diriger l'affaire par leurs députés à la *Généralité*, le plutôt poſſible, de maniere que *L. H. P.* viennent à declarer que dorenavant aucun emploi politique à la diſpoſition de *L. H. P.* ou de l'amirauté et autres colleges de la *Généralité* dans les provinces reſpectives, et dans le reſſort de la *Généralité*, ne pourra être occupé que par des membres de la vraie égliſe *Réformée*, et qui pourront produire des preuves valables qu'ils y ont été reçus: Qu'il ſoit auſſi réſolu à cette occaſion de requerir Mrs. les bourgemaîtres et régens des villes, aiant voix à l'aſſemblée des états, comme auſſi des autres villes de cette province, la *Haie* y compris, d'ordonner, de la part de *V. N.* et *G. P.*, de ne point accorder d'emplois politiques à leur diſpoſition qu'à des natifs des ſept provinces, des païs de la *Généralité*, ou des colonies de l'état, et de plus membres de ladite égliſe *Réformée*, en état de produire des preuves valables tant de ce qu'ils ſont natifs, que de ce qu'ils ſont véritablement reçus membres de ladite égliſe; et

Digitized by Google

et qu'il ſoit auſſi recommandé auxdits ſeigneurs de donner par préférence les emplois des villes à des bourgeois nés dans leurs villes, et de parens qui aient aidé à porter les charges de l'état et de la ville.

Die Mennoniſten ſind in den heutigen Zeiten, unter den bekannten ReligionsSecten, dem State, in Anſehung der bürgerlichen Verfaſſung, und des Verhältniſſes der Untertanen gegen die Obrigkeit, die gefärlichſten. Unbeweglich, die Waffen zu füren, wenn es auf die Vertheidigung deſſelben ankömmt; gleichet nichts ihrem Eifer und ihrer Bereitwilligkeit, ſich zum Streit zu rüſten, und Krieg und Blutvergießen zu predigen, wenn das Unternemen darauf abzielt, das Stats-Syſtem umzukeren, Aufrur zu ſtiften, die Bande der Geſellſchaft aufzulöſen. Den Beweis hievon liefern die Inſurgenten in Amerika, und die gegenwärtigen Unruhen der Republik Holland. Ihre Lerer ſcheuen keine Misdeutungen der h. Schrift, keine Verläumdungen, keine Aufwiegelungen, um den Umſturz der mit der Wolfart und der Freiheit der Republik ſo genau verbundenen Statthalterſchen Regirung zu befördern.

Wenn die Propoſition des FürſtStatthalters vom 9 Oct. dieſes Jars, die Abſicht gehabt hat, dieſe Sectirer, welche ſich den Weg zu öffentlichen Aemtern durch ihre Reichtümer und durch ihre Verbindungen zu banen ſuchen, von dergleichen Bedienungen, auf eine Conſtitutionsmäßige Weiſe, durch Erneurung der ältern, zum Vortel der Reformirten Religion vorhandenen Geſetze, auszuſchließen: ſo liegt darinnen keine andre BewegUrſache zum Grunde, als den öffentlichen RuheStand gegen die Gefarvolle Einflüſſe dieſer zu Revolutionen geneigten Glieder der MennoniſtenGemeinden, in Sicherheit zu ſetzen; und ihnen den Eingang in diejenige Stellen zu verweren, welche denſelben die Gelegenheit gewären würden, mit Nachdruck an der Umkerung der politiſchen Verhältniſſe zu arbeiten, die Eintracht der Re-

publik zu stören, und den SchwindelGeist allgemein zu machen, der freie Staten dem Untergange zuführt.

Keineswegs darf man aber darinn die Absicht suchen, Bürger und Bewoner des Stats, sie seien von welchem Glauben oder von welcher Kirche sie wollen, in ihren bürgerlichen und kirchlichen Freiheiten und Verfassungen, in ihrer Narung und ihrem Wolstande, zu beschränken, oder einen ReligionsDruck fülen zu lassen. Nichts ist weiter von der DenkungsArt dieses Fürsten entfernt, als ReligionsHaß. Mit der treuen und festen Anhänglichkeit an die Kirche, zu welcher er sich bekennt, verbindet derselbe eine Nachsichts- und Liebevolle Duldung aller andern GlaubensGenossen. Dieses Fürsten öffentlicher und Privat-LebensWandel, das Personale seines HofStats und seiner Dienerschaft, liefern davon unläugbare Zeugnisse. In seinen Nassauischen Landen genießen beiderlei protestantische, so wie katholische Untertanen, gleiche Vorzüge, gleiche Unparteilichkeit der RechtsPflege, gleiche GewissensFreiheit, gleiche Unterstützung bei Steuern, Erlassen, Beihülfen zu Beförderung gemeinnütziger Unternemungen: mit einem Wort, gleiches Gehör bei allen Auffoderungen Landesherrlicher Milde und Gnade, ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit des ReligionsStandes, dessen niemalen Erwänung zu geschehen pflegt. Würdigkeit und Rechtschaffenheit der Person, oder Gemeinnützigkeit des Unternemens, sind die einzigen EmpfelungsGründe, welche den Ausschlag geben. — Wie wenig bei Besetzung der Dienste, auf den Unterscheid der beiden Evangelischen Religionen oder vielmer GlaubensBekänntnisse, gesehen werde: können Sie allein daraus abnemen, daß in der LandesRegirung, welches das erste LandesCollegium ist, der Präsident von *Preuschen*, der Geh.Reg.Rat von *Meusebach*, der Reg.-Rat und Archivar von *Rauschard*, der 1ste Secretär und JustizRat *Langelott*, der Geh.Reg.Registrator *Wagner*, und der Reg.Registrator *König*, der Augsburgischen Confession zugetan sind.

Ihnen,

Digitized by Google

Ihnen, die Sie Licht und Warheit lieben, und Licht und Warheit in nützlichen Schriften verbreiten, habe ich diese Aufklärungen schuldig zu seyn geglaubt. Finden Sie dieselbe interessant genug: so überlasse ich es gänzlich Ihrem Gutfinden, davon in Ihren StatsAnzeigen Gebrauch zu machen ꝛc.

63.

Ueber die jetzigen Angelegenheiten der Stadt Danzig, im November 1783.

Die in dem 9ten Stücke des Politischen Journals, Sept. 1783, S. 857, 870, und 939, befindlichen Nachrichten, von den gegenwärtigen Irrungen zwischen dem Königl. Preußischen Hofe und der Stadt Danzig, haben meine Aufmerksamkeit eben so sehr rege gemacht, als ich schon bei Lesung eines Schreibens aus WestPreußen, in No. 158 des Altonaer ReichsPostReuters, (so auch nachmals in dem Hamburg. Corresp. gestanden, und in den französischen Leydner Zeitungen übersetzt worden), aus Liebe zur Warheit den Entschluß faßte, als ein genugsam unterrichteter Zeuge von den öffentlich bei der jetzigen Differenz vorgefallenen Tathandlungen, das von der Stadt Danzig dabei beobachtete Betragen, soweit mir die unbezweifelten Rechte derselben bekannt sind, in ein helleres Licht zu setzen. Sie, M. H., haben den entschiedenen Ruhm für sich, daß Ihnen jeder treue und unparteiische Bericht für Ihre Sammlung der neuesten StatsBegebenheiten willkommen sei: ich hege demnach keinen Zweifel, daß Sie gegenwärtigen Aufsatz, als einen zugleich berichtigenden Beitrag zu Ihren bisher davon mitgeteilten Nachrichten, wol aufnemen, und auf die dienlichste Art nutzen werden.

Aus was für einer Quelle die Gründe des Correspondenten fürs Polit. Journ. herfließen mögen, "daß der Ent„schluß der Stadt Danzig, ein StapelRecht gegen die Preu-

Digitized by Google

„ßischen Schiffe auszuüben, von einem auswärtigen Ein„flusse herrüre„, bin ich zwar auf keine Weise zu untersuchen fähig oder berechtigt. So viel aber kan ich mit Gewißheit versichern, daß man von Seiten der Stadt, vor und bei dieser ganzen Angelegenheit, weder den schnöden Gedanken gehabt habe, Se Königl. Maj. von Preußen auf irgend eine Art zu beleidigen, noch auch sich selbst ein neues oder willkürlich behauptetes Recht damit anzumaßen: und eben so weit ist es von aller Warscheinlichkeit entfernt, daß eine äußere Influenz mitgewirkt hätte, eine der Stadt Danzig so nötige nachbarliche Ruhe zu beeinträchtigen. Der ganze Vorgang der Sachen beruhet vielmer auf so einfachen TatHandlungen, und ist so wenig Danziger Seits mit weiter aussehenden Absichten verknüpft, daß man nur das gegenwärtige mit dem vorhergehenden vergleichen darf, um sich der historischen Warheit darinn zu versichern.

Ein zusammenhängender Begriff von dieser so sehr ins Publicum getretenen Differenz, setzet einige Kenntniß der gegenwärtigen Situation voraus, worin sich die Stadt Danzig, in topographischer sowol, als statistischer Verhältniß, gegen die angränzenden Königl. Preußischen Lande befindet. Nach der erstern ist dieselbe nicht nur, von dem Landwärts liegenden Ufer der Weichsel an, in einer nordwestlich gen Süden laufenden Rundung, größtenteils ganz nahe von dem königl. Territorio umgeben; sondern auch die südlichen Ländereien der Stadt, innerhalb dem diesseitigen Ufer der Weichsel, werden auf etliche Meilen weit, von Preußischen Besitzümern dergestalt durchkreuzet, daß es äußerst schwer werden dörfte, einem Auswärtigen solches ohne SpecialKarte deutlich zu machen [1]: und diese würde, in genauer FarbenVerzeichnung, mit

1. Am füglichsten dörfte hiebei ein Buch zur Belerung dienen, welches unter dem Titel: Accurate Nachricht von der Preußisch- und Sächsischen Belagerung und Bombardirung der

mit einer Hasischen Karte vom Schwäbischen Kreise, eine ziemliche Aenlichkeit bekommen. An dem östlichen Bezirke der Stadt flieſſet die Weichsel vorbei, und das jenseitige Ufer des Flusses, ist ein bis an seine Mündung unter Danzig stehendes Territorium; so wie auf der andern Seite des Ufers, das Land, bis auf eine kurze Strecke vor der Stadt, unter der königl. Hoheit befindlich ist. Nach einer solchen Lage ist die Stadt Danzig, von der westlichen und nordlichen Seite, seit der WestPreußischen Besitznemung vom J. 1772, in eine ganz nahe Nachbarschaft mit dem königl. Preußischen Gebiete gekommen. Die hieselbst liegenden Flecken Alt- und Neu-Schottland, Stolzenberg, Schidlitz, und Langenfuhr, stoßen zum Teil hart an die äußersten FestungsWerke der Stadt, teils sind sie nur eine kleine ViertelMeile davon

---

der Stadt Danzig, in 4to, mit Kupfern, zu Köln 1735 herausgekommen ist, und insbesondere dessen 2ter Teil, mit dem Titel: Kurzer Auszug alter und neuer Polnisch-Preußischen KriegsGeschichten, Köln 1741, worin die, mit dem Plan von der Stadt Danzig und Weichselmünde bezeichnete Charte, nicht nur die Lage des BlockHauses oder Kastells am Ausfluß der Mottlau in die Weichsel, imgleichen des JarWassers und der Plate mit dem angränzenden Lande, ferner die Holm-Insel nebst den 6 längst dem WeichselUfer befindlichen Schanzen und Redouten, anzeiget; sondern auch die neben Danzig liegenden Flecken Schidlitz, AltSchottland, Stolzenberg, NeuSchottland, Langenfur, und Schellmühl, dem Auge deutlich genug darstellet, die aber niemals ware Vorstädte gewesen sind, noch einerlei Vorrechte und Freiheiten mit der Danziger Bürgerschaft gehabt haben. AltSchottland und Stolzenberg gehörten zum Bischöfl. Cujavischen KirchenSprengel, NeuSchottland und Langenfur waren adeliche Landgüter, und Schellmühl nichts als ein bloßes Bollwerk. Was aber Schidlitz betrift, so hat das GrundEigentum darauf von jeher der Stadt Danzig gehört; und das in Danzig gelegene S. Brigitten NonnenKloster hatte das NutzungsEigentum: man weiß auch noch bis jetzo nicht, wie und warum es der Stadt abgenommen worden.

Digitized by Google

von entfernet. Durch die daselbst angelegten Landzölle, Accisen und Schlagbäume, ist von Zeit zu Zeit die Durchfart und Zufur an Victualien und Waren nicht wenig erschweret: sie wird durch unbestimmte Abgaben mühsam und kostbar gemacht; und solches nicht dann allein, wenn man vom Danziger Gebiete ins Preußische Territorium hineinfärt, sondern selbst da, wo aus einem Danziger Bezirke zum andern, der Weg durch eine kleine Strecke des Preußischen Territorii durchfürt: wie dieses ebenfalls auf der südlichen Seite der Stadt, wo hie und da kleine Districte unter Preußischer Hoheit mit dem Danziger Gebiete vermischt sind, oft widrige Belästigungen und unfriedliche Begegnungen veranlasset hat. Einer andern Zurücksetzung seines ehemaligen Zustandes, ist der innere LandHandel der Stadt Danzig dadurch unterworfen, daß in den gedachten Flecken, nachdem ein Teil derselben den Character der Städte bekommen hat, das innere Gewerbe und HandlungsVerkehr nach und nach wirksamer wird. Die Erleichterung desselben, gegen die viel teurere Einfürung der Waren und LebensBedürfnisse nach Danzig, ist ohnehin durch die neuern LandesVerordnungen beträchtlich geworden: indem die auf Danzig die Weichsel herabkommenden Polnischen Producte sowol, als die für Danzig Land- und Strommwärts ein- und ausgehenden Waren und Manufacturen, 6mal soviel ZollGebüren entrichten müssen, als diejenigen Producte und Waren, welche fürs Preußische Gebiet ein und ausgefürt werden. Selbst die HandlungsGemeinschaft mit den königl. Preußischen Untertanen, ist der Stadt Danzig nicht anders, als gegen einen Zoll von 4 ProC., frei gelassen worden [2]: der unsäglichen Belästigungen zu geschweigen, welche noch, wider die Königl. Gesetze, der Eigennutz und Geld-

2. Aber auch diese 4 Procent werden zuweilen bis 8 Procent und drüber gesteigert, nachdem die ZollOfficianten eine für 100 gekaufte Ware, wol 200 oder 250 nach Willkür zu schätzen belieben.

Digitized by Google

GeldGeiz der Zoll- und AccisseBeamten verursachet. Es felt auch nicht an Speculationen in Preußischen Landen, die einen oder den andern HandlungsZweig, zum Nachteil der Danziger Kaufmannschaft, gänzlich an sich zu bringen suchen; ferner haben die, unter Landesherrschaftl. Autorität begünstigten Monopolien, Zucker, KochSalz, und einige andere Producte, der Danziger Handlung schon gänzlich entzogen; die vielen ContrebandGesetze haben die ehemalige Handlungs-Freiheit, mindestens zu Lande, in beträchtlichen Artikeln aufgehoben: und da das CommerzWesen der Stadt von Jar zu Jar, durch die unvermeidlichen FinanzEinrichtungen ihres benachbarten States einen so merklichen Abbruch erleidet; so hat selbige eine desto größere Aufmerksamkeit nötig, sich in denen ihr durch die natürliche Lage zukommenden, und durch Rechte zuerkannten Vorteilen, so viel als möglich zu erhalten.

Es war freilich ein eben so schmerzlicher als unerwarteter Vorfall, daß die Stadt sich hienächst auch des Besitzes vom AusflußKanal des Danziger Hafens, oder ihres sogenannten neuen FarWassers, beraubt sehen mußte; sie hatte dasselbe im Grunde der OstSee, entfernt und unabhängig von dem dem Kloster Oliva zustehenden Ufer, zu Anfang des jetzigen Jarhunderts, mit schweren Kosten zu Stande gebracht.[3] Die Einstampfung zer Reihen Pfäle, u. ein von beiden Seiten durch Zeit und Kunst gemachtes Ufer, hat diesem Kanal

3. Ausser mereren neuerlich herausgekommenen Schriften, die der Stadt Danzig ihr EigentumsRecht zum FarWasser erweisen, ist auch aus der, in des berümten Baron von *Pufendorf* lateinisch herausgegebenen LebensBeschreibung Carl Gustafs, Königs von Schweden, befindlichen genauen Karte von Danzig und dem Ausfluß der Weichsel, zu sehen, daß das FarWasser im vorigen Jarhundert noch nicht erbauet gewesen. Man soll auch im Danziger StadtArchiv Risse von 1560 bis 1772 haben, die die Veränderungen ihres Hafens chronologisch deutlich machen.

Digitized by Google

nal Sicherheit und Stärke gegeben; ihre nie bezweifelten TerritorialRechte darauf, sowol als dessen natürliche Verbindung mit ihrer von jeher zum SeeHandel eingerichteten Verfassung, schienen ihr einen rechtmäßigen und ungestörten Besitz desselben zu sichern: nichts desto minder ward dieser ihr Hafen, bei Nacht und Nebel, mit möglichster Stille militärisch überrumpelt, und stehet nun schon 11 Jare lang, gleichwie andere ihrem Gebiete ehemals einverleibt gewesene Grundstücke, unter königl. Preußischer Hoheit. Der daselbst neu angelegte Zoll, und die mit öfteren Neuerungen, Schwierigkeiten, und zum Teil eigennützigen Privat Absichten, verknüpfte Behandlung der ein und ausgehenden Schiffe, machen auch auf dieser Seite den SeeHandel auf mancherlei Weise eingeschränkter und schwerer [4]; und geben, wenigstens beim Zurück-

4. Bis zum J. 1773, erstreckte sich von jeher der Danziger Hafen vom Ausfluß der Weichsel bis an die Pfäl- oder See Zoll Kammer in Danzig; daselbst, und nicht aussen an der See, oder bei der Festung Weichselmünde, oder im FarWasser, wurden Waren gelöset, und ZollGebären bezalt. Seit der Besitznemung aber, müssen alle zum FarWasser ein und ausgehende Schiffe, daselbst loslen, den neuen Zoll geben, sich visitiren lassen; auch alle Connoissemente und Facturen den Preußischen ZollOfficianten verzeigen. Es läßt sich leicht schließen, wie sehr das HandlungsVerkehr der Danziger Kaufleute, und der ganze Polnische Handel, dadurch aufgedeckt werde: man erfärt die BestimmungsOerter sowol, als die Absender und Empfänger der Waren; der Danziger Credit leidet darunter; man hat sogar Beispiele, daß Juden, Mennoniten, große und kl. ine Speculanten aus der Preußischen Nachbarschaft, sich des Vorteils bedienet, und auswärtige Kaufleute schriftlich ersucht haben, ihre Waren nach AltSchottland zu senden, und sich zum Schein der Benennung von Danzig in ihrem Connoissemente zu bedienen. So lauten die Connoissemente und Facturen auf Danzig; aber die Waren werden im FarWasser gelosset, und man versucht sie entweder auf der Weichsel zu transportiren, oder sie gehen noch bequemer aus dem FarWasser zu Lan-

Digitized by Google

rückdenken an die vormals genossene Handlungsfreiheit, so manchen Klagen und Betrübnissen Raum. Inzwischen hat man sich allmälich zu einer Veränderung bequemen müssen, die mit den demütigsten und dringendsten Bitten und Vorstellungen der Stadt nicht abgewendet werden können. Die Seehandelnde Kaufmannschaft schicket sich mit Vernunft in die Umstände der Zeit, und deren mitverknüpfte Verfügungen: und da sie mindestens in ihrem Commerz nicht gänzlich gestört und zurückgesetzt wird; so wünscht und bestrebt sie sich nur, daß in vorkommenden BeschwerdeFällen, ihre gerechten Klagen bis zum Thron des Monarchen gebracht werden können. Ueberhaupt wird die Stadt Danzig, bei ihrer gegenwärtigen Situation, unter der Schmälerung der ehemals gehabten Gerechtsame und Prärogativen, zwar immerfort leiden: aber doch würde sie das Wesen ihres Daseyns erhalten, und nie, zum mitverwandten Schaden eines großen Teils von Eu-

---

de nach Langefur oder AltSchottland: dadurch entgehen nun nicht allein dem Könige von Polen, und der Stadt, ihre Abgaben, sondern auch die königl. Preußischen WeichselZölle weiß man dadurch auf eine künstliche Art zu vermeiden. Ein neueres Beispiel ist mir bekannt, woraus man den Witz und die Kunst der Preußischen ZollOfficianten beurteilen kan. Ein Schiffer B. kömmt mit Waren aus Lübeck im FarWasser an, und zeigt ein Connoissement von *Bordeaux*, laut dessen er 30 Oxhöft Franzweine an den F. D. K. Kaufmann in Danzig abliefern soll; man verlangt, daß die 30 Oxhöfte im FarWasser gelößt werden. B antwortet, laut seinem Connoissement sei Danzig der Ort, und F. D. K. die Person, an welche er abliefern müßte, erkundigt sich mittlerweile auch nach dem Kaufmann K, der gar nicht in Danzig existiret. Nach einiger Disputte droht man dem Schiffer, ungeachtet er bei der Preußischen Commißion schon frei gemacht war, ihn gar nicht nach Danzig zu lassen: er wird wirklich zurück gehalten, und bekömmt nicht eher die Freiheit, nach der Stadt zu gehen, bis er das Connoissement dem Preußischen ZollOfficianten übergeben, und die 30 Oxhöfte ausgeladen hat.

Digitized by Google

Europa, bis in den Abgrund eines gänzlichen Verfalles hinabsinken, wenn nur ihr natürlicher und gesetzlich bestätigter SeeHandel, nebst der Ausübung der ganz enge damit auf dem WeichselStrome verknüpften HandlungsRechte, ihr aufrecht erhalten würden.

Ich komme nunmer auf den wichtigsten Gegenstand, in welchem wir das Ziel der jetzt schwebenden Irrungen antreffen. Die Stadt Danzig hat, aus dem grauen Altertum her, ein Recht behauptet, die auf der Weichsel, der Handlung halber, Strom auf- und abwärts vorbeigefürten Waren anzuhalten, selbige auf ihre Märkte zu bringen, und ihren Bürgern allein [5], einen rechtmäßigen HandlungsVerkehr damit zu verstatten. Für die Seewärts einkommenden und die Weichsel hinaufgehenden Waren, ist dieses Recht unstreitig in der eigentümlichen Beschaffenheit des Danziger Hafens gegründet: alle Tractaten und FriedensVerträge, haben selbiges auch, von den ältesten Zeiten her, anerkannt und sicher gestellet; noch nie hat eine Macht in Europa, auch selbst nicht Se Königl. Maj. von Preussen, den Satz behauptet [6], daß der Gebrauch des FarWassers einem andern Orte, als allein der Stadt Danzig, zukomme, mit deren ursprünglicher See-

Hand-

5. Der Danziger BürgerEid ist noch derselbe, den die HanseStädte mit einander gemein haben: er beziehet sich auf das Recht, daß Fremde nicht mit Fremden, ausser der Jarmarks- oder DominikusZeit, handeln, sondern alles von Bürgern kaufen, und an Bürger verkaufen sollen.

6. In der, von Königl. Preußischer Seite, 1773 gegen die Stadt Danzig in Druck gegebenen Schrift: *Preuves et defense des Droits du Roi* sur le port & le peage de la Vistule, erklären Se Königl. Maj. ausdrücklich, daß der AusflußKanal der Weichsel, an welchem die Festung WeichselMünde liegt, und welcher das NorderTief heisset, der Stadt Danzig eigentümlicher Hafen sei, worauf Höchstdieselben keinen Anspruch machen wollen. Seine Königl. Maj. entstehen also nicht, der Stadt ihr HafenRecht anzuerkennen, und haben sie damit zugleich, vor ganz Europa, als eine SeeHandlungsStadt erklärt.

Digitized by Google

Handlung selbiger auf das genaueste verknüpft ist. Die Sr. Königl. Maj. von Polen, vermöge des bekannten Pfal-Geld-Vergleiches, oder Tractatus portorii, festgestellten Hoheits-Rechte und Einkünfte, würden durch die Abläugnung desselben unkräftig werden u. wegfallen; Danzig müßte aufhören, vor den Augen der ganzen Welt den Namen und die Existenz einer Handlungs-Stadt zu behaupten: und mit wenigem alles gesagt, wenn man dieses, der Stadt Danzig, gleich andern an offnen Meeren gelegenen Handels-Städten, zukommende Ius emporii, aufheben wollte; so müßte sich damit nicht allein das Ansehn und der Wolstand derselben, sondern selbst ihre wesentlichen Eigenschaften, und zuletzt ihr ganzes Daseyn, verlieren.

Was die auf der Weichsel herunterkommende Waren angeht: so ist die Befugnis, selbige für die Danziger Märkte anzuhalten, mit dem erstern Rechte auf das genauste verbunden. Der West-Preußische Briefsteller meinet zwar, daß die Stadt, solches zu beweisen, durchaus keine Gründe habe; man hat auch mermals dieses Vorrecht mit der, dem neuern Europa verhaßt gewordenen Benennung des Stapel-Rechts (Iuris *stapulae*), verdächtig zu machen gesucht: aber es ist nicht nötig, sich hiebei auf den Grund oder Ungrund eines zweifelhaften Rechtes zu stützen, über dessen unwirksamen Beistand, man sich in diesem Falle, von Seiten der Stadt Danzig selbst, zu widerholten malen erklärt hat. Sicherer und augenscheinlich ist es, daß Danzig die letzte und nächste Stadt zur Mündung des Weichsel-Stroms sei; eben so gewiß ist es auch, daß nach dem Culmischen Rechte sowol, als nach den neueren Preußischen Landes-Verordnungen, alle Handlung auf dem Lande von je her verboten gewesen, und nur allein den Städten zuerkannt worden: wie natürlich muß nun hieraus folgen, daß Danzig, welches keine Stadt mer hinter sich hat, seiner Lage nach schon für sich selbst (ohne je eines Stapel-Rechts zu bedürfen), berechtiget gewesen sei, alle der Handlung wegen, bis zu seinem Gebiete, auf der Weichsel herunter gekommenen Waren, seinen Märk-

ten, und dem Kauf seiner Bürger, zu vindiciren; um so viel mer, da es eben so unerhört als unrecht gewesen wäre, wenn entfernte Städte je die Foderung gemacht hätten, mit einer freien Vorbeifart auf der Weichsel, die Einschiffung der Producte in dem Danziger Hafen zu verknüpfen? Weder eines noch das andere ist jemals geschehen, und hat auch nicht geschehen können, ohne die allgemeinen LandesGesetze sowol, als die eigentümlichen Rechte der Stadt Danzig, zu verletzen. Denn da, eines Teils, der Handel unter Personen auf adelichen Gütern, Flecken und Dörfern, immerfort verboten gewesen, andern Teils, aber Danzig die einzige Stadt am Ausfluß der Weichsel geblieben ist, mit welcher ein HandlungsVerkehr getrieben werden konnte: so ist es klar und erwiesen, daß ohne einen Zirkel im logischen Beweise zu machen, die freie Vorbeifart auf dem WeichselStrome, nie mit der natürlichen Anlage und Bestimmung Danzigs, noch mit den bürgerlichen LandesGesetzen, habe bestehen können. Die Stärke dieses Satzes gewinnt sehr viel, wenn man die neuern HauptFacta durchgehet, womit die Stadt in diesem ihrem BesitzungsRechte gesichert und bestätigt worden. Schon in dem Altertum der Zeiten verlieret sich ihr ursprüngliches Recht, den WeichselStrom, durch gewisse deshalb auf ihrem Gebiete angelegte Kastele, zu gouverniren; aber auch später hin, ist das Recht der Festung am Munde der Weichsel, wie auch das Recht des BlockHauses [7] bei der Conjunction der Mottlau mit dem WeichselStrome, zu diesem Endzweck, niemals bestritten, oder in Zweifel gebracht worden. Es

7. Es ist nach einer hiesigen Tradition anzumerken, daß Rußlands erster Weltberümter Kaiser Peter der Große, als er bei seinem kurzen Aufenthalt in Danzig, den Ort des jetzigen BlockHauses gesehn, und daselbst nur ein kleines WachHaus gefunden, zu denen ihn begleitenden MagistratsPersonen gesagt habe: „Hier am Ausfluß der Mottlau, solten die Herrn eben so eine Festung bauen, als unten am Ausfluß der Weichsel, um ihr Recht an dieser Fart zu verteidigen.

Digitized by Google

Es würde zu weitläuftig seyn, die Vorrechte, so aus der Hanseatischen Verbindung entstanden, der Länge nach herzuerzälen; aber so lächerlich ist es nicht, wie es dem WestPreußischen Schriftsteller dünket, wenn die Stadt Danzig auch daraus ihre Behauptungen erhärtet: indem es gewiß ist, daß viele erhabene Mächte Europens, ihr noch bis auf den heutigen Tag, einige aus dieser ehemals wirksamern Verbindung überbliebene Prärogativen, zustehen und anerkennen [8]. Ein größeres Gewicht gibt den obangefürten Gründen, das vom K. Kasimir III, der Stadt Danzig verliehene HauptPrivilegium vom J. 1455, worin ihr mit ausdrücklichen Worten, „vollkommene Macht und Gewalt gegeben „wird, alle und jegliche Schiffart, mit allen Stranden des „Meeres unsrer Lande zu Preußen, zu regiren, und zu be„stellen und zu guberniren, und alle Segelatie zu gebieten „und zu verbieten, mit unserm Rate Wissen und Willen„. Auch ein Bekräftigungs Grund für die Handlung Danzigs, als der letzten Stadt an der Weichsel, ist in eben diesem Privilegio durch die gegebene Versicherung enthalten, „daß keine „Stadt noch Schloß, auf 5 deutsche Meilen zu rings um sel„bige, soll gebauet, gemacht, und verneuet werden, in al„len ewigen zukommenden Zeiten„. Derselbe große König

8. Wie z. B. von Seiten der Krone Frankreich die billets d'Acquit et de Caution hievon zeugen. In dem Arrêt du Conseil d'Etat vom 4 Dec. 1725 zu Paris, wird Danzig ausdrücklich, als eine Ville Anséatique erkläret, und dem zufolge die, durch den Tractat vom J. 1716. 28 Sept., den Städten Hamburg, Lübeck, und Bremen, zugeteilten Rechte, auch auf Danzig extendiret: wie solches selbst durch ein eignes Königl. Französisches Patent vom 6. Jul. 1726 wiederholet, und letzteres auch beim Parlement d. 14 Oct. 1726 registriret worden. Es hat auch noch bis auf den heutigen Tag, in S. Petersburg, im Haag, und selbst in Berlin, die Stadt Danzig, mit Hamburg, Lübeck, und Bremen, ihre gemeinschaftlich accreditirten Agenten.

Digitized by Google

schützte, und beförderte, die Rechte und HandlungsVorteile der Stadt Danzig, zu Wasser und zu Lande, in Befolg dieses FreiheitsBriefes, noch mer, indem er, durch widerholte geschärfte Befele, im J. 1455 die Junge Stadt abbrechen ließ, welche zum Schaden des Danziger Gewerbs und Handels, nahe dabei nach der SeeSeite, vom Hochmeister von Plauen im J. 1411 war angelegt worden, und schon mer als 1400 Häuser ohne die Kirchen in sich begriff. In Summa, alle von jeher hervorgetretenen LandesGesetze und TatHandlungen, kommen einstimmig darin überein, daß Danzig, vermöge des Iuris *emporii*, als eine SeeStadt ein Recht habe, sich ihres Hafens allein zu bedienen; daß aller HandlungsVerkehr unter Personen auf dem Lande widerrechtlich erklärt werde; und daß Danzig, als die letzte WeichselStadt, berechtiget sei, alle bis zu ihrem Ufer kommende Waren ihren Märkten vorzubehalten, oder selbige, nach Masgebung der Umstände, zurückzuweisen. Ja selbst die, in mereren zwischen Polen und Preußen geschlossenen Verträgen befindliche Worte, „commercia terra marique *libera* iunto„ können den Gesetzen nach keine weitere Ausdehnung, als blos auf die Städte, bekommen; und da Danzig die nächste am Munde des WeichselStroms ist, so hat sie zu Wasser sowol, als vermöge ihrer FestungsRechte zu Lande, die Befugnis, jede fremde Durchfart zu hemmen, und zu versagen: obgleich sie sich in ihrer ehemaligen Verfassung niemals geweigert hat, die auf der Achse kommenden Waren frei und ohne Abgaben durchfüren zu lassen.

Aus den bisher angefürten Argumenten, muß es dem unparteiischen Leser einleuchtend seyn, daß Danzig dem Rechte nach, oder *de jure*, aus älteren und nie aufgehobenen Verfassungen, Beweise der Unschuld und Warheit, bei der gegegenwärtigen Differenz, für sich darbringen könne. Und so sehr auch die freie Fart auf einem gemeinschaftlichen Flusse dem Natur- und VölkerRechte gemäß zu seyn eingesehn wird: so gewiß ist es dagegen, daß unvordenkliche Verjä-

rung,

Digitized by Google

rung, und positive Verordnungen, dieser natürlichen Freiheit Gränzen gesetzt haben. Jene nemen selbst die strengsten Lerer im NaturRechte an; diese lassen sich nicht abläugnen, als in so ferne man das ganze System einer CivilVerbindung aufzuheben gemeint ist: es wäre aber Beleidigung von Seiten der Stadt, ein solches von der Großmut und Gerechtigkeitsliebe des Königs von Preußen sowol, als von den hohen Intentionen der gesammten Europäischen Potenzen, zu wänen.

Doch genug hieron: es ist nur noch nötig, einige Bemerkungen über das Betragen der Stadt Danzig zu machen, damit wir versichert seyn können, ob selbige sich auch in facto, so viele ihr öffentlich aufgebürdete Vorwürfe, habe zur Last kommen lassen. Es ist allerdings eine der erheblichsten Beschüldigungen, daß die Stadt Danzig den königl. Preußischen Untertanen, 10 Jare lang, die freie Durchfart auf der Weichsel ruhig verstattet, und allererst in diesem Jare, ohne vor dem Throne Sr königl. Maj. rechtmäßige Vorstellungen deshalb vorhergehen zu lassen, diese Fart plözlich und gewaltsamer Weise gehemmet, und eingeschränkt habe. Wären diese Vorwürfe völlig gegründet: so würde die Stadt, bei allem ihrem äußerlichen Rechte, doch warlich den Tadel verdienen, die einem gekrönten Haupte schuldige Ehrerbietung vernachläßiget, und für die Beleidigungen der Untertanen, das Recht des Oberherrn verletzet zu haben. Aber so wenig eines, oder das andere, der gedrückten Stadt Danzig änlich sieht: so erweislich ist es vielmer mit Zeugnissen, Briefen, und Unterhandlungen, daß vom J. 1773 an, öfter oder unterbrochener, nachdem die Versuche der Preußischen Untertanen auf der Weichsel es nötig gemacht haben, Bitten und Vorstellungen dieserwegen, bei dem königl. Preußischen CabinetsMinisterio gemacht worden, ohne doch einer befriedigenden Erklärung darüber gewürdiget zu seyn. Man hat auch zu mereren malen, Sr königl. Maj. von Polen Schuz und Beistand deshalb zu erflehen gesucht: auch an den Russisch Kaiserl. Hof sind die dringendsten Anregungen schrift-

lich, dieser Angelegenheit halber, ergangen. Allein so wie man von diesen Höfen zur Gedult und friedlichen Begegnung ermanet, auch mit den Vertröstungen beruhiget worden, daß solches den Prärogativen der Stadt nicht zum Nachteil geteichen solle, ohne doch durch tätige VorkehrungsMittel nähern Beistand zu erhalten: so nam andrer Seits die WeichselFart der Preußischen Einsassen immerfort zu; und was man bisher, wegen der beim BlockHause geschehenen Andeutung, nur bei nächtlicher Zeit zu unternemen gewagt hatte, das wurde neuerlichst öffentlich und bei Tage, gegen die der Stadt zukommenden Rechte, zu mereren malen ausgefüret. Unter diesen Umständen tat die Handlung treibende Bürgerschaft, bei dem Magistrat, die dringendsten und gemessensten Vorstellungen, daß man ernstliche und tätige Masregeln ergreifen müßte *, einem so überhand nemenden Eingriff zu steuren, und die Handlung der Stadt zu erhalten.

Eine andere Beläſtigung, womit die Stadt Danzig dem Publico bloß gestellt worden, ist diese, daß selbige, nächst der verweigerten Durchfart der CommerzGüter, den königl. Preußischen Untertanen in diesem Jare auch die nötige Zufur ihrer ConsumtionsBedürfnisse verweigert habe; „die diesseits der Stadt wonenden Einsassen sollen dadurch an ihrer „Schif-

* Der Magistrat leistete hiemit auch seiner beeidigten Pflicht ein Genüge: er tat das, was der Tractatus portorii, oder PfalGelds-Vergleich vom J. 1585, erfodert, und was die Königl. Ordination vom J. 1750 aufs neue bekräftiget hat. Drei RatsHerren, welche PfalHerren heissen (weil alles, was die Pfäle im Kanal berürt, diesen SeeZoll zalen muß), stehen unter einem besondern Eide, zur Verwaltung der ZollKammer für Se. Königl. Maj. von Polen, deren Commissarius die PfalGelder in Empfang nimmt. Nun hatten diejenigen Preuß. Schiffer, so, das BlockHaus vorbei, den WeichselStrom auf zu seuln versuchten, kein PfalGeld gezalt; folglich konnte die Stadt solches, ohne Verletzung des PfalHerrn-Eides, nicht zugeben.

Digitized by Google

„Schiffart sowol, als wegen der geringen Preise ihrer Pro„ducten, Verlust erlitten haben; die jenseitigen aber, wegen „aller Notwendigkeiten des Lebens, sich in einer Abhängig„keit gesehen haben, bei der ihre ganze Subsistenz in Gefar „geraten ist.„ Wenn es nun gleich einseitig zu bestimmen sehr schwer ist, in wie ferne sich die Bedürfnisse eines gewissen LandesDistrikts einschränken oder ausdehnen lassen; es auch nicht wol ausgemacht werden kan, wie hoch die klagbaren Einwoner ihre Consumtion in Anschlag zu bringen befugt gewesen: so sind doch, in gegenwärtigem Falle, redende Beweise und unläugbare Zeugnisse da, daß die auf der See-Seite wonende Preußische Einsassen, weit entfernt, an Getreide und LebensMitteln Mangel zu leiden, vielmer reichlich damit versehen gewesen, ersteres selbst Danziger Kaufleuten, für wolfeilere Preise, als es in Danzig gegolten, angeboten haben, und mindestens keiner HauptBedürfnisse entäußert gewesen. Selbst der Monat lange Aufenthalt vieler Fremden und Berliner Kaufleute, zur Zeit der DominiksMesse in Alt-Schottland, die von keiner Not gewußt haben, widerspricht dieser ungegründeten Sage; aber nichts würde über diesen Gegenstand mer Licht verbreiten, als wenn der König von Preußen der Stadt, die bisher senlichst, aber annoch fruchtlos erbetene Gnade und Gerechtigkeit, widerfaren ließe, die Quelle dieser Klagen gründlich untersuchen zu lassen. Unfelbar würde es sich alsdenn deutlich und offenbar zeigen, was jetzo nur noch auf starken Vermutungen von dem größten Teil des Publici beruhet, daß nämlich königl. Officianten sowol, als Mennoniten, und speculirende Einwoner in denen neben Danzig gelegenen Flecken, sich mit einander vereinigt haben, zum Schaden der Preußischen Zölle sowol, als zum Nachteil der Danziger Kaufmannschaft, einen unerlaubten Handel auf dem Lande zu etabliren. Die Einleitung dazu mußte eine wehmütige Vorstellung an den Monarchen, und eine ängstliche Klage über der Danziger Eigennuz und Grau-

Digitized by Google

samkeit geben [10]: das gröſte Hinternis, nämlich die unfreie Fart auf der Weichsel, sollte damit aus dem Wege geräumet werden; und wenn man dieses erhielte, so ließe sich sehr leicht mit dem Namen der Consumtion ein reichliches Commerz verknüpfen. Mit einiger Aufmerksamkeit kan man schon manches erblicken, was in diesen Entwürfen noch fernere Aussichten hat; und mit groſser Warscheinlichkeit, ist selbst eine Erleichterung zum Transport der ContrebandGüter, darauf gegründet. Dies ist die Anlage zu einer unnützen Beschwerde, die das jetzige Leiden der Stadt Danzig verursacht. Nie haben sich, in den vorigen Jaren, die Preußischen Einsassen, über den GeldGeiz und die Erpressungen der Danziger Kaufleute, bei ihrem Verkehr mit denselben, beklaget; nie hat sich die Stadt Danzig geweigert, auf Verlangen der Königl. Preußischen RegirungsCollegien, oder auf anderweitige nach Ihro Maj. Befelen ergangene Ansuchen, in einzelnen und besondern Fällen, die freie Durchfart des Getreides, und anderer LebensMittel, zum Behuf ihrer Untertanen zuzugestehen. Selbst das Preußische CocturSalz, worüber, auf königl. Befel, im J. 1773 die freie Abfart auf der Weichsel für etliche Lasten verlangt wurde, ist nicht allein damals, sondern auch fernerhin, weil solches ein Königliches Monopolium ist, aus Respect für den Monarchen, beim BlockHause frei vorbei gelassen worden; und insbesondre hat auch in diesem Jare, die Stadt sich zu aller Bereitwilligkeit und Hülfe gegen das königl. CabinetsMinisterium erbo-

10. Eine zuverläßige Nachricht versichert, daß die Preußischen Untertanen, in der ihrem Könige übergebenen Bittschrift, sich des Ausdrucks bedienet haben: "daß die Danziger sie verhungern ließen,,. Es ist viel, daß die WestPreußische Kammer gegen diese harte Vorstellung keine Bewegungen gemacht hat; denn es gereicht wol, ohne Schmeichelei, den Königl. Preußischen DomanialEinrichtungen zum Rume, daß für das Leben und Unterhalt der Menschen, auch des geringsten Köthners, gesorgt wird. Wie sollte mans hier bis zu einer solchen Not haben kommen lassen?

Digitized by Google

erboten, wenn etwa denen auf der SeeSeite wonenden Preußischen Einsassen, ein Abgang an NarungsMitteln die Zufur derselben notwendig gemacht hätte, und solches behörig wäre angezeigt worden. Aber dieses alles war es nicht, was den PreußischenPrivatSpeculationen zu entsprechen vermochte; ihre Absichten zielten auf die oben angefürten Projecte: und so waren die Anerbietungen Danzigs vergebens. Ja was den Vorwand des ConsumtionsMangels noch deutlicher ins Licht seßet, so ist es nicht einmal mit Grunde zu behaupten, daß die Landleute aus dem Marienburger Werder, ihr Getreide auf der Weichsel, das Danziger BlockHaus vorbeizufüren, geneigt seyn; diese Fart ist zu weitläuftig, und versäumet ihnen zu viel Zeit: vielmer wird das Getreide auf dem Lande von Aufkäufern erhandelt, und diese unternemen sodann die widerrechtliche Durchfart auf der Weichsel. Mit eben der Gewißheit ist es offenbar, daß die um Danzig liegende Preußische Flecken, zu ihrer Versorgung, der WeichselFart gar nicht bedürfen; denn wenn man nur die LandKarte von Preußen betrachtet, so fällt es ganz deutlich in die Augen, daß selbige von der LandSeite mit allen Bedürfnissen versehen werden können: und eben hieraus läßt sich, teils die Unwarscheinlichkeit des vorgegebenen BrodMangels in dieser Gegend noch deutlicher erklären, teils auf ganz andere Absichten bei der intendirten freien WeichselFart schließen.

Es ist noch ein Vorwurf da, durch welchen das Betragen der Stadt Danzig, den öffentlichen Berichten nach, einen sehr widrigen Anstrich bekömmt: das hönische und gewaltsame Verfaren gegen die mit ihren Schiffen herabkommenden Preußischen Untertanen sowol, als die Beschimpfungen, mit welchen sich der Pöbel, gegen einige angesehene Personen vom Preuß. Militair- und CivilStande, vergangen haben soll, werden der Obrigkeit dieser Stadt zur Last gelegt, und scheinen mindestens zu viel Connivenz, oder Nachläßigkeit von ihrer Seite, zu verraten. Es ist aber durchaus nötig, wenn man unparteiisch davon urteilen will, alle hier ein-

Digitized by Google

tretenden Nebenumstände mit einander zu vergleichen. Der gemeine Mann in Danzig ist weder überaus ungezogen, noch böse: der Zusammenlauf desselben geschieht bei den gemeinsten Vorfällen mer aus Neugier, als aus Begierde, Gewalttätigkeiten zu verüben; und es muß ihm sehr nahe gelegt werden, wenn er sich zum Hand Gemenge hinreiffen läßt. Hier aber war der Fall, daß, für sein innres Gefül, eine der reizbarsten Saiten berürt wurde: vor seinen Augen sah er sich den Erwerb seines täglichen Brodes entreiffen; eine furchtbare Aussicht in die Folgen des ihm durch die freie Weichsel Fart entgehenden Arbeits Lons, mochte ihm die Idee von der Qual des Hungers für sich und die Seinigen so lebhaft darstellen, daß er in der ersten Hitze vielmer alles, u. selbst sein Leben zu wagen beschloß, um den Zugang seines Brod Verdienstes zu retten. Denn es ist ausgemacht, und nur für Handels-Städte recht begreiflich, welch eine beträchtliche Anzal Menschen in Danzig, durch die Arbeit bei denen auf dem Strome ab- und zugehenden Waren, ernärt werde. Hier trete der Menschen Kenner nun auf, und beurteile die heftigen Empfindungen des menschlichen Herzens: hier gebe er zu, daß ein gerechter Unmut sich bald den Banden des bürgerlichen Zwanges entreiße: hier untersuche er, ob es weise gehandelt wäre, wenn die Obrigkeit mit äußerer Gewalt, den Ausbrüchen des erbitterten Volkes, in der ersten Aufwallung hätte steuren wollen. Warlich, ich habe keinen Anteil an der Regirungs- oder Policei Verwaltung der Stadt Danzig: aber das muß ich mit Ueberzeugung gestehen, daß ich in dem Betragen der Obern hier einen Zug der klügsten Behutsamkeit antreffe. Unvermeidlich würde ein Blut Bad für Preußen und Danziger gewesen seyn, wenn entweder die kleine Wache am Block Hause, oder ein anderes Commando Soldaten, in dieser Gärung beordert worden wäre, der Ungezogenheit des Pöbels gewaltsamen Einhalt zu tun: nein, man brauchte dienlichere Masregeln, um der ferneren Gefar dieses Unwesens zuvorzukommen; man ließ, als das erste Aufbrausen

vorbei

Digitized by Google

vorbei war, durch öffentliche Edicte dem Volke die Ruhe befelen; man verbot die Complotte und das Zusammenlaufen auf den Straßen; und man hat die Wirkung dieser guten Anstalten bis auf den heutigen Tag ersprieslich befunden. Es ist nötig, hiebei anzumerken, daß der Hr. Obrist von *Pirch*, vor dem unangenemen Vorfall am 1 Sept., da er nicht sowol spazieren faren, oder ein Preußisches Farzeug auf der Weichsel mit einiger Mannschaft begleiten, sondern vielmer 2 mit Getreide beladene, und nach Danzig bestimmte Farzeuge, die Stadt vorbei nach Schellmühl zu faren, zwingen wollte [11], von Seiten des Magistrats inständigst war ersuchet worden, die Ungezogenheit des Pöbels nicht zu reizen, oder sich persönlich derselben auszusetzen, indem man dafür nichts verantworten könnte. Inzwischen ist es der göttlichen Vorsehung zu danken, daß niemand dabei beträchtlichen Schaden erlitten hat; auch der Hr. Obrist von *Pirch* ist nach wie vorher, sicher und ungehintert, durch die Stadt gefaren: und wenn er gleich nicht, wie es in einigen Zeitungen plaisirlich klinget, in einem offnen Wagen durch die Straßen gefaren ist, so ist doch weder er, noch andere Preußische Officiers und CivilBeamten, die sich um diese Zeit in der Stadt aufgehalten haben, der mindesten Gefar oder Beschimpfung ausgesetzt gewesen. Selbst der Hr. RegierungsRath *Meyer* würde allenthalben Sicherheit gefunden haben, wenn er sich einer MietKutsche bedient hätte, oder wenigstens, da seine Person und der Endzweck seines Aufenthalts, durch seine selbst eigene Publicität, hier jedem Knaben

11. Es ist ein warer Umstand hierbei, daß die Schiffer der beiden Farzeuge, den Hrn. Obristen selbst gebeten haben, sie nicht nach Schellmühl hinzuzwingen, indem sie bei Rotebude auf Danzig declariret, auch den Zoll mit 12 ProCent gezalet hätten; sie wollten dieses Geld nicht vergebens abgetragen haben, zumal da der eine Schiffer, selbst ein Preußischer Unterthan und beurlaubter Soldat gewesen.

Digitized by Google

ben bekannt war, nicht zu Fuße an einen Ort gegangen wäre, wo sich alle beim Wasser tätige Arbeitsleute befanden; ihn aber auch nicht weiter als durch ein höhnisches Aufschreien in Furcht setzten. Was übrigens die beim BlockHause angehaltnen Preußischen Farzeuge betrifft, so tut man der Stadt Unrecht, wenn man sich über dabei verübte Gewalttätigkeiten oder Verhönungen beklaget; es sind vielmer diejenigen Schiffer, welche, die Stadt vorbei bei Schellmühl haben anlegen wollen, durch Güte und Ueberredung aber, oder durch ernstliche Vorstellungen, daß die Stadt solches nicht zugeben könnte, ohne StreitHändel von ihrem Vorhaben abgebracht worden.

So viel wird nun zureichen, um mit einzelnen und in der Warheit gegründeten TatSachen erwiesen zu haben, daß auch das Betragen der Stadt Danzig, bei ihren gegenwärtigen Irrungen, so strafbar und Friedestörend nicht sei, als solches den Augen der Welt durch einseitige Nachrichten ist vorgelegt worden.

Noch ein Umstand ist übrig, und zwar in dieser StreitSache der wichtigste, wenn es auf die Entscheidung des künftigen Schicksals der Danziger ankommen soll. Die Stadt Danzig ist mit ihrem Gebiete von der über Polen bestandenen Teilung ausgeschlossen worden; allein der ware Sinn dieser Worte, und die eigentliche Erklärung derselben, muß es erst mit sich bringen, ob Danzig nur mit seinen Mauern, Wällen, GrundStücken, und Ländereien, oder ob es auch mit Beibehaltung seiner Rechte, Privilegien, HandlungsFreiheiten, und Prärogativen, hieselbst müsse verstanden werden. Aber wo soll man für diese Frage eine entscheidende Beantwortung hernemen? mit bloßem Vernünfteln würde man gar wenig dafür ausrichten; der TeilungsTractat selbst ist der Welt nie öffentlich vorgelegt worden; der CessionsVergleich vom J. 1773 enthält nur die dürren Worte, „Danzig mit seinem Gebiete„; und alle darauf gegründete StatsDeclarationen bleiben dabei stehen, ohne

eine

Digitized by Google

eine ausfürlichere Erläuterung darüber gegeben zu haben. Soll irgend etwas aus Gründen der Vernunft hieselbst gelten; so ist es eben so erlaubt als natürlich, zu schließen, daß man die Rechte einer Cession auch in diesem Falle nach allgemeinen Stats- und bürgerlichen Grundsätzen anzunemen habe: und wenn dieses statt findet, so ist die Stadt Danzig, bei der, auf das übrige WestPreußen, polnischer Seits erfolgten Cession, in demselben Zustande, und unter eben denen Verhältnissen ihrer innern und äußern Verfassung, worinn sie sich in dem ZeitPuncte der Abtretung befunden hat, davon ausgeschlossen worden; so ist sie dann vollkommen berechtigt, sich ihrer hergebrachten Privilegien und Prärogativen soviel als möglich zu erweren, selbige zu beschützen und zu verteidigen; so hat sie das Recht des BesitzStandes für sich, wider welches noch nie eine entgegen stehende Erklärung von Seiten der teilenden hohen Mächte erfolgt ist; und sie tröstet sie sich mit der Hoffnung, daß ihr Schicksal einst eine günstigere Entscheidung, durch ihre in den Augen des gesammten Europa noch immer bedeutend gebliebene Situation, erhalten werde. Uebrigens stehet das Ziel ihrer Bestimmung in den Händen des Allmächtigen, der den Schwachen ein Schuz ist, der den Gewaltigen gebietet, und als ein Herr aller Herren auch die Herzen der Potentaten auf Erden regiret.

64.

Vorgebliche Weissagung aus dem 11ten Jarhunderte, daß die Russen Constantinopel erobern würden.

Verschiedene ReiseBeschreiber u. a., haben dieser Weissagung erwänt. Sie fällt besonders in gegenwärtigen Zeitläuften auf; und daher dörfte es einigen Lesern angenem seyn, alles Gewisse von dieser Sage hier beisammen zu lesen.

sen. Alle hieher gehörige BeweisStellen alter Annalisten, hat Hr. Assessor *Stritter*, in seinen Memoriis populorum . . . ex Scriptoribus Byzantinis, Tom. II (*Petrop.* 1774), pag. 1034-1041, gesammlet und erläutert.

Ein ungenannter Verf. der Altertümer von Constantinopel (Πατρια της πολεως), der zwischen A. 1059 — 1118 gelebt haben muß, und nach ihm (warscheinlich auch aus ihm) *Codinus* de Originibus Cpl., sagen folgendes aus: "In media Fori Tauri (in Constantinopel) area, est statua equestris, quam quidam *Jesu* Nave, alii *Bellerophontis*, esse volunt. Allata vero fuit ex magna Antiochia. Caeterum basis lapidea quadrilatera equestris illius statuae, habet insculptas *historias* RUSSORUM, *qui novissimis diebus urbem vastaturi sunt* (ιστοριας των εσχατων μελλοντων Ρως [in Einer Handschrift stand ως für Ρως] προσθεν την αυτην πολιν. So der Ungenannte, *Codinus* aber: των εσχατων τη πολει των Ρωσων μελλοντων προσθεν u. s. w.). Cui rei *impedimento* (εμποδιον) est, perquam minimum illud signum, quod vinctum ac genuflexum illic positum visitur. (So übersetzt *Bandurius*; *Lambecius* hingegen: item parvum illud signum aereum virile, quod *ad pedes* ante dictae equestris statuae vinctum et genuflexum visitur, eadem continet). Praeterea quoque pes laevus magni equi, quod in eo inscriptum est, praesignificat. Similiter et magna *columna* concava (die Theodos der Große nach seinen Siegen über die Scythen aufführen ließ), et *Xerolophus* (die Säule des Arkadius), ultimos urbis casus expugnationesque repraesentant".

Ging einst wirklich so eine Sage unter dem höchst abergläubischen Hof-, Gelerten-, und gemeinen Pöbel in Constantinopel; und hat der Ungenannte wirklich Ρως, nicht ως, geschrieben: so muß die Sage etwa um das J. 1000 entstanden seyn, da Wladimir der Große sein neugeschaffenes Reich zur furchtbarsten Macht im ganzen Norden, dem damals

mals etwa nur Dänemark gleichgesetzt werden konnte, erhoben hatte. Denn 50 Jare später, ward Rußland schon geteilt, zerrüttet, und selbst den Byzantinern verächtlich.

Als nachher A. 1204 die Franken Constantinopel eroberten, und geiziger und wilder gegen die Denkmäler der Stadt, wie einst Vandalen gegen die in Rom, wüteten: wurde bemeldte Säule zu Pferd eingeschmolzen. *Nicetas* erzält solches an 2 Orten. I. in *Annal.* "Latini, capta CPoli, cum aliis aeneis statuis, quae basibus emotae, et in ignem coniectae sunt, nec anteriorem sinistram ungulam equi aenei, qui in albo quadrangulo marmore in Tauro stat, virum quendam heroico robore et spectabili vultu tergo vehens, nec ipse admirationis expers ob exquisitum omnium membrorum artificium, phaleris undique tectus, hinniens, auribus velut ad tubae clangorem arrectis, imperfectigatam reliquerunt. Hunc alii *Pegasum* esse dicunt, sessorem Bellerophontem: alii *Jesum* Navis filium, equo (quisquis ille sit) insidentem, idque ex habitu statuae constare, quod dextra ad currum solis et lunae extenta, cursum eorum sistat, et globum aeneum laevae manus vola teneat. Proinde malleis equi calce revulsa, *humanam* subtus *imaginem* reperiunt, quae maiori ex parte *Bulgarum* aliquem repraesentabat, clavo transfixam, et plumbo undique cinctam; non autem *Latinum* referebat, quemadmodum jam diu a multis ferebatur. Ea imago fabro argentario conflanda data est a Latinis, haud sane prorsus ex timiditate, ut per eorum contemtum aliquis interpretari queat; sed quia omnia tentabant, omnia moliebantur, ne urbe, quam occuparant, excederent, ne huiusmodi quidem rumores, qui non sine causa ab omnibus celebrarentur, sed verisimilem conjecturam haberent, negligendos putabant, nulla in re negligentes. II. in der Nachricht *de Statuis CPl.* "Latini . . . conflatoribus tradiderunt et *equitem* illum in Tauro, basi ad mensae formam structae impositum,

Digitized by Google

tum, heroica forma, magnitudine ſtupenda; quem quidam *Jeſum*, Nave filium, eſſe dicebant, inde conjecturam facientes, quod vir ille, extenſa contra ſolem ad occaſum vergentem manu, praecipere videretur, ut ad Gabaon ſtaret. Maxima vero pars putabant eſſe *Bellerophontem*, in Peloponneſo educatum et Pegaſo inſidentem: nam equus ille, quemadmodum et Pegaſus fuiſſe traditur, cum nullis coërcitus frenis per campos effuſe curreret, ſeſſorem, utpote qui alis ferretur pariter et pedibus, aſpernabatur. Immo etiam quaedam *vetus fama*, ad nos usque delata, in omnium ore verſabatur, in equi ungula ſiniſtra pedum anteriorum, *viri* figuram occultam haberi, quam alii eſſe cuiusdam ex *Venetico* populo (ἐκ τῶ των Βενετικων γενῶς, nicht ex *factione* Veneta, wie *Bandurius* überſetzt), alii alicuius ex *occidentalibus* populis Romanorum non foederatis, aut ex *Bulgaris*, eſſe dicebant. Plerumque igitur ungula firmius defixa fuit, ne unquam ea, quae intus occultari putabantur, ſubripi poſſent. Equo autem et equite in minutas partes diſſectis, ac in ignem conjectis, repertum eſt ſignum aeneum in ungula equi ſepultum, indutum laena, qualis ex ovium vellere ſolet confici. Cum autem Latini parum curarent ea, quae huic ſigno inſculpta portendebantur; ipſum etiam in ignem conjecerunt.

So geht es alſo mit dieſer berüchtigten Weiſſagung, wie mit allen andern neueren Weiſſagungen: wenn man die Fackel der Kritik an ſie hält, ſo verſchwinden ſie, oder erſcheinen blos als alte Weiber- und AntiquarierGeſchwätze.

65.

Vier Klaſſen von Knäſen in Rußland.
St. Petersburg, 24 Oct. 1783.

In Heft XII, S. 408, Ihrer StatsAnzeigen, findet

Digitized by Google

der sich eine mit E. bezeichnete Anmerkung, so den Zustand der Russischen Knäsen zum Vorwurf hat. Sie enthält viel unrichtiges; und ich vermute, der Hr. Verf. habe darinn nur dasjenige niedergeschrieben, was er, bei seinem Aufenthalt in St. Petersburg, von den daselbst wohnenden und lebenden Ausländern gehöret, die sich nur beschäftigen, ihrem Gewerbe nachzugehen, und übrigens sich begnügen, die Sachen so zu beurteilen, wie sie sich ihnen etwa, wenn sie sie so obenhin ansehen, zeigen.

Ewr. sind ohne Zweifel mer — — im Stande, diese falsche Ideen zu berichtigen: da Sie es aber nicht getan, so werden Sie mir erlauben, einige kurze Bemerkungen darüber zu machen.

Unsre Knäsen sind, ihrer Herkunft und Abstammung nach, von sehr verschiedenen Gattungen. Wir haben z. Ex. I. *eigentliche* Russische Knäsen: diese stammen aus vormals wirklich regirenden Fürstlichen Häusern ab. Rußland war, wie bekannt, lange Zeit in viele kleine Fürstentümer, deren jedes seinen besondern Regenten hatte, abgeteilt; über welche der GroßFürst, nur eine, den Umständen nach, mer oder weniger eingeschränkte Autorität, wie etwa der Kaiser in Deutschland, ausübte. Sie wurden in der Folge von dem GroßFürsten, besonders von *Iwan* Wasiljewicz, unterjocht, ihrer Fürstentümer beraubt, und sie und ihre Nachkommen, aus regirenden Herrn, in PrivatPersonen und Untertanen verwandelt. Solcher Häuser gibt es bei uns etwa 15 bis 20: dergleichen sind die *Dolgorukij*, *Repnin*, *Sczerbatov*, *Wäxemskoj*, *Labanov* u. s. f. Sie sind sicherlich Ueberbleibsel des vormaligen Kurikischen Hauses, so Rußland mrere Jahrhunderte beherrschet hat. Einige, z. Ex. die *Labanov*, füren noch izt die Wapen der ihnen vormals gehörigen Provinzen.

Wir haben ferner II. Littauische Knäsen, nämlich die *Golitzyn* und *Kurakin*, welche eigentlich nur eine und

dieselbe Familie sind: diese stammen erweislich aus dem Groß-Fürstl. Littauischen Jagellonschen Hause ab, so dem Polnischen Throne eine Folge von Königen gegeben hat. Auch sie füren noch itzt das Littauische Wapen, mit einigen Zusätzen.

Eine 11te sehr zalreiche Gattung, entspringt von denen Nationen, so Rußland sich nach gerade unterwirfig gemacht; und hieher gehören besonders die Tatarischen Knäsen. Diese muß man aber in 2 sehr unterschiedene Klassen absondern. Es gibt 1) Tatarische Knäsen, so von vormals wirklich regirenden Herren abstammen: dergleichen sind die *Jusupov*, *Urussov*, *Mesczerskoj*, und vermutlich noch einige andere, die ich aber nicht eigentlich anzuzeigen weiß. Eine 2)te Art Tatarischer Knäsen sind nur Nachkömmlinge von Mursen, die sich durch Mißbrauch den Titul von Knäsen zugeeignet haben: denn ein *Mursa* ist ungefär nur das, was in Deutschland ein gemeiner Edelmann ist, nämlich ein Mann, der ein Land-Gut, und eine mer oder weniger beträchtliche Anzal von Bauern, besitzt. Man sagt, es sei diesen Mursen in vorigen Zeiten, um sie zur Annamme des christl. Glaubens zu ermuntern, der Titul *Knäs* zugestanden worden, wenn sie sich taufen ließen; etwa so wie man vordem in Portugal die Juden, so sich zum Christentum gewandt, zu Edelleuten gemacht. Vielleicht aber haben auch nur diese Leute, den Titul *Mursa*, eigenmächtig durch *Knäs* übersetzt, und man hat, aus Unkunde der RegirungsVerfassung der Tatarischen Völker, die Uebersetzung gelten lassen.

Ich denke nicht, daß man den ersten 3 angefüreten Klassen von Knäsen, den FürstenTitel mit einigem Grunde streitig machen könne; noch daß ein deutscher Edelmann, er mag auf seine Ahnen so stolz seyn wie er will, es sich könne einfallen lassen, seine Herkunft für besser als die ihrige zu halten: da in Deutschland selbst manche, auch regirende Fürstl. Häuser, kaum sich eines so illustren Ursprungs, als verschiedene von ihnen, rümen können. Die Tatarisch-Mursischen Knäsen, will ich dem Hrn. E. gerne preis geben.

In

Digitized by Google

In seiner Anmerkung ist sonst noch manches zu berichtigen. Es ist falsch, daß man die vom Römischen Kaiser neuerlich gemachten Fürsten, selbst in Russischer Sprache, nicht *Knäs*, sondern *Prinz*, nennt. Weder die Kaiserin, noch sonst jemand, sagt: Prinz *Orlov*, Prinz *Menschikov* etc., sondern jederman nennet sie Knäs *Orlov*, Knäs *Potemkin* etc. Die Titul Prinz und Princessin sind zwar auch in der Russischen Sprache gebräuchlich; aber man gibt sie nur Personen, so aus wirklich regirenden Häusern abstammen: den Fürsten von Gottes Gnaden, aber nicht den Fürsten von des Kaisers Gnaden, wie man sie in Deutschland zu unterscheiden pflegt. — Knäsen *Aproxin* gibt es nicht; eine Linie dieser Familie aber sind Grafen.

Hr. E. sagt: jeder Russische Graf habe den Rang über die Knäsen. Dies zeigt, daß ihm die Beschaffenheit der Russischen RangEinrichtung ganz unbekannt ist. Den Rang gibt, seit Petern I, in Rußland nicht die Geburt, sondern die Stelle und Bedienung. Wenn die Zeitung z. Ex. von den 5 ersten Klassen des hiesigen Adels redet, die sich an einem GalaTage bei Hofe versammeln: so ist nicht, wie man vielleicht auswärts glaubt, von Fürsten, Herren, Grafen, Baronen ꝛc. ꝛc. die Rede; sondern von Personen, die ihren Stellen und Bedienungen nach, im Militär- oder Civil-Stande, FeldMarschalls-, Generals en Chefs-, General-Lieutenants-, GeneralMajors-, und BrigadiersRang haben, sie mögen Fürsten- oder BaurenKinder seyn.

Daß im J. 1770 der ZollEinnemer und Visitator in Kronstadt ein Knäs gewesen, hat man dem Hrn. E. wol nur so zum ZeitVertreib erzält. Die Gelegenheit kan dazu gegeben haben, daß eben damals, unter den Chefs des Zoll-Wesens, freilich nicht nach deutscher Sitte, ein Knäs *Mescerskij* war: er hatte aber Brigadiers- oder GeneralMajorsRang.

Daß man viele, besonders junge Knäsen, in niedrigen, nicht allein Militär-, sondern auch sogar CivilGraden sieht;

Digitized by Google

kömmt davon her, daß unsre Knäsen-Kinder, ein Vorurteil weniger, als deutsche Fürsten-Kinder haben, und nicht alle Metiers, außer dem Metier d'honneur, für schimpflich halten; und daß sie, wie andre Menschen, von unten auf dienen, und, wie sie, nur nach gerade zu einem höhern Rang gelangen.

Daß es der Knäsen eine große Menge gebe, ist war: teils weil sich eine Menge Tatarisch-Mursischer Familien unter sie eingeschoben haben; teils weil einige Häuser sehr zalreich geworden, z. Ex. *Golitzyn* und *Dolgorukoj*. Der erstern waren, im J. 1775, einige 60 wirklich in Diensten.

66.

Uebersetzer-Feler.

Oben Briefwechs. XII, S. 378, steht: die Köchin sei aus dem Gerichte gejagt worden (*mise hors de cour*), anstatt: sie sei von dem Proceß freigesprochen worden. — Aus den Ober-Rheinischen Manchfaltigkeiten, citirt in den Frankfurter Gel. Anz. 1783, Num. 94, S. 751.

Der Ungenannte, dem ich diese Correction verdanke, sollte sich es öfter zum woltätigen Geschäfte machen, die wichtigen oder lächerlichen Feler aufzusuchen, die unsre deutsche Uebersetzer, Jar aus Jar ein, besonders bei Justiz-, Finanz-, u. a. statistischen Kunst-Wörtern, sowol im Französischen, als Englischen, und Italischen, begehen. Freilich können sie selten dafür: unsre Wörter-Bücher, doch so gute Verlags-Artikel! sind bei dergl. Wörtern unverzeihlich schlecht. Das leider unterbrochne *Catholicon* des seel. Schmidlins, trift dieser Vorwurf nicht; aber man schlage z. E. die Namen der Münzen ꝛc. in dem teuren volumineusen Italienischen Wörter-Buche nach, das 1782 in Leipzig im Weidemannischen Verlage herausgekommen ist. S.

67.

Vom Vorgebirge der guten Hoffnung, den 7 Apr. 1783.

[Von

Digitized by Google

[Von dem Holländischen Capitain, Hrn. von S—, an den Wirtembergischen Grenadier-Capitain, Frhrn. von W—.]

Nun kan ich die Ehre haben, Ihnen zu schreiben, daß das Regiment v. *Meuron*, wobei ich stehe, nebst mir in Afrika angekommen ist. Unsre Bestimmung war nach Indien, und zwar nach *Seilan*: da aber Truppen daselbst nötig waren, so wurde das Regim. von *Luxemburg*, welches 9 Monate vor uns auf dem Cap angekommen war, an dem nämlichen Tage, wie wir beim Cap ankamen, dahin eingeschifft; und so wie es heißt, so bleibt das Reg. von *Meuron* dafür auf dem Cap in Garnison.

Meine Reise von *Rochelle* aus bis hieher, dauerte 6 Monat und 15 Tag. Beinahe wäre unser Regiment durch die Oekonomie der Ost-Indischen Compagnie, zwar ohne ihr Verschulden, einem traurigen Schicksale ausgesetzt worden. Es sollte nämlich, nach dem ersten Entwurfe der Compagnie, auf 5 neu und gut ausgerüsteten Schiffen, nach dem Cap verschickt werden. Der Graf *Lonard* aber, ein *Armateur* aus *Rochefort*, hatte eben, wie dies geschehen sollte, seine Fregatte von 44 Kanonen, den berümten Adler genannt, die in 6 Wochen 29 Englische Prisen gemacht hatte, gegen ein altes königliches Schiff, Namens *Fier* von 54 Kanonen, vertauscht. Dieser machte der Compagnie den Vorschlag, 800 Mann von unserm Regimente, gegen einen raisonnablen Accord, am Bord zu nemen, und nach dem Cap zu bringen. Der Compagnie gefiel dieses, und wir erhielten Befel, uns einzuschiffen. Wir bekamen noch 2 kleine Schiffe, auf welche von uns 200 Mann kamen: der ganze Stab des Regiments, 29 Offiziere, und 750 Mann, wurden auf dem *Fier* eingeschifft. Die kleinen Schiffe waren hinlänglich mit Lebens-Mitteln und allem Nötigen für ihre Mannschaft versehen, und waren auf den Entre-Pons und den Brücken so beladen, daß man sich nicht rüren konnte: die Schiffs-Capitaine aber versicherten, daß in Zeit von 3 Wochen genug Raum seyn würde.

Wir waren bei der Insel *Daix* 4 Wochen am Bord, bis

bis der gewünschte NOWind sich einstellte; denn allein mit diesem können die Schiffe die Rhede der Insel *Dutx* verlassen: welches wir auch, in Gesellschaft einer Flotte von 300 Segeln, teils Kauffardei-, teils KriegsSchiffen, taten. Den 2 Sept. 1782 wurde, morgens 4 Uhr, das Signal, sich fertig zu halten, gegeben, um bei dem zweiten gleich in die See gehen zu können: um 6 Uhr erfolgte dieses 2te, und um 9 Uhr befand sich die ganze große vorangeführte Flotte in der offenbaren See.

Die KriegeSchiffe, so uns, die Kauffardei-, und TransportSchiffe begleiteten, waren: der *Protecteur* als das AdmiralsSchiff von 74 Kanonen, *Alcide* 74, *Puissant* 74, *Amphion* 54 Kan., nebst andern Fregatten, Corvetten, und *Cutters*. Der *Fier* legte sich aber noch einmal vor Rochelle an, um einige Notwendigkeiten einzunehmen, so daß selbiger erst den 3ten Tag die große Flotte wieder einholte.

Der SchiffsCapitain des Fier, Namens *Dalparath*, tat unserm Regimente den Vorschlag, die Flotte zu verlassen, und die Reise nach dem *Cap* allein zu machen, weil wir in Zeit von 10 Wochen daselbst seyn, und die Hälfte Zeit ersparen könnten. Der Capitain hatte aber eigennützige Absichten hierbei, die sich in der Folge aufklärten. obschon es wahr ist, daß eine große Flotte, wie die unsrige war, sich äußerst langsam bewegt, weil sich solche nicht trennen darf, und immer auf die zurückbleibende und schlecht segelnde Schiffe warten muß, welches einen außerordentlichen Aufenthalt macht. Unser Oberste aber hielt entgegen, daß es in der Flotte sicherer wäre, weil wenn GegenWinde uns überfielen, welches meistens geschieht, wir allein nicht viel schneller, als in der Flotte, an Ort und Stelle gelangen würden. Wir blieben daher zu unserm Glück bei der Flotte.

Es ist für die, so gesund sind, und auf das Verdeck gehen können, ein prächtiges Schauspiel, eine Flotte von etlich 100 Schiffen von allerlei Größe, in langsamer majestätischer

Be-

Digitized by Google

Bewegung, über den wellenden Ocean hin gleiten zu sehen.

Die Spanischen Küsten stellten sich auf der einen Seite dar, und wir schifften mit dem besten Wetter an solchen vorbei: als wir uns aber den Portugisischen näherten, so überfiel uns auf einmal das schlimme Wetter, da wir eben das Aequinoctium hatten. Ein starker SüdOst war der Vorläufer desselben, der so stark und anhaltend war, daß er die See außerordentlich auftrieb; so daß die größten Schiffe wie Ballen herumgeworfen wurden. Wir hatten manchmal Wellen, die unsern Mast-Bäumen gleichkamen, so daß oft das Schiff, so vor uns war, vor solchen nicht gesehen werden konnte: und nur das gute Manövriren der Schiffe, und der Fleiß der Schiffsleute, verhinderte es, daß die Schiffe nicht an einander getrieben, und dadurch ihrem unvermeidlichen Untergange entrissen wurden. Diejenigen Schiffe, so nicht gut gecalfatert waren, litten besonders Schaden, und die Wellen, wann sie hol gingen, schlugen oft in die Schiffe, daß wir 4 bis 5 Fus hoch Wasser auf der Brücke hatten, welches sich aber gleich wieder zu den Sapois hinauszog. — Dieses Wetter dauerte 19 Tage ohne Aufhören, und während dieser Zeit wurden wir sehr von den Englischen Capers beunruhigt: 2 wurden von unsern KriegsSchiffen aufgebracht, jedes von 24 Kan. und 85 Personen. Dagegen aber selten uns, wie der Sturm nachließ, und die Flotte sich wieder versammelte, 11 Französische KauffardeiSchiffe, welche vermutlich teils untergegangen, und teils von den Engländern werden aufgebracht worden seyn.

Wir bekamen nun abwechslendes Wetter, mit Regen und WindStößen vermischt, und auch zur nämlichen Zeit viele Kranke: so daß man fast alle Tag einige Todte den Fischen zur Speise über Bord werfen mußte. Den 2 Oct. Nachmittags, gab der *Protecteur* das Signal zur Trennung der Flotte: diejenige Schiffe, so nach WestIndien bestimmt waren, namen ihren Weg auf 35 Gr. Norder Breite dahin; diejenige

aber,

Digitized by Google

abet, so ihre Bestimmung nach WestIndien hatten, an der Zal 17, sammelten sich unter dem Geleite der Französischen Fregatte *l'Hermione* von 40 12pfündigen Kan., der Corvette *Tourterau* von 20 Kan., und der bewaffneten Schnau *Hirondelle* von 18 Kan. Diese Schiffe bestunden teils aus Transports, teils aus KauffardeiSchiffen. Da nun die meisten viel gelitten hatten: so wurde beschlossen, auf den *Canarischen* Inseln, und vorzüglich auf der Insel *Teneriffe*, zu landen. Wir entdeckten den 6 Oct. die 1ste, Namens *Lobos*, die aber sehr klein und nichts bedeutend ist. Den folgenden Morgen furen wir zwischen *Lancerotte* und *Fortaventura* durch, und hatten das beste Wetter. Den 8 warfen wir vor *Santa Cruce* Anker, als der besten Rhede von Teneriffe. Sie können denken, daß uns allen der Zufall aus 2 Absichten sehr angenem war: eines teils, um wieder frische LebensMittel zu erhalten, und andern teils, die Spanischen Canarischen Insuln sehen zu können.

Die Durchfart zwischen den beiden Insuln, deren Entfernung von einander auf 12 Stunden angegeben wird, war sehr angenem, besonders Teneriffe. Die Natur hatte hier Berge auf Berge gehäuft, worunter der berümte *Pico* mit ist. Seine Höhe ist außerordentlich, und seine Spitze verliert sich in den Wolken; er hat die Gestalt eines zugespitzten Kegels: man hat mich in *S. Cruce* versichert, daß um ihn zu besteigen, und wieder zurückzukeren, man 8 Tage nötig habe; auf so viel Tage man auch LebensMittel sich durch Träger müßte nachtragen lassen.

Nach *Santa Cruce* sind wir Officiere öfters mit unserm Obristen, welches ein verehrungswürdiger Mann ist, gefaren. Die Stadt ist nicht groß, aber prächtig: die Häuser sind alle ohne Dächer, oben ganz platt gebaut, und geht man Abends darauf spaziren. — In der Stadt liegen Spanische Truppen in Garnison, die in ziemlich guten Umständen zu seyn scheinen, und auch militairisch aussehen. Der *Canarische* Wein ist unvergleichlich; wir kamen gerad zur Zeit der Weinlese,

Digitized by Google

ese, als eben die besten Früchte zeitig waren, daselbst an. Hier aß ich Granaten, Bananen, Orangen, Limonien, und noch vielerlei Früchte, die mir kaum dem Namen nach vorher bekannt waren: ich fand sie alle vortreflich. An Feder- und anderm Wildpret mangelt es ebenfalls nicht: es gibt Hasen, Fasanen, rote FeldHüner, Schnepfen, wilde Enten u. dergl., von welchen wir alle Tag hatten, so lange wir auf der Rhede lagen. Die Einwoner, beiderlei Geschlechts sind sehr artig. Wir Officiere wurden in die vornemsten Häuser invitirt: der Gouverneur gab uns Festins, Dinés, Soupés, und Bals, auf denen wir die meisten varnemen Schönen in ihrem besten Putz zu sehen bekamen. Die meisten Einwoner sind brunett, und haben schwarze Augen und Hare, die sie nie pudern, und ganz natürlich tragen. Sie lieben die Musik ausnemend, und kratzen beständig auf ihren Guittarren. Des Abends, wann es kül ist, tanzen sie öfters, aber auf eine ganz andere Art, als es in Deutschland gewönlich ist. Die Mönche sind hier in dem größten und ersten Ansehen: alles beeifert sich, sie mit Ehrfurcht und Höflichkeit zu überhäufen; ihre Kirchen sind aufs reichste und prächtigste ausgeziert.

Wir namen hier frisches Mel, Reis, Hämmel, Geflügel, Ochsen, Wein, und Wasser ein. Unser SchiffsCapitain vom *Fier* versicherte, daß es uns an nichts felen sollte. — Den 16 Oct. gab der Commendant das Signal, den folgenden Tag abzusegeln, welches auch geschah. Wir hatten bis auf den 22° Narder Breite den besten Wind: da aber bekamen wir eine völlige WindStille, und hatten außerordentliche Hitze auszustehen. Durch den Calm verzerten wir unsere LebensMittel, mit denen sich der Capitain, für die vielen Leute, da er, inclusive der 200 Matrosen, 1000 Menschen auf dem Schiffe hatte, sehr kärglich versehen hatte. — Nun fing auch der Scharbock an, unter unsern Leuten einzureißen. Es ist gräulich anzusehen, wie diese Krankheit die Menschen zurichtet, und sie am Ende meistens elend sterben macht. — In diesem Zustand fing unser Obrist, der den Manzel der Lebens-

Digitized by Google

Mittel warzunemen anfing, an zu calculiren, und den Vorrat zu untersuchen. Man fand, daß wir für die vielen Leute zu wenig Vorrat hatten; man fing dahero an, die tägl. Rationen, die 16 Unzen im Gewicht enthält, auf 8 herabzusetzen, so daß jedermann nur die Hälfte Fleisch, Biscuit, Bonen, oder Erbsen, und einen Schoppen Wasser, bekam. In diesem traurigen Zustande, wovon die Zukunft noch fürchterlicher war, begab sich unser Obrist am Bord des Commandeurs der französischen Fregatte, und zeigte solchem unsern Zustand an. Der Commandeur derselben gab so gleich ein Hundert etlich und 20 Centner Biscuit, und einige Tonnen Wein, auf unser Schiff, und gab sämtlichen Schiffen der Flotte das Signal, daß sich alle Capitains derselben, bei ihm am Bord einfinden sollten. Er stellte ihnen den traurigen Zustand der Equipage auf dem *Fier* vor, und befal ihnen, ihm die Zal ihrer Mannschaft, und des dazu vorhandenen Proviants, auf Pflichten einzugeben: und dann machte er eine Austeilung, daß jedes Schiff etwas von seinem über Notdurft habenden Vorrat an unser Schiff abgeben mußte, wodurch wir wieder in einen bessern Zustand versetzt wurden. Ein großes Glück, daß wir die Flotte nicht verlassen hatten; ansonsten wir, da wir die nämliche WindStille bekommen hätten, dem gräulichsten und schrecklichsten aller Schicksale, einer HungersNot, nicht ohne die besondere Fügung Gottes entgangen seyn würden.

Wir bekamen gleich darauf abwechslend guten Wind u. Calm, wärend der wir uns die Zeit mit Fischen vertrieben. Wir fingen Requins zu 350 ℔., Tons zu 140 ℔., Dauphins zu 80 ℔., Doraten zu 60 ℔., MeerSchweine zu 160 ℔., und Bonitten oft des Tags 20 bis 30, deren jede 5 bis 6 ℔. hatte: auch LangOhren, Hasarden, Bursen, Pilotten, und dann eine Menge fliegender Fische, die gegen Abend, zu 1000den oft, aus dem Meer aufsteigen, und ungefär 1000 bis 2000 Schritt weit fliegen, und dann wieder in die See fallen. Ihre Flügel sind eigentlich ihre FloßFedern, die etwas lang sind; und so lang diese naß sind, können sie fliegen: so bald sie aber trocken

Digitized by Google

trocken werden, fallen sie wieder ins Meer, auch oft auf die Verdecke der Schiffe, wo man sie fängt.

Wir hielten uns 4 Wochen zwischen dem 3ten Gr. und der Linie auf, wegen den fortwärenden contrairen Winden und WindStillen. Bei letzterer war die Hitze fast unausstehlich. Wir hatten damals über 230 Kranke am Bord unsers Schiffs: stellen Sie Sich dahero unsere Umstände in dieser Lage vor! Sie übertrifft alles, was Sie Sich davon denken können.

Den 13 *Dec.* hatten wir endlich das Glück, die *Linie* zu passiren; ein Umstand, dem ich vor 11 Jaren in meinem Leben nicht beizuwonen glaubte. Aber so sind die Schicksale der Menschen; wir können nie wissen, wohin unsere Bestimmung uns ruft. Wir hatten einige Tage guten Wind: aber dann folgte wiederum Calm, und abwechslende Winde, so daß wir erst den 4 *Jan.* 1783 den Tropique des SteinBocks passirten. Die Winde wurden nun günstiger, und wir konnten fast alle unsere Segel gebrauchen. Nicht war, Sie wundern sich über meine Seemannische Ausdrücke; aber die Langeweile, die man, auf einer so langen Reise, auf einem Schiffe hat, nötigt einen, sich mit was abzugeben, und daher habe ich mir die Beschäftigung gewält, mir alles, was ich nicht weiß, erklären zu lassen.

Den 13 *Jan.* früh, gab die Fregatte das Signal von Erblickung eines fremden Schiffs, und machte Jagd darauf. Alles begab sich auf das Verdeck, und dasselbe wurde mit Neugierigen bedeckt, wovon der eine ein 3-, der andere ein 2 Mastiges zu sehen, vorgab. Wir rüsteten uns zum Streit, weil wir es für ein Recognoscir Schiff der Englischen Flotte hielten. Nachmittags um 4 Uhr aber, als die Fregatte ihm so nahe war, das französische Signal zu geben: so erwiederte es solches, und es fand sich, daß es ein in dem Sturm an der Portugisischen Küste getrenntes KauffardeiSchiff war, das wir für verloren gehalten hatten, und sich nun an uns anschloß.

Digitized by Google

Die übrige Zeit unserer Fart begegnete uns nichts Vorzügliches, als daß wir viele WallFische sahen, aber keine große, sondern nur von den kleinen, die *Soufleurs* genannt werden, und das Wasser in die Höhe blasen. Ein solcher passirte so gar unter unserm Schiff durch.

Den 6 *Febr.* Mittags, erblickten wir Land, und zwar den TafelBerg in Africa. Sie können nicht glauben, welche Empfindung einen bei diesem Anblick überfällt, nachdem man so lange nur Himmel und Wasser gesehen hat. Wir konnten aber den nämlichen Abend nicht mer auf der Rhede des Vorgebirgs der guten Hoffnung einlaufen: wir blieben dahero in der See, und lavirten die ganze Nacht, um den andern Morgen ankern zu können. Den 7ten liefen wir mit gutem Wind ein, obgleich der Eingang in die Rhede gefärlich ist: und so kamen wir vor dem *Cap* de *bonne Esperance* an.

An dem TafelBerg, liegt eine sehr artige Stadt, die das *Cap* genannt wird. Der Berg erhebt sich gerad hinter ihr: er hat den Namen daher, weil er horizontal gleichsam abgeschnitten ist. Dieser Berg wird oft mit einem weissen Gewölk bedeckt: es sieht wie große zusammen gehäufte Schnee-Flocken aus, und dann entstehet meistens ein sehr starker Wind, der zu Zeiten großen Schaden verursachet. Die Stadt ist nach der Schnur gebaut, die Straßen breit, und die Häuser sind meistens nach dem Plan eines Italienischen Baumeisters angelegt. In verschiedenen Vierteln der Stadt sind die Strassen mit jungen EichBäumen, so wie in *Louisburg*, mit Linden besetzt. Die Häuser auf dem Cap sind, von innen und außen, von ausserordentlich auffallender Reinlichkeit; das Gouvernement zeigt Pracht und Reichtum an; der Gouverneur wont wirklich in seinem SommerHaus, welches in dem großen berümten Garten auf dem Cap sich befindet. 2mal in der Woche ist bei dem Gouverneur daselbst Assemblée, wohin alle Officiere, Damen, MagistratsPersonen, und Fremde von Stand kommen. Man ist daselbst ganz ungenirt; man spazirt, plaudert, spielt, und vergnügt sich wie jeder will; in den

Neben-

Digitized by Google

Neben Zimmern findet man Erfrischungen, die in Thee, Punsch, Limonade, MandelMilch, Bier, Caps- und andern süßen Weinen, und in Confituren, bestehen. Man wird durch besonders dazu abgerichtete Negern bedient, die sich alle Mühe geben, den Wünschen der Gäste zuvor zu kommen.

Da ich die Negern berüre, so muß ich Ihnen sagen, daß es hier eine erstaunliche Menge derselben gibt: dann der geringste PrivatMann hat deren 5, 6, 7, aber oft auch 20, 30, und mer. Die Sklaven gehen barfuß, und die Freien tragen Schuh und Strumpf. Es ist hier alles prächtig, aber dabei auch teuer, besonders was Logis Kost, und Wäsche anbetrifft. Für diese 3 Rubriken muß ich Monatlich 66 fl. deutsches Geld bezalen: aber davor werde ich freilich gut bedient, so daß ich in Deutschland das nämliche nicht für dieses Geld bekommen würde. Das Frühstück, bestehet alle Morgen aus Thee, Kaffe, CapWein, Brod, Butter, und Käß: Mittags auf 10 warmen Schüsseln und Desert, und eine Portion des besten Weins: Nachmittags Thee, CapWein, und Confect; Abends 8 warme Schüsseln und Desert. Kurz, man hält hier alles auf Essen und Trinken. Ein Glück, daß man so bezalt wird, daß der Gehalt ungeachtet der starken Ausgabe doch reicht, und man sehr gut auskommen kan.

Fast jeder hiesige PrivatMann hat sein Land-Haus außer der Stadt, wobei er auch die Jagd hat. Die herrschende Sprache hier ist holländisch und deutsch: man trifft hier aus allen Teilen der bekannten Welt Einwoner und Fremdeau. Die Frauenzimmer sind sehr artig, auch schön, aber fast durchgängig sehr blaß: sie spielen meistens das Clavier. Die hiesige Garnison bestehet aus dem französischen Reg. *Pontiski*, aus einem Holländischen GrenadierBataillon, und unserm Regiment. Von letzterm haben wir auf der Reise 150 Todte verloren: die übrigen alle aber sind frisch und wol auf, und schlägt ihnen das hiesige Clima recht gut zu.

Im Fall eines Allarms, wann nämlich die AllarmsFlaggen aufgesteckt, und die AllarmKanonen auf den Bergen gelößt

lässt werden, sind immer 7000 bewoffnete Bürger zur Vertheidigung vorhanden. So gar die Hottentotten, die sehr gute Schützen sind, obwolen sie nicht für tapfer gehalten werden, da sie sehr an die Holländer attachirt sind, haben sich erboten, im Fall eines feindlichen Angriffs 10000 Mann zu stellen. — Die Hottentotten sind, so wol in Ansehung ihrer Sitten, als Tracht und Sprache, ein ganz besonderes Volk: sie sind arbeitsam, und vermögend, in 8 Stunden 20 Stund weit zu laufen. Es kommen immer viel derselben, um LebensMittel hier zu verkaufen, vom Land in die Stadt an. Sie sind ganz nackend, tragen Arm- und HalsBänder von Metall: die Erwachsenen tragen ein Stück TigerHaut vor der Scham, die jungen aber bis zu 14 Jar gehen ganz ohne einige Bedeckung; zum Schuz wider das schlimme Wetter tragen sie ein Schaf-Fell, oder von einem wilden Tier, über die Schultern, das Rauhe davon einwärts gekert. — Hier gibt es Wölfe, Tiger, wilde Hunde, Affen, Hirsche, Rehe, wilde Böcke, Hasen, MurmelTiere, FeldHüner, Wachteln, Lerchen, Strausen, und wilde Ochsen. Die Jagd ist zwar einträglich, aber auch gefärlich. Weiter innen im Land gibt es Luchse und Panther.

Die Einwoner des *Caps* sind phlegmatisch, und rauchen beständig, sogar in den Gesellschaften, Tabak. Sie lieben die Musik, sind aber keine Kenner davon. Unser Regim. hat eine vortrefliche Bande, weswegen wir auch immer von den Vornemsten des Caps starken Zuspruch und Gesellschaft haben, wann wir zum Exerciren ausrücken, oder die Retraite geschlagen wird. Es gibt Bürger, die 1000 Stück Ochsen, und 4, 5, bis 6000 Stück Schafe besitzen; das Fleisch ist auch das einige Product, welches hier wolfeil ist. Die Ochsen sind, ausser daß sie grössere Hörner haben, den Europäischen gleich; die Schafe aber sind viel grösser, und haben Schwänze, wovon einer bis 18 ℔. wiegt: aber ihre Wolle taugt nichts, sie ist wie Hunds-Har.

Die

Digitized by Google

Die Zimmer auf dem Cap sind mit sehr großen Spiegeln ausgeziert; ja man findet oft 4, 5, bis 6 derselben in einem Zimmer. Auch haben sie viele Malereien, aber wenig gutes; es scheint, daß sie zwar Liebhaber, aber keine Kenner davon sind. Die Böden der Zimmer sind eingelegt und gewichst, wie die Commoden.

Die HandArbeit wird hier sehr teuer bezalt: 1 Par Schuh kosten 1 Ducat, 1 Par Stiefel 2 Carolins, und ein Hemd zu machen 1 rt.

Es gibt eine Menge Pferde hier, die den Ungrischen ähnlich sind. Viele Privatleute und Bürger halten sich deren 10 bis 12 Stück, indem es nichts seltenes ist, Sonntags wie Werktags Bürger mit ihrer Frau und Kindern mit 6 und 8 Pferden gespannt spaziren faren zu sehen, wo 2 Negern hinten aufstehen, und die SonnenSchirme halten. Auch hat jeder Bürger eine eigene Portechaise: so wie ein starker Wind gehet, und er oder seine Frau will einen Besuch machen, so lassen sie sich durch Sklaven tragen, damit ihnen der Wind keinen Sand in die Augen wehen kan.

Ich habe schon über 30 Wirtemberger hier angetroffen, und kennen gelernt; und man sagt mir, daß in dem Innern des Lands, wo ich noch nicht hingekommen bin, sich noch über 300 befinden sollen. Den ehemaligen Hauptmann Schm . . . . . , der in der Akademie gewesen . . . . , habe ich auch in guten Umständen hier angetroffen; desgleichen 2 Söhne von dem Hrn. KriegsRatsSecretär H—, welche beide schon ziemlich in ihrer Art ihr Glück gemacht haben, und wann es noch besser gehen wird, Willens sind, nach Haus zu gehen. u. s. w.

Es gibt hier unter den reichsten Einwonern einige Bürger, die im Wirtembergischen als Soldaten von der Solitude desertirt sind: die reichsten davon sind Becker von Profession; sie haben sich hier geheiratet, und besitzen Häuser von 60000 fl., ihren übrigen Reichtum ungerechnet. Wenn man sich hier nach ihnen erkundigt: so bekömmt man zur Antwort,

Digitized by Google

der Mann hat zu leben, er hat ungefähr 150000 fl. Ein Mann, der 100000 fl. vermag, wird für mittelmäßig gehalten.

Das Schiff, dem ich diesen Brief mitgebe, und ein französisches ist, gehet heute noch ab. — — — —

68.

Designation der, im J. 1787. aus Archangel verschifften Waren.

Cz. bedeutet Czetwert — Pd. — Pud.
St. — Stück — A. — Arschine

Nach Amsterdam, in 29 Schiffen.

Roggen	17285	Cz.
Waitzen	150	—
LeinSamen	33064	—
Talg	57698	Pd.
Eisen	3000	—
Lichter	33	—
Wachs	278	—
Castorium	2½	—
Pech	12161	—
Teer	252532	—
Agaricum	72	—
Butter	107	—
Hanf	7148	—
Bürstels	3270	—
Juchten	7495	—
Tauwerk	423	—
MähnHare	1928	—
PferdeSchweife	1150	—
SternAnis	81	—
Matten	309170	St.
Weisse Füchse	300	St.
Segeltuch	280	—
MattSäcke	15824	—
Hermeline	3690	—
OchsenZungen	830	—
HasenFelle	2000	—
ServietLeinen	69163	A.

Nach Zierikzee, in 1 Schiffe.

Teer	5700	Pd.
Hanf	1015	—
Matten	500	St.

Nach Rotterdam, in 1 Schiffe.

Teer	17340	Pd.
Talg	1468	—
Matten	10200	St.

Nach Dordrecht, in 1 Schiffe.

Teer	19975	Pd.
Pech	727	—

Talg

Digitized by Google

Talg	727	Pd.
Matten	10000	St.
MattenSäcke	2000	—
Leinen	7071	A.

Nach Hamburg, in 14 Schiffen.

Roggen	38937	Cz.
Talg	11829	Pd.
Lichter	4884	—
Eisen	7904	—
Butter	1127	—
Tauwerk	5972	—
Mähn Hare	897	—
Rhabarbar	2	—
Juchten	119	—
Wachs	155	—
Bürstels	86	—
Flachs	83	—
Tran	22397	—
LeinOel	190	—
Teer	4113	—
Castorium	27	℔
Matten	227050	St.
OchsenZungen	404	Pd.
Weisse Füchse	5385	—
Blaue dito	144	—
KatzenFelle	5090	—
BockFelle	90	—
SchwanenFelle	418	—
BärenFelle	78	—
HasenFelle	15850	—
Grauwerk	2000	—
Hermeline	960	—
Serviet Leinen	340	A.
Ordinaire dito	246	—

Nach Bremen, 7 Schiffe.

Roggen	6430	Cz.
Matten	11700	St.
Talg	3446	Pd.
Lichter	3912	—
Tran	17737	—
Pech	174	—
Teer	11140	—
Wachs	20	—
Hanf	265	—
Juchten	16	—

Nach Ostende, 1 Schiff.

Eisen	2000	Pd.

Nach London, in 16 Schiffen.

LeinSamen	7107	Cz.
Waitzen	1900	—
Haber	2198	—
Teer	56713	Pd.
Talg	19935	—
Eisen	36148	—
Pech	30724	—
Bürstels	1337	—
Rhabarbar	1	—
Juchten	1091	—
Fleisch	207	—
Matten	84150	St.
OchsenZungen	1752	—
HasenFelle	12915	—
Grauwerk	9750	—
dito Schweise	100000	—
SchwanenFelle	528	—
Weisse Füchse	476	—
Rote dito	736	—

Digitized by Google

Hermeline - 1320 St.
SegelTuch - - 15 —
Leinen - 6002 A.
ServietLeinen 1742 —

Nach Briſtol, 2 Schiffe.
Waitzen - - 2448 Cz.
Roggen - - 2345 —
Talg - - 440 Pd.
Matten - - 600 St.

Nach Liverpool, 4 Sch.
Waitzen - - 2602 Cz.
Haber - - 30 —
Hanf - - 9870 Pd.
Eiſen - - 13450 —
Teer - - 390 —
Talg - - 49 —
Matten - - 1900 St.

Nach Greenock, 2 Sch.
Waitzen - - 729 Cz.
Matten - - 500 St.

Nach Leith, 4 Schiffe.
Waitzen - - 700 Cz.
Haber - - 32 —
Matten - - 9400 St.
OchſenZungen 921 —
Teer - - 29801 Pd.
Talg - - 2368 —
Eiſen - - 943 —

Nach Dunbar, 2 Schiffe.
Waitzen - - 2272 Cz.
Roggen - - 1888 —
Matten - - 1300 St.
OchſenZungen - 72 —

Nach Nort Schields, in 1 Schiff.
Teer - - 8303 Pd.
Talg - - 22 —

Nach Aberdeen, in 1 Schiff.
Teer - - 5019 Pd.
Pech - - 250 —
Eiſen - - 100 —
Matten - - 1800 St.
Waitzen - - 8 Cz.

Nach Hull, in 2 Schiffen.
LeinSaamen - 432 Cz.
Pech - - 1774 Pd.
Teer - - 37627 —
Talg - - 472 —
Bürſtels - - 64 —
Terpentin - 6440 —
Flachs - - 64 —
Matten - - 700 St.
OchſenZungen 348 —

Nach Barcellona, in 9 Schiffen.
Waitzen - 21235 Cz.
Matten - - 4263 St.
Juchten - - 690 Pd.
Wachs - - 65 —

Nach Port à Port, in 1 Schiff.
Waitzen - - 874 Cz.
Roggen - - 90 —
Matten - - 150 St.
Teer - - 343 Pd.
Pech

Digitized by Google

Pech	193	Pd.
Flachs	134	—
Tauwerk	430	—

Nach Lisbonne, in 3 Schiffen.

Waitzen	8447	Cz.
Matten	1700	St.
Flachs	845	Pd.

Nach Bordeaux, in 1 Schiff.

Waitzen	500	Cz.
Matten	300	St.

Nach Havre de grace, in 1 Schiff.

Teer	15253	Pd.
Eisen	2000	—
Talg	6692	—
Bürstels	149	—

Nach L'Orient, in 1 Schiff.

Teer	10423	Pd.
Pech	1950	—
Hanf	1820	—
Lichte	23	—
Eisen	3000	—
Tran	114	—
Tauwerk	2925	—
Bürstels	22	—
MähnHare	177	—
Flachs	212	—
LeinOel	243	—
Matten	400	St.
SchwanenFelle	40	—
Weisse Füchse	50	—
Blaue dito	10	St.
HasenFelle	475	—

Nach St. Thomas, in 1 Schiff.

Eisen	596	Pd.
Pech	1545	—
Harpins	405	—
Teer	4133	—
Talg	116	—
Lichter	462	—
Seife	48	—
Tauwerk	2618	—
Erbsen	234	Cz.
Moscov. Laken	1008	A.
FaßBänder	15000	St.
Segeltuch	75	—
Raventuch	50	—
Flämisch Leinen	25	—
ServietLeinen	1224	A.
Ordin. dito	7824	—
OchsenZungen	400	St.
Balken	271	—
Bretter	2523	—

Nach Bergen, 4 Sch.

Pech	1543	Pd.
Lichter	174	—
Flachs	571	—
RoggenMel	15247	—
Waitzen dito	420	—
Eisen	342	—
Tabak	1795	—
Teer	1841	—
Hanf	241	—
Tauwerk	368	—

Roggen

Digitized by Google

Roggen	2040 Cz.	Roggen Mel	2204 Pd.
Erbsen	53 —	Waitzen dito	25 —
Matten	2200 St	Teer	595 —
Nach Drontheim, 1 Sch.		Roggen	83 Cz

Recapitulation

vorstehender, im Jar 1783, aus *Archangel* auf 110 Schiffen verfürten Waren.

Roggen	69098 Cz.	Seife	48 Pd.
Waitzen	41890 —	Tabak	1795 —
LeinSamen	40603 —	RoggenMel	17451 —
Haber	2260 —	Waitzen dito	445 —
Erbsen	287 —	Matten	677483 St.
Talg	105564 —	dito Säcke	17824 —
Eisen	69485 Pd.	Faß-Bände	15000 —
Lichter	9485 —	SegelTuch	370 —
Castorium	127 ℔	RavenTuch	50 —
Pech	50987 Pd.	FlämischLeinen	25 —
Teer	489601 —	Hermeline	3970 —
Agaricum	72 —	Weisse Füchse	6211 —
Butter	1234 —	Blaue dito	154 —
Hanf	20359 —	Rote dito	736 —
Bürstels	4926 —	HasenFelle	31645 —
Juchten	9402 —	KazenFelle	5090 —
Tauwerk	12736 —	BockFelle	90 —
MähnHare	3002 —	BärenFelle	78 —
PferdeSchweife	1150 —	SchwanenFelle	986 —
SternAnis	81 —	Grauwerk	11750 —
Rhabarbar	3 —	dito Schweife	100000 —
Wachs	518 —	OchsenZungen	4727 —
Flachs	1909 —	Balken	271 —
Thran	40248 —	Breter	2523 —
LeinOel	433 —	Moscov. Laken	1008 A.
Fleisch	1726 —	Leinen	21143 —
Stockfische	1200 —	ServietLeinen	72469 —
Terpentin	6440 —		

Digitized by Google

69.

Allerhand Briefe und Anzeigen.

I. Karlsruh, 7 Okt. 1783.

Wir sind nunmer an dem Ende einer anderen Ausführung, die vielleicht noch mer Aufsehen, als die Aufhebung der Leibeigenschaft, machen wird. Schon seit 3 Jaren arbeitet der Markgraf an der Aufhebung der Accise, womit anfänglich nur bei 2en zusammenstoßenden Aemtern der Anfang gemacht, und auf Verlangen der Untertanen, die selbst die Vorteile davon in ihren BittSchrifften vorstellen, allmälich fortgefaren worden; so daß nun der ganze Baden-Badische LandesAnteil davon befreit ist. In dem Durlachschen heißt diese Abgabe [wie in Danzig] PfundZoll. Diese ist schon vor mereren Jaren vermindert worden, und daher viel gelinder, als dort die Accise: aus dieser Ursache hat man zuerst jenen LandesAnteil zu erleichtern gesucht. Die Revenue ist aber zu beträchtlich, als daß sie jetzt schon ganz hat zurückgelassen werden können; auf der andern Seite konnten hingegen auch die Untertanen selbigen nicht ganz durch eine Umlage ersetzen, weil von Fremden vieles dazu beigetragen worden ist. Der Markgraf hat daher das Mittel getroffen, das Medium von dem 20järigen Ertrag zu nemen, davon die EinzugsKosten und gefallene Strafen wegzulassen, auch an Orten, wo ein starker Handel sich befindet, den Rest noch um etwas zu vermindern: und diesen Rest übernemen die Untertanen auf ihre Schatzung, und zwar so gerne, daß sie zugleich mer offeriren, als ihnen angesetzt wird. Ich werde, sobald die Fürstl. Bestätigung über die in den letzten Aemtern gemachte Einrichtungen erfolgt, eine umständlichere Nachricht darüber mitteilen ꝛc.

II. Aus dem NiederStiffte Köln, 22 Nov. 1783.

Ewr. und Ihren Lesern werden, wie ich glaube, einige Nachrichten aus hiesigen, dem literarischen Publico noch

sehr

sehr unbekannten Gegenden, nicht unangenehm seyn . . . .

Unsrer benachbarten Stadt Düsseldorf felt es nicht an interessanten Merkwürdigkeiten. Der gütige LandesFürst ließ, vor etwa 2 Jaren, das dortige ResidenzSchloß, die dabei befindliche vortreffliche BilderGalerie, und die übrigen öffentlichen Gebäude, mit BlitzAbleitern durch Hrn. *Hammer* versehen. Wegen des Geschreis des Pöbels aller Art, so sich hier, wie an andern Orten, bei dergleichen Anstalt erhob, gab Hr. *Hammer* eine ganz kleine Schrift heraus, worinn er alle Arten von Vorwürfen bündig und faßlich widerlegte. Nun zeigte sich vor einigen Monaten die Woltätigkeit dieser Anstalt: bei einem schweren Gewitter, wo der Stral in 2 bis 3 Orten der Stadt einschlug, drang derselbe auf die Stangen des in der Gegend der Kasernen befindlichen, und mit einem Blitz-Ableiter versehenen PulverTurms, und ward ohne den mindesten Schaden abgeleitet. Man fand die Spur an den Stangen; und die SchildWache, so wie einige Officiere, so aus den Fenstern der Kasernen der Wirkung des Strals zugesehen hatten, deponirten darüber bei einer gerichtlichen Untersuchung.

Diese herrliche Wirkung, die warscheinlich den Untergang, wo nicht der Stadt, doch gewiß der dortigen prächtigen Kasernen, abwand, machte aber so wenig eine Aenderung in den Gesinnungen des Volkes, daß, wenn sich dasselbe nicht vor dortiger starken Garnison gefürchtet hätte, die Zerstörung der BlitzAbleiter, zu besorgen gewesen wäre. Freilich hätte man vermuten können, die dortigen Exjesuiten, so daselbst die Schulen zu besorgen haben, auch bei Groß und Klein vieles vermögen, würden in ihren LerStunden, in ihren Unterredungen, und selbst auf den Kanzeln, sich bestens bestrebt haben, dem Volke die Augen zu öffnen, wenigstens die vorsorgende Woltat des LandesHerrn in ihr volles Licht zu setzen; und zwar um so mer, da diese Herren, durch die Milde des Fürsten, daselbst auf eine ausgezeichnete Weise, so daß die Hof-Kammer zu derselben Einkünften noch ein Ansenliches zu ihrer Ver-

Digitized by Google

Verpflegung beischließen muß, beschützt, und zum Nachteil der Concursfähigen LandesKinder, zu den besten und gemächlichsten Pfarreien befördert werden. Allein sie hieltens, wie gewönlich, mit dem großen Haufen. Von den PP. Lectoribus und Concionatoribus verstehet sich dieses ohnehin. Unwissenheit durfte oder konnte es um so weniger seyn, da sie selbst, in ihrem sogenannten Cubiculo *physico*, mit ihren elektrischen Maschinen Experimente machen, oder auch als Lerer der Physik, die starken Wirkungen, und die sich darauf beziehende Beweise für die Nützlichkeit der BlitzAbleiter, an der vortrefflichen, mit doppelten GlasScheiben versehenen elektrischen Maschine, sehen konnten, welche der durch seine medicinische Schriften rümlich bekannte Hofrat *Brinkmann* besitzt: — eben der Mann, der sich durch seine gutgemeinte und unschuldige philosophische Betrachtungen eines Christen über Toleranz in der Religion, sich schier das *Zaupser*sche Schicksal zugezogen hätte.

Nun hat sich endlich der Magistrat zu Düsseldorf der BlitzAbleiterSache angenommen; und es ist TatSache, so unglaublich es auch scheint, er hat nach Hofe suppliciert, man möchte die BlitzAbleiter wieder einstellen: nicht als ob sie an der gnädigsten Intention des LandesHerren, oder auch an der Wirkung der Ableiter, zweifelten, sondern weil das gemeine Volk (sie hätten hinzusetzen sollen, auch ein sehr ansenlicher Teil Leute, die ihres Rangs und ihrer Aemter wegen, sich nicht gerne unter das Volk rechnen lassen würden) in dem Wahn stünde, die Ableiter zögen die Gewitter, deren 2 oder 3 mit einschlagenden BlitzStralen gewesen sind, nach sich. Als wenn die Gewitter in diesem Sommer nicht in aller Welt, und auch in allen hiesigen Gegenden, so ungewont häufig, und in ihren Wirkungen stark, gewesen wären! Wenigstens hätten diese Herren zuvor, die eisernen Stangen und Kreuze von den KirchTürmen, so wie die WindFanen von den Häusern, wegnemen sollen; ehe sie ihrem LandesHerrn zugemutet hätten, die WetterStangen von den öffentlichen Gebäuden, die

alle

Digitized by Google

alle niedriger sind, als die eisernen Stangen an den Türmen, wegnemen zu lassen. Die Antwort des Hofs, wenn eine erfolgen sollte, kan man sich leicht vorstellen: um so mer, da dem Vernemen nach der Kurfürst, bei seiner lezten Anwesenheit zu Heidelberg, 4000 fl zum Anfang eines physikalischen Cabinets, zu Düsseldorf angewiesen hat.

Die Helldenkenden und Aufgeklärten, woran es in dieser volkreichen und sich täglich mer verschönernden Stadt nicht mangelt, mögen, bei der Vorstellung des Magistrats, eben das gedacht haben, was sie bei der Gelegenheit denken mußten, da im letzten Sommer, aus ihrer Haupt- und Residenz-Stadt, eine zalreiche Bürgerschafft, mit einem Mönch an der Spitze, nach *Kerselaer* wallfartete: freilich gegen die so oft widerholten Landesherrl. und Erzbischöfl. Verordnungen; und zu einer Zeit, da auf dem platten Lande, wo rechtschaffene SeelSorger ihre Pflicht tun, diese Wallfarten schon vergessen sind, und der Hang dazu ganz abkömmt. Allein in dieser sehr volkreichen Stadt, hat auch niemand anders, mit den öffentlichen Religions- und VolksUnterweisungen bei den Katholischen, die bei weitem die zalreichsten sind, zu tun, als Exjesuiten, Franciscaner, und Capuciner. Erstere treiben auch noch ihr Wesen auf dem Lande bei ihren heil. Missionen: die ganz ins Stecken zu geraten drohten, weil die Regirung ihnen verboten hatte, sich auf ihrer Bühne, worauf sie predigen, vor dem Volke zu geiseln; so ihnen nun aber wieder, auf ihr dringendes Vorstellen *, erlaubt worden ist.

* Sollte diese "untertänigste Bitte der Exjesuiten im Herzogtum Jülich, um gnädigste Erlaubnis, sich peitschen zu dörfen", schriftlich existiren; so versäumte der Hr. Einsender nicht, auch solche treulich ins Publicum zu schaffen. S.

III. Eschenbach, bei Nürnberg, 28 Nov. 1783.

Dem hiesigen Hrn. Pfarrer, einem ehrwürdigen Greise, ist oben XII, S. 427, und XVIII, S. 234, Unrecht geschehen. Hier folgen seine eigenhändige Worte im Auszug.

Ob.

Digitized by Google

"Obschon mein gutes Gewissen aller Unwarheiten lacht: so gehts mir doch wie allen ehrlichen Leuten, daß sie nicht gerne ohne Not, in dem Maul anderer herumgezogen werden wollen; vornämlich wenn man, wie ich, alt und müde ist, und gerne in seine, alle Tage zu erwartende Grube, in Friede faren möchte.

Hier kömmt also

COPIA

dessen, was *Dom. V. post Epiph.* 1782. von der HaußEcker Affaire, vor öffentlicher Gemeine in der Kirche zu Eschenbach, EndesUnterzeichneter geredet.

So elend und betrübt sieht es dann also um den Acker der Kirche Gottes aus; und so vieles Unkraut trifft man, leider! vornämlich in unsern letzten Zeiten, auf solchem an! Treue Knechte Gottes sicht es freilich sehr an; sie klagen es ihrem Herrn in ihrem Gebet, in ihren Seufzern, einmal um das andere, und es heist bei ihnen stetshin: Herr, hast du nicht guten Samen ausgesäet, woher kömmt denn das Unkraut? Sie wenden zwar allen Fleiß an, mit Strafen, Dräuen, Warnen, und Ermanen, solches zu unterdrücken, und dem guten Samen aufzuhelfen: wer läßt sich aber den Geist Gottes mer strafen? Man widerstehet solchem wol, man verderbt seine Wege wol immer mer und mer, wie jene erste Welt: man hört wol täglich von neuen Sünden, destoweniger aber vom Guten! Was für ein Geschrei im Lande von denen Sünden gehet, welche am 2ten WeinachtsFeiertag, in unserm HaußEck, sollen begangen worden seyn, brauch ich nicht erst zu erzälen, da Groß und Klein, Junges und Altes, davon redet, und in aller Mund ist! Ich schäme mich, daß in meiner Gemeine, da ich mit gutem Gewissen, ohne schamrot zu werden, sagen kan, in dem Acker Gottes, mit allem nur möglichen Fleiß arbeite, solche unselige Winkel seyn, und solche schröckliche Sünden sollen begangen worden seyn! Weil ich schon geraume Zeit gemerket, es werden, an diesem einsamen Orte, schwere Sünden getrieben: so habe mich mit allem Ernste, solche zu zerstören, verwendet! Allein was half es? ich mußte es Gott empfelen, bis es brechen würde, wie es nun geschehen! Ist es geschehen, was die gemeine Sage des Landes ist; so haben diese, dem Fürsten des Lebens, in seinem Bilde getan, was jene Feinde Christi, Ihm in seiner heil. Person getan. Gott lasse nur nicht

kommen, was alles fürchtet, daß nämlich nicht am Ende, Blut diese Sünde versönen müsse! Verzeihet mir, meine Freunde! daß ich abbrechen muß; der Jammer meines Herzens, der Kummer, und die Angst meiner Seele, hemmen mir die Worte: ich muß, ich will also, unter tausend Seufzern, es Gottes hoher Obrigkeit, und der Gerechtigkeit, überlassen. Jener wird seine Ehre zu retten, und diese die Sünde zu strafen wissen ꝛc.

Daß obiges, dem Original-Concept vollkommen gleich sei, bezeuge andurch, bei seinem Gewissen, und dem Eide, mit welchem er Gott und der Kirche verbunden,

I. W.

Mithin ist alles andre, was *locc. citt.* von mir erzälet worden, unwar. — Wie besonders der Sulzbacher Herr, S. 234, von mir hat sagen können: . . . so wolle er zu Gott beten . . ., kan ich gar nicht begreifen: denn auch kein Gedanke, kein Wort von dem, ist, wie der Herzenskündiger weiß, aus meinem Munde gekommen. Was geht mich der Richter, ob ich schon für jeden die tiefste Submission und Ehrfurcht hege, — was geht mich der Streit, „wer strafe„, wegen des Territorii, den hochlöbl. Kurf. Regirung, und ein Hochlöbl. Rat in Nürnberg, mit einander haben, oder haben sollen, an? Wäre es nicht eine impardonnable Torheit, sich in solche delicate Dinge zu mischen? Ich habe in 48 Jaren, in meinem geistlichen Amte, und meinem Aufenthalte in hiesigen Gegenden, behutsamer zu seyn gelernt. . . . .

IV. Aus Oesterreich, 1 Dec. 1783.

Ewr. haben so manchen schlechten Streich von unsern Geistlichen erzält. Sind Sie ein ehrlicher, unparteiischer Mann: so lassen Sie auch folgendes von einem Ihrer Geistlichen drucken. Für die Warheit aller angefürten Umstände, verpfände ich Ihnen meinen unterzeichneten Namen, Stand, und Character.

Als ich bei meiner Reise durch die Pfalz, in *W—ch*, einem 3 Stund von Heidelberg entlegnen Städtlein, die Post-

PostPferde wechselte: zog ein vorbeigehender Geistlicher, durch seinen schwankenden Gang, meine Aufmerksamkeit dergestalt auf sich, daß ich mich bei einem der Umstehenden näher nach diesem Ehrwürdigen Manne erkundigte; und zur Antwort bekam, "es sei der Titulär-KirchenRat und reformirte *Pastor* loci, Namens *F—l*, der wie gewönlich, sein Räuschgen habe. Man erzälte mir, ungefodert, eine Menge nicht sehr erbaulicher Geschichtchen von ihm, und ich bedaurte in der Stille eine Gemeine, welcher ein solcher exemplarischer Lerer zu Teil worden war. Mein Unwille aber erstreckte sich, vornämlich, über die Vorgesetzte der Geistlichkeit, in deren Macht es, wie ich glaubte, stünde, öffentlichen, zum Nachteil der Religion selbst gereichenden Aergernissen, zu steuren, und die es in diesem Fall nicht täten. Allein ich hatte Ursach, mein übereiltes Urteil zu bereuen, als ich die ganze, alle Glaubwürdigkeit beinahe übersteigende Geschichte dieses unwürdigen Geistlichen, hörte. -----

F— war Pfarrer zu Lautern, und wußte sich durch allerlei Ränke, und vornämlich dadurch, daß er bei einigen Großen die Stelle eines lustigen Rats mit vielem Beifall bekleidete, den Character eines Pfälzischen KirchenRats zu erkriechen. Das KirchenRatsCollegium hätte damals alle mögliche Wachsamkeit nötig, um zu verhintern, daß nicht ein, durch allerlei Streiche übel berüchtigter Mann, in wirkliche Activität gesetzt wurde. Er verschloß sich aber bald selbst den Weg ins Collegium, indem er einige offenbare und actenmäßig erwiesene Falsa beging; weswegen er, aus besondrer Gnade, statt verdienter Cassation, auf einige Zeit suspendirt, und sein Amt durch einen Vicarium versehen wurde. F— wußte es dahin zu bringen, daß, gegen alle Ordnung, durch ein HofDecret, die KirchenRätliche Suspension vor der bestimmten Zeit aufgehoben wurde. Mit diesem Decret in der Tasche, nam er von Mannheim aus PostPferde, kam en Courier, unter Vorreitung eines blasenden Postillons, unglücklicher Weise Sontags Morgens,

Digitized by Google

unter dem Gottesdienst, und gerade zu einer Zeit, da das h. Abendmal gehalten werden sollte, in seiner Pfarrei an: und ging gerade, in Stiefel und Sporn, in die Kirche. Der Vicarius, dem Unglück ahndete, verkündigte von der Kanzel, daß, wegen wichtiger Ursachen, die Haltung der Communion diesmal verschoben werden müßte. Allein F— ging gerade auf den Altar zu, rief seine Anhänger auf, bei ihm zu communiciren; und weil die vasa sacra hinweg geräumt waren, ließ er aus seiner Börse sogleich Brod, und etliche Bouteillen Wein aus dem Wirts Haus holen; und teilte den Wenigen, die in der Kirche blieben, das h. Abendmal aus. Dieses gegebene große Scandal, und einige noch dazu gekommene neuere Untaten, zogen dann eine abermalige Suspension nach sich; dann zur Cassation konnte KirchenRat es nicht bringen. F. gab sich indeß mit Rabulistereien ab, hetzte Partein zusammen, fürte ihre Processe, betrog seine Clienten; und machte Schulden, wo er konnte. So schlug er sich durch, sullos gegen Ehre und Schande, bis W— vacant wurde, auf welche Pfarrei er, aller Widersetzung des KirchenRats ungeachtet, de facto, durch ein absolutes HofDecret, eingesetzt wurde. Vergebens beschwerte sich KirchenRat gegen dieses unerhörte Verfaren; vergebens klagte die Gemeine, und fürte tausend neue TatSachen und lüderliche Streiche an, deren mancher schon einzeln eine Cassation cum infamia verdiente. Dieser entsetzliche Mann findet nicht allein, zur Schande der Religion, die er predigt, und im Herzen verlacht, Schutz gegen StrafGesetze, sondern, wie er selbst sagt, Aufmunterung zu neuen Bosheiten.

Im vorigen Jar geriet er auf den Einfall, seine Galle in einer SchmähSchrift über den KirchenRat und die ganze KurPfälzische Geistlichkeit auszuspeien. Er sammelte sich eine Menge von Anekdoten, JugendStreichen, FamilienGeschichten, und meist ganz unschuldigen Handlungen seiner Vorgesetzten und ehemaligen Collegen, machte hönische Anmerkungen, setzte eine Menge eigener Erfindungen

und

Digitized by Google

und offenbarer Lügen hinzu: und so entstand dann ein, viele Hefte starkes giftiges Pasquill, das im Druck erscheinen sollte, welches man aber von dem Verleger, ehe es nach die Presse verließ, einhandelte, und nun, wie ich verneme, im Manuscript aufbewart. Der hierüber zur Rede gestellte F., welcher seine Handschrift nicht läugnen konnte, gab vor, er habe diese Charteque nicht aus eigenem Antriebe, sondern auf Verlangen von Höheren, insonderheit eines gewissen von G—, drucken lassen wollen. Man kan es nicht glauben, daß Männer von Stande die Feder eines Verworfenen zu einem Pasquill sollten gemietet haben. Indessen bleibt die Sache vor dem Publico problematisch, so lange der Verbrecher, statt zu der verdienten Strafe gezogen zu werden, geschützet wird.

Unersetzlich ist der Schade, der für die Religion und Sitten daraus erwächst, wenn man den Lastern der Lehrer derselben nachsiehet. Der Weihrauch stinkt, den das Laster der Tugend anzündet.

V. Aus Dessau und Meklenburg.

Zwei andre, dem vorbeschriebenen ähnliche Charaktere, schildern folgende 3 Schriften, mit angefügten Tat-Sachen und Belegen, die kein Mensch von Menschen Gefül ohne Schaudern lesen wird: deren, zum Teil öffentlich verlangte Anzeige aber, ich hier nicht umgehen kan, weil sie mit einigen, ehedem in diesem Briefwechsel und StatsAnzeigen abgedruckten Nachrichten, in Verbindung stehen.

M. Carl Christoph *Reichens* getreue Darstellung der Umstände, unter welchen Hr. Ioh. Bernh. *Basedow*, königl. Dän. Professor, Schläge bekommen, und seinen Rock verloren, auch mit Hrn. Dir. Chr. Henr. *Wolke* einen schändlichen Proceß angehoben hat. Dessau und Leipzig, in der Buchhandlung der Gelerten, 1783, 8, 190 Seiten. Mit dem Motto auf dem Titel:

Digitized by Google

Es sind's denn meist nur Larven mit Gepräge
Der Menschenliebe? Ich daß den Stempel drauf.
O heiliger Gott, wer Heuchler ist, dem präge
Ein Brandmal auf.

*Basedo*wisches Verfaren gegen Hrn. *Wolke*: auch ein Beitrag zur Basedowschen Lebensbeschreibung. Dessau, in der Buchhandlung der Gelerten, 1783, 8, 56 Seiten

Richtige und bestätigte Nachricht von des weil. Proselyten, Ferdinand Ambrosius *Fidlers*, LebensGeschichte und Schicksalen in Meklenburg. Zur Belerung des Publici, über das sogenannte *Fidler*sche Vermächtnis an seine Freunde und Feinde, und desselben Vorbericht, ans Licht gestellt. Mit Anlagen, Num. 1, 2, 3. Rostock, 1783, 8, 80 Seiten.

Der unglückliche, lüderliche, abscheuliche D. *Fidler*, starb auf der Flucht in Altona, den 26 Jun. 1780. Das folgende Jar erschien sein Vermächtnis (welches ich noch nirgends habe auftreiben können); und dieses Vermächtnis, nebst dem Vorberichte des Herausgebers, wurde in den Jenaischen Gel. Zeitungen 1781, Num. 92, S. 785 in Fidlers Gunsten recensirt. Gegen alles das, ist obbemeldte, leider actenmäßige, den 31 Maj 1782 unterschriebene Nachricht, gerichtet.

VI. Aus der Pfalz, 10 Aug. 1783.
Gegen oben IX, S. 119.

— — Ich bin zwar keiner von denjenigen, die ein Vergnügen daran finden, die Mängel ihres Vaterlandes durch den Druck bekannt zu machen; und ich begreife gar wol, daß nicht alle Mängel in einem State verhindert werden, sondern vielmer hie und da Misbräuche einschleichen können, die dem Ganzen allemal schädlich sind, und daher auch billig abgestellt werden sollten, sobald man sie einmal entdeckt hat. Da sich aber ein Preußischer JustizRat *loc. cit.* hat beigehen lassen, die ganz unmäßige Abgabe von SchreibMaterialien des Hrn. Präsidenten . . . . in seinen Schuz zu nemen, und solche mit seinem eigenen Verbrauch

Digitized by Google

brauch zu vergleichen: so halte ich mich allerdings verbunden, Ewr. eine Berichtigung davon mitzuteilen, um sie in einem Dero Hefte einzurücken.

Ich setze also zuvörderst den angegebnen Verbrauch des Hrn. JustizRats, ganz außer allen Zweifel; muß aber nur so viel dabei erinnern, daß das Geschäfte des Hrn. Präsidenten, mit dem seinigen, nicht die geringste Aenlichkeit habe. Die ganze AmtsVerrichtung desselben, insoferne man nämlich, Feder, Dinte und Papier, dazu braucht, besteht lediglich darinne, den Concepten, wozu das Papier von der Kanzlei genommen wird, das *Expediatur*, und dem Mundo den Hochgräfl. Namen, vorzusetzen. Alles übrige ist KopfArbeit, nicht FingerArbeit . . . . . So viel ist noch gewiß, daß der dermalige [nun seel.] Hr. Präsident, die Reformirte Casse allein schon über 70000 fl. an fixer Besoldung gekostet hat u. s. w.

VII. Bremen, 24 Nov. 1783.

Hier starb vor einigen Monaten der Commandant der Stadt, Hr. Obrist von *Bentheim*; und keiner der Herrn des Rats begleitete ihn zum Grabe. So gar folgte, auf ausdrückliche Ordre eines KriegsHerrn, das ArtillerieCorps nicht. —

Hr Abt, das Haupt der hier befindlichen Schauspieler, starb vor ein par Tagen; und 8, mit einigen der Vornemsten des Rats, und sonstigen Angesehenen, angefüllte Kutschen, folgten ihm zur GrabStätte. — Diese war in der KlosterKirche, und kostete 20 rℓ.

Ferne sei es, daß ich diese, dem seel. Abt erwiesene Ehre, überhaupt tadeln sollte. Aber — warum ehrte man denn den Commandanten nicht eben so? — warum mußten 20 rℓ. für eine GrabStätte in der Kirche bezalt werden, da für 4 rℓ. auf einem KirchHofe Platz war, — und noch dazu der Vorteil (den jetzt jeder Vernünftige anerkennt) erhalten wäre, daß die gesunden Kirchgehenden, nicht von einer

ner vergifteten faulen Luft in der Kirche zu leiden, genöthiget würden?

Des Hrn. von *Bentheim* Abſterben erwänte kaum Eine Zeitung. Des Hrn. Abt Tod und letzte Ehre, erzält zuverläſſig, und das von Rechts wegen, die Litteratur- und TheaterZeitung.

Ein Geiſtlicher, der freilich ein Geiſtlicher, aber ein Mann, der die Welt kennt, und nichts weniger als bigott, nicht einmal überſpannt in der Moral, iſt, flüſterte mir bei dieſer Gelegenheit folgende Ideen ins Ohr. „Wenn man „einen Mann vorzüglich ehrt: ſo geſchicht es nicht blos, um „deſſen perſönliche Verdienſte zu belonen; nein, es hat zugleich die Abſicht (wenigſtens immer die Folge), man will den „ganzen Stand, von dem er Profeſſion macht, ehren, und „folglich andre zur Ergreifung dieſes Standes *encouragi*ren. Nun wenn das Publicum anfängt, einen würdigen „Mann vom SchauſpielerStande mer zu ehren, wie einen „ſeiner Art gleich würdigen Mann vom Militär-, Geiſtlichen-, Gelerten- ꝛc. ꝛc. Stande: ſo wird das die geringſte Folge ſeyn, daß ſich (da major *famae* ſitis eſt, quam „*virtutis*) mancher zum erſten Stande beſtimmen wird, der „ſonſt gewiß einen andern gewält haben würde. Aber dann „lei der Himmel unſerm kleinen Ueberreſte von deutſcher „Tugend gnädig, wenn, bei der gegenwärtigen Lage des „TheaterWeſens in Deutſchland, da wir faſt lauter herum„ziehende Geſellſchaften haben, junge Leute auch noch durch „Begriffe der Ehre zu dieſem Stande gereizt werden ſollten. „Ich habe in meinem Leben, wenigſtens 100 Perſonen von „dieſem Stande, beiderlei Geſchlechts, kennen lernen; ich „habe die Neugier gehabt, mich nach allen ihren LebensUm„ſtänden, ihrem LebensWandel, u. beſonders nach den Zufällen, „die ſie in dieſen Stand gefürt hatten, zu erkundigen: und nun „raten Sie, wie ich die Bilanz zog, wie viel rechtſchaffene, wie viel wenigſtens rechtliche, und dann wie viel „glück-

Digitized by Google

„glückliche, auch nur in ihrer Meinung glückliche, darunter „waren? Wenn ich verdorbene Schüler, verschuldete Stu„denten, incorrigible Söhne würdiger aber strenger Vä„ter, eingebildete, wollüstige, oder bereits verunglückte Mäd„chen, schwachköpfigte *Liseuses* u. s. w., abrechnete: so „blieben, unter hundert, etwa . . . Personen übrig, die mit „so überlegter Wal aufs Theater gegangen waren, wie ein „besonnener junger Mann, Soldat, Advocat, oder Predi„ger, wird. — Aber waren diese, aller Ehren werte Wenige, „waren sie alle auch glückliche Leute? — Wie oft habe ich „den seel. Hrn. Abt selbst, hier in Bremen, seinen Stand „verwünschen hören, als den unglücklichsten unter der Son„ne, in den ein rechtlicher Mann geraten könnte! Erkundi„gen Sie sich, falls Sie Gelegenheit dazu kriegen, nach der „innern Oekonomie der allermeisten dieser Herren und Da„men; und dann urteilen Sie, ob nicht jeder Vater, der „einige Begriffe von Tugend und Glück hat, seinen Sohn „nicht lieber als Dorfschulmeister, seine Tochter nicht lieber „an einen Handwerker verheiratet, als auf dem Theater glän„zend, sehen wird. Entweder also, wir Deutsche müssen „dem ganzen Stande eine ganz andre Einrichtung und Sub„sistenz verschaffen, sonst geht es uns damit, wie einst in „Athen und Rom, und noch jetzo in Paris: oder wir müs„sen diesem Stande, so lange er unglücklich bleibt, und Un„glückliche macht, nur diejenige zu Rekruten überlassen, die „ihm der Hunger, die Liederlichkeit, und die Verzweif„lung, zuführt; die Ehre aber soll bis dahin nur für glück„lichere Stände werben: sonst laufen uns unsre besten Bre„mer Mädchen weg . . . . . „.

So raisonnirte der Geistliche, verbot mir aber bei Leib und Leben, Ewr. nicht seinen Namen zum Drucke zu mel-den. Mir war indeß der Anblick, und die Gegeneinander-haltung beider Beerdigungen, so auffallend, daß nicht um-hin konnte ꝛc. ꝛc. ꝛc. P. Q. R.

Digitized by Google

VIII. Aus Wien, im Decemb. 1783.

"SchmähSchrift, welche an die neuerbaute Evangelische Kirche in Wien angeschlagen worden.

Ist mer als Mönchisch-dumm. Die Ideen so alltäglich, die Ausdrücke so gemein, wie sie nur das elendeste FischerWelb haben kan. Kein Funke von Witz, der doch sonst auch aus einem derangirten Gehirne, wenn es sich heftig spannt, um andern Sottisen und Malicen zu sagen, zuweilen herauszuspringen pflegt. Das einzige Wortspiel Luthringer, welches wol dem Leser Lothringen und D. Luthern ins Gedächtnis bringen soll, verrät JesuiterRhetorik. Ohnmöglich kan man also dieses alberne Ding, mit Anstand, in einer honnetten Gesellschaft ablesen. — Aber die, dieser SchmähSchrift, in dem mir zugekommenen Nachdruck auf 1 OctavSeite (vermutlich Elsasser oder Schweizer Druck), beigefügte Nachricht, ist Annalenmäßig.

"Als diese SchmähSchrift dem — vorgelegt wurde: befal Er, daß sie sollte gedruckt, und das Exemplar um 6 Kreuzer verkauft werden. Es gingen viele tausend Exemplare reissend weg. Das daraus erlößte Geld, ließ Er sogleich den Evangelischen KirchenVorstehern, zu einer Beisteuer überreichen„.

Gott segne die PreßFreiheit in der KaiserStadt Wien; und regire andre deutsche Herren (die Magistrate in den ReichsStädten mit eingeschlossen), daß, falls sie auch nicht groß genug wären, Lügen von sich ungeahndet drucken zu lassen, doch solches von Warheiten gnädigst und geneigt verstatten.

IX. Auch aus Wien, im Decemb. 1783.

Hier kommt eine TagSchrift heraus, unter dem Namen: die BriefTasche. Ich weiß von diesem Blatte weiter nichts, als was am Ende als *Avertissement* steht: "Von der BriefTasche erscheint täglich 1 Blatt [von 4 „Quart.

Digitized by Google

„QuartSeiten] zu 1 Kr. In allen HauptGassen der Stadt „und Vorstädte, sind Verleger aufgestellt, die auch die Beiträ„ge und Briefe, unter der Aufschrift, an die Herausgeber „der Brief Tasche, annemen. Die HauptVerleger sind die „*Fristische* KunstHandlung auf dem BauernMarkt, und die „*Hochleithnerische* auf dem KohlMarkt. Auswärtige be„lieben sich an ihre PostAemter zu wenden„.

Von dieser BriefTasche schickt mir ein Ungenannter das 8te St. vom 24 Nov. 1783 zu, wo S. 30, unter der Aufschrift Auctoren Inquisition, ein Pasquill auf mich, und eine Lüge von diesen StatsAnz., vorkömmt. Gewönlich neme ich, wie bekannt, von dergleichen Pasquillen und Lügen, deren seit einiger Zeit, besonders durch Pfaffen und Mönche, mererе gegen die StatsAnzeigen verbreitet werden, keine Notiz; und hoffe, daß vernünftige Leser mir mein Stillschweigen, weder als Stolz, noch als Furchtsamkeit oder Schwäche, auslegen werden. Allein eine beigeschriebene Note des Einsenders, der sich zwar mir nicht genannt hat, aber sich eben durch seine Frage, als einen würdigen, und gegen mich freundschaftlich gesinnten Mann zeigt, läßt mich vermuten, daß doch ein Teil des Wiener Publici, von jenem Artikel Notiz genommen, und folglich eine Antwort von mir fodere. Blos für dieses Wiener Publicum also, unter dem diese Hefte häufig gelesen zu werden die Ehre haben, erachte ich mich für verpflichtet, dem Namenlosen Verfasser obigen (von der Gasse, laut obigen *Avertissements*, aufgerafften) Artikels, folgendes zu erwidern.

I. Er sagt, ich wäre *kein besonders origineller Kopf*. Je nu, was tut das zur Sache? Man kan Briefwechsel und StatsAnzeigen drucken lassen; noch mer, man kan so gar Sprecher von Ober- und UnterHäusern, auf Reichs-Tägen und Parlamenten seyn, und keinen Gran Originalität besitzen. Erzälen, hersagen, drucken lassen, was andre gescheutere Leute erdacht, niedergeschrieben, entworfen haben: was gehört dazu Originalität und Genie? Menschen Verstand

ſtand höchſtens, und weiter nichts. Und wie mancher Sprecher, dem es ſo gar an MenſchenVerſtande felte, mag Dinge (verſtehts ſich, ihm von andern ſuggerirt) angegeben haben, die nachher durch die Pluralitat durchgegangen ſind, und ganze Nationen glücklich gemacht haben? — Etwa 15 Alphabete ſind bisher von dieſer Sammlung heraus: überzäle der Namenloſe, ob unter dieſen 15 Alphabeten, 15 Bogen mein gehören. Die übrigen $\frac{22}{23}$ ſind nicht mein; man hat mir ſie nur zugeſchickt, anvertraut, und vertraut mir dergleichen noch wöchentlich an. Und gründete ſich dieſes Zutrauen auch blos auf ein blindes Glück: ſo bin ich doch ſtolz darauf, und zweifle fürs erſte, ob die BriefTaſchenMänner, falls ſie auch lauter Originale wären, je die Ehre dieſes Zutrauens erhalten werden . . . . .

II. Er ſagt, ich hätte mich zu einem *kleinen Deſpoten* im Reiche der Litteratur empor geſchwungen. Alberner Menſch, Du kennſt unſre Litteratur im J. 1783 *nicht!* Selbſt wenn Könige ſchreiben, und Irrtümer ſchreiben: ſo widerlegt, beſtreitet man ſie. Ueber litterariſche Deſpotie, ſind wir Deutſche völlig hinaus: möchten wir uns nur eben ſo aus politiſcher Deſpotie hinaus winden können! — Was der BriefTaſchenMann Deſpotie des Herausgebers nennt; iſt Deſpotie der Warheit, der TatSachen, der Publicität. Das ſind nun freilich fürchterliche Deſpoten, allmächtiger wie Sultane und Paſcha's, und ſchlechterdings, ſo lang es Leute gibt, die denken, oder auch nur ſich ſchämen können, unbezwinglich. *Mulej Ismael* könnte einen, der da ſagte, daß 2mal 2, 4 wäre, nach des Verf. Käſebieriſchem Ausdrucke, *"beim Genicke kriegen,,,* und ihn zum Schweigen bringen; aber ſo weit könnte ers nie bringen, daß der, dem er an der Gurgel ſäße, oder andre Zuſchauer, von nun an glaubten, daß 2mal 2, 5 wären.

III. Er ſagt, ich ſtünde unter *engliſchem* Schutz, ich ſchriebe mit *engliſcher* Freimütigkeit. Nicht doch bekanntlich! ich ſtehe unter *hannoverſchem* Schuz, ich ſchreibe

Digitized by Google

be selbst, und lasse drucken, mit *deutscher* Freimütigkeit. Hanneversche PreßFreiheit verehre ich, als ein Geschenke des Himmels: sie ist aber nicht einmal so groß, wie die in Berlin, Wien, und London. Schwerlich würde man bei uns eine TagSchrift dulten, wo man alles, von den Gassen einer Stadt und ihrer VorStädte aufgerafft, drucken ließe. Oder würde auch unsre Polizei keine Notiz davon nemen; so hoffte ich doch, kein rechtlicher Mensch unter uns, würde von dieser Freiheit Gebrauch machen.

IV. Er spricht von armen *Auctoren*. — Ist jeder Auctor ein armes, d. i. verächtliches, Tier? Die Idee wäre von Wien und London abstrahirt: in keinem Orte der Welt, wie allgemein bekannt ist, gibt sich mer JanHagel mit Auctorschaft und Druckenlassen ab, wie in jenen beiden Orten. Da kan mans also dem großen Haufen nicht übel nemen, wenn ihm, da unter 6 Auctoren nicht selten 5 Holunken sind, der AuctorName selbst verächtlich wird. Aber doch auch in Wien, stehen die Commentarii de bello gallico, die Memoires de Brandenbourg, die Instruction, nicht mer im Index: sollten diese 3 Producte allein, nicht den AuctorNamen ehrlich machen können? — Doch wer weiß was der Bube bei diesem hingeworfenen Beiworte intendiret; ob er nicht die Absicht hat, daß einige Wiesner Leser, dieses Wort, in ökonomischer Bedeutung nemen, und dadurch, ohne weitere Nachfrage (denn Wien liegt weit von Göttingen ab), von Armut auf Bestechbarkeit raten sollen. Ist dem so, Bube! nun so gib acht, frage nach, laure auf: und ertappst du Beweise, daß ich je bestochen worden, oder mich künftig bestechen lasse; so packe diese Beweise gleich in deinen BriefRänzel, und trage sie durch ganz Europa, oder wenigstens so weit, als dich deine Beine tragen.

V. Er erzält endlich: auf eine Vorstellung an den König von *England*, die zu *gleicher Zeit*, von *verschiedenen* ReichsStänden, geschehen, müßte ich nun jeden Band meiner

Digitized by Google

meiner StatsAnzeigen der *Hannoverschen* Regirung verlegen: und das gebe den *Aufschluß*, warum der Vte Band (oder Heft 17—20), vor dem IVten (oder 13—16), ausgegeben worden. — An allem dem ist kein wares Wort: ich wenigstens weiß nichts davon, und natürlich müßte ich es doch auch wissen. Noch mer: sonst pflegt bei gewönlichen Lügen, immer statt des Grundes, doch ein Anlaß, eine Gelegenheit, zu seyn; aber nicht einmal von einem Anlasse, oder einer Gelegenheit, ist mir was bekannt geworden. — Daß der Vte Band vor dem IVten ausgegeben worden, geschah so zufälliger Weise, daß ich es wirklich damals für zu klein hielt, die Ursache dem Publico zu sagen. Ich hatte im A Bogen IVten Bandes, bereits drucken lassen, daß das ganze 1ste Heft dieses Bandes, lauter Stücke enthalten würde, die die Schrecken der oligarchischen Despotie malen sollten. Nun wärendes Drucks, liefen einige Aufsätze von ganz anderer Art ein, deren schleunigen Abdruck die Einsender dringend verlangten. In das 13 Heft durfte ich solche nicht bringen; das 14te konnte ich, wegen fortlaufender Paginirung, nicht damit anfangen: nichts war also natürlicher, ich fing damit das 17te an, als wo die SeitenZalen wieder von vorne angehen. — Das Unanständige übrigens, was sich nebenher in dieser lügenhaften Erzälung befindet, kan ich wol ihrem Vers. nicht fülbar machen: die Idee wäre zu fein für ihn. Nie wird sich eine Regirung so herabwürdigen, die PrivatSchrift eines PrivatMannes unter ihre unmittelbare Aufsicht zu nemen. Höchstens wird sie dem, der sonst von Amts wegen Censurfrei war, bei eintretenden Umständen, einen MitCensor setzen; und so ein MitCensor, dürfte nichts weniger als eine entehrende Strafe, müßte vielmer, von dem Auctor selbst, als eine Woltat (von MitCensor nämlich ist die Rede, nicht von weyl. Oesterreichischen LitterarPascha's), angesehen werden. Das Verdienst des Buchs bliebe doch immer, falls es eines hätte, dem Verfasser ausschließlich: aber die Hälfte des Hasses, den ihm sein

sein Buch zuzieht, und mer als die Hälfte der Sorgen, die er, um nicht anzurennen, tragen muß, lüde er auf seinen Hrn. MitCensor ab; und würde gar das Buch in der Folge minder interessant, so würde warscheinlich alle Schuld auf den Collegen geschoben werden. — Doch dies sind Gedanken über bisher blos mögliche, aber noch nie eingetretene Fälle: es sind Blicke in die Zukunft eines Herausgebers, der bei jedem einzelnen Aufsatze, wol auch oft bei einzelnen Perioden, sogar manchmal bei einzelnen Worten, sich fragt, "darf das stehen bleiben, wenn dieses Heft nicht das letzte seyn soll?„ — der aber doch, in stillen Betrachtungen über die wachsende Despotie in Deutschland, und bei dem starken Gefül, daß er ein Mensch, folglich nicht untrüglich sei, folglich unter 100mal doch 1mal betrogen, gar auf eine solche Art betrogen werden könne, daß Justiz, oder doch Regirung, von ihm eclatante Genugtuung fodern müßten, bei der Ausgabe jedes neuen Heftes, — zwar nicht zittert, aber doch immer denkt, "dies ist vielleicht das letzte„.

A. L. S.

X. Aus Nürnberg, im Dec. 1783.

Hr. Michael *von Seuferheld*, Handelsmann und Banquier allhier, unterzeichnete den 18 Jun. dieses Jars, zu Kastell bei Mainz, ein Testament, dessen 5ter Artikel so lautet:

"Da ich in Erwägung gezogen, was für einen woltätigen Einfluß, die von unserm allerglorwürdigst regirenden großen Kaiser, Josef II . . . in dem Handlungs- und Schiffarts-Wesen getroffene Verfügungen, auf alle deutsche Handlungs-Häuser, die daran Teil nemen können, bereits bewirket haben, und wie sehr die deutschen Reichs-Bürger solche dankbarlichst erkennen müssen: so habe ich mich entschlossen, zu etwelcher Darlegung meiner gränzenlosen alleruntertänigsten Devotion, aus meinem eigenen Vermögen . . . einen Fond von 6000 fl. Rheinl. im 20fl.-Fuße, zu Unterstützung der Wittwen und Waisen derer auf den kaiserl. königl. und Erzherzoglich-Oesterreichischen

chischen Kriegs- und HandelsSchiffen im wirklichen Dienste verstorbenen und umgekommenen Matrosen und SeeLeu ohne Unterscheid der Religion, andurch heraus zu setzen u zu legiren . . . dergestalt, daß der HauptStul jedoch, bis z meinem und zu meiner EheGattin Absterben, uns noch ferne verzinslich stehen bleiben, nach unserm Tode aber erst zu obiger milden Stiftung, nach willkürlicher allerhöchsten Disposition Sr. jetztregirenden Kaiserl. Maj., nnd AllerhöchstIhro Nachfolger in den Oesterreichischen Staten, verwendet, alsdann zu weiterem Capital angelegt, oder auch ausgeteilt werden solle. Wesfalls ich, unter heutigem Tage und Jare, hierüber eine schriftlich- und gesigelte abmäßige Erklärung Sr. Kaiserl. Maj. alleruntertänigst zu Füßen gelegt, und zugleich die, eine Summe von 6000 fl. ausmachende, an dem Kaiserl. Hofe ausstehen habende OriginalCapitalBriefe, beigefügt habe. . . .

Der Kaiserl. AcceptationsBrief ist vom 18 Sept. Es heißt darinn, der Stifter habe "zum unvergeßlichen Zeugnis seiner edlen und menschenfreundlichen GedenkungsArt„, jenes Legat gemacht. Auch soll ein Exemplar von dieser Kaiserl. Bestätigung, dem Gouverneur zu Triest zugestellt werden: das andre erhielt der Stifter, und zugleich eine goldne 100 Ducaten schwere Gnaden-Kette, mit anhängender goldnen Medaille, "zum Andenken einer solchen deutschpatriotischen Handlung„.

XI. Verbesserungen.

Oben, in dem Aufsatze von Danzig,

S. 459, Z. 11, für: HauptPrivilegium vom J. 1455, lies: zweite HauptPrivilegium vom J. 1457.

S. 460, Z. 2 folg., für: dieses FreiheitsBriefes, lies: ihres FreiheitsBriefe.

Ebendas., Z. 6 folg., für: vom Hochmeister von Plauen im J. 1411 war angelegt, lies: unter den Hochmeistern von Wallenrod, und Reuß von Plauen, zu Anfang des 15ten Jarhunderts, war aufgebaut.

18 Dec. 1783.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Widener Library
3 2044 098 615 842

Digitized by Google